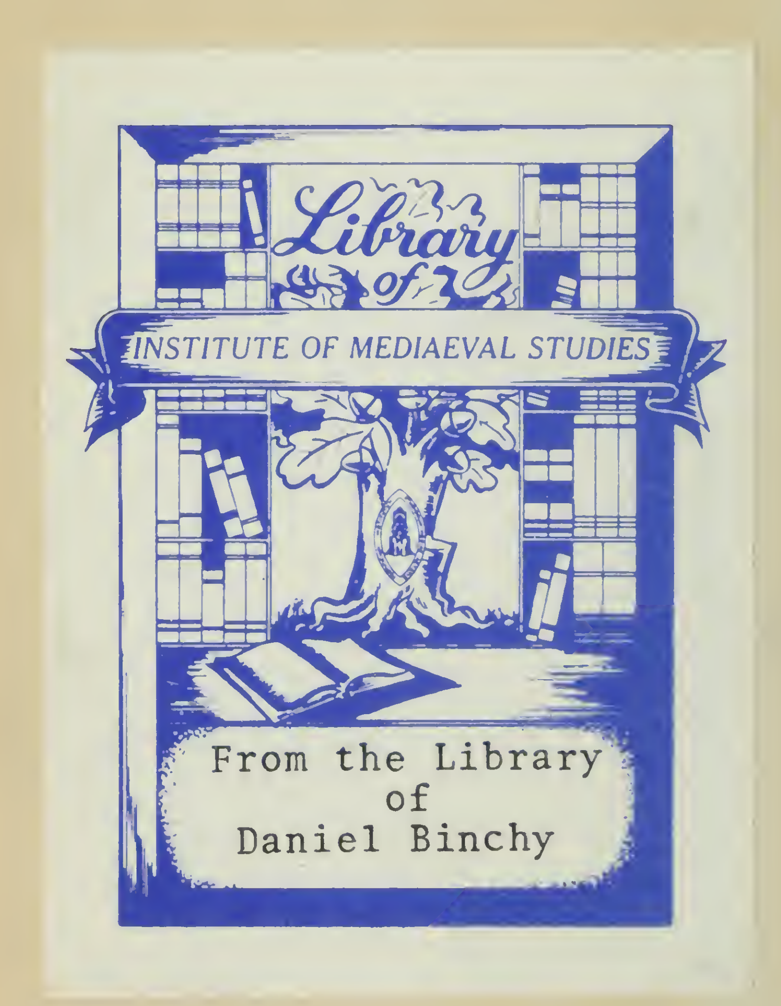
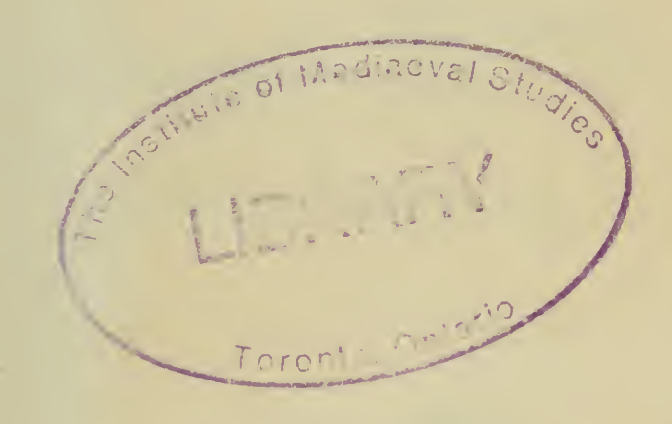



Library
of
INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
From the Library
of
Daniel Binchy





ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ BERNHÖFT
o. ö. Professor an der Universität Rostock
Geh. Justizrat

Dr. GEORG COHN
o. ö. Professor an der Universität Zürich,
Ehrenmitglied der Juristischen Gesellschaft in Berlin

UND

Dr. JOSEF KOHLER
o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, LL.D. der Universität Chicago, Auswärtigem oder korrespondierendem Mitglied verschiedener Institute und Gesellschaften.

DREIUNDDREISSIGSTER BAND.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1916.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

I.

Die Methodenfrage beim jüdischen Rechte als Schema einer Methodenfrage im allgemeinen innerhalb der vergleichenden Rechtswissenschaft.

Von

Dr. Mordché W. Rapaport, Stryj.

Das Problem.

Eine der größten Schwierigkeiten der vergleichenden Rechtswissenschaft ist es, wenn innerhalb eines Volkes verschiedene Rechtsabstufungen konstatiert werden können, die bald verschiedenen Kulturstufen, bald wieder verschiedenen sozialen und geschichtlichen Verhältnissen entsprechen, so daß die Gemeinsamkeit des Volksnamens, der doch all diesen Normen beigelegt werden muß, nur die unmittelbare Ursache zur größten Verwirrung innerhalb dieser Normen wird, die dem Forscher anstatt zu erleichtern, ihm noch eher das Studium dieser Normen erschweren.

Diese Schwierigkeit hat dazu geführt, solche Verhältnisse zum großen Teile aus dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissenschaft auszuscheiden und dafür eine eigene Disziplin zu schaffen, jene der Rechtsgeschichte; und zwar geschieht dieses auf die Weise, daß die älteren Normen eines jeden Volkes, das in der Gegenwart schon auf einer höheren Kulturstufe steht und dadurch auch zu einem modernen oder moderneren Rechte gelangt ist, nicht mehr in der vergleichenden Rechtsgeschichte abgehandelt wird, sondern im Rahmen der Rechts-

geschichte dieses Volkes. Dadurch wurde der Rahmen der vergleichenden Rechtswissenschaft stark eingeengt und eigentlich nur auf die orientalischen Völker und auf die noch nicht ganz zivilisierten Völker Europas und Amerikas beschränkt. Was aber tatsächlich ganz dem Ausgangspunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft widerspricht, der doch darin gipfelt, daß alles nicht moderne Recht in den Rahmen dieser Wissenschaft hineingehört, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Volk jetzt in der Gegenwart schon im Besitze eines modernen Rechtes ist oder nicht.

Das Zurückgreifen auf das erstere, ursprüngliche Programm der vergleichenden Rechtswissenschaft müßte aber eine ganze Unmasse von Fragen aufwerfen, die die Gelehrten in verschiedene Lager spalten würden. Hauptsächlich würden es Fragen praktischer Natur sein, die darauf auslaufen würden, daß die einzelnen Mitglieder der betreffenden Völker es perhorreszieren würden, daß das Recht der Ahnen ihres Volkes zusammen mit dem Recht der wilden und rohen Naturvölker behandelt werden soll. Aber auch theoretische Fragen, Fragen der Systematik und des Rechtsaufbaues und -ausbaues müßten entstehen, die wieder dahinauslaufen würden, ob denn tatsächlich durch die Einheit des Volkes auch eine, wenn auch nur evolutionistische, Einheit oder zumindest ein Zusammenhang in den Normengruppen und Normenetappen dieses Volkes vorhanden sein müssen und ob solche vorhanden sind.

Es muß nun nach einem Beispiele gesucht werden, wo in erster Reihe alle jene praktischen Gegensätze entfallen sollen, dann wieder, wo auch die späteren Fragen auf das mindeste Maß beschränkt sein sollen. Letzteres wäre nur dann möglich, wenn ein Recht gewählt werden könnte, dessen Volk mehrere Rechtsphasen durchgemacht hat, und wo dennoch alle diese Phasen der vergleichenden Rechtswissenschaft bekannt sind, indem alle diese Phasen eben in der vergleichenden Rechtswissenschaft abgehandelt werden. Ein solches wäre das „jüdische Recht“.

Durch den Mangel eines jüdischen Staates ist es zu einem modernen jüdischen Rechte nicht gekommen, die Mitglieder dieses Volkes erheben daher keine Einwände, wenn dieses Recht im Rahmen der vergleichenden Rechtswissenschaft behandelt wird; und tatsächlich werden auch dort nicht nur bestimmte Phasen dieses Rechtes, sondern alle Phasen dieses Rechtes genau behandelt: an der Hand dieses Beispieles ist es daher auch möglich, die Methodenfrage innerhalb der vergleichenden Rechtswissenschaft aufzuwerfen, die eben ganz und voll mit der entsprechenden Frage innerhalb des jüdischen Rechtes läuft.

Vor allem aber die Frage: Ist Judentum eine Religion oder ein Volksname?

Ob die jüdische Religion die jüdische Nation geschaffen hat und daher der Nationalismus und die Rasse das Primäre ist, oder ob die Religion die Nation geschaffen hat und daher die Religion das Primäre ist — auf diese historische Reihenfolge kommt es bei den Erörterungen dieses Aufsatzes nicht an. Ebensowenig, ob die Nation das Primäre war, dann die Religion das Konservierungsmittel und die Uebergangsbrücke bildete und schließlich wieder die Nation und den Nationalismus erweckte; das heißt, ob innerhalb des historischen Judentums die beiden angeführten Momente zur Geltung kamen — auch dieses kommt hier gar nicht in Betracht.

Wichtig für diesen Aufsatz ist die Tatsache, daß mit der Bezeichnung „jüdisch“ beides bezeichnet werden kann; daß die einen sagen können: „jüdisch“, das bedeute „im Sinne der jüdischen Religion“; die anderen wieder sagen: „jüdisch“, das bedeute „im Sinne des jüdischen Volkes“, der jüdischen Nationalität. Und noch mehr: daß beide Ansichten eine große wissenschaftliche Berechtigung für sich anführen können und auch tatsächlich beide als wissenschaftlich anerkannt werden müssen.

Diese beiden Auffassungen kehren übrigens auch bei anderen Völkern in anderer Form immer wieder; so z. B.

kann russisches, französisches, englisches Recht das Recht des russischen, französischen, englischen Volkes bezeichnen und dann aber auch das Recht des russischen, französischen, englischen Staates. Volk und Staat sind aber zweierlei, zwei voneinander wissenschaftlich streng zu scheidende Gruppierungen; ebenso Gegensätze wie in seiner Art der Gegensatz von Volk und Religion, der bei der Bezeichnung „jüdisch" in Betracht kommt.

Hauptsächlich in der modernen Kultur bringt es die leichte Beweglichkeit und hauptsächlich der große historische Prozeß mit sich, daß fast kein Staat eine national einheitliche Bevölkerung umfaßt; ob der urnationale Prozentsatz in Frankreich größer, in England minder, in Rußland noch geringer ist, einheitlich ist er nirgends. Es umfaßt daher der Staat eine größere Gruppierung, als es die Nation darstellt; anderseits ist es aber auch möglich, daß eine Nation mehrere Staaten bilden soll; so war ursprünglich Amerika nach der Loslösung von England nichts mehr als ein zweiter Staat des englischen Volkes. Es war und ist nicht mehr; denn jede Sonderung schafft mit der Zeit besondere Eigenheiten, die sich allmählich zu nationalen Merkmalen entwickeln und nationale Gruppierungen schaffen, die sich dann als besondere, gesonderte Nationen fühlen So gibt es schon ein besonderes amerikanisches Volk, das teilweise schon amerikanische Nation geheißen werden kann.

Es ergibt sich also eine doppelte Art von Sonderung: von Nationen innerhalb eines Staates, und von Staaten innerhalb eines Volkes. Von diesen zwei Arten der Sonderung kommt für das Recht, für die Schaffung der Basis des objektiven und subjektiven Rechtes, aber nur die eine in Betracht, und zwar jene mit der Staatsorganisation als Maßstab: wo der Staat vereint, dort gibt es für alle besonderen Nationen nur eine Basis; wo der Staat trennt, dort gibt es für die Mitglieder des einen Volkes schon zwei und auch mehrere Basen des Rechtslebens. Die Nation an sich ist nämlich

selten imstande, eine feste Basis für das Recht zu schaffen: das Nationalgefühl allein reicht dafür nicht aus.

Die moderne Wissenschaft hat diesen Grundsatz akzeptiert: die moderne Jurisprudenz geht vom Staate als Basis des Rechtes aus.

Dieses gilt aber nur für die staatenbildenden Völker, für solche Nationen, die das Glück haben, auch in der Gegenwart noch Staaten zu bilden; jene Völkerschaften, die die Selbständigkeit verloren haben, die also keinen Staat haben, können diesen Grundsatz nicht akzeptieren — denn er würde bedeuten, daß diese Völker kein Recht, kein eigenes Recht, mehr haben, und auf dieses, auf eine solche Voraussetzung, können sie nicht eingehen, können nicht einen solchen Mangel, einen solchen Fehler in ihrem Gesamtleben anerkennen und zugeben.

Wie aber ist ein Ausweg aus der Macht der Tatsachen und den theoretischen Wünschen dieser Gruppierungen möglich?

Es gibt mehrere Auswege: entweder das nichtselbständige Volk behauptet, daß es latent, d. h. theoretisch, ein eigenes Recht besitzt, nur daß es innerhalb des herrschenden Staates auf dieses Recht verzichtet, auf die Ausübung des Rechtes verzichtet, und das Recht, ebenso wie andere Sachen, als historische Reliquien der Selbständigkeit verehrt; oder daß es sich entschließt, zumindest zwischen den einzelnen Volksmitgliedern auch weiter das alte Recht zur Geltung zu bringen, soweit der geltende Staat es zuläßt, daß also das Recht dieses Volkes auch weiter fortlebt, zwar ein kümmerliches Dasein, aber immerhin ein lebendiges Dasein, zusammen mit den anderen Faktoren der nationalen Sonderung.

Der historische Prozeß ist immer derartig, daß sofort nach dem Verluste der Selbständigkeit jedes Volk bestrebt ist, nach der zweiten Version zu leben, das ist nach Möglichkeit das eigene Recht auch weiterhin hochzuhalten; daß aber dann im Laufe der Zeit die Intensität der nur durch schwache Mittel unterstützten Sonderung sich verliert und in die erste

Form aufgeht, d. i. in die Form der Schätzung des eigenen Rechtes als einer nationalen Reliquie.

Würde nun „jüdisch“ nichts mehr als nur die nationale Bezeichnung einer Menschengruppe, also einer Nation sein, so würde wahrscheinlich auch bei diesem Volke der Evolutionsprozeß wie bei allen anderen Völkern gewesen sein, d. h. es hätte anfangs nach dem Verluste der Selbständigkeit noch einige Jahrzehnte sein eigenes Recht weiter beobachtet und es wäre dann ganz in dem Rechtsleben des herrschenden Volkes aufgegangen. Nachdem aber fast zwei Jahrtausende seit dem Verluste der Selbständigkeit für das jüdische Volk bereits verflossen sind, so wäre die Erinnerung an ein „jüdisches Recht“ gleichsam zu einer Erinnerung an eine uralte Reliquie geworden.

Vom Standpunkte der Sonderung, resp. des Gegensatzes zwischen Staat und Volk, würde man heute noch kaum von einem jüdischen Rechte reden können; wenn aber trotzdem von einem solchen gesprochen wird und, wie hervorgehoben werden muß, viel und mit Achtung gesprochen wird, so ist dieses nur aus der anderen Art der genannten Sonderung zu erklären, aus der Sonderung zwischen Religion und Volk.

Schon zur Zeit seiner Selbständigkeit ist bei dieser Menschenmasse ein dritter Faktor entstanden, der für die Zusammenkittung dieser Masse maßgebend sein sollte: außer dem Nationalgefühle und dem Staate gab es noch bei den Juden einen dritten mächtigen Faktor, und dieser war die Religion.

Und als das kleine Volk gegen die römische Weltmacht unterlag und seine staatliche Selbständigkeit verlor, konnte der römische Staat nur den jüdischen Staat besiegen, aber Rom besaß keine Religion, mit der es die jüdische Religion besiegen, ja nicht einmal bekämpfen konnte. Und die Religion verblieb daher dem jüdischen Volke, verblieb ihm in seiner Unselbständigkeit, verblieb auch in seiner Unselbständigkeit als Basis eines Rechtes, eines objektiven und eines

subjektiven Rechtes, das sich neben dem staatlichen Rechte erhalten, fast zwei Jahrtausende erhalten konnte.

Da aber die Religion, und nur die Religion, zum Träger des Rechtes in der Unselbständigkeit wurde, mußte auch das Recht im allgemeinen dem gesamten religiösen Wesen teilweise unterliegen, es mußte die ganze Art der Religion und ihrer Einrichtungen auch Eingang in das Recht finden und das Recht daher einen religiösen Charakter annehmen: jüdisches Recht mußte soviel wie religiöses Recht des jüdischen Volkes heißen.

Allein das Recht ist für die effektiven Handlungen des Menschen, für sein physisches praktisches Leben bestimmt, und Religion, das ist eine geistige Art des Lebens, ein geistiger Schatz, der nur indirekt mit dem praktischen Leben in Berührung kommt. Ein religiöses Recht wäre daher eine innerlich widerstrebende Zusammensetzung: das praktische Leben ist immer im Flusse, die Religion ist einmal für immer, ihrem Wesen nach, festgelegt[1]). Mit anderen Worten ausgedrückt heißt das so viel, daß die nationale, praktische Gruppierung und Lebensschicksale des jüdischen Volkes ebenfalls auf sein Recht einwirkten und dies formten, daß neben den religiösen auch die sozialen Verhältnisse ihren Einfluß auf die Entwicklung des jüdischen Rechtes ausübten und neben dem religiösen Einflusse zur Geltung kamen.

Aber es kam niemals zu einem wirklichen Gegensatze innerhalb des jüdischen Rechtes, der religiöse Einfluß hatte niemals mit dem Einflusse aus den historischen Verhältnissen einen wirklichen Kampf auszufechten: es entstand ein ruhiges Zusammenleben, in welchem diese beiden Einflüsse zusammenliefen und sich zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Das jüdische Recht in seinen Normen bildet daher eine Vereinigung dessen, was jüdisch in seiner religiösen Bedeutung

---

[1]) Vgl. meinen Artikel: Vom talmudischen Rechte, in Freie jüdische Lehrerstimme, I. Jahrgang, Nr. 10.

und was jüdisch in seiner sozialen historischen Bedeutung ausdrückt; als Charakteristikum des Rechts bedeutet die Bezeichnung „jüdisch“ eine Verschmelzung der anderen beiden Charakteristika, die mit jüdisch bezeichnet werden: des religiösen und des nationalen.

Und so sind wir nun zur Erklärung des technischen Ausdruckes „Jüdisches Recht“ gekommen; jüdisch bedeutet soviel als das Zusammenwirken der im Volke der Juden zusammenwirkenden sozialgeschichtlichen und religiösen Momente, Recht bedeutet die Zusammenfassung der einzelnen Normen, die zusammen die Bezeichnung Recht führen. Jüdisches Recht bedeutet dann die den sogearteten jüdischen Verhältnissen entstammenden Normen in ihrer Gesamtheit: die Summe der Normen aller Zeiten, die im jüdischen Volke zur Geltung kamen.

Aber hier ergibt sich schon wieder ein anderer Gegensatz zu der modernen Auffassung des Rechtes.

Wenn vom russischen, französischen, englischen, deutschen Rechte die Rede ist, so versteht jeder darunter ausschließlich nur das russische, französische, englische, deutsche Recht der Gegenwart, d. h. das gegenwärtig von diesen Völkern durch deren Majorität in den betreffenden Staaten zur Geltung kommende Recht. Das russische, englische, französische, deutsche Recht der Vergangenheit wird niemals mit der nationalen Bezeichnung ausgedrückt; das Recht der Vergangenheit trägt immer besondere Namen als Merkmale des historischen Charakters, so z. B. die Carolina, die Lex Saxonum, die Halsordnung, der Code Napoleon usw., viele Namen, die jedem Volke, jedem Staate aus der geschichtlichen Vergangenheit dieses Volkes entnommen sind.

Denn Gegenwart und Vergangenheit sind zweierlei, sind immer zweierlei und müssen sogar theoretisch und wissenschaftlich auseinander gehalten werden. Sie müssen — aber sie können nur dann auseinander gehalten werden, wenn der Staat, wenn ein Staat hinter dem Rechte steht. Denn

auch der Staat ändert sich fortwährend, der Staat der Vergangenheit ist nicht der Staat von heute, und der Staat gibt es selbst zu, daß er sich von seinem Vorgänger unterscheidet; da aber jeder Staatsänderung meistens eine Rechtsänderung folgt, kann der Staat und mit diesem Staate auch das betreffende herrschende Volk die Aenderung seines Rechtes auch offiziell anerkennen; was auch meistens durch Aufhebung bestehender Rechte ganz direkt erfolgt.

Diesen Luxus können sich aber nur herrschende Völker erlauben; denn sie überlassen das alte Recht der Geschichte und führen für das neue die ganze große Macht des Staatswesens ins Treffen. Unterdrückte, nicht selbständige Völker können sich dieses nicht erlauben; denn wer, welche Macht soll denn das neue Recht einführen? sie haben doch tatsächlich keine wirkliche Macht, sie leben doch nur aus der Erinnerung an eine bereits entschwundene Macht. Deshalb haben auch nichtherrschende Völker keine neuen und alten Rechte, nur ein einziges, das letzte Recht, das bei dem Verluste der Selbständigkeit in Geltung war.

So war es bei allen derartigen Völkern, so ist es auch bei den Juden.

Theoretisch gilt jenes Recht, das damals vor zwei Jahrtausenden gegolten hat, und zwar sogar auch vom sozialhistorischen Standpunkte.

Aber noch von einem anderen Standpunkte kann es bei den Juden kein Recht der Vergangenheit und im Gegensatze dazu ein Recht der Gegenwart geben: weil doch in diesem Rechte der religiöse Einfluß vorherrscht und die Religion immer dieselbe ist und immer dieselbe bleiben muß, ganz begriffsmäßig, entsprechend dem religiösen Ausgangspunkte.

Jüdisches Recht bedeutet daher auch das Recht von vor zwei Jahrtausenden und das religiöse Recht von heute, inbegriffen alle Erweiterungen und teilweise anerkannten Aenderungen im Laufe dieser zwei Jahrtausende. Es ist also im Gegensatze zum modernen Rechte Vergangenheit und Gegen-

wart; ebenso wie es im Gegensatze zum modernen Rechte auch Religion und praktisches Leben zusammenfaßt.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ergeben sich als Charakteristikum des jüdischen Rechtes im Gegensatze und in Ergänzung der modernen Jurisprudenz zwei Momente: außer der allgemeinen Eigenschaft der Rechtsnormen im Sinne der Jurisprudenz umfaßt dieses in erster Reihe auch den Einfluß der Religion, und dann in zweiter Reihe, außer den sozusagen geltenden Normen, auch die historischen Normen.

Aus diesen Momenten ergeben sich nun die verschiedenen Unterschiede in betreff der bei dem jüdischen Rechte in Anwendung möglichen Methoden: die juridische, die eben der modernen Jurisprudenz entspricht, die historische, die dem Zusammenziehen der historischen Normen im Laufe der Zeiten miteinander entspricht, und endlich die theologische, die dem religiösen Einflusse und dem religiösen Durchdringen dieses Rechtes entspricht.

Diese Methoden sind in erster Reihe anzuwenden nur für die ihnen entsprechende Abart und Beeinflussung dieses Rechtes, sie können aber auch auf dieses gesamte Recht angewendet werden, und was noch mehr ist: sie werden auch auf das ganze Gebiet des jüdischen Rechtes ausgedehnt.

Es ist nun Aufgabe dieser Arbeit, diese einzelnen Methoden darzulegen und die Wirkungen hervorzuheben, die sich ergeben müssen, resp. die Unterschiede zu kennzeichnen, die entstehen müssen, wenn man sich nur der einen oder der anderen dieser Methoden bedient.

Wir wollen mit der theologischen Methode beginnen, da diese diejenige ist, die in der historischen Reihenfolge der Anwendung der Methoden beim jüdischen Rechte zuerst zur praktischen Uebung herangezogen wurde.

Es müssen nur noch einige Worte über die Bedeutung und Erklärung des Ausdruckes „Methode“ im allgemeinen gesagt werden; was ohne näheres Eingehen in die philosophische Deutung dieses Wortes hier hervorgehoben werden muß.

Ebenso wie bei der physischen Materie gibt es bei der geistigen einen Unterschied zwischen Rohmaterial und Werkzeug, aus welchen beiden zusammen erst die Form hervorgeht, in welcher das durch das Werkzeug geformte Rohmaterial dem Menschen erscheint. Bei der Form kommen daher auch die Charakteristika des Werkzeuges zur Geltung; so z. B. bei den Holzarbeiten kann mit der Hacke nur gespalten, mit dem Hobel nur geglättet werden, wer daher ein Holzstück und eine Hacke einem zur Arbeit bietet, der ist sicher, daß die Sache nur durch Spaltarbeit entstehen wird, wer ihm Holz und Hobel allein in die Hand gibt, der weiß, daß nur eine Glättungsarbeit erfolgen wird. Selbstverständlich können durch Spaltung vielerlei Formen entstehen, ebenso können durch Hobeln ebenso mannigfache Formen hergestellt werden, allein der Charakter des Werkzeuges haftet der fertigen Arbeit an und man kennt und erkennt sofort sogar bei derselben Arbeit, ob sie durch Spaltung oder durch Glättung hergestellt ist.

Dasselbe gilt bei den geistigen Dingen; es wird eine Reihe von menschlichen Gedanken als Rohmaterial in wissenschaftliche Erörterung gezogen, diese Gedanken zusammen bilden den sog. Inhalt der betreffenden Untersuchung; eine zweite Gedankenreihe wird dabei als Voraussetzung angenommen, von welcher aus die erste Gedankenreihe betrachtet und wissenschaftlich erörtert wird, diese letztere steht dann in dieser Untersuchung fest, sie wird nicht in Zweifel gezogen, sie wird aber auch nur als Mittel, nicht als das Wesentliche des Inhaltes betrachtet, sie ist dann das Werkzeug, oder wie es in den geistigen Dingen heißt, diese zweite Gedankenreihe ist die Methode. Diese Methode ist gleichsam ein Ausgangspunkt, ein in eine große, lange Gedankenreihe aufgelöster Standpunkt, der als fixer Pol bei der Untersuchung erscheint, und der, wie es bereits hervorgehoben wurde, wenn auch nur indirekt, der betreffenden Arbeit seinen Stempel aufdrückt.

Die theologische Methode.

Der oberste Grundsatz der jüdischen Theologie ist der Monotheismus, der in einen absoluten Monismus ausläuft. Das heißt, daß die Einzigkeit ganz unbeschränkt ist in jeder Beziehung. Die Einzigkeit kann aber in zwei Beziehungen beschränkt werden: im Raume und in der Zeit. Es kann neben dem einen in einem Teile des Raumes ein anderer in einem anderen Teile vorhanden sein, sei es in derselben bekannten Form oder in einer anderen Form; und es könnte neben dem einen im Laufe der Zeiten, früher oder später, ein anderer vorhanden gewesen sein: in beiden Fällen wäre eine solche Einheit keine Einzigkeit im absoluten Sinne. Deshalb fixiert die jüdische Theologie die Einzigkeit nach beiden Richtungen, sowohl im Raume wie in der Zeit.

Mit der größten unübertreffbaren Einfachheit erklärt dieses die Bibel in folgenden Worten: „Wenn ihr verderbet und machet euch ein Bild, das gleich ist einem Manne oder einem Weibe. Oder dem Vieh auf Erden oder dem Vogel unter dem Himmel, oder dem Gewürme auf dem Lande oder dem Fisch im Wasser unter der Erde. Und wenn du die Augen aufhebst gen Himmel und siehst die Sonne und den Mond und die Sterne, das ganze Heer des Himmels, und fallest ab und betest sie an . . .“ [2]). Das heißt, wenn die Juden glauben, daß im Raume, auf der ganzen dem Menschen bekannten Welt, in Lebewesen oder in Naturkräften, eine eigene göttliche Kraft, losgelöst vom Monotheos, existieren sollte, dann gilt dieses als Abfall, dann ist dadurch der Monotheismus durch eine Konkurrenz im Raume erschüttert: dies ist daher verboten, ausgeschlossen, im Rahmen der jüdischen Theologie unzulässig und undenkbar.

Und an einer anderen Stelle [3]) heißt es: „Daß ihr wisset

---

[2]) Deuteronomium IV, 16—19.

[3]) Jesaia XLIII, 10.

und mir glaubet und versteht, daß Ich es bin, vor mir war kein Gott erschaffen und nach mir wird keiner sein." Das heißt, mit dem jüdischen Monotheismus ist die Ueberzeugung verbunden, daß es in der Zeit, im Laufe der Zeiten, neben dem Monotheos keinen anderen geben kann, keinen gegeben habe und keiner sein wird; für die Gegenwart ist die Negierung überflüssig, da diese schon durch die Fixierung des Monismus im Raume unmöglich ist, denn eine Konkurrenz durch das gleichzeitige Vorhandensein zweier Gottheiten ist durch den bereits angeführten Grundsatz des Monismus im Raume sowohl für die Gegenwart wie auch für Vergangenheit und Zukunft ausgeschlossen.

Die Theologie drückt diesen Gedanken auf die Weise aus, daß sie sagt, die menschlichen Begriffe von Zeit und Raum kommen in bezug auf den Theos nicht in Betracht, dieser menschliche Maßstab reicht an den Theos nicht heran und er kann daher mit ihnen nicht gemessen werden.

Dieses ins Wissenschaftliche übertragen bedeutet: wenn man zur Erklärung des Göttlichen als Inhalt der Forschung schreitet, so dürfen die menschlichen Begriffe Raum und Zeit nicht als Ausgangspunkte angenommen werden, und die Begriffe von Zeit und Raum können daher auch nicht als Methoden bei Beurteilung des Göttlichen herangezogen werden.

Dadurch ist aber auch gesagt, daß eine theologische Erklärung des Wesens des Göttlichen über den menschlichen Verstand hinausreicht, da eben die menschlichen Begriffe, wie Zeit und Raum, hier nicht in Anwendung gebracht werden dürfen. Wie aber sollte dennoch der Mensch, der Jude, dem Theos nahetreten, wie soll der Jude sich der durch den göttlichen Willen und Macht auf ihn niederströmenden Segen und Wohltaten bedienen, wie diese verstehen und begreifen? Die Antwort darauf lautet: Das Wesen des Theos ist höher als der menschliche Verstand, aber das Wort Gottes ist dem Menschen zugänglich, kann und soll vom Menschen verstanden werden.

Dieses Wort Gottes ist in den heiligen Büchern niedergelegt, diese enthalten die Niederschrift der Worte Gottes, also seinen Willensausdruck, der doch in letzter Reihe der Ausfluß seines ganzen göttlichen Wesens ist. Dieses Wort Gottes muß daher ebenso wie der Theos sämtliche Qualitäten des Theos selbst teilen; es muß ebenso wie er den menschlichen Qualifikationen von Zeit und Raum nicht unterworfen sein, nicht unterworfen werden: Zeit und Raum kommen daher theologisch für das Wort Gottes, für die in diesen Worten niedergelegten Befehle und Normen nicht in Betracht.

Diese Normen und Befehle, das sind aber eben alle zusammengenommen das theologische Recht, das religiöse Recht der Juden, das jüdische Recht, das eben das Objekt der Erörterung dieses Aufsatzes ist. Denn ebenso wie in bezug auf die Göttlichkeit des Theos werden theologisch auch auf das Recht dieselben Grundsätze durchgeführt, es wird daher dieselbe Auffassung auch auf das jüdische Recht hinübergeleitet, und zwar geschieht dieses auf folgende Weise:

Vor allem ist ein jeder Befehl der Bibel absolut gültig, gültig sowohl überall im Raume wie auch immer im Laufe der Zeit: semper et ubique; denn nach der theologischen Auffassung ist diese doch eben das direkte Wort Gottes. Was an Normen nicht direkt in der Bibel gesagt wird, das kann dann, im Sinne der Theologie, durch Interpretationsmethoden bestimmt werden; das Gefundene ist dann, entsprechend seinem Ursprunge, ebenso qualifiziert wie dieser selbst, d. h. gilt ebenso als feststehend ohne Rücksicht auf Zeit und Raum.

Der Talmud, das zweitbedeutendste jüdische Werk, ist und gilt als ein Ausläufer der Bibel, als eine Fortsetzung derselben, durch theologisch anerkannte Mittel aus der ersteren entstanden, also einen gleichqualifizierten theologischen Wert besitzend. Und weiter fortschreitend gilt dieses auch für alle nachtalmudischen Werke, insofern bei diesen die theologischen Erfordernisse beobachtet wurden: sie sind eine Erweiterung der Bibel, eine Fortsetzung derselben, ein Teil derselben.

In diesen Normen lebt heute die Bibel, sie lebt ebenso wie sie damals gelebt hat, sie ist in diesen ebenso unverändert wie sie damals war, als die Juden zum ersten Male sie übernahmen: denn Moses sah schon damals, was ein tüchtiger Talmudschüler aus ihm neuschöpfen wird[4]). Die Normen des jüdischen Rechtes besitzen daher im Sinne der Theologie einen über die Erörterung der Frage von Zeit geltenden Wert; oder mit anderen Worten: eine Erörterung vom Standpunkte der Evolution im Laufe der Zeit ist theologisch ausgeschlossen.

Aber das Wort Gottes hat noch einen anderen Mehrwert, als nur in bezug auf die menschliche Scheidungsart durch die Verschiedenheit der Zeiten; es gilt absolut auf alle Dinge im Raume ohne Ausnahme. Wenn z. B. innerhalb eines Gebietes im Raume ein Imperativ, eine Norm Gottes vorliegt, so ist sie absolut überall, in allen Sachen ohne Unterschied, auf deren Beschaffenheit, Art und Menge. Denn eben nur auf diese Weise ist es möglich, aus der so beschränkten Anzahl von biblischen Normen die größere Zahl der talmudischen Normen, und von der größeren Zahl der talmudischen Normen die noch größere Zahl der rabbinischen Normen zu entwickeln; dieses geschieht eben dadurch, daß jeder Satz als Grundsatz gilt, der überallhin, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Qualität ausgedehnt oder übernommen wird. Wenn z. B. einmal ermittelt wird, daß die biblischen Worte: lo jochal, lo thochal, lo thochlu, nicht nur das direkte Genußverbot des Essens, sondern überhaupt Nutzgenießung bedeutet, und somit ein totales Wertvernichtungsverbot für den Menschen in diesen Worten statuiert wird, wenn die einmal anerkannt wird, dann werden diesem Grundsatze der Reihe nach theoretisch unterzogen die Institutionen: die Spannader, das Blutverbot, Fleisch aus lebenden Körpern, der zur Steinigung verurteilte Ochse, die junge Neufrucht, die Hebe, Getreideneufrucht vor dem Darbringen des

[4]) Babl. Talm. Megilla 19, 2, Berakkoth T. 1, Einleitung des Tosafoth Jom-Tob zum Mischnajoth.

rituellen Opfers, Insekten- und Weichtiereverbot, gesäuertes Brot in den Osterfeiertagen, wie man sieht der heterogensten Dinge im Raume der Welt[5]; weil eben die einmal festgestellte Sache sofort zur allgemeinen Basis erhoben wird. Der Begriff des Absoluten führt nämlich überall mit eiserner Notwendigkeit zu dieser Folgerung, denn der kleinste, letzte Ausläufer besitzt in diesem Sinne denselben gleichen Wert, wie die Hauptsache, und kann sofort wieder zum Träger der größten Basis gemacht werden, was auch geschieht und geschehen muß.

Es ist daher eine logische, konsequente Folge, wenn in Reponsen von den Tamu-Sachen Momente für das Rechtsleben, vom Rechtsleben für das rituelle Leben, und von diesem auf den Gottesdienst im Tempel gezogen werden; nach dem Begriffe der Einheit im Raume gelten all diese Dinge vom Standpunkte der Theologie als gleichwertig, als gleichmäßig zu behandeln und zu erörtern, als denselben Normen und denselben Grundsätzen unterworfen, was für die einen gilt, das gilt auch für die anderen, es müßte denn sein: ein anderer Bibelsatz statuiert selbst dieses als Ausnahme, oder das Wesen der Sache reicht in eine andere Gattung von Sachen hinein, die auch von anderen Grundsätzen tangiert werden.

Es würde zu weit führen, hier das Wesen der theologischen Methode im Detail darzulegen, das ist nicht die Absicht dieses Aufsatzes; hier sollen nur jene Momente erörtert werden, die das Verhältnis derselben zu den nämlichen Auffassungen von Zeit und Raum charakterisieren; es sollte und ist gezeigt worden, daß die Theologie von den Momenten, die sich dem menschlichen Verstande als Mehrheiten, als Verschiedenheiten, als Vervielfältigung ergeben, ganz abstrahiert und eine gewisse Art von Einheit in allem und jedem kündet; daß die Theologie in doppelter Beziehung die menschlichen Sachen zur Einheit zusammenfaßt, zu einer Einheit, die der menschliche Verstand nicht begreift, nicht begreifen kann.

---

[5]) Pesachim 21, 1—24, 2.

Um dieses nach Möglichkeit darzulegen, um zumindest das Bild zu entwerfen, das die Theologie hergestellt wissen möchte, um zumindest die Konturen dieser Auffassung in einer Form zu bringen, die auch nach menschlichem Verständnisse erklärbar wäre, soll hier eine geometrische Figur entworfen werden, an der Hand, welcher diese Darlegung versucht werden möge. Diese Darstellung ist auch deshalb nötig, weil bei den weiter unter behandelten Methoden, der historischen und der juridischen, auf diese zurückgegriffen werden wird, und auch noch das Verständnis der theologischen Auffassung erklärt werden kann als eine Zusammenfassung jener Ausgangspunkte die in der historischen und juridischen Methode enthalten sind, und die als wissenschaftlichen Momente gerade den menschlichen Verstand zu ihrem Ausgangspunkte nehmen.

Also z. B. die folgende Zeichenaufstellung:

```
A — — — — — . . . B
  — — — — —
  — — — — —
  — — — — —
C — — — — —
```

A bezeichnet in geometrischer Form einen Punkt als die Bezeichnung für einen Reichsgrundsatz in den jüdischen Normen; die Linie AB bezeichnet die Ausdehnung im Raume, d. h. die Durchführung dieses Grundsatzes innerhalb der verschiedenen Institution, die im Raume zu gleicher Zeit existieren; die Linie der aufeinanderfolgenden Linie AC bezeichnet eine Reihenfolge von Zeitabschnitten in denen nacheinander derselbe Grundsatz in Geltung erhalten bleibt, d. h. die Erhaltung desselben Grundsatzes in bezug auf die Zeit, daß diese auf den Grundsatz keinen Einfluß ausübt.

Aus der Zusammenstellung von den beispielsweise angenommenen fünf Strichen in der Breite, die das Verhältnis des Raumes zeichnen, und den ebenfalls angenommenen fünf Strichen in der Länge, die das Verhältnis der Zeit zeichnen, ergibt sich ein Quadrat, das auch bei ungleicher Zahl von

Strichen ein Rechteck sein könnte, und das dann die Gesamtausdehnung von Raum und Zeit zusammen zeichnen würde, das noch klarer ausgedrückt, die Wirkung des einen Grundsatzes A nach den beiden Richtungen von Raum und Zeit zusammen angenommen werden müßte.

Nach dem Fassungsvermögen des menschlichen Verstandes müßte sich der Grundsatz ändern je nach der Institution, in die er eingehen soll, und wo jede Institution durch einen einzigen Strich bezeichnet ist; denn um bei dem obigen Beispiele zu bleiben: das Nichtessen der Spannader, der Ekel des Blutes, das Abstoßende des Fleisches aus lebenden Körpern, ein Rechtsurteil des als gesellschaftsschädlich verurteilten Ochsen, der Schutz der Jungfrucht, die Ordnung bei der Getreidesammlung, das Abhalten vor dem Genusse der Weichtiere aus medizinischen Gründen, der Schutz der Hebe für den Priester durch ein Verbot für den Nichtpriester, und die Erzwingung des Essens von ungesäuertem Brote an bestimmten Feiertagen, all diese Institutionen müssen nach menschlichen Begriffen mit den verschiedensten Maßstäben gemessen werden, die miteinander nicht die mindeste Verwandtschaft haben, wiewohl doch alle auch für den menschlichen Verstand als gleichmäßig zeitlich vorhanden existieren, das heißt, daß die Vielheit dieser Institutionen im Raume anerkannt und begriffen wird. Es müßte also der Grundsatz fast so viele Formen und Aenderungen annehmen, wie viele verschiedenartige Institutionen angeführt sind; wenn nur fünf solche Institutionen angeführt wären, wie die angegebene Zahl der Striche, so müßten nach menschlichem Fassungsvermögen fünf Abarten des Grundsatzes vorhanden sein; was eigentlich de facto dann fünf neue Grundsätze ergeben und sein würden.

Nach dem Fassungsvermögen des menschlichen Verstandes muß ein Grundsatz sich ändern, je nachdem das diesen Grundsatz vertretende Volk in völliger staatlicher Unabhängigkeit lebt oder nicht; es müßte anders werden, wenn diese Selbständigkeit sich ändert und an Stelle der Selbständigkeit eine

nur teilweise Autonomie tritt; es müßte sich noch mehr ändern, wenn sich die Autonomie auch auflösen würde; es müßte eine ganz andere Form annehmen, wenn überhaupt das kompakte Zusammenleben dieses Volkes aufhören würde und es nur in kleineren Gruppen zersprengt unter fremden Völkern zu leben gezwungen wäre; es müßte sich noch weiter ändern wenn neue Erfindungen den ganzen Charakter des Menschenlebens geändert hätten; es müßte weiter die Form ändern, wenn für dieselben Verhältnisse andere Grundsätze mit entsprechend großer Kraft von anderen, fremden, beherrschenden Völkern aufgestellt wären. Nach menschlichem Ermessen muß jeder Grundsatz evolutionsfähig sein, und nach dem menschlichen Verstande ist auch jeder Grundsatz fast ohne Ausnahme reformfähig, ist aus einer anderen Form hervorgegangen und kann, zumindest, noch eine andere Form annehmen — denn im Laufe der Zeiten kann sich alles ändern, muß sich alles ändern. Auf diese menschliche Auffassung schaut die Theologie von der Höhe ihres Standpunktes herab, denn dem Großen ist Alles groß, dem Kleinen Alles klein; da sie den Theos als Großes, als das Größte betrachtet, so geht von ihm auch die große, die größtmöglichste Auffassung aller Dinge aus, die sich eben darin äußert, daß in dieser alles ohne Ausnahme, alles im Rahmen des Raumes und der Zeit zu einer einzigen großen Einheit wird, die eben durch einmaliges Eingreifen des Theos voll geordnet wird: voll, d. h. sowohl dem Raume wie der Zeit nach.

Im Sinne dieser theologischen Auffassung arbeiteten die jüdischen Denker im Laufe der Jahrtausende, arbeiten noch heute jene Gelehrten, die im Bereiche des religiösen Lebens wirken oder wirken wollen; sie behandelten das Recht, die Rechtsnormen nur als einen nicht allzubedeutenden Teil des großen Weltalls, als ein Stück des gesamten Weltgeschehens, die beide, das Weltall und das Weltgeschehen, nur durch einmalige Regel theologisch für immer geordnet sind.

Dieser Methode innigst verwandt ist eine andere, die, von

einem anderen Standpunkte ausgehend, zu gleichen, zumindest zu ähnlichen Konsequenzen gelangt; das ist diejenige, die auf der Ethik aufgebaut ist und in der Moral und der Sittlichkeit ihre Ausläufer hat. Diese ethische Methode ist im Gegensatze zur theologischen, eine rein wissenschaftliche, d. h. eine rein von Menschen auf Basis ihres eigenen menschlichen Denkens entwickelte und entstandene; ihre Eigentümlichkeit besteht nur darin, da sie ebenso wie die erstere, nicht Teilerfolge erstrebt, d. h. solche Erfolge, die entweder im Raume oder in der Zeit beschränkt wären, sondern ebenfalls ewige allgültige Regeln zu schaffen strebt. Die Stelle des Theos wird durch die Ethik ersetzt, die Religion durch den Begriff der Moral vertreten und dann im allgemeinen dieselben Forderungen an die Menschheit gestellt, wie die oben bereits vom Standpunkte der Religion erklärten.

Sie hat den Vorteil, daß sie infolge ihres menschlichverständlichen Ausgangspunktes dem Menschen zugänglicher ist, und vielleicht leichter von den Menschen zu erreichen ist; sie hat den Nachteil, daß sie nicht jenen starken Rückgrat der Religion besitzt und mit eiserner Konsequenz feste starke, unverrückbare eiserne Regeln, Grundsätze und Normen hinschreibt, denn es fehlt ihr eben das ganze Zeug dazu: der blinde Glaube von seiten der Menschen, und geistliche Vertreter, die zu einer fanatischen Aufopferung fähig wären.

Auch diese unterzieht die Normen ihrer Beurteilung, unterzieht alle Normen, die gleichzeitig in den verschiedensten Institutionen der menschlichen Gesellschaft gleichzeitig im Raume vorkommen, unterzieht auch rückblickend sämtliche Normen die im Laufe der Geschichte entstanden sind oder die sich für die Zukunft bildend entwickeln, ihrer Beurteilung; und allzu oft werden die Normen untersucht und behandelt in Rücksicht auf solche ethische Grundmomente.

Dieses Studium hatte sich zuerst gebildet, als Mitglieder fremder Religionen, Personen, auf dem Standpunkte verschiedener Theologien stehend, gegenseitig ihre Normen, Einrich-

tungen und Gesetze zu beurteilen begannen; als z. B. christliche Theologen mit dem Maßstabe der christlichen Theologie an das jüdische Recht herantraten. Die Einsichtigen und Verständigen sahen sofort ein, daß eine Theologie mit der anderen Theologie nicht beurteilt werden kann, daß der Monismus der einen den Monismus der anderen Art völlig und ganz ausschließt; es blieb ihnen daher nichts übrig, als eine gemeinsame Basis zu suchen, auf welcher beide Religionen sich stellen könnten, und sie fanden dieses Gemeinsame in der Ethik und in deren Ausläufern der Moral und der Sittlichkeit.

Die Voraussetzung war, daß die Beurteilung des jüdischen Rechtes nicht direkt vom christlichen Standpunkte, von jenem der christlichen Theologie erfolge, sondern von einem menschlichen, sozusagen ohne religiöse Voraussetzung entstandenen Ausgangspunkte, vor sich gehe; und von diesem ausgehend, dünkten sich jene Herren berufen auch mit ihren Arbeiten an das jüdische Recht heranzutreten. Hier ist nicht der Rahmen für eine nähere Auseinandersetzung, inwiefern diese Arbeiten im vorhinein unmöglich waren, weil entweder eben die Voraussetzungen nicht eintrafen oder überhaupt nicht eintreffen konnten, oder endlich gar den Weg der jüdischen Theologie einschlagend, schließlich ganz ebenso dahin gelangten, wohin die bereits erklärte theologische Methode sie führte.

Aber es muß hervorgehoben werden, daß eine Reihe zahlreicher Arbeiten die jüdischen Normen, meistens eben die einzelnen auf Grund dieser Methode bearbeiteten; diese Methode kam zusammen mit der Buchdruckerkunst auf, und in zahlreichen Werken werden derart die jüdischen Normen behandelt. Und da die einzelnen Normen in ihrer Gesamtheit das jüdische Recht ergeben, so muß gesagt werden, daß das jüdische Recht auch auf der Basis der ethischen Methode bearbeitet wurde; es muß daher bei den Arbeiten auf dem jüdischen Rechtsgebiete genau gesehen werden, ob der Forscher wissentlich und absichtlich, oder auch nur indirekt und unbewußt sich auf solche Wege begibt.

Und es muß dann ausdrücklich gesagt werden — auf die Gefahr hin, daß moderne ethisierende Aestheten es dem Verfasser verübeln werden — daß der Weg der Ethik in seinen letzten Wegen und Gängen sich fast gar nicht von denen der Religion und der sie vertretenden Theologie unterscheidet: nur der Mantel der Verschleierung ist über diese Dinge gebreitet und durch den aufsteigenden Enthusiasmus über die Höhe der menschlichen Würde und Kultur, nur allzu leicht diese wirkliche letzte Verwandtschaft zwischen Religion und Ethik verdeckt und zugedeckt wird. Dieser Mantel führte zu zahlreichen Mißverständnissen und zu vielem Mißverstehen in den Arbeiten der vorigen Jahrhunderte, die meistens von nichtjüdischen Theologen geliefert wurden, wie in den modernen und modernsten Arbeiten, die von den Vertretern der Hyperkultur versucht werden.

Die historische Methode.

Der direkteste Gegensatz der theologischen Methode, quasi eine Antithese derselben, ist die historische Methode. Ihr oberster Grundsatz ist, daß die Zeit alles ändert, daß im Laufe der Zeiten fast alle Gegenstände ohne Ausnahme eine Aenderung erfahren. Denn das menschliche Auge, die menschlichen Sinne bezeugen es, daß jedes Zeitalter seine Sachen anders macht, anders gemacht hat und anders machen wird; mögen Aehnlichkeiten noch so große vorhanden sein, im letzten Kerne wird man doch immer Verschiedenheiten konstatieren können, weil eben immer Verschiedenheiten vorhanden sind.

Der Maßstab der Historik und der historischen Methode sind eben einzig und allein die menschlichen Sinne, und da das mit dem Sinne ermittelte in seiner Gesamtheit das menschliche Wissen ausmacht, so ist diese Methode auch wissenschaftlich, d. h. diesem Wissen gemäß und entsprechend. Aber noch mehr wie die mit den Sinnen wahrnehmbaren Dinge unterliegen die nicht mit den Sinnen und nur mit dem mensch-

lichen Geiste fixierten Dinge der Aenderung der menschlichen Verhältnisse; die Zeit und die Zeiten, die die menschlichen Verhältnisse fortwährend ändern, ändern auch immer die Resultate des menschlichen Geistes, die Produkte des menschlichen Denkens.

Das „Panta-Rhei“ der altgriechischen Philosophie ist das letzte Dogma der historischen Methode; alles fließt und noch mehr, alles ändert sich in diesem Flusse. Und dieser uralte Grundsatz hat letztens den technischen Namen Evolution angenommen; Evolution heißt Entwicklung, d. h. daß sich aus dem einen Zustande der andere entwickelt, aus ihm der nächste und so weiter in endloser langer Reihe. Aber nicht nur die Gesamtheit ändert sich, nicht nur in einer aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Sache bringt die Zeit Risse und Sprünge hervor, die dann wieder zusammengekittet werden und zusammengekittet werden müssen; sondern auch die kleineren, kleinsten Gruppen von Sachen sind diesem Gesetze der Evolution unterworfen, denn das Gesetz der Evolution ist unbarmherzig und unabwendbar. Noch mehr, sogar die einzelnen Sachen, speziell aber die einzelnen Bestandteile des menschlichen Geistes, die durch das menschliche Denken geschaffenen Einzelprodukte, sind der Einwirkung der Zeit unbarmherzig unterworfen: alles vergeht, es vergeht, um später wieder aufzuleben, aber es vergeht, um in einer anderen Form wiederzukommen, es vergeht um sich dem absoluten unbarmherzigen Gesetze der Evolution zu unterwerfen, das nach dieser Auffassung ebenfalls absolut gilt, ebenfalls semper et ubique.

Es ist dies die Proklamation des Menschen zum obersten Maßstabe der Schöpfung, indem eben seine, des Menschen Sinne, die diese Aenderung konstatieren, als die wahren richtigen Beurteilungsmittel der gesamten Schöpfung bezeichnet und im Rahmen dieser Methode anerkannt werden. Beherrscht nach der theologischen Methode der Theos die Welten, so beherrscht nach der historischen Methode nur der Mensch diese Welt; denn dieser Unterschied wird eben gemacht: während

der Theos nach der theologischen Methode diese und alle anderen, wenig oder gar nicht bekannten, Welten beherrscht, so herrscht der Mensch nach der historischen Methode nur im Reiche dieser Welt, nur soweit als er mit seinen Sinnen oder mit seinem geistigen Denkvermögen dringen kann.

Und mit dieser Gedankenreihe als Methode tritt dann der Mensch an die Ordnung seiner Verhältnisse heran, er versucht eine Ordnung der Dinge, von der er im vorhinein überzeugt ist, daß sie nur eine zeitlich beschränkte Wirkung erlangen kann; er erläßt Normen und Vorschriften, um diese Ordnung zu fixieren, wiewohl er weiß, daß diese Normen in nicht ferner Zeit ebenfalls von Menschen außer Geltung gebracht werden würden. Er weiß es und tut es doch; er tut es, weil ihm auch ein zeitlich beschränkter Wert einen großen Wert bietet. Denn von dem Grundsatze ausgehend, daß ein absoluter Erfolg ausgeschlossen, noch mehr, daß ein solcher unmöglich ist, versucht er gar nicht einmal ein solches unnützes Streben, und will nur das erreichen, was er im Rahmen der historischen Maximen eben erreichen kann: zeitliche Erfolge.

Die Normen, die Gesetze, das Recht sind ihm daher keine Maßstäbe, die für die Ewigkeit geschaffen sind; sie können es auch gar nicht sein, denn erstens ist keine Sache überhaupt ihrem Wesen nach ewig, und dann zweitens kann doch einer von den der Evolution selbst unterworfenen Menschen unmöglich etwas schaffen, das in der Qualität über ihn hinausragen könnte: das Werk kann doch nicht besser sein als der Meister, der es geschaffen hat. Und so sind denn nach der historischen Methode alle Normen in erster Reihe menschliche Produkte — denn mit den menschlichen Sinnen sei doch kein anderer Schöpfer von Normen je nachweisbar, noch je nachweisbar gewesen. Weiter sind nach dieser historischen Methode sämtliche Normen vergänglich und abänderungspflichtig, weil sie, als von Menschen geschaffen, mit der Zeit an Qualität verlieren und daher entwertet werden müssen. Schließlich wird dieser Grundsatz nicht nur auf alle jene Rechte,

Normen und Gesetze angewendet, bei denen diese historische Qualität von vorhinein feststeht, sondern dieser Grundsatz wird auch auf solche angewendet, die mit der Prätention auftreten, daß sie eben diesen historischen Gesetzen nicht unterworfen sind; so z. B. das jüdische Recht und die jüdischen Normen und Gesetze.

Das heißt, daß, wiewohl das jüdische Recht im Sinne der theologischen Auffassung seine Entstehung dieser Auffassung gemäß auf Grund anderer Qualitäten erklärt und, in Konsequenz seiner Ableitung von einem Theos, aus diesen Gesetzen der historischen Methode eine Ausnahme zu bilden vorgibt — wird doch die historische Methode auch auf dieses Recht selbst angewendet und bei der Behandlung so vorgegangen, als ob es in jeder Beziehung den allgemeinen Grundsätzen der Evolution unterworfen wäre, unterworfen gewesen wäre.

Die von der theologischen Methode bestehende Einheit der Grundsätze wird von der historischen Methode negiert, und sie behauptet, daß die Grundsätze sich den sich ändernden Verhältnissen anpassen mußten: die von der theologischen Methode behauptete fortdauernde Gültigkeit dieser Grundsätze wird daher von der historischen Methode negiert; die von der theologischen Methode endlich als ewig gültige Normen erklärten Gesetze, die als Basis dieser Grundsätze entstanden sind, werden daher auch von der historischen Methode bestritten, bestritten im Rahmen der sich ändernden und der geänderten Verhältnisse.

Die historische Methode dehnt ihre Konsequenzen aus von der höchsten Theorie bis zu den letzten praktischen Konsequenzen; sie unterzieht eben alles ihrer Einwirkung, sowohl diese höchste Theorie, wie die kleinste praktische Folge der einzelnen: von der größten Allgemeinheit bis zum kleinsten Detail geht der Einfluß dieser Methode, so daß sie auch über alles zur Geltung kommen kann und auch zur Geltung gebracht wird; das heißt, es werden von seiten verschiedener Forscher Versuche gemacht und Arbeiten geleistet, um eben den

Weg der Historie, ihre Bahnen festzustellen, darzustellen und zu erklären.

In dieser Beziehung bietet die jüdische Welt solchen Forschern das größte und breiteste Arbeitsgebiet: denn es ist eines der ältesten Völker der Erde mit der größten reichsten, in schriftlichen Darstellungen niedergelegten Literatur: Auf dem Gebiete des Judentums ist daher, um sich eines vulgären Ausdruckes zu bedienen, die historische Methode Trumpf.

Das reichste Gebiet der schriftlichen jüdischen Literatur ist aber jenes des Normenlebens, da fast alle jüdischen Werke in größerem oder kleinerem Maßstabe von der Existenz von Normen abgeleitet werden oder auf die Fixierung neuer Normen hinauslaufen; überall bieten sich also dem Forscher Normen dar, innerhalb welcher er sich mit der historischen Methode bequem festsetzen kann und nach Belieben Forschungen und Untersuchungen anstellen könnte. Wie gesagt, er kann es nicht nur im allgemeinen tun, d. h. in bezug auf das gesamte jüdische Recht, sondern auch auf beschränkterem Gebiete einzelner Gesetze und Normen; die Erklärung dieses Umstandes kann sehr leicht an der Hand der oben (bei der theologischen Methode in anderer entgegengesetzter Beziehung) gebrachten Zeichnung erfolgen.

Es wurde dort gesagt, daß die Reihe A bis C die Entwicklung im Laufe der Zeit theoretisch markiert; es würde also dann die erste Reihe der aufeinanderfolgenden Striche die Entwicklung des Hauptgrundsatzes anführen. Nun besteht aber das Recht, die Gesamtheit des Rechtes im Sinne dieses Aufsatzes, aus der Gesamtheit der Institutionen, aus der Gesamtheit der Gesetze und Normen, und dieses ist dadurch ausgedrückt, daß die Linie A bis B aus mehreren Strichen, nicht nur aus einem, besteht. Die Gesamtheit dieser Striche geht nun in die Richtung von A bis C, nicht nur der erste Strich sondern alle. Alle gehen also in die Richtung der historischen Evolution, alle zusammen und jeder besonders. Es ist daher ebenso eine historische Darstellung der Gesamtheit des Rechtes,

wie auch eine historische Darstellung einer Einheit des Rechtes möglich; wie solches sich auch theoretisch aus der Gesamtform eines Quadrats oder eines Rechteckes in der Zeichnung ergibt: alle Arten der sog. Rechtsgeschichte.

Das 19. Jahrhundert, das den Juden das moderne Wissen und noch mehr die modernen Ideen, die modernen Lehranstalten erschlossen hatte, hat bei diesen das Verlangen nach einer wissenschaftlichen Erforschung ihrer geistigen Schätze gebracht, denn die moderne Welt, die sich ihnen öffnete, kannte und anerkannte nur das menschliche Wissen, die Herrschaft des Menschlichen in jeder Beziehung; in den menschlichen Sinnen und im menschlichen Denken. Sie versuchten also auch die Wissenschaftlichkeit im Gegensatze zur Theologie in ihren Arbeiten zum Ausdrucke zu bringen: da aber in erster Reihe sich ihnen eine große, reiche, lange Geschichte darbot, so versuchten sie die diesem Reichtume entsprechende Methode: nämlich die historische Methode, die sie im jüdischen Rechte zur Geltung und Anwendung brachten.

Aber dieser Reichtum brachte auch ein Uebel, das sich rasch in diese Forschungen einnistete; es waren nämlich verhältnismäßig viel zu viel Normen und nur wenig sonstiges historisches Material für die jüdische Wissenschaft im allgemeinen vorhanden; und so versuchte man die Normen als Material für sonstige historische Arbeiten, eben für nicht nur rein-rechtliche zu verwerten. Man schrieb eine politische Geschichte, die man dem Inhalte der Normen zu entnehmen versuchte; man verfaßte Biographien, deren Inhalt man aus den verschiedenen Normen schöpfte. In dieser Beziehung kam solchen Geschichtsforschungen jenes Moment zu Hilfe, das fast nur dem jüdischen Volke eigen ist, daß es besonders das geistige Eigentum hochhält und schützt: nämlich die Anführung bei jeder Norm und jeder normativen These der Person, des Menschen, der als erster schriftlich diese veranlaßt hat. Zwischen Norm und Normgeber entstanden dadurch Wechselbeziehungen, die die verschiedenartigsten Schlüsse er-

möglichten und, bei noch weiter gehenden Verallgemeinerungen, sogar zu Hilfe der politischen Geschichte verwertet werden konnten.

Die Norm war dadurch zum indirekten Rohmateriale aller historischen Arbeiten geworden, wohlgemerkt zur Basis geschichtlicher Arbeiten; nicht aber zur Basis von juridischen Arbeiten auf Grund der historischen Methode. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten liegt doch auf der Hand: die erstere Art der Arbeiten sind überhaupt keine juridischen Arbeiten, sie haben mit der Jurisprudenz mit dem Rechtsgebiete nicht die mindeste, kleinste Verwandtschaft, sie liegen ganz außerhalb der Rechtswissenschaft, trotzdem Normen als Material bei ihnen verwendet werden.

Die Erörterung über den Wert solcher historischer Arbeiten liegt außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes; es muß nur kurz bemerkt werden, daß eine Sicherheit in historischer Beziehung hier kaum vorhanden ist: man möge nur den Gegensatz in dem Doppelcharakter des Philisters und genialen Rechtsphilosophen Kant, dasselbe bei dem als Schlachtenkaiser Hekatomben opfernden und gleichzeitig das ruhige Heim in seinem Code Napoleon sichernden französischen Helden, und so manche beobachten, welche geniale Gelehrte, aber in ihrem Leben sehr unglücklich waren, und daraus leicht ersehen, daß Normenbildung und Charakterbildung zweierlei sind, daß die Normen sehr oft anders als die Wirklichkeit sind, sogar im Gegensatz zu einander stehen können, als daß man aus Momenten des Normen- oder Rechtslebens wissenschaftliche sichere Schlüsse auf das wirkliche Leben ziehen könnte.

Jedenfalls wie dem auch sei, konsequent muß man sein, man muß systematisch sich an die einmal gewählte Ordnung und Einordnung halten, und wer die Historik als Methode wählt, der darf nicht gleichzeitig versuchen Geschichte schreiben zu wollen, denn wissenschaftliche Methode und wissenschaftlicher Zweck sind zweierlei, zwei ganz verschiedene Dinge. Leider hat sich aber dieser Fehler in neuen Werken einge-

nistet und sogar die größte Leistung auf dem historisch-normativen Gebiete, der Dor-we-Dorschow des Weiß, leidet stark unter diesem Fehler.

Eine jüdische Rechtsgeschichte, wenn eine Darstellung derselben überhaupt möglich ist, muß eine Geschichte des jüdischen Rechtes und nicht eine Geschichte des jüdischen Volkes, oder eine Geschichte der großen Persönlichkeiten im jüdischen Volke sein; eine solche setzt voraus, daß zuerst das jüdische Recht wissenschaftlich genau erforscht und dargestellt werde, daß zuerst das Material d. i. das Recht einer jeden historischen Phase im Sinne dieser Auffassung dargelegt werde; erst dann könnte aus diesem Materiale eine Rechtsgeschichte entwickelt werden. Von dieser Leistung sind wir noch meilenweit entfernt; nicht einmal das biblische Recht, das doch in den zahllosen Ausgaben und Exemplaren der Bibelgesellschaften Hunderten von Millionen Menschen zugänglich, ist bis heute wissenschaftlich endgültig bearbeitet worden; nicht einmal ein kleiner Anfang ist in dieser Beziehung gemacht worden. Noch weniger ist dieses bei dem talmudischen Recht der Fall, da der Talmud schon seiner inneren Konstruktion nach wenig zugänglich ist und nur wenige bevorzugte Personen gleichmäßig die wissenschaftlichen und die rechtlichen Kenntnisse besitzen, um auf diesem Gebiete zu arbeiten; gar wenig oder fast gar nichts ist auf dem späteren rabbinischen Gebiete des Rechtes geschehen, dieses ist in bezug auf eine wissenschaftliche Erörterung des Rechtes mit Ausnahme von Mainonides und Karo und was daran hängt, direkt eine Terra incognita.

Wenn aber das Material fehlt, dann ist ein Bau nicht möglich, wenn die Kenntnisse des Rechtes im einzelnen nicht vorhanden sind, dann fehlt den betreffenden Forschern auch die Basis für ihre historischen Untersuchungen: wissenschaftliche Arbeiten des jüdischen Rechtsgebietes auf Basis der historischen Methode sind jetzt noch unmöglich; was sich als solches geriert, das kann vom wissenschaftlich-systematischen Standpunkte nicht ernst genommen werden. Aus diesem Grunde

sind auch die betreffenden Teilstücke der allgemeinen weltlichen Rechtsgeschichte, inwiefern diese das jüdische Recht behandeln, fast kaum wissenschaftlich vollwertig, es haftet auch ihnen der Urmangel an, der hier dargelegt wurde[6]).

Der historischen Methode eng verwandt, wenn auch in ihren Resultaten von dieser sich unterscheidend, ist die sog. soziale Methode der Rechtsforschung; sie gehen beide auf einen letzten inneren Kern zurück, ebenso wie die theologische in ihrem Verhältnisse zur ethischen Methode. Auch die soziale Methode anerkennt wie die historische nur den Menschen als obersten Schöpfer des Maßstabes über den Wert des sozialen Lebens: der Mensch mit seinen Sinnen und seinem Geiste stellt das oberste Ziel fest, das die soziale Einheit erstreben soll. Auch die Soziologie anerkennt, daß das soziale Leben aus einer Unmasse, aus einer fast nicht zu bestimmenden Zahl von gesonderten, und jede besonders für sich ein selbständiges Leben führende Einheiten besteht; sie behauptet nur aus der Unmasse von Erscheinungen lasse sich eine gemeinsame Grundlinie oder Grundform zusammenstellen und finden, die dann die Grundlage dieser Wissenschaft, der sozialen Wissenschaften bildet. Auch die Soziologie anerkennt, daß im Laufe der Zeiten ein fortwährender Wechsel dieser Verhältnisse und Erscheinungen des Einzellebens und mithin auch des in diesem enthaltenen sozialen Zusammenlebens vor sich geht, daß also die soziologische Methode nur zeitlich beschränkte Resultate liefern kann; ganz wie die historische Methode. Und schließlich, und das ist der Grundkern, stimmen beide darin überein, daß alles von den tatsächlichen Verhältnissen, von den effektiven physischen Formen des Geschehens abhängig ist, daß mit einem Worte die Physis vor den geistigen Theorien vorangeht und immer dauernde Basis dieser Methoden ist und bleiben muß.

---

[6]) Vgl. Lambert, Edouard, La Fonction du droit civil comparé, Tome I, Les Conceptions étroites ou unilatérales; Introduction, Paris 1903, p. 232 ff. [Ich bin in dieser Beziehung weniger skeptisch. — Kohler.]

In diesen Beziehungen gleicht die soziologische Methode der historischen, in anderer Beziehung gleicht sie wieder der ethischen, die oben abgehandelt wurde; auch die soziologische schafft einen abstrakten Gesamtmaßstab des Geschehens, einen Maßstab, dem alles unterworfen werden muß. Auch diese erhebt die also gefundene Grundidee zur Hauptbasis des Lebens, des allgemeinen Lebens der Gesellschaft und des Einzellebens des Individuums, indem sie dann fast mit einer bestimmten Art fanatischen Eifers für die Durchführung der einmal festgestellten Ziele strebt. Sie unterscheidet sich aber von der ethischen dadurch, daß sie nicht a priori aufgebaut ist, wie die ethische, da sie erst aus den Verhältnissen die Grundidee ableiten, zumindest theoretisch ableiten soll; und dann unterscheidet sie sich auch dadurch, daß sie nicht eine dem Geiste des Menschen direkt entnommene Theorie, wie die Ethik, darstellt, sondern der Physis des Menschen und der Physis seiner Umgebung entnommen ist.

Im allgemeinen sind diese hier gebrachten Erörterungen der Unterschiede zwischen den ethischen, historischen und soziologischen Thesen nicht immer so scharf durchgeführt, wenn sie es auch tatsächlich sein sollten, und im Sinne der Trennung der einzelnen Disziplinen voneinander, also getrennt sein sollen.

Da nun das Recht eine soziologische Erscheinung ist, da es eben nur in einer Gesellschaft von Menschen, nicht aber bei eremitenartigem Einzelleben zum Ausdrucke kommt, so gehört auch die Rechtswissenschaft zu den sozialen Wissenschaften; dadurch kommt auch die soziologische Methode bei dem Rechte zur Anwendung und es kommen auch Bearbeitungen des Rechtes auf Grund der soziologischen Methoden vor. Denn die Soziologie ist zwar eine Wissenschaft, aber sie ist quasi eine Gesamtwissenschaft, die aus mehreren Einzeldisziplinen besteht, wobei jede dieser Disziplinen im Sinne der eigenen Voraussetzung, aber nach dem Maßstabe der Soziologie, im allgemeinen vorgeht. Sie geht auf die Wirtschaftslehre,

auf die Ethnographie und Ethnologie, auf die Geographie und die durch diese geschaffenen Verhältnisse usw. zurück, wobei sie die Ausgangspunkte im Rahmen der soziologischen Grundsätze behandelt.

Auch das Recht und die Normen werden dann auf diese Uranfänge zurückgeführt und eben im Verhältnisse zu diesen ihren Urquellen behandelt: die Normen und dadurch auch das Recht kann daher auch soziologisch im Sinne dieser Darlegungen erklärt und in wissenschaftlichen Darstellungen behandelt werden. Auch das jüdische Recht als Teil des Gesamtrechtes der Menschheit kann diesen soziologischen Grundsätzen behufs Beurteilung subsumiert und in diesem Sinne behandelt, erforscht werden, und es ergibt sich dann: eine Forschung des jüdischen Rechtes mittels der soziologischen Methode.

Da die Soziologie als junge Wissenschaft gegenwärtig erst in voller Entwicklung begriffen ist, ist sie sehr interessant und modern und daher auch das Endziel von zahllosen wissenschaftlichen Untersuchungen. In bezug auf ihr Verhältnis zum jüdischen Rechte muß aber auch hier das gesagt werden, was ebenso von der ihr gleichgearteten historischen Methode gilt: Die Bedingungen für derartige Forschungen sind noch nicht gegeben beim jüdischen Rechte; es fehlen die Vorarbeiten, die eben entsprechend die jüdische Wirtschaft, die jüdische Ethnologie, die jüdische Geographie, d. h. die Beschreibung des Landes und der Länder im Verhältnisse zu den jüdischen sozialen Verhältnissen in den entsprechenden Zeitabschnitten wissenschaftlich feststellen sollen; und ohne diese ist eine derartige Bearbeitung wissenschaftlich nicht vollwertig.

Die juridische Methode.

Im Gegensatze zu diesen beiden Methoden, die nach Zusammenhängen zwischen den einzelnen Gruppen von Normen suchen, konstruiert die juridische eine sog. Freiheit der einzelnen Normengruppen, sowie auch der einzelnen Normen

voneinander; während die theologische Methode alle Normen ohne Rücksicht auf Zeit und Raum als eine Einheit behandeln möchte, während die historische Methode durch die Evolution, zumindest in der Zeitreihe, eine Normengruppe aus der anderen heraus entstehen läßt, und dadurch eine Verbindung derselben miteinander konstatiert, läßt die juridische Methode jede Normengruppe als Einzelwesen quasi für sich selbst ohne jede organische Verbindung mit anderen Normen entstehen und existieren.

Die juridische Methode löst das Recht in seinen einzelnen Normen auf, so daß diese einzeln nebeneinander bestehen und nur das eine gemeinsam haben, daß sie alle auf Basis der juridischen Methode entstanden sind, und schon durch die Natur dieser Entstehung eine einheitliche Gesamtgruppe von Normen bilden. Und durch diese Auflösung in minimale Einheiten, in so zu nennende juridische Atome, gewinnt diese juridische Methode die Fähigkeit im kleinen, jenen beiden Anforderungen, der theologischen und der historischen Methode, gerecht zu werden, und die auf der juridischen Methode behandelten Normen besitzen, in dem beschränkten Rahmen der letzteren, in vollem Ausmaße beide Qualitäten der ersteren Methode: sie ist dadurch gleichsam eine Synthese jener Methoden.

Die juridische Methode übernimmt von der theologischen die totale Abstraktion der Norm von den Verhältnissen, sie untersucht daher nicht, ob die Norm den Verhältnissen entspricht, entsprochen hat oder entsprechen wird, sondern sie fragt nur danach, ob die Norm als Rechtsnorm gilt, alles weitere interessiert sie nicht. Es kommt ihr also darauf nicht an, ob die Norm auch konsequent im Sinne der allgemeinen Rechtsthese oder der entsprechend vom Volke oder von dessen Gesetzgeber verfolgten Prinzipes entwickelt und durchdacht ist; sie fragt also mit anderen Worten nicht danach, ob die Norm, das Recht auch gerecht ist, ob es dem Prinzipe der aprioristisch oder aposterioristisch ermittelten Gerechtigkeit genügt, denn sie sucht ihre Rechtfertigung nicht in einer außerhalb

ihr selbst liegenden Theorie: ihr Inhalt genügt ihr allein auch schon als Basis ihrer theoretischen Entstehung.

Und in weiterer Konsequenz dieses ähnlich der theologischen Methode fließenden Prinzipes, fragt die juridische Methode im Gegensatze zur historischen Methode nicht danach, ob eine andere entgegengesetzte Norm vor ihr gegolten hat oder nach ihr gelten wird; sie verlangt die absolute gleichberechtigte Anerkennung der Norm, die eben erst erflossen ist mit der anderen Norm, deren Geltung durch das Amtsblatt bereits aufgehoben ist, noch aber einige Zeit sogar nur einige Tage zu gelten hat. Theoretisch geht sie noch weiter; schon bei Geltung der entgegengesetzten Norm verlangt sie für sich die Rechtswirkung nachwirkend für alle jene Zeit in der sie Geltung inne hatte; oder mit anderen Worten: die juridische Methode verlangt für jede Rechtsnorm die volle Anerkennung als Recht, ohne Rücksicht auf die historischen Verhältnisse von der Geltung der Norm.

In weiterer Konsequenz kommt es nach der juridischen Methode nur auf den Inhalt der Norm an, auf den genauen, von den einzelnen Worten der Norm abzuleitenden Sinn derselben, da eben die Norm nur sich selbst zu genügen hat und nur aus sich selbst heraus zu erklären ist; wenn daher noch so deutlich der Gesetzgeber oder das Volk andere Absichten mit der Norm verfolgt haben mochten, wenn der deutliche Inhalt der Norm dagegen spricht, sogar infolge schlechter Stilisierung, so entscheidet nach der juridischen Methode nur der Wortlaut, oder mit anderen Worten: die Norm entscheidet über sich selbst.

Im Sinne der juridischen Methode kommt es also sehr viel auf die theoretische Interpretation der Norm an; noch mehr, die Interpretation des Textes geht eigentlich der Interpretation auf Basis der praktischen Verhältnisse vor, die technische Interpretation ist das Wichtigere und sie und nur sie ist maßgebend. Auch dieses erinnert an die theologische Methode, wo das sog. Wort des Theos in seiner Deutung allein

vor allem anderen maßgebend ist; wo der Buchstabe, das geschriebene Wort wichtiger ist als alle Beweise aus dem pulsierenden Leben des Volkes.

Denn ebenso wie bei der Theologie ist die Fiktion die Basis der Erfassung, d. h. daß eine nicht sichtbare Annahme als zweifellos feststehend angenommen wird, und das weitere Verfahren so entwickelt ist, als ob diese Annahme mit allen Mitteln menschlicher Beweisführung erhärtet wäre. So tut es die Theologie in bezug auf den Theos und der Ausstrahlungen aus demselben, sie läßt durch den Glauben alles und jedes zur absoluten Wahrheit erheben; so tut es endlich auch die Jurisprudenz in bezug auf die Anerkennung als Recht und auf alles, was man Rechtsfolgen nennt, indem sie ihre Annahmen als für das Recht bestehend und voll vorhanden erklärt, ohne Rücksicht darauf, ob im allgemeinen oder im Einzelfalle diese Annahme zutrifft oder nicht.

Im Gegensatze zur theologischen Methode und eben im Sinne der historischen Methode läßt aber die juridische Methode die Norm aus was immer gearteten Quellen hervorgehen, mithin läßt sie auch aus rein menschlichen Quellen Recht entstehen; auch die von Menschen erlassenen Normen gelten vollständig als Recht, noch mehr sie behandelt eigentlich in erster Reihe nur die von Menschen erlassenen Normen, weil sie, die juristische Methode, als eine von Menschen angewandte Methode eben eher für solche von Menschen entwickelte und durch sie geschaffene Normen paßt, als für solche Normen, die in nichtmenschlichen Uranfängen ihre Entstehung suchen.

In Konsequenz dieses der Wissenschaft, d. h. dem gesamten menschlichen Wissen, entsprechenden Prinzipes, muß die Jurisprudenz verzichten für ihre Normen eine absolute Gültigkeit zu verlangen; denn wie alle menschlichen Sachen müssen auch die Normen die von der menschlichen Natur herrührenden Mängel tragen, sie sind tatsächlich damit behaftet, wenn sie auch fiktiv im einzelnen von diesen Mängeln abstrahieren: die Jurisprudenz behandelt die Fiktion eben nur als Fiktion, und

sie hat das Bewußtsein, daß die Fiktion immer eben nur Fiktion bleibt, während die Theologie die Bezeichnung ihrer Angabe mit Fiktion als ketzerisch charakterisiert.

In weiterer Konsequenz dieser der historischen Methode entsprechenden Auffassung verfolgt die Jurisprudenz mit ihren Normen und in denselben kein übernatürliches, von den Menschen ganz unabhängig seiendes oberstes Ziel und Zweck, sondern eben nur in den Menschen und in ihrem Wohle sucht die Jurisprudenz ihr höchstes Ideal, in der Form der juridischen Methode versucht sie also den Normen eben in dieser Richtung hin ihren Weg zu zeigen, was der theologischen Methode voll und ganz widerspricht.

Sie muß daher auch zur weiteren Konsequenz gelangen, daß ihre Erfolge nur zeitlich beschränkte Erfolge sind und sein können; denn im Laufe der Zeit ändern sich die menschlichen Verhältnisse, ändern sich die höchsten Ziele, die von den Menschen nach deren menschlichem Verstande entwickelt und verfolgt werden, und in Anpassung derselben müssen sich auch die Normen ändern, die diese Ziele erstreben und erreichen helfen. Die juridische Methode verlangt eine absolute Geltung für die Norm — aber nur in einer zeitlichen Beschränkung.

Durch diese zeitliche Beschränkung ist aber die Möglichkeit geschaffen, daß auf demselben Gebiete bei demselben Volke verschiedene Normen aufeinander folgen sollen, insoweit geht sie mit der historischen Methode; sie stellt sich aber auch sofort dadurch in den direkten Gegensatz zu der historischen Methode, daß sie von einer Evolution einer Norm aus einer anderen Norm nichts wissen will, und dieses auch gar nicht anerkennt; ebenso wie der Mensch selbst, der bald nur in Verbindung mit seiner Elternreihe und seinen Verhältnissen behandelt wird, der aber auch ohne Rücksicht auf alle Verbindungen und Zusammenhänge doch eine einzige abgeschlossene Individualität ist, ein Mikrokosmos, wenn man hier den rein philosophischen Ausdruck anführen dürfte.

Für die juridische Methode sind die vorangehende Norm und die folgende zwei eigenberechtigte und vollwertige Normen, ebenso wie z. B. die Statistik in Vater und Sohn zwei Personen und nicht eine höhere Einheit, die Familie, behandelt; mag eine Verwandtschaft bestehen, diese ist nicht das Objekt ihrer Forschungen, sie ist nicht ein Objekt der juridischen Methode. Alle diese der historischen Methode ähnlichen Momente stammen in der juridischen Methode von ihrem Hauptprinzipe: der Geltung. Diese Geltung vertritt hier das Prinzip des Glaubens in der Theologie und das Prinzip der Evolution in der Historik. Sie kann es nur dadurch sein, weil sie tatsächlich in sich, in beschränktem Maßstabe auch wirklich diese beiden Momente vereinigt: Geltung bedeutet nämlich blinde Erzwingung durch menschliche fremde Macht.

Blinde Erzwingung das ist die vom Richter und anderen Beamten ganz ohne jede Reflexion durchgeführte Wirkung des in der Norm enthaltenen Befehles, und menschliche fremde Macht das ist eine durch die Menschenmasse dem Einzelmenschen gegenüber wirkende Uebermacht, die aber eben nur durch ein Zusammenwirken dieser fremden Menschen möglich ist und in jenem Augenblicke aufhört, in welchem eben diese Menschenmasse nicht mehr dieser gemeinsame Gedanke beherrscht. Das erstere ist ein kleines Widerspiel des großen theologischen Gedankens, das andere ist ein Probestück, ein herausgerissenes Bild aus dem kinotheatralischen Bilderreiche der Historik. Durch die Reduzierung auf die Atome ist erst diese Vereinigung von Theologie und Historik im Rahmen der Jurisprudenz, zumindest in dem Verhältnisse zur Norm, möglich geworden.

Allein trotz dieser Atomisierung, dieser Teilung und Zersplitterung in zahllose kleine und kleinere Teile gibt es doch auch im Rahmen der Jurisprudenz einen Maßstab, der wieder alle diese Einheiten zu einem Ganzen, zu einer Einheit vereinigt; und zwar eben diese Methode selbst: durch die gleichmäßige Behandlung vieler Normen mit demselben juridischen

Maßstabe wird ihnen allen dieser juridische Charakter aufgedrückt, wird ihnen eine einheitliche Form, die juridische, gegeben, wird endlich dadurch eine höhere Einheit geschaffen, die in der Bezeichnung Recht alle jene Normen zusammenfaßt, die eben gleichmäßig von der Jurisprudenz im Sinne der juridischen Methode behandelt wurden. Wie es schon gesagt wurde, vereinigen sich so die einzelnen Normen zu einem Ganzen, und zwar ist die Basis dieses Ganzen, der Grund, daß diese Einzeldinge sich zu einem Ganzen vereinigen, nicht aus einem fremden außer den Normen liegenden Momente zu suchen, sondern eben in deren einheitlichem inneren Aufbau auf Grund der juridischen Methode.

Hier wird nicht jener logische Denkfehler begangen, der eine Sache durch sich selbst erklärt und dadurch eigentlich gar keine Erklärung bietet, denn die juridische Methode verlangt nur die Abstraktion aller äußeren und anderen Momente bis auf einen, die Geltung; und diese Geltung bildet dann die Basis für eine Zusammensammlung der, sonst durch die Abstraktion von den Aeußerlichkeiten, entstandenen Zersplitterung.

Um nun diese Zusammenfassung im Sinne der juridischen Methode verständlicher darzulegen, muß wieder auf jene bei der theologischen Form gebrachte Zeichnung zurückgegriffen werden. In bezug auf den Raum wurde dort angeführt, daß das Recht im Verhältnisse zur Linie A bis B in viele Einzelgruppen und einzelne Institutionen und Normen zerfalle, die je durch einzelne Striche, durch die Mehrheit der Striche, charakterisiert und bezeichnet wird. Eine Mehrheit besteht, eine Mehrheit von Normen im Raume; d. h. daß gleichzeitig eine Vielheit von Normen herrscht und juridisch und auch theoretisch herrscht. Die gleichmäßige Geltung bringt diese aber in eine Reihe, gleichsam in eine einzige Linie von gleichmäßigen Strichen, bringt eine Basis hervor, die sie miteinander vereint, und zwar eben die juridische Methode, die auf Basis der gleichmäßigen Geltung alle die einzelnen Normen miteinander vereinigt.

Wie sich nun aus dieser Zeichnung ergibt, ist eine solche Einheit nicht nur auf eine bestimmte Zeit beschränkt, d. h. es kann ebenso in der einen Spanne vor der Zeit die juridische Methode eine Reihe von Normen miteinander vereinigen, wie es wieder in einer anderen Spanne von Zeit eine andere Reihe von Normen ebenso auf Grund der juridischen Methode miteinander vereinigen kann. So kann z. B. auf Grund derselben juridischen Methode ein Ganzes aus Normen in der alten Vergangenheit und ebenso aus der jüngeren Vergangenheit und in der Gegenwart eines Volkes entwickelt und zusammengefaßt und auch dargestellt werden.

Die obige Figur läßt also eine dreifache Erklärung zu, wie jede in einer anderen Methode ihren Ausdruck findet: die theologische erklärt nicht nur die Teilstriche der Linie A bis B zu einer einzigen Linie, sondern auch die Reihenfolge der Striche in der Richtung A bis C zu einer einheitlichen Linie, so daß sich auf dieser Basis eine einzige Einheit, ohne Berücksichtigung der durch Teilstriche markierten Aenderungen auf Zeit und Raum ergibt; die historische Methode behauptet eine Einheit in bezug auf die Evolution, die Striche in der Richtung A bis C bilden also Linien und Einheiten, nicht aber jene in der Richtung A bis B in bezug auf den Raum, indem nämlich jede Evolution nur aus sich selbst, nicht aber von der Gesamtheit der Dinge hervorgeht; die juridische Methode behauptet eine Einheit in der Richtung der Linie A bis B in bezug auf den Raum, und zwar gegeben durch die Einheit der gleichmäßigen Geltung; aber sie negiert den Zusammenhang der Evolution in der Richtung A bis C, wenn auch nur infolge Fiktion der Abstrahierung von der praktischen Behandlung, so daß hier die Einheitlichkeit nur in bezug auf den Raum, nicht aber in bezug auf die Zeit anerkannt wird.

In bezug auf das jüdische Recht würde also die juridische Methode zu einer Mehrheit von Phasen innerhalb des gesamten jüdischen Rechtes führen, und zwar würden sich einerseits, entsprechend den einzelnen historischen Perioden, verschiedene

Arten von Geltungen des jüdischen Rechtes ergeben und dadurch auch verschiedene jüdische Rechtsphasen konstruiert werden müssen, so z. B. ein biblisches, talmudisches, rabbinisches und vielleicht auch noch ein modernes; anderseits würde aber eine von den historischen Tatsachen unabhängige Forschung möglich sein, die eben im Rahmen der juridischen Fiktion und im Sinne derselben die Normen jeder einzelnen Periode nur aus dem Inhalte der aus jeder Periode bekannten Normen heraus ein Gesamtbild des jüdischen Rechtes in der entsprechenden Periode entwickeln und schaffen könnte. Eine solche Abstraktion wäre dann nicht mehr eine theologische Annahme, der die neueren Gelehrten nach Möglichkeit auszuweichen streben, sondern es wäre eine wissenschaftliche Annahme, wie sie die moderne Jurisprudenz verlangt und an allen juridischen Fakultäten auf allen modernen Universitäten gelehrt wird.

Diese Arbeit ist noch gar nicht geleistet, respektive sie ist nur in ganz vereinzelten Werken niedergelegt, so z. B. in Auerbach, Jüdisches Obligationenrecht 1873; und sie könnte doch so groß, sie müßte doch so groß sein oder zumindest so groß werden. . . . Denn nicht nur in der Gesamtheit kann und soll das jüdische Recht in seinen einzelnen Perioden dargestellt werden, auch, und dies vor allem, soll und kann es in einzelnen Institutionen und Gruppen behandelt werden; es kann eine Institution zum Ausgangspunkte einer Arbeit in irgend einem Zeitpunkte der jüdischen Geschichte gemacht werden, entsprechend je einem Striche in der wiederholt angeführten Zeichnung.

Und erst dann könnte man außer zur Benützung der bereits dargelegten Methoden auch noch zu einer anderen Methode schreiten, die ihrem Wesen nach aufs innigste mit der juridischen Methode verwandt ist und daher hier noch darzulegen ist, und zwar die rechtsvergleichende Methode. Diese letztere ist der vergleichenden Rechtswissenschaft entnommen und basiert in erster Reihe auf der juridischen Me-

thode, insoferne vorerst innerhalb jedes Volkes im Sinne derselben das Recht zu bestimmen und festzustellen wäre; und zwar nicht nur eines Volkes in einer bestimmten Zeit, sondern irgend eines Volkes in irgend einer Phase seiner Geschichte. Die dann so ermittelten und mit Hilfe der juridischen Methode in eine Einheit gebrachten Normen sind dann ihrem Inhalte nach miteinander zu vergleichen, um zu ersehen, inwiefern Verschiedenheiten bestehen, resp. inwiefern die einen über die anderen hinausgehen oder hinter denselben zurückbleiben.

Dasselbe kann eigentlich auch mit einzelnen Normen geschehen, und zwar mit Normen einer bestimmten Kategorie, die dann miteinander verglichen werden, und zwar nach der Verschiedenheit bei den einzelnen Völkern; sie kann aber auch geschehen mit den betreffenden Normen eines einzelnen Volkes je nach der Verschiedenheit der historischen Perioden dieses Volkes. Der Unterschied zwischen der rechtsvergleichenden und der historischen Methode besteht nun darin, daß die historische nur von aufeinanderfolgenden Perioden handelt und in ihnen die Evolution untersucht und erforscht, während die rechtsvergleichende Methode von einer Evolution absieht, von dieser zumindest infolge juridischer Fiktion abstrahiert, und nur den Inhalt der Normen miteinander vergleicht, ohne auf innere, tiefere Zusammenhänge zurückzugehen.

Auf Basis der rechtsvergleichenden Methode, die eigentlich eine bestimmte Art der Anthropologie im größeren, weiteren Sinne ist — da doch das Recht als geistiges Produkt des Menschen auf seinen Geist und seine Gewohnheiten einen Rückschluß ermöglicht — werden nun Zusammenhänge zwischen einzelnen Völkern gesucht und gefunden, es werden alte und neue Verbindungen festgestellt, von denen in der Tiefe der Geschichte jede deutlicheren Merkmale fehlen; es werden endlich größere Gruppierungen innerhalb des großen allgemeinen Weltrechtes ermittelt, die dann zu weiteren wichtigen Feststellungen führen.

Und letzteres ist eben ein wichtiges Erfordernis für das jüdische Recht; dieses ragt aus einer fast verschollenen Zeit zu uns hinüber, es leuchtet wie ein Leuchtturm aus dunklen Zeiten hervor, in welchen sonst sich jeder Pfad für geschichtliche Forschungen verwischt und nicht zu finden ist; hauptsächlich ist aber die reiche jüdische Geschichte — die verschiedene Abhängigkeiten des jüdischen Volkes von anderen Völkern kennt — die solche Forschungen anempfiehlt, um zu sehen, ob das jüdische Volk nur politisch oder auch geistig von den herrschenden Völkern abhängig wurde — was eben alles im Rechte und zwar vermittels der vergleichenden Rechtsmethode festgestellt werden könnte.

Tatsächlich ist solches schon vielfach und zwar meistens von nichtjüdischen Gelehrten versucht worden, für die es bald mit dem Rechte der orientalischen Welt im allgemeinen, bald mit dem der alten orientalischen Völker verglichen wurde, die hauptsächlich aber letztens mit dem altbabylonischen Rechte Vergleiche suchten und feststellen wollten. Es gibt auf diesem Gebiete schon eine größere Literatur, allein auch diese zeigt zahlreiche Mängel dadurch, daß die Kenntnis des jüdischen Rechtes in diesen Werken meistens mangelhaft ist und dadurch zu Mißverständnissen führt. Denn, wie schon gesagt, setzt die vergleichende Rechtsmethode die juridische voraus, und diese ist noch sehr wenig, fast gar nicht in wissenschaftlichen Arbeiten beim jüdischen Rechte zum Ausdrucke gekommen.

Der mangelhafte Ausgangspunkt und der dadurch entstandene fehlerhafte Schluß hat aber auch falsche Urteile über das jüdische Volk im einzelnen wie in der Gesamtheit und Allgemeinheit entstehen lassen; es wurden angeblich Erfolge erzielt, die in jeder Beziehung nicht der Höhe der jüdischen Ethik, nicht der Höhe der jüdischen Geistesschärfe zur Ehre gereichen. Es sollten daher auch von jüdischen Gelehrten solche Arbeitern geliefert werden, die sich dem unterziehen sollten im Interesse des jüdischen Volkes, in erster Reihe aber im Interesse des jüdischen Rechtes.

Die Lösung der Methodenfrage.

Da nun, wie wir gesehen haben, drei, eigentlich sechs Methoden bei der Behandlung des jüdischen Rechtes möglich sind, so entsteht dadurch eben die sog. Methodenfrage: welche Methode ist eigentlich bei der Behandlung des jüdischen Rechtes zu beobachten?

Die Beantwortung hängt in erster Reihe von einer Entscheidung ab, die außerhalb der eigentlichen Rechtswissenschaft liegt und mehr in das Gebiet der Soziologie hinübergreift: ob man nämlich die Geltung oder die Wissenschaft des Rechtes als das Wichtigere ansieht.

Betrachtet man die Geltung als das Wichtigere, dann muß soziologisch bestimmt werden, auf welcher Basis denn diese Geltung möglich ist; und man kommt zur Erkenntnis, daß diese für das jüdische Recht einzig und allein auf die Religion, auf das Religionsleben, angewiesen ist. Die Geltung des jüdischen Rechtes ist nur bei den orthodoxen Juden vorhanden, die im Osten Europas, im Norden Afrikas und im Westen Asiens leben, und zusammen mit allen anderen Geboten der Religion auch jene Religionsnormen beobachten, die an sich wissenschaftlich das jüdische Recht darstellen. Sie beobachten also dieses nicht, weil es ein Recht ist, sondern weil es einen Teil der Religion bildet, das Religiöse ist ihnen daher an diesem das Wichtigste. Diese würden daher auch allen wissenschaftlichen Erforschungen einen Widerstand entgegensetzen, wenn diese der religiösen, d. i. der theologischen Auffassungen entgegenlaufen sollten: für diese ist die theologische Methode die einzig richtige Methode, denn allen anderen würden diese Orthodoxen ein Nonpossumus entgegensetzen. Anders, respektive ganz entgegengesetzt stellt sich die Antwort, wenn man die Wissenschaftlichkeit des Rechtes erforschen will; dann würde eben die theologische als eine nicht wissenschaftliche Methode entfallen müssen, und eben nur die beiden anderen kämen dann in Betracht: die historische und die juridische.

Die Frage stellt sich nun beim jüdischen Rechte ganz ähnlich wie es am Eingange dieses Aufsatzes im allgemeinen hervorgehoben wurde: soll die Rechtsgeschichte oder die Jurisprudenz in ihrer Spezialdisziplin der vergleichenden Rechtswissenschaft Besitz von dem jüdischen Rechte ergreifen, weil doch diese Normen alle einer früheren älteren Periode als der gegenwärtigen angehören.

Die Beantwortung ist von vielen Gesichtspunkten aus möglich. Der logische wissenschaftliche Weg weist auf den Vorzug der juridischen Methode. Und zwar dadurch, weil die juridische Methode eine selbständige ist, während die historische von einer anderen, nämlich von der juridischen abhängig ist.

Denn Rechtsgeschichte heißt doch: die Geschichte des Rechtes; die historische Durchdringung eines Materials, das schon als Recht befunden wurde, von dem man sicher ist, daß es Recht und nichts anderes sei. Dieses konnte aber nur mittels der juridischen Methode ermittelt, erforscht und festgestellt werden; erst die Sanktion der juridischen Methode hat dieses Material zum Rechte gemacht, das erst später das Material der Historik geworden ist; eine an sich selbständige Methode, ist aber immer einer anderen Methode vorzuziehen, die an sich abhängig ist, speziell aber, da sie eben von der ersteren, der als selbständig befundenen, abhängig ist.

Vom praktischen Standpunkte ist auch die juridische Methode vorzuziehen, denn diese schließt doch die nachträgliche historische Methode nicht aus; das einmal juridisch ermittelte Material kann doch noch immer historisch verwertet werden; dagegen ist dieses umgekehrt nicht der Fall. Denn das historisch selbständig ermittelte Material macht dieses oft für die Jurisprudenz ganz unbrauchbar, indem oft solche Momente hineingetragen werden, die eben unjuridisch sind, oft sogar der juridischen Auffassung direkt entgegenlaufen, so daß die juridische Forschung dieses so ermittelte Material ganz ablehnen muß. Es ist immer besser der sichere vorsichtige

Aufstieg, als der Sprung ins Ungewisse, der nur allzu oft als ein Sprung ins Unrichtige sich erweist.

Auch der allgemeine Stand der Wissenschaften weist vorerst auf die juridische und dann erst auf die historische Methode. Die juridische erfordert ein sehr minimales, direkt das sozusagen winzigste Material; mit dem genauen Wortlaute einer Satzung ist das ganze nötige Material gegeben, denn dieser Inhalt ist dann für sich selbständig, von allem in der Welt unabhängig und bildet in dieser geschlossenen und abgeschlossenen Ganzheit den Ausgangspunkt der juridischen Forschung mittels der juridischen Methode. Dagegen ist die eine ermittelte geschichtliche Tatsache erst dann wertvoll, wenn sie in dem Zusammenhange mit den anderen erforscht ist, wenn ihre Stellung relativ zu den anderen historischen Geschehnissen ermittelt ist: die historische Tatsache hat erst einen relativen Wert, die juridische eine so zu nennenden absoluten wissenschaftlichen Wert an sich. Und dies hat das entsprechende Material nur durch die bei diesem zur Verwendung gekommene Methode erreicht, so daß eben die juridische Methode eine an sich wissenschaftlich wertvollere, eigentlich gehaltvollere Leistung zustande gebracht hat. Und schließlich ist noch eines zu berücksichtigen: Oft, sehr oft, speziell bei dem jüdischen Rechte beruht die ganze Kenntnis der historischen Tatsachen nur auf den soziologischen Erfahrungen, die sich aus den Normen jener Aera ergeben, indem man aus den entsprechenden Normen auf entsprechende Verhältnisse schließt. Wenn man dann diese historischen Verhältnisse zur Erklärung und zur Verwertung bei einer wissenschaftlichen, historischen Untersuchung dieser Normen heranzieht, so kommt man in einen Circulus vitiosus hinein, indem eben die Schlußfolgerung zum Maßstabe des Ausgangspunktes gemacht wird, wodurch wissenschaftlich eben gar kein Resultat geliefert wurde: der wissenschaftliche Erfolg einer solchen historischen Methode ist dann gleich Null.

Endlich ist vom rein praktischen Standpunkte doch zu

erwägen, daß die Kenntnis zweier Methoden schwerer ist, als die nur einer einzigen; daß die Vertrautheit mit zwei Wissensgebieten, mit dem historischen und dem juridischen, schwerer ist als die Vertrautheit mit nur einem Gebiete allein, und eben die historische Rechtsforschung ein solches doppeltes Wissen, ein solches Doppelwissen erfordert.

Ist dieses schon im Allgemeinen schwer, sogar bei den anderen großen Völkern, denen staatliche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, und die auf eine relativ kleinere Geschichte im allgemeinen und daher auch auf eine kleinere beschränktere Rechtsgeschichte zurückzuschauen brauchen, so steigen all diese Hindernisse im Verhältnisse zum jüdischen Rechte direkt als gigantische Hemmungen dem Forscher empor. Denn eine circa dreitausendjährige Rechtsgeschichte ist hier zu liefern; eine Geschichte, deren Begebenheiten sich auf zwei Weltteile auf Asien und Europa, und letztens auch auf Amerika sich erstreckt; die aus all diesen verschiedenen Verhältnissen Beeinflussungen erfuhr, die aus allen historischen Begebenheiten Eindrücke empfing, durch welche mitunter die älteren Eindrücke ausgelöscht, zumindest verwischt wurden, eine Geschichte, die sehr oft eben nur aus Rechtsnormen ihren Gehalt zieht; es sind Zusammenhänge dort zu suchen, wo die einzelnen Kettenglieder direkt fehlen. . . . Das Einzige, was dem entgegengehalten werden kann, wäre höchstens, daß der praktische Erfolg eines juridisch ermittelten, nicht mehr geltenden Rechtes doch an sich wertlos ist, und daher ein solches Forschen ganz unnütze Müheverschwendung wäre. Dieses ist aber nicht der Fall.

Was von der Prähistorie bis auf den heutigen Tag bei der Menschheit erforscht werden kann, ist eben nur die Normenwelt, da schon minimale Zufälligkeiten genügten, um solche der Nachwelt zu erhalten. In den Normen ist die Quintessenz einer jeden Ethnologie enthalten, diese zeigen kurz ein genaueres Bild eines Volkes, sei es ein solches in der Vergangenheit, sei es ein solches an der größten räumlichen Entfernung.

Und die Zusammenfassung dieser Normenwelt in einer universalen Rechtsgeschichte würde uns das eigentliche wahre Bild der Menschenentwicklung bieten, nämlich wie es geistig sich im praktischen Leben durchgesetzt hat. Jede einzelne Phase, rechtsvergleichend dargestellt, würde uns ein Bild dieses Volkes in dieser Phase bieten; beim jüdischen Rechte ein Bild der verschiedenen Phasen des jüdischen Volkes. Und aus sich allein würde dann ein kaleidoskopisches Bild zuerst im einzelnen Falle, z. B. in dem behandelten Falle jüdischen Rechtes, und dann bei der ganzen Menschheit sich ergeben; wo dann, aber nur erst dann, die Rechtsgeschichte an dieses Material herantreten sollte, um auch historisch dieses zu bearbeiten, um neben den juridisch-wissenschaftlich ermittelten Fakten, auch die Evolution dieser Fakta, das evolutionistische Verhältnis dieser Fakta zueinander, festzustellen. Die historische Methode wäre dann am Platze . . . aber nur nachdem zuerst die juridische Methode ihr die Vorarbeit voll und ganz geliefert haben würde.

Jedenfalls, wenn jemand auch nicht ganz unseren Standpunkt teilt, so ist doch zumindest aus den obigen Ausführungen ersichtlich, daß diese beiden Methoden, die juridische und die historische, auseinander gehalten werden müssen, und daß man daraus niemandem einen Vorwurf machen soll, daß er eben nur die eine Methode und nicht die andere anwendet. Ein Fehler ist nur dann vorhanden, wenn beide Methoden untereinander geworfen werden sollen, so daß es dem Leser zweifelhaft bleiben müßte, ob das Ergebnis ein Erfolg der juridischen oder der historischen Forschung ist.

Dies gilt hauptsächlich auf dem engeren Gebiete des jüdischen Rechtes [7]), wo die Auseinanderhaltung die erste und

---

[7]) Dickstein, F. in Nowo Woschod Nr. 20, 21 unter dem Titel „Eine neue Arbeit des jüdischen Rechtes“, russisch, Petersburg 1913; Derselbe, Ewrejskaja Starina, Derselbe Titel, S. 549, russisch, Petersburg 1913; gerichtet gegen das Vorwort der II. Auflage meines Werkes: Der Talmud und sein Recht, Berlin 1912.

wichtigste Bedingung für eine wissenschaftliche Leistung auf diesem Gebiete überhaupt ist. In kurzen Sätzen hat Kohler dies ausgedrückt mit den Worten: „Der hohe Wert des orientalischen Rechtes ist offensichtlich und die Feststellung seiner wichtigsten Resultate erfcheint jetzt, wo eine Zahl der gründlichen Talmudkenner abnimmt, ein besonders schätzenswertes Unternehmen“ [8]). Dieses Wort möge hier als Schlußwort mit dem Bemerken wiederholt werden, daß für einen Juristen selbstverständlich die Feststellung eines Rechtes nur im Rahmen der juridischen Methode möglich ist, und daß der Wert der so ermittelten Rechte für die allgemeine Rechtsgeschichte offensichtlich ist, nicht nur im Rahmen des jüdischen Rechtes allein, sondern überall, wo Normen in Betracht kommen, die für das betreffende Volk erforscht werden sollen.

---

[8]) Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. XIV, 1900, S. 1, als Geleitwort zur Arbeit „Der Talmud und sein Recht“.

II.

Einige türkische Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1865/68—1876.

(Fortsetzung.)[1]

Mitgeteilt von

Leo Barbar, Sofia (Bulgarien).

VII.

Gesetz über die Art der Steuereintreibung für den Beginn des Jahres 1282 (türkischer Zeitrechnung = 1866 unserer Zeitrechnung) von den in der Donauprovinz wohnhaften Zigeunern.

§ 1. Eintreiben der Zigeunersteuer. Wenn auch diese Steuer zu den festen und gesetzmäßigen Einnahmen des Staatsschatzes gehört, so sind doch verschiedene Unordnungen und Verwirrungen beim Eintreiben dieser Steuer bemerkbar. Unter den erleuchtetsten Schatten Seiner Majestät, den Regeln und Bestimmungen gemäß, die sich in den bürgerlichen und Wilaetsangelegenheiten vollzogen haben, muß diese Steuer fest und ordnungsgemäß geregelt werden. Diese gesetzmäßige Einnahme (Ressim), die die kaiserliche Regierung von den sog. Zigeunern erhebt, ist eine besondere Steuer, die sich nach dem Vermögen des zu Besteuernden richtet. Wie nun die Zigeuner mohammedanischen Glaubens nicht militärpflichtig sind, so sind auch die Zigeuner nichtmohammedanischen Glaubens nicht militärtaxpflichtig. Sie sind von der Militärsteuer (Bedel) befreit. Doch sind die Männer (Zigeuner männlichen Geschlechts)

[1] Siehe Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXXII. Bd. 1./2. Heft.

verpflichtet, von ihrem Erwerbe, ihren Waren, Einkommen und Grundstücken ihrem Vermögen gemäß eine bestimmte Steuer zu entrichten und zwar alljährlich nach den unten zu bestimmenden Klassen.

§ 2. Zigeuner männlichen Geschlechts, mohammedanischen und nichtmohammedanischen Glaubens, die sich im Wilaet (Provinz) befinden, werden in vier Abteilungen eingeteilt, von denen die erste Klasse 75 Groschen Steuer zahlen wird, die zweite 50 Groschen, die dritte 30 Groschen und die vierte 15 Groschen. Diese Steuer soll jährlich im März eingesammelt werden und soll im dritten Monat schon eingetrieben sein. Jeder, der diese Steuer eingezahlt, bekommt eine Bestätigung darüber, den sog. Eda-Teßkeressi.

§ 3. Zigeuner, die der ersten Klasse angehören, sind jene, die in den Städten und Dörfern halbwegs ein Vermögen besitzen und die Handwerker sind. Der zweiten und dritten Klasse sind diejenigen angehörig, die etwas weniger besitzen als die der ersten Klasse. Die der vierten Klasse sind die Arbeiter und die Unmündigen.

§ 4. Nach dem Erfordernis dieser neuen Regel soll nichts für die Donauprovinz weder dazugegeben noch von der Steuer abgezogen werden, denn es ist der Betrag so bestimmt, wie es erforderlich ist. Für die gerechte und vollständige Erfüllung dieser Regel soll vorerst der Betrag (Steuerhauptsumme) in Teile geteilt werden, und nach dieser Hauptsumme, die sich auf alle im Sandžak (Bezirk) wohnenden mohammedanischen und nichtmohammedanischen Zigeuner bezieht, soll die Zahl der einer jeden Klasse Angehörigen bestimmt werden. Alles dies richtet sich nach dem Vermögen, dem Orte und der Steuerkraft des zu Besteuernden, worauf die Steuerquittungen den Steuerzahlern zugeschickt werden. Für Zigeuner, die der vierten Klasse angehören, sind im voraus Quittungen zu machen, die man auf einmal austeilen wird, wobei in jeder Kaasa (Bezirkssprengel) nach der Verordnung des weiter unten folgenden Paragraphen die Zigeuner nach dem Bezirkssprengel, dem sie

angehören, ausgeschrieben und in die vierte Klasse, so wie sie in der Hauptstadt der Provinz (Wilaetes) bekannt sind, eingereiht werden. Die Quittungsscheine über eingetriebene Steuerbeträge sind in dieser Klasse unentgeltlich zu verabreichen.

§ 5. Da die meisten der Zigeuner sich nicht in einer Kaasa (Bezirkssprengel) oder in einem Sandžak (Bezirk) aufhalten, da sie von Dorf zu Dorf, von Wald zu Wald umherziehen und nur im Winter sich in einem Orte ansammeln, so soll diese Besteuerung einmal vor sich gehen, d. h. das Ausschreiben der Zigeuner — zwecks der Besteuerung — mohammedanischen und nichtmohammedanischen Glaubens vom 15. bis 79. Lebensjahre beginnt in jedem Bezirkssprengel im Oktober und soll in 3 Monaten zu Ende geführt werden. Die Vermögensklassen der Zigeuner werden vom Verwaltungsrate des betreffenden Bezirkssprengels (Idare Medžilissi genannt) festgestellt, wobei man die Klassen den Steuerpflichtigen mitteilt. Die eingesandten Klassensteuerbüchlein sind für jede Steuerklasse verschieden und haben eine andere Form. Jedes Steuerheft der Zigeunerklassensteuer besteht aus 100 kleinen Steuerheften, so daß der Zigeuner, der in eine betreffende Steuerklasse eingetragen wird, in ein Heft, das die Steuerpflichtigen seiner Klasse enthält, eingeschrieben werden soll, und zwar nach dem Muster des zugeschickten Heftes. Jedes derartige Heft soll mit dem großen Amtssiegel des Bezirksamtes versehen sein und ist jedem Zigeuner umsonst zu übergeben. Nummer, Name, Beschäftigung und Vermögenslage sind gleichfalls im Talon des Heftes einzutragen.

§ 6. Die Steuerquittungen werden allen Steuerpflichtigen nach Ablauf des Monats März im Momente, wo ein Teil der Steuer eingetrieben wird, übergeben. Zigeuner eines jeden Bezirkssprengels (Kaasa) sind, der Regel des vorhergehenden Paragraphen entsprechend, in ein Verzeichnis einzutragen. Sind die der vierten Klasse angehörigen eingetragen, so sind ihre Talons (d. h. die Talons ihrer Steuerbücher) in dem Amte des Bezirkes (Kaasa) aufzubewahren. Sodann ist ein Heft

nebst Protokollbeschluß des Ortsverwaltungsrates (Masbatà) zu entwerfen, und beides ist dem Kreisamte (Sandžak) einzusenden, wohin man auch die dortigen Zigeuner dazuschreiben soll, von wo aus alle Steuerakte in die Hauptstadt der Provinz zu schicken sind, und zwar im Anfang des Monats Januar.

§ 7. Die Steuerbücher für steuerpflichtige Zigeuner, die der vierten Steuerklasse angehören, sind in der Hauptstadt der Provinz zu drucken und auf der Kehrseite mit einem Siegel seitens des Muchassabe zu versehen. Dieselben sind vor Ablauf des Monats März an die Kreisverwaltungsbehörden einzusenden. Da sich jedoch die Zigeuner nicht an einem Orte aufhalten, so ist die Zahl der Steuerbüchlein, die man in die Verwaltungshauptorte der Bezirke (Sandžak) einsenden wird, um die Hälfte bei jeder Besteuerung zu vermehren.

§ 8. Die Steuerquittungen werden von den Sandžaks in die Kaasas (Bezirkssprengel) geschickt, der im vorhergehenden Paragraphen entwickelten Regel gemäß, und sollen daselbst verteilt werden. Dort wird jeder erkennen, welcher Klasse er angehört, seinem Steuerhefte entsprechend, das er beim Einschreiben bekommen hat. Die steuersammelnden Beamten bekommen 5 % vom Betrage dieser Steuer. Doch kommt dieser Betrag nur denjenigen Steuereintreibern zu, die von andersher bezahlt werden oder unbesoldet dienen. Deswegen sind die Steuerbüchlein an gewählte, ehrenhafte Beamte, deren Ehrlichkeit verbürgt ist, zu übergeben. Diese sollen jedem Zigeuner sein Steuerheft abverlangen und nach der Klasse des Steuerheftes die Steuer eintreiben. Sodann hat der Beamte das betreffende Blatt im Steuerhefte abzuschneiden, das als Quittung zu dienen bestimmt ist, er hat diese Quittung auszufüllen und sie dem Steuerzahler zu übergeben.

§ 9. Die Zigeuner, die der vierten Klasse angehören, sind daran erkennbar, daß man ihnen die Quittung des Vorjahres abverlangt, die ein jeder Zigeuner bei sich hat, bezüglich des im Vorjahre eingezahlten Steuerbetrages, denn die Klassensteuerhefte für diese Zigeunerklasse sollen nur für das erste

Jahr in Geltung sein. Die Klassensteuerhefte, die jeder Zigeuner im ersten und den folgenden Steuerjahren in Händen haben wird, die Quittungen für die Vorjahre sollen die Grundlage bilden, so daß man bei der Verteilung der neuen Steuerhefte die alten einziehen soll, und nach diesen eingezogenen Steuerheften haben die steuereintreibenden Beamten ihre Rechnungen mit dem Staatsschatze (Mal Sandyky) zu erledigen. Hat nun ein Zigeuner sein Klassensteuerheft oder Quittungsheft verloren, und zwar zufällig innerhalb der unten zu erwähnenden Frist von 6 Monaten, oder im Falle der Steuerzahler aus einem Orte außerhalb des Wilaetes (der Provinz) herstammt, oder falls der Steuerzahler während der Zeit der Steuerbestimmung nicht zur Stelle ist und erst später erscheint, so haben die Steuereintreiber kein Recht, die Steuerbeträge dieser Steuerpflichtigen zu bestimmen, sondern es sind letztere in den Kreisverwaltungsrat (Idare Medžilissi) hinzuführen, wo man von ihnen die Steuer, je nach der Klasse, zu der man sie rechnen wird, eintreiben und man ihnen dafür eine Quittung für die Steuereinzahlung ausstellen wird.

§ 10. Jene Zigeuner, die die ihnen auferlegte Steuer von Beginn des Monats März im Laufe dreier Monate nicht bezahlen, werden in die Hauptstadt des Bezirkssprengels geführt, und man soll mit diesen Steuerpflichtigen den Vorschriften vom Jahre 81 gemäß über die Steuer im Wilaete (Provinz) vorgehen. Steuerpflichtige, die ihre Steuer bis Beginn des Jahres im Laufe der ersten 6 Monate nicht bezahlen, bekommen keine Steuerquittungen. Solche Zigeuner, falls sie ihre Klassensteuerquittungen vorzeigen, wo immer sie angetroffen oder ertappt werden, im Falle sie die Uebergabe ihrer Steuerhefte oder die Entrichtung des Steuerbetrages verweigern, gelten bei der Steuereintreibung als flüchtig und haben den ganzen Steuerbetrag für die erste Steuerklasse zu bezahlen. Falls sie den Betrag zu bezahlen sich weigern, sind sie zu verhaften, und nachdem der Betrag eingetrieben ist, ihnen eine Steuerquittung der ersten Klasse auszustellen.

§ 11. Wenn es auch wahr ist, daß die Steuereinnehmer sich nach den alten Steuerbüchern der Zigeuner richten und danach ihre Steuerklasse bestimmen werden, und daß man dabei alljährlich sich nach dem Vorjahre richten, Steuerhefte verteilen und Steuer einnehmen wird, so kommt es doch vor, daß manche der Steuerpflichtigen sterben oder sich außerhalb der Provinz aufhalten, so daß deren Steuerhefte in fremde Hände kommen können. Deswegen soll man beim Durchsehen der Steuerhefte solcher Steuerpflichtigen behutsam vorgehen, indem man vorsichtig den Namen, die Person und Beschäftigung des Steuerpflichtigen feststellt. Solange es nicht bewiesen, wer der Eigentümer des betreffenden Steuerheftes ist, gilt dieses nicht als Beweismittel. Außer diesen kann es vorkommen, daß infolge einer Veränderung in den Handelsgeschäften oder Handwerksarbeiten ihre Vermögenslage sich verändert hat, so wie es möglich ist, daß sie infolge eines sonstigen Mißgeschickes verarmt sein können; solchen Steuerpflichtigen kann, nachdem man diesen Fall im Verwaltungsrate des Ortes (Irade Medžilissi) festgestellt, die Klasse ihrer Steuer vermindert werden. Desgleichen ist bei solchen Steuerpflichtigen vorzugehen, die sich eines Fortschrittes in ihren Handwerks- oder Handelseinkünften erfreuen, und es kann deren Steuerbetrag in eine höhere Klasse versetzt werden. Von Steuerpflichtigen, denen ein körperliches Gebrechen anhaftet, die, wenn sie auch Beschäftigung finden, trotzdem ihre Vermögenslage verschlechtert haben, desgleichen von jenen, die mittels öffentlicher Besiegelung zu Muchtars (Bürgermeister) der Zigeuneransiedelungen ernannt sind, ist keine Steuer zu erheben.

§ 12. Diese Zigeunersteuer soll in dem Amte der Ortsverwaltung und der Kreisverwaltungskanzlei (Sandžak) in das Monatsheft eingetragen und am Ende des Jahres soll ein Auszug davon gemacht werden, wobei man vom Betrage der eingetriebenen Steuer 5 % zugunsten der Steuerzumessungsbeamten (Takssildaren) abziehen soll.

Diejenigen, die sich einer größeren oder kleineren Ver-

wirrung beim Eintreiben dieser Steuer haben zuschulden kommen lassen, sollen ohne Verzug nach dem kaiserlichen Strafgesetze bestraft werden.

VIII.

Vorschriften über die Art, die man zu Beginn des Monats März im Jahre 1282 türkischer Zeitrechnung annahm, über die Eintreibung des Zehnten von den aus der Krim in die Donauprovinz Eingewanderten und von den Nogaern[2]) und Tscherkesen derselben Provinz.

§ 1. Das Einwanderungswesen der Eingewanderten besteht aus drei Abteilungen. Zur ersten Abteilung gehören jene, die zuerst sich ansiedelten, wobei ihnen die Wanderungsmittel zu Ende gingen und die Frist, während deren sie festen Grund fassen sollten, abgelaufen ist. Der zweite Teil sind solche Eingewanderte, die erst vor 3 Jahren eingewandert sind und bei denen die Zeit, während der sie festen Fuß fassen sollten, noch nicht verflossen ist. Die dritte Art sind solche Einwanderer, seit deren Einwanderung noch keine 3 Jahre verstrichen sind.

§ 2. Bei den oben bestimmten drei Abteilungen, die sich auf andere eingewanderte Einwohner beziehen, und wenn solche vorhanden sind, deren Verzeihungsfrist zu Ende wäre, sind die Steuerbeträge von den Kaasaverwaltungsräten und den Kreisverwaltungsräten zu bestimmen, ihren Vermögensverhältnissen und den Staatsvermögenssteuern entsprechend, die die Dorf- und Stadtbewohner zahlen. Wie diese Steuern, die man dem Staatsschatze zahlen wird, so wird auch ihre Zehntsteuer von speziellen Beamten bestimmt werden, den Regierungsregeln entsprechend, womit die Zehntsteuer geregelt ist. Von dem so bestimmten Betrag des Zehnten werden die Eintreibungskosten abgezogen und der Rest wird dem Staatsschatze übergeben und den Staatseinnahmen gutgeschrieben.

[2]) Nogaer = Tataren.

§ 3. Betreffend diejenigen Einwanderer, die zur dritten Abteilung gehören, d. h. seit deren Einwanderung 3 Jahre verflossen sind, und solche, deren Niederlassungserlaubnisfrist noch nicht abgelaufen ist, ist für diese Frist für die Zehntsteuer folgende Tilgungsart auszuführen. Von den gesamten Früchten, wie Heu, Bienen, Garten, wird ein Teil eingetrieben. Der Zehnt von den schweren Produkten wird militärsteuerartig entrichtet. Den Zehnten der Saaten wird man wie den der Waren eintreiben, den man in den Hauptstädten der Kaasa (Bezirkssprengel) und des Bezirkes eintreiben wird. Da man diese Zehnteinnahme dieser Einwanderer zum Auszahlen der Beamtengehalte derjenigen Beamten, die den Einwanderern dienen, verwendet, da man ferner diese Einnahmen für die Spesen der errichteten und aufzubauenden Moscheen, Schulen und Spitäler für Arme und für Waisenkinder der Eingewanderten, die sich im Waisenhause (Ißlachane) aufhalten, verbraucht, so hat eine Kommission, die sich im allgemeinen mit der Verwaltung des Einwanderungswesens beschäftigt, den Betrag der Zehntsteuer in jedem Bezirkssprengel (Kaasa) festzustellen. Diese Kommission, die den Steuerbetrag an Waren oder militärsteuerartig feststellt, hat die Summe dem Kreisverwaltungsrate (Irade Medžilissi) mitzuteilen und dieser hat sie zu bestätigen. Es wird sodann ein Steuerheft dieser Kommission übergeben, und nach eingeholter Genehmigung seitens der Hauptstadt des Wilaetes (Landes) soll der Rest der eingetriebenen Feldprodukte nach Abzug des Zehnten den armen Einwanderern gegeben werden, nachdem man den Wert dieser Feldprodukte festgestellt und verkauft hat. Von dem so erlangten Betrag werden die Zehntauslagen abgezogen und der Rest der Kasse der Zehnteintreibungskommission abgeliefert.

§ 4. Von den Zehnteinkünften der Eingewanderten, die der zweiten Abteilung angehören, sollen die Spesen der Eintreibung dieser Zehntsteuer für das betreffende Jahr eingerechnet werden, denn die Deckung dieser Eintreibungsspesen soll auf Grund des Beschlusses des hauptstädtischen Verwaltungsrates geschehen.

Sollen die Einnahmen der Zehntsteuer die Eintreibungskosten nicht decken, so ist darüber die Hohe Pforte zu benachrichtigen. Bleibt etwas von der Zehntsteuer nach Deckung der Eintreibungskosten übrig, so soll nach der Zahl der Einwanderer, die sich in jeder Kaasa aufhalten, und dem Maße der den Einwanderern seitens der Bewohner der betreffenden Kaasa erzeigten Hilfe der Rest, der dem Betrage dieser Kaasa (Bezirk) entspricht, dem Kapital der Kasse fürs allgemeine Wohl zugute kommen.

§ 5. Bezüglich der Einwanderer, die der dritten Abteilung angehören — d. h. bei denen vom Momente ihrer Einwanderung bis zum Momente ihrer Besiedelung die Zeit ihrer Besiedelung 3 Jahre nicht erreicht hat — sollten sich unter diesen manche vorfinden, deren Landwirtschaft gedeihlich fortgeschritten wäre und die trotzdem sich weigern würden, ihren Zehnten zu bezahlen, so ist von solchen Leuten kein Zehnt zu beheben. Es sind demnach diese Zigeuner von dem Tabakzehnten, der Schafsteuer nebst anderen Steuern und am meisten vom Militärzehnten befreit. Außer diesen eben erwähnten Privilegien sind alle anderen Steuerarten von den Eingewanderten den einheimischen Einwohnern gleich zu zahlen, und es sind von ihnen alle Steuern einzutreiben und der Staatskasse abzuliefern.

§ 6. Von den oben genannten drei Abteilungen der Eingewanderten, dem Orte und den Privilegien derselben entsprechend, wo sich jede dieser Abteilungen extra besiedelt hat, falls keine Schwierigkeiten vorhanden sind, falls an einem Orte Zigeuner aller drei Klassen promiscue ihre Felder säen und es zu Verwirrungen bei der Eintreibung der Zehntsteuer kommen kann, und da man von den Zigeunern, die der dritten Abteilung angehören, d. h. bei denen vom Beginn der Einwanderung noch keine 3 Jahre verflossen sind, so soll man keinen Zehnten von ihren Produkten eintreiben, und es verbleibt die Mühe der Verteilung und Anweisung des Zehnten für die erste und zweite Abteilung gültig, wobei diese Ver-

teilung des Zehnten dem Nutzen weniger Personen entsprechen soll. Wenn in einem Dorfe oder Orte daselbst die Zigeuner mehr der ersten Abteilung angehören und nur wenige der zweiten Abteilung, so soll die Zehntsteuer von dieser letzteren Minderheit nach der ersten Abteilung abgeschätzt werden, und sie ist zugunsten des Staatsschatzes einzutreiben. Gehört die Mehrzahl der Eingewanderten der Zigeunerabteilung zweiten Ranges an, so ist die Zehntsteuer auch für die Zigeuner ersten Ranges (Abteilung) nach der zweiten Abteilung zu bemessen und soll wegen der Auslagen der Eingewanderten eingetrieben werden.

Da nun vom Anfang März des Jahres 1282 an (türkischer Zeitrechnung), d. h. vom Jahre 1866, die Zehntsteuern an allen Orten der Provinz (Wilaetes) durch Versteigerung feilgeboten und denen überlassen werden, die sie erstehen, so wird desgleichen der Zehnte im Versteigerungswege auch bei diesen Zigeunern veräußert, bei denen die Einwanderungsfrist beendet ist. Findet sich jemand, der auch den vergangenen Wert des Zehnten auf sich nehmen würde, was auch verfügt werden soll, so gilt die Zehntsteuer des Vorjahres für Orte, deren Einkünfte im Vorjahre in den Büchern festgestellt wurden. Im Falle sich ein Kunde findet, der die Eintreibung dieser Steuer abwarten wollte, nachdem auch die Militärsteuer dieses Ortes eine erhebliche Höhe erreicht hat, so ist darüber in die Hauptstadt des Landes (Wilaetes) Bericht zu erstatten, und der Zuschlag dieses Zehnten soll demnach im Verordnungswege erlaubt werden [3]).

IX.

Gesetz betreffend den Zehnten, der den Mjultesimen anvertraut ist, mit Ausschluß des Zehnten von der Seide, dem Tabak und dem Holzöl.

§ 1. Von den Grasgewächsen und anderen Erdprodukten wird 1 per 10 Zehnt oder im Einverständnis beider Seiten,

[3]) Zeitung „Donau“ vom 16. März 1866, wo man dieses Gesetz türkisch und bulgarisch abgedruckt findet.

dem Entschluß des Lokalrates entsprechend, wird Bedel (Geldmilitärsteuer) nach den Lokalpreisen der Waren eingetrieben.

§ 2. Der Zehnte vom Getreide, Hafer und ähnlichen Produkten, wenn sich beide Parteien einigen, ist der Regel gemäß von jeder Garbe einzutreiben. Wollen die Steuerzahlenden vom Kilogramm den Zehnten bezahlen, so sollen sie ihn in Kilogrammen sammeln. Damit im Gewichte keine Verwirrung vorkomme, sollen beim Eintreiben die Lokalbeamten die Kilogewichte durchsehen, die Gewichte nämlich, die die Steuereinnehmer (Mjultesim) gebrauchen, so daß die Landbesitzer vor Verlusten verschont bleiben.

§ 3. Der Zehnte von der Baumwolle, weil dessen Abwiegen schwer zu bestimmen ist, sowie das Gewicht des Getreides und des Hafers soll unbedingt nur voraussichtlich, also nur als angebliches Maß, genommen werden. Es sollen demnach in Anwesenheit des Mjultesim (Steuereinnehmer) oder dessen Gehilfen zwei Personen, die dem Lokalrate angehören, gewählt werden, und sollten sich die Einwohner mit dem Steuereinnehmer nicht einigen können, so haben ein Steuereinnehmer und zwei Personen, der Einwohnerschaft angehörig, die Produkte eines jeden Steuerzahlers in Augenschein zu nehmen und den Zehnten des Produktes festzustellen. Ist der Zehnte so bestimmt, so soll diese Steuer in Waren oder in Bedel (Geld) entrichtet werden. Will der Steuerbeamte darauf nicht eingehen, so muß er die Baumwolle bei der Ernte abwiegen und den Zehnten bestimmen.

§ 4. Der Zehnte von den Trauben soll in Geld bezahlt werden, wobei man die Steuer nach einem Flächenmaß (Uwrat) bemißt, oder nach einem anderen Modus, je nach dem Brauche, der auch jetzt noch in jedem Orte befolgt wird.

§ 5. Bei den Obstgärten und Obstbäumen, die in den Weinbergen wachsen, soll der Zehnte dem Lokalbrauche gemäß gezahlt werden. Der Zehnte von den Obstbäumen wird in Waren entrichtet, oder wenn beide Parteien einig sind, in der

Form der Militärsteuer (Bedel). Soll jedoch der Steuereinnehmer nicht zur rechten Zeit dabei sein, wenn man die Produkte hingibt, so ist er verpflichtet, dem Eigentümer bezüglich der Quantität des Obstes Glauben zu schenken, und hat kein Recht, es sei das Obst so oder so viel gewesen, zu behaupten.

§ 6. Von den Gartenprodukten, die den Gemüsearten angehören, wenn sie abgewelkt und nicht mehr zum Essen brauchbar sind, desgleichen nicht mehr im Salzwasser werden können, und von Gewächsen, die den Gartenpflanzen nicht angehören, wie Schnittlauch, Malve, Spinat, Dachwurz, Salat, Lattichsalat, Kürbisse, Artischocken, wird kein Zehnt entrichtet. Von anderen Gartenpflanzen wird der Zehnte nach Maßgabe des Ortsverwaltungsrates, nach dem Lokalpreise der Produkte im Maße 1 pro 10 entrichtet.

§ 7. Der Zehnte vom Honig ist in Geld zu zahlen (bedelartig), den Preisen gemäß, die man vor der Feilbietung des Zehnten von Lokalverwaltungsräten bei den Bienenkörben bestimmen wird.

§ 8. Bezüglich des Heues, das man abgemäht, wird in jedem Bezirkssprengel ein Quantum für die Heubündel und das Abwiegen für den Bezirkssprengel bestimmt, so daß man demnach, dem Erträgnis des Heues entsprechend, der Frucht gemäß, in jeder Umgegend und N a c h i a (Teil eines Bezirkssprengels) seitens des Lokalverwaltungsrates einen Preis bestimmen wird, wonach man den Zehnten in Geld zu zahlen hat. Weigert sich der Steuereinnehmer, den Zehnten in Geld zu empfangen, so hat der Lokalbürgermeister die Ware dem Steuereinnehmer abzuteilen. In jeder Nachia (Teil eines Bezirkssprengels) und an allen Orten hat der Steuereinnehmer den Preis der steuerpflichtigen Produkte, die betreffende Bestimmung in seinem schriftlichen Beschlusse des Verwaltungsrates (Masbata) aufzunehmen, d. h. es muß in seinem Scheine dieser Preis enthalten sein; desgleichen ist dieser Preis den Bewohnern des Ortes (Landleuten) mitzuteilen.

§ 9. Die Binse (Schilfrohr), die in den Morasten wächst und an deren Ufern, ist Regierungssache. Da man der Verwaltung dieses Gewächses ein besonderes Auge zuwenden wird, so haben sich in die Besteuerung desselben die Steuereinnehmer nicht zu mengen. Der Zehnte, der von den Morästen, wo die Binse wächst, zu entrichten ist, obliegt den Stadtsteuereinnehmern oder den Steuereinnehmern des betreffenden Dorfes.

§ 10. Wie vom Holz und von den Kohlen kein Zehnt zu entrichten ist, so ist auch kein Zehnt von den Produkten, die sich in einem Hofe in den Städten und Dörfern befinden, zu beheben. Ist ein Hof kleiner als ein Uwrat (Flächenmaß) und ist er mit einer Mauer oder Hürde aus Flechtwerk umgeben, so ist davon kein Zehnt zu beheben. Desgleichen ist jener Ort zehntfrei, der in der Nähe des Eigentümers gelegen und ebenfalls wie ein Hof ist, doch sind solche Höfe, falls sie breiter sind als ein Uwrat (Flächenmaß) oder mehr, nicht mehr als Hof anzusehen. Folglich ist von den Produkten derlei Orten kein Zehnt zu zahlen, den Regeln anderer besäten Ländereien entsprechend. Dagegen sind die Plätze, die nicht mit Mauern oder Flechtwerk umgeben und weiter von den Häusern entfernt sind, als Felder anzusehen, und es sind deren Produkte zehntpflichtig.

§ 11. Die Steuereinnehmer (Mjultesime) und deren Leute haben, wenn sie diensthalber die Dörfer besuchen, von den Einwohnern und den Untertanen kein Essen unentgeltlich oder um einen niederen Preis zu beanspruchen. Die Steuereinnehmer sind verpflichtet, zur rechten Zeit in die Dörfer zu gehen und das Zählen vorzunehmen. Die Bewohner eines Dorfes haben, nachdem sie ihre Felder geerntet und ihre Dreschplätze vorbereitet haben, den Steuereinnehmer davon in Kenntnis zu setzen, so daß diese vom Momente, wo sie darüber verständigt wurden, bis 5 Uhr erscheinen sollen oder ihr Personal zum Zählen in den Dreschplätzen schicken sollen. Sollte eine Weigerung seitens der Steuereinnehmer vorkommen, so werden die Dreschplätze kraft des Beschlusses des Ortsrates

abgezählt, und die Spesen des Zählens fallen dem säumigen Steuereinnehmer zur Last, man wird ihm das Wegführen des in natura Eingetriebenen erlauben, aber er wird seines Klagerechtes wegen möglicher Verminderung verlustig.

§ 12. Den Zehnten vom Getreide haben die Bürger einer Stadt unentgeltlich in den Speicher des Ortssteuereinnehmers hinzutragen, desgleichen in den Städten. Will der Steuereinnehmer das ihm als Zehnt in natura Gelieferte weiter transportieren lassen, so hat er sich mit den Viehwagenbesitzern zu einigen und ihnen die Transportmühe zu ersetzen.

§ 13. Für die Außerachtlassung und die Aufsicht, daß nicht diesem Gesetze zuwidergehandelt wird, sind alle Hauptwalias (Lokalpolizeibeamte), Mjutessarifs (Kreispolizeibeamte), Kajmakams (Kreisverwaltungschef) und Kaasamjudjurs verantwortlich.

§ 14. Nach der alten Regel trifft der Verlust und der Gewinn des Staatsschatzes den Mjultesim. Sollte er sich auch dagegen beschweren, daß ihn ein Verlust getroffen, so bleibt derlei Klage ohne Erfolg.

§ 15. Andere gesetzmäßige und regelrechte Dinge, die der Kraft dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen, sollen unablässig befolgt und ausgeführt werden.

X.

Vorschriften, die an die Beamten für Handfesten seit Anfang März 1866 erteilt worden sind.

§ 1. Bis zum Beenden des Beschreibens der Grundstücke in den sieben Bezirken, aus denen die Provinz besteht, soll in jedem Bezirke ein Beamter für unbewegliche Güter (Erasy Meamuru) tätig sein mit zwei bis drei Schreibern. In allen 47 Bezirkssprengeln soll in jeder ein Handfesteschreiber tätig sein. Alle sind dem Handfestebeamten (Mjudjur des Defterchanes) der Landeshauptstadt, dem ein Gehilfe zugeteilt ist, untergeordnet. Für den Dienst in den Bezirken (Sandžaks)

ist je ein Schreiber ernannt. Alle Schreiber aller Sandžaks bilden eine Kanzlei, aus sieben Personen bestehend, die beim Landeshandfestebeamten amtieren wird. Wie die Schreiber für Handfesten in den kleineren Bezirken (Kaasa genannt), dem Beamten für unbewegliche Güter und deren Handfesten untergeordnet sind und von diesen Instruktionen einzuholen haben, so sind auch diese letzteren der Leitung der Landeshauptstadt untergeordnet und haben sich an diese zu wenden, um Befehle einzuholen, und es ist die ganze Verantwortung über das Handfestewesen dieser Verwaltungsstelle zugewiesen.

§ 2. Alle Arbeiten, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen dem kaiserlichen Gesetze gemäß, das sich auf Grundstücke bezieht und das am 7. Ramasan des Jahres 1274 verlautbart wurde, verrichtet werden. Desgleichen hat sich danach das Beschreiben der Grundstücke zu richten, das, wenn auch durch Verordnungen vom 7. Dzemasjulachyr 1275 und vom 15. Schaban 1276 geregelt, trotzdem noch folgender Bestimmungen bedarf. So beispielsweise:

Die Grundstücke, für die man Handfesten geben und verlangen wird, werden in einige Abteilungen eingeteilt. Die der ersten Abteilung angehörigen sind Grundstücke, die den Besitzern im Wege des Erbganges zugefallen sind; ferner Grundstücke, die man heimlich besaß (betrügerisch an sich gebracht), oder solche, die nach dem Tode ihres Besitzers herrenlos blieben. Darüber sind im kaiserlichen Gesetzbuche weitläufig entsprechende Verordnungen enthalten und in den allerhöchsten dies berührenden Befehlen, denen gemäß das Nötige auszuführen ist. Die zweite Abteilung besteht aus Grundstücken, über deren Besitz die Besitzer Handfesten innehaben, die ihnen nach den alten Regeln seitens der Steuereinnehmer (Mjultesim) oder seitens der Geldeintreiber auf Grund von Scheinen (Privathandfesten) ausgestellt wurden. Diese sind, nachdem man deren Unredlichkeit (Betrug) festgestellt, einzuziehen und mit anderen Scheinen zu ersetzen. In Fällen, wo keine Privaturkunden vorliegen, die den Besitz der

betreffenden Grundstücke feststellen, wenn der Beweis vorliegt, daß sie diese Grundstücke 10 Jahre gemäht haben, so sind derlei Privatscheine zu bestätigen und durch andere Handfesten, Akte, die mit dem kaiserlichen Gesetze übereinstimmen, zu ersetzen. Wenn auch das Beschriebene einzuhalten ist, so kommt es an manchen Orten vor, daß sich Besitzer mit Scheinen ausweisen, deren Siegel bekannt und nachgemacht sind, und zwar auf den Namen einiger Steuereinnehmer oder Zahlungssammler, und bei anderen, die darauf bestehen, daß sie 10 Jahre ihr Grundstück benützt haben, wurden solche Besitzscheine bestätigt. Doch bestimmt das Gesetz, daß man in solchen Fällen bei nachgemachten Siegeln den Fall überprüft und den Beweis erfordert, daß der Besitzer das Grundstück wirklich im Laufe von 10 Jahren immerwährend besät und beackert hat, wobei Fälle vorgekommen sind, daß derlei Grundbesitzer ganz und gar niemals ein beanspruchtes Grundstück bearbeitet oder dasselbe nur ein- oder zweimal besät haben und es auf bessere Zeiten brach liegen ließen; solche Besitzer, wenn sie auch einen längeren als zehnjährigen Besitz behaupten, sollen kein Aneignungsrecht zuerkannt bekommen. Man soll demnach in solchen Fällen behutsam sein. Grundstücke, die der dritten Abteilung angehören, sind außer den Wäldern auch noch die mit Gebüsch bewachsenen Grundstücke (Ormanli), die den Einwanderern zugewiesen werden. Von den brachliegenden Ländereien, außer denen, die für den Holzbedarf eines Dorfes oder einer Stadt oder für den Warenbedarf eines Meierhofbesitzers bestimmt sind, oder solchen, die geistlichen Gütern angehören, — alles andere Land, Waldungen und leere Wälder, die die Regierung nicht braucht, ist festzustellen nach der Art wie es im folgenden Paragraphen bestimmt ist, und es sind derlei Ländereien den Steuerpflichtigen zuzuweisen. Das ist die wesentliche Pflicht der Beamten der steuerpflichtigen Grundstücke. Von dem größten Teil der Grundstücke des Landes (Wilaetes), wenn sie auch von den Handfestebeamten aufgeschrieben und

darüber Scheine aufgenommen und ausgegeben wurden, sind trotzdem manche Flächen nicht aufgezeichnet; in manchen kleineren Bezirken (Kaasa) sind Felder ganz unaufgezeichnet geblieben; desgleichen solche Grundstücke, die ohne Erben herrenlos geblieben oder betrügerisch angeeignet wurden, verblieben ganz unaufgezeichnet. In manchen Orten geschieht die Besitzergreifung nur durch Bezeichnung der Grenzen des Grundstückes, das man in Besitz nehmen will, wovon allerlei Schwierigkeiten entstehen. So soll nun das ganze Land erforscht werden, in jedem Bezirk, von Dorf zu Dorf sollen alle anderen, die keine Besitzscheine, den Regeln und dem Wesen des diesbezüglichen Befehls entsprechend, vorlegen, von neuem verzeichnet werden, und sollten Grundstücke der oben angeführten Abteilungen vorkommen, so ist das Nötige nach der dazu bestimmten Regel auszuführen.

§ 3. Nach dem, was im vorigen Paragraphen gesagt wurde, soll, was die Wälder betrifft, die sich auf unbearbeitetem Boden befinden und verkauft werden müssen, desgleichen die Felder, die niemandem zugewiesen sind oder das Ausmaß der Dorfwiese übersteigen, so daß man davon etwas weggeben kann, oder wo es sich um Grundstücke handelt, die sich in der Umgegend von Trnowo, Sofia oder Widdin befinden, und da diese Grundstücke weit vom Meer, von den Flüssen und den Eisenbahnen entfernt sind, sie folgeweise der Dorfwiese nicht nötig sind, nebst den leeren Wäldern, deren Veräußerung man beschlossen hat, d. h. die sog. Mirijabüsche (Miri-Orman), in welchem immer kleineren Bezirke diese Wälder gelegen sein mögen, darüber der Ortsverwaltungsrat verständigt werden, nachdem man festgestellt, daß das Grundstück zu den zu vergebenden gehört. Solche Ländereien, Wälder oder mit Gebüsch bewachsene Grundstücke sind in drei Arten zu teilen, deren Preis den lokalen Verhältnissen gemäß zu bestimmen und zu veräußern ist. Anbei sind denjenigen, die Land brauchen oder Waldstätten benötigen, nachdem man eine öffentliche Versteigerung der Teile im Verwaltungsrat des kleineren Orts-

bezirkes (Kaasa) vorgenommen, um den Preis der Grundstücke zu bestimmen, diese Parzellen als Käufern zuzuweisen. Für derlei Wälder und Gebüsche ist nach der Lage dieser Grundstücke ein spezieller Zehnt alljährlich zu entrichten. Der Zehnte beträgt per Uwrat (Flächenmaß = 919 Quadratmeter) 10 oder 20 Paras. Dieser Betrag wird in dem diesbezüglich auszustellenden Schein verzeichnet. Für manche Grundstücke, die mit Gebüsch bewachsen sind, die jedoch sich zu Jungwäldern nicht eignen und deren Zahl (Flächenmaß) den Bedarf an denselben übersteigt, gilt im Gegenteil folgendes: sie sind zu beschützen, damit sie dereinst junge Wälder werden, und es sind solche Grundstücke an Private zu veräußern und zwar immer um einen billigen Preis, wobei man beim Ausforschen über solche Grundstücke behutsam verfahren soll; Grundstücke, deren Veräußerung beschlossen ist und die zu den leeren Wäldern, der Dorfwiese und den Gebüschen zu zählen und im Trnower, Sofiaer und im Bezirk von Nisch gelegen sind, ferner Felder, die die Ortswiese (gemeine Mark) bilden, sollen geschützt, sofern sie dieser Wiesenmark nicht angehören, unter den Steuerpflichtigen vergeben (verteilt) werden.

Das eben Erwähnte soll nach den Lokalbedürfnissen und der Größe und Wichtigkeit des Falles wahrgenommen werden, und falls ein Zweifel vorliegt, soll nachgefragt werden; das ist eine der vielen Pflichten der genannten Beamten, die dem auch ihre Aufmerksamkeit zuwenden sollen.

§ 4. Wie gesagt soll das Grundstück in den Dörfern eines jeden kleineren Bezirkes eines nach dem anderen durchforscht und erst nachher adjudiziert werden. Es ist jedoch anbefohlen: die Handfesteschreiber eines jeden Bezirkssprengels (Kaasa) sollen selbst von Dorf zu Dorf gehen und die Grundstücke bezeichnen, die man veräußern soll und wofür man Scheine ausstellen wird. Um die nötigen Erhebungen darüber zu pflegen, haben sich die erwähnten Schreiber in die Dörfer zu begeben, die früher verzeichnet und noch nicht zu Ende beschrieben worden sind, und es haben diese Schreiber die Orts-

verwaltungsräte einzuberufen (Ichtjar-Medžilissi), vor denen sie die Kontrolle einer jeden Handfeste prüfen sollen, und nach Möglichkeit die Scheine mit den Grundstücken zu vergleichen, und es sollen die Schreiber den Flächeninhalt dieser Grundstücke bestimmen, den Besitzschein bestätigen oder neue ausstellen bezüglich solcher Grundstücke, die ohne Erben geblieben oder betrügerischerweise von Besitzern angeeignet worden sind, desgleichen bezüglich solcher, die zwar gesetzmäßigen Besitz ausmachen, wie Grundstücke und Wälder, die man aber auf Grund eines letzthin erlassenen Beschlusses veräußern muß, darauf sind solche Güter, nachdem der Handfesteschreiber das Flächenmaß bestimmt hat, abzuschätzen. Das Feststellen des letzten Versteigerungspreises für Wälder (Mirijer), Gebüsche und andere Grundstücke, von denen im vorigen Paragraphen gesagt ist, daß sie öffentlich zu versteigern sind, soll im Verwaltungsrate der kleineren Bezirke stattfinden (im Idare Medžilissi). Ist das Grundstück groß, d. h. mehr denn einige hundert Uwrats (Flächenmaß = 919 qm), so ist, wenn auch eine Abschätzung demnach stattgefunden, doch unbedingt eine Versteigerung im Hauptrate des Bezirkes (Sandžakes) vorzunehmen, und das Ende dieser Versteigerung in diesen zwei Fällen, wo es einer Bestätigung mittels Beschlusses des Ortsverwaltungsrates bedarf, sowie der Wert, den man für die Grundstücke, die man denen zuweisen wird, die regelrechte Handfesten besitzen, ist vom Verwaltungsrate des kleineren oder größeren Bezirkes (Kaasa oder Sandžak) abhängig. Die Handfesteschreiber, die in den Dörfern diesen Dienst verrichten, haben die Erneuerung und Bestätigung der Besitzscheine für solche Orte vorzunehmen, bei denen der Beweis erbracht ist, daß ihnen das Recht des einfachen Zuschreibens an diesen Orten zu vollziehen zusteht. Für solche Felder, Wiesen und Wälder und andere Grundstücke, die eine einfache Ueberschreibung erfordern oder für die der Beweis vorliegt, daß sie jemand im Laufe von mehr als 10 Jahren, ohne einen Besitzschein zu besitzen, besät und beackert hat, oder die eine Erneuerung

der alten Scheine erfordern, haben die Handfesteschreiber die Scheine solcher Besitzer zu korrigieren und dabei die Grenzen und den Wert zu bestimmen mit einer Mitteilung an die Besitzer und einer Beurkundung mit Hilfe der Räte der Dorfältesten nebst anderen fachkundigen Personen. Sodann obliegt den Handfesteschreibern, den Besitzschein gehörig auszufüllen und dem Besitzer die dabei bestimmten Auslagen mitzuteilen nebst dem Papierwerte und der Schreibgebühr, nachdem er diese Posten in seinem Buch (das der Handfesteschreiber führen soll) eingetragen. Der Schreiber hat sodann das Eingetragene offen dem Ichtjar Medžilissi, d. h. dem Ortsverwaltungsrat, vorzulesen, den Ort, wo das Feld liegt, Flächenmaß, Schreibgebühr u. a. und den Plan zu versiegeln. Dabei wird er hinzunotieren, wieviel Groschen für das Besitzscheinverfahren von jedem Besitzer einzutreiben seien usw. Der Handfesteschreiber wird in einen Zettel den Namen der Betreffenden, denen Grundstücke zugewiesen wurden, nebst dem Geldwerte, den man dafür zu entrichten hat, eintragen, und er wird den Lokalbürgermeister (Muchtar) mit dem Eintreiben des Betrages beauftragen.

§ 5. Der Handfesteschreiber, nachdem er auf diese Art sich ein Eintragebuch geschaffen hat, das sich auf ein anderes Grundbuch bezieht, und nachdem er das ganze Land des Dorfes so aufgezeichnet hat und das Eintragebuch vom Ichtjar Medžilissi des Ortsverwaltungsrates bestätigen ließ, soll, ohne im nächsten Dorf zu beginnen, die Talons der auszustellenden Bestätigungen ausfüllen. Der Handfesteschreiber wird vorerst diese Bestätigungen versiegeln, und es wird einerseits einer der Bezirkssteuereinschätzer zu ihm hingeschickt, um das Geld, das die Bürgermeister eintreiben sollen, einzusammeln, und sobald sie hinkommen, sind die Beträge den Kassierern zu übergeben nebst den Bestätigungen, woselbst sie, nachdem sie eine Rechnung gemacht, wovon ein Betrag, der dem Schreiber gebührt, wegzulegen ist, den Rest den Einkünften des Staatsschatzes gutzuschreiben haben. Die Bestätigungen

und die Talons, die früher wegen dieser Beträge ausgefüllt wurden, sollen vom Kassierer gesiegelt und vom Mjudjur (Steuereinnehmer) des betreffenden Bezirkssprengels (Kaasa) unterfertigt werden. Sodann werden die Bestätigungen verteilt und den Besitzern durch die Bürgermeister übergeben. Die Einnahmen im Laufe des Monats sollen nebst den Talons in die Hauptstadt des Bezirkes (Sandžak) geschickt werden. Für Wälder, Felder und andere Grundstücke, für die keine Frist zur Ausstellung der Handfesten bestimmt ist, so daß man eine Versteigerung diesbezüglich vornehmen muß, im Falle sie zu diesen gehören, die man im Bezirksverwaltungsrate vergeben wird, werden diejenigen Bauern, die diese Grundstücke haben wollten, oder manche auswärtigen und andere, die nötig sind, in einer bestimmten Zeit in die Hauptstadt des Bezirkes vorgeladen, und es soll das Nötige seitens des Rates vollzogen werden und je nach dem Beschluß, den der Rat erlassen wird, werden die Bestätigungen und andere nötige Maßregeln nach der obigen Regel ausgeführt werden.

§ 6. Der Handfesteschreiber soll bei den Erhebungen, die er über die Grundstücke machen wird, sich selbst in die Dörfer begeben und soll selbst die Bestätigungen und die Talons derselben ausfüllen. Er soll dabei auch weitere Erhebungen über Grundstücke pflegen, die man versteigern wird und die mit einem Teile des Wertes dieser Grundstücke den Erstehern zugewiesen werden. Dieser Handfesteschreiber hat am Ende eines jeden Monats dem Haupthandfestebeamten im Bezirke (Sandžak) die Zahl der von ihm im Laufe eines Monats ausgestellten Bestätigungen für den ihm zugewiesenen kleineren Bezirk mitzuteilen, und zwar darüber, wie hoch die Auslagen sind, nebst dem Werte der Urkunden und für welchen Monat sie der Bezirkskasse gutgeschrieben wurden. Folglich müssen die Bezirkshandfesteschreiber eine Zahl Gehilfen und Schreiber haben, um alle Handfestesachen regelrecht ausführen zu können und damit sie sich bei der Ausübung ihres Dienstes beeilen und sich den Dienst erleichtern können. Die Gehilfen der

Handfesteschreiber sind von diesen zu besolden, entweder soll ihnen vom Groschen der Besoldung der Handfesteschreiber und der für Spesen bestimmt ist, ein Teil als Sold gegeben werden, oder man möge für sie einen bestimmten Gehalt festsetzen.

§ 7. Die wesentliche Pflicht der Beamten bezüglich der Grundstücke in der Hauptstadt des Bezirkes (Sandžak) ist immer die, den Dienst der Handfesteschreiber des Bezirkssprengels (Kaasa) zu beaufsichtigen und dabei dem Gesetze gemäß vorzugehen, den Dienst rasch zu verrichten und alle Grundstücke zu verzeichnen, die keinen Erben gehören und herrenlos oder betrügerischerweise angeeignet sind, und sie haben das unbearbeitete Land ins Auge zu fassen, die Wälder und die Gebüsche, die man von neuem veräußern wird, um bei deren Versteigerung den gerechten Preis zu erstehen. Sollen nun manche Fehler seitens der Bezirksschreiber vorkommen oder sollte jemand unter ihnen nicht gut und nicht arbeitsam sein, so ist sofort dieser Umstand dem Kreisverwaltungsrate (Idare Medžilissi) mitzuteilen, um das Nötige zu veranlassen. Diese, die Kreisverwaltungsräte nämlich, haben in der Hauptstadt des Bezirkes (Sandžak) ein Hauptbuch zu führen, so daß, nachdem sie die Talons der Bestätigungen durchgesehen haben, die ihnen von den kleinen Bezirkssprengeln (Kaasa) zukommen werden, die Schreiber der Kreisverwaltungsräte die Talons der Bestätigungen in dieses Hauptbuch eintragen, das man unverzüglich in die Hauptstadt der Provinz schicken soll. Sobald die Talons der Bestätigungen eines Bezirkssprengels (Kaasa) zu Ende sind, so sind sofort andere Bestätigungen von der Hauptstadt der Provinz aus hinzusenden, und sollen bei der Beschreibung der Grundstücke manche Beträge noch nicht eingetrieben sein, so beispielsweise für Papier, Schreibergebühr usw., so sind diese einzutragen, wobei die Handfesteschreiber mit den Steuereinnehmern übereinzukommen haben bezüglich des raschen Eintreibens dieser Beträge, daß kein Para uneingetriebener Rest übrig bleibe.

Die Beamten der Provinzhauptstadt, denen die Verwaltung unbeweglicher Güter obliegt, haben über alle Fragen mit dem Chef der Provinzialverwaltung (Kajmakam) sich zu beraten und ihn in wichtigen und schweren Fällen zu befragen. Und wenn sie auch in vielen Fällen gezwungen sind, nach der Lage der Dinge das Hauptamt zu befragen, so ist doch die Ausführung dieser Dienstsachen von ihren Fähigkeiten abhängig, und es obliegt ihnen, die obigen Regeln und Grundlagen zu befolgen, um ein gutes Ende der Arbeit zu erreichen, nachdem sie sich soviel es nötig ist bemüht haben, worauf ihnen dies zum großen Lob gereichen wird.

§ 8. Nachdem man es unternommen hat, das Beschreiben der Grundstücke und die anderen Dienstleistungen auf geistlichen Gütern sowie die Verabreichung der Besitzscheine ebenfalls den Handfestebeamten zuzuweisen, hat man diesen Beamten beim Beschluß dieses Unternehmens spezielle Verordnungen darüber zu erteilen. Und wenn es auch offensichtlich ist, daß man nichts für das der geistlichen Stiftung angehörige Land zu tun braucht, so hat man für Grundstücke, die den geistlichen Stiftungen angehören (Wakuf), Bestätigungsscheine für die Staatsländereien ausgestellt. Der geistlichen Stiftungsverwaltung und der Kirchengüterbehörde sind dafür die Wakufsbeamten (Kirchengüterbeamten) verantwortlich. Weil nun die verschiedenen Dienstverrichtungen der Handfestebeamten in das Hauptkatasterbuch eingetragen und daraus zu ersehen sind, so soll von nun an der Dienst des Grundstückbeschreibens unter diesen Beamten geteilt sein, was auch geschehen wird.

§ 9. Das Bureau für Handfesten, das sich in der Hauptstadt der Provinz (Wilaetes) befindet, steht unter der Leitung des Bürgermeisterstellvertreters, und alle sind der Oberaufsicht und Verantwortung des Bürgermeisters unterstellt. Dieses Bureau besteht aus sieben Schreibern mit Gehalt, so daß für jeden Sandžak (Bezirkssprengel) ein Schreiber da ist und ein Mukaite (Registrierungsbeamter). Die Beamten des Sandžak

haben, nachdem sie gewählt und ernannt sind, die nötigen Eintragungen derselben auch in der Hauptstadt des Landes (Wilaetes) zu veranlassen. Außer diesen Beamten, wenn es nötig ist, soll fernerhin, indem man die Nachricht darüber seitens des Hauptverwaltungsbeamten des Wilaets abwartet, ein spezieller Schreiber ernannt werden, der dieselben Handfesten mit deren Talons ausfüllen soll, die von allen Bezirkssprengeln zugeschickt werden. Die Schreiber, die für jeden Bezirkssprengel besoldet sind, haben vor allem die zugeschickten Besitzscheine durchzusehen, ob darin nichts Rechts- oder Regelwidriges vorliegt, und haben sodann, nachdem sie die Handfesteblankette ausgefüllt und geordnet haben, die leeren Stellen, die im gedruckten Verzeichnis enthalten sind, auszufüllen, wobei sie die Zahl der Handfesten, die Nummer, Vor- und Zuname des Besitzers und die Summe aller Grundstücke anzugeben haben. Es soll sodann das Ganze seitens des Landeshandfestesteuereinnehmers zugesiegelt, die Scheine und die Beschlüsse sollen seitens des Hauptwilaetsbeamten an die Handfestekanzlei mit einem Brief zugeschickt werden.

§ 10. Der Gehalt des Steuereinnehmers und dessen Gehilfen in der Hauptstadt der Provinz (Wilaetes), sowie der Schreiber und der Registerbeamten und der Handfestebeamten in den Bezirkssprengeln und deren Schreiber soll nach den neuen Regeln von der Hälfte der drei Groschen, die man vom Preise des Papiers für Bestätigungen eintreibt, bezahlt werden. Die Gehälter derjenigen, die früher im Wilaet gedient haben, werden vom Staatsschatz bezahlt je nach dem kaiserlichen Befehl, und es bleibt der Gehalt dieser Beamten der bisherige, um die jetzigen Gehälter decken zu können. Die andere Hälfte des Preises dieser Handfesten wird, wie vorhin, in das Handfestebureau eingeschickt. Dieses Bureau steht unter der Leitung des Registerbeamten, der einen Bürgen haben muß und der sich unter der Aufsicht des Steuereintreibers und dessen Gehilfen in der Hauptstadt der Provinz befindet, wofür er eine Kasse haben wird. In dieser Kasse

wird eine tägliche Bilanz geführt werden über die Einnahmen und Ausgaben und ein weiteres Verzeichnis der eingelaufenen und der ausgegebenen Beträge, wo jeder Posten für sich eingetragen werden soll, und jeder Posten soll nebst einer Bestimmung über denselben verzeichnet sein. Folglich haben die Schreiber die Gebühr von 3 Groschen fürs Papier, einen Betrag, den die Handfesteschreiber der Bezirkssprengel dem Staatsschatze übergeben und der von da aus der Kasse des Bezirkes zugesendet wird, und es sollen die Handfestebeamten jeden Monat für den angesammelten Betrag dem Schatzmeister einen Schein darüber einschicken und das Geld an sich nehmen. Von diesem Betrag haben die Handfestebeamten 1½ Groschen für das Handfestebureau und mit den weiteren 1½ Groschen sollen sie durch einen Schein ihren Sold auszahlen und zwar für sich und ihre Schreiber. Der Rest soll an das Haupthandfesteamt in der Hauptstadt der Provinz eingeschickt werden. Von dort aus wird diese Hälfte der Papiergebühr durch ein entsprechendes Amt direkt an das Haupthandfestebureau geschickt.

Einem kaiserlichen Befehle zufolge sollen die Gehälter der früheren Handfestebeamten der Hauptstadt einer Provinz unverändert und wie bisher dieselben bleiben, für deren provisorische Auszahlung ein Betrag von 2000 Groschen bestimmt ist.

Dieser Betrag nebst der Hälfte des Papierwertes wird zur Tilgung aller Gehalte und Spesen dienen. Der Betrag soll ferner mittels Scheines von der Rustschuker Landeskasse an das Handfestebureau der Landeshauptstadt eingeschickt werden. In den Bezirken wird von der Hälfte des Papierpreises, nachdem man davon die Gehälter der Lokalbeamten bezahlt hat, der Rest der Bezirkskasse übergeben werden. Von demselben Ertrage werden die Spesen für den Druck der Scheine nach dem in der Buchdruckerei der Hauptstadt festgestellten Preise abgezogen, wofür auch von der Leitung der Druckerei eine Bestätigung zu erheben ist, und nach-

dem man den Gehalt den Steuereinnehmern sowie den Gehilfen und Schreibern gegeben hat, ist der Rest nach Abzug der Gehälter und Spesen zu weiteren monatlichen Auslagen zu verwenden. Im Falle die Monatseinnahmen, die Hälfte von den Handfestegebühren als Papierpreis in den Hauptstädten der Bezirke (Sandžaks), nicht zur Bestreitung der Monatsgehälter der Beamten ausreichen würden, so ist der Rest von den Einnahmen des folgenden Monats zu bezahlen, eine Regel, die man auch in der Hauptstadt des Wilaetes (Provinz) befolgen wird. Am Ende des Jahres soll ein allgemeiner Rechnungsabschluß der Hauptkasse entworfen werden, worin man alle Gehalte und Spesen von allen Jahreseinkünften, der Hälfte des Papierwertes für Handfesten nebst den alten Gehältern, die man der Kasse entnahm, verzeichnen soll; wenn sonach noch etwas mehr Einkommen verbleiben wird, so sollen davon die Gehälter und Spesen in den Bezirksverwaltungsämtern bestritten werden, falls manche derlei Posten bis dahin nicht getilgt worden sind; der Rest soll der Rustschuker Kasse übergeben und den Einnahmen des kaiserlichen Staatsschatzes gutgeschrieben werden, so daß die Einnahmen eines Jahres nicht ins andere übergreifen sollen. Am Ende des Jahres soll der Rest, der nach Abzug der Einnahmen übrig bleiben soll, falls noch welche Gehälter oder Spesen zu tilgen wären, den schuldigen Beträgen gemäß verteilt werden, worauf man die Jahresrechnungen schließen soll.

§ 11. Die Scheine, die man in das Handfestebureau schicken wird, wo man dieselben durchsehen soll, werden eingetragen und mit Siegel versehen. Sodann sind diese Scheine einzusammeln, so daß man bis zum Empfang der Bestätigungen das Verzeichnis der Handfesten versiegelt halten soll. Es sind sodann dieselben Handfesten von denen, wenn etwas Undeutliches oder Regelwidriges bei ihnen vorliegen sollte, zu erklären und zu verbessern und sodann der Hauptstadt des Landes (Wilaetes) einzusenden. Daselbst sollen die Handfesten einregistriert und den Kreisverwaltungsämtern zugewiesen werden.

§ 12. Die zugesiegelten Scheine, die man den Kreishauptstädten einsendet, sind nach der älteren Regel in ein mit Rubriken versehenes Buch einzutragen und sodann an den entsprechenden Bezirk zu übersenden. In jedem Bezirke hat der betreffende Beamte für unbewegliche Güter (Feldbeamte) diese Handfesten sofort den Berechtigten gebührenfrei zu übergeben, wofür er die Bestätigungen dieser Besitzer einzuziehen hat, die Bestätigungen, die er früher diesen Grundbesitzern provisorisch überreicht hat, und er soll diese Bestätigungen der Hauptstadt des Kreises einschicken.

§ 13. Von den Grundbesitzbeamten nebst den Handfesteschreibern, da sie dem Kreisverwaltungsrate angehören, und von dem Rate des Verwaltungssprengels ihres Aufenthaltsortes ist während der Zeit, wo man die Grundbesitzfragen erledigen wird, nach gepflogener Verhandlung ein schriftlicher Beschluß auszufertigen (Masbata), der von den genannten Beamten zu siegeln ist.

§ 14. Dem Handfestesteuereinnehmer und seinem Gehilfen gebührt, falls sie sich irgendwohin zur Erforschung oder Ergründung mancher Dienstangelegenheiten begeben und sie sich übers Meer oder Wasser hinbemühen, die erste Klasse im Schiffe und dem sie begleitenden Bedienten ein Platz auf dem Verdeck. Sollte der Beamte auf trockenem Boden sich diensthalber irgendwohin bemühen müssen, so sind ihm die Auslagen zu ersetzen, die der Entfernung dieser Reise entsprechen, und zwar die Auslagen für ein Pferd, die den Auslagen für drei Pferde gleichkommen. Es gebührt ferner den Beamten in den Bezirken, die sich auf einer Dienstreise befinden, die übers Meer oder einen Fluß führt, ein Reisekostenbetrag wie der oben genannte. Begeben sich die Beamten trockenen Weges diensthalber irgendwohin, so gebührt ihnen ein Reisekostenbetrag, der dem Werte zweier Pferde gleichkommt. Dieses Geld soll zur Hälfte dem Werte des Papiers für die Handfesten entnommen werden, und bei jedesmaligem Hin- und Zurückgehen der Pferde sollen die Aus-

lagen nach der Entfernung und nach den schriftlichen Beschlüssen (Masbata), die man in den Bezirksverwaltungsräten entworfen, berechnet werden. Ueberhaupt sollen alle Beamten, so auch die Handfestebeamten, in den Orten, in denen sie sich diensthalber aufhalten, verpflichtet sein, alle ihre Bedürfnisse mit Geld einzukaufen; sollte jemand gegen diese Regel handeln, so ist er schuldig und verantwortlich.

§ 15. Für das Handfestebureau in der Hauptstadt des Wilaetes und für die Zimmer der Beamten in den Bezirken wird ein Betrag für Papier bestimmt werden und für andere Auslagen während des Jahres. Für das Zimmer im Haupthandfestebureau soll ein Zimmermieteeinnehmer bestehen, so daß alle diese Auslagen gleichfalls von der Hälfte des Papierwertes zu tilgen sind. Kurz, vom Anfang März des Jahres 1866 an soll nichts von der Staatskasse als Gehalt übergeben werden und nichts soll zur Tilgung der Spesen der Handfestebeamten ausgegeben werden.

Diese Verordnung bezieht sich auf das Verhältnis der Beamten zueinander, so daß, wenn nach eingesammelter Erfahrung, die man von der Wirkung dieser Verordnung haben wird, diese Verordnung einer Korrektur bedürfen würde, das Nötige von der Hauptstadt des Wilaetes (Landes) offiziell verlautbart werden wird.

XI.

Gesetz über die Art, auf die man im Kaiserreiche die Eisenbahnen beaufsichtigen soll.

Abteilung I.

Ueber die Sicherheitsmaßregeln bei der Eisenbahnfahrt.

§ 1. Wer sich erkühnt etwas zu unternehmen, wodurch die Eisenbahn beschädigt oder in ihrem Betriebe gestört wird, oder wer etwas hinwirft oder hinlegt, wodurch der Gang der Eisenbahnwagen verhindert wird oder aus dem Geleise hinaus-

gleitet, oder wer die Telegraphendrähte durchschneidet, die die Bahnhöfe verbinden, soll, im Falle keine Tötung verursacht wird, mit Arreststrafe von 1—3 Jahren bestraft werden. Sollte durch eine derartige Handlung eine Tötung verursacht werden, so ist der Schuldige mit dem Tode zu bestrafen; hat er nur eine Verwundung verursacht, so soll er auf eine Zeitlang in Ketten eingesperrt werden.

§ 2. Bei den im obigen Paragraphen genannten Verbrechen gelten, falls sie von einer meuterischen Menge verursacht worden sind, wenn auch der Hauptzweck der Menge nur die Beschädigung der Eisenbahn gewesen ist, die Anführer und die Anstifter wie echte Teilnehmer und sind als solche zu bestrafen. Falls nun der Hauptzweck einer solchen Menge der war, nicht die Bahn zu beschädigen, so soll der Täter, der dieses Verbrechen verursacht, wenn es notwendig ist, mit dem Tode bestraft werden, und in einem solchen Falle ist die Todesstrafe des Hauptteilnehmers, der Anstifter und der anderen Beteiligten umzuwandeln und mit lebenslangem schweren Kerker (in Ketten) zu bestrafen.

§ 3. Wenn jemand schriftlich, mit oder ohne Unterschrift, mit einem der obigen Verbrechen droht, so ist, wenn auch kein Geld dazu gegeben wurde bzw. der Täter kein Geld empfangen hat und kein weiteres Versprechen vorliegt, schon die oben erwähnte Drohung an und für sich mit Kerker von 1—3 Jahren zu bestrafen. Falls diese Drohungen keinen Befehl enthalten oder kein sonstiges Versprechen, so ist der Täter mit 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen, nebst einer Geldstrafe von 3—10 türkischen Liras. Im Falle die Drohung mündlich geschehen ist und einen Befehl oder sonstige Bedingung enthält, so ist der Täter mit Arrest von 15 Tagen bis 6 Monaten zu bestrafen nebst einer Geldstrafe von 1—6 türkischen Liras.

§ 4. Wer infolge von Unvorsichtigkeit oder Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit oder wegen Außerachtlassung der Gesetze und Verordnungen die Ursache eines Unfalls bei der Eisen-

bahn oder an den Bahnhöfen begründet, wovon manche Verwundungen entstehen können, ist mit Arrest von 8 Tagen bis 6 Monaten zu bestrafen nebst einer Geldstrafe von 2—12 türkischen Liras. Stirbt infolge dieses Unfalles jemand oder mehrere Personen, so ist der Urheber des Todesfalls mit Kerkerstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren zu belegen nebst einer Geldstrafe von 5—20 türkischen Liras.

§ 5. Im Falle der Maschinist oder der Wegweiser sich beim Weggehen des Zuges nicht am Bahnhofe befindet, so ist er mit Kerkerstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren zu belegen. Dazu kommt noch die sofortige Entlassung eines derartigen Maschinisten oder Wegweisers hinzu.

§ 6. Der Leiter der Eisenbahnunternehmung und die anderen Beamten und Bediensteten, welcher Klasse immer sie angehören, sind, wenn sie bei der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes tätig sind, im Falle sich zufällig ein Schaden ereignet, sei es durch Außerachtlassen oder aus anderen Gründen, für die Leitung des Eisenbahnvereins vor der Regierung wie auch vor dem Volke verantwortlich. Im Falle die Wagen entgleisen oder falls sie gegenseitig zusammenstoßen oder falls ein sonstiger Unfall sich ereignen sollte, der Verwundungen verursacht, so hat der Verein sofort den Eisenbahnkommissär darüber in Kenntnis zu setzen, ihn über die Vorfälle zu unterrichten, wo und zu welcher Stunde sich dieselben ereignet haben. Im Falle der Eisenbahnverein die Vorfälle nicht mitteilt, ist er mit einer Geldstrafe von 20 türkischen Liras zu bestrafen.

§ 7. Jeder der sich den Eisenbahnbeamten, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, widersetzt, so beispielsweise durch einen Angriff oder durch eine Schlägerei usw., soll mit einer Strafe, die im kaiserlichen Strafgesetzbuch vorgesehen ist und die sich auf Fälle der Widersetzung gegen die Amtsgewalt der Regierungsbeamten bezieht, bestraft werden.

Abteilung II.

Das Bewachen der Eisenbahnen.

§ 8. Das Beschädigen von Gräben und Chausseen nebst anderen Arbeiten längs der Strecke, das Bewerfen des Weges mit Sand und anderen Dingen, das Beschädigen und Zerbrechen von Sachen an den Bahnhöfen und den Wagen sowie anderer Instrumente und Geräte ist strenge untersagt.

§ 9. Es ist jeder Neubau drei Ellen neben der Linie von der Wachstube entfernt verboten. Die Strecke von zwei Ellen soll innerwärts von den hohen Enden derjenigen Landstreifen, die neben der Linie an der Strecke ausgegraben sind, oder von den niederen Stellen derjenigen Landstreifen, die man mit Sand aufgefüllt und die außerhalb der Gräben an der Strecke gelegen sind, an berechnet werden. Sind dagegen keine emporragenden oder keine ausgefüllten Streifen oder Gräben vorhanden, so ist die Strecke von zwei Ellen außerhalb der Grenzen der Linie zu berechnen, denen auch die obigen drei Ellen zuzurechnen sind, so daß die Entfernung vom Weg bis zum Ort des Neubaues fünf Ellen betragen muß.

Den kaiserlichen Verordnungen gemäß, die sich auf Neubauten beziehen, sowie auf jene Häuser, die sich außerhalb der neu gezogenen Linie in den Städten beziehen, sollen Häuser, die stark hervorragen, sowie diejenigen Häuser, die sich jetzt in dieser begrenzten Entfernung befinden, im Falle sie ausgebessert werden, aus der festgestellten Linie entfernt werden.

§ 10. Die Besitzer der Meierhöfe, die sich neben der Eisenbahnlinie befinden, dürfen, solange sie keine Erlaubnis dafür erlangen, keine Gräben graben an einem Orte, der der Höhe des Eisenbahnweges gleichkommt und der ausgefüllt eine Dicke von vier Ellen darstellt.

§ 11. Es ist verboten ohne Erlaubnis des Besitzers in einer Entfernung von 6 Ellen von beiden Seiten der Eisenbahnlinie Steine und sonstige Dinge abzulagern, Dinge, die

nicht brennbar sind. Sind derlei Dinge in zugeschütteten und geregelten Oertlichkeiten an der Eisenbahn abgelagert, so sind sie, im Falle sie die Höhe des Angeschütteten nicht überschreiten, durch das obige Verbot nicht berührt.

§ 12. Es ist strenge verboten im Umkreise von 20 Ellen vom Wege entfernt Spreu, Heu oder andere brennbare Sachen aufzuhäufen. Folglich sollen die Meierhofbesitzer wie auch der Verein sich bemühen, das Heu und ähnliche brennbare Dinge wegzubringen, die man in der Entfernung von 20 Ellen und am Wege aufgelagert hat, wo die Garben während der Ernte durch die Funken, die vom Lokomotivfeuer umhergestreut werden, die Ursache eines Abbrennens dieser Gegenstände werden können. Die Eisenbahnvereine haben darauf zu achten, daß keine Funken und glühende Kohlen außerhalb des Weges hinfallen.

§ 13. Alle, die den Vorschriften der §§ 8, 9, 10 und 12 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, sind mit einer Geldstrafe von einer weißen Medžidije bis fünf Goldmedžidije zu belegen, nebst dem Ersatz der Verluste, die diesem Zuwiderhandeln folgen.

Abteilung III.

Ueber Reisende und Eisenbahnbedienstete.

§ 14. Personen, die nicht im Dienste der Eisenbahnverwaltung stehen, ist es verboten, die angeschüttete Erde des Weges zu betreten, desgleichen die unangeschütteten Teile des Weges, sowie sich an Orten, die mit Sand beschüttet sind, aufzuhalten. Dieses Verbot erstreckt sich ferner darauf, auf Stellen, wo der Zutritt zur Bahnlinie freisteht, Pferde oder sonstige Viehstücke zu treiben, wie auf die oben erwähnten Orte oder Gräben, wo der Weg nicht umzäunt ist, oder jenen Ort zu betreten, der sich zwischen den Werkzeugen der Bahn befindet. Die Zuwiderhandelnden sind mit einer Geldstrafe von einer weißen Medžidije zu bestrafen. Doch ist es den Beamten, den Gendarmeriebeamten und Vorgesetzten, sowie

den Lokalwachleuten nicht verwehrt, solche Orte zu betreten. Der Zugang zu diesen Orten steht ferner den Ingenieuren, den Regierungskommissären und den Zollbeamten in Dienstsachen frei. Die Wachleute und sonstigen Dienstleute der Eisenbahnverwaltung, falls sie bemerken, daß jemand unbefugt die Eisenbahnstrecke betritt oder einen der dazu gehörigen Orte, haben den Betreffenden sofort wegzubringen und falls die Zuwiderhandelnden sich dem Befehl der Wache und der Bediensteten nicht fügen wollen, so sollen Wachleute sie hinwegtreiben. Findet man auf dem Geleise oder einem anderen Orte, der dem Eisenbahnbetriebe angehört, Pferde oder sonstige Viehstücke, so sind derlei Sachen festzunehmen. Die so beschlagnahmten Schafe, Ziegen und Kälber sind, bevor ihre Besitzer nicht je 5 Groschen Geldstrafe, für Kühe, Ochsen, Stiere und Kamele je 50 Groschen für das Viehstück bezahlt haben, diesen nicht zurückzugeben.

§ 15. Das Besteigen der Eisenbahnwagen ohne Reisekarte ist verboten. Die Zuwiderhandelnden sind mit Geldstrafen zu belegen, die einen Teil der Reisekarte ausmachen sollen. Diejenigen, die in einen Wagen höherer Klasse einsteigen, als die in der Fahrkarte dieser Personen bezeichnete, zahlen außer dem Unterschied der Preise beider Klassen, vom Orte an gezählt, von dem es feststeht, daß der Betreffende eingestiegen ist, noch ein Strafgeld, das der Hälfte dieses Betrages gleichkommt. Es ist Männern untersagt Frauenwagen zu besteigen, sei es um Eisenbahnwagen abzuwarten, sei es um überhaupt ein Frauencoupé zu benutzen. Zuwiderhandelnde sind sofort zu entfernen.

Die Wagenführer, die ihre Wagen nicht durch die für den Zugang bestimmten Eingänge durchführen, die sich außerhalb des Bahnweges befinden, aber durch einen anderen Ort hinein- und hinausfahren, müssen ein Strafgeld im Betrage einer weißen Medžidije entrichten.

Das Ein- und Aussteigen in die Wagen von einem anderen Orte aus als von dem dazu bestimmten ist untersagt, des-

gleichen das Aussteigen an anderen Orten des Bahnhofs, desgleichen zu einer Zeit, wo der Zug noch nicht gut stehen geblieben. Zuwiderhandelnde sind mit einer Medžidije Geldstrafe zu bestrafen.

Den Reisenden obliegt, den Verordnungen der Eisenbahnbeamten nachzukommen und ihre Fahrkarten auf Verlangen vorzulegen. Die Beamten sind verpflichtet, die Reisenden über die Reisevorschriften aufzuklären sowie über die Vorschriften, die sich auf den Betrieb der Bahn und auf die Reisenden beziehen, insbesondere wann der Zug sich in Bewegung setzen wird.

Es ist der Eisenbahngesellschaft untersagt, die Türen der Eisenbahnwagen zu versperren. Diese sind so zu schließen, daß im Falle eines Schadens die Reisenden selbst die Türen öffnen und allein hinausgehen können.

§ 16. Ganz verboten ist das Einsteigen in den Eisenbahnwagen den betrunkenen Leuten, Bewaffneten und solchen, die viele Sachen bei sich haben, oder solchen, die mit ihrer Unreinlichkeit die anderen Reisenden des Wagens belästigen. Wollen bewaffnete Personen die Eisenbahnwagen besteigen, so haben sie sich, nachdem sie den Raum für Reisende am Bahnhof betreten, darüber auszuweisen, daß ihre Waffen ungeladen sind. Sodann haben sie die Waffen den Beamten der Eisenbahngesellschaft zu übergeben, die dieselben auf der Absteigestation den Besitzern derselben zurückzugeben haben. Dafür bekommen die waffenbesitzenden Reisenden eine Quittung, worin die Art der Waffen, die man den Beamten übergeben hat, zu bezeichnen ist.

§ 17. Personen, die Waren und andere Sachen verfrachten wollen, Waren oder Sachen die feuergefährlich sein können, sollen, sobald sie diese Waren in den Bahnhof gebracht haben, diesen Umstand sofort den Bahnbeamten mitteilen. Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Geldstrafe von 5 türkischen Liras bestraft. Entsteht eine Feuersbrunst durch den Brand dieser Waren oder wird dadurch irgend ein

Schaden verursacht, so haben die Absender auch eine Entschädigung zu bezahlen. Derlei Waren sind nicht mit den Eisenbahnwagen, die eigens für die Reisenden bestimmt sind, zu befördern.

§ 18. Da es untersagt ist Hunde in Eisenbahnwagen zu befördern, so sollen Reisende, die sich von ihren Hunden nicht trennen wollen, andere Wagen besteigen, die ihnen die Eisenbahngesellschaft anweisen wird. Jeder, der im geheimen oder offen mit einem Hunde einen Eisenbahnwagen besteigen wird, soll mit einer Geldstrafe im Betrage von einer weißen Medžidije belegt werden und soll dem Tarif gemäß die Transportspesen des Hundes bezahlen.

§ 19. Es ist verboten in dem Eisenbahnwagen mehr Reisende aufzunehmen als es nötig ist. In jedem Reisewagen ist eine Ankündigung zu befestigen, worin man die Zahl der aufzunehmenden Reisenden für den betreffenden Wagen angeben soll.

Sollten an einem Bahnhof mehr Reisende vorkommen als es nach dem Raume der Wagen zulässig ist, so hat die Gesellschaft nicht mehr Reisekarten als freie Plätze vorhanden sind auszustellen. Beim Kartenverkauf hat die Gesellschaft der Bahn darauf zu sehen, daß dabei diejenigen Reisenden bevorzugt werden, die Karten für entfernteste Orte benötigen.

Reisenden, die Tour- und Retourkarten nehmen, hat die Eisenbahngesellschaft auf den Karten die Retourfrist ersichtlich zu machen, worauf solche Reisende innerhalb dieser Frist zurückkehren müssen.

Ist in den Wagen kein Platz für Reisende, die ihre Karten gelöst haben, bevor sie sich mit der Gesellschaft geeinigt haben, so haben solche Reisende kein Recht einen Wagen höherer Klasse zu benutzen. Solche Reisende sind, nachdem sie mit der Gesellschaft übereingekommen, falls sie Karten einer niedereren Klasse gelöst haben, in Extraplätzen zu befördern.

§ 20. Die Hälfte des Strafgeldes, das man diesen Verordnungen gemäß eintreibt, soll der Kasse für Wilaetschausseen

(Landstraßen) übergeben werden und die Rechnungen darüber sind der Hauptregierung der allgemeinen Bauten mitzuteilen. Die andere Hälfte soll der Kasse der Gesellschaft übergeben werden, wovon ein Kapital zu bilden ist, das man als Hilfsbeitrag den Eisenbahnbeamten seitens der Gesellschaft geben soll, die diesen Beitrag als Gehaltszulage verdienen. Der Stadtchef soll die Aufsicht bei der Verwaltung dieses Kapitals führen.

Abteilung IV.

Ueber Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen und Gesetzwidrigkeiten.

§ 21. Wenn ein Verbrechen vollbracht wird, ein Vergehen oder Uebertretungen und Gesetzwidrigkeiten, die in diesem Gesetze normiert sind, so ist folgendes Verfahren einzuleiten.

Sollte ein Ereignis, wie es in der ersten Abteilung erwähnt wurde, vorkommen, so hat ein Teftisch (Verwaltungsbeamter) den Vorfall dem Kommissär der Gesellschaft mitzuteilen oder es wird der Fall seitens der Teftische demselben Kommissär mitgeteilt. Der Kommissär hat einen Beamten der Lokalverwaltung zu holen und hat sich sofort an den Tatort zu begeben, um den Tatbestand zu erheben, dessen Klage den ordentlichen Gerichten zuzuweisen ist.

Sollte sich ein Vorfall der zweiten Abteilung ereignen, so hat ein Teftisch den Fall dem Kommissär mitzuteilen, der den Tatbestand zu erheben hat, dessen Aburteilung dem Rate vorbehalten ist.

Sollte sich ein Vorfall der dritten Abteilung dieses Gesetzes ereignen, so hat nach Anhören der Klage der Eisenbahnbediensteten einer der Teftische den Tatbestand zu erheben und es hat der Reisende, je nach dem Befehle dieser Beamten, nachdem man ihm die betreffende Strafandrohung vorgelesen, am Absteigeorte das Strafgeld dem Hauptbeamten des Ortes zu übergeben. Um dem Kommissär die eingetriebene Geld-

strafe zu übergeben, sollen die Quittungen, die man diesbezüglich ausstellen wird, dem Teftische übergeben werden.

Im Falle sich ein Reisender weigert, sofort die Geldstrafe zu bezahlen, so hat der Teftisch[4]) seinen Namen, Beschäftigung und Aeußeres (Gesichtsmerkmale) zu notieren und den Vorfall dem Kommissär mitzuteilen, der den Schuldigen vor den Rat vorzuladen hat, woselbst er nach der Urteilsfällung, wo man seine Schuld zu beweisen hat, sein Strafgeld entrichten und die Spesen der Anklage tragen muß.

§ 22. Um alle strafbaren Vorfälle bei der Eisenbahn, wie Verbrechen, Vergehen, Rechtswidrigkeiten, festzustellen, soll sich bei allen Wagen, die sich in Bewegung setzen, und an allen Orten ein Polizeiinspektor befinden unter dem Befehle eines Kommissärs. Der Teftisch (Polizeiinspektor) hat sofort alle wichtigeren Vorfälle nebst allen Dingen, deren Tatbestand er erheben wird, dem Kommissär der Gesellschaft mitzuteilen.

XII.

Die Form des Hati-Humajun, wonach man vorgehen soll; ein Gesetz, das infolge des allerhöchsten Beschlusses geschaffen wurde, damit sich die Reichtümer des Kaiserstaates vermehren und damit sich die Schwierigkeiten entfernen, die von verschiedenen Mißbräuchen und Verdächtigungen durch den Besitz von Gütern fremder Staatsbürger entstehen, so daß, wenn das Hervorgehobene einer geregelten Gesetzgebung unterstellt wird, das bürgerliche und das Finanzvertrauen einer Vervollkommnung und einer Sicherheit entgegengehen wird.

§ 1. Den ausländischen Untertanen wird das Recht erteilt, auch eigenen Besitz und Grundstücke zu haben innerhalb und außerhalb der Städte an allen Orten des Kaiser-

---

[4]) Polizeiinspektor, Revisor.

staates mit Ausnahme der heiligen Orte, ganz so wie die übrigen Untertanen des Staates. Dieses Besitzrecht soll unter keinerlei Bedingung fallen, sondern wie weiter unten auszuführen sein wird, soll es den allgemeinen Regeln und den diesbezüglichen Aemtern unterstehen.

Personen, die eigentlich kaiserliche Untertanen waren und später einem anderen Staate unterordnet wurden, sind nach dem Spezialgesetz zu beurteilen.

§ 2. Der Bestimmung des vorigen Paragraphen gemäß sollen die Fremden, die innerhalb und außerhalb der Städte Güter besitzen, alle Vorschriften, die sich auf ihren Besitz beziehen, gleich den kaiserlichen Untertanen erfüllen. Die gesetzliche Folge dieser Pflicht ist das Nachstehende:

Erstens. Es obliegt den Fremden, den Polizeigesetzen und den Lokalvorschriften zu gehorchen, die gegenwärtig in Kraft sind und die künftighin bezüglich des Gebrauches ihres Besitzes, des Zuschreibens und Verpfändens desselben gelten.

Zweitens. Wie immer auch der fremde Untertan heißen wird, welcher Beschäftigung immer er auch angehören mag, er wird alle Steuern und Ressumati entrichten, die gegenwärtig alle kaiserlichen Untertanen zahlen und die sie fernerhin für ihre Besitztümer, sei es im Innern oder außerhalb der Stadt gelegenen, entrichten müssen.

Drittens. Im Falle eine Klage geltend gemacht wird über den Besitzstand, so haben sich der Kläger oder Beklagte oder beide Parteien, die fremd sind, an die Gerichte der kaiserlichen Regierung direkt zu wenden. Die Angelegenheiten, die sich auf die Besitztümer der Fremden beziehen, ohne auf ihre Untertanenschaft einzugehen, unterstehen den Rechten und Gesetzen für diese Untertanen gemäß der Gerichtsbarkeit, die für die kaiserlichen Untertanen eingeführt ist. Die internationalen Verträge sind bei beweglichen Gütern der fremden Untertanen zur Geltung zu bringen.

§ 3. Verfällt ein Ausländer, der Güter besitzt, in Konkurs, so haben sich die Massenverwalter an die Obrigkeit zu

wenden und an die zuständigen Gerichte, um den Verkauf dieser Güter des in Konkurs Verfallenen zu veranlassen und dadurch die Auszahlung der Schulden zu bewerkstelligen. Außer Besitzklagen — im Falle eine Klage vorkommt, die ein Ausländer gegen einen anderen Ausländer, wobei der eine Ausländer den Prozeß durch einen Kanzleibeschluß gewinnt, geltend macht, und ist es nötig, den Besitz des Ausländers zu veräußern, um seine Schuld zu bezahlen, so haben sich die betreffenden an die Obrigkeit und an die Gerichte zu wenden. Die Regierung (Obrigkeit) hat demnach zu bestimmen, ob die Güter, die die Gläubiger verkaufen wollen, denjenigen angehören, deren Veräußerung nach dem Gesetze zulässig ist, um sodann das Nötige zu veranlassen.

§ 4. Ein Ausländer, der Güter auf Grund von Testamenten oder Geschenken annimmt, hat das Recht, dieselben gleichfalls zu vererben und sie zu veräußern. Güter, die er nach dem Tode hinterlassen, die er nicht auf Grund eines Testamentes oder Geschenkes besitzt, oder solche, die unvererblich nach den kaiserlichen Gesetzen und unverschenkbar sind, sind nach den Bestimmungen der Regierungsbehörden zu behandeln.

§ 5. Will ein Ausländer Besitzrecht im kaiserlichen Reiche erlangen, so hat die Regierung, der der Ausländer untersteht, sich darüber zu äußern, ob sie in diesem Falle auf die Regeln der kaiserlichen Regierung eingehen will, worauf sich der Ausländer auch auf diesen Inhalt des Gesetzes wird stützen können.

Das Muster eines Rapportes, der seitens der ausländischen Vertreter der befreundeten Mächte zu unterfertigen ist.

Das Recht, das den Ausländern gegeben wird, um gesetzmäßig Besitz erwerben zu können, geschieht durch Verträge, wie bezüglich der Güter die sie besitzen, so auch bezüglich

der Waren und anderer Dinge. Da es möglich ist, daß auch Fremde Besitzrechte im Kaiserstaate erlangen können und folgeweise viele sich dahin ansiedeln werden, so erachtet es die kaiserliche Regierung für ihre Pflicht, folgende Besitzerwerbsarten zu regeln und das Gesetz zur Geltung zu bringen, das sich auf diese Besitzerwerbsarten bezieht, um den Schwierigkeiten entgegenzutreten, die sich voraussichtlich dabei einstellen werden.

Kommt es vor, daß man eine Wohnung betreten muß, deren Bewohner im kaiserlichen Staate leben, so ist der Eintritt in dieses Haus, bis der Hausherr nicht eingewilligt oder bis kein mit einem Regierungsbefehle ausgestatteter Beamter erschienen ist, das Betreten eines derartigen Hauses untersagt. Desgleichen ist das Betreten der Wohnung eines fremden Staatsangehörigen, bis der Konsul, dem der Hausherr untersteht, oder bis einer seiner untergebenen Beamten erschienen ist, den Polizeibeamten untersagt.

Unter Wohnung ist ein Haus zu verstehen, das einer bewohnt, nebst dessen Zugehör, wie Küche, Stall und ähnliche umzäunte Plätze, wie der Hof oder Garten und Orte in der Nähe des Hauses. Orte, die weiter vom Hause entfernt sind, gehören nicht zur Wohnung. In Orten, die neun Stunden weit vom Konsulat entfernt sind, dürfen die Polizeiorgane Wohnungen fremder Untertanen ohne Beisein des Konsuls nicht betreten. Der Konsul ist verpflichtet, den Lokalbeamten zu Hilfe zu kommen. In dem Momente, wenn der Konsul benachrichtigt wird, muß er sich sofort an Ort und Stelle hinbequemen oder einen Stellvertreter schicken im Laufe der ersten sechs Stunden von der Benachrichtigung an gerechnet. Dabei soll die Regierungshandlung nie länger als auf 24 Stunden verschoben werden. Handelt es sich um einen Ort, der weiter als neun Stunden vom Aufenthaltsorte des Konsuls entfernt ist, falls die Vornahme einer Zwangshandlung nötig ist, sei es um den Aufenthaltsort von Personen zu entdecken oder um einen Mörder oder dessen Pläne zu eruieren, sei es um

das Schloß der Tür eines Wohnhauses aufzubrechen, eines Hauses, wo Feuerbrunst ausgebrochen ist, sei es um bewaffnet solche Häuser zu betreten, sei es um nachts Missetäter zu suchen, oder Diebe oder Münzfälscher oder die der Obrigkeit bewaffnet den Gehorsam versagen, — in allen diesen Fällen können die Polizeibeamten in Begleitung dreier Mitglieder, dem Rate der Ortsältesten angehörig, dem Befehle der Regierung entsprechend, auch ohne Konsul oder jemand seiner Untergebenen das Haus eines fremden Untertanen betreten. Die Polizeibeamten haben auf die beschriebene Art vorzugehen, auch wenn der Missetäter fremder Untertan ist oder er ein Landesangehöriger der kaiserlichen Regierung ist, oder wenn die Missetat im Hause eines Fremden oder auswärts begangen wurde, oder wo immer sie auch begangen sein mag. Diese Regeln beziehen sich auf Orte, die wir mit dem Namen Wohnungen bezeichnen. An Orten dagegen, denen die Bedeutung von Wohnungen nicht zukommt, haben die Polizeibeamten ohne weiteres frei vorzugehen. Bei der Festnahme eines fremden Staatsangehörigen ist seinen persönlichen Privilegien gemäß vorzugehen. In den obigen Ausnahmefällen haben die Beamten und die Mitglieder der Ichtijar-Medžilissi (Ortsrates der Aeltesten), die dazu bestimmt sind, die Durchsuchungen zu machen, ein mit Siegel versehenes Buch zu führen und haben es der Obrigkeit zu überreichen. Diese hat das Buch dem nächsten Konsul zu schicken, dem der fremde Staatsangehörige untersteht, dessen Wohnung man betreten hat. Es werden künftighin spezielle Bestimmungen entworfen werden, an die sich die Beamten in ähnlichen Fällen halten sollen.

In Orten des kaiserlichen Staates, in denen die Gerichtshöfe nach den Landesordnungen eingerichtet sind, und auf mehr als neun Stunden vom Wohnorte des Konsuls entfernt sind, soll der Prozeß eines Ausländers auch ohne Beisein des Konsuls oder seiner Leute vom Rate der Aeltesten im Dorfe oder den Räten des betreffenden Bezirkssprengels ent-

schieden werden. Doch muß der Prozeßgegenstand den Betrag von 1000 Groschen übersteigen. Desgleichen unterliegen Geldstrafen, die den Betrag von 500 Groschen nicht übersteigen, den Ausländern gegenüber gleichfalls dem beschriebenen Verfahren, mit der Beschränkung, daß dem Konsul oder seinem Vertreter ein Berufungsrecht (Istjaf) an den Bezirksverwaltungsrat des betreffenden Bezirkssprengels, des Prozesses halber, der nach dem obenerwähnten Verfahren entschieden worden ist, zustehen soll. Beim Berufungsverfahren sind dann auch der Konsul oder dessen Leute anwesend. Die Berufung hat Suspensiveffekt; es ist der Vollzug des Urteils, gegen das man Berufung ergriffen, verboten. Ohne Beisein des Konsuls oder seiner Leute darf kein Zwangsvollzug von Urteilen vor sich gehen, das nach obigen Regeln entstanden ist.

Im Falle die obigen Bestimmungen in Kraft treten werden, wird, damit der Kläger weiß, wie man die Gerichtsordnung erfüllt, die kaiserliche Regierung ein spezielles Gesetz darüber erlassen.

Die fremden Staatsangehörigen, wo immer sie sich aufhalten, können sich darüber einigen, ihren Rechtsstreit dem Rate der Obrigkeit zu überlassen, oder den Bezirkssprengelsrat anzurufen, bei Prozessen, deren Betrag höher ist als der Betrag des oben angeführten Prozesses, und ohne Beistand eines Konsuls, unter der Bedingung, daß er dagegen späterhin die Berufung erheben wird, wobei in der Berufungsinstanz der Konsul oder sein Vertreter anwesend sein muß. — Folglich, bevor man in der ersten Instanz dem Prozesse des Ausländers Folge gegeben, hat dieser schriftlich zu erklären, daß er einverstanden ist, seinen Prozeß auf diese Art entscheiden zu lassen. Diese Regeln beziehen sich nicht auf Eigentumsprozesse, denn solche Prozesse werden nach dem Spezialgesetze über Besitzangelegenheiten beurteilt.

Bei Klagen der kaiserlichen Untertanen und bei Klagen von Ausländern, was auch immer für Klagen zur Entscheidung

kommen sollen, ist das ganze Verfahren und Rechtsuchen bei Prozessen öffentlich.

Die Art der eben erwähnten Weise der Prozeßerledigung soll auch fernerhin beibehalten werden, so lange als die internationalen Verträge nicht von neuem geprüft sind, und die kaiserliche Regierung hat sich das Recht vorbehalten, die fremden Mächte einzuladen, um über diese Frage zu unterhandeln, so daß sie künftighin im Einverständnisse mit den Mächten erledigt sein soll.

11. Rebbijul-Ewwel, Jahr 1284 türkischer Zeitrechnung.

XIII.

Die Form des Hati-Humajun.

Nach ihm soll man vorgehen.

Vor dem glücklichen Fußschemel seiner kaiserlichen Majestät, wie es für nötig befunden wird, sollen allmählich die nötigen Veränderungen in allen Zweigen und Aemtern der Verwaltung der Staatsangelegenheiten eingeführt werden, und damit sollen nach der erforderlichen Bahn die alltäglichen Dienstsachen der Regierung und der Staatsbürger, sowie auch Sachen, die zur Erneuerung des Staatswesens notwendig sind, verfolgt werden. Dieses Zweckes halber hat man auf Grund des allerhöchsten kaiserlichen Befehls einen Staatsrat errichtet, der eines der wichtigsten Mittel zur Erreichung dieses wohlmeinenden Zweckes ist, eines Mittels, dessen Grundstatuten wir nachstehend erörtern.

§ 1. Um alle Staatsangelegenheiten in einem Zentralstaatsamte erledigen zu können, soll ein Rat, der den Namen Staatsrat führt, errichtet werden.

§ 2. Dem Staatsrat obliegt:

a) Das Durchsehen aller Gesetze und Regeln und die Erstattung des nötigen Exposés.

b) Die Staatsangelegenheiten einer Durchsicht zu unterwerfen, soviel als das nach den Gesetzen und den diesbezüg-

lichen Regeln zulässig ist, und die Beschlüsse, die dabei gefaßt werden, vorzulegen.

c) Ueber Streitfälle zwischen Regierung und manchen Privatpersonen zu entscheiden.

d) Es obliegt ihm, Streitsachen zu entscheiden, die möglicherweise zwischen den Richtern und den Beamten entstehen können, bei einem Gericht oder Rat, anläßlich der Entscheidung eines Rechtsstreites.

e) Er hat Briefe und Rapporte, die ihm von den verschiedenen Abteilungen der Verwaltung zukommen, bezüglich der dabei geltenden Gesetze und Verordnungen zu begutachten.

f) Er hat sich über verschiedene Angelegenheiten und Fragen dem kaiserlichen Befehle gemäß oder den Mitteilungen der hohen Abteilungen entsprechend zu äußern; derselbe Rat ist auch verpflichtet, die jährlichen Rapporte der alljährlich sich versammelnden allgemeinen Räte in den Hauptstädten der Provinzen (Wilajets) den speziellen Anordnungen entsprechend zur Kenntnis zu nehmen. Diese Rapporte enthalten die letzten Beschlüsse solcher Versammlungen, über bevorstehende Reformen, die man nach Konstantinopel seitens spezieller Kommissionen mitteilen wird. Diese Kommissionen bestehen aus drei bis vier Mitgliedern der Ratsversammlungen. Der Staatsrat wird diese Kommissionen zu sich berufen und wird mit ihnen die in ihren Rapporten enthaltenen und aufgeworfenen Fragen erledigen. Alle diese Angelegenheiten sind nach dem Gesetze dem Rate zugewiesen, seitens des Ministeriums des Innern, und der Rat hat über die darüber gefällten Entscheidungen dem Ministerium Bericht zu erstatten. Ein spezieller Rat wird die Jahresrechnungen einer jeden Abteilung in der Verwaltung erledigen, auf Grund deren das Finanzministerium seinen alljährlichen Voranschlag über Einnahmen und Auslagen zu bestimmen hat. Alle Bücher und Rechnungen sind dem Staatsrate diesbezüglich vorzulegen, wobei immer die zweiten Präsidenten einer jeden Abteilung nebst je einem Mitglied zugegen sein müssen.

§ 3. Der Staatsrat besteht aus fünf Abteilungen. Die erste Abteilung erledigt Staats-, Verwaltungs- und Militärangelegenheiten, d. h. dieser Abteilung obliegt die Prüfung der Regeln, Gesetze, die sich auf die Verwaltungs-, Staats-, Landes- und Marinemilitärangelegenheiten beziehen, welche Gesetze und Regeln seitens der speziellen für diese Dienste bestehenden Abteilungen erlassen werden, und die man der Hohen Pforte einsendet, von wo aus sie dem Staatsrate zukommen. Diese erste Abteilung hat sich sonach, nachdem sie die ihr zugewiesene Arbeit erledigen wird, über den guten Gang dieser Angelegenheiten zu äußern und wird sonach ihre Beschlüsse fassen.

Die zweite Abteilung wird die Finanz und die Angelegenheiten der geistlichen Güter erledigen, d. h. sie wird sich mit den Regeln und Gesetzen, die sich auf das Eintreiben aller Art Staatseinnahmen, auf den Schutz der Güter des Fiskus beziehen, befassen; ihr unterstehen alle Schulen des Staates. Streitsachen zwischen Regierung und Privaten sind von der Abteilung, der sie angehören, zu erledigen.

Die dritte Abteilung ist für Justizsachen. Die erste Pflicht dieser Abteilung ist, darüber nachzudenken, zu verfügen und neue Gesetze einzuführen, die sich auf gewöhnliche Rechte und auf die gesetzlichen Verordnungen der Gerichte und der Ratsversammlungen beziehen, welche sich mit der Erledigung dieser gewöhnlichen Rechte befassen, und über Zwistigkeiten zwischen Gerichtsbeamten zu entscheiden, über Streitfälle, über deren Voruntersuchung im vorhergehenden Paragraphen das Entsprechende angeführt ist.

Die vierte Abteilung hat Angelegenheiten des allgemeinen Wohles, Handelsangelegenheiten und Agrarsachen zu erledigen, das Verkehrswesen, Bauwesen nebst den damit verknüpften Privilegien und Bedingungen.

Die fünfte Abteilung besteht für das allgemeine Volksbildungswesen, und es sind dieser Abteilung die Volksbildungsangelegenheiten so lange nicht zu unterbreiten, als sie nicht vom Plenum des Staatsrates beraten werden.

§ 4. Nach dem, was wir oben hervorgehoben, hat der Staatsrat über Dinge, die ihm zugewiesen sind, zu entscheiden und nachzudenken. Der Vollzug dieser Entscheidungen obliegt speziellen Abteilungen und Beamten. Der Staatsrat darf sich in den Vollzug der Erledigungen nicht einmengen. Er hat nur die genaue Anwendung der Gesetze und Regeln zu überwachen und im Falle ihrer schlechten Handhabung hat der Rat die Macht, Bemerkungen und Ermahnungen zu erlassen.

§ 5. Hat jede Abteilung die ihr obliegenden Sachen erledigt, so hat sie ihren Rapport vorzulegen. Die Rapporte beziehen sich immer nur auf die Tätigkeit einer Abteilung des Staatsrates, und es ist ihnen das Staatsratssiegel beizufügen. Ist der erste Präsident selbst zugegen, so hat er den Rapporten sein eigenes Siegel beizudrucken. Angelegenheiten, die grundgesetzliche Fragen und Regeln zum Gegenstande haben, müssen in einer speziellen Abteilung erledigt werden und ebenso die Verwaltung der geistigen Güter, die ebenfalls dem Staatsrate zugewiesen sind.

§ 6. Den Vorsitz des Staatsrates führt einer der Staatsminister, dem fünf Präsidenten zweiten Ranges und ein Hauptschreiber unterstehen. In jeder Abteilung sollen nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Personen teilnehmen, so daß der ganze Rat von nicht mehr als 50 Mitgliedern bestehen kann. Und wie oben gesagt wurde, soll jede Abteilung, damit sie nicht von mehr denn fünf Mitgliedern besteht, sich je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Geschäfte in dieselben teilen.

§ 7. Sind der erste Präsident, die zwei Präsidenten zweiten Ranges, der Hauptschreiber und die Mitglieder des Rates gewählt, so sind sie durch allerhöchsten Befehl zu ernennen.

§ 8. Jede Abteilung des Staatsrates hat fünf Gehilfen und fünf Untergehilfen, die aus der Zahl der Schreiber und anderer fähiger Leute zu wählen sind und deren Bureau sich nach den fünf Abteilungen richten wird.

§ 9. Die Gehilfen sollen Auszüge der zu erledigenden Fragen, die ihnen von den Präsidenten und den Mitgliedern zukommen, besorgen, wobei die Untergehilfen einer jeden Abteilung dieselben in das Protokoll einzutragen haben. Einer der Gehilfen einer jeden Abteilung soll auch ein Hauptschreiber der Abteilung sein.

§ 10. Die Entscheidung über die zu erledigenden Fragen, wie in den Abteilungen so auch im Plenum des Rates, sollen durch Stimmenmehrheit erlassen werden. Der Präsident und die Mitglieder haben nur eine Stimme, und in allen Fällen der Abstimmung und zwar der geheimen Abstimmung soll diese auf die obengenannte Art geschehen.

§ 11. Im Plenum des Rates soll der Präsident den Vorsitz führen, in seiner Abwesenheit einer der zweiten Präsidenten.

§ 12. Alle Ratsmitglieder, welchen Rang auch immer sie besitzen mögen, haben gleiche Rechte bei der Abstimmung und beim Dienste im Rate.

§ 13. Ueber die Art der Erledigung der Fragen im Staatsrat und über das Verfertigen der Schriftsätze soll im Plenum des Rates beraten und ein spezielles Reglement erlassen werden.

§ 14. Die Regierung soll, falls eine Korrektur dieses Gesetzes nötig ist, diese auf Grund eines allerhöchsten Befehles erlassen.

Am 8. Silhidže, 1284 türkischer Zeitrechnung.

XIV.

Die Form des Hati-Humajun.

Nach ihm soll man vorgehen:

Als Zeichen der wohlwollenden Bemühungen, die Seine kaiserliche Majestät immer und unablässig macht, um die Lage des Reiches und des Volkes zu ordnen und zu verbessern, um die Rechte der Untertanen in jeder Hinsicht zu verbürgen,

so geruhte er anzuordnen, daß man die Rechte von der vollziehenden Gewalt von den Prozessen vollständig trennen solle, und daß man damit nochmals die Untertanenrechte verbürge, die Rechte, deren Geltendmachung in verschiedenen Gerichten des Reiches vorkommen, d. h. man möge die Hindernisse wegschaffen, die durch die Einmischung der Regierungsangelegenheiten in die Angelegenheiten der Justiz für die Justiz entstehen könnten. Es wird demnach kraft der diesbezüglich erlassenen Befehle und dieser Regelung ein Justizrat gegründet werden, der das größte Gericht für gesetzliche Klagen im Kaiserreiche sein wird und dessen Grundregeln die folgenden sind:

§ 1. Damit ein höchstes Gericht da sei, das über Klagen zu entscheiden hat nach dem Gesetze und den Regeln, wird ein großes gesetzlich geregeltes Gericht gegründet, das den Namen Justizrat führt.

§ 2. Der Justizrat ist in Sachen, die den gewöhnlichen Rechten angehören und die sich auf Verbrechen beziehen, zuständig, mit Ausnahme derjenigen, die in den Handelsgerichten und geistlichen Gerichten erledigt werden. Davon hat der Justizrat erstens jene Klagen, die ihm auf Grund der Gesetze und Reglements zugewiesen werden, zu erledigen. Zweitens hat er über Klagen zu entscheiden, die von anderen Gerichten entschieden wurden und die im Wege der Berufung zu ihm gelangen, sei es, daß der Beklagte oder der Kläger die Berufung ergreift. Erfolgt die Entscheidung einer Rechtssache im Justizrat und kommt ein hartnäckiges Beharren seitens jemandes vor, so hat der Rat die Klage dem Staatsrate zuzuweisen.

§ 3. Hat sich ein Kläger oder Beklagter dem Urteile, der Entscheidung einer Klage widersetzt, einer Klage, die sich auf gewöhnliche Rechte und Handelsangelegenheiten bezieht, einer Klage, die im Wege der Berufung am Ende der Gerichte und der Räte gelangt ist, der Gerichte, denen die Erledigung dieser Angelegenheit obliegt, und wird sodann diese Ange-

legenheit an den Rat der Justiz gewiesen, so hat dieser die Art, wie die Klage zu entscheiden ist, festzustellen, und nachdem er gesehen hat, daß die Entscheidung, das Urteil und der Prozeß nicht mit dem Gesetze übereinstimmen, soll er die Fehler dieses Urteils nachweisen und das Urteil nichtig erklären und hat dabei abermals die Erledigung des Prozesses (der Klage) dem Rate, der die Entscheidung, das Urteil (nekur) erlassen hat oder einem anderen Rate, den es für angemessen findet, zur nochmaligen Entscheidung zuzuweisen.

§ 4. Der Justizrat ist in zwei Abteilungen geteilt. Die erste Abteilung hat nur Strafsachen zu erledigen. Die zweite Abteilung hat die Erledigung von Klagen, die sich auf gewöhnliche Rechte beziehen, die vom Gesetze abhängig sind, zum Gegenstande. Ist die zu erledigende Klage eine Klage, die in erster Instanz erledigt wird oder im Wege der Berufung entschieden werden soll, und ist sie von besonderer Wichtigkeit, so ist diese Klage vom Plenum des Justizrates zu erledigen.

§ 5. Der Justizrat steht unter dem Vorsitz eines der Minister, der sich Präsident des Justizrats nennt. Jede Abteilung wird von einem Substituten des Vorsitzenden geleitet, wobei jede Abteilung nur aus fünf bis zehn Mitgliedern, die Substituten der Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen soll. Der Rat hat auch einen Hauptschreiber, der alle Schriftakte beaufsichtigen soll.

§ 6. Außer den Mitgliedern wird der Justizrat noch aus sechs anderen Justizrevisoren bestehen (Mumeise), die je nach Bedürfnis sich in diese zwei Abteilungen spalten werden.

§ 7. Die dem Justizrate zugewiesenen Klagen sind vor allem von den Mumeisen einer Prüfung zu unterziehen, und nachdem sie die Klagen mit der Kraft des Gesetzes verglichen haben, werden sie in der für die Klagen bestimmten Abteilung erledigt.

§ 8. Der Vorsitzende, die Substituten, die Mitglieder und die Mumeisen (Justizinspektoren) sind durch einen aller-

höchsten Befehl zu ernennen. Die Mitglieder des Rates, welcher Klasse und welchen Ranges immer sie auch sein mögen, haben alle gleiche Rechte im Rate und sind den Mitgliedern des Staatsrates gleichgestellt. Diese Ratsmitglieder werden niemals entlassen werden, außer wenn sie selbst um die Entlassung ansuchen, oder im Falle sie auf einen höheren Dienst befördert werden oder endlich im Falle sie einer strafbaren Handlung beschuldigt werden.

§ 9. Keiner der Beamten, die mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut sind, darf sich in die Entscheidungen des Justizrates mengen, noch sich diesen Entscheidungen widersetzen, und es obliegt ihnen nur, die ihnen zugewiesenen Prozesse, Entscheidungen und Urteile ihrer Abteilung zu vollziehen.

§ 10. Die Art der Klagen, für deren Entscheidung und Erledigung der Justizrat zuständig ist, und die dazu nötigen Anordnungen über die Art der Erledigung, die sich auf Rechte und Strafen beziehen, nebst dem Urteil über deren Erledigung, sind vor allem im Staatsrat zu besprechen und sind auf Grund eines allerhöchsten Befehls zu vollziehen.

Die Verhandlungen im Justizrate geschehen öffentlich; im Notfalle ist eine geheime Verhandlung zulässig.

XV.

Gesetz über Auslosung von Rekruten.

Dieses Gesetz besteht aus sieben Abteilungen und einem Anhange.

Abteilung I.

Die allgemeinen und Hauptbestimmungen der Rekrutenauslosung.

§ 1. Alle Einwohner des Kaiserstaates mohammedanischen Glaubens sind verpflichtet, persönlich ihrer Militärpflicht nachzukommen.

§ 2. Der Militärdienst besteht in dem regelmäßigen

Dienst, dem Rekrutendienst und dem Garnisondienst, für die im speziellen Reglement bestimmte Zeit.

§ 3. Diejenigen, die assentiert werden, werden entweder freiwillig oder durch das Los eingereiht unter der Bedingung, ihre speziellen Pflichten im Laufe der bestimmten Zeit zu erfüllen. Die Bedingungen des freiwilligen Eintritts im Militärdienst sind unten in der sechsten Abteilung bestimmt und die Militärverlosung geschieht diesem Gesetze gemäß.

§ 4. Die kaiserliche Streitmacht ist in sechs Armeen geteilt, wobei für jede derselben ein besonderer Bezirk im Reiche besteht. Von den Mohammedanern, die sich in diesem Bezirke befinden, werden jedes Jahr neue Soldaten zur Ergänzung der Armeen rekrutiert.

§ 5. Das Alter der Rekruten ist das 20.—25. Lebensjahr, d. h. vom 20.—25. Lebensjahre ist das Militärbefähigungsalter.

§ 6. Die dieses Alter erreichenden Männer eines jeden Bezirkssprengels erscheinen an einem bestimmten Ort, wo man das Losziehen vornimmt. Vor allem werden diejenigen ausgeschieden, die, wie man es in der zweiten Abteilung näher auseinandersetzen wird, dienstuntauglich sind, der Rest bildet die zum Auslosen Berechtigten, und nach der Art, die im § 13 bestimmt werden wird, werden die als neueinrückende Rekruten eingetragen werden, die ausgelost worden sind. Das Einsammeln der Erwachsenen zur Militärassentierung und die Auslosung selbst geschieht am heiligen Georgstag.

§ 7. Der Stellungsbezirk eines jeden Redifenbataillons ist auch der Bezirk der Auslosung. Die Auslosung geschieht in einer Versammlung, die auf Befehl der Armeen gebildet worden ist, die aus den Majoren und Obersten dieses Bezirks besteht, aus Offizieren, die sich in den ersten und Taljabataillonen dieses Bezirks befinden, aus einem Bataillonsschreiber und einer Anzahl Offiziere und Unteroffiziere und aus anderen Personen, die dieses Dienstes kundig sind. Diese Beamten, in welchen Bezirk immer sie sich auch begeben mögen, um die Auslosung

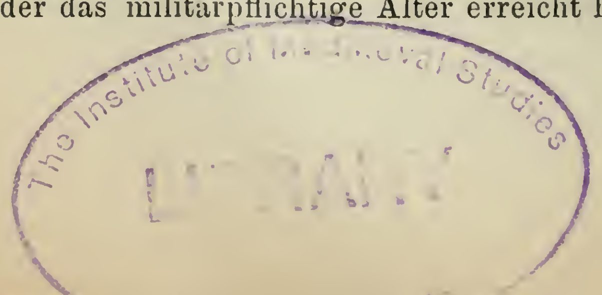
vorzunehmen, sollen dabei gemeinsam mit dem bürgerlichen Beamten des Bezirks vorgehen, mit dem Kadi (Richter), mit anderen geistlichen Personen und Notabeln, nebst den Lokalnotablen, die alle miteinander ein Plenum des Losrates bilden werden, unter der Bedingung der Solidarhaftung im Falle einer Rechts- oder Wahrheitswidrigkeit. Der Vorsitzende des Rates soll der Zivilbeamte sein, und der Aufseher ist der Major, der dem Auslosedienste zugewiesen ist. Auf diese Art werden die Angelegenheiten der Auslosung durch diesen Rat erledigt werden.

§ 8. Wenn die Majore der redifischen Bataillone, die den Bezirken, die der Auslosung anheimfallen, angehören, zur Zeit der Auslosung sich nicht in ihren Dienstorten in den Bezirkshauptstädten befinden, so haben die Armeen an ihrer Statt andere Beamte dazu zu verwenden, die den Auslosungsdienst zu versehen haben.

§ 9. Beim Vollzuge der Militärauslosung im Bezirke, der dem Bezirke des Bataillons entspricht, unter dem Befehle der Rekrutenobersten oder nach der Auslosung, haben die Obersten darauf zu sehen, ob die Auslosung nach dem allerhöchsten Entschlusse geschehen ist, dem Gesetze und der Wahrheit gemäß und haben darüber Bericht zu erstatten.

§ 10. Falls sich die Obersten nicht bei den Infanteriearmeen befinden, die diesen Bezirken angehören, in denen die Auslosung vorgenommen wird, so wird die Armee einen anderen Militärbeamten bestimmen, der nicht unter dem Range eines Präfekten stehen darf und der unverzüglich die Sache der Auslosung zu überprüfen und zu erheben hat, ob die Auslosung regelrecht und gesetzmäßig vorgenommen wurde oder nicht.

§ 11. Alljährlich 3 Monate vor St. Georgstag hat der Rat einer jeden Armee die Hefte (Eintragebücher) für Bevölkerungswesen vorzubereiten; Hefte, die sich bei der Armee befinden, welche speziellen Hefte und Bücher für jeden Bezirk in Ordnung gebracht werden müssen, worin man die Zahl der das militärpflichtige Alter erreicht habenden Bevölke-



rung der ganzen Armeebezirksabteilung aufzeichnet und man alle, die allein in ihrer Familie sind oder einer Mehrzahl der Familien angehören, ob sie gesund oder leidend, nebst der Angabe des Bezirkssprengels, des Dorfes, des Hauses, der Nummer, des Namens, der Beschäftigung der Soldaten aufschreibt. Die Zeilen dieser Eintragebücher sollen jede vier Finger breit sein, die Namen sollen extra einer neben dem anderen geschrieben stehen. Es soll ein Buch angelegt werden, das den Namen Verteilungsbuch führt, wo man die fehlende Zahl Soldaten der Armee sehen wird, d. h. wie viel im Laufe des Jahres in die Reserve zurücktreten und wie viel neue an ihre Stelle kommen sollen, die Zahl der Einwohner im Armeebezirk im Alter von 20—25 Jahren; in dem man gleichzeitig bestimmen wird, auf wie viel Personen man einen von den militärreifen Militärpflichtigen des Bezirks zur Ergänzung der Rekrutenzahl einreihen soll; kurz, es soll daraus die Zahl der Rekruten, die jeder Bezirk geben soll, nebst 5 oder 10 % oder mehr, je nach Bedarf, womit man die Zahl der Weggelaufenen und Schwachen und Krüppeligen ersetzen soll, ersichtlich sein; so wird man das obengenannte Buch, das Verteilungsbuch, dementsprechend einrichten.

Zweitens. Man soll ein zweites Buch anlegen, das sog. Bezirksbuch, wo man die Beamten dem Namen und ihrem Range nach, die man nach den §§ 7 und 8 für die Auslosung der Bezirke ernennen wird, aufführt. Drittens, man soll auch ein Buch anlegen, wo man die Bezirkssprengel aufzeichnet, aus denen man die Rekruten assentiert und welcher Armeeabteilung sie zugewiesen werden. Das obenerwähnte erste Buch über das Alter der Soldaten soll beim Rate aufbewahrt werden, um dasselbe den Auslosungsbeamten zu übergeben. Von den anderen zwei Heften soll eine Abschrift vorliegen, die man dem Kriegsministerium einsendet.

§ 12. Wie im § 49 bestimmt sein wird, sollen aus den Armeegeistlichen einige dazu bestimmt werden, die den Regeln gemäß, in den Hauptstädten der Armeen Studenten geistlichen

Standes, die in den geistlichen Schulen studieren, prüfen sollen. Die Namen dieser Imame (Geistlichen) sollen gleichfalls in den obengenannten Büchern eingetragen werden. Und sind in der Armee keine fähigen Geistlichen dem Bedarfe entsprechend, so ist der Bedarf von Geistlichen in die obenerwähnten Bücher einzutragen, und in welcher Armeehauptstadt dieser Bedarf vorliegt. Die Militärgeistlichen sind vom Militärrat in Konstantinopel zu wählen und an den Dienstort hinzuschicken.

§ 13. Die Hefte, die von den Armeen dem Kriegsministerium eingesandt werden, werden dem Kriegsrate übergeben, wo man die nötigen Erhebungen veranlaßt und die Hefte der Hohen Pforte vorlegt, die den Befehl für die Rekrutenaushebung erläßt. In diesen Befehlen, dem Inhalte des Verteilungsheftes gemäß, sollen die Namen der Beamten, denen die Auslosung jedes Bezirkes zugewiesen ist, feststehen. Die Namen dieser Beamten sollen in den genannten Heften verzeichnet sein, wobei man auch die Zahl der neurekrutierten Soldaten, die jeder Bezirkssprengel liefern soll, eintragen wird. Die Befehle werden vom Ministerium an die Armeen geschickt, die sie den dazu bestimmten Beamten übergeben, und die mit der Vornahme der Prüfung Betrauten werden von Konstantinopel aus direkt an die nötigen Orte hingeschickt.

§ 14. Die obengenannten Befehle, die im vorigen Paragraphen erwähnt wurden, nachdem man dieselben an die Armeen geschickt hat, werden nebst den Heften über das Alter der Rekruten und nebst den Abschriften aus anderen Tefters, die sich bei ihnen vorfinden, an die Hauptstadt der Infanteriearmeen hingeschickt, in den Bezirkssprengeln, in denen die Auslosung erfolgen soll. Von da aus sind diese Befehle an die Auslosungsbeamten zu schicken und es sind schriftliche Berichte über diejenigen Armeen und Bataillone zu erteilen, denen die neueintretenden Rekruten aus allen Bezirkssprengeln hingeschickt werden. Die mit der Vornahme der Prüfung der geistlichen Schüler Betrauten sind in die Armeehauptstädte zu schicken.

§ 15. Die allerhöchsten Fermane, nachdem sie zu den Beamten der Auslosung gelangen und nachdem diese von ihrer Mission verständigt werden, haben sich in Begleitung von den Militärbeamten in den Bezirk zu begeben, von wo aus sie die Auslosung zu beginnen haben. Diese Beamten haben durch den Lokalbeamten ein Buch anzulegen, worin sie alle Stadt- und Dorfbeamten, die sich im Bezirke befinden, verheiratet oder ledig, gesund oder schwach, die allein oder mit Geschwistern der Familie angehören, sowie diejenigen, die im Orte sind und diejenigen, die sich im Auslande des Handels halber aufhalten, aufzuzeichnen haben. Die Namen aller dieser sollen aus dem Bevölkerungseintragebuch ausgeschaltet werden und sie sollen in das obengenannte Heft wieder eingetragen werden, den speziellen Scheinen gemäß, die man den Dorfbürgermeistern zustellen wird — um dadurch den Bürgermeister zu verständigen, an welchem Tage die Auslosung der Rekruten stattfinden werde, die sich am bestimmten Orte einfinden sollen, und wenn manche fehlen, so haben ihre Väter oder Verwandte am Orte der Auslosung als Vertreter der Abwesenden zu erscheinen.

§ 16. Den zur Auslosung Vorgeladenen, wie im vorigen Paragraphen hervorgehoben, wird, nachdem sie am speziellen Versammlungsort am bestimmten Tage erschienen sind, der allerhöchste kaiserliche Befehl in Anwesenheit des Beamten des Bezirkssprengels, des Arztes, des „Naib“ [5]) und vor den Geistlichen, die den Rat der Auslosung bilden, sowie vor den Notabeln und anderen Personen, deren Anwesenheit nötig ist, vorgelesen. Nachdem man den Inhalt des Befehls mündlich auseinandergesetzt, soll ein Gebet bei Eröffnung der Verlosungsversammlung gelesen werden. Sonach wird eine Abschrift des Soldateneintragebuches, das ein Auszug des Bevölkerungsbuches des betreffenden Bezirkes ist, nebst dem Eintragebuch, das seitens der Armee an den Auslosungs-

---

[5]) Naib = ein Militärbeamter.

beamten geschickt worden ist, vorgelegt, und nachdem man öffentlich die Namen der Eingetragenen vorgelesen, werden die Auszulosenden ihrer Gesundheit wegen untersucht. Von den Anwesenden, nachdem was man in der zweiten Abteilung bestimmt hat, sind diejenigen, bei denen ein Gesundheitsdefekt festgestellt wird, so daß sie als untauglich für den Militärdienst gelten, oder bei denen der Beweis vorliegt, daß eine Entschuldigung oder irgend ein Befreiungsgrund vorliegt, der von den Dorfschulzen bestätigt und von ihm und den Nachbarn und Mitbewohnern bewiesen wird, so daß ihre Militäruntauglichkeit feststeht, zu trennen, wobei man die nötigen Anmerkungen neben ihren Namen im Eintragebuch, das eine Abschrift bildet, und das aus dem Nufuseintragebuch des Bezirks exzerpiert ist, nebst dem Buche, das sich beim Auslosungsbeamten befindet, eintragen soll. Sind manche der Vorgeladenen, deren Namen man verlesen, bei der Versammlung nicht anwesend und sind sie in Handels- oder sonstigen Angelegenheiten verreist, so ist über derartige Abwesende auszuforschen, ob bei ihnen eine Untauglichkeit vorliegt, die zu den in dieser Abteilung aufgezählten gehört, und nachdem dieses seitens der Bürgermeister oder deren Mitbürger bestätigt wird, sind derlei Einberufene von der Auslosung auszuschließen und über ihre Namen sind die Entschuldigungsursachen aufzuzeichnen. Gleichzeitig erfolgt eine Vergleichung der Abschrift des Bezirkssprengelbuches mit dem anderen Buche, das sich beim Auslosungsbeamten befindet, und sind im Bezirkssprengelbuch weniger Namen eingetragen, so hat der Rat auszuforschen, wo sich diese Leute befinden oder wo sie geblieben sind: ob sie gestorben oder ob sie ausgewandert sind in einen anderen Bezirk und daselbst geblieben, oder ob sie in einen anderen Bezirkssprengel verheiratet sind und der Reihe der dortigen Bewohner angehören oder schließlich aus was immer für einem Grunde ihr Vaterland verlassen haben — dies alles wird über den Namen im Eintragebuch, das sich beim Auslosungsbeamten befindet, eingetragen. Sind im Bezirkssprengelbuch

mehr Namen eingetragen, so ist darüber nachzufragen, um den Grund davon zu bestimmen, d. h. ob sie aus einem anderen Bezirkssprengel eingewandert sind, oder ob sie sich geflüchtet haben und nachher zum Vorschein kamen oder falls sie nicht in den Armeeverzeichnissen der Bevölkerung stehen, ob sie der Armeeleitung nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, alles dies wird in ein anderes Eintragebuch abgeschrieben und man wird die Auslosung über solche Stellungspflichtige vornehmen gleichzeitig mit den anderen tauglichen Soldaten. Mit Ausnahme derjenigen, die man untersucht hat, wie man dies auch oben schon angedeutet, nebst denjenigen, für die der Beweis der Untauglichkeit vorliegt, ist über den Namen aller übrigen Anwesenden oder Abwesenden, die sich in der Fremde der Studien wegen befinden oder einer anderen Angelegenheit halber, oder krankheitshalber abwesend sind, der Buchstabe ق (kaf) aufzuschreiben, als Zeichen, daß sie der Auslosung unterliegen. Ueber den Namen dieser Rekruten soll immer angemerkt werden, wer die Beamten waren, die diese Rekruten untersucht haben, ob sie verheiratet oder ledig waren und wo sie sich gegenwärtig befinden. Sind solche unter den Auszulosenden, die sich in ihrem Vaterlande aufhalten, ohne einen wahren Grund darüber anzugeben, und keinen Vertreter an ihrer Stelle geschickt haben, sondern in ihrem Dorfe geblieben sind oder sich an einem anderen Orte aufhalten, bei solchen Auszulosenden, je nachdem was wir weiter unten im § 36 vorgesehen haben, soll, ohne nachzufragen, ob sie die einzigen Söhne ihrer Familie sind oder ob sie mit anderen Geschwistern ihrer Familie angehören, ob sie krank oder leidend sind, über ihren Namen folgendes angemerkt werden: „Weil der Betreffende der Auslosung entlaufen ist, so wird er ohne Auslosung zum Militär assentiert." Nach alledem weil die Arbeiten betreffend der Auslosung diesen Eintragebüchern entsprechend auszuführen sind, so sind von oben folgende Worte zu notieren: „das ist das Heft der Auslosung für das Jahr . . ., im Bezirke . . ., der vom Bezirke des Bataillons . . ., des Armeekorps . . ." und

auf diese Art sind die Eintragungsangelegenheiten bei der Auslosung nach diesen Heften vorzunehmen.

Abteilung II.

Ueber die Ursachen und Entschuldigungsgründe, die eine Militärbefreiung begründen.

§ 17. Die geistlichen Theologen (Mollas) von hohem Range, die geistlichen Richter, die Hodžas, die sich immer mit dem Unterricht befassen und diejenigen, die nach einer Prüfung mit Konstantinopler Diplomen versehen sind, sind, auch wenn sie das Militäralter erreicht, von der Militärpflicht auszuscheiden. Alle anderen kleinen und großen Zivilbeamten und Schreiber, die sich in den Regierungskanzleien diensthalber befinden, haben ausnahmslos ihren Militärdienst abzudienen, sei es persönlich, sei es durch Abkaufen.

§ 18. Vom Militärdienst werden ferner solche befreit, die sich im Dienste der Majestät des Sultans befinden, sowie die Musikanten und die eigene Dienerschaft seiner Majestät. Diese Ausnahme gilt aber nur so lange, als sich die letztgenannten im kaiserlichen Dienste befinden. Verlassen sie den kaiserlichen Dienst oder treten sie in einen anderen über, so sind sie, im Falle sie ausgelost werden und noch im militärpflichtigen Alter stehen, zu assentieren.

§ 19. Es sind ferner von der Auslosung diejenigen Geistlichen und Prediger ausgeschlossen, die geistliche Stellen in den Gotteshäusern bekleiden, wo sie persönlich ihren Dienst ohne Vertreter versehen.

§ 20. Von der Auslosung und vom Assentieren überhaupt sind die geistlichen Schechs[6]), die ihr Leben dem geistlichen Wege gewidmet und sich bei den kleinen Moscheen (Teke) aufhalten, wo sie an bestimmten Tagen ihren Dienst versehen, befreit.

§ 21. Von den Schülern, die tagtäglich in den Schulen

---

[6]) Obere.

(Medresse) zubringen, werden, wenn sie ausgelost werden, die Ausgelosten, die sich im 20.—21. Lebensjahre befinden, in der Grammatik und Zeichnen geprüft; diejenigen, die das Alter von 22—23 Jahren erreicht haben, sind über Stilistik und in der Logik zu prüfen, ferner in der Interpretation des Gelesenen und im Schönschreiben zu prüfen; diejenigen, die 24—25 Jahre alt sind, sollen in der Logik, Interpretation, Religion, Rhetorik und türkisch und arabisch Schreiben, soviel als es nötig ist, um sich in diesen Sprachen korrekt ausdrücken zu können, geprüft werden, und die, die bei dieser Prüfung als befähigt erkannt worden sind, sollen für das laufende Jahr von der Militärpflicht befreit werden. Die in ihrer Abwesenheit Ausgelosten sind in einem Zeitabschnitt von neun Monaten zu prüfen, wobei ihre Prüfungen den Vorschriften der §§ 58, 60 und 61 gemäß zu erfolgen haben an Orten, die man dazu bestimmen soll. Nach Ablauf dieser Frist wird keine Prüfung mehr vorgenommen. Außerdem sind diejenigen, die die Medresses[7]) besuchen, nachdem sie ausgelost worden sind, der Schülerzahl nicht mehr angehörig.

§ 22. Erscheinen die Schüler zur obenerwähnten Zeit an dem bestimmten Prüfungsorte, um die Prüfung abzulegen, und sind nachträglich noch Ausforschungen und Erhebungen nötig, so daß dazu eine Zeit vergeht, so steht dieser verstrichene Zeitabschnitt nicht der abzulegenden Prüfung entgegen und es gilt auf jeden Fall der Tag als gesetzmäßig, an dem sich die Schüler an den Prüfungsort gewendet haben.

§ 23. Von der Militärpflicht sind auch diejenigen Schüler befreit, die ausgelost werden und die ihre Studien in der medizinischen Schule in Konstantinopel absolviert und daselbst Doktordiplome erlangt haben; sowie diejenigen, für die ein Beweis vorliegt, daß sie mit gutem Erfolge ihrem Schulunterrichte nachgehen und fleißig ihren Studien obliegen.

§ 24. Die Kranken und Krüppel, die nicht imstande

---

[7]) Medresse = Schule für den Beruf eines Geistlichen.

sind, dem Militärdienst nachzukommen, sind vom Militärdienst befreit. Von diesen sollen solche, die mit ihrem rechten Auge nicht sehen, denen eine Hand fehlt, die lahm sind, bucklig und mit ähnlichen Krüppeleien behaftet, die an unkurierbaren Krankheiten leiden, nachdem sie das militärpflichtige Alter erreicht haben, nur einmal vor den Auslosungsrat berufen werden und nachdem man genau ihre Krankheit bestimmt hat, sind sie von der Militärpflicht zu befreien, wobei in den Heften eine entsprechende Bemerkung über ihre Namen anzubringen und sie nicht mehr jedes Jahr vor den Auslosungsrat vorzuladen sind. Diejenigen, die mit einer inneren Krankheit behaftet sind, so daß es nicht möglich ist zu bestimmen, ob sie von der Militärpflicht als untauglich zu erkennen sind, aus dem Grunde einer von dieser inneren Krankheit herrührenden Anomalie, und diejenigen, die schwach sind, haben sich zugleich mit den anderen der Auslosung zu unterziehen und sich zusammen mit den anderen an dem dazu bestimmten Ort einzufinden. Werden sie ausgelost, so werden sie mit den anderen Ausgelosten an den Garnisonsort geschickt, wo sie die Aerzte einer nochmaligen Besichtigung zu unterwerfen haben, und haben diese die Fragen über die etwaigen Befreiungsgründe zu erwägen. Finden sie diese für begründet, so sind die Ausgelosten je nach dem Grade der Krankheit irgend an einen Ort hinzuschicken zum Klimawechsel oder sie haben sich in die Rekrutenlisten einzutragen oder sie werden mit ausnahmsweisen Militärpässen versehen, indem ihnen gleichzeitig das Reisegeld bis nach dem Wohnorte der Anordnung gemäß erteilt wird.

§ 25. Im Fall von Greisen, die das 70. Jahr erreicht haben, oder solchen, die dieses Alter noch nicht erreicht und krüppelig und schwach sind, so daß sie ihren Beschäftigungen nicht nachgehen können und einen Sohn im militärpflichtigen Alter besitzen, ohne daß ein anderes Familienmitglied im Hause wäre, das säen, ackern usw. imstande wäre, das gescheit und gesund und den Hausarbeiten gewachsen wäre, desgleichen bei

denjenigen, die nur ein Auge haben und keinen Sohn, der älter als 15 Jahre, oder Bruder, Eidam, Enkel, der in der Familie ist und ihre Angelegenheiten erledige, oder in Fällen, wo die arbeitsfähigen Familienmitglieder sich nicht in ihren Häusern befinden, sondern in anderen Häusern wohnen, in einem anderen Orte des Bezirks, dem sie angehören und die gleichfalls keinen Sohn haben, sollen derlei Auszulosende das betreffende Jahr nicht einrücken.

§ 26. Hat jemand einen Sohn oder hat eine Witwe einen Sohn, und ist ein zweiter beim Militär und kein dritter vorhanden, der älter als 15 Jahre ist, so soll der Sohn, der im Hause seiner Eltern lebt und das militärpflichtige Alter erreicht hat, gleichfalls bei der Auslosung nicht in Betracht kommen und für das nächstfolgende Jahr aufgeschoben werden.

§ 27. Ist es bewiesen, daß eine Witwe einen einzigen Sohn besitzt, der das stellungspflichtige Alter erreicht hat, und ist sonst niemand im Hause, der gesund und fähig wäre die Angelegenheiten des Hauses zu besorgen oder ist kein zweiter Sohn im Hause, der ein Auge hat und im Alter vom 15.—70. Lebensjahre steht, oder kein Bruder, Vater oder Enkel und Eidam, um die Witwe zu ernähren, und ist auch kein Sohn eines anderen Hauses im Dorfe dazu da, so unterliegt der Sohn einer derartigen Witwe nicht der Auslosung in diesem Jahre, sondern soll auf das folgende Jahr verschoben werden.

§ 28. Hat jemand oder hat eine Witwe einen Sohn im stellungspflichtigen Alter und ist kein anderer da, der das Alter von 15 Jahren überschritten hat und ein anderer, der bereits beim Militär gedient und gestorben sei, ist kein anderer dem Verwandtenkreise oder Bekanntenkreise angehöriger Gehilfe da, so ist der Sohn nicht der Auslosung zu unterziehen, sondern erst im nächsten Jahr auszulosen.

§ 29. Hat in zwei Häusern, wo die Familienhäupter in Gemeinschaft miteinander leben und beide das militärpflichtige Alter erreicht haben und der Auslosung unterliegen,

die Auslosung beide getroffen, so wird nur derjenige dieser beiden assentiert, dessen Los früher gezogen wurde; der andere bleibt als Ernährer beider Familien trotz der Auslosung vom Einrücken frei. Wird einer ausgelost, so wird er assentiert, der andere wird für das nächste Jahr verschoben. So beispielsweise wenn der Sohn eines 70jährigen Greises (wie im § 25 hervorgehoben) das militärpflichtige Alter erreicht hat und es existiert noch ein zweiter Sohn, der ihm helfen kann, so wird der Sohn, der das militärpflichtige Alter erreicht hat, der Auslosung unterworfen, genau so, wie es im § 26 steht, wo von einem Hausvater eines einzigen Sohnes die Rede ist, der im selben Dorfe einen Großvater besitzt. Wenn der Sohn dem Alten als Gehilfe beisteht, welcher Großvater des obenerwähnten Hausvaters ist und wenn beide das Los trifft, so wird derjenige eingereiht, dessen Los früher gefallen ist und der andere bleibt unberücksichtigt. Ist das Los nur zugunsten des einen gefallen, so wird dieser eine assentiert und der andere bleibt militärfrei. Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Fälle, wo die Auszulosenden, die in Gemeinschaft leben, bezüglich der Versorgung ihrer Familien nötig sind, d. h. wo kein anderer Ernährer im Hause der in Gemeinschaft verbundenen außer ihnen selbst da ist.

§ 30. Personen, die das militärpflichtige Alter erreicht haben, ist das Bekleiden einer geistlichen Stellung untersagt, außer wenn sie von ihren Vätern einen „Machljul“ geerbt haben. Diejenigen dagegen, die der Rekrutenklasse angehören, können ungestört solche Stellen bekleiden. Sollte es nun dazu kommen, daß auch solche unter die Waffen eingereiht werden sollten, in den Bataillonen, so sind nur diejenigen von der Militärpflicht auszuschließen, die sich im Besitze der im § 19 aufgezählten Aemter befinden, wofern sie diese Aemter persönlich und selbständig ausüben, — alle anderen ohne Ausnahme sind unter die Fahnen einzureihen. Diese Ausnahme gilt auch bezüglich der Schüler der geistlichen Schulen und bezüglich der geistlichen Oberen an den kleinen Moscheen (Tekes).

§ 31. Ist ein Hausvater im militärpflichtigen Alter und hat er niemanden bei sich, noch einen Vater im selben Dorfe in einem anderen Hause, noch Großvater oder Bruderssohn, der das 15. Lebensjahr zurückgelegt, so hat die Auslosung eines solchen Hausvaters für das betreffende Jahr zu unterbleiben. Hat der Hausvater kleine Kinder und Waisen, deren Ernährung und Auferziehen nur ihm allein obliegt, so hat die Auslosung betreffend eines solchen Hausvaters — auch im Falle in einem anderen Hause Vater und Großvater vorhanden sind — zu unterbleiben und soll erst das nächste Jahr vollzogen werden.

§ 32. Wenn ein Bursche das militärpflichtige Alter erreicht hat und alte und schwache Eltern besitzt und kein anderer da ist, der die Familie ernähren soll, und wenn auch kein anderes Haus im selben Bezirk da ist, dessen Söhne, die seinem Stamme angehören, oder Brüder, Schwiegersöhne und dergleichen nahe Verwandte fähig wären, die Familie des Auszulosenden zu ernähren, so ist ein derartiger Stellungspflichtiger von der Auslosung fernzuhalten und das nächste Jahr auszulosen.

§ 33. Hat ein Hausvater zwei Söhne im militärpflichtigen Alter und werden beide durch das Los getroffen, so hat der Vater die Wahl, welchen von beiden er wird dienen lassen; der andere wird für das nächste Jahr verschoben. Wird dagegen nur der eine ausgelost, den der Vater nicht dienen lassen will, und würde er den anderen, den nicht ausgelosten, dienen lassen wollen, so ist die Zustimmung dieses Sohnes einzuholen, und liegt diese vor, so rückt dieser Sohn ein und der andere, auf den das Los wirklich gefallen, bleibt frei. Das Vorgenommene ist in den respektiven Heften über den Namen der Einberufenen nebst einer Anmerkung im Eintragebuche der Auslosung anzumerken.

§ 34. Hat ein Hausvater mehr als zwei Söhne, die bei ihm wohnen oder in anderen Wohnungen in derselben Stadt oder Dorf und haben alle das militärpflichtige Alter erreicht, so ist der Ausgeloste zu assentieren; sind zwei Söhne ausgelost, so werden beide einrücken. Sind dagegen mehr als zwei

Söhne ausgelost, so werden die zwei ersten einrücken, die anderen werden erst im nächsten Jahr einberufen. Und haben von den übrigen, außer den zwei Ausgelosten, die das stellungspflichtige Alter erreicht haben, andere das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht, während andere unter 70 Jahre alt sind und das 15. bereits zurückgelegt haben, oder wenn nur einer unter diesen geistig und körperlich gesund und militärtauglich ist, und zwei solche ausgelost werden, die das stellungspflichtige Alter erreicht haben, so sollen beide einrücken. Ist nun einer von vier oder fünf Söhnen beim Militär und haben einer oder zwei der übrigen das stellungspflichtige Alter erreicht und werden ausgelost — sei es nur einer von diesen oder beide — so soll nur der eine einrücken. Werden nun beide ausgelost, so kann der Vater derselben den einen, den besseren, nicht einrücken lassen und nur den anderen zum Militär geben, mit Zustimmung des letzteren hat dieser einzurücken. Der andere verbleibt beim Vater. Dieser Umstand wird im Buche für Bevölkerungswesen (Nufus-Defteri) und im Heft über das Alter der Soldaten eingetragen. Gleichzeitig wird dieser Umstand im Auslosungsheft unten in einer Anmerkung eingeschrieben.

§ 35. In zwei Häusern, in denen die Hausväter einander gegenseitig Hilfe leisten und beide im stellungspflichtigen Alter sind, soll, falls beide ausgelost werden, nur derjenige einrücken, dessen Los früher gefallen ist, der andere versorgt unterdessen beide Häuser. Wird nur einer von beiden ausgelost, so soll er einrücken. Der andere wird erst im nächsten Jahr den Rekruten eingereiht; wenn also beispielsweise, wie im § 25 gesagt wurde, der Sohn eines 70jährigen Greises das stellungspflichtige Alter erreicht hat, und ein zweiter Sohn da ist, der ihm helfen soll (für ihn sorgen könnte und es tun soll), so ist der stellungspflichtige Sohn der Auslosung zu unterziehen. Desgleichen ist mit einem Hausvater vorzugehen, wie im § 26 hervorgehoben wurde, wenn ein Hausvater einer einzigen Familie in diesem Dorfe einen Schwiegervater haben sollte;

weil dieser Familienvater der Auslosung unterzogen werden muß, wenn der Schwiegersohn mit seinem Schwiegervater eine Familie bildet, so soll, falls beide, d. h. der Schwiegervater und Schwiegersohn, ausgelost werden, derjenige von beiden einrücken, dessen Los früher gefallen ist. Der andere ist frei. Ist das Los nur auf den einen gefallen, so soll dieser einrücken, der andere ist frei. Dieses Verfahren ist nur in Fällen einzuleiten, wo zwei Familienväter gemeinschaftlich ihren Haushalt gegenseitig unterstützen, und zwar ist nach diesen Regeln so lange zu verfahren, als die Hausväter sich gegenseitig unterstützen und kein anderer da ist, der die Wirtschaft versorgt.

§ 36. Denjenigen nun, die das Stellungsalter erreicht haben, ist es verboten, ein geistliches Amt zu bekleiden, außer wenn ihnen ein derartiges erbrechtlich zukommt. Diejenigen, die den Rekrutenklassen angehören, sollen derlei Aemter bekleiden können. Wenn nun auch solche infolge der Not einrücken müssen in ihre Bataillone, so sind nur diejenigen zu befreien, die sich im Besitze von Aemtern befinden, die wir im § 19 aufgezählt, und zwar falls sie selbst und persönlich ihren Dienst dabei ausüben. Alle anderen ohne Ausnahme sollen einrücken. Diese Ausnahme gilt auch bei der Einberufung von Schülern der geistlichen Schulen und für die Scheichs (geistlichen Oberen) in den kleinen Moscheen.

§ 37. Wie im § 39 hervorgehoben werden wird, sollen diejenigen, die der Einberufung zur Auslosung keine Folge leisten, wenn sie auch das Alter der Stellungspflicht überschritten haben, vom Militärdienst nicht befreit werden. Folglich sollen die Militärpässe derjenigen, die das Militäralter überschritten haben und die einen Dienst geistlichen Standes anstreben und sich irgendwo außerhalb ihres Bezirkes befinden, durchgesehen werden, und zwar seitens der Lokalräte und der Militäreinberufungsbeamten. Und nachdem ihnen der Einregistrierungsschein vom lokalen Amt für Bevölkerungswesen gelöst wird, sollen sie kein Recht auf die Bekleidung eines

geistlichen Amtes haben, so lange als ihre Lage nicht in einem Verwaltungsbeschluß eingetragen wird, ein Beschluß, der gefaßt werden wird, und so lange als nicht die Registrierungsscheine derjenigen, die sich in Konstantinopel aufhalten, von den daselbst amtierenden Haupthandfestebeamten (Defterhane) behoben sind, solange man ihre Rekrutenscheine nicht bei der Leitung der geistlichen Stiftung durchgesehen hat und solange das ganze Verfahren nicht von der Militärkommission bestätigt wird.

Gleichartig soll man mit denjenigen vorgehen, die ein legitimes Erbrecht auf ein geistliches Amt besitzen, d. h. denen ein Recht, Geistlicher oder Prediger zu werden, erblich zusteht; bis man diesbezüglich nicht die nötigen Erhebungen im Militärrat gepflogen, sollen derlei Stellungspflichtige von geistlichen Stellen fernbleiben.

Abteilung III.

Ueber die Art, wie man mit denjenigen vorgehen wird, die sich von der Auslosung flüchten und der Auslosung betrügerisch entgehen wollen.

§ 38. Diejenigen, die das Stellungsalter erreicht haben und zur Auslosung vorgeladen werden, falls sie sich in ihrem Stellungsbezirke oder in einem benachbarten Orte befinden und daselbst versteckt bleiben oder sich anderswohin flüchten und nicht zurückkommen, sind ungeachtet ihrer Entschuldigungsgründe und Klagen — ohne sie der Auslosung zu unterwerfen — der Zahl der Rekruten einzureihen und haben ihrer Lage entsprechend so lange zu dienen, bis ihre Dienstzeit abgelaufen ist. Die Zahl dieser Flüchtlinge ist von der allgemeinen Zahl aller Auszulosenden zu subtrahieren und der Rest ist der Auslosung zu unterziehen. Wenn beispielsweise in einem Bezirke 25 Personen einrücken, von denen 5 flüchtig und bei der Auslosung nicht zugegen waren, so ist deren Zahl von der Gesamtzahl 25 abzuziehen und über den Rest ist die Auslosung vorzunehmen. Wenn dagegen die Zahl der Ein-

berufenen, die einrücken sollen, der Zahl der Entlaufenen vollkommen gleichkommt, so sind diese ohne Auslosung ins Rekrutenverzeichnis einzutragen. Da man anderseits die so Einberufenen nicht nochmals untersucht, so soll man in ihre Dörfer zurückgehen und den Flüchtigen soll man nachgehen und sie zu ihren Truppenteilen zurückführen. Uebersteigt nun die Zahl der Flüchtlinge die der Einzureihenden, beispielsweise wenn in einem Bezirke 25 Personen einrücken sollen und die Zahl der Entflohenen sich auf 30, 40 oder mehr Personen beläuft, so treten 25 Entlaufene an Stelle derer, die im Laufe dieses Jahres einrücken sollen. Der Rest ist ohne Los einzutragen, um das nächste Jahr einzurücken. Folglich sollen alle anderen Einberufenen nach Hause gehen, ohne vorerst untersucht zu werden, wobei die Entlaufenen immer gesucht werden sollen, und hat man sie gefangen, so sind sie sogleich dem betreffenden Truppenteile einzuliefern.

§ 39. Diejenigen nun, die, um dem Militärdienste zu entlaufen, sich von dem Eintragen in das Bevölkerungsbuch (Nufus-Defteri) verstecken bzw. verheimlicht werden, oder diejenigen, die zwar eingetragen, aber verheimlicht werden, werden, nachdem sie gefangen sind — diejenigen derselben, die das Stellungsalter erreicht haben, sind alljährlich vor den Verlosungsrat einzuberufen, wie man auch mit anderen Bewohnern vorgeht — trotz eines Ausnahmegrundes, den man nicht berücksichtigen soll und ohne das Alter dieser Stellungspflichtigen zu berücksichtigen, daß sie erst künftighin das Stellungsalter erreichen, der Auslosung im Laufe von 6 Jahren vom Beginn dieses Jahres an unterzogen, und nachdem sie ausgelost werden, wenn sie auch krüppelig sind oder nicht, sollen sie einrücken und bis zum Ende der bestimmten Frist abdienen. Sind solche unter ihnen ertappt worden, deren Stellungsalter bereits abgelaufen ist, so sind sie vor dem Verwaltungsrate des Bezirkssprengels der Auslosung zu unterziehen, falls sie im Laufe der Auslosung gefangen werden. Ist dagegen das Auslosungsverfahren schon vorbei, so sind derlei

Flüchtlinge den Armenräten zuzuweisen und für jeden derselben sollen in einen Sack sechs Lose mit der Aufschrift „Ich wurde Soldat“, nebst einem leeren Loszettel gesteckt werden. Wird der leere Zettel gezogen, der so anzusehen ist, als wäre er durch 6 Jahre hindurch der Verlosung ununterbrochen unterzogen gewesen, kommt folglich das leere Los heraus, so wird der Auszulosende Rekrut, und wird das volle Los gezogen, so ist der Auszulosende dem Militär als tauglich einzutragen. So soll man nun mit allen vorgehen, wobei man das Los aus speziellen Säcken zieht, in die man nur sieben Lose hineingibt, was wir oben bereits hervorgehoben. Die, welche das Stellungsalter erreicht und ihr Los regelrecht gezogen haben, sowie die anderen gelten im Bezirke, dem sie angehören, als assentiert. Diejenigen, deren Stellungsalter vorüber ist und denen das Los für 6 Jahre auf einmal gezogen wurde, gelten nicht als der Zahl der zu rekrutierten Soldaten dieses Bezirkes angehörig. Sind diese Stellungspflichtigen noch nicht im Stellungsalter, so soll mit ihnen, nachdem sie das Alter erreicht haben, dasselbe Vorgehen stattfinden wie mit anderen, die, während sie das Stellungsalter erreicht haben, sich der Stellungspflicht entzogen und erst später zum Vorschein kamen. In diesen Fällen werden die möglichen Entschuldigungsgründe nicht mehr berücksichtigt und die Namen derlei Stellungspflichtiger in den Bevölkerungsverzeichnissen eingetragen und 6 Jahre der Reihe nach ausgelost, wobei man über ihre Namen die nötigen Bemerkungen wird schreiben müssen. Gleichzeitig werden zwei Scheine ausgefüllt, in denen man deren Namen, Beschäftigung, Vaterland, Hausnummer einträgt, was man nachher in das Buch für Bevölkerungswesen und im Handfestebureau (Defterchane) einschreibt. Den einen dieser Scheine sendet man an die Armeeleitung, den anderen an das Handfestebureau.

§ 40. Machen sich die Stellungspflichtigen einer Selbstverstümmelung, wie beispielsweise eines vorsätzlichen Abhauens der Finger oder eines Ausschlagens der Zähne schuldig, oder

verwunden sie sich selbst, um der Einberufung zu entgehen, so sollen sie ohne Auslosung einrücken und sind ihrem Verstümmelungsgrade entsprechend in einer Beschäftigung zu verwenden, bis sie die bestimmte Zeit abgedient haben, und gelten demjenigen Bezirke angehörig, in dem sie ausgelost wurden. Haben die sich vorsätzlich Selbstverstümmelnden das Stellungsalter nicht erreicht, so ist dieser Umstand über ihre Namen im Bevölkerungsbuche zu verzeichnen, d. h. es ist der Zweck der Selbstverstümmelung im Bevölkerungsbuche anzugeben. Diese Stellungspflichtigen müssen ohne Auslosung, nachdem sie das stellungspflichtige Alter erreicht, einrücken, um die für sie bestimmte Zeit abzudienen.

§ 41. Diejenigen, die sich in ihren Häusern oder an einem anderen Orte verstecken und Beihilfe leisten und die Flucht vom Einrücken erleichtern, sei es vor oder nach der Auslosung, sind mit Gefängnis oder Verbannung von nicht unter 3 Monaten nebst einer Geldstrafe im Betrage von einer türkischen Lira zu bestrafen. Jeder, der so einen entlaufenen Stellungspflichtigen den zuständigen Organen mitteilt, wird mit dem bemessenen Strafgelde belohnt, und diejenigen, die derlei Vergehen begehen, falls sie Regierungsbeamte sind oder deren Dienstboten, sind zu entlassen und auf die obengenannte Art zu bestrafen.

Abteilung IV.

Ueber die Art der Auslosung.

§ 42. Von den Bewohnern eines Bezirkes werden vorerst die, die des Ausschlusses und der Befreiung würdig sind, wie oben erwähnt wurde, ausgenommen. Wenn sodann die Zahl des Restes, deren Namen mit dem Buchstaben „Kaf“ bezeichnet ist, beispielsweise bis 150 Personen erreicht, so sind so viel kleine Papierstückchen vom Auslosungsrate zu schneiden. In diesen Papierstückchen werden die Namen der Auslosungspflichtigen nach den Büchern geschrieben und später auf einen nicht geheimen Platz hingelegt. Es werden ferner auf die-

selbe Art noch 150 Zettelchen, und wenn die Zahl der Einzurückenden des Bezirkes 60 Personen beträgt, so sind auf so viel Zetteln die Worte „Ich wurde Soldat“ zu schreiben, nämlich auf den zum zweiten Male abgeschnittenen 150 Zettelchen. Der Rest bleibt leer und ist an einem anderen Orte zu bewahren, damit sie nicht mit den anderen vermengt werden. Sollten manche der Einberufenen entfliehen und nicht erscheinen, wenn auch nur fünf Personen, so werden sie, wie im § 36 gezeigt wurde, in den Militärverzeichnissen eingetragen ohne Auslosung und sind von der Zahl der im betreffenden Bezirke Auszulosenden abzuziehen. Es sind folglich die entflohenen fünf Personen von der Zahl der 60 für den betreffenden Bezirk Einberufenen abzuziehen und die Worte „Ich wurde Soldat“ sind nur auf 55 von den obenerwähnten 150 Zetteln aufzuschreiben. Es sind sodann vor dem Rate alle Soldaten zu berufen, die der Auslosung unterstehen, desgleichen die Eltern der Kranken, die nicht erschienen sind, nebst allen Dorfbürgermeistern, wo vor aller Augen die aufgeschriebenen Zettel, 150 an der Zahl, dütenartig einzubiegen sind. Alle Zettel, einer nach dem anderen, sind jeder extra in eine Schachtel zu legen. Die Schachteln, die man eigens dazu bestellt, sind zuzudecken und in einen Sack zu stecken. Die anderen 150 Zettel, von denen nur auf 55 die Worte „Ich wurde Soldat“ aufgeschrieben stehen, sind gleichfalls in Extraschachteln und in einen anderen Sack zu geben. Es wird sodann der Sack der aufgeschriebenen Lose dem Ortsgeistlichen (Mjuftj) überreicht, und ist kein Mjuftj da, so sind die Zettel nebst Sack einer anderen Person zu übergeben, die den Mjuftj vertritt. Der andere Sack soll einem anderen Mitgliede des Rates überreicht werden. Man legt die Säcke etwas weiter entfernt vom Rate, und der Mjuftj oder sein Vertreter hat, nachdem er ein Gebet zum allmächtigen Gott gerichtet, den Sack mit den Namenzetteln in Empfang zu nehmen, und einer der Ratsmitglieder nimmt den anderen Sack mit den Losen. So halten sie den Sack an beiden Enden und rütteln daran, so daß sich die Schachteln gut ver-

mengen, und es steckt der Mjuftj seine Hand in den Sack mit den Namenzetteln hinein, nimmt eine Schachtel, welche immer ihm in die Hand kommt, öffnet den Deckel, nimmt den Zettel heraus, liest ihn durch, und wessen Name gezogen ist, der wird vorgerufen und hat zu erscheinen; dieser hat seine Hemdärmel bis zu den Ellbogen aufzuwinden, steckt die Hand in den Sack hinein und nimmt einen Zettel heraus. Gehört derselbe zu den aufgeschriebenen Zetteln, d. h. auf denen die Worte „Ich wurde Soldat" aufgeschrieben stehen, so zieht sich der Vorgerufene an das eine Ende des Rates zurück. Später wird im Auslosungsbuche über seinen Namen die Bemerkung gemacht, daß auf ihn das Los des Einrückens gefallen ist. Der so Ausgeloste wird mit der Nummer 1 bezeichnet. Fällt das Los leer aus, so ist dieser Umstand gleichfalls über seinem Namen aufzuzeichnen, daß er nicht ausgelost wurde, und solch ein Stellungspflichtiger hat den Ort der Auslosung sofort zu verlassen. Es hat sodann der Ortsgeistliche (Mjuftj) alle Schachteln der Reihe nach dem Sacke zu entnehmen, liest die Namen auf die obenerwähnte Art durch, und wessen Los gefallen ist, dessen Namen ist über den des Ausgelosten aufzuschreiben nebst der Nummer, unter der der Name eingetragen ist, und ist der Ausgeloste ein Schüler, so ist auch dessen Beschäftigung aufzuzeichnen. Die leeren Lose werden als leer eingetragen. Wenn die Namen der Kranken, die in ihren Dörfern geblieben sind, und der anderen, die sich in anderen Ländern aufhalten, ausgelost werden, so haben an ihrer Statt entweder die Väter oder Verwandte oder die Bürgermeister das Los zu ziehen. — Wenn von den obenerwähnten 150 Personen beispielsweise 70 oder 80 oder 120 das Los ziehen und es kommt vor, daß die 55 Zettel mit den Worten „Ich wurde Soldat" ausgelost werden, so soll die Auslosung nicht deswegen aufhören unter dem Vorwande, daß alle Aufgeschriebenen ihre Lose gezogen haben. Es sollen alle anwesenden Stellungspflichtigen bis zum letzten das Los ziehen, das, wie es sich von selbst versteht, leer ausfallen wird. Ueber

ihre Namen ist in den Eintragebüchern bezüglich der Auslosung das Wort „leer“ einzuschreiben.

§ 43. In den Fällen, wo das Los mit den Worten „Ich wurde Soldat“ von einem Stellungspflichtigen gezogen wird und von einem, der dieses Los unter mehreren Brüdern gezogen und trotzdem frei bleibt (nicht einzurücken braucht), sind derlei ausgeloste Zettel zu zerreißen und an ihrer Stelle andere aufgeschriebene in den Sack zu ersetzen, so daß die Zahl der aufgeschriebenen Zettel immer die gleiche bleibt. Das sind die Fälle des § 31, wo zwei Stellungspflichtige das Los zum Einrücken ziehen und nur einer einrücken muß, oder der Fall des § 32, wo drei oder mehr Söhne das Los ziehen und auf nicht mehr als zwei das Einrückungslos fällt, so daß die anderen, außer den zweien, frei bleiben, oder der Fall, wo einer der beiden Ernährer einer Familie das nächste Jahr einrücken muß, nach dem § 33. — Dadurch, daß die zerrissenen Zettellose immer durch andere ersetzt werden, ist der Beweis geliefert, daß die Zahl der Stellungspflichtigen im Bezirke die erforderliche gewesen ist. Die Beamten des Auslosungsverfahrens haben allen die Ursachen des Hineinwerfens neuer Zettel in den Sack mitzuteilen. Die Loszettel, die im Auslosungssack bleiben und die der Zahl im Namensack ursprünglich gleich ist, wird hiermit durch die in den Sack neu eingeworfenen Zettel jene Zahl um diesen Betrag übersteigen; und sobald nun aus dem Namensacke weitere Zettel herausgenommen werden, so tritt folgendes ein: Haben die Besitzer dieser Namen leere Zettel gezogen, so schadet das nichts. Sind dagegen darunter solche, die die Worte „Ich wurde Soldat“ zur Aufschrift tragen, so sind über deren Zahl, da andere Zettel voraussichtlich nicht im Sacke bleiben werden, einzutragen, daß man mehr Soldaten einrücken lassen wird, entsprechend der Zahl der im Sacke gebliebenen beschriebenen Zettel. Sollen folglich kein Mißbrauch und kein Verdacht in diesem Falle vorkommen, so sind nebst der obigen auch diejenigen Zettel zu vernichten und zu entkräften, so daß man

so viel Soldaten weniger einrücken läßt. Alles diesbezügliche wird mit einer speziellen Anmerkung zum Protokollsbeschluß des Eintragebuches der Auslosung versehen.

§ 44. Ist einmal das Los gezogen und die Auslosung beendet, so kann auf keinen Fall und aus keinem Grunde die Auslosung wiederholt werden, deswegen sollen die Beamten in der Ausführung obiger Vorschriften betreffs der Auslosung behutsam vorgehen. Bei der Auslosung hat nur der Mjuftj und sein Vertreter das Recht, Namenzettel aus dem Sacke, wo sich diese befinden, herauszunehmen. Jeder, der mit Namen vorgerufen wird, hat selbst (eigenhändig) oder durch Stellvertreter sein Los aus dem Sacke der Lose herauszunehmen. Außerdem darf niemand in den Säcken herummengen, die Lose vermischen oder umtauschen.

§ 45. Wenn Mannschaften im ersten Jahr nicht ausgelost werden, nebst jenen Schülern, die nur so ausgelost werden, wie in der zweiten Abteilung gezeigt worden ist, nachdem sie je nach ihrem Alter untersucht wurden, und hierbei ihre Militärbefähigung, ihre Einzigzugehörigkeit zur Familie oder manche andere Gründe ein Verlegen ihres Einrückens auf das nächste Jahr rechtfertigen, so soll damit nicht gesagt werden, daß sie vom Militärdienst ganz ausgeschlossen sind. Nur wenn es in Fällen äußerer Verkrüppelung feststeht, daß derlei Stellungspflichtige nicht diensttauglich sind, so sind, außer den befreiten, über deren Namen man Bemerkungen machen soll, alle anderen, bis sie ihr 25. Lebensjahr erreicht und das 26. begonnen haben, d. h. so lange bis sie 6mal das Los gezogen und das militärtaugliche Alter überschritten haben, jedes Jahr, gleich dem verflossenen, mit denen, die das Stellungsalter erreicht haben, der Untersuchung zu unterziehen, wozu das nötige zu veranlassen ist. Wenn dabei Stellungspflichtige vorkommen, die eine Befreiungsursache nachweisen, so sind sie vom Einrücken auszuschließen. Sind keine Befreiungsursachen vorhanden, so sind sie der Auslosung zu unterziehen, und auf diese Art, wenn im Laufe der 6 Jahre ihr Los nicht fallen wird oder wenn

keine Befreiungsursachen vorliegen, sollen derlei Stellungspflichtige nach Ablauf der Auslosungsfrist einrücken. Diejenigen dagegen, die, wie im § 14 gesagt wurde, befreit werden aus dem Grunde äußerer Verkrüppelung, sowie die in §§ 17, 19 und 20 normierten Fälle sind aus der Zahl der Rekruten zu streichen.

Abteilung V.

Das Verfahren nach der Auslosung.

§ 46. Ist das Auslosungsverfahren beendet, so haben sich die Stellungspflichtigen vor dem Rat aufzustellen und jeder bekommt ein Schreiben, das mit derselben Nummer zu versehen ist. Dieses Schreiben enthält die Namen und Zunamen, Wohnort und Beschäftigung des Ausgelosten. Es ist ihnen sodann der Inhalt des § 63 dieses Gesetzes aufzuklären, wobei man ihnen mitteilt, wie lange sie beim Militär dienen werden. Sie werden von diesem Tage an auf 20 Tage beurlaubt, um ihre Eltern und Verwandten zu sehen und um ihre Angelegenheiten zu erledigen. Wenn nun die Ausgelosten nach Ablauf dieser Frist verständig sich bemühen, von selbst zurückzukehren und sich in den Mittelpunkten des Bezirkes versammeln, so sind sie in ihren Bataillonen mit gehöriger Achtung zu empfangen und werden die Freiheit des Ausganges genießen. Kommen dagegen die so Ausgelosten im Laufe dieser Frist nicht zurück, nachdem sie in den Verzeichnissen der Eingerückten eingetragen sind, versammeln sie sich nicht an dem speziellen Ort, so sind sie, wo immer sie sich fangen lassen, wegen Fahnenflucht zu bestrafen und müssen trotzdem abdienen, werden ohne Achtung in ihren Truppenteilen empfangen und sollen nicht mehr ohne Einschränkung ihre Bewegungsfreiheit genießen. Sie sollen auf eine freundliche Art zum Gehorsam ermahnt werden, daß sie, wenn sie ihren Pflichten genau und treu nachkommen und eifrig diesen nachgehen, mit hohen Graden, Ehren und Gnaden beschenkt werden. Sind ihre Herzen auf diese Art erweicht und keine Gesetzeshindernisse

vorhanden, so haben sie vor den Geistlichen, die sich im Verwaltungsrate befinden, einen Eid dahin zu leisten, daß alle in die Hauptstadt des Bezirkes zurückkehren werden und daß sie treu und wahr dem Glauben und dem Reiche dienen und nicht davonlaufen werden. Sodann werden sie auf 20 Tage beurlaubt. Vollbringen die so Beurlaubten während des Urlaubs ein Verbrechen, mag es auch immer für eine Art sein, so sind sie mit derselben Strafe bedroht wie die anderen Bewohner, ohne daß dabei Gnade geübt werde; auch darüber ist ein jeder aufzuklären und ihnen anzubefehlen, daß sie bis zum 20. Tage sich wieder in der Hauptstadt des Bezirkes einfinden sollen und sich anständig und still aufführen und Zwang und Plage niemanden verursachen.

§ 47. Sollte sich jemand unter den Soldaten, denen das Los gefallen ist und die sich beiseite gezogen haben, vom Dienste mittels Bedel loskaufen wollen, so ist ihm die siebente Abteilung dieses Gesetzbuches vorzulesen, und man soll die Bedingungen der Militärsteuer den Soldaten und deren Vätern kundgeben.

§ 48. Wenn außer den nach diesem Gesetze zulässigen Fällen ein Vater arglistig anstatt seines Sohnes einen anderen zur Stellungskommission hinschickt, oder falls jemand, wer er auch immer sei, vor oder nach der Auslosung den Namen eines Stellungspflichtigen umändert und ihn anstatt seines Sohnes vorstellt, so ist der schuldige Vater und seine Mithelfer nach dem kaiserlichen Strafgesetze mit Geldstrafen zu belegen. Dieser Umstand ist den Einberufenen kundzugeben und die Beamten der Auslosung haben darauf zu achten, daß derlei Listen und Mißbräuche nicht mehr vorkommen.

§ 49. Der § 39 dieses Gesetzbuches soll vor den Dorfgeistlichen und den Dorfbürgermeistern ihnen erklärt werden, wonach, wenn jemand in seiner Wohnung oder an einem anderen Orte beihilft oder die Mittel schafft, um die Flucht mancher Stellungspflichtiger vor oder nach der Auslosung herbeizuführen, dem Gesetze gemäß bestraft werden

sollen, wobei man ihnen gleichzeitig die Art der Strafe angeben wird.

§ 50. Ist die Auslosung beendet, so ist in den zwei für dieses Verfahren bestimmten Eintragebüchern, wo man die gemachten Untersuchungen und das Verfahren des Rates aufzeichnet, eine Erklärung des Inhaltes, daß die Auslosung gesetz- und wahrheitsgemäß vor sich gegangen, einzutragen. Diese Erklärung in den Eintragebüchern soll unterfertigt und ein Siegel beigelegt werden wie ein Protokollbeschluß von den Mitgliedern, die den Rat bilden, und nachher soll das eine der Eintragebücher, das vom Bevölkerungsbuch abgeschrieben ist und das Auslosungsheft bildet, im Bezirke bleiben; dagegen soll das andere Eintragebuch, das beim Auslosungsbeamten aufliegt, demselben anvertraut werden. Dieser Beamte soll für jeden Bezirkssprengel ein den Verordnungen gemäßes Heft, das er von der Armeeleitung erhalten, anlegen — den oben erwähnten bestätigten Eintragebüchern entsprechend — und soll darin die Zahl der neu einrückenden Rekruten, die in die betreffenden Ortschaften geschickt werden, sowie ihre Namen, Alter, Beschäftigung und Hausnummer angeben. Dabei soll er über ihren Namen im Eintragebuch für Schüler, die man in die Hauptstädte des Armeesitzes einer Prüfung halber schicken wird, die Bemerkung machen, daß sie der Prüfung halber hingewiesen sind, und diese Notiz wird mit einem Siegel versehen und das Eintragebuch dem Beamten übergeben, der die Einrückenden an den bestimmten Ort hinführen soll. Außer diesem Eintragebuch soll er noch ein zweites für Schüler anlegen, wo er gleichfalls die Namen, die Beschäftigung und das Alter eintragen soll, und nachdem er es mit einem Siegel versehen, soll er das Buch dem Beamten übergeben, der die Schüler zur Prüfung führen wird. Nach Ablauf der Frist, für die die Einberufenen beurlaubt werden, sind die Soldaten dem Beamten zu übergeben, der dazu da ist, die Schüler in die Armeebezirksstädte und an andere Orte hinzuführen, und man wird dem Lokalzivilbeamten den Befehl erteilen, diesen Einberufenen das

Reisegeld und sonstige Auslagen zu geben. Ist das geschehen, so hat sich der Auslosungsbeamte nebst den anderen seiner Genossen in einen anderen Bezirk zu begeben und wird alles das ausführen, was wir oben bezüglich der Bezirkssprengel erwähnt haben. Gleichzeitig hat der Beamte der Auslosung an die Armeeleitung ein bestätigtes Eintragebuch über die im Bezirkssprengel von ihm ausgeführte Tätigkeit zu senden.

§ 51. In dem Schreiben, das mit der Nummer, die man den ausgelosten Schülern gibt, versehen ist, ist zu bezeichnen, daß ihr tagtägliches Studium bewiesen und bestätigt ist, das Jahr, von dem an sie den Einberufenen angehören, ihr Name, Beschäftigung, der Name der Unterrichtsanstalt, in der sie leben. Nach der Auslosung bekommen diese Schüler einen Urlaub von 20 Tagen wie die anderen Soldaten. Am 20. Tage ihres Urlaubs, nachdem sie in die Hauptstadt des Bezirkes kommen, werden sie von den anderen Soldaten getrennt aufgestellt und einem dazu bestimmten Beamten zum Hinführen übergeben, den oben erwähnten Vorschriften entsprechend. Sie werden mit speziellen Eintragebüchern in den Bezirk der Armee geschickt seitens des Einberufungsbezirkes, dem sie angehören. Daselbst werden sie von den dazu bestimmten Mjumeisen[8]) geprüft, und zwar in Anwesenheit des Hauptzivilbeamten des Ortes, des Chefs der Einberufenen, des Ortsgeistlichen (Mjuftj) und vor den Ulemen (Geistlichen), den Vorschriften des § 21 gemäß. Werden sie für befähigt und würdig befunden, so sollen sie erst nächstes Jahr einrücken. Die Begleitschreiben sollen mit Nummern versehen sein, und man soll darin das Jahr eintragen und die Namen der Disziplinen, aus denen die Einberufenen geprüft worden sind. Nachdem die Begleitscheine von der anwesenden Prüfungskommission besiegelt worden, bekommen die Einberufenen und Geprüften ihr Reisegeld und begeben sich an ihren Ort zurück. Fallen sie bei der Prüfung durch, so werden sie einem kleinen Be-

[8]) Inspektoren.

amten des Bezirkes der Armee anvertraut, um ins Verzeichnis der Einzurückenden eingetragen und an den Ort hingeschickt zu werden, wohin sie bestimmt wurden. Auf diese Art soll über ihren Namen in den Eintragebüchern, die der Beamte vom Bezirke aus in die Hauptstadt gebracht, um die Schüler einer Prüfung zu unterziehen, angemerkt werden, welcher von den so Einberufenen die Prüfung bestanden und wer durchgefallen ist.

§ 52. Die Gehälter und Reisegelder der Auslosungsbeamten werden, dem speziellen Reglement und Gesetze entsprechend, von den Armeeleitungsämtern bezahlt. Sollten die Einberufenen, während sie auf der Reise sind, ihre Spesen nicht bezahlen oder sich Beleidigungen zuschulden kommen lassen, so sind sie nach § 111 des kaiserlichen Strafgesetzbuches zu bestrafen.

§ 53. Nachdem die Beamten der Auslosung ihren Dienst in einem Bezirke beenden und sich wo anders hin begeben, haben sie den Zivilbeamten dieses Bezirkes mindestens 3 oder 4 Tage vorher mitzuteilen, wann sie daselbst ankommen werden. Am selben Tage müssen sich an einem bestimmten Orte in der Hauptstadt des Bezirkes oder an einem anderen Orte, wo die Auslosung stattfinden soll, die bereits dienenden Soldaten einfinden. An Stelle der in Geschäftsangelegenheiten und krankheitshalber Abwesenden haben ihre Väter oder jemand von ihren Verwandten am Orte der Auslosung zu erscheinen. Bleibt jemand der Einberufenen ungehorsam und erscheint bei der Auslosung nicht, so soll er ohne Los einrücken. Die Zivilbeamten, der Art entsprechend, die im § 14 hervorgehoben, haben die Dorfbürgermeister und andere, die das angeht, darüber zu verständigen, daß die Erwachsenen am bestimmten Tage und Orte sich zu versammeln haben, um der Armee einverleibt zu werden.

§ 54. Wenn die Einberufenen eines jeden Bezirkes, die nach der Auslosung beurlaubt werden, am 20. Tag wieder versammelt werden, so ist ein Rat bestehend aus dem Orts-

richter, dem Ortsgeistlichen, den Geistlichen und sonstigen Würdenträgern zu bilden, die die Eintragebücher des Auslosungsbeamten in Anwesenheit der zur Beförderung der Einberufenen bestimmten Beamten durchzusehen und festzustellen haben, ob alle Einberufenen erschienen sind oder nicht. Sind welche entflohen oder an einem anderen Ort versteckt, so daß sie nicht gekommen sind, so gelten derlei Einberufene als fahnenflüchtig. Wenn manche Schüler am 20. Tag nicht erscheinen, so ist ihrem Begehren, wenn sie um eine nachträgliche Prüfungsablegung bitten, nicht zu entsprechen, sie sind vielmehr als fahnenflüchtig anzusehen. Ueber ihren Namen, die in den Auslosungsbüchern, welche sich im Bezirkssprengel beim Beamten befinden, eingeschrieben stehen, soll dieser Umstand, daß sie nach der Auslosung fahnenflüchtig geworden sind, angemerkt werden. Es wird somit von diesen Eintrageheften ein Schreiben angefertigt, das man den Dorfbürgermeistern übergeben soll, um die Flüchtigen zu suchen. Diejenigen, die rechtzeitig gekommen sind, werden an ihren Dienstort in einer anständigen Weise hingeschickt, ganz so wie man die stellungspflichtigen Schüler, die man prüfen soll, in die Armeeleitungshauptstädte führen soll.

§ 55. Wenn die oben erwähnten Einberufenen nach Hause zurückkehren mit Ausnahme der Entlaufenen, so ist ihre Reise folgendermaßen zu berechnen: alle 5 Stunden bilden eine Haltestelle. Jede sechs Haltestellen erfordern einen Ruhetag. Jeden Tag gebührt jedem Einberufenen 60 Para Tagegeld resp. Nahrungsgeld. Der Einberufungsoffizier (Zabit) des Bezirkssprengels bekommt vom Beamten, der die Einberufenen begleitet, einen Schein (Begleitschreiben), der unterfertigt und mit Siegel versehen ist, worin die Zahl der hinzuschickenden Soldaten angegeben wird und bis wohin sie befördert werden und wie lange die Strecke ist, welchen Betrag sie bekommen werden, welcher Armee oder Armeeabteilung der sie begleitende Beamte angehört. Desgleichen hat der Schein zu enthalten, wem der Beamte das Geld und die

Soldaten übergeben soll, die er mit einigen Wachleuten versieht, die ihn auf der Reise begleiten und ihm in manchen Dingen helfen sollen. Auf dieselbe Art sind die Nahrungsauslagen für die Nahrung der Schüler zu berechnen, die in der Hauptstadt des Armeesitzes einer Prüfung zu unterziehen sind; sie sind nämlich den Beamten zu übergeben, um diese Einberufenen hinzuführen und hinzuschicken. Den Einberufenen, die eine Prüfung in den Armeehauptstädten bestanden haben, sind die Reisekosten für ihre Rückreise, ihrem Reisegeld für das Hinfahren entsprechend, zu berechnen und es ist ihnen der Betrag zu überreichen. Denjenigen, die ihre Prüfung nicht bestanden haben, oder anderen neuen Soldaten, sind, je nach dem Orte, für den sie bestimmt sind, wenn es nötig sein wird durchs Meer hinzufahren, ihre Spesen bis zu den Bezirks- oder Hafenstädten, wo sie absteigen werden, zu berechnen und dort erst der Betrag zu überreichen. Von den Hafenstädten an bis zur nächsten Hafenstadt, wenn sie den Weg durchs Meer zurücklegen, bekommen sie, wie oben gesagt, die Spesen dieser Reise extra vergütet und zwar so, daß man sich dafür einen Schein vom Zivilbeamten des Bezirkes, dem die Hafenstadt angehört, ausstellen läßt.

§ 56. Der Beamte, der dazu bestimmt ist, die Neueinrückenden, welchen Bezirkes immer, an den bestimmten Ort hinzuführen, soll sie unterwegs beobachten und an den Haltestellen (Konaks) in Quartiere führen, so daß sie nicht erkranken und in kein Bedrängnis geraten. Er ist ihnen schuldig den Gehalt unterwegs auszuzahlen, damit sie sich Speisen bereiten können. Im Notfalle soll er ihnen auch beim Zubereiten von Speisen helfen und sich bemühen, daß sie kein Bedrängnis ereile und sie still und vergnügt sein sollen. Versucht es jemand die Flucht zu ergreifen und wird gefangen oder bemerkt man Fluchtabsichten, so ist er anzubinden auf eine Art, die keine Plagen verursacht, und weiter zu führen.

§ 57. Die Beamten, die die Einrückenden begleiten, be-

kommen das Geld, für wieviel Soldaten immer, von den Zivilbeamten für Nahrungsspesen, „Nawlo“ und „Komanly“, der Soldaten und haben nach Eintreffen an dem Ort, wohin sie bestimmt sind, ihre Eintragebücher dem dortigen Einberufungsoffizier zu übergeben, der sie seinerseits der „Armee mjuschüri“ [9]) vorzulegen hat.

§ 58. Die neu angekommenen Soldaten sind an ihren bestimmten Standorten anzusehen, sie werden dem großen Einberufungsoffizier vorgeführt, angesehen und durchgezählt nach dem Eintragebuch des Beamten, der mit ihrem Hinführen betraut ist, welcher sie in den ihm unterstehenden Bataillonen eintragen wird. Sind unterwegs welche entlaufen, so hat der Einberufungsoffizier diesen Fall des Entlaufens aufzuschreiben und zwar oberhalb des Namens im Eintragebuch, mit dem sie geschickt worden sind. In speziellen Schreiben ist dieser Fall des Entlaufens oberhalb ihrer Namen in den Eintragebüchern der Auslosung aufzuschreiben, um dadurch eine Nacheile nach den Flüchtlingen zu veranlassen. Die erwähnten Schreiben werden den Wachleuten übergeben, die die Soldaten begleitet haben, und werden dem Zivilbeamten des Bezirkes, dem sie angehören, zugeschickt. Ist im Eintragebuch, das mit den Soldaten geschickt wird, angegeben, daß auch einberufene Schüler in die Hauptstadt des Bezirkes geschickt werden, um sich einer Prüfung zu unterziehen, so hat der Einberufungsoffizier deren Ankunft abzuwarten. Sind sie erschienen, so wird es nach dem Eintragebuch festgestellt. Das Buch befindet sich in den Händen des Beamten, der die zu Prüfenden hinführen soll; wie viel der geprüften Schüler für befähigt erkannt worden sind und befreit werden, wie viele bei der Prüfung durchgefallen sind und an dem Ort angekommen sind um einzurücken, die Zahl der Neueinrückenden, die direkt vor den obigen gekommen sind und in den Bataillonen eingetragen wurden, die Zahl der während der Reise Entlaufenen und die

---

[9]) Militärratsmitglied.

Art des Ankommens aller wie des Entlaufens der Flüchtigen sind aus diesem Eintragebuche zu ersehen. Wird das in der Armeeleitung bekannt, so soll eine Abschrift des Eintragebuches, das die Namen der abgeschickten Einrückenden enthält, angelegt werden, eine Abschrift des Buches, das vom lokalen Offizier für den Einberufungsdienst gebracht worden ist, und es ist diese Abschrift an das Armee-Militärratsmitglied hinzuschicken, um über ihre Namen die nötigen Anmerkungen im Auslosungshefte zu veranlassen, ein Heft, das im § 48 am Ende besprochen wurde und vom Auslosungsbeamten nach der Auslosung geschickt worden ist.

§ 59. Sind beide Eintragebücher angelangt, nämlich das Buch für die Auslosung und für die Beförderung der Einrückenden, so sind diese Bücher von dem lokalen Einberufungsoffizier dem Mjuschir (Militärratsmitglied) zu übergeben. Beide Bücher sind von der Armeeleitung einer Durchsicht zu unterziehen und es ist ein neues Verzeichnis anzulegen, aus dem folgendes ersichtlich sein soll: die Zahl der Einwohner eines jeden Bezirkssprengels, die das militärpflichtige Alter erreicht haben; die Zahl der die Flucht Ergriffenen vor der Auslosung; die Zahl der wegen Verkrüppelung Untauglichen und wegen alleiniger Zugehörigkeit zu einer Familie; die Zahl der Ausgelosten; die Zahl der bei der Auslosung Erschienenen; die Zahl der nach der Auslosung Flüchtigen; die Zahl der nach abgelegter Prüfung befreiten Schüler, die ihre Prüfung mit Erfolg abgelegt, und die Zahl der in anderen Orten sich aufhaltenden Abwesenden. Dieses Verzeichnis, nachdem es auf die obenerwähnte Art errichtet wurde, soll an das Kriegsministerium geschickt werden. Dabei wird ein neues Buch, ein Provinzialeintragebuch angelegt, worin man die vor oder nach der Auslosung Entlaufenen einschreibt nach den einzelnen Bezirkssprengeln und Dörfern, und es werden die Provinzialchefs oder die Bezirkschefs der Verwaltung (Walias oder Mjutessarifs) durch ein Schreiben verständigt, um das Aufsuchen der Entlaufenen zu veranlassen. Außerdem ist noch

ein anderes Buch anzulegen für diejenigen, die sich im Auslande befinden und die abwesend ausgelost wurden. In dieses Eintragebuch sind Namen, Alter und Aufenthaltsort der Entlaufenen und ihre Beschäftigung einzutragen und nach ihrem Auffinden sind die Eintragehefte an die Provinzialchefs zu schicken, so daß man nach diesen die aufgefundenen Soldaten an den Bestimmungsort hinbefördert.

§ 60. Von den Einberufenen, die in den obengenannten Eintragebüchern für die Auslosung auf den Namen derjenigen, auf die das Los gefallen ist, eingetragen sind und die sich außerhalb ihres Wohnsitzes befinden, gilt folgendes: Falls einer sich in Konstantinopel befindet, so hat der Armeerat ein besonderes Eintragebuch anzulegen und das Militärratsmitglied (Mjuschir) hat dieses Buch an das Ministerium zu schicken. Diese Eintragebücher sollen vom Militärrat einer Durchsicht unterzogen werden, und falls manche der Eingetragenen eigene Diener oder Musikanten Seiner Majestät des Sultans sind oder der Schülerzahl der kaiserlichen medizinischen Zivilschule angehören und daselbst studieren, so sind der Abteilung II gemäß die nötigen Erhebungen zu pflegen, wonach man die Schüler von der Militärpflicht befreien wird. Die übrigen sind der Abteilung, der sie angehören, zu entnehmen. Die Handwerker sind durch die Polizeibehörden zu versammeln, desgleichen sind diejenigen, die an verschiedenen Orten sich aufhalten, durch die Polizei zu suchen. Schüler, die in Konstantinopel studieren, sollen von den Konstantinopler Schulen hergerufen werden; sie haben um eine Vakanz beim Scheich-ül-Islam zu bitten. Man soll nachfragen, ob Schüler da sind oder nicht, die bei Tag und Nacht in der Schule leben, welche derselben militärpflichtig sind und seit wann sie der Auslosung unterliegen, wann sie das militärreife Alter erreicht und wann sie das Studium in der Schule begonnen haben. Sie sollen sodann vor dem Ortsgeistlichen und dem Militärrate nebst zwei oder drei Mitgliedern desselben sowie Abgeordneten des Scheich-ül-Islam an den bestimmten Tagen aus ihren Studien

geprüft werden, die ihrem Alter entsprechen. Die Befähigten sind sodann mit einem Schein zu versehen, damit sie auf das nächste Jahr verschoben bleiben, und sind ihre Prüfungen ungenügenden Erfolges, so sind derlei Einberufene als Rekruten einzutragen. Einberufene, die keine Prüfung bestehen oder die Prüfungsfrist ohne Prüfung abzulegen verstreichen lassen, sind unter die Einzurückenden einzutragen.

§ 61. Wie im obigen Paragraphen hervorgehoben, sollen die Soldaten, die von ihren Orten herberufen wurden, und jene Schüler, die bei der Prüfung durchgefallen oder nicht zur rechten Zeit erschienen sind, getrennt und in das Verzeichnis der Einzurückenden eingetragen werden, wonach sie den Armeen, denen sie angehören, zugeschickt werden. Von denjenigen, die sich im eigentlichen kaiserlichen Dienste befinden oder Schüler geistlichen Standes sind und sich der Wissenschaft würdig zeigen, oder Schüler der medizinischen Schule, die vom Einrücken ausgeschlossen sind, sind über ihre Namen in den Auslosungsbüchern, die sich bei den Armeen befinden, die nötigen Anmerkungen zu machen, den Scheinen entsprechend, die man ihnen allmählich geben wird.

§ 62. Schüler geistlichen Standes, die in ihrer Abwesenheit ausgelost werden und die sich an manchen Orten des Bezirkes aufhalten oder an anderen Orten außerhalb Konstantinopels, falls sie sich in der Nähe der Armeehauptstadt aufhalten, sollen daselbst hingehen; sind sie dagegen weit von der Armeehauptstadt entfernt, so begeben sie sich in die Hauptstadt der näheren Armee, und ist endlich auch diese Hauptstadt weit entfernt, so begeben sie sich in die Hauptstadt der Provinz (Wilaetes) und sind aus den ihrem Alter entsprechenden Disziplinen zu prüfen. Diejenigen, die sich bei der Prüfung würdig zeigen, sollen erst das nächste Jahr einrücken; können sie keine Prüfung ablegen oder sind sie, wie in den §§ 21 und 22 erwähnt, nicht zur Prüfung erschienen, und zwar im Laufe von 9 Monaten vom Tage der Auslosung an gerechnet, so sollen sie schlechtweg einrücken.

§ 63. Schüler, die auswärts oder anderswo sich aufhalten, sollen, wenn sie zur Prüfung erscheinen, sich ein Zeugnis vom Bin-Baschija des Redifbataillons am Aufenthaltsorte ausstellen lassen. Das Zeugnis soll den Namen der Lehranstalt, die Zeit, in der sie die Lehranstalt betreten haben, ob sie bei Tag und Nacht daselbst studieren, das Jahr ihrer Auslosung, das Alter der Studierenden und die persönlichen Merkmale enthalten. Folglich soll beim Bimbaschi des Redifbataillons ein Heft aufliegen, wo man alle lokalen und fremden Studierenden, deren Namen, Beschäftigung, Alter, wann sie in die Lehranstalt eingetreten sind usw., eintragen soll. Alle 3 Monate soll eine Durchsicht der Studierenden nach dem Eintragehefte erfolgen, ebenso sind Studierende, die nochmals die Anstalt betreten haben oder eine andere Anstalt besuchen oder an einem anderen Orte sich aufhalten oder gestorben sind oder die ausgelost worden sind, welche die Prüfung bestanden haben und welche nicht, und alles dies, was sich diesbezügliches ereignet, einzutragen. Bei den Prüfungen, die vor dem Militärrate, bei den Armeen oder den Verwaltungsräten der Provinz vor sich gehen, sollen die Einberufungsbeamten nebst den Geistlichen anwesend sein. Es ist den Geprüften sodann ein Zeugnis auszustellen, woraus die Lehranstalt, der die zu Prüfenden angehören, seit wann (von welchem Jahre an) sie der Auslosung als Einberufene unterliegen und wie sie ihre Prüfung bestanden haben, ersichtlich ist. Eine Abschrift dieses Zeugnisses soll den Hauptstädten der Armeen, denen diese Studierenden angehören, zugeschickt werden.

§ 64. Da die Redifbimbaschi aus ihren Eintrageheften alles wissen müssen, was ein Schülerzeugnis der Schüler, die sich in den Schulen des Bezirkssprengels befinden, enthalten soll, aber dabei nicht wissen, wann diese Schüler (in welchem Jahre) ausgelost wurden, so sind die Schüler, die sich an den Bimbaschi um die Ausstellung von Zeugnissen richten, des Inhaltes, daß sie sich zur Ablegung der Prüfung begeben, wie oben hervorgehoben, vor allem zu befragen, von welchem

Jahre an sie als der Auslosung unterliegende Soldaten im Bezirkssprengel, dem sie angehören, gelten. Erst nachdem die Bimbaschi darüber die Antwort von den Bezirkssprengeln bekommen, werden den Schülern Zeugnisse, die mit den nötigen Aufklärungen versehen sind, ausgestellt.

§ 65. Die vor oder nach der Auslosung Entlaufenen sollen immer durch die Zivil- oder Militärbeamten verfolgt werden. Werden die vor der Auslosung Entlaufenen gefangen, so sind sie in die Armee zu schicken, um in diese eingetragen zu werden, wie im § 36 hervorgehoben ist. Die nach der Auslosung Entlaufenen sind dem Bataillonschef des Bezirkssprengels zu überweisen. Sind diese Entlaufenen von einer Körperkraft, die eine Prügelstrafe verträgt, so sind sie mit einer solchen von 60 Stockhieben zu belegen, und zwar in der Hauptstadt des Bezirkssprengels. Sind sie dagegen von geringerer Körperkraft, so sind die 60 Stockhiebe in eine viermonatliche Arreststrafe zu verwandeln und sind nachher der Armee zuzuschicken. Außerdem verlieren derlei Entlaufene das Recht des Abkaufes und haben allein die im Militärdienst bestimmte Zeit auszuhalten.

§ 66. Falls jemand der von der Auslosung Befreiten oder Entlaufenen, nachdem sie wegen Luftveränderung beurlaubt und gesund wurden, nicht zurückkehrt, so trachten die Redifbeamten sie zu verhaften. Desgleichen haben die Militärbeamten, die bei der Auslosung beteiligt sind, solche Flüchtlinge auszuforschen und sie an ihren Dienstort hinzuschicken. Erfahren die Militärbeamten, daß manche dieser Flüchtlinge sich an anderen Orten aufhalten, so haben sie darüber nachzufragen, wo sie sich befinden und womit sie sich beschäftigen, und sollen darüber Bericht erstatten.

§ 67. Soldaten, die vor oder nach der Auslosung entlaufen sind, sowie die Schüler, die sich die Fahnenflucht zuschulden kommen lassen und sich am Sammelplatz nicht einfinden, um sich von da aus in die Hauptstadt der Armee, der Prüfung halber, zu begeben, sind am Ende der Frist von

20 Tagen, die nach der Auslosung gegeben worden ist, wie im § 52 hervorgehoben, wenn sie später ergriffen werden, ins Militärverzeichnis einzutragen unter der Anmerkung über ihre Namen, daß sie entlaufen sind. Diese Anmerkung ist in den Eintragebüchern der Auslosung einzutragen und bei der Abschickung dieser Entlaufenen ist eine Anmerkung in die Bevölkerungseintragebücher gleichfalls einzutragen, daß sie ergriffen und in die Armee eingereiht worden sind. Deswegen haben beim Einrücken von derlei Flüchtlingen die Vorgesetzten des Truppenteiles die Armeen darüber in Kenntnis zu setzen. Diese verständigen ihrerseits die Zivilbehörden im Vaterlande der Entlaufenen.

§ 68. Die Armeen haben den Auslosungsbeamten die Zahl der nötigen Militärpässe mitzuteilen, aus denen die Namen, Beschäftigung und besonderen Merkmale derjenigen Soldaten ersichtlich sind, die erst nachträglich der Zahl der Rekruten angehören, weil sie nicht ausgelost oder nach dem Gesetze auf das folgende Jahr verlegt worden sind oder während dessen Schüler waren und nach der Auslosung geprüft worden sind, die Prüfung mit Erfolg ablegten, wobei sie das Stellungsalter überschritten haben. Die Auslosungsbeamten sollen die obenerwähnten Pässe nach der Auslosung ausfüllen, d. h. die Pässe derjenigen, die der Rekrutenzahl angehören werden. Nachdem sie nun diesen die Pässe übergeben, haben die Auslosungsbeamten die Eintragebücher an den Armeesiegelbewahrer einzusenden, wo deren Namen in das Armeeeintragebuch für Rekruten einzutragen sind. Von da aus sind die Eintragebücher dem Kriegsministerium zu senden, um auch in den Eintrageheften desselben eingeschrieben zu werden.

Abteilung VI.

Ueber die Bedingungen, unter denen die freiwillig Eintretenden in den Militärdienst einzutragen sind.

§ 69. Personen, die freiwillig einrücken wollen, werden unter folgenden Bedingungen aufgenommen: 1. Sie sollen

gesund und von keiner alten Krankheit angesteckt sein und körperlich dem Militär entsprechen. 2. Sie sollen schlank und gerade sein und dürfen ihrem Alter nach nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre sein. 3. Sie dürfen nicht den Einwohnern angehören, die an das Arsenal geknüpft sind. 4. Sie sollen nicht denjenigen angehören, die sich etwas haben zuschulden kommen lassen, wie Diebstahl oder andere Vergehen, die eine ehrenrührige Strafe nach sich ziehen, wie Kettenstrafe oder Zwangsarbeit, und sie dürfen nicht der Gegenstand einer üblen Beleumundung beim Volke geworden sein. 5. Sie sollen darauf eingehen, dem Gesetze gemäß einen Dienst von 6 Jahren auszuführen, und daß sie beim Militär bis zum Ablauf des besprochenen Zeitraumes dienen werden.

§ 70. Diese Freiwilligen, die den obigen Bedingungen gemäß der Armee angehören wollen und aus den Hauptstädten der Armeen herstammen, dürfen in keiner anderen Armee als in dieser, in deren Bezirk ihr Wohnort liegt, und in das Arsenal einrücken. Das gilt für Freiwillige von 18—25 Jahren. Diese haben das Recht, sich die Waffenart, das Bataillon und die Kompanie, in der sie dienen wollen, zu wählen. Freiwillige, die das 25. Jahr überschritten haben und Redifoffiziere geworden sind oder eine Offiziersschule beendet und sich in ihre Garnison begeben haben, können in welche Armee und in welches Bataillon und an welchem Orte immer der Land- oder Seewehr einrücken. Wenn derlei Freiwillige solchen Ortschaften angehören, die der Militärpflicht nicht unterliegen, so sind sie überhaupt in welches Bataillon der Land- oder Seewehr sie wünschen, einzureihen. Sind diese Freiwilligen Soldaten eines Bezirkes und haben das Stellungsalter erreicht und sind während der Auslosung erschienen, so daß sie in der Armee eingereiht wurden, so sind sie der Zahl der aus diesem Bezirke Einrückenden einzuverleiben.

§ 71. Wollen die obengenannten Freiwilligen nach abgedienter 6jähriger Zeit den Dienst verlassen, so bekommen sie, falls sie den Einwohnern solcher Ortschaften angehören,

die sich im Bezirke der Armeen befinden, und falls sie in die Armee eingetragen worden sind, als sie im Alter von 18 bis 25 Jahren standen, ein Redifbüchlein (Paß); gehören sie denjenigen an, die das 25. Lebensjahr überschritten haben und Rekruten sind, so bekommen sie ein Garnisonbüchlein; sind sie dem Garnisonmilitär angehörig, so bekommen sie ein Büchlein, daß sie ihren Militärdienst abgedient haben. Sind die Freiwilligen den Bewohnern solcher Orte angehörig, die von der Militärpflicht ausgeschlossen sind, so bekommen sie Befreiungspässe. Derlei Freiwillige, die den von der Militärpflicht befreiten Orten angehören, bekommen, falls sie in die Armee eingetragen werden sollen und falls sie, wenn nötig, während des Jahres bei der Armee verbleiben und bewaffnet und mit den anderen aktiv dienenden Soldaten oder der Reserve eingereiht werden sollen, einen Befreiungspaß ohne in die Reserve eingetragen zu werden.

Abteilung VII.

Die Bedelentrichtungsbedingungen und die Bedeleinteilungsbedingungen.

§ 72. Stellungspflichtige, die, wie in der obigen Abteilung II hervorgehoben, vom Militärdienst nicht befreit sind und ausgelost werden, sollen entweder persönlich dienen oder sich abkaufen. Diejenigen, die den Abkaufsbetrag (Bedel genannt) geben, sollen, nachdem sie die Person, die sie abkaufen wollen, vorbereitet haben, den weiter unten zu besprechenden Bedingungen gemäß, ohne einen Weingarten, Garten, Feld, Haus oder Ackergeräte zu veräußern, einrücken und mit einem Offizierspasse versehen werden. Diese Stellungspflichtige sollen denen angehören: 1. Auf die das Los gefallen und die in den Militärdienst angenommen werden. Sie sollen die dazu nötige Beschäftigung, Vermögenslage und Qualität besitzen. 2. Sie dürfen nicht denjenigen angehören, die früher freiwillige Soldaten waren oder die durch Abkaufen eingerückt sind und später krankheitshalber haben austreten müssen, indem

sie den Betrag von 15000 Groschen dem Staatsschatze überreichten.

§ 73. Auch diejenigen der Bewohner von Landesteilen, die zu den von der Armee Ausgeschlossenen gehören und die nur der Ueberschreitung des stellungspflichtigen Alters wegen einrücken müssen, werden, wenn sie beim Vorliegen aller anderen Bedingungen „Bedel" geben, der Armee eingereiht unter der Bedingung, sie sollen nicht älter als 32 Jahre sein.

§ 74. Die Bedels seitens der Einwohner von den Ortschaften der ausgeschlossenen Länder sind in die Seewehr oder ins Landheer einer jeden Armee einzureihen. Die Bedels (Militärsteuertaxe), die seitens der Einwohner der Armeebezirke gegeben werden, die ihr Stellungsalter überschritten haben, sind in einer fremden Armee nicht anzunehmen außer in derjenigen, der sie angehören.

§ 75. Die Militärbedelzahlenden werden von Beamten, Militär-Dari-Schura genannt, oder in den Hauptstädten der kaiserlichen Armeen oder in den lokalen Militärräten kontrolliert und sind erst nachher der Armee einzureihen. Auf eine andere Art ist die Aufnahme in die Armee verboten.

§ 76. Der Betrag des Abkaufens[10]) der Abdienung in der Armee wird nicht denen übergeben, die als Abgekaufte einrücken werden, sondern der Betrag wird als Bürgschaft in Geld den Bataillonen und Regimentern hingeschickt und in den Kassen dieser Armeeteile verwahrt. Den Abgekauften wird ein Schein (Protokollsbeschluß) übergeben, in dem der Betrag für den Bedel, die Art desselben, der Betrag des Geldes und daß man den sich Abgekauften jedes Jahr ein Sechstel dieses Betrages zurückgeben wird, geschrieben steht. Jedes Jahr, wenn die Eigentümer des Bedels es haben wollen, wird man von ihnen einen Schein entgegennehmen und ihnen dafür ein Sechstel des Bedelbetrages zurückgeben. So wird man

---

[10]) Abkaufen kann sich ein Stellungspflichtiger nur auf eine bestimmte Zeit, nicht auf immer.

jedes Jahr ein Sechstel des Betrages auszahlen, bis der ganze getilgt ist. Nach dem Auszahlen ist der gegebene Schein (Quittung) wie eine Anweisung zurückzunehmen. Kommt die Zeit der Zahlung dieses Betrages und ist derselbe abhanden gekommen und die Eigentümer wollen ihr Geld haben und wird ihnen der Betrag nicht sofort überreicht oder nicht sogleich nach ihrem Verabschieden vollständig ausbezahlt, so sind die Bataillonskommandanten verpflichtet, den Betrag zu bezahlen und sie werden mit der im Gesetze bestimmten Strafe belegt.

§ 77. Wer einen anderen an seiner Statt dienen läßt, muß einen Schein darüber ausstellen, daß der an seiner Stelle Dienende nicht entlaufen wird, und im Falle dieser entlaufen würde, so wird der Einberufene selbst verpflichtet sein, den Dienst persönlich zu leisten oder den Bedingungen gemäß einen anderen Ersatz zu stellen. Alles dies in Fällen, wo unter denen, die einrücken sollen, sich solche finden, deren Verwandte oder Bekannte jemanden ohne Abkauf dienen lassen.

§ 78. Diejenigen Militärabkaufszahlenden, die den Bewohnern der von der Militärpflicht befreiten Ortschaften angehören, bekommen, nachdem ihre Dienstzeit abgedient ist, einen Befreiungspaß, und diejenigen Militärpflichtigen, die der Soldatenklasse der Ortschaften, die von der Militärpflicht befreit sind, angehören, sollen ihre Redifpässe den Beamten in der Armee oder den Bataillonen, denen sie angehören, überreichen, um darin die Zeit, wann ihre Militärpflicht begonnen und wann sie aufgehört hat, einzutragen, damit sie später diese Zeit, die ihnen noch im Redifstande zu verbleiben obliegt, beenden können.

§ 79. Die Soldaten, in welchem Jahre immer sie es auch verlangen mögen, können ihren Militärtaxebetrag den Bedingungen gemäß entrichten. Wann immer sie den Bedel entrichten, immer werden sie unter der Bedingung einrücken müssen, daß unbedingt die vorgeschriebene Zeit abgedient werden muß. Die Zeit, die die sich Abkaufenden (bzw. Ab-

gekauften) im Militärdienst zugebracht, bevor sie den Bedel gezahlt haben, soll von der Zeit ihres Dienstes als Rekruten abgezogen werden.

Zusatz. Das festgesetzte und geregelte kaiserliche Gesetzbuch über Auslosung tritt, den neuen Militäränderungen gemäß, im Anfang März 1286 der Hegire (türkischer Kalender) in Kraft und es werden hiermit die alten Gesetzesbestimmungen über die gesetzmäßige Auslosung aufgehoben. Sollte es nötig sein und wird es bewiesen, daß man manche Paragraphen dieses Gesetzes korrigieren muß, so verfallen, bevor ein allerhöchster Befehl diesbezüglich erlassen wird, die Zuwiderhandelnden unter strenge Verantwortung.

Bemerkung. Die Auswahl dieser türkischen Gesetze, die hiermit abgeschlossen ist, gibt ein deutliches Bild von den Reformbewegungen der Türkei aus der Zeit von einem halben Jahrhundert; sie beziehen sich auf die verschiedensten Zweige der Verwaltung und Polizei, auf das Justiz- und Militärwesen. Vor allem war der Hati Humajun auch von großer internationaler Bedeutung. Heutzutage, wo unter Deutschlands Hilfe die Türkei bestimmt ist, zum modernen Staate zu werden, ist der Rückblick auf diese Bestrebungen von hoher Bedeutung.

Kohler.

III.

Ein Denkmal des bulgarischen Rechtes.

(Zakon Sudni Ljudem.)

Von

Dr. **Haralampi Oroschakoff**, Sofia.

Einleitung.

Bereits mit der Ansiedlung der Bulgaren auf der Balkanhalbinsel beginnt Byzanz einen gewissen Einfluß auf erstere auszuüben; dank der Feindseligkeiten aber, in denen die beiden Völker miteinander lebten, und wohl auch infolge der Verschiedenheit ihrer Religion konnte sich dieser Einfluß lange nicht des inneren Lebens der Bulgaren bemächtigen. Während zweier Jahrhunderte (679—864) vermochten diese in ihrem Lande die bulgarisch-slawische Sitte erfolgreich zu behaupten. Erst das große Ereignis vom Jahre 864 ließ die feste Mauer zwischen Byzanz und Bulgarien, die während so langer Jahre der nach Bulgarien strebenden byzantinischen Kultur bedeutenden Widerstand zu leisten und dadurch die slawische Rechtssitte in Bulgarien unangetastet und rein zu erhalten vermochte, fallen. Mit ihrem Uebergang zum Christentum mußten die Bulgaren wider ihren Willen die Tore ihres Landes weit

öffnen, damit die schon lange der Aufnahme in dieses Land harrende byzantinische Kultur ihren endgültigen Einzug hielt.

Mit diesem Augenblick beginnt die Byzantinisierung der bulgarischen Gesellschafts- und Rechtsordnung, welche Byzantinisierung am Anfang des 11. Jahrhunderts, beim Untergang des bulgarischen Reiches unter die byzantinische Gewalt (1018) als beendet anzusehen ist[1]). Der bulgarische Staat und seine Verwaltung stellen am Ende des ersten (679—1018) und wohl auch während des ganzen zweiten (1186—1394) Reiches eine völlige Nachbildung des byzantinischen dar. Alle Staats- und Verwaltungsämter sind den byzantinischen nachgebildet, ja, ihre Bezeichnungen sind sogar die griechischen[2]). Die slawisch-bulgarische Rechtssitte, die ja auch mit dem Christentum vielfach unverträglich war, beginnt mit der Bekehrung ihre Stelle an griechische Rechtsinstitute abzutreten. Schon das erste Rechtsdenkmal aus der Zeit nach der Christianisierung, der uns in vorliegender Arbeit beschäftigende Zakon Sudni Ljudem, hat seine Bestimmungen byzantinischen Rechtsquellen entnommen.

Der erste christliche bulgarische Fürst, Boris-Michael, sieht gleich nach seiner Bekehrung die Notwendigkeit geschriebener „christlicher Gesetze“ ein; aber, obwohl er die Taufe von seinen Nachbarn, den Byzantinern, empfangen hatte, nahm er, ihre Absichten auf sein Land beargwöhnend, zunächst davon Abstand, von ihnen das christliche Gesetz zu erbitten. Zu diesem Zwecke wandte er sich zuerst an den Papst und forderte von ihm die nötigen Gesetze[3]). Da aber

---

[1]) Vgl. über die Verfassung des bulg. Staates zur Zeit seines Unterganges unter die griechische Gewalt: Constantin Jirečec, Geschichte der Bulgaren S. 263 ff. — G. Zanetoff, Die bulgarische Bevölkerung im Mittelalter und ihre rechtliche Stellung (bulg.). Rustschuk 1901, S. 90 ff.

[2]) Vgl. Jirečec, Geschichte der Bulgaren S. 385 f. Prag 1876.

[3]) Acta conciliorum et Episcopalae Decretales, ed. Joannes Harduinus, Parisiis 1715. Tom. V. — Responsa Nicolai Papae ad consulta Bulgarorum S. 358—386. Vgl. besonders Art. 1 und 13 von „Responsa“.

dieser die Wünsche des Bulgarenfürsten nicht ganz befriedigte, brach er bald alle Beziehungen zum Papste ab, und nun mußte eine Befriedigung des so nötig Gewordenen anderweitig erstrebt werden. Was konnte aber jetzt, da der Papst versagte, in Betracht kommen? Selbstverständlich wiederum allein Byzanz; denn für die Bulgaren gab es doch damals nur zwei Quellen, aus denen sie Kultur und Recht schöpfen konnten: Rom oder die kulturelle nachbarliche Monarchie. So mußte es kommen, daß sie das Notwendigste, nachdem sie kurz vorher den Papst gefragt hatten, doch dem byzantinischen Rechtsschatze entnahmen und es in eine kleine Gesetzeskompilation, Zakon Sudni, niederlegten. Dies war aber nur das Allernotwendigste, für die erste christliche Zeit Unentbehrliche, das jedoch auf die Dauer keineswegs ausreichen konnte.

Als sich die Bulgaren an den Papst wandten, fragten sie bei diesem an, wie sie verschiedene Delikte, deren Begriffe bei ihnen erst durch das Christentum entstehen konnten, wie zum Beispiel das Ableugnen des christlichen Glaubens (vgl. Art. 18 der Responsa), die Blutschande (Art. 29), das Verbleiben bei heidnischen Sitten (Art. 41), die Vielweiberei (Art. 51), den Ehebruch (Art. 28) usw. strafen sollten, alles Deliktstatbestände, für die wir nachträglich in Z. Sudni Bestimmungen vorfinden. Außerdem aber fragten die Bulgaren, wie sie auch andere Delikte, wie z. B. Hochverrat (Art. 19), Landesverrat (Art. 20, 22, 23), Vatermord (Art. 24), Verwandtenmord (Art. 26, 27), zufällige Tötung (Art. 30), Geschlechtsverstümmelung (Art. 52), Tötung im betrunkenen Zustande (Art. 85) u. a. m. zu ahnden hätten, bezüglich welcher Fragen wir in Zakon Sudni nichts finden. Auch zivile Gesetze wollten die Bulgaren vom Papste erlangen (Art. 13), bekamen sie jedoch nicht von ihm.

Unter diesen Umständen mußte also nach Erledigung des Notwendigsten für die Anschaffung umfangreicherer Gesetze gesorgt werden, und solche werden auch, nicht lange nach dem Erscheinen Zakon Sudnis, durch Uebersetzung ganzer byzantinischer Rechtssammlungen geschaffen worden sein. Unter den

Rechtssammlungen, die in Bulgarien bald nach der Christianisierung übersetzt worden sein müssen, werden sich unserer Ansicht nach die Ekloga der Isaurier Leo und Konstantin und das Prochiron der Mazedonier Basilius und Leo befunden haben, deren Existenz in bulgarischer Uebersetzung für das 13. Jahrhundert schon lange feststeht[4]).

Zu der isaurischen Gesetzgebung zeigten die Bulgaren, wie wir weiter unten auch an dem Inhalte Z. Sudnis sehen werden, eine besondere Zuneigung, die in dem Umstande, daß diese viele slawische Rechtselemente in sich aufgenommen hat[5]), ihre natürliche Erklärung findet. Dieser Zuneigung ist es zu verdanken, wenn sie auch bald nach ihrer Bekehrung das Hauptwerk der Bilderstürmer — die Ekloga — übersetzt und in ihrem Lande angewandt haben.

Der berühmte russische Kanonist A. Pawlow vertritt in seinem Werke: „Der ursprüngliche slawisch-russische Nomokanon“ [6]) die Ansicht, daß zu dem ursprünglichen Bestande des slawischen Steuerbuches mit dem Nomokanon des Scholiasten auch die Ekloga gehört hätte. Bezüglich dieses Steuerbuches sind sich aber heute alle slawischen Kanonisten einig, daß es unmittelbar nach der Christianisierung der Russen (988) aus Bulgarien nach Rußland hinübergebracht wurde[7]), so daß,

---

[4]) Beide finden sich in dem Steuerbuche, das der bulgarische Despot Jakow Swetoslaw im Jahre 1262 an den Metropoliten Cyril in Kiew sandte.

[5]) T. Uspenskii mit den gegenseitigen Beziehungen und Einwirkungen des slawischen und des byzantinischen Rechtes sich beschäftigend, spricht die Ansicht aus, daß νόμος γεωργικός und die Ekloga der isaurischen Kaiser nichts als die älteste Redaktion des Sittenrechtes der auf griechischem Gebiet wohnenden Slawen darstellten. Vgl. im Jurist. Journal (russ. Juriditscheski westnik) vom Jahre 1886, Heft IV, S. 704.

[6]) (Russ.) Kazan 1869, S. 81.

[7]) Vgl. Eugenius, Beschreibung des Kiewschen Konzils (russ.). Kiew 1825. 42. Beil. S. 235. Dann Tschernigowskii, Gesch. d. russ. Kirche (russ.) Bd. I, S. 37. Nevolin, Ges. Werke (russ.) 1899, Bd. IV, S. 415 f. Makarius, Gesch. d. russ. Kirche (russ.) Bd. X, S. 115. Ganz bes. aber Pawlow a. a. O. S. 23 und 61.

wenn Pawlows Ansicht richtig ist, die Ekloga in den Bestand des Steuerbuches in Bulgarien noch vor 988 aufgenommen wurde, sie also daselbst in slawischer Uebersetzung noch im 10. Jahrhundert existiert haben muß. In dem ältesten heute bekannten Manuskripte des Steuerbuches mit dem Nomokanon des Scholiasten, das nach der Ansicht Wostokoffs aus dem 13. Jahrhundert stammt, finden sich nur Bruchteile von der Ekloga[8]), und zwar nur solche Bruchteile, die ausschließlich auf das Kirchenrecht Bezug haben. Da aber dieses Manuskript im Vergleich zu seinem Original, d. h. dem ersten Steuerbuche, das nach der Christianisierung der Russen aus Bulgarien nach Rußland hinübergebracht worden ist, um ungefähr 300 Jahre jünger ist, so ist es also doch höchstwahrscheinlich, daß jene Titel der Ekloga, die mit dem Kirchenrecht nichts gemein hatten, im Laufe der Zeit aus dem Steuerbuche entfernt wurden.

Das Prochiron wird, obwohl es eine Abweichung vom Isaurischen und eine Rückkehr zum Justinianischen Recht darstellt, doch recht früh in Bulgarien übersetzt worden sein, woselbst es neben dem anderen auch Anwendung gefunden haben wird. Das Prochiron war ja zur Zeit, als die Bulgaren Gesetze brauchten und suchten, in Byzanz eben eingeführt, und als eine Neuheit konnte es von den Bulgaren und ganz besonders von ihrem Zaren Simeon (888—927), dem Sohne Boris', der wegen seines Anhanges an griechische Kultur und wegen seiner großen Bildung der „Halbgrieche“ genannt wurde,

[8]) Vgl. Alexander Wostokoff, Beschreibung der russischen und slowenischen Manuskripte im Rumjanzow-Museum (russ.). St. Petersburg 1842. Auf S. 273—279 Steuerbuch Nr. 230, S. 277 Artikel „über die verbotenen Ehen“, entsprechend Ekloga Tit. II (περὶ γάμων κεκωλυμένων). Auf die Quelle des Artikels „über die verbotenen Ehen“ weist Wostokoff nicht hin. Rosenkampf weist irrtümlicherweise auf Demitri Syncelli, Metropolitani Cyziceni declamatio (vgl. bei Leunclavius T. I, S. 397) als auf die Quelle des Artikels hin (Rosenkampf, Uebersicht über das Steuerbuch, 2. Aufl. 1839, S. 90 f. (russ.). Auf die richtige Quelle hat erst Pawlow hingewiesen (vgl. a. a. O. S. 53).

keineswegs unberücksichtigt bleiben. Zur Zeit Simeons, als die slawische Literatur in Bulgarien aufblühte, vermuten wir denn auch die Anfertigung der Uebersetzungen sowohl des Prochirons wie der Ekloga.

Im oben genannten Manuskripte des Steuerbuches mit dem Nomokanon des Scholiasten finden sich auch vom Prochiron Bruchteile, so erstens „über die verbotenen Ehen“ (πρόχειρος νόμος, Tit. VII: περὶ κεκωλυμένων γάμων) und zweitens „über die Bischöfe und Mönche“ (πρόχ. νόμος, Tit. XXIV: περὶ διαθήκης ἐπισκόπων καὶ μοναχῶν) [9], also beides sich wiederum ausschließlich auf Kirchenrecht beziehende Titel.

In manchen Abschriften des Steuerbuches mit dem Nomokanon in vierzehn Titeln vor-Photiusscher Redaktion [10]) findet sich aber außer den genannten Titeln des Prochirons noch ein anderer Titel: „über die Einsetzung der Bischöfe und Mönche“ (πρόχ. νόμος, Tit. XXVIII: περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ πρεσβυτέρων) [11]). Und im Inhaltsverzeichnisse des Originals dieser Abschriften, nämlich des Steuerbuches der Moskauer Synodalbibliothek Nr. 227, steht nach den chronologischen Anmerkungen bezüglich der Reihenordnung, in der die Konzile in der Syntagma des Steuerbuches dargestellt sind, unter dem Namen von acht, dem griechischen Originale fremden Artikeln an dritter Stelle der Name eines Gesetzes wie folgt: „Das Gesetz der gottesfürchtigen Kaiser Basilius, Konstantin und Leo“. Hier ist unzweifelhaft das Prochiron gemeint; von ihm fehlt aber im Steuerbuche selbst jede Spur [12]). Pawlow stellt

[9]) Vgl. Wostokoff a. a. O. S. 277. Die Quellenangabe bei Pawlow a. a. O. S. 53.

[10]) So im Steuerbuch — Manuskript Nr. 1056 der geistlichen Akademie zu Kazan. Vgl. Pawlow, „Nomokanon“ S. 29 und 51.

[11]) Vgl. Pawlow, Gesetzliche Bücher (russ. Knigi Zakonnija), St. Petersburg 1885, S. 14. Als Quelle obigen Titels ist bei Pawlow: πρόχ. νόμος: περὶ χειροτονίας ἐπισκόπων καὶ κληρικῶν angegeben. Vgl. jedoch Zachariaes Ausgabe des Prochirons S. 155.

[12]) Vgl. die Beschreibung des Inhalts des Steuerbuches bei Pawlow, „Nomokanon“ S. 25—54.

jedoch fest, daß das Ende des Manuskriptes fehlt, und er zweifelt nicht, daß auf den fehlenden Seiten einstmals das Prochiron, dessen übliche Bezeichnung sich im Inhaltsverzeichnisse des Steuerbuches findet, in seinem ganzen Umfange gestanden hat. Und wirklich, wozu brauchte ins Inhaltsverzeichnis des Steuerbuches Nr. 227 der lauttönende Name des Prochirons gesetzt zu werden, wenn in ihm selbst nur jene Bruchteile vom Prochiron gestanden hätten, die wir heute in seinen Abschriften finden? Wäre dies wirklich der Fall, so hätte man sich wahrscheinlich im Inhaltsverzeichnisse einer entsprechenderen Bezeichnung dafür bedient, z. B. einer wie „Auszüge aus dem Gesetz der gottesfürchtigen Kaiser usw." oder ähnlicher.

Nur zweifelt Pawlow, daß das Steuerbuch mit dem Nomokanon in vierzehn Titeln in Bulgarien entstanden ist; er ist vielmehr der Ansicht, daß es in Rußland zur Zeit Jaroslaws angefertigt sein müßte[13]). Es wäre nicht anzunehmen, meint der Kanonist, daß in den ersten Zeiten des christlichen Lebens der Bulgaren, als es gegolten hätte, die notwendigsten Bedürfnisse der bulgarischen Kirche zu befriedigen, bei ihnen alle beiden Nomokanones — der des Scholiasten und der in vierzehn Titeln — übersetzt wurden. Allein weder diese Erwägung Pawlows noch die Berichte der Chronik, auf die er sich besonders beruft, können seine Hypothese beweisen. Die Chronik berichte, so meint Pawlow, daß Jaroslaw in Kiew gesessen, Kirchen gebaut und Bücher aus dem Griechischen übersetzt habe, und daß, während Wladimir als guter Landwirt den Boden erweicht und aufgepflügt hätte, Jaroslaw das Land mit Klöstern und anderen Heiligtümern besät und Gericht nach dem griechischen Nomokanon abgehalten habe. Können wir aber aus diesem Berichte schließen, daß Jaroslaw „nach dem griechischen Nomokanon" richtete, den er eben allein, oder den man auf seinen Befehl hin in Rußland übersetzte? Selbstverständlich nicht!

---

[13]) So Pawlow a. a. O. S. 54—58. Vgl. auch S. 61.

Das Zeugnis der Chronik vermag nichts anderes zu beweisen, als daß der Nomokanon Jaroslaw bekannt war. Und wenn die Chronik weiter berichtet, daß Jaroslaw, in Vorliebe für die Kirchenstatute, viele Schreiber angesammelt hat und die Statute vom Griechischen ins Slawische übertragen ließ [14]), so kann man doch daraus nicht mit Pawlow schließen, daß er auch den Nomokanon in vierzehn Titeln habe übersetzen lassen. Der Kanonist meint, die Liebe zu den Kirchenstatuten hätte unbedingt eine nach Möglichkeit vollständige Uebersetzung der Quellen des Kirchenrechtes erfordert und eine vollständige Kodifikation des kanonischen Rechts wäre damals der Nomokanon in vierzehn Titeln. Dies ist soweit richtig; es ist leicht möglich, daß Jaroslaw eine Kodifikation des Kirchenrechtes für nötig hielt, und daß er eine solche hätte übersetzen lassen; aber nur, wenn eine Uebersetzung zu seiner Zeit noch nicht vorhanden war. Man müßte aber erst dazu beweisen, daß Jaroslaw wirklich keine slawische Uebersetzung des Nomokanon in vierzehn Titeln besaß, und das kann man aus dem Berichte der Chronik eben nicht. Vielmehr könnte man aus dem Inhalt des Synodalsteuerbuches Nr. 227 das Gegenteil nachweisen, nämlich daß der Nomokanon in vierzehn Titeln lange vor Jaroslaw in slawischer Uebersetzung vorhanden war, und daß diese Uebersetzung zuerst in Bulgarien angefertigt, nach dem Uebergange der Russen zum Christentum höchstwahrscheinlich mit dem scholiastischen Steuerbuche zusammen aus Bulgarien nach Rußland hinübergeschickt wurde.

Das Manuskript Nr. 227 stammt nach der Ansicht des russischen Philologen Buslajeff aus dem 13. Jahrhundert [15]). Sein Original müsse aber, so meint Buslajeff, eines der ersten

---

[14]) Die Berichte der Chronik sind von Pawlow entnommen a. a. O. S. 57. Dieser aber zitiert seinerseits bezüglich des letzten Berichtes die volle Sammlung der Chronik I, S. 61 und bezüglich des ersteren die Ausgabe Obolenskiis S. 41.

[15]) Historische Chrestomathie (russ.). St. Petersburg 1861, S. 377 bis 379.

geschriebenen slawischen Werke gewesen sein; denn bezüglich der Sprache und Orthographie des Synodalsteuerbuches könnte man dasselbe sagen, was Wostokoff bezüglich des Steuerbuches mit dem Nomokanon des Scholiasten Nr. 230 sagte, nämlich daß es die ältesten slawischen (9. Jahrhundert) seien. Dies gibt eigentlich auch Pawlow zu. Weiter enthält das Steuerbuch, sowohl nach Buslajeff[16]) als auch nach Pawlow, ungemein viel Bulgarismen. Pawlow sucht aber diese dadurch zu erklären, daß Jaroslaw seine Schreiber aus Bulgarien genommen haben müsse, die ihre Uebersetzung nur auf Bulgarisch hätten anfertigen können[17]). Nun sind im Synodalsteuerbuche die Kanones der Photiusschen Konzile nicht enthalten[18]). Wäre also der Nomokanon in vierzehn Titeln wirklich zu Jaroslaws Zeit in Rußland übersetzt, so hätte man auch diese Kanones in das Steuerbuch aufgenommen; denn die Photiusschen Konzile fanden 150 Jahre vor Jaroslaw statt. Es gibt in dem Steuerbuche auch keinen anderen Artikel, der jüngeren Ursprungs ist, als das Prochiron (878). Und endlich ist durch Pawlow selbst festgestellt, daß zu der Uebersetzung des Nomokanon in vierzehn Titeln dasselbe griechische Manuskript benutzt worden ist, das auch zu der Uebersetzung des Nomokanon des Scholiasten benutzt wurde[19]). Beide Nomokanones sind also aus einem Manuskripte übersetzt worden, wo sie zusammen hintereinander dargestellt waren. Wenn nun der Nomokanon des Scholiasten in Bulgarien unmittelbar nach der Christianisierung der Bulgaren übersetzt worden ist, was bekanntlich auch Pawlow zugibt, wie kommt dann das Manuskript, aus dem er übersetzt wurde, später nach Rußland? Daß es Schreiber hinübergebracht hätten, behauptet Pawlow nicht[20]).

---

[16]) Vgl. a. a. O. S. 377.

[17]) Pawlow, Nomokanon S. 58.

[18]) Pawlow, ebenda S. 31.

[19]) Ibidem S. 54.

[20]) Uebrigens ist die Ansicht, daß der Nomokanon in 14 Artikeln in

I. Kapitel.

Allgemeines und Literatur.

I. Allgemeines.

Zakon Sudni Ljudem — auf deutsch: Gesetz zum Richten der Leute — ist eine kleine, vornehmlich aus griechisch-römischen Rechtsquellen gebildete Gesetzeskompilation, die im gedruckten russischen Steuerbuche ein kleines, namentlich das 46. Kapitel einnimmt. Außer im gedruckten Steuerbuche findet sich die Kompilation auch noch in manchen Handschriften des Steuerbuches, so unter anderem im Manuskript des heute im Rumjanzow-Museum zu Moskau unter Nr. 230 aufbewahrten Steuerbuches des Scholiasten Joannes. In einem weltlichen Rechtsdenkmal begegnet man dieser Kompilation nicht. Dafür findet sich aber ausschließlich in weltlichen Gesetzessammlungen, in denen unter dem Namen „Meßmittel des Unschuldigen“ [21]) verschiedene Gesetze teils echt russischen, teils aber auch fremden, namentlich byzantinischen Ursprungs zusammengefaßt sind, eine andere, mit Zakon Sudni weitgehend verwandte Gesetzeskompilation. Letztere führt hierselbst bald den Titel: „Gesetzbuch des heiligen, rechtgläubigen, großen Selbstherrschers Konstantin — Das griechische Gesetz zum Richten der Leute“ [22]), bald aber auch: „Gesetzesbestimmungen Konstantins“ [23]). Der erste Teil dieser Gesetzeskompilation

---

Bulgarien lange vor der Bekehrung der Russen übersetzt worden war, auch von Bobtscheff (Altbulg. Recktsdkm., bulg.) S. 22 und Danailoff (Ein Denkm. d. bulg. Rechts, bulg.) S. 15 f. vertreten.

[21]) Die slawische Betitelung der Sammlung lautet: MERILO PRAWEDNAGO.

[22]) So in der sog. „Sofiaer Chronik“. So genannt ist höchstwahrscheinlich die Chronik nach dem Namen der Kirche „Hlg. Sofia“ zu Nowgorod. Gedr. Ausg. der Chronik von Pawel Stroeff, Moskau 1820.

[23]) So in einem Manuskript aus dem 13. Jahrh. Das Manuskript ist von einem gewissen Kalaidowitsch entdeckt worden und ist

enthält eine weniger oder mehr getreue Wiedergabe des Inhalts des eigentlichen Z. Sudni, indem hierselbst nur hin und wieder manches Neue, wiederum griechischen Rechtsquellen Entnommene eingeschaltet ist. Diesem Teile folgen nun andere, Z. Sudni ganz fremde Bestimmungen, die zur Grundlage hauptsächlich das mosaische Recht haben. Der Umstand der Identität eines großen Teiles dieser Kompilation mit dem Inhalt Z. Sudnis einerseits, anderseits aber auch die Bezeichnung des Gesetzes selbst — vgl. namentlich diese, die es in Anm. 22 auf S. 150 zitierter Sofiaer Chronik führt — weckten bei den russischen Rechtsgeschichtsforschern schon recht früh das Bewußtsein, daß die beiden Kompilationen — der wirkliche Z. Sudni und die ihm verwandte Kompilation in den weltlichen Rechtsdenkmälern — miteinander eng zusammenhängen, mit anderen Worten, daß das Z. Sudni verwandte Gesetz der „Meßmittel" nur eine Erweiterung des steuerbücherlichen Z. Sudni darstellt. Daher hat sich auch in der Literatur für dieses letztere Gesetz von jeher die Bezeichnung Z. Sudni weiterer Redaktion, oder anders Weitere Redaktion Z. Sudnis eingebürgert, wohingegen der eigentliche (steuerbücherliche) Z. Sudni — Z. Sudni kürzerer Redaktion genannt wurde [24]).

Der steuerbücherliche Z. Sudni, also Z. Sudni kürzerer Redaktion, als ein beträchtlicher Teil des slawischen Steuerbuches, lenkte schon sehr früh die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich. Doch war man lange über seinen Ursprung und sein Herkommen im unklaren. Noch bis zum Anfang

---

heute Eigentum der Kaiserlichen Gesellschaft für Geschichte und russische Altertümer zu Moskau. Gedr. Ausg. des Manuskripts von D. Dubenskii im II. Bande der „Russischen Denkwürdigkeiten", Moskau 1843 (russ.).

[24]) Diese Bezeichnungen haben auch wir als die trefflichsten für die beiden Arten von Gesetzeskompilationen gewählt und werden sie im weiteren Verlaufe unserer Abhandlung entsprechend gebrauchen.

des vorigen Jahrhunderts[25]) betrachtete man ihn, wie die meisten anderen Kapitel des Steuerbuches, die es in Wirklichkeit auch eigentlich sind, als eine einfache Uebersetzung aus dem Griechischen. Die große Aehnlichkeit Z. Sudnis mit der Ekloga der isaurischen Kaiser gab sogar manchen den Anlaß zu denken, daß sein „griechisches“ Original „anscheinend“ eine den im Mittelalter in so großer Fülle erschienenen Modifikationen der Ekloga, wie die Ekloga privata, Ekloga privata aucta, Ekloga ad prochirum mutata ähnliche sein müsse[26]). Allein das angebliche griechische Original war nirgends aufzufinden! Am Anfang des vorigen Jahrhunderts berichtete gelegentlich der Chartophylax des Konstantinopler Patriarchen Agatangelus, daß man das Original des Gesetzes Konstantins (d. h. Z. Sudnis) nicht kenne, weshalb man denn auch zur Annahme einer Fälschung neige[27]). Auch andere Schriftsteller, wie z. B. Newolin, erklärten, daß das griechische Original Z. Sudnis noch unbekannt wäre, hegten jedoch die Hoffnung, daß es doch vielleicht noch entdeckt werde[28]).

Es ist das Verdienst eines um die Erforschung des russischen und hiermit des slawisch-orthodoxen kanonischen Rechts überhaupt sehr verdienten Mannes, des berühmten russischen Kanonisten Baron Rosenkampf, die Zweifel über den Ursprung Z. Sudnis zerstreut zu haben. Schon in der ersten Auflage seines hervorragenden Werkes „Betrachtung des Steuerbuches in geschichtlicher Hinsicht“ führte der Kanonist aus, daß Z. Sudni zu dem ursprünglichen Bestand des aus Bulgarien nach Rußland hinübergekommenen Steuerbuches gehört haben müsse, und daß er ebendaselbst, d. h. in Bulgarien, aus weltlichen griechischen Rechtsquellen zusammen-

---

[25]) Bis zu Rosenkampf 1829. Näheres darüber im folgenden.

[26]) So u. a. Bischof Nikodim. Vgl. sein Griech.-kath. Kirchenrecht (russ.) S. 139.

[27]) Vgl. Biener, De collectionibus canonum ecclesiae Graecae, Berlin 1827, S. 68 und 41.

[28]) Näheres Newolin, Ges. Werke (russ.) S. 424.

gestellt, als ein notwendiges Gesetz „zum Richten der weltlichen Leute“ in den Bestand des ersten, für die Slawen übersetzten Nomokanons aufgenommen worden sein müsse [29]). Die Anregung, die Baron Rosenkampf mit diesen Ausführungen gab, wurde später von anderen berühmten Männern wie Hube, Pawlow, Bogišič u. a. aufgenommen, und dank ihrer Untersuchungen steht es nunmehr unerschütterlich fest, daß Z. Sudni zwar aus griechischen Rechtsquellen gebildet worden ist, es von ihm aber doch kein griechisches Original gibt. Vielmehr ist Z. Sudni ein Werk des slawischen und zwar des bulgarischen Geistes gewesen, das nach der Aufnahme des Christentums seitens der Bulgaren entstanden ist und nach unserer Ansicht zu dem Zwecke verfaßt sein muß, neu hervorgetretene Rechtsbedürfnisse zu befriedigen [30]). Einmal festgestellt, daß Z. Sudni ein slawisches Rechtswerk ist, beginnt in der slawischen rechtsgeschichtlichen und kirchenrechtlichen Literatur das Interesse für allerhand wichtige Fragen aus der Geschichte, sowohl der inneren wie der äußeren, Z. Sudnis lebhaft zu werden. So sehen wir, daß seit Hube und Pawlow — die ersten, die solche Fragen aufstellten und sich mit ihnen eingehend beschäftigten — der mutmaßliche Urheber, die Zeit der Entstehung Z. Sudnis und ganz besonders die Frage nach des letzteren ursprünglicher Gestalt in der späteren, vornehmlich bulgarischen Literatur Gegenstand lebhaftester Erörterungen geworden sind. Leider sind aber durch diese Erörterungen doch keine nennenswerten Resultate erzielt worden, denn alle diese Fragen stehen heute fast auf derselben Ent-

---

[29]) So Rosenkampf a. a. O. S. 133 und 146. Vgl. auch die 2. Aufl. desselben Werkes S. 101 ff., 1839.

[30]) Darüber, daß Z. Sudni ein bulgarisches Rechtswerk ist, sind sich wohl alle Schriftsteller von Rosenkampf bis zu den neuesten einig. Nur über den Zweck seiner Abfassung, worüber in diesem letzten Satze des Textes nur unsere persönliche Ansicht zu verstehen ist, gehen, wie unten aus der kurzen Darstellung der Literatur über Z. Sudni zu sehen sein wird, die Meinungen auseinander.

wicklungsstufe, auf die sie eben die alten Forscher gebracht haben.

Diese Fragen aus der Geschichte Z. Sudnis sind Gegenstand auch unserer Untersuchungen gewesen, und wir werden im dritten, ausschließlich der äußeren Geschichte Z. Sudnis gewidmeten Kapitel die Ergebnisse dieser Untersuchungen darzustellen haben. Ganz besonders werden wir im genannten Kapitel unser Interesse der Frage nach dem Altersvorzuge einer der beiden heute bekannten Redaktionen Z. Sudnis widmen; denn von ihrer Entscheidung hängt wohl auch hauptsächlich die Entscheidung der anderen, für die bulgarische Rechtsgeschichte äußerst wichtigen Fragen, namentlich nach der ursprünglichen bulgarischen Gestalt der Kompilation ab.

Angesichts der von Rosenkampf ausgesprochenen, später von den anderen, oben schon genannten Schriftstellern angenommenen und näher begründeten Ansicht, wonach Z. Sudni mit dem slawischen Nomokanon zusammen nach Rußland gekommen sein müsse, einer Ansicht, welcher man heute von keiner Seite widerspricht, mag es wohl auf den ersten Blick als auffallend erscheinen, daß man die weitere Redaktion Z. Sudnis — der man ja, wie gesagt, ausschließlich in russischen weltlichen Rechtsdenkmälern begegnet — überhaupt als die ursprüngliche Gestalt, oder wenigstens als jene, in der Z. Sudni aus Bulgarien nach Rußland hinübergekommen ist, anspricht. Denn angesichts dieser, heute allgemein geltenden Ansicht müßte doch konsequenterweise allein die kürzere Redaktion Z. Sudnis, denn nur sie findet sich heute im Bestande der Steuerbücher vor, als der ursprüngliche bzw. der aus Bulgarien nach Rußland gekommene Z. Sudni angesehen werden. Diese Erwägung ist jedoch, obwohl ihr in Wirklichkeit — dies möchten wir gleich an dieser Stelle hervorheben — bei der Einschätzung des relativen Alters der beiden Redaktionen Z. Sudnis kein unerhebliches Gewicht zufällt, nicht imstande, allein den Altersvorzug der kürzeren, steuerbücher-

lichen vor der weiteren Redaktion zu begründen. Ihr könnte wohl entgegengehalten werden, daß man nicht recht wissen könne, ob Z. Sudni in dem ersten, aus Bulgarien nach Rußland gekommenen Steuerbuche doch nicht die Gestalt der weiteren Redaktion, oder wenigstens eine ihr näher stehende, als wie die kürzere heute ist, gehabt hätte. Wir besitzen nämlich nicht das Original dieses Steuerbuches, ja, vielleicht nicht einmal eine unmittelbare Abschrift von demselben ist zu unseren Händen gekommen; denn das älteste Manuskript des Steuerbuches mit dem Nomokanon des Scholiasten — das im Rumjanzow-Museum unter Nr. 230 aufbewahrte —, welches Z. Sudni enthält, stammt bekanntlich nach der Ansicht des hervorragenden russischen Philologen Wostokoff, die auch von allen späteren Kanonisten und Philologen angenommen ist, aus dem 13. Jahrhundert, ist also ungefähr 300 Jahre später angefertigt worden, als sein russisches Original. Und inzwischen, so könnte man gegen obige Erwägung einwenden, sei möglicherweise Z. Sudni in den Steuerbüchern, den Bedürfnissen der Kirche entsprechend, zu der Gestalt seiner jetzigen kürzeren Redaktion abgekürzt worden, während seine ursprüngliche — in dem ersten, nach Rußland gekommenen Steuerbuche enthaltene — Gestalt in den weltlichen Rechtsdenkmälern weiter fortbestehe. Aus diesen Rücksichten eben ist für die endgültige Feststellung des relativen Alters der beiden Redaktionen eine genauere Prüfung erforderlich; daher haben wir auch im letzten Kapitel dieser Arbeit eine solche Untersuchung vorgenommen. Es sei aber schon an dieser Stelle bemerkt, daß wir bei dem vergleichenden Studium der beiden Redaktionen Z. Sudnis doch zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß die kürzere Redaktion den Vorzug des größeren relativen Alters vor der weiteren für sich in Anspruch nehmen darf, ja, daß für die bulgarische Rechtsgeschichte sie allein in Betracht kommen kann; denn unserer Ansicht nach muß die weitere Redaktion Z. Sudnis nicht in Bulgarien, sondern erst in Rußland auf Grund der kürzeren entstanden

sein[31]). Dementsprechend werden wir uns bei der Behandlung einer anderen, nicht weniger wichtigen Frage, namentlich der nach den Quellen Z. Sudnis — wir haben uns ja in der vorliegenden Arbeit zum Zweck gestellt, Z. Sudni als Denkmal nur des bulgarischen Rechtes erforschen zu helfen — mit den Beziehungen nur der kürzeren Redaktion Z. Sudnis zu ihrer Hauptquelle, der Ekloga, beschäftigen. Demgemäß werden wir nun auch in dem unmittelbar Folgenden eine flüchtige Darstellung des Rechtes nur der kürzeren Redaktion Z. Sudnis geben.

Wie wir schon vorhin erwähnten, findet sich Z. Sudnis kürzere Redaktion in vielen Handschriften des Steuerbuches. Eines dieser vielen Steuerbuchmanuskripte, das den Vorzug des größten relativen Alters hat, namentlich das schon genannte Manuskript des Rumjanzow-Museums Nr. 230, scheint aber auch den originellen Text Z. Sudnis am besten erhalten zu haben. Noch Rosenkampf war zu dieser letzteren Ansicht gekommen, und zwar war für ihn diesbezüglich allein der Umstand bestimmend, daß im Titel, den das Gesetz in diesem Steuerbuchmanuskript führt, im Gegensatz zu allen anderen Steuerbüchern Cyrillschen und Rjazanschen Typus, der Name Kaiser Konstantins als des Urhebers der Kompilation nicht enthalten ist. Rosenkampf hielt den Namen dieses Kaisers in den fraglichen Steuerbuchmanuskripten mit Recht für eine Fälschung der späteren Abschreiber[32]). Wir betrachten den Text des Manuskripts Nr. 230 auch als den dem Originale am nächsten stehenden[33]) und werden daher unsere dogmatischen wie unsere historischen Betrachtungen über die Kompilation auf Grund dieses Textes vornehmen.

Der Stoff Z. Sudnis ist im Steuerbuchmanuskripte des Rumjanzow-Museums Nr. 230 in 32 Artikel eingeteilt, und zwar

---

[31]) Näheres darüber siehe S. 277 f.

[32]) Vgl. Rosenkampf a. a. O. 1. Aufl. S. 134, 2. Aufl. S. 102.

[33]) Vgl. unten S. 198 ff.

so, daß 30 Artikel folgerichtig mit Nummern (1—30) bezeichnet sind, während die beiden anderen ohne jede Nummer, dafür aber mit einem Titel versehen — die numerierten Artikel führen keinen Titel — zwischen die numerierten eingeschoben sind. Der erstere von diesen beiden letzteren führt den Titel „Ueber die Zeugen“ und nimmt zwischen Artikel 7 und 8 Platz, während der letztere, „Ueber die Ehegatten“, am Ende der Kompilation steht.

Die Darstellung des Stoffes Z. Sudnis und zwar nicht nur in seinem, von uns ins Auge gefaßten Manuskripte, sondern auch in allen anderen Steuerbüchern, zeichnet sich durch große Systemlosigkeit aus; prozessuale und materiellrechtliche Bestimmungen einerseits, privat- und öffentlichrechtliche anderseits befinden sich in einem großen Durcheinander, und, wie weiter unten zu sehen sein wird, darf Z. Sudni auch keine Vollständigkeit und Erschöpflichkeit in bezug auf die Behandlung der verschiedenen, von ihm gestreiften Rechtsgebiete für sich in Anspruch nehmen. Man gewinnt vielmehr von seinem ganzen Inhalt den Eindruck, als ob er mit sich lediglich die Ergänzung einer bestehenden Rechtsordnung bezweckt hätte.

Althergebrachten Einteilungsprinzipien gemäß könnte man den Inhalt Z. Sudnis in zwei Hauptgruppen einteilen: die erste Gruppe würde dann jene Bestimmungen Z. Sudnis umfassen, die auf das Privatrecht Bezug haben, während die zweite die das öffentliche Recht betreffenden Anordnungen in sich schließen würde. Auch andere Grundsätze könnte man der Einteilung des Rechtes Z. Sudnis zugrunde legen: so zum Beispiel erst den Prozeß vom materiellen Recht absondern und dann innerhalb des letzteren die einzelnen Gebiete besonders behandeln [34]); wir jedoch finden die erstgenannte Einteilungsmethode richtiger.

---

[34]) So verfuhr z. B. Danailoff bei der von ihm a. a. O. S. 41 bis 59 vorgenommenen dogmatischen Betrachtung des Stoffes Z. Sudnis.

Privatrecht. Bestimmungen, die sich auf private Personen in der Art beziehen, daß sie Beziehungen unter ihnen selbst zu regeln bezwecken, finden sich in Z. Sudni in sehr beschränktem Umfange. Nur an drei Stellen streift Z. Sudni das private Rechtsleben des Einzelnen und dies zwar so, daß er Beziehungen der Person nur zu anderen Personen ins Auge faßt. Das so karge Privatrecht Z. Sudnis ist also ausschließlich ein Recht an Personen, Rechte an Naturwesen sind Z. Sudni fremd. Das Privatrecht Z. Sudnis könnte aber weiter, je nachdem es die Person als Objekt des Rechts ganz erfaßt oder sie nur oberflächlich berührt, um sie nur zu einer Leistung zu verpflichten, in ein Personenrecht im engeren Sinne — vgl. den Artikel „Ueber die Ehegatten" — und in ein Schuldrecht — vgl. Art. 19 und 22 — eingeteilt werden.

Die einzige Bestimmung, die sich auf das Personenrecht bezieht, handelt, wie es schon der Titel verrät, von den Ehegatten, und zwar faßt sie hauptsächlich die Gründe zusammen, aus denen eine Ehe geschieden werden kann. Zwar nimmt Z. Sudni, der Gesetzgebung der Isaurier folgend[35]), grundsätzlich die Unlösbarkeit der Ehe an: „Die Weisheit des Retters, unseres Herrn, lehrt uns, daß das Leben der Ehegatten von Gott unauflöslich gemacht ist." „Da," anderseits, „aber unter den Eheleuten Gehässigkeit, Verleumdungen und sinnliche oder andere Laster sich einnisten"[36]), so erachtet es Z. Sudni für geboten, die Auflösung der Ehe unter bestimmten Voraussetzungen doch zuzulassen. Und Z. Sudni zählt alle Gründe auf, aus denen eine Ehe aufgelöst werden kann. Da-

---

Im übrigen möchten wir hinsichtlich Danailoffs dogmatischer Arbeit auf die Literaturanzeige unten verweisen (S. 193). An dieser Stelle sei nur noch bemerkt, daß sie bei unserer Arbeit ganz unberücksichtigt gelassen wurde, weil sie ganz verfehlt ist und daher kaum einen Wert hat.

[35]) Vgl. Ekloga Tit. II.

[36]) Vgl. sowohl hinsichtlich dieser Stelle, als auch bezüglich der folgenden Zitate den Text des Artikels „Ueber die Ehegatten" im folgenden Kapitel.

bei führt er die Gründe, aus denen sich der Mann von seiner Frau scheiden lassen darf, getrennt von jenen an, aus denen die Frau die Scheidung von ihrem Manne verlangen kann. So bestimmt unsere Kompilation, daß der Mann grundsätzlich wegen Hurerei seiner Frau von ihr geschieden werden kann. Aber auch andere Scheidungsgründe räumt sie dem Ehemanne ein; und zwar soll der Mann von seinem Weibe geschieden werden:

wenn sich herausstellt, daß sie ihn aussätzig machen will. Dies wird wohl in dem Sinne zu verstehen sein, wenn das Weib durch Hexerei oder ähnliches Aussatz auf ihren Mann beschwört. Die Stelle ist im Gesetze nicht genügend klar. Dort heißt es nämlich in wörtlicher Uebersetzung: „wenn sich herausstellt, daß sie irgendwelchen Aussatz gegen sein Leben betrieben hat". Ferner:

wenn die Frau außer dem Aussatz manche anderen Uebel (Krankheiten) auf ihn beschworen hat.

Sollte aber in beiden letzteren Fällen der Mann etwas von dem Unfug seiner Frau in Erfahrung gebracht haben, bevor ihn noch die Uebel betroffen haben und die Frau ihm ihre Schuld reuevoll eingesteht, so fällt nach dem Sinne Z. Sudnis anscheinend der Scheidungsgrund fort; denn unmittelbar nach dem Aufzählen der beiden Scheidungsgründe heißt es:

„. . . . . . . und wenn der Mann dies erfährt, sie (die Frau) ihm die Wahrheit nicht eingesteht."

Endlich ist dem Ehemann auch der Aussatz seiner Frau als Scheidungsgrund zugestanden.

Anderseits soll die Frau von ihrem Manne geschieden werden:

wenn er Aussatz oder andere Uebel auf sie beschworen hat; wiederum aber unter derselben Voraussetzung wie vorher, eben daß die Frau von dem Treiben ihres Ehegatten nichts ahnt. Erfährt sie es jedoch, und gibt der Mann den Unfug auf, so soll der Scheidungsgrund in Fortfall kommen; ferner:

wenn der Mann selbst aussätzig wird oder an „böser Wunde“ erkrankt.

Die Stelle über die Ehegatten enthält andere Einzelheiten, besonders Anweisungen an die Ehegatten; ihre Darstellung gehört aber nicht hierher. Zur Orientierung hierüber vgl. die Stelle selbst.

Das Schuldrecht betreffen nur zwei Bestimmungen Z. Sudnis. Art. 19 regelt die Ablösung eines Kriegsgefangenen, den Einheimische von den „Fremden“ (Feinden) gekauft haben. Der Gefangene soll namentlich als Lohndiener beim Käufer so lange bleiben, bis er sich abgelöst hat. Der jährliche Lohn ist von Z. Sudni auf 3 „Stělenzen“ [37]) festgesetzt. Sonst ist die Höhe der Schuld vor Zeugen festzustellen. Die andere hierher gehörende Bestimmung — Art. 22 — behandelt den Fall des Leihens eines Pferdes. Ihrem Sinne nach soll die Gefahr mit dem Momente des Entleihens des Tieres auf den Entleiher übergehen; denn wird das Pferd von diesem Moment ab beschädigt oder stirbt es gar, so soll allein der Entleiher den Schaden zu tragen haben.

Oeffentliches Recht. Mit einer einzigen Ausnahme betreffen alle Bestimmungen Z. Sudnis, die überhaupt in das Gebiet des öffentlichen Rechtes gehören, entweder den Rechtsgang vor Gericht und sind daher unter dem Namen „Prozeß Z. Sudnis“ zusammenzufassen, oder sie handeln von der Bestrafung von Uebeltätern und bilden hiermit das Strafrecht der Kompilation.

Das Prozeßrecht Z. Sudnis ist ebenso wie sein Privatrecht gänzlich unzulänglich und erweckt gleich jenem den Eindruck, auch seinerseits nur eine unbeträchtliche Ergänzung einer im Lande bestehenden Prozeßordnung gewesen zu sein. Aus seinen vereinzelten, hierher gehörenden Bestimmungen bekommen wir überhaupt keinen Aufschluß über die Art des

---

[37]) 72 Stelenzen gleich einem Pfund Goldes. Vgl. darüber Näheres unten S. 212 Anm. 137 und S. 221 Anm. 166.

Rechtsganges vor Gericht bei den Bulgaren seit der Abfassung der Kompilation, ja, durch Z. Sudni erfahren wir nicht einmal etwas über die Art und Organisation der damaligen Gerichte. Zwar spricht er an einer Stelle davon, daß die „Richter" (sudii, Einzahl sudia) und der „Fürst" (knenz) nicht ohne Zeugen aburteilen dürfen[38]). Daraus kann man aber so gut wie gar nicht auf die damalige Gerichtsverfassung schließen.

In der Tat bestanden in Bulgarien sowohl vor wie nach der Bekehrung zwei Hauptgerichtsarten: die eine war das sog. Volks- oder Gemeindegericht, wo der „Kmet" (Schultheis) mit den Ersten der Gemeinde zusammen über alle in der Gemeinde vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden hatte, während die andere das „Fürstengericht" repräsentierte. Das Fürstengericht ist gewöhnlich die Berufungs- und zugleich die höchste Instanz gewesen. Oft ist es aber auch als erste, dann aber auch als einzige Instanz tätig gewesen[39]). So wären also die beiden Hinweise Z. Sudnis auf die „Richter" einerseits und den „Fürsten" anderseits am richtigsten auf diese beiden Arten von Gerichten zu beziehen.

Im übrigen bezieht sich alles, was wir in Z. Sudni über den Prozeß vorfinden, auf den Beweis, und zwar auf den durch Zeugen. Es sollen nach ihm in allen Sachen, sowohl bürgerlichen wie peinlichen, Zeugen gefordert werden. In Art. 2 heißt es: „In jedem Streit (pŭrja, prja), in jeder Anschuldigung (kleweta) und in jeder Denunziation (schŭpta) dürfen der Fürst und die Richter nicht ohne viele Zeugen hören." Wir sind der Ansicht, daß mit dem Ausdruck prja (Streit) ein bürgerlicher Streit gemeint ist, wohingegen die beiden letzteren Worte zur Bezeichnung einer peinlichen Angelegenheit im Gesetze angewandt sein müssen. Unsere Ansicht wird

---

[38]) Vgl. den Artikel „Ueber die Zeugen" im nächsten Kapitel. Dieselben Ausdrücke „Richter" und „Fürst" gebraucht Z. Sudni auch an anderen Stellen, so Art. 2.

[39]) Näheres bei Bobtscheff, Vorlesungen, Sofia 1903.

durch den weiteren Wortlaut dieser Stelle bestätigt. Es heißt weiter: „. . . sondern sagen sollen sie zu den Streitenden und Klätschern . . .". Mit „Streitenden" übersetzen wir das slawische Wort „sŭpernik", das so viel wie „Nebenbuhler", „Mitbegehrender" bedeutet. Es müssen also mit diesem Worte im Gesetze solche Personen gemeint sein, die um eine Sache streiten, und von denen jede die Sache für sich haben will. So erfahren wir also durch Z. Sudni auch, daß zur Zeit seiner Entstehung der zivile Rechtsgang mit dem peinlichen Prozeß noch eng verquickt war, und weiter, daß letzterer damals die Form des Akkusationsprozesses gehabt hat; denn wir sehen, daß zum Eintritt der Strafverfolgung ein privater Ankläger erforderlich ist, der auch für den Fall, daß er zum Beweise seiner Anklage keine Zeugen herbeischaffen kann, dieselbe Strafe zu gewärtigen hat, die er für den Angeklagten fordert[40]).

Z. Sudni teilt die Streitigkeiten, die vor Gericht zur Aburteilung gelangen, in „große" und „kleine" ein[41]), wobei uns allerdings unbekannt bleibt, was ihm zur Grundlage dieser Einteilung dient. Zur Aburteilung der „großen" Streitigkeiten sind mindestens 11 Zeugen erforderlich, für die „kleinen" genügen jedoch 7, mindestens aber 3[42]). Dabei sind aber nur rechtschaffene, gottesfürchtige und angesehene Zeugen zuzulassen[43]), weshalb denn auch unbedingt ausgeschlossen werden:

1. Personen, die schon einmal meineidig geworden sind, oder, wie sich das Gesetz ausdrückt, „die jemals des Lügens und der Uebertretung des Gottesgesetzes überführt wurden"[44]).
2. Die Landstreicher. Im Gesetz heißt es: „Personen, die eine tierische Lebensweise haben". Darunter sind

[40]) So Art. 2 Z. Sudnis.

[41]) Vgl. den Artikel „Ueber die Zeugen".

[42]) Vgl. den Artikel „Ueber die Zeugen".

[43]) Ebenda.

[44]) Ebenda.

unseres Erachtens die Landstreicher zu verstehen, die keinen eigenen Herd haben und sich daher wie „Tiere" herumtreiben[45]).

3. Personen, die ihr Zeugnis nicht beschwören wollen. Es wird also auf das Zeugnis solcher Personen, wenn sie es schon abgelegt hätten, keinen Wert gelegt; ihre Aussage wird als nicht erfolgt angesehen[46]).

Ferner werden nach Z. Sudni zum Zeugnis nicht zugelassen Personen, die mit demjenigen, in dessen Angelegenheit sie zeugen sollen, einen Zank oder gar einen Streit haben, sowie solche, die gegen eine der Parteien unflätige Absichten hegen[47]), ebenso die Sklaven und die Freigelassenen, jedoch nur in Angelegenheiten ihrer Herren[48]).

Endlich werden ausnahmslos abgelehnt Personen, die etwas vom Hörensagen bezeugen[49]), sowie gegeneinander zeugende Eltern und Kinder[50]).

Die größte Zahl der Artikel Z. Sudnis ist dem Strafrecht gewidmet. Trotzdem werden wir aber aus ihm das Strafrecht der Bulgaren der damaligen Zeit in seinem ganzen Umfange nicht erschließen können; denn wir vermissen dort die hauptsächlichsten Deliktsarten und die Art und Weise ihrer Sühnung. Den Mord, das schwerste aller Unrechte, an dem sich auch die Blutrache, die erste Emanation der Strafidee, geregt hat, finden wir in unserem Gesetze nicht[51]); aber auch

---

[45]) Vgl. Artikel „Ueber die Zeugen". Vgl. auch S. 219 Anm. 158.

[46]) Ebenda am Ende. Vgl. im nächsten Kapitel S. 219 Anm. 159. Die Stelle ist sehr dunkel, und daher ist sie von Danailoff gar nicht übersetzt worden, und von Bobtscheff ist sie zwar übersetzt, aber dabei ganz verkehrt aufgefaßt worden.

[47]) Artikel „Ueber die Zeugen". Wir machen auf den Wortlaut aufmerksam.

[48]) So Art. 18 Satz 2.

[49]) So Art. 20.

[50]) Vgl. Art. 18 Satz 1.

[51]) Ueber die Blutrache und überhaupt über die Evolution der Strafidee vgl. die Schriften Kohlers: „Shakespeare vor dem Forum der

die Verletzung des Körpers sowie die anderer Güter, deren Begriffe den Bulgaren damals ganz sicher schon eigen waren, sind in Z. Sudni als strafwürdige Unrechte entweder gar nicht oder doch sehr unzulänglich behandelt[52]).

Dessenungeachtet sind aber das Verbrechen und die Strafe, so wie wir sie in Z. Sudni vorfinden, doch von erheblichem wissenschaftlichem Werte. Wir werden an ihnen u. a. die sehr interessante Beobachtung machen können, wie der Bulgare-Christ, von der neuen Religion zur Aufnahme von neuen Deliktstatbeständen gedrängt, solche dem fremden Rechte zwar entnimmt, sie aber und ihre strafrechtliche Regelung doch seinen Verhältnissen und Anschauungen anzupassen sucht. Da nun diese Anpassungen am besten dann zur Geltung kommen, wenn wir einen Vergleich ziehen zwischen den einzelnen Artikeln Z. Sudnis einerseits und deren Quellen anderseits, so verweisen wir an dieser Stelle diesbezüglich auf das folgende Kapitel, das vornehmlich der Untersuchung und Feststellung der Be-

---

Jurisprudenz", „Zur Lehre von der Blutrache", „Das Wesen der Strafe" u. a. m.

[52]) Wir haben oben auf S. 153 schon einmal hervorgehoben, daß Z. Sudni in seinem ganzen Umfange als ein Abhilfegesetz in dem Sinne zu betrachten ist, daß er mit sich die Regelung neu entstandener Rechtsbegriffe bezweckt hat. Diese unsere Ansicht wird nun auch durch seinen strafrechtlichen Inhalt bestätigt. Die übergroße Zahl der Strafbestimmungen Z. Sudnis behandeln Fleischesverbrechen, deren Verwerflichkeit den Bulgaren erst das Christentum beigebracht haben wird. Eine Reihe von Artikeln ist religiösen Delikten gewidmet, deren Begriffe bei den Bulgaren auch erst mit dem Christentum entstanden sein müssen. Allerdings finden sich auch andere, wie z. B. manche Eigentumsdelikte in Z. Sudni vertreten; ihre Aufnahme daselbst ist aber als nebenbei geschehen zu betrachten. Dieselbe Quelle — die Ekloga — die Z. Sudni zur Schöpfung des so nötig Gewordenen diente, enthielt doch auch andere Dinge, die ihm passend waren, und er entnahm ihr auch diese. Jedenfalls ist die Ansicht Hubes, und nach ihm wohl auch Zigels, wonach Z. Sudni als der „Volle-Code" des christlichen Bulgariens anzusehen wäre, völlig grund- und anhaltslos und daher verfehlt. Vgl. darüber auch S. 279 f.

ziehungen Z. Sudnis zur Ekloga gewidmet ist. Hier wäre nur allgemein zu bemerken, daß Z. Sudni, obwohl er sein Strafrecht mit einer einzigen Ausnahme — Art. 1 Z. Sudnis — auf Grundsätzen der Ekloga aufgebaut hat, im Vergleich zu dieser doch manche einschneidenden Umänderungen sowohl hinsichtlich der Deliktstatbestände selbst, als auch, und namentlich hier ganz besonders, in bezug auf ihre strafrechtliche Behandlung durchgeführt hat. Auffallenderweise verhält sich Z. Sudni gerade dem Strafsystem der Isaurier gegenüber ungemein reserviert; man bekommt von seinem ganzen Inhalt den Eindruck, als ob die raffinierte Verstümmlung der Ekloga seine Begeisterung nicht gefunden hat.

Die große Reform, die in der griechisch-römischen Gesetzgebung durch die Bilderstürmer durchgeführt wurde, ist schon des öfteren mit Rücksicht auf die Gründe, die sie wohl veranlaßt haben mögen, sowohl im Abendlande, als auch in der slawischen Literatur — und hier namentlich ganz besonders — Gegenstand von Erörterungen bedeutender Schriftsteller gewesen. Und es scheint, was wenigstens die russische Literatur anbetrifft, sich darüber die Ansicht Bahn gebrochen zu haben, daß das Eindringen der Slawen auf die Balkanhalbinsel von großem Einfluß auf die Gestaltung der späteren byzantinischen, besonders der isaurischen Gesetzgebung gewesen sei [53]). Wir haben schon in der Einleitung angedeutet, daß auch wir dieser Ansicht sind; an dieser Stelle möchten wir diesbezüglich nur

[53]) Unter den slawischen Schriftstellern, die diese Ansicht vertreten, wäre außer Uspenskii (vgl. Einltg.) auch noch Wassilewskii zu nennen. Vgl. im Journal des Ministeriums für Volksaufklärung (russ.), St. Petersburg 1878, Heft 199/200 Zakonodatelstwo ikonoborzew (Die Gesetzgeb. d. Bilderstürmer). Durch eine persönliche Mitteilung unseres hochverehrten Lehrers Geheimen Justizrats Prof. Dr. Josef Kohler sind wir in die Lage versetzt worden, auch seine schätzenswerte Ansicht darüber kennen zu lernen, die hinsichtlich eines Einflusses, den slawische Rechtssitte auf die Gesetzgebung Leos und Konstantins ausgeübt haben wird, mit der Ansicht der eben angeführten Schriftsteller völlig übereinstimmt.

auf die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse durch die isaurischen Kaiser Leo und Konstantin hinweisen, die wirklich starke Spuren von slawischen Rechtselementen zeigt[54]). Doch was für uns jetzt allein wichtig ist, auf das Strafensystem der Bilderstürmer wird slawische Rechtssitte kaum einen Einfluß ausgeübt haben. Die grausige Verstümmlung, auf der hauptsächlich das Strafrecht der Isaurier aufgebaut wurde, ist den Slawen nach wie vor fremd, ja geradezu widerwärtig gewesen. Nur jene Slawen, die mit den Byzantinern in unmittelbare Berührung gekommen sind, wie es eben mit den Bulgaren der Fall war, eigneten sich zum Teil von ihnen diese Verstümmlung an; den übrigen ist sie aber auf die Dauer unbekannt geblieben[55]). Nun werden wir an Z. Sudni, dem ersten geschriebenen Denkmal des bulgarischen Rechtes, zu beobachten haben, daß auch diese Slawen, die die Verstümmlung prinzipiell als Strafart von den Byzantinern übernommen haben, sich ihr gegenüber sehr zurückhaltend verhielten. In einer großen Anzahl von Fällen, für die die Isaurier die Verstümmlung festgesetzt hatten, verwirft sie Z. Sudni ganz entschieden und ersetzt sie durch andere Strafen. Nur für die, nach seiner Auffassung besonders verwerflichen Delikte konnte Z. Sudni nicht umhin, die Verstümmlung durch Abschneiden der Nase anzudrohen.

Das Verbrechen Z. Sudnis. Nur an einer einzigen Stelle — Art. 16 — gebraucht Z. Sudni einen Ausdruck als eine allgemeine Bezeichnung für das Verbrechen als ein zu strafendes Unrecht überhaupt. Der Ausdruck lautet „obida“,

---

[54]) Vgl. darüber A. Pawlow, „Gesetzliche Bücher“ (russ., Knigi Zakonija), St. Petersburg 1885.

[55]) Darüber sind die Rechte der nördlichen Slawen zu vergleichen, insbesondere die sog. „Russkaja prawda“. Keine Spur von verstümmelnden Strafen findet man in ihnen. In späteren russischen Rechtsdenkmälern findet sich zwar die Verstümmlung, denn sie hat sich dort eben durch die Uebernahme Z. Sudnis eingeführt; ob sie jemals in Rußland angewandt wurde, ist nicht erweislich.

was etymologisch soviel zu bedeuten hätte wie das römische „injuria“ [56]). Dieser Ausdruck findet sich auch unverändert in der neubulgarischen Sprache; hier kommt ihm aber diese allgemeine Bedeutung nicht mehr zu, er hat jetzt vielmehr die Bedeutung von Beleidigung und zwar im engsten Sinne dieses Wortes. Auch dem Ausdruck „vina“ begegnen wir an derselben Stelle Z. Sudnis als Bezeichnung eines zugefügten Unrechts. Diesem Ausdruck kann jedoch die allgemeine Bedeutung von „Verbrechen“ keineswegs zukommen. Seine einzige Bedeutung auf altbulgarisch ist die des „Verschulden“ [57]), und in diesem, allerdings etwas zu weitem Sinne wird ihn auch Z. Sudni angewandt haben, was auch dadurch bestätigt wird, daß er in Z. Sudni an Stelle des griechischen *αἰτία* gesetzt ist [58]).

Die „obida“ Z. Sudnis setzt in allen Arten, in denen wir ihr dort begegnen, immer nur die Handlung eines Menschen voraus; die Handlungen anderer Lebewesen kommen also in Z. Sudni als Verbrechen nicht in Betracht. Tierverbrechen kennt Z. Sudni nicht! Die menschlichen Handlungen, die in ein Verbrechen ausarten können, können aber anderseits nach Z. Sudni ebensogut in einer Verursachung von Veränderungen in der Außenwelt bestehen, also ein Tun repräsentieren — so die meisten Delikte Z. Sudnis —, als auch in sich lediglich eine Nichthinderung von solchen Veränderungen schließen, namentlich ein Unterlassen sein. An Unterlassungsdelikten finden sich in Z. Sudni wenige; eigentlich ist davon nur an einer einzigen Stelle die Rede. So Art. 15: „. . . Wenn er das Feuer an einem windigen Tage ansteckte und in dem Glauben, es werde sich nicht ausdehnen, oder aus Sorglosigkeit es unterließ, die zur Abwendung der Gefahr nötigen Maß-

---

[56]) Vgl. auch Miklošich, Lexicon palaeoslovenico-graeco et latinum. Vindobonae 1862—1865.

[57]) Vgl. Miklošich a. a. O.

[58]) Vgl. das nächste Kapitel auf S. 230 f., Art. 16 Z. Sudnis und gleich daneben Ekl. Tit. XVII, 1.

regeln zu treffen, so soll er verurteilt werden[59]). Nun müssen aber sowohl die Verursachung, als auch die Nichthinderung von Veränderungen in der Außenwelt (des Erfolges) willkürliche sein, daher kommen in Z. Sudni zufällige, von menschlicher Willkür unabhängige Ereignisse als Verbrechen nicht vor, ja er verordnet sogar an einer Stelle ausdrücklich, daß ein zufällig bewirkter Erfolg nicht zu bestrafen sei, weil er eben nach seiner Auffassung kein Verbrechen ist[60]).

Die menschliche Handlung kann aber weiter nur dann für ein Verbrechen im Sinne Z. Sudnis gelten, wenn sie die Lebensinteressen, die Z. Sudni für schützenswert erachtet und darum zu Rechtsgütern erhebt, verletzt oder gefährdet; insofern wird sie also eine rechtswidrige Handlung zu nennen sein. Und Z. Sudni hat manche Lebensinteressen dadurch zu Rechtsgütern erhoben und ihre Gefährdung verboten, daß er ein Zuwiderhandeln gegen sie mit Strafe belegte. Wie uns aus dem bisher Angeführten schon bekannt sein dürfte, sind die durch Z. Sudni geschützten Interessen nicht besonders zahlreich, und auch den wenigen, die zu schützen er sich vorgenommen hatte, hat er keineswegs in großem Umfange Schutz gewährt. Ihrem Wesen nach sind die durch unsere Kompilation geschützten Interessen dreierlei Art, und je nachdem eines von diesen Interessen angegriffen wird, wären die Delikte Z. Sudnis in drei Hauptgruppen einzuteilen:

1. Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter,
2. Delikte gegen das Eigentum,
3. Delikte gegen die Religion.

Oft kollidieren die geschützten Lebensinteressen miteinander, so daß eines von ihnen untergehen muß; dann müßte es Pflicht der Rechtsordnung sein, einen Modus ausfindig zu

---

[59]) Vgl. die Stelle im wirklichen Zusammenhang im nächsten Kapitel auf S. 228 ff. Auch hinsichtlich der anderen im folgenden anzuführenden Zitate aus Z. Sudni vgl. ebenso das nächste Kapitel a. a. O.

[60]) So Art. 15: „. . . da dies plötzlich, d. h. zufällig geschehen ist, so soll er nicht verurteilt werden“. Vgl. unten S. 228 ff.

machen, wodurch wenigstens eines der miteinander kollidierenden Interessen gerettet werden kann. Und die Rechtsordnung fand diesen Modus von jeher darin, daß sie zuließ, daß im Widerstreite das minderwertige Interesse zur Erhaltung des mehrwertigen geopfert wird. Sie erklärte die Handlung, die das minderwertigere Interesse zugunsten des mehrwertigeren zu Falle brachte, für nicht strafbar; ja eine solche Handlung ist schon seit langem als eine rechtmäßige anerkannt worden. Die beiden typischen Fälle solcher Handlungen sind die durch die Notwehr und den Notstand gebotenen. Z. Sudni kennt aber sowohl die Notwehr wie den Notstand nicht. Er hat es nicht so weit gebracht, eine nach seiner Auffassung grundsätzlich rechtswidrige Handlung unter gewissen Voraussetzungen für rechtmäßig, oder wenigstens, wenn auch für rechtswidrig, dennoch für entschuldbar und daher nicht strafbar zu erklären.

Doch ist eine rechtswidrige menschliche Handlung nach dem ausdrücklichen Wortlaut einer Stelle Z. Sudnis nicht immer strafbar, weil sie eben nicht immer ein Verbrechen ist. So heißt es in Art. 15 u. a.: „Wenn jemand, Aeste oder Dornensträucher zu verbrennen wünschend, auf seinem eigenen Acker Feuer ansteckt und das Feuer sich ausbreitet und fremden Acker oder Weinberg in Mitleidenschaft zieht, so geziemt es sich, den Fall sorgfältig zu untersuchen und zu beurteilen, und wenn es sich dabei herausstellt, daß er (der Täter) aus Unerfahrenheit oder Jugendlichkeit das Feuer ansteckte, so soll er den Geschädigten schadlos machen.“ In diesem Falle bekennt also unser Gesetz, daß, wo die zur Erkenntnis des antisozialen Verhaltens (der Rechtswidrigkeit) erforderliche Einsicht infolge Unerfahrenheit oder Jugendlichkeit beeinträchtigt ist oder gänzlich fehlt, eine Bestrafung nicht geboten ist; daher wird der Täter in diesem Falle nur auf Entschädigung zu verurteilen sein. Darin erkennen wir, daß Z. Sudni, wenn auch nur in einem einzigen Falle, den Begriff der Schuld als Merkmal des Verbrechens doch in sich aufgenommen hat; denn wenn die

Fähigkeit zu sozialem Verhalten ausgeschlossen ist, allerdings auch nur infolge geistiger Unreife — Z. Sudni kennt nämlich eine Unzurechnungsfähigkeit infolge geistiger Krankheit nicht —, sieht er von einer Bestrafung des Täters ab, was mit anderen Worten heißen würde, wo jene nicht vorhanden ist, liegt nach ihm auch kein Verbrechen vor. Aber nicht nur an dem Erfordernis der Fähigkeit einer Person zur Schuld (Zurechnungsfähigkeit) als der Voraussetzung zur Annahme eines Verbrechens lernen wir den Begriff der Schuld in Z. Sudni kennen, sondern wir begegnen ihm daselbst, auch wo diese Voraussetzung überhaupt als erfüllt anzusehen ist, wo also die Schuld als vorliegend angenommen werden kann. Sodann läßt er es darauf ankommen, ob der Mangel an sozialer Gesinnung des Täters zu groß und daher besonders gefährlich, oder weniger arg und gefährlich ist, je nachdem ob der Täter bei Kenntnis aller zu dem Tatbestande des Deliktes gehörenden Tatumstände seinen verbrecherischen Willen betätigt und die rechtswidrige Handlung ausführt, oder ob er ohne diese Kenntnis aber infolge Mangels an Vorsicht und Voraussicht den Erfolg herbeiführt. In dieser Weise finden wir also in Z. Sudni auch die beiden Schuldformen — Vorsatz und Fahrlässigkeit — vertreten.

Der Vorsatz ist die schwerere beider Schuldformen und daher nach Z. Sudni unverhältnismäßig härter zu strafen. So Art. 15: „Wer aus gewisser Feindseligkeit oder in der Absicht, ein Gut auszuplündern, Behausungen in Brand steckt, der soll selbst verbrannt oder durch das Schwert bestraft werden“, während die Fahrlässigkeit ihm bedeutend leichter erscheint, weshalb er ihr gegenüber auch Milde walten läßt. Wiederum Art. 15: „Wenn er das Feuer an einem windigen Tage ansteckte und in dem Glauben, es werde sich nicht ausdehnen oder einfach aus Sorglosigkeit es unterließ, die zur Abwendung der Gefahr nötigen Maßregeln zu treffen, so soll er verurteilt werden.“ Die Bemessung der Strafe in diesem Falle wird, obwohl nicht ausdrücklich gesagt, doch sicherlich dem

Rechtskundigen überlassen worden sein, denn sonst müßte sie festgesetzt sein, jedenfalls ist sie, was für uns auch allein wichtig, nicht der Tod [61]).

Das Verbrechen Z. Sudnis ist immer ein vollendetes, einen strafbaren Versuch kennt er nicht, ebensowenig kennt er Teilnahme an von anderen Personen begangenen Delikten.

Die Strafe — kazn [62]) — jenes Uebel, das den Uebeltäter wegen der von ihm bewirkten Verletzung fremder Interessen treffen muß, ist von Z. Sudni je nach der Wichtigkeit des verletzten Interesses und der Verwerflichkeit des Angriffes verschieden ausgearbeitet.

Als Kapitalstrafe finden wir in Z. Sudni die am Leben — die Todesstrafe. Diese erscheint sowohl in der Art der Enthauptung durch das Schwert, als auch in der Form der Feuerstrafe. An anderen Strafarten sind in Z. Sudni vertreten: Strafen

I. am Leibe:
   1. Verstümmlung durch Abschneiden der Nase,
   2. Prügelstrafe;

II. an der Freiheit:
   1. Verkauf bzw. Versklavung der Person,
   2. Ausweisung;

III. am Vermögen:
   1. Verkauf bzw. Abgabe des ganzen Vermögens,
   2. Verkauf bzw. Abgabe der Hälfte des Vermögens,
   3. gewöhnliche Geldstrafe;

IV. an der Ehre:
   Haupthaarscherung und Herumführung im Lande.

Alle diese Strafarten finden sich in Z. Sudni sowohl einzeln, als auch mehrere zusammen angedroht. Einzeln ist immer die Todesstrafe (Art. 15) und die Verstümmlung durch

---

[61]) Vgl. die weitere Redaktion Z. Sudnis unten S. 229 Anm. 181.

[62]) Vgl. Z. Sudni Art. 2 und Artikel „Ueber die Zeugen“.

Abschneiden der Nase (Art. 6, 7 u. 11)[63]. Ausschließlich einzeln begegnen wir auch der Strafart „Abgabe der Hälfte des Vermögens“ (Art. 8), sowie der gewöhnlichen Geldstrafe (Art. 8, 14 u. 23). Dagegen finden sich die übrigen Strafarten regelmäßig zu mehreren zusammen für ein Delikt festgesetzt; jedoch kommen sie auch einzeln vor. So ist die Prügelstrafe an einer Stelle mit Ausweisung (Art. 8), an einer anderen mit Ehrenstrafe (Art. 28) verbunden, einzeln begegnen wir ihr jedoch in den Artikeln 17, 24 u. 26.

Der Verkauf der Person ist regelmäßig mit Verkauf bzw. Abgabe des ganzen Vermögens begleitet. Das Gesetz drückt sich gewöhnlich in solchen Fällen so aus: „der soll samt seinem ganzen Vermögen verkauft werden“ (Art. 1 u. 10). Anders ist es in Art. 9 gesagt. Der Verkauf des Vermögens geschieht immer zugunsten Dritter (Art. 1, 5², 9 u. 10). An einigen Stellen findet sich der Verkauf der Person auch allein angedroht (Art. 4, 26, 27, 28 u. 29). Des öfteren sind auch Anordnungen über die Verwendung der dadurch erlangten Mittel getroffen. Die Mittel sollen namentlich zugunsten Dritter verwendet werden (Art. 4). Der Verkauf hat anscheinend regelmäßig im Lande vor sich zu gehen, denn nur an einer Stelle wird ausdrücklich ein solcher außerhalb des Landes angeordnet (Art. 4) und auch gewöhnlich ungeachtet des Zweckes, zu dem die verkaufte Person verwendet werden soll. An einer Stelle jedoch bestimmt Z. Sudni ausdrücklich diesen Zweck (Art. 29): der Verkauf bzw. Versklavung soll nämlich in dem Falle, daß ein Mensch verkauft oder versklavt wurde, in der Art der Talion vor sich zu gehen haben: „. . . . . der soll selbst versklavt werden, wie er den Freien versklavte; zu derselben Arbeit soll er gezwungen werden.“

Die Ausweisung aus dem Distrikt kommt bald mit Prügelstrafe verbunden (Art. 8), bald aber auch allein (Art. 26) vor.

---

[63]) Jedoch sind sie regelmäßig von Kirchenbußen begleitet. Vgl. weiter unten S. 173 f.

Von den Vermögensstrafen kommt die der Abgabe des ganzen Vermögens an Dritte nur an einer einzigen Stelle allein vor (Art. 5), sonst begegnet man ihr immer in Verbindung mit dem Verkauf der Person[64]). Ueber die anderen Vermögensstrafen sagten wir schon, daß sie stets einzeln angedroht sind.

Die Ehrenstrafe (Haupthaarscherung und Herumführung im Lande) kommt nur in Art. 28 vor, und zwar in Verbindung mit der Prügelstrafe.

Außer den genannten Strafarten, die Z. Sudni Strafen „nach dem menschlichen Gesetz" nennt (Art. 6 u. 7), kennt er auch andere, die er im Gegensatz zu jenen als solche „nach dem kirchlichen Gesetz" bezeichnet[65]). Letztere sind eben Kirchenbußen, die in einem 7- und 15jährigen, bzw. 12jährigen Fasten bestehen, und die regelmäßig den Delinquenten, die sich sinnlich vergangen haben, neben den weltlichen Strafen aufzuerlegen sind (Art. 5—8, 10 u. 13). An einer Stelle erscheint jedoch die Epithemie auch als selbständige Strafe (Art. 4). Es gibt aber auch einen Fall, wo die Kirchenbuße überhaupt nicht für Sittlichkeitsvergehen angeordnet ist, so namentlich vgl. in Art. 15, wo der Brandstifter, den, wie schon bekannt, die weltliche Strafe des Todes bedroht, auch mit einer Buße belegt wird.

Asylrecht. Ein Verbrechen darf nach Z. Sudni auf keinen Fall ungesühnt bleiben. Daher kann auch die Kirche den bei ihr Zuflucht suchenden Verbrecher nicht vor gerichtlicher Verfolgung schützen. Zwar soll die Kirche nach Z. Sudni (Art. 16) dem Uebeltäter vor Verfolgung Privater Schutz gewähren — keiner darf den Flüchtling mit Gewalt aus der Kirche entfernen; sollte es jemand unternehmen, den Flüchtling der Kirche zu entreißen, so bestimmt Z. Sudni, daß

[64]) Vgl. darüber das auf S. 172 über den Verkauf der Personen Gesagte.

[65]) So die Art. 6, 7 und 15. Aber auch „nach dem Gottesgesetz" (Art. 4).

dieser 140 „Wunden“ (d. h. Hiebe) bekomme. Keineswegs aber darf die Kirche in die staatliche Rechtspflege eingreifen; vielmehr ist das Vergehen des Geflüchteten „nach dem Gesetz zu prüfen und zu untersuchen“ und demgemäß mit der gebührenden Strafe zu belegen.

Die einzelnen Delikte Z. Sudnis. Oben auf S. 168 ist der Versuch gemacht worden, die einzelnen von Z. Sudni behandelten Delikte nach der Art und dem Wesen des durch sie angegriffenen Gutes in Gruppen einzuteilen. Dabei gewannen wir drei solcher Gruppen, je nachdem durch das Verbrechen höchstpersönliche Rechtsgüter des Menschen oder sein Eigentum oder gar seine Religion angegriffen werden. Es soll nun an dieser Stelle jedes einzelne Delikt unter einer dieser drei Gruppen zur Darstellung gebracht werden.

An Delikten gegen nicht körperliche Rechtsgüter sind in Z. Sudni vertreten:

Solche gegen die persönliche Freiheit. Die Person des Freien (im Gegensatz zum Sklaven) darf von keinem angetastet werden. Demgemäß wird jeder, der eine freie Person raubt und verkauft oder versklavt, mit der Talion belegt, d. h. er wird selbst verkauft oder versklavt werden, ja, er wird sogar zur Verrichtung derselben Arbeit gezwungen, die die von ihm geraubte Person zu verrichten hatte (Art. 29).

Ferner solche gegen die Geschlechtsehre (Fleischesverbrechen). Z. Sudni scheint die Befriedigung des Geschlechtstriebes außerhalb der Ehe zu mißbilligen. Daher verpönt er die Vermischung eines verheirateten Mannes mit einer Sklavin. Die Zuwiderhandlung zieht jedoch für den Frevler nur eine Kirchenbuße nach sich, dagegen soll aber die Sklavin, die sich zum Ehebruch hergegeben hat, mit Verkauf außerhalb der Landesgrenze bestraft werden (Art. 4). Der Ehebruch wird bedeutend schwerer bestraft, wenn die Frau ihn begeht. Dann ist er sowohl an ihr, wie an dem Mitschuldigen durch Abschneiden der Nase zu bestrafen (Art. 7).

Auch das Huren eines ledigen Mannes wird in mehreren

Fällen empfindlich geahndet. So wenn es mit einer Unfreien geschieht, mit Geldstrafe — 30 Goldstücke (Stělenzen) — zugunsten ihres Herrn (Art. 5). Wird eine Freie geschwächt, so ist von Strafe nur abzusehen, wenn später die Heirat mit ihr erfolgt; kommt jedoch eine Heirat nicht zustande, so muß der Schwächer der Verführten je nach seinen Vermögensverhältnissen ein Pfund Goldes (72 Stělenzen) oder die Hälfte seines Vermögens geben; der Mittellose wird geprügelt und aus dem Distrikt verwiesen. Außerdem sind derartige Frevler einer Kirchenbuße zu unterwerfen (Art. 8). Ist die Geschwächte verlobt gewesen, so ist eine Heirat ausgeschlossen und tritt, selbst wenn die Schwächung mit Einwilligung des Mädchens geschah, die Strafe des Naseabschneidens ein (Art. 11). Wer einer Jungfrau Gewalt angetan hat, wird verkauft, und sein Vermögen der Vergewaltigten gegeben (Art. 9). Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der sich einer Jungfrau vor ihrem zwanzigsten Lebensjahre beilegt. Außerdem ist dieser, ebenso wie jener, der eine Verlobte geschwächt hat, einer Kirchenstrafe zu unterwerfen (Art. 10). Ist der Unzüchtige ein Geistlicher, so ist er für jeden Fall mit Naseabschneiden zu bestrafen, außerdem ist ihm eine schwere Epithemie aufzuerlegen (Art. 6).

Eine Ehe darf nur mit einer Person eingegangen werden, daher wird der Polygamist geprügelt und von der Frau, die er nachträglich geheiratet hat, sowie von ihren Kindern getrennt (Art. 13). Weiter ist die Ehe zwischen Bluts- und geistlichen Verwandten verpönt. Wird sie daher innerhalb des Kreises von Blutsverwandten geschlossen, so wird sie getrennt (Art. 12); wenn sie aber geistliche Verwandte miteinander eingehen (die Gevatterin mit ihrem geistlichen Sohne), so sind beide Teile mit Naseabschneiden zu bestrafen, außerdem haben sich beide einer schweren Kirchenbuße zu unterwerfen (Art. 7).

Zu den Vermögensdelikten Z. Sudnis sind die Brandstiftung, der Diebstahl (einschließlich der Besitzentziehung) und die Sachbeschädigung zu rechnen. Oft ist aber das Mittel des

Angriffes für Z. Sudni gleichgültig, denn sofern verschiedene Angriffe geeignet sind, denselben Schaden zuzufügen, werden sie oft von ihm gemeinsam behandelt und gleichmäßig bestraft. So werden in Art. 14 der Brandstifter, der einen fremden Hain in Brand steckt, und der Dieb, der ebenfalls in fremden Hainen Bäume fällt, mit derselben Strafe belegt; beide sind namentlich auf das Duplum zu verurteilen.

Ist der Angriff niedrigen Beweggründen entsprungen, oder ist er gegen wichtige oder sonst eines besonderen Schutzes würdige Güter gerichtet, so erscheint dies Z. Sudni besonders verwerflich und wird daher schon an sich, ungeachtet des durch ihn entstandenen Schadens, härter zu bestrafen sein — die qualifizierten Vermögensdelikte Z. Sudnis.

Qualifizierte Brandstiftung. Wird eine Brandstiftung aus Feindseligkeit oder zwecks Ausplünderung eines Gutes begangen, so taugt ihr zur Sühne allein der Tod, auch eine schwere Kirchenbuße erachtet Z. Sudni für diesen Fall für angemessen (Art. 15) [66].

Qualifizierter Diebstahl. Der Diebstahl im Kriege wird am Waffendiebe mit Prügel, am Pferdediebe jedoch mit Verkauf bestraft (Art. 24). Der Verkauf ist ebenso die einzige Sühne für den an Toten im Grabe ausgeführten Diebstahl (Art. 27). Ist der Diebstahl in einer Kirche an heiligen Gegenständen begangen, so bringt er, je nachdem in dem Altarraum der Kirche oder außerhalb desselben gestohlen wurde, die Strafe des Verkaufes bzw. des Prügelns mit der Entehrung durch Haupthaarscherung und Herumführen im Lande mit sich (Art. 28). Der Diebstahl an Sklaven bedingt lediglich die Entschädigung des Bestohlenen (Art. 30).

Wird ein Diebstahl von einem Sklaven begangen, so ist dafür dessen Herr verantwortlich zu machen. Gegen letzteren geht die Noxalklage (Art. 25).

---

[66]) Es ist allerdings nicht einzusehen, wie denn eigentlich in diesem Falle die kirchliche Strafe neben der weltlichen zu vollziehen wäre.

Verwandt mit dem Diebstahl, aber dennoch nicht mit ihm identisch ist die eigenmächtige Besitznahme des Art. 17. In diesem Artikel wird nämlich dem Eigentümer einer Sache, der sich nicht im Besitze derselben befindet, der Verlust der Sache für den Fall angedroht, falls er nicht die Obrigkeit anruft, sondern die Sache eigenmächtig an sich nimmt. Ist aber die so eigenmächtig an sich genommene Sache in der Tat nicht seine eigene gewesen — dann würden wir ja auch keine eigenmächtige Inbesitznahme, sondern einen reinen Diebstahl haben — so hat er nicht nur die Sache selbst zurückzugeben, sondern er hat auch Prügelstrafe verwirkt.

Die Sachbeschädigung bildet den Gegenstand zweier Artikel Z. Sudnis. Art. 23 ordnet die Verurteilung desjenigen, der fremdes Vieh einsperrt oder Hungers sterben läßt oder auf irgendeine andere Art tötet, auf das Duplum an; Art. 26 läßt den Viehvertreiber sein Vergehen, je nachdem er es zum ersten, zweiten oder dritten Male begeht, mit Prügel, Ausweisung oder Verkauf büßen. In diesem letzten Artikel begegnet man also an einer einzigen Stelle im Gesetze dem Rückfalle als einem Strafschärfungsgrund.

Delikte gegen die Religion. Der christliche Glaube ist nach der Auffassung Z. Sudnis der einzig wahre und heilige Glaube (Art. 21), und jedermann, der sich nicht zu ihm bekennt, frevelt Gott gegenüber, weshalb er auch gebührend zu strafen ist. Z. Sudni straft sowohl die Fortsetzung der Ausübung heidnischer Sitten, als auch das Ableugnen des „heiligen christlichen Glaubens". Dabei ist es auffallend, daß letzteres Delikt — das Ableugnen des christlichen Glaubens — das auch vom Standpunkt Z. Sudnis aus als verwerflicher gelten müßte, nach ihm bedeutend milder zu strafen ist als ersteres. Eine Erklärung dafür wäre aber allein in dem Umstande zu suchen, daß für diese beiden Bestimmungen Z. Sudnis verschiedene Rechtssammlungen als Quellen dienten. Erstere (Art. 1) ist Novellen der ersten christlichen Kaiser nach Konstantin entnommen, welche das Christentum mit den grausamsten

Maßregeln einzuführen bestrebt waren, während letztere ihre Quelle in der Gesetzgebung der Ikonoklasten hat, einer Gesetzgebung, die sich in bezug auf die Behandlung von religiösen Dingen durch große Toleranz auszeichnet[67]).

Auf die Ausübung von heidnischen Opferfesten und Beschwörungen steht die Uebergabe der Schuldigen samt ihrem ganzen Vermögen an die Kirche als Strafe. Sind aber derartige Frevler angesehene Persönlichkeiten, so verfallen sie dem Verkauf; der Erlös aus ihrem Verkaufe ist unter den Armen zu verteilen (Art. 1). Abtrünnige Krieger sind, wenn sie in ihr Land zurückgekehrt sind, der Kirche auszuliefern (Art. 21).

Zu den öffentlichrechtlichen Bestimmungen, aber doch in keines der beiden bisher behandelten Gebiete gehört die Bestimmung Z. Sudnis „über die Beute" (Art. 3). In dieser Bestimmung sind außer vielen Anweisungen an die Krieger, wie sie sich im Kriege zu verhalten haben, auch Regeln über die Verteilung der Beute enthalten[68]).

II. Die Literatur über Zakon Sudni Ljudem.

a) Ausländische Literatur.

Wie schon aus dem Bisherigen bekannt, hat erst Baron Rosenkampf[69]) auf Z. Sudni als auf ein wichtiges Denkmal des slawischen Rechts hingewiesen. Erst er ist mit der Behauptung aufgetreten, daß Z. Sudni trotz der Betitelung, die er in manchen Manuskripten führt: „Gesetzbuch des heiligen, rechtgläubigen, großen Selbstherrschers Konstantin — das griechische Gesetz zum Richten der Leute" oder einfach „Gesetzesbestimmungen Konstantins" —

---

[67]) Näheres über die Quellen cf. S. 201 f. und 237 f.

[68]) Behufs näherer Orientierung über den Inhalt dieser Bestimmung verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf das nächstfolgende Kapitel S. 204 ff.

[69]) Rosenkampf, Obozrenie kormtschei knigi w istoritscheskom wide (Betrachtung des Steuerbuches in geschichtlicher Hinsicht), 1. Aufl. 1829. Vgl. S. 133 ff. 2. Aufl. vom Jahre 1839, S. 101 ff.

weder ein Werk des Kaisers Konstantin, noch eine Uebersetzung aus irgend einem anderen griechischen Gesetz ist. Rosenkampf führte weiter aus, daß diese offensichtlich gefälschte Betitelung keinen Anlaß geben könne, an eine Verfälschung des Gesetzes selbst zu denken. Der Name Konstantins sei einfach nachträglich von den Abschreibern in dem Glauben untergeschoben, daß sie dem Gesetze eine größere Bedeutung beilegen würden, wenn sie seine Urheberschaft dem frommen Kaiser zuschrieben. Rosenkampf erinnert dabei an die Gewohnheit der mittelalterlichen Herausgeber von juristischen Werken, die alte Gesetzessammlungen zu demselben Zwecke den ersten christlichen Herrschern zuschreiben: So stehe z. B. im Vorwort zum Sachsenspiegel, daß dieses Gesetz die Kaiser Konstantin der Große und Karl der Große dem sächsischen Volke gegeben hätten, ein Umstand, den heutzutage keiner mehr glaube. Zum Beweis der Echtheit Z. Sudnis führt der Kanonist sehr treffend den Titel der Kompilation, den diese in ihrem ältesten Manuskript — in dem Nomokanon des Scholiasten Nr. 230 — führt, an. Dort heiße es einfach Zakon Sudni Ljudem, worauf das Gesetz selbst, in 32 Artikel gegliedert, folgt.

Baron Rosenkampf hielt Z. Sudni für einen Teil von dem ursprünglichen Bestande der für die bekehrten Slawen verfaßten Regeln — dem Steuerbuche mit dem Nomokanon des Scholiasten, welche Regeln, gleich den letzten zwei Kapiteln (XIII und XIV) des Photiusschen Nomokanons, auch den weltlichen Gerichten zum Leitfaden gedient hätten. Der Kanonist meint, daß unsere Kompilation ebenso wie die Werke der ersten Kirchenväter, wie z. B. die Basilius' des Großen, des Scholiasten Joannes, des Patriarchen Joannes des Fasters, zu dem Zweck verfaßt worden sei, für die jungen slawischen Christen, die eben das Heidentum von sich abgeschüttelt hatten, neue Regeln zu schaffen, wonach sie wahre Anhänger Christi werden könnten. Rosenkampf zweifelt nicht daran, daß Z. Sudni die erste geschriebene Gesetzessammlung in slawischer Sprache gewesen ist, hält Method für seinen Autor und betont, daß, obgleich seine Bestimmungen aus griechisch-römischen Rechtsquellen ausgezogen sind, sie doch vielfach den Rechtsanschauungen der Slawen angepaßt sind. Dies könne man nach seiner Ansicht an vielen Bestimmungen Z. Sudnis beobachten, ganz besonders aber an denen, die für manche Delikte, für welche die griechischen

Quellen grausame Leibesstrafen festsetzen, wie Blenden, Naseabschneiden u. a., andere, bedeutend mildere Strafen, vorzugsweise Kirchenbußen androhen. Darauf versucht der Kanonist, die Quellen Z. Sudnis anzugeben; vielfach sind aber seine Angaben unrichtig. Als Quellen Z. Sudnis sind von ihm Corpus juris, die Basiliken, ganz besonders aber das Prochiron und die Ekloga angegeben.

Rosenkampf, dem großen russischen Kanonisten, gebührt das größte Verdienst hinsichtlich der Erforschung Z. Sudnis und damit der bulgarischen Rechtsgeschichte überhaupt. Bis zu ihm sprach man von einem bulgarischen Recht überhaupt nicht. Er ist der erste gewesen, der auf die Kompilation Z. Sudnis als auf das älteste und eines der bedeutendsten slawischen Rechtsdenkmäler hinwies und zugleich darauf aufmerksam machte, daß dieses älteste Rechtsdenkmal eben in Bulgarien entstanden war. Daher ist die Entdeckung Rosenkampfs für die Geschichte des bulgarischen Rechts epochemachend.

Nach Rosenkampf hat sich ausführlich mit Z. Sudni beschäftigt, indem er ihm in seinem vorzüglichen Werk: „Ueber die Bedeutung des römischen und römisch-byzantinischen Rechts bei den slawischen Völkern" beinahe ein ganzes Kapitel widmete, der polnische Senator

Romuald Hube[70]). Der Senator betrachtet Z. Sudni nach seinem Texte im gedruckten russischen Steuerbuche. Er kennt zwar auch alle seine Handschriften, meint aber, aus welchen Gründen bleibt allerdings unbekannt, daß der Text im gedruckten Steuerbuche dem Original näher stehen müsse, als der in den bekannten Manuskripten.

Z. Sudni ist nach Hube eine Gesetzeskompilation aus überwiegend strafrechtlichen griechischen Bestimmungen; seine Quellen wären vornehmlich in der Ekloga zu suchen — 23 strafrechtliche Bestimmungen und außerdem die Bestimmung über die Beute hätten unzweifelhaft ihre Quelle daselbst. Die übrigen neun Artikel[71])

---

[70]) R. Hube, O znaczeniu prawa rzymskiego i rzymsko-byzantinskiego u narodow slowianskich. Warszawa 1868. Vgl. S. 8 ff. Franz. Uebersetzung von Dr. Alexander Stekert, Droit romain et gréco-byzantin chez les peuples slaves. Paris et Toulouse 1880. Vgl. S. 14 ff.

[71]) Im gedr. Stb. ist Z. Sudni in 33 Artikel eingeteilt (Anm. d. Verf.).

hätten dagegen ihr Material teils aus Reskripten der byzantinischen Kaiser, teils aus Sentenzen der Kirchenväter geschöpft. Hube gebührt also das Verdienst, zum ersten Male die richtige Quelle des größten Teiles der Bestimmungen Z. Sudnis entdeckt zu haben. Was den Ursprung der Kompilation anbetrifft, so sei Z. Sudni ein bulgarisches Werk. Als Beweis dafür könne der Umstand angeführt werden, daß in Z. Sudni die griechischen Worte: στρατηγός und ἄρχων mit den nur bei den Südslawen gebräuchlichen „jupan" und „wojewoda" übersetzt seien [72]. Ja, noch mehr, in Z. Sudni müsse man das erste bulgarische „Gesetzbuch"(?) [73] erblicken, das als solches von der autoritativen Staatsgewalt zu Zeiten Simeons (888—927) herausgegeben sein müsse; nichts könne besser das „Gesetzbuch" eines eben zum Christentum bekehrten Volkes charakterisieren, als die in den Artikeln 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der Heiden und die Einteilung der Beute. Im übrigen, meint der Senator weiter, wäre es nicht ausgeschlossen, daß dieses „Gesetzbuch" sich in seinem vollen Bestande nicht erhalten habe; denn wir kennen es heute ausschließlich aus russischen Rechtsquellen, und die Russen können schließlich manches, was nicht in ihre Verhältnisse gepaßt hätte, aus dem Gesetze ausgeschaltet haben. Nur so könne man sich auch das Fehlen von Bestimmungen gegen die „vrajda" [74] im Gesetze (?) [73], den einzigen Umstand, der der Begründung seiner Hypothese im Wege stehe, erklären.

Unmittelbar nach Hube, und, wie es scheint, ohne etwas von seiner Arbeit gewußt zu haben, widmete eine größere Aufmerksamkeit unserer Kompilation der berühmte russische Kanonist

Professor A. Pawlow. Er behandelt Z. Sudni in einem Anhang zu seinem großartigen Werke: „Der ursprüngliche slawisch-russische Nomokanon" [75]. Aber auch im Texte seines „Nomo-

[72]) Vgl. Art. 3 Z. Sudnis (Ueber die Beute). Anm. d. Verf.

[73]) Die Fragezeichen sind von uns eingesetzt, d. Verf.

[74]) „Vrajda" ist ein Wort, das der Sprache der Südslawen angehört. Mit ihm bezeichnete man alle möglichen Injurien, die einer Person zugefügt werden können, einschließlich des Totschlages und der Körperverletzung (Anm. d. Verf.).

[75]) Vgl. Anhang 5 zum zit. Werke (russ.) S. 94 ff. Das Werk ist in Kazan 1869 herausgegeben.

kanon" kommt er oft auf Z. Sudni zu sprechen, wo er auch unzweideutig zu erkennen gibt, daß er ihn für eine bulgarische Kompilation aus verschiedenen Quellen des byzantinischen Rechts hält, die spätestens Ende des 10. Jahrhunderts entstanden sein müsse[76]. Ebenda schließt sich Pawlow der Ansicht Dubenskiis und Kalatschoffs an, wonach Z. Sudni als das älteste geschriebene slawische Gesetz zu gelten habe, das seinerseits auch einen großen Einfluß auf die „Russkaja Prawda" und — dies fügt Pawlow von sich hinzu — auf die kirchlichen Statuten des Heiligen Wladimir ausgeübt hätte[77].

In dem Z. Sudni gewidmeten Anhange selbst beschäftigt sich Pawlow ausschließlich mit den Quellen Z. Sudnis sowie dem Altersvorzug einer der beiden Redaktionen des Gesetzes. Er erörtert hier die Beziehungen Z. Sudnis zu der Ekloga viel genauer und ausführlicher als es Hube tat. Die Ekloga käme nach Pawlow als Quelle von 30 Artikeln Z. Sudnis in Betracht, und zwar seien 10 davon nichts anders, als eine wörtliche Uebersetzung der betreffenden Stellen der Ekloga, während die übrigen 20 eine mehr oder weniger bedeutende Umarbeitung der Originalstellen darstellten[78].

Hinsichtlich des relativen Alters der beiden heute bekannten Redaktionen Z. Sudnis ist Pawlow der Ansicht, daß die weitere Redaktion, soweit sie ihre Quellen in der Ekloga hat, älter sein müsse; denn der Text dieser Redaktion, sofern er der Ekloga ent-

---

[76]) Vgl. „Nomokanon" S. 12 und 24. In der bulg. Literatur über Z. Sudni wird oft angegeben, daß Pawlow das 9. Jahrh. als die wahrscheinlichste Zeit der Entstehung Z. Sudnis bezeichnete. (So Danailoff, „Ein Denkmal des altbulg. Rechts" S. 10); oder gar, daß er Method für seinen Urheber hielt. (So Bobtscheff, Altbulg. Rechtsdenkmäler S. 43.) Beides ist unzutreffend. Der Verf.

[77]) So „Nomokanon" S. 24 Anm. 44. Näheres über die betr. Ansichten Dubenskiis und Kalatschoffs, an die sich hier Pawlow anlehnt, unten S. 186 f.

[78]) Pawlow betrachtet Z. Sudni nach dem Text im gedr. Stb., wo er bekanntlich in 33 Artikel eingeteilt ist, und läßt dabei aus irgendwelchen unbekannten Gründen den dritten Artikel „über die Beute" unberücksichtigt. An seine Stelle setzt er in die Quellentabelle, von der in der folgenden Anmerkung die Rede ist, den Artikel „über die Zeugen". Der Verf.

lehnt sei, stünde seinem Original näher als derselbe der kürzeren Redaktion. Der Kanonist meint sogar, daß die beiden Redaktionen ganz unabhängig voneinander seien (?)[79]; dafür spräche der Umstand, daß sich in der weiteren Redaktion der Ekloga entnommene Artikel befänden, die in der kürzeren fehlten. Daraus zieht nun Pawlow den Schluß, daß unter dem Namen Zakon Sudni Ljudem oder Gesetz des Zaren Konstantins zwei verschiedene Kompilationen auf slawisch existiert hätten, deren eine (die kürzere) „vorzugsweise" für die Geistlichen, die andere (weitere) aber für die weltlichen Gerichte bestimmt gewesen sei (?)[80]. Dadurch wäre auch der Umstand zu erklären, daß der Text der kürzeren Redaktion ausschließlich in den Steuerbüchern Platz gefunden hat, während wir der weiteren nur in weltlichen Rechtssammlungen begegnen.

Ueber den Autor Z. Sudnis spricht sich Pawlow nicht aus.

Bogišič[81]) meint, daß man den Untersuchungen Rosenkampfs und Pawlows zufolge es nunmehr als feststehend zu betrachten habe, daß Z. Sudni eine bulgarische Gesetzeskompilation aus

---

[79]) Die Quellen sind auf S. 96 in einer Tabelle ziffernmäßig angegeben. Danach wären die Artikel Z. Sudnis, die eine einfache Uebersetzung ihrer Quellen darstellen, folgende: Z. Sudni gedr. Stb. Art. 12, 15, 18, 21, 24—26, 31, 32. Als deren Quellen stehen ihnen gegenüber Ekloga Tit. XVII, 32, 40, 5; dann Tit. XIV, 9; XVII, 6, 7, 8, 12, 17 und Tit. II, 12. Die übrigen 20 Artikel seien: Z. Sudni (gedr. Stb.) Art. 3 (über die Zeugen) — Ekloga Tit. XIV, 1, weiter Z. Sudni Art. 4 — Ekloga Tit. XVII, 21 und so 5 — XVII, 22; 6 — XVII, 23; 7 — XVII, 25; 8 — XVII, 26; 9 — XVII, 29; 10 — XVII, 30; 11 — XVII, 31; 13 — XVII, 33; 14 — XVII, 35; 16 — XVII, 41; 17 — XVII, 1; 19 — XIV, 2, 3; 20 — XIII, 6; 25 — XVII, 10; 27 — XVII, 13; 28 — XVII, 14; 29 — XVII, 15; 30 — XVII, 16. In seiner Quellentabelle hat also Pawlow, wie schon erwähnt, den Art. 3 „über die Beute" ausgeschaltet. Sonst sind die Quellenangaben bis auf einige Ausnahmen richtig. Ueber diese Ausnahmen siehe im II. Kapitel weiter unten S. 217 Anm. 152, S. 219.

[80]) Die Fragezeichen sind von uns hinzugesetzt. Wir sind mit den Ausführungen des Kanonisten über den Altersvorzug einer der beiden Redaktionen überhaupt nicht einverstanden. Darüber siehe das III. Kapitel weiter unten. D. Verf.

[81]) Dr. V. Bogišič, Pisani Zakoni na slovenskom jugu (chroat.). Geschriebene Gesetze im slowenischen Süden. Zagreb 1872, S. 10 ff.

byzantinischen Rechtsquellen sei. Zugleich sei aber Z. Sudni auch das älteste slawische Rechtsdenkmal, älter als die „Russkaja Prawda“, auf die er nach den Ergebnissen der Forschungen Dubenskiis, Kalatschoffs und Pawlows auch einen großen Einfluß ausgeübt hätte; nach diesen Ergebnissen müsse nun die bisher so beliebte Ansicht, wonach „Russkaja Prawda“ für das älteste in slawischer Sprache geschriebene Rechtsdenkmal gegolten hätte, ihren Platz einer anderen abtreten, nämlich der Ansicht, daß das erste bis jetzt bekannte, in der „Volkssprache“ geschriebene Gesetz nicht im Norden, sondern im slawischen Süden, und zwar in Bulgarien geboren wurde. Obgleich aber unser Denkmal, meint der berühmte Autor weiter, älter als die „Russkaja Prawda“ wäre, könne es, was Originalität und Gesetzmäßigkeit anbeträfe, doch ihr nicht standhalten. Denn Z. Sudni, obwohl er keine einfache Uebersetzung sei, wäre doch keine selbständige Arbeit, und dann könne er überhaupt nicht Gesetz im richtigen Sinne des Wortes genannt werden; denn ihm fehle das hauptsächlichste gesetzgeberische Merkmal — nämlich die Promulgierung als Gesetz seitens der gesetzgeberischen Staatsgewalt. Die Hypothese Hubes, wonach Z. Sudni ein gesetzgeberisches Werk der autoritativen Staatsgewalt sein müsse, wäre nicht begründet. Im Gesetz selbst werde an keiner Stelle etwas davon erwähnt. Bogišič selbst hält, gestützt auf die Unselbständigkeit Z. Sudnis, ihn für eine private Kompilation, welche, gleich vielen mittelalterlichen Gesetzessammlungen allmählich die Gestalt und die Kraft eines Gesetzes erlangt haben könne, ohne daß es dazu eines besonderen gesetzgeberischen Aktes seitens der Staatsgewalt bedurft hätte. Z. Sudni wäre heute in zwei verschiedenen Redaktionen bekannt. Hinsichtlich des Altervorzuges der einen vor der anderen beschränkt sich Bogišič auf eine Wiedergabe der Pawlowschen diesbezüglichen Ausführungen.

In seiner vielgeschätzten Abhandlung über die Gesetzgebung der Bilderstürmer widmet auch

Professor Wassilewskii unserer Kompilation ein Kapitel[82]). Gestützt auf die Ausführungen Wostokows bezüglich des Alters der

---

[82]) W. Wassilewskii, Zakonodatelstwo Ikonoborzew (russ.). Die Gesetzgebung der Bilderstürmer im Journal des Ministeriums für Volks-

Sprache und Orthographie des Steuerbuches Nr. 230 im Rumjanzow-Museum und auf die Feststellungen Dubenskiis und Kalatschoffs hinsichtlich des Altervorzuges Z. Sudnis vor Russkaja Prawda, spricht er sich über Z. Sudni ebenso wie seine Vorgänger aus, nämlich daß er das älteste slawische Rechtsdenkmal sei, das seine Entstehung im Süden — Bulgarien gehabt hätte. Im übrigen teilt er bezüglich der Quellen des Gesetzes die Ansicht Pawlows, den er auch seitenweise anführt. Hinsichtlich der Zeit der Erscheinung Z. Sudnis, seines Autors u. a., schließt er sich aber vollkommen an Hube an und findet dessen Ausführungen hierüber, wonach Z. Sudni das erste offizielle Gesetzbuch der eben christianisierten Bulgaren gewesen sein müsse, für sehr trefflich und gerechtfertigt.

Einer Abhandlung über Z. Sudni begegnen wir auch in den Vorlesungen des

Professors J. D. Beljaeff über die Geschichte der russischen Gesetzgebung[83]). Der Autor nimmt in seinen allgemeinen Ausführungen über die Geschichte der Kompilation gar keinen Bezug auf das vor ihm über Ursprung, Autorschaft usw. Gesagte. Er meint, Z. Sudni wäre nichts anderes als eine Sammlung byzantinischer kirchlich-weltlicher Gesetzesbestimmungen, die aber nicht für die Griechen sondern von den Griechen (?) für die Russen nach der Annahme des Christentums durch die letzteren oder „möglicherweise“ auch für die Bulgaren, die nicht lange vor den Russen christianisiert wurden, verfaßt worden sei. Bezüglich der Zeit der Erscheinung Z. Sudnis, sowie bezüglich seines Autors könne man nichts Bestimmtes sagen. Beljaeff stellt aber im Laufe seiner Abhandlung fest, daß Z. Sudni jedenfalls in Rußland sehr früh erschienen sei, nämlich zu Zeiten Wladimirs des Heiligen (Ausgang des 10. Jahrhunderts), wo er auch einen großen Einfluß auf Russkaja Prawda ausgeübt hätte und selbst dort in Anwendung gewesen sei. Endlich gibt Beljaeff als Quellen des Gesetzes die Regeln Basilius' des Großen, den Codex Theodosianus, Corpus juris, die Basiliken,

---

aufklärung, 1878, Nr. 199 u. 200. Das betr. Kapitel befindet sich in Nr. 200, S. 296—309.

[83]) Vgl. die 2. Auflage der nämlichen Vorlesungen, Moskau 1888, S. 167 ff.

das Prochiron, die Regeln der Kirchenväter und das mosaische Gesetz an. Bei seinen Studien scheint der russische Rechtshistoriker von den diesbezüglichen Ausführungen Pawlows und Hubes keine Ahnung gehabt zu haben, denn sonst hätte er nicht die Quellenangaben Rosenkampfs, allerdings mit manchen Auslassungen — die Ekloga, die auch Rosenkampf als Quelle Z. Sudnis anführt, erwähnt Beljaeff nämlich nicht — wiederholt.

Von den älteren Schriftstellern, die sich mit Z. Sudni beschäftigt haben, müssen noch Erwähnung finden

D. Dubenskii und N. Kalatschoff. Dubenskii widmet ein paar Seiten dem Gesetz bei der Herausgabe des von Kalaidowitsch entdeckten Pergaments aus dem 13. Jahrhundert, das unter anderem auch den Text der weiteren Redaktion Z. Sudnis enthält[84]). Auf Seite 138 ff. führt der Verfasser über Z. Sudni unter anderem folgendes aus: Zu Zeiten Wladimirs wäre in Rußland byzantinisches Recht angenommen. Jaroslaw und seine Nachfolger führten aber im Lande wiederum rein einheimische Rechtsbestimmungen ein, die bei den Russen unter dem Namen „Russkaja Prawda“ bekannt gewesen wären, und mit ihnen zusammen auch andere, die zwar griechischen Ursprungs, den Griechen selbst aber unbekannt wären. Diese seien von Slaworussen verfaßt worden und den örtlichen Sitten und Verhältnissen angepaßt. Erhalten hätten sich letztere in den Steuerbüchern (die kürzere Redaktion Z. Sudnis) und bei den Chronographen (die weitere Redaktion Z. Sudnis) unter dem Namen Zakon Sudni Ljudem oder Gesetzesbestimmungen Konstantins. Z. Sudni wäre in die russischen Steuerbücher durch den bulgarischen Nomokanon gekommen, weshalb er auch älter sei als die Russkaja Prawda. Daraufhin verweist Dubenskii auf die Untersuchungen Rosenkampfs und gibt als Quellen des Gesetzes die von diesem gewiesenen griechisch-römischen Gesetzessammlungen an. Ueber den Autor und die Zeit des Erscheinens Z. Sudnis spricht sich Dubenskii nicht aus.

[84]) Das Pergament enthält folgende Aufsätze: 1. Russkaja Prawda, 2. die angeblichen Gesetzesbestimmungen Konstantins (Z. S. L.), 3. Auszüge aus dem mosaischen Gesetz. Alle drei sind unter der gemeinsamen Betitelung: „Gesetzesurkunde Jaroslaws“ zur Darstellung gebracht. Darauf folgen unter dem Namen „Außergerichtliche Urkunde aus dem Statute Jaroslaws“ zwischenstaatliche Verträge. Vgl. weiter oben S. 150, Anm. 23.

Kalatschoff beschäftigt sich in seinen „Untersuchungen aus der Russkaja Prawda“[85]) mit unserem Gesetz nur insoweit, als dieses nach ihm einen Einfluß auf Russkaja Prawda ausgeübt hätte. Indem er die Texte beider Gesetze vergleicht, stellt er daselbst fest, daß Russkaja Prawda viele ihrer Bestimmungen aus Z. Sudni übernommen hätte. Dieser Umstand spräche für den Altersvorzug Z. Sudnis, für welchen er auch selbst eintritt. An einer anderen Stelle[86]) bei der Aufzählung des Inhalts des Steuerbuches kommt er nochmals auf unseren Z. Sudni zu sprechen. Hier sagt er, daß das Original der Sammlung, das jedenfalls nicht, wie im Titel mancher Manuskripte angegeben werde, dem byzantinischen Kaiser Konstantin gehöre, noch nicht entdeckt wäre. Ueber seine Quellen solle man sich jedoch bei Rosenkampf erkundigen.

Mit der Geschichte Z. Sudnis hat sich neuerdings der Professor an der Warschauer Universität

Theodor Zigel[87]) beschäftigt, wobei auch er betonte, daß Z. Sudni bulgarischen Ursprungs und zugleich das älteste slawische Rechtsdenkmal sei. An Hube sich anlehnend, verficht Zigel den Standpunkt, daß Z. Sudni das offizielle Gesetzbuch des Zaren Simeon gewesen sein müsse. Zur Begründung seines Standpunktes führt er folgendes an: Nach der Bekehrung hätten die Bulgaren die Notwendigkeit von geschriebenen Gesetzen dadurch bekundet, daß sie sich um solche an den Papst wandten. (Dies leitet der Professor mit Recht aus den Responsa Nicolai Papae ad consulta Bulgarorum her.) Nicht lange darauf erschien Z. Sudni, der im Vergleich zu der Ekloga viele Abänderungen und Anpassungen an die heimischen Verhältnisse enthalte; diese Abänderungen und Anpassungen müßten aber ihrerseits auf irgend eine Autorität sich stützen, und eine solche könne nur die Staatsgewalt gewesen sein. Wäre Z. Sudni kein gesetzgeberischer Akt, meint der Professor weiter, so müsse er eine private Arbeit sein, solche pflegten aber erst dann zu erscheinen, wenn sich das Rechtsleben eines Volkes schon klar ausgeprägt hätte.

---

[85]) Russ.: Izsledowanija o Russkoi Prawde, Moskau S. 122 u. 147 ff.

[86]) Vgl. Ueber die Bedeutung d. Stb. im System des altrussischen Rechts (russ.), Moskau 1850, S. 19.

[87]) Lectures on Slawonic low, by Feodor Zigel, London 1902.

Da sich nun dieses Rechtsleben der Bulgaren zur Zeit ihrer Bekehrung in einem chaotischen Zustande befunden habe (?), so könne es unmöglich sein, daß eine private Person es zu regeln unternommen hätte[88]).

Als Beitrag zu der aus Anlaß der Jubiläumsfeier des bedeutenden russischen Rechtsgeschichtslehrers M. Fl. Wladimirskii-Budanoff herausgegebenen Sammlung von Aufsätzen über die Geschichte des Rechts verfaßte der Professor zu Kiew

T. D. Florinskii eine Studie über Z. Sudni[89]). Im Anfang der Abhandlung konstatiert der berühmte Gelehrte das lebhafte Interesse, das in der neueren Zeit in der bulgarischen Literatur hinsichtlich dieses Denkmals des bulgarischen Rechts sich bekundet hätte; er unterzieht einer entsprechenden Kritik die Arbeiten Odjakows, Rodopokis, Danailoffs und Bobtscheffs[90]) und kommt zu dem Schlusse, daß alle diese Arbeiten zu der Lösung der hauptsächlichsten Fragen aus der Geschichte der Kompilation nichts Nennenswertes beigetragen hätten. Diese Fragen, die der Professor folgendermaßen formuliert: 1. Die Feststellung der Entstehungszeit Z. Sudnis, 2. die Aufklärung der Beziehungen der kürzeren Red. Z. Sudnis zu dessen weiterer, 3. die genaue Feststellung der Beziehungen Z. Sudnis zu den byzantinischen Rechtsquellen und die Absonderung des Originellen vom Entlehnten und 4. die Feststellung der Bedeutung des Denkmals in bezug darauf, ob es ein von der Staatsgewalt herausgegebenes Gesetzbuch oder vielmehr eine private Kompilation gewesen ist, ständen noch auf derselben Stufe, auf die sie die alten Forscher Pawlow, Hube und Bogišič gebracht hätten. Darauf beschäftigt sich Florinskii mit jeder der aufgestellten Fragen sehr eingehend.

Was die Entstehungszeit Z. Sudnis anbetrifft, so weise alles auf die Regierungszeit Simeons hin; denn erst zu dieser Zeit, als die

---

88) Das Fragezeichen ist von uns gesetzt. Wir teilen die Ansicht Zigels hinsichtlich der Autorschaft Simeons nicht und finden seine Argumente dafür nicht begründet. Die hat übrigens schon Prof. Bobtscheff trefflich widerlegt. Näheres weiter unten.

89) Sonderabdruck davon betitelt: „Das älteste Denkmal des bulgarischen Rechts" (russ.) erschien 1904 in Kiew.

90) Vgl. hierüber unten S. 191 ff.

Schüler Cyrills und Methods, aus Mähren ausgewiesen, sich nach Bulgarien gewandt hätten (886/7), wäre überhaupt die slawische Literatur in Bulgarien zur Entfaltung gekommen. Ob nun Z. Sudni von Simeon selbst herausgegeben wurde, d. h. ob er ein Werk der autoritativen Staatsgewalt, ein „Gesetzbuch" im Sinne Hubes und Zigels ist, oder ob er vielmehr nur eine private Arbeit darstellt, darüber äußert sich der Professor ausdrücklich nicht. Er zieht die eine und die andere Möglichkeit in Erwägung und neigt scheinbar zur teilweisen Annahme der ersteren — teilweise, meinen wir, denn er räumt doch die Möglichkeit ein, daß neben Z. Sudni „höchstwahrscheinlich" auch ein anderes Gesetzbuch existiert haben könnte. Als die ursprüngliche Gestalt Z. Sudnis könne nur die kürzere Red. in Betracht kommen! Zwar sei es möglich, daß ihre heute bekannten Manuskripte den ursprünglichen Text Z. Sudnis nicht genau wiedergäben, und es sei nicht ausgeschlossen, daß die weitere Redaktion von der Art bei Stroeff, in ihrem ersten, sich mit dem Text der kürzeren Redaktion deckenden Teil, der, wie Pawlow es schon ausgeführt hätte, der Ekloga näher stünde, als der Text der kürzeren Redaktion, heute einen dem Originale näherstehenden Text enthalte, als die kürzere Redaktion selbst; dies gäbe uns aber noch keinen Anlaß zu der Annahme, daß die weitere Redaktion überhaupt älter sei. Vielmehr sei es mit Rücksicht auf den allgemeinen Bestand der kürzeren Redaktion geboten, ihr in bezug auf das Alter den Vorzug vor der weiteren Redaktion einzuräumen. Ursprünglich müsse Z. Sudni nur die „umgearbeitete Ekloga" gewesen sein; die anderen Quellen entnommenen Artikel der weiteren Redaktion müßten daher nachträglich in den Bestand Z. Sudnis aufgenommen sein. So sei also die weitere Redaktion auf Grund der kürzeren entstanden. Da nun der Professor anderseits die Beobachtung gemacht hat, daß es von der weiteren Redaktion zwei vielfach voneinander abweichende Typen gibt, so interessiert ihn auch, den älteren von diesen beiden festzustellen[91]). Er stellt

[91]) Den einen Typus repräsentiert die weitere Redaktion im von Stroeff herausgegebenen Zeitbuch (vgl. oben S. 150, Anm. 22), während den anderen die im von Dubenskii veröffentlichten Pergament enthaltene weitere Redaktion darstellt (oben S. 150, Anm. 23). Wir werden im weiteren Verlauf diese beiden Typen der weiteren Redaktion streng auseinanderhalten, und der Kürze halber werden wir sie folgendermaßen

zu diesem Zwecke zwischen diesen Texten Vergleiche an, und aus ihnen gewinnt er die Ansicht, daß die weitere Redaktion Str. Typus, obwohl sie uns aus einem verhältnismäßig jüngeren Manuskript bekannt ist, älter wäre, als die von der Art bei Dub.[92]). Zur Ausbildung dieser Ansicht ist für den Professor der Umstand bestimmend gewesen, daß die weitere Redaktion Str. Typus, was Bestand und Formulierung der Artikel in ihrem der Ekloga entnommenen Teile betreffe, der kürzeren näher stehe, wie diese von der Art bei Dub. Außerdem wären in der weiteren Redaktion Str. Typus die rohen Strafen der Ekloga, ebenso wie in der kürzeren durch Epithimien ersetzt (?) oder ergänzt, während die Bußen bei Dub. gänzlich fehlten[93]).

Hinsichtlich der Quellen Z. Sudnis teilt Florinskii die Ergebnisse der Untersuchungen Rosenkampfs und Pawlows mit, stellt aber gleichzeitig fest, daß mit ihnen die Frage bei weitem nicht erschöpft sei. Pawlow deute die Stellen der Ekloga, aus denen die Artikel

---

bezeichnen: 1. weitere Redaktion Str. (Stroeffschen) Typus, oder mit weiterer Redaktion von der Art bei Str. und 2. weitere Redaktion Dub. (Dubenskiischen) Typus oder mit weiterer Redaktion von der Art (dem Typus) bei Dub. Der Verf.

[92]) Vgl. Anm. 91.

[93]) Daß die Strafarten der Ekloga in der kürzeren Red. Z. Sudnis und in dessen weiterer Str. Typus durch Epithimien ersetzt seien, trifft nicht zu. Hier irrten sowohl Florinskii wie Pawlow und auch alle anderen Schriftsteller, die dasselbe behaupteten. Wie unten aus dem Vergleiche des Textes Z. Sudnis mit den betreffenden Stellen der Ekloga zu ersehen sein wird, sind die „kirchlichen Strafen“ (Epithimien) zu den „weltlichen“ nur hinzugesetzt, von einem Ersatz aber kann keine Rede sein. Nur in einem Falle begegnen wir in Z. Sudni der Epithimie als selbständiger Strafe (Art. 4 — vgl. oben S. 173 und unten S. 208 ff.), für diesen Fall hat aber die Ekloga überhaupt keine Strafe vorgesehen. Im übrigen sind wir mit der Ansicht Florinskiis bezüglich des Altersvorzuges der weiteren Redaktion von der Art bei Str. vor derselben Dub. Typus nicht einverstanden, wir vertreten vielmehr den gegenteiligen Standpunkt, den wir auch zu begründen versuchen. Zwar sind die Ausführungen des Professors darüber, daß die Formulierung der einzelnen Artikel bei Str. der kürzeren Redaktion näher steht, als die derselben bei Dub., ganz richtig: dies wird aber doch auf besondere Umstände zurückzuführen sein, mit denen wir uns in Kap. III beschäftigen.

Z. Sudnis entnommen wären, die Beziehungen dieser zu jenen erörtere er nicht; dies sei jedoch zur Einschätzung des wirklichen Wertes Z. Sudnis notwendig. Darauf stellt der Professor Vergleiche zwischen 8 Artikeln Z. Sudnis (Art. 3, Art. „über die Zeugen", 18, 9, 12, 16, 19 und 29) und deren Quellen an, wobei er ihre tatsächlichen Beziehungen festzustellen sucht. Bezüglich des Artikels „über die Zeugen" bemerkt er, daß Z. Sudni nicht nur den Text der Ekloga (XIV, 1) ganz umgeändert, sondern auch wesentliche Ergänzungen in ihn eingeschoben hätte[94]).

b) Bulgarische Literatur.

Die ersten Arbeiten in der bulgarischen Literatur über Z. Sudni sind die Studien

Peter Odjakows[95]). Sie sind aber minderwertig und entbehren jedes wissenschaftlichen Wertes. Z. Sudni ist nach Odjakow ein Werk der Staatsgewalt, und zwar sei er nicht für die ganze Bevölkerung, sondern nur für die Landbewohner bestimmt gewesen (?!); dagegen sei für die städtische Bevölkerung das „Stadtgesetz", d. h. das Prochiron aus dem Griechischen übersetzt. Weiter sei Art. 1 Z. Sudnis der zarliche Ukas, mit dem das Gesetz promulgiert wurde (!), und dann wäre unter dem Namen Konstantin im ersten Artikel nicht Kaiser Konstantin, sondern der slawische Apostel Cyrill, der ja auch Konstantin genannt wurde, gemeint (!?).

Gleich nach Odjakow machte

Rodopski Z. Sudni zum Gegenstand einer einigermaßen erträglichen Studie[96]). Hube folgend, nimmt der Verfasser den offiziellen Charakter der Kompilation an und mit denselben Waffen

---

[94]) Wir erblicken jedoch zwischen dem Artikel Z. Sudnis „über die Zeugen" und Ekloga XIV überhaupt keinen Zusammenhang. Vgl. S. 218 ff.

[95]) Vgl. dens. „Das Sittenrecht" (bulg.), eine krit. geschichtl. und vergleichende Untersuchung, Rustschuk 1885, und dann altbulgarische Gesetze in der Zeitschrift „Trud", IV. Jahrg., S. 337 ff. (bulg.).

[96]) Vgl. in der period. Schrift des bulg.-lit. Vereins 1885, Heft 17, S. 275 ff. Rodopski, Etwas über die altbulgarische Gesetzgebung (bulg.).

polemisiert er gegen Beljaeff, der bekanntlich Z. Sudni für „ein russisches, von Griechen verfaßtes Werk" hielt. Als Quellen des Gesetzes kämen nach Rodopski die von Beljaeff angegebenen in Betracht, und hinsichtlich des Altervorzuges einer der beiden Redaktionen teilt er anscheinend Pawlows Ansicht, die er durch Bogišič kennen lernt.

Eine verhältnismäßig schöne Abhandlung über Z. Sudni bot im Jahre 1900 die Arbeit des Professors

Georgi Danailoff[97]). Diese Arbeit ist in drei Abschnitte eingeteilt, deren ersterer einleitenden Bemerkungen über die Geschichte des Rechts überhaupt und deren Quellen gewidmet ist. Darauf folgt ein historischer und diesem ein dogmatischer Teil.

Im historischen Teile gibt der Autor die Texte der kürzeren und der weiteren Redaktion Z. Sudnis; den ersteren nach dem Steuerbuche Nr. 230 des Rumjanzow-Museums und den letzteren nach dem Stroeffschen Zeitbuch. Ebenda beschäftigt er sich eingehend mit den drei verschiedenen Typen des slawischen Steuerbuches, die alle seiner Meinung nach bulgarischen Ursprungs wären. Die Betrachtungen über Z. Sudni selbst sind kurz gefaßt. Nach Danailoff ist Z. Sudni unzweifelhaft ein bulgarisches Rechtsdenkmal und zugleich das älteste geschriebene slawische Gesetz. Als Zeit seiner Erscheinung könnte der Zeitraum 866—879 in Betracht kommen, denn wäre er früher als 866 erschienen, so hätte sich Fürst Boris Michael nicht an den Papst wegen Gesetze gewandt, und wäre er später als 879 — dem Erscheinungsjahr des Prochirons — erschienen, so müßte sich in ihm nicht nur der Einfluß der Ekloga, sondern auch der des Prochirons bemerkbar machen. Uebrigens seien auch Rosenkampf, Pawlow (?)[98]) und Wassilewskii der Ansicht, daß Z. Sudni in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts erschienen wäre. Ursprünglich müsse Z. Sudni, den Danai-

---

[97]) Ein Denkmal des alten bulg. Rechts (Zakon Sudni Ljudem), eine hist.-dogm. Studie von Georgi T. Danailoff in der off. Ausg. d. Min. f. Volksaufkl. „Samml. f. Volksdicht., Wiss. u. Lit." Sofia 1900 (bulg.). Sonderabdruck 1901. Beim Zitieren ist dieser Abdruck berücksichtigt worden.

[98]) Vgl. oben S. 182 Anm. 76.

loff für ein offizielles gesetzgeberisches Werk hält, einen bedeutend größeren Umfang gehabt haben, als er ihn heute in den Steuerbüchern hat. Seine ursprüngliche Gestalt kennen wir aber nicht. Die weitere Redaktion könne dafür keineswegs in Betracht kommen; denn sie sei bedeutend jünger als die jetzige kürzere, und dann wäre sie überhaupt nicht in Bulgarien, sondern in Rußland durch stetes und allmähliches Einschalten von neuen Bestimmungen in den Text der kürzeren Redaktion entstanden. Hiermit spricht sich also Danailoff für den Altersvorzug der kürzeren Redaktion vor der weiteren allerdings nur Str. Typus — denn er hätte die Ausgabe der weiteren Redaktion von Dub. nicht zur Hand gehabt — aus, und sucht seine Ansicht durch folgendes zu begründen: erstens sei die Sprache der kürzeren Redaktion älter als die der weiteren Str. Typus; darauf möchte er sich jedoch nicht weiter stützen, denn er sei kein Philologe, zweitens hätte er die Beobachtung gemacht, daß einzelne Artikel der kürzeren Redaktion in der weiteren erweitert wären und drittens sei die Erweiterung des Gesetzes selbst, die in der Weise geschehen sei, daß die Numerierung der einzelnen Artikel in der kürzeren Redaktion auch in der weiteren beibehalten worden wäre, während die Mehrbestimmungen der weiteren Red. nur mit einem Titel versehen, aber ohne jede Nummer dastünden, ein Beweis für seine Ansicht. Von den nichtnumerierten Artikeln der kürzeren Redaktion „über die Zeugen“ und „über die Ehegatten“ meint der Verfasser, daß sie auch nicht zum ursprünglichen Bestand des Gesetzes gehört hätten; denn sonst müßten sie wie die übrigen Artikel Nummern führen. Hinsichtlich der Quellen der Kompilation gibt Danailoff Pawlows Tabelle wieder, indem er aber, von dem Wunsche geleitet, sie zu erläutern, in sie ein paar Fehler hineingebracht hat.

Der dogmatische Teil ist äußerst schwach. Der Stoff Z. Sudnis ist darin in sechs Gruppen gegliedert. Die erste Gruppe enthält die Sätze, die sich auf den Prozeß beziehen; die zweite umfaßt das Strafrecht Z. Sudnis; die dritte ist „kanonisches Recht“ betitelt; die vierte behandelt das „zivile“, d. h. das private Recht der Kompilation, und die fünfte führt den Titel „Militärrecht“; die sechste Gruppe schließt in sich Normen, die die wirtschaftlichen Zustände des Landes charakterisieren sollen. Der Hauptmangel dieses Abschnittes der Arbeit Danailoffs besteht darin, daß es dem Verf. nicht gelungen ist, das Recht dieser Gruppen auseinanderzuhalten. So

kommt es z. B., daß wir unter dem Titel „Prozeß" Dinge behandelt finden, die in das Strafrecht gehören. Im dogmatischen Teile gibt Danailoff auch eine Uebersetzung des Textes der kürzeren Redaktion Z. Sudnis. Diese Uebersetzung ist aber an vielen Stellen fehlerhaft und daher minderwertig.

Der Professor für Rechtsgeschichte an der Universität zu Sofia

S. St. Bobtscheff beschäftigte sich bis jetzt an zwei verschiedenen Stellen mit Z. Sudni. Erst 1901, anläßlich des Erscheinens der Abhandlung Danailoffs hat er sich über das Gesetz in einer umfangreichen kritischen Studie ausgelassen[99]). Eine besondere Aufmerksamkeit widmete er ihm aber auch in seinem Werke „Altbulgarische Rechtsdenkmäler"[100]). Das in diesem letzteren Werke Z. Sudni zugedachte Kapitel ist in drei Paragraphen eingeteilt: 1. § 9. Z. Sudni und seine ersten Studien im Auslande und bei uns. 2. § 10. Kritische Uebersicht über die verschiedenen Ansichten über Z. Sudni — die Bedeutung des Denkmals und 3. § 11. Z. Sudni und die Ekloga. Der erste dieser drei Paragraphen umfaßt, wie es schon seine Betitelung verrät, eine erschöpfende Angabe der Literatur mit kurzer Darstellung ihres Inhaltes. § 10 beginnt mit der Feststellung, daß nach allen bis dahin erfolgten Untersuchungen Z. Sudni „unzweifelhaft" als ein Rechtsdenkmal bulgarischen Ursprungs zu gelten habe. Ihr folgt eine kurze Darstellung der verschiedenen bis dahin ausgesprochenen Ansichten über die eventuelle Urheberschaft Z. Sudnis, wobei Bobtscheff diesbezüglich ganz entschieden für den Standpunkt Bogišič eintritt und ihn mit starken Argumenten gegen den Zigels, der bekanntlich die Ansicht Hubes darüber zu argumentieren sich bemühte, zu verteidigen sucht. So entgegnet er unter anderem Zigel, daß das Bedürfnis nach einem geschriebenen Gesetz, das Zigel besonders betone, nicht notwendig von der Staatsgewalt befriedigt zu werden brauchte; dann weiter, daß es historisch unwahr sei, daß

[99]) Vgl. darüber in der period. Schrift des bulg.-lit. Vereins, XIII. Jahrg. 1901, Heft 42, S. 615—645 — siehe St. Bobtscheff, Kritik — ein Denkmal des alten bulgarischen Rechtes (Z. S. L.) von Georgi T. D. Danailoff (bulg.).

[100]) Erster Teil Sofia 1903. Das Z. Sudni gewidmete Kapitel S. 83—117.

private Rechtssammlungen erst dann zu erscheinen pflegen, wenn das Rechtsleben in einem Lande sich klar ausgeprägt hätte, und er erinnert dabei an Leges barbarorum. Dem Argument Zigels, daß Z. Sudni im Vergleich zu der Ekloga viele Abänderungen und Anpassungen an die heimischen Verhältnisse enthalte, die sich notwendigerweise auf eine Autorität stützen müßten, und daß diese Autorität allein der Staat gewesen sein könne, erwidert Bobtscheff, daß auch dies nicht richtig sei. Es wären sehr viele Rechtssammlungen aus den verschiedensten Epochen vorhanden, die, ohne sich auf Staatsautorität zu stützen, Gesetzeskraft erlangt hätten; es hätte nur genügt, daß sie den Volksanschauungen entsprachen. Dies wäre ihnen auch eine ausreichende Autorität. Mit Recht erinnert zuletzt Bobtscheff daran, daß, wenn die Argumente Zigels überhaupt etwas beweisen könnten, dies höchstens der Umstand sei, daß Z. Sudni ein Werk der bulgarischen Staatsgewalt überhaupt, nicht aber auch eines Simeon gewesen sei. Im letzten Z. Sudni gewidmeten Paragraphen beschäftigt sich der Professor mit den Quellen Z. Sudnis. Von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen wäre die Ekloga die Quelle Z. Sudnis. Darauf führt er Pawlows diesbezügliche Ausführungen einschließlich seiner Tabelle an, letztere ist aber ebenso wie bei Danailoff fehlerhaft wiedergegeben. In seinen „Denkmälern" äußert sich der Professor über den Altersvorzug einer der beiden Redaktionen Z. Sudnis nicht, sondern beschränkt sich nur auf eine kritiklose Wiedergabe von Pawlows Ansicht über diese Frage. In seiner oben genannten „kritischen Studie" kämpft er aber — unseres Erachtens mit Unrecht — gegen Danailoffs Ansicht darüber. Man dürfe sich nicht so leichtfertig entschließen, gegen die Ansicht des großen Pawlow anzukämpfen, dies ist eben der Gedanke, der in dem der neuen Ansicht Danailoffs gewidmeten Abschnitt in der kritischen Studie des Professors obwaltet. In den „Denkmälern" gibt Bobtscheff auch die Texte Z. Sudnis kürzerer und weiterer Redaktion (nach Str.). Ebenda findet sich auch eine Uebersetzung Z. Sudnis nach dem Rumjanzowschen Manuskripte Nr. 230, die in ihrem wissenschaftlichen Werte bedeutend höher als die Danailoffs steht[101]).

---

[101]) Der Text der kürzeren Redaktion nach dem Rumjanzowschen Manuskripte findet sich a. a. O. S. 83 ff. Der nach d. gedr. Stb. S. 93 ff.

Als letzte Arbeit über Z. Sudni soll der Aufsatz

Georgi Gubidelnikoffs[102]) Erwähnung finden. Nach diesem Verfasser ist Z. Sudni erst nach der Bekehrung der Bulgaren erschienen; denn er enthalte Dinge, die nur nach der Annahme des Christentums möglich wären. Der Urheber Z. Sudnis wäre entweder der Fürst Boris Michael selbst oder einer aus seiner unmittelbaren Umgebung. Zur Begründung dieser Ansicht führt Gubidelnikoff den Einfluß, den nach Prof. Zlatarski responsa Nicolai papae ad consulta Bulgarorum auf Z. Sudni ausgeübt hätten, an[103]). Diese „responsa" könnten nämlich, meint Gubidelnikoff, nur der Fürst oder seine unmittelbaren Ratgeber zur Hand gehabt haben. Bezüglich der Quellen Z. Sudnis beschäftigt sich der Verfasser mit den Untersuchungen Hubes und Pawlows. Letzterer hätte nach ihm die Quellen Z. Sudnis gründlich erforscht, doch hätten sich aber in seine Quellenangaben Fehler eingeschlichen, die er (Gubidelnikoff) nunmehr auszubessern unternimmt[104]). Der Altersvorzug einer der

---

Die weitere Redaktion nach Str. ist auf S. 99 ff. abgedruckt. Die neubulg. Uebers. der kürzeren Redaktion steht am Ende des gen. Werkes S. 171 ff.

[102]) Vgl. darüber die Zeitschrift „Juristische Rundschau" (bulg.), Sofia, XVI. Jahrg. vom Jahre 1906, Heft 2, S. 100 ff.

[103]) Gubidelnikoff zitiert hierauf die Vorlesungen des Professors Zlatarski, die wir jedoch nicht kennen, weil sie nicht im Druck erschienen sind. Soweit wir aber die „Responsa" selbst untersucht haben, fanden wir in ihnen nichts von einem derartigen Einfluß. Zwar sind manche Delikte, über die in den Bestand Z. Sudnis Bestimmungen aufgenommen wurden, Gegenstand auch einiger der an den Papst gerichteten Fragen — vgl. z. B. Responsa a. a. O. Art. 37, 18, 28, 29 in Verbindung mit 39, 31, 32, 41, 51, 83, 84, 86, 95, 97 — dies bedeutet aber u. E. nicht, daß die päpstlichen Antworten irgendeinen Einfluß auf die Redaktion Z. Sudnis ausgeübt hätten. Was für einen Einfluß könnten denn überhaupt die Responsa ausüben? Obige Tatsache zeugt vielmehr davon, daß die Bestimmungen Z. Sudnis wirklich ein Ergebnis der Not gewesen sind, in der sich die Bulgaren nach ihrer Bekehrung hinsichtlich neu hervorgetretener Rechtsbedürfnisse befanden. Sie spricht also wiederum dafür, daß Z. Sudni kein Gesetzbuch im Sinne Hubes, sondern lediglich ein Abhilfegesetz gewesen ist. D. Verf.

[104]) Die angeblichen Fehler, die Gub. ausbessert, sind in der Tat keine Fehler und die Annahme Gub., daß es solche sind, beruht ledig-

beiden Redaktionen ist auch bei diesem Verfasser Gegenstand von Studien gewesen. Er stellt seine vergleichenden Studien, ebenso wie Danailoff, nur auf Grund des Textes der weiteren Redaktion bei Str. an und gelangt zu denselben Ergebnissen wie Danailoff. Die weitere Redaktion wäre nämlich jünger als die kürzere.

II. Kapitel.

Die Beziehungen Zakon Sudni Ljudem zu der Ekloga.

Die wichtigste Aufgabe bei der Erforschung der Geschichte Z. Sudnis muß in der Feststellung der Beziehungen dieses Gesetzes zu seinen unmittelbaren Quellen erblickt werden. Denn nur nach einer solchen Feststellung kann der wirkliche Wert des Denkmals als eines nationalen Gesetzes ergründet werden, und erst dann kann man weiter an die Behandlung der Frage nach dessen ursprünglicher Gestalt mit der Hoffnung, daß man diesbezüglich etwas wirklich Positives erzielen werde, herantreten. So wichtig diese Frage aber ist, um so weniger ist bis jetzt etwas zu ihrer Lösung getan worden. Der erste, der sich mit dieser Frage beschäftigte — Baron Rosenkampf, erzielte bekanntlich aus diesen oder jenen Gründen nichts Bedeutendes. Nach ihm wies Hube allgemein auf die Ekloga als auf die Hauptquelle Z. Sudnis, und unmittelbar nach diesem zeigte Pawlow die einzelnen Stellen der Ekloga, aus denen Z. Sudni sein Recht geschöpft hätte. Damit war aber auch alles darüber getan; alle Schriftsteller nach Pawlow beschränkten sich auf eine Wiedergabe seiner Entdeckungen, auf eine Prüfung von Pawlows Angaben oder gar auf eine nähere Untersuchung der Beziehungen Z. Sudnis zu seiner Quelle ging keiner ein. Neuerdings hat Florinskii auf die Wich-

---

lich auf falschem Verständnis von Pawlows Quellentabelle. Bei Pawlow gibt es wirklich Irrtümer, welche sich aber nicht an den von Gub. angegebenen Stellen befinden. Darüber siehe im 2. Kapitel Näheres. Der Verf.

tigkeit dieser Frage besonders hingewiesen und hat es gleichzeitig unternommen, die Beziehungen einzelner Stellen Z. Sudnis zu der Ekloga zu untersuchen [105]). Indem wir nun unter diesen Umständen an die Behandlung dieser wichtigen Frage herantreten, sind wir uns wohl ihrer Schwierigkeiten bewußt, und obwohl wir sowohl die Texte verschiedener Exemplare Z. Sudnis, als auch die Stellen der Ekloga, die als Quellen der Kompilation in Betracht kommen können, mit großer Sorgfalt studiert haben, bilden wir uns nicht ein, die Frage endgültig erschöpft zu haben. Irrtümer sind nicht nur möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich.

Unserer Arbeit über die Quellen legen wir, wie schon erwähnt, den Text Z. Sudnis zugrunde, den er im Manuskript des Steuerbuches Nr. 230 im Rumjanzow-Museum hat; denn wir halten diesen Text für den ältesten und daher für den dem Originale des Gesetzes am nächsten stehenden. Noch Wostokoff hielt diesen Text für den ältesten. Er führte darüber, als er das Steuerbuch des Rumjanzow-Museums Nr. 230 in seinem Werke: „Beschreibung der russischen und slowenischen Manuskripte im Rumjanzow-Museum" beschrieb, folgendes aus: „Wiewohl die Orthographie des Manuskriptes auf das 13. oder gar den Anfang des 14. Jahrhunderts hindeutet, ist die Sprache der Uebersetzung an vielen Stellen die älteste, woraus unzweifelhaft gefolgert werden kann, daß diese Sammlung kirchlicher Gesetze die erste in slawischer Sprache gewesen ist, der andere, die ihren Inhalt teilweise von ihr geliehen haben, folgten. Wahrscheinlich ist es auch, das Z. Sudni erst von hier aus in die anderen Handschriften übergegangen ist" [106]). Auch Rosenkampf betrachtete diesen Text Z. Sudnis als den besterhaltenen; er wähnte ihn von späteren Einwirkungen frei. Außer den Erwägungen Wostokoffs und Rosenkampfs könnte man aber zur Begründung des relativ

---

[105]) Vgl. S. 190.

[106]) Vgl. a. a. O. (russ.), St. Petersburg 1842, S. 279.

größten Alters und in Verbindung damit der verhältnismäßig größten Originalität des Textes Z. Sudnis im Manuskripte 230 des Rumjanzow-Museums noch manches andere anführen: So ist z. B. der Stoff des Art. 7 Z. Sudnis in diesem Manuskripte in den anderen Handschriften Z. Sudnis, sowie im gedruckten Steuerbuche Gegenstand zweier verschiedener Artikel. Dabei erkennt man aber ganz deutlich, daß dieser Stoff ursprünglich wirklich den Gegenstand nur eines Artikels ausgemacht haben und daß seine Zergliederung in zwei Artikel erst nachträglich erfolgt sein wird. Art. 7 (im Rumjanzow-Museum) behandelt drei verschiedene Delikte, in der Art, daß er erst das eine von ihnen zur Darstellung bringt und daran die gebührende Strafe knüpft; dann folgen die anderen zwei Delikte, für die er aber die Strafe nicht besonders bestimmt, sondern diesbezüglich auf das Vorangegangene folgendermaßen verweist: „Dieselbe Strafe soll auch derjenige bekommen, der . . . und auch dieser, der . . .“ [107]). Nun begegnet man in den anderen Manuskripten und im gedruckten Steuerbuche demselben Sachverhalte, nur ist hier für die letzten Sätze: „Dieselbe Strafe . . .“, die die beiden letzteren Delikte betreffen, ein neuer Paragraph eröffnet. Einen Zusammenhang in der Behandlung der drei fraglichen Fälle sieht man also gleich auf den ersten Blick. Daß nun alle drei ursprünglich in einem Artikel behandelt wurden — wie es im Rumjanzowschen Museummanuskript der Fall ist — ist daher bedeutend wahrscheinlicher, als daß sie in zwei Artikeln getrennt — wie in den anderen Manuskripten und dem gedruckten Steuerbuche — zur Darstellung gebracht wurden. Noch ein Beleg dafür, daß der Text Z. Sudnis im Rumjanzow-Manuskript dem Originale näher stehen muß, als alle anderen, wäre aber auch die Abweichung Art. 19 des gedruckten Steuerbuches von dem ihm entsprechenden im Rumjanzowschen Manuskript Art. 18. Dieser letztere Artikel im Steuerbuche des Rumjanzowschen

---

[107]) Vgl. die Stelle unten S. 214 ff.

Museums gibt nämlich unverändert den Text der Ekloga Tit. XIV, 2 und XIV, 3, dies aber doch etwas zu dunkel und unverständlich. Die Unklarheit der Stelle wird unseres Erachtens der einzige Grund dafür gewesen sein, daß diese Stelle nicht richtig verstanden wurde und in spätere Abschriften, sowie ins gedruckte Steuerbuch ganz umgeändert aufgenommen wurde [108]).

Zu dem Text Z. Sudnis im Rumjanzowschen Manuskripte wurden aber auch Varianten nach den Texten anderer Exemplare sowohl der kürzeren als auch der weiteren Redaktion in unserer Quellenarbeit hinzugefügt. Diese Annahme erachten wir einmal aus dem Grunde für notwendig, weil wir dadurch die Möglichkeit gewinnen werden, den Wert des Textes Z. Sudnis im Rumjanzowschen Manuskripte in bezug auf sein Alter und Originalität an jeder einzelnen Bestimmung besonders zu prüfen, dann aber auch aus dem Grunde für unentbehrlich, weil wir dadurch die typischen Zusammenhänge und Abweichungen zwischen der kürzeren Redaktion einerseits und der weiteren anderseits hervorheben werden, an denen eben das relativ größere Alter einer dieser beiden Redaktionen Z. Sudnis am besten zu beurteilen sein wird. Berücksichtigt werden dabei die Texte Z. Sudnis kürzerer Redaktion erstens im Warsonofiewschen Steuerbuche des Tschutowo-Klosters. Dieser Text ist von J. J. Sreznewskii herausgegeben, dem wir ihn auch entnehmen [109]). Diesen Text werden wir im folgenden „bei Sreznew" zitieren. Zweitens im gedruckten Steuerbuche; zitiert wird dieser Text „im gedr. Stb.". Von der weiteren Redaktion werden ihre beiden Typen Berücksichtigung finden, wobei die einzelnen Artikel nach ihrer tatsächlichen Reihenfolge zitiert werden.

Sowohl der Text Z. Sudnis nach dem Rumjanzowschen Steuerbuche Nr. 230 — also der Haupttext — als auch die

[108]) Vgl. darüber Näheres unten S. 233 ff.

[109]) Vgl. Sreznewskii, Betrachtung der alten russischen Exemplare des Steuerbuches (russ.), St. Petersburg 1897, S. 200 ff.

Varianten dazu nach den anderen Exemplaren werden nur in deutscher Uebersetzung gegeben. Wir waren bestrebt, das Denkmal möglichst wörtlich zu übersetzen, weshalb denn auch manche sprachlichen Ungereimtheiten entstanden sind. Wo zum Verständnis des Textes die Hinzufügung von Worten, die im Originale nicht vorhanden sind, notwendig war, setzten wir solche in Klammern hinzu, wo aber eine wörtliche Uebersetzung überhaupt nicht möglich war, übersetzten wir frei, die genaue Uebersetzung gaben wir jedoch in Anmerkungen dazu wieder.

Art. 1. Vor jedem anderen Rechte geziemt es sich, erst vom Gottesrechte zu sprechen [110]). Deshalb hat auch der heilige Konstantin, nachdem er sein erstes Gesetz geschrieben hatte, es mit folgenden Worten übergeben [111]): Jedes Dorf, in welchem heidnische Opferfeste und Beschwörungen vorgenommen werden, soll mit seinem ganzen Vermögen dem Gottestempel überlassen werden. Und wenn es Herrschaften [112]) in diesem Dorfe gibt, die derartige Opferhandlungen und Beschwörungen tun, so (sollen) sie samt ihrem ganzen Vermögen verkauft werden, und der Erlös daraus soll den Armen abgegeben werden [113]).

---

[110]) In der weiteren Redaktion sowohl von der Art bei Dub., als auch von dieser bei Str. heißt es: „. . . von Glauben Gottes zu sprechen."

[111]) Frei übersetzt! Eine wörtliche Uebersetzung würde etwa Folgendes ergeben: „Deshalb Heiliger Konstantin, nachdem er sein erstes Gesetz geschrieben hat, übergab er es folgendermaßen sprechend."

[112]) Im gedr. Stb. heißt es anstatt „Herrschaften" — „Reiche".

[113]) Diese Bestimmung ist sowohl im gedr. Stb. als auch bei Sreznew so wie in unserem Texte redigiert, Ausnahme siehe Anm. 112. Die weitere Redaktion beider Typen hat die Bestimmung von der in Anm. 110 bezeichneten Ausnahme abgesehen sachlich unverändert in den ersten Absatz ihres ersten Artikels aufgenommen. Nur hat dort der erste Artikel einen zweiten Absatz, der eine der kürzeren Redaktion völlig fremde Anordnung enthält. So heißt es in diesem Absatz: „Jedes Landgut, dessen Herr gestorben ist, ohne einen Erben seines Geschlechtes,

Diese erste Bestimmung Z. Sudnis, die in sich eine strenge, ja fast grausige Anordnung gegen die Heiden aufgenommen hat, ist der isaurischen Ekloga fremd. Sie kann aber, wie es schon Rosenkampf ausführte, auch den Gesetzen Konstantins keineswegs entlehnt worden sein. Letzterer, obwohl ein begeisterter Anhänger des Christentums, konnte am Anfange des 4. Jahrhunderts, als mehr denn die Hälfte seiner Untertanen noch nicht bekehrt waren, unmöglich derartige Anordnungen treffen. Und in der Tat findet sich weder in den Quellen noch bei den Schriftstellern und Kommentatoren der römischen Gesetzgebung eine Spur von einer derartigen Bestimmung Konstantins, wie sie ihm unser Z. Sudni zuschreibt[114]). Im Gegenteil heute ist von diesem Kaiser eine Verordnung aus dem Jahre 321 bekannt, die die alten heidnischen Sitten betrifft, und in der dem Festhalten an den alten Ueberlieferungen nichts in den Weg gelegt wird[115]). Derartige Maßregeln äußerster Strenge, wie sie in Z. Sudni Art. 1 enthalten sind,

---

der das Gut weiter bebauen könnte, zu hinterlassen, muß der Kirche Gottes überlassen werden. Wenn es jemand unternimmt, mit Gewalt das Gut zu bebauen, der soll vor dem Aeltesten geschlagen werden."

[114]) Vgl. z. B. Codex Theodosianus, in den ungefähr 300 verschiedene Gesetzesbestimmungen des Kaisers Konstantin aufgenommen wurden, unter welchen viele unter De judiciis et de Episcopali audientia. Keine von diesen hat einen derartigen Inhalt wie Art. 1 Z. Sudnis. Vgl. weiter Tillemont, Balduin (de legibus Constantini Magni), Contius, und dann von den neuesten Hugo, alles Schriftsteller, die der gesetzgeberischen Tätigkeit dieses Kaisers ihre besondere Aufmerksamkeit widmeten. Wären diese Autoren in den Gesetzessammlungen einer derartigen Bestimmung, wie sie Z. Sudni ins Auge faßt, begegnet, so hätten sie sicherlich etwas davon erwähnt.

[115]) So bei Hugo, Jus civile Antejustinianeum S. 1203 f. Si quid de palatio nostro, aut ceteris operibus publicis degustatum fulgore esse constiterit, retento more veteris observantiae, quid portendat, ab haruspicibus requiratur, et diligentissime scriptura collecta ad nostram scientiam referatur. Ceteris etiam usurpandae huius consuetudinis licentia tribuenda, dummodo sacrificiis domesticis abstineant, quae specialiter prohibita sunt.

können vielmehr erst nach Konstantin von seinen Nachfolgern herausgegeben worden sein. Und so ist die Quelle obiger Bestimmung Z. Sudnis nicht, wie er selbst angibt, in der Gesetzgebung Konstantins, sondern in den Verordnungen und Novellen seiner Nachfolger zu suchen, vgl. Cod. Theodosianus lib. XVI, tit. XII. Pagani 243, 244, 263 und weiter Cod. Justinianus lib. I, tit. XI de pag. sacrif. et templ. Aehnliche Bestimmungen ὁ πρόχειρος νόμος tit. XXXIX, 30.

Art. 2. In jedem Streit, (in jeder) Anschuldigung und (in jeder) Denunziation dürfen nicht der Fürst und die Richter ohne viel Zeugen hören, sondern sagen sollen sie zu den Streitenden, Anklägern und Klätschern: wenn ihr keine Zeugen herbeischafft, wie es auch das Gottesgesetz befiehlt, so gewärtiget ihr dieselbe Strafe zu bekommen, die ihr für eure Gegner fordert. So befiehlt das Gottesgesetz, wer es nicht wahrt, soll verflucht sein[116]).

Ebensowenig wie der erste Artikel Z. Sudnis seine Quelle in der Ekloga hat, hat sie auch der zweite. In dem ganzen, den Zeugen gewidmeten Titel der Ekloga — Tit. XIV περὶ μαρτύρων πιστῶν καὶ ἀπροσδέκτων haben wir keine dem Art. 2 Z. Sudnis ähnliche Bestimmung gefunden. Auch Pawlow, der sich a. a. O. mit den Beziehungen Z. Sudnis zu der isaurischen Ekloga beschäftigte, fand in der letzteren nichts unserem Artikel Entsprechendes. Rosenkampf, der in dem Texte des Art. 2 eher eine Anweisung an die Richter als eine positive Gesetzesbestimmung erblicken wollte, gab als seine Quelle die Regeln Basilius' des Großen und das zweite Buch der Apostolischen Befehle an. Diese seine Quellenangabe ist nachträglich von allen seinen Nachfolgern angenommen und von ihnen als eine feststehende Tatsache wiedergegeben.

---

[116]) Diese Bestimmung findet sich sowohl bei Sreznew als auch im gedr. Stb., so wie im Text. Auch die weitere Redaktion beider Arten kennt die Bestimmung, nur ist sie hier von unserem Texte etwas abweichend redigiert. Sachlich deckt sich jedoch ihr Text mit dem der kürzeren Redaktion.

Ekl. XVIII, 1.

Τοὺς ἐξερχομένους εἰς ἐχθροὺς ἐπὶ πολέμῳ φυλάξασθαι δεῖ ἑαυτοὺς ἀπὸ παντὸς πονηροῦ ῥήματος καὶ πράγματος καὶ πρὸς μόνον τὸν θεὸν τὸν νοῦν αὐτῶν ἔχειν καὶ τὴν δέησιν καὶ μετὰ συμβουλίας ποιεῖσθαι τὸν πόλεμον. βοήθεια γὰρ ἐκ θεοῦ δίδοται μετὰ καρδίας ἐπιδεομένοις. οὐκ ἐν πλήθει γὰρ δυνάμεως νίκη πολέμου, ᾿αλλ᾽ ἐκ θεοῦ ἡ ἰσχύς. τοῦ δὲ θεοῦ παρέχοντος νίκην τὸ ἕκτον μέρος ἀφιεροῦσθαι τῷ δημοσίῳ, καὶ τὸ λοιπὸν πᾶν μέτρον πάντας τοὺς λαοὺς ἐξ ἴσου καὶ ἐπ᾽ ἴσης μοίρας μερίζεσθαι, τὸν μέγαν καὶ τὸν μικρὸν. ἀρκεῖ γὰρ τοῖς ἄρχουσιν ἡ προσ-

Art. 3. Ueber die Beute.

Wer in den Krieg gegen die Feinde zieht, (für den) geziemt es sich, sich vor jedweden gehässigen Worten und Taten zu hüten, auf Gott seine Gedanken zu richten, sein Gebet zu verrichten und nach Ratschlägen den Kampf zu führen. Denn Hilfe wird von Gott dem einsichtsvollen Herzen zuteil. Der Sieg im Kriege liegt nicht in der übergroßen Macht, sondern in der von Gott verliehenen Kraft. Und so, nachdem Gott den Sieg gewährt hat[117]), gebührt es sich, daß den sechsten Teil[118]) der Fürst für sich nimmt und das

---

[117]) Unsere Uebersetzung dieses Satzes stimmt weder mit der neubulg. Uebersetzung Bobtscheffs, noch mit der Danailoffs überein. Ersterer bringt in seiner Uebersetzung den Satz in Verbindung mit dem Vorangegangenen, und auf die Weise bekommt er folgendes, u. E. höchst bedenkliches Resultat: „. . . sondern in der von Gott gegebenen Kraft, der (Gott) den Sieg verleiht." Letzterer, dessen Uebersetzung als verfehlt anzusehen ist, übersetzt die Stelle auch in Verbindung mit dem Vorangegangenen etwa so: „Sondern in der Gotteskraft (?), so daß auch der Sieg Gott zuzuschreiben ist." Wir meinen, daß dieser Satz ebenso wie es in der griech. Quelle der Fall ist, zu dem Folgenden, der näheren Beschreibung der Verteilung der Beute gehört. Der Satz beginnt im slaw. Texte mit dem Worte „taje", was so viel wie εἶτα = also, und so, folglich bedeutet (vgl. Miklošich, Lexikon a. a. O.), und das Folgende stellt einen Dat. abs. dar, der dem griech. Gen. abs. entspricht (vgl. im griech. Original τοῦ δὲ θεοῦ παρέχοντος . . .) und der am besten und richtigsten so zu übersetzen ist, wie wir ihn im Texte übersetzt haben.

[118]) Es ist der sechste Teil der ganzen Beute gemeint.

θήκη τῶν ῥογῶν αὐτῶν. εἰ δὲ εὑρεθῶσί τινες ἐκ τῶν ἀρχόντων ἀνδρείως φερόμενοι, ὁ εὑρισκόμενος στρατηγὸς ἐκ τοῦ εἰρημένου ἕκτου μέρους τοῦ δημοσίου ἵνα παράσχῃ καὶ κατὰ τὸ πρέπον συγκροτήσῃ αὐτούς. κατὰ δὲ τὴν μερίδα τοῦ εὑρισκομένου εἰς τὸν πόλεμον οὕτως ἔστω κατὰ τὸ γεγραμμένον καὶ ἡ μερὶς τῶν ἐν τοῖς τούλδοις ἀπερχομένων.

Uebrige[119]) alle anderen Leute; — in gleiche Teile sollen sich dies — der Große und der Kleine — unter sich teilen. Und den „Jupan"-en genügt fürstlicher Teil, der übrige Gewinn jedoch zum Solde der Leute[120]). Wenn sich einige unter ihnen, sei es „kmet"-en, sei es gewöhnliche Leute, finden, die sich erkühnt haben und Heldentaten begangen oder Tapferkeit gezeigt haben, so soll ihnen der sich zu der Zeit da befindende Fürst oder Heerführer etwas recht Schönes von dem genannten fürstlichen Teil abgeben. Letzteres soll unter ihnen in gleich großen Teilen geteilt werden. Die sich im Kriege Eingefundenen bekommen Quote, und die im Lager Zurückgebliebenen ebenfalls. Denn so ist gesagt, geschrieben und überliefert beim Propheten David[121]).

Unzweifelhaft ist der einzige Artikel des XVIII. Tit. der Ekloga zur Quelle des 3. Artikels Zakon Sudnis geworden; trotzdem sind aber die Bestimmungen Z. Sudnis in diesem Artikel keine wörtliche Uebersetzung ihrer Quelle, denn sie

[119]) „und das Uebrige" ist freie Uebersetzung. Wörtlich: „und die übrige ganze Zahl", d. h. der ganze übrige Teil.

[120]) D. h. soll zum Solde der Leute (Soldaten) Verwendung finden.

[121]) Bei Sreznew und im gedr. Stb. ebenso wie im Text. In der weiteren Redaktion beider Arten ebenfalls.

weichen in der Hauptsache von der Ekloga doch beträchtlich ab. Die Anweisungen, die Z. Sudni in diesem seinem Artikel an die Krieger bezüglich ihres Verhaltens im Kampfe usw. erteilt, sind zwar unverändert der Ekloga entnommen; was aber die Verteilung der im Kriege gewonnenen Beute betrifft, der hauptsächlich unser Artikel gewidmet ist, stellt Z. Sudni von der Ekloga ziemlich abweichende Regeln auf. Zu allererst ist nach Z. Sudni ein Sechstel der ganzen Beute für den Fürsten abzusondern, ebenso große Teile sollen dann nach ihm die „Jupan"-en bekommen, und erst nach diesen Abzügen haben sich die gewöhnlichen Leute das übrige unter sich zu teilen. Dies ist eine bedeutende Abweichung unserer Kompilation von dem Original; denn während die Ekloga hinsichtlich ihrer den „Jupan"-en entsprechenden Heerführer die Zulage, die sie durch ihre Besoldung erhalten, als eine genügende Belohnung derselben erachtet, ἀρκεῖ γὰρ τοῖς ἄρχουσιν ἡ προσθήκη τῶν ῥογῶν αὐτῶν — bedenkt Z. Sudni seine „Jupan"-en gleich mit fürstlichem Teile. Die Inkonsequenzen, die sich in der den allgemeinen Regeln der Verteilung der Beute gewidmeten Stelle dieses Artikels Z. Sudnis bemerkbar machen, sind lediglich darauf zurückzuführen, daß man bei der Redigierung des Artikels, ungeachtet der Abänderungen, die man vornahm, sich streng an die Redaktion der Ekloga gehalten hat. Erst verfügt Z. Sudni nach Muster der Ekloga die Verteilung des Uebrigen, d. h. der nach Abzug des fürstlichen Teiles übriggebliebenen fünf Sechstel der Beute unter den Mannschaften, und darauf kommt er, wiederum nach Vorbild der Ekloga, auf die „Jupan"-en zu sprechen. Da er nun bezüglich deren Anteil eine von seinem Vorbilde abweichende Bestimmung trifft, ergibt sich die Inkonsequenz, daß er jetzt den Mannschaften nicht wie in einem Satze vorher fünf Sechstel der Beute, sondern bedeutend weniger (fünf Sechstel abzüglich des Anteils der „Jupan"-en) einräumt. Aber auch an einer anderen Stelle weicht Art. 3 Z. Sudnis von seiner Quelle ab: Die sich im Kriege durch ihre Tapferkeit Auszeichnenden brauchen nämlich nach Z. Sudni

nicht, wie es die Ekloga will, Anführer (ἄρχοντες) zu sein, damit sie mit etwas Schönem aus dem fürstlichen Teile belohnt werden. Vielmehr läßt Z. Sudni auch den tapferen „gewöhnlichen Leuten" eine derartige Belohnung zuteil werden.

Diesem Artikel Z. Sudnis widmete Baron Rosenkampf seine besondere Aufmerksamkeit. Er meinte, er verdiene sie wohl vor allen Dingen aus dem Grunde, weil er uns die Regeln bietet, nach denen die Verteilung der Kriegsbeute zu Zeiten, als die Slawen zum Christentum übertraten, vor sich zu gehen hatte [122]). Er analysierte den Text des Artikels nach verschiedenen Manuskripten und gab als seine Quelle bald den slawischen Text der Ekloga und die Basiliken, bald die Basiliken und das Prochiron an. In der Tat enthalten sowohl die slawische Ekloga, als auch das Prochiron und die Basiliken ähnliche Bestimmungen über die Verteilung der Beute [123]); allein sie können in dieser Beziehung als Quelle Z. Sudnis nicht in Betracht kommen; denn sie existierten vor allen Dingen zu der Zeit, als Z. Sudni erschienen sein muß, nicht. Dann liegt außerdem kein Anlaß vor, anzunehmen, daß, während Z. Sudni fast für alle seine Bestimmungen die isaurische Ekloga als Quelle benutzte, dieses einzigen Artikels wegen, zu dem er ebensogut in seiner Ekloga Material finden könnte, nach einer anderen Quelle gegriffen hat. Rosenkampf beanspruchte aber auch nicht mit diesen seinen Hinweisen die endgültige Quelle des Artikels entdeckt zu haben, sondern bezweckte mit ihnen, lediglich auf die Sammlungen hinzuweisen, die als Quellen des Artikels Z. Sudnis überhaupt in Betracht kommen könnten. Pawlow nahm diesen Artikel überhaupt nicht in seine Quellentabelle auf [124]). Auf die wirkliche Quelle wies neuerdings Prof. Florinskii hin [125]).

---

[122]) Vgl. Rosenkampf a. a. O. 1. Aufl., S. 142 und 2. Aufl., S. 111.

[123]) Vgl. Slaw. Ekloga Tit. XVI, 1 „o razdelenie koristi", weiter ὁ πρόχειρος νόμος (Zachariäs Ausgabe) Tit. XL.

[124]) Vgl. S. 182 f., Anm. 78, 79.

[125]) Vgl. S. 191, auch Florinskii a. a. O. S. 18 ff.

Ekl. XVII, 21.	Artikel 4.
Ὁ ἔχων γυναῖκα καὶ τῇ ἰδίᾳ συγγενόμενος δούλῃ, διαγινωσκομένου τοῦ πράγματος ταύτην ὑπὸ τοῦ κατὰ τὸν τόπον ἐπαίρεσθαι ἄρχοντος καὶ παρ' αὐτοῦ ὑπὲρ ἐπαρχίαν πιπράσκεσθαι, τῶν τιμῶν αὐτῆς κομιζομένων τῷ μέρει τοῦ δημοσίου.	Wer ein eignes Weib hat und sich mit (einer) Sklavin verbindet [126]), die sich als eine unanständige [127]) erweist [128]), für die gebührte sich, von dem Fürsten dieses Landes übers Land in ein anderes Land verkauft zu werden, und ihr Preis ist den Armen abzugeben.
	Ebenso geziemt es sich nach dem Gottesgesetz, den Wüstling von den übrigen Gottesknechten durch 7jähriges Fasten zu trennen [129]): 2 Jahre

[126]) Es ist geschlechtliche Verbindung gemeint.

[127]) Wörtlich wäre die Stelle des Originals zu übersetzen: „als unanständige erscheinend“, auf keinen Fall aber so, wie es Bobtscheff ins Neubulgarische übertragen hat. — „Wenn die Unanständige gefaßt wird“, denn das Wort des Originals heißt nicht fassen, sondern erscheinen, bei Miklošich: ostendere, vgl. daselbst.

[128]) In der weiteren Redaktion sowohl von der Art bei Str. als auch von dieser bei Dub. folgt hiernach der Satz: „der soll geschlagen werden usw.“ — die im Texte festgesetzte Strafandrohung für die unzüchtige Sklavin. In der weiteren Redaktion ist also für den Wüstling außer der kirchl. Strafe auch noch Prügelstrafe vorgesehen.

[129]) Die weitere Redaktion bei Dub. enthält diesen Satz, ohne jedoch die Art, wodurch der Wüstling von den übrigen „Gottesknechten“ zu trennen wäre, irgendwie zu bestimmen. Dort steht einfach: „So auch gebührte sich, nach dem Gottesgesetze den Wüstling von den übrigen Gottesknechten zu trennen“, und damit endet die Bestimmung. Diesen Umstand, nämlich daß in der weiteren Redaktion von der Art bei Dub. neben den weltlichen ausdrücklich keine kirchlichen Strafen angedroht sind, benutzte Pawlow (Nomokanon S. 98) als einen Beweis für seine Hypothese, wonach die weitere Redaktion Z. Sudnis als älter zu gelten hätte, als die kürzere. Wir möchten nun an dieser Stelle darauf hin-

(davon) soll er während der Liturgie außerhalb der Kirche stehen und (andere) 2 Jahre soll er nur bis zum Heiligen Evangelium in der Kirche verbleiben dürfen [130]. Im übrigen aber [131] soll er (wieder) draußen [132] stehen und (von da aus) der Liturgie zuhören, andere 2 Jahre (darf er nur) bis zu „Ich glaube an Gott" [133] (in der Kirche stehen) und (erst) im 7. Jahre ganz stehen [134], aber (immer noch)

---

weisen, daß, obgleich eine ausdrückliche Anordnung von Kirchenbußen in der weiteren Redaktion bei Dub. nicht vorkommt, sich daselbst doch, wie in obiger Bestimmung zu sehen ist, von solchen manche Reminiszenzen erhalten haben, die u. E. bezüglich der Frage des Altervorzuges einer der beiden Redaktionen Z. Sudnis von erheblicher Wichtigkeit sind und daher bei Aufstellung einer Vermutung über diese Frage nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Offensichtlich enthält die betreffende Bestimmung der weiteren Redaktion bei Dub. ebenso wie die kürzere Redaktion überhaupt und die weitere bei Str. einen Satz, der ihrer Quelle der Ekloga ganz fremd ist, d. i. eben die Anordnung einer Bestrafung des Wüstlings nach dem „Gottesgesetz". Nur ist dort die Strafe ganz allgemein — Trennung des Missetäters von den übrigen Menschen — festgesetzt, während hier auch noch eine genauere Beschreibung der Art dieser Trennung hinzutritt. Welche von diesen beiden Redaktionen der Strafandrohung muß nun als die ursprünglichere bzw. ältere angesehen werden? Wir meinen wohl die letztere. Darüber Näheres aber unten S. 266 f.

[130]) Frei übersetzt! Wörtlich übersetzt würde die Stelle unverständlich sein. So „und zwei Jahre in die Kirche eintreten bis zum Heiligen Evangelium".

[131]) D. h. während der übrigen Dauer der Messe.

[132]) D. h. außerhalb der Kirche.

[133]) Bis zum Glaubensbekenntnis.

[134]) D. h. er soll während der ganzen Liturgie in der Kirche stehen dürfen.

nichts (von den heiligen Sakramenten)[135]) einnehmen. Nach Ablauf des 7. Jahres, im 8. Jahre darf er (erst) alles einnehmen. Während der 7 Jahre ist er nur auf Brot und Wasser zu setzen[136]).

Der erste Absatz dieses Artikels Z. Sudnis hat seine Quelle in danebenstehendem Texte der Ekloga. Wie aber zu sehen ist, beschränkte sich Z. Sudni auch hier nicht auf eine wörtliche Uebersetzung der betreffenden Stelle der Ekloga, sondern entnahm ihr lediglich den in ihr liegenden Gedanken und verarbeitete diesen frei nach seiner Auffassung. So kommt es auch, daß er im gegebenen Falle bezüglich eines Deliktes, das die Ekloga in Tit. XVII, 21 behandelt hat, eine fortgeschrittenere und logischere Bestimmung schuf, als es sein Vorbild getan hat.

Z. Sudni verlangt nicht, wie die Ekloga, für den Tatbestand des in Art. 4 festgesetzten Deliktes, daß die Sklavin dem mitdelinquierenden Ehebrecher eigen ist (τῇ ἰδίᾳ συγγενόμενος δούλῃ); für ihn ist vielmehr ausreichend, wenn die „Unanständige" eine unfreie Person überhaupt ist. Und wirklich, weshalb sollte denn von Bedeutung für das Delikt der Sklavin sein, die sich dem freien Manne zum Ehebruche hingibt, ob sie ihm zu eigen gehört oder nicht? Nach gesunder Auffas-

---

[135]) Im slaw. Texte heißt es in wörtl. Uebersetzung: „aber soll er nicht einnehmen". Bobtscheff meint, er solle keine tierische Nahrung zu sich nehmen. Das ist unzutreffend; denn wenn er fasten muß, darf er tierische Nahrung sowieso nicht genießen, darin besteht und bestand ja das Wesen des Fastens. Vgl. im gedr. Stb., wo es ausdrücklich heißt: „nicht aber die Heiligen Sakramente einnehmen".

[136]) Bei Sreznew findet sich die Bestimmung ebenso wie im Texte, im gedr. Stb. mit Ausnahme des in der vor. Anm. Gesagten ebenfalls. Bezüglich der weiteren Redaktion vgl. Anm. 128 und Anm. 129 auf S. 208 f.

sung müßte eine derartige Strafe, wie sie Z. Sudni und die Ekloga in ihrem obigen Texte festsetzten, die Sklavin nicht deshalb treffen, weil sie mit ihrem Herrn einen Ehebruch begangen hat, sondern weil sie sich überhaupt zu einem derartigen Delikte hergegeben hat. Bei dieser Abweichung unseres Gesetzes von seiner Quelle könnte nun begreiflicherweise die Frage aufgeworfen werden: wie wird der Herr der unzüchtigen Sklavin schadlos gehalten werden, wenn nicht er, sondern ein anderer sich mit ihr vergangen hat. In der obigen Bestimmung gibt die Kompilation zwar keine Auskunft darüber; es wäre aber darüber auch die nächste Bestimmung (Art. 5) sowie Art. 25 des Gesetzes zu vergleichen. Im nächsten Artikel unserer Kompilation ist für den Verführer einer fremden Sklavin wegen seines eigenen Vergehens zugunsten des Herrn der Sklavin Geldstrafe festgesetzt. Nach jener Bestimmung ist aber die Sklavin selbst nicht zu bestrafen, denn sie hat nach der Auffassung Z. Sudnis im Falle, daß sie sich mit einem freien, unverehelichten Manne geschlechtlich verbunden hat, kein Delikt begangen, während sie hier eine harte Strafe trifft, weil sie sich selbst vergangen hat. Daher hätte konsequenterweise (vgl. Art. 25) den ihm durch das Delikt entstandenen Schaden der Herr allein zu tragen. Eine weitere Abweichung Z. Sudnis von seiner Quelle stellt an dieser Stelle die Anordnung hinsichtlich der Verwendung der durch den Verkauf der Sklavin erlangten Mittel dar. Letztere sollen nicht, wie die Ekloga es haben will, τῷ μέρει τοῦ δημόσιου zufallen, sondern unter den Armen verteilt werden.

Der zweite Absatz Z. Sudnis enthält eine der Ekloga ganz fremde Kirchenbuße, die im vorliegenden Falle dem verehelichten Wüstling aufzuerlegen ist. Z. Sudni begnügt sich nicht mit der Maßnahme seines Vorbildes, das nur die unzüchtige Sklavin geahndet wissen will; er geht weiter und bedroht auch den ehebrecherischen Gatten, dessen Handlung ihm auch als etwas Verwerfliches und wohl Strafwürdiges erscheint, mit einer empfindlichen Epithimie.

Ekl. XVII, 22.

Ὁ πορνεύων εἰς δούλην ἀλλοτρίαν, ἔντιμος ὢν παρεχέτω ὑπὲρ τοῦ τοιούτου πταίσματος τῷ δεσπότῃ τῆς δούλης νομίςματα λς΄. εὐτελὴς δὲ ὢν τυπτέσθω καὶ εἰς ὅσον εὐπορεῖ πρὸς ἀναλογίαν τῶν λς΄ νομισμάτων διδότω.

Artikel 5.

Wer mit (einer) fremden Sklavin Unzucht treibt, der soll dem Herrn der Sklavin dreißig „Stělenzen“ [137]) geben und selbst (einem) 7jährigen Fasten unterworfen werden, wie wir es (bereits) gesagt haben. Die soll nicht verkauft werden [138]). Ist er arm, so soll wider seinen Willen [139]) sein Vermögen dem

[137]) Wenn wir aus dem Inhalt Z. Sudnis einen Schluß auf das Münzsystem Bulgariens zu der Zeit der Erscheinung des letzteren ziehen dürften, so würde sich ergeben, daß damals in Bulgarien das byzantinische Münzsystem geherrscht hat. Der „Stělenz“ ist offenbar das griech. νόμισμα; daß die 36 νομίσματα der Ekloga in Z. Sudni durch 30 Stělenzen ersetzt sind, tut nichts zur Sache. Hierin ist eben eine Herabsetzung der Geldstrafe im Vergleich zur Ekloga zu erblicken, die ihre Gründe ebensogut in einer milderen Behandlung des Unzüchtigen seitens Z. Sudnis als auch in den im Vergleich zu Byzanz möglicherweise ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen haben kann. Denn an einer anderen Stelle Z. Sudnis erfahren wir, daß das Pfund Goldes, dessen Wert und Bezeichnung — es heißt nämlich auf altbulgarisch ebenso wie auf griechisch „litra“ (λίτρα) von Byzanz übernommen wurden, nach byzantinischem Muster zu 72 Stělenzen ausgeprägt wurde. Vgl. Z. Sudni Art. 8 und auf S. 221 Anm. 166. Der Stělenz ist jedenfalls als eine Münzeinheit von dem Werte des griechischen νόμισμα zu betrachten.

[138]) D. h. die Sklavin soll nicht verkauft werden. Bobtscheff und Danailoff meinen, es hieße: er, d. h. der Unzüchtige, soll nicht verkauft werden; dies ist aber unzutreffend. Vgl. diesen Satz mit dem vorigen Artikel, wo für die Sklavin, die sich mit einem verehelichten Manne verbunden hat, der Verkauf „übers Land“ als Strafe angeordnet ist. Nun bestimmt in diesem Artikel Z. Sudni, daß, wenn eine Sklavin sich mit einem unverheirateten Manne geschlechtlich vermischt hat, von einem Verkauf abzusehen ist. Im übrigen findet sich dieser Satz im gedr. Stb. und in der weiteren Redaktion bei Dub. nicht.

[139]) Im Originale heißt es: nur „wider seinen“. Offenbar ist aber hier das Wort „Willen“ ausgelassen. In der weiteren Redaktion steht

Herrn der Sklavin gegeben und er selbst dem genannten Fasten unterworfen werden[140]).

Auch hier zeigt Z. Sudni manche Abweichungen von seinem Vorbilde. In gewisser Beziehung behandelt er den Frevler milder als die Ekloga; er will ihn nämlich nicht, wie es die Ekloga tut, prügeln lassen. In einer anderen Beziehung geht aber unser Gesetz gegen den Delinquenten bedeutend strenger vor, als die Ekloga. Denn während diese anordnet, daß die Geldstrafe, die zugleich für den Herrn der verführten Sklavin eine Entschädigung darstellen soll, von dem Frevler, soweit es möglich ist (εἰς ὅσον εὐπορεῖ), ratenweise an den Herrn zu zahlen ist, bestimmt jener ganz entschieden die Abgabe des ganzen Vermögens des Frevlers an den geschädigten bzw. beleidigten Herrn. Im übrigen bleibt die Sklavin selbst, ebenso wie nach der Ekloga, straffrei. Dies bestimmt aber Z. Sudni in dem Rumjanzowschen Manuskripte ausdrücklich, „sie soll nicht verkauft werden", während die Ekloga darüber überhaupt nichts sagt. Die Kirchenbuße ist hier ebenso wie im vorigen eine Originalität Z. Sudnis. Nur während sie dort als eine selbständige Strafe für den nach der Ekloga straffrei ausgehenden Ehebruch gedacht war, tritt sie hier lediglich als eine Strafverschärfung zu der ihm aufzuerlegenden Geldstrafe hinzu.

Artikel 6.

Dem unzuchttreibenden Mönch soll nach dem weltlichen Gesetze die Nase abgeschnitten werden[141]) und nach

---

an dieser Stelle „wider seine Macht", was gleichbedeutend ist mit „wider seinen Willen".

[140]) Bei Sreznew findet sich die Bestimmung wie im Texte. Im gedr. Stb. von der in Anm. 138 abgesehen ebenso; in der weiteren Redaktion beider Typen ist für den Frevler auch noch Prügelstrafe angeordnet. Bei Dubenskii fehlt außerdem die Buße, vgl. auch Anm. 138.

[141]) Der Satz „Soll nach dem weltlichen Gesetze die Nase abgeschnitten werden" ist im Rumjanzowschen Manuskripte ausgebrannt.

dem kirchlichen soll ihm ein 15jähriges Fasten auferlegt werden[142]).

Eine dem Art. 6 Z. Sudnis entsprechende Bestimmung findet sich in der Ekloga nicht. Pawlow verweist zwar auf Ekloga Tit. XVII, 23 als auf die Quelle dieses Artikels Z. Sudnis. Dies ist aber nicht ganz zutreffend, denn sie faßt als Subjekt des Deliktes nicht den unzuchttreibenden Mönch, sondern jenen, der mit einer Nonne hurt, ins Auge[143]). Wohl könnte aber die von Pawlow angegebene Stelle der Ekloga als Quelle der entsprechenden Bestimmung der weit. Red. Z. Sudnis in Betracht kommen; denn hier ist ebenso wie dort der mit einer Nonne Unzucht Treibende das Subjekt des Delikts[144]). Ein Unterschied zwischen der betreffenden Bestimmung der weit. Red. und der Ekloga Tit. XVII, 23 besteht aber trotzdem doch, und zwar insofern, als nach jener die Nonne, die sich zur Unzucht hergegeben hat, straffrei bleibt.

Ekl. XVII, 25.	Artikel 7.
Ὁ πρὸς γάμον τὸ δοκεῖν ἀγόμενος τὴν ἐκ τοῦ ἁγίου καὶ σωτηριώδους βαπτίσματος γενομένην	Wer seine Gevatterin[145]) sich zur Frau nimmt, dem und (auch) ihr sollen nach dem

---

Bei Sreznew und im gedr. Stb. steht er jedoch so, wie wir ihn im Texte haben. In der weiteren Redaktion beider Typen ist als Subjekt des der entsprechenden Bestimmung zugrunde liegenden Deliktes nicht ein unzüchtiger Mönch, sondern der mit einer Nonne Unzucht Treibende ins Auge gefaßt. Vgl. Str. und Dnb. Art. 5.

[142]) In der weiteren Redaktion von der Art bei Dub. fehlt die Kirchenbuße.

[143]) Der Wortlaut der von Pawlow angezogenen Stelle der Ekloga (Tit. XVII, 23) ist folgender: Ὁ πορνεύων εἰς μοναστρίαν, ὡς τὴν ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ ἐνυβρίζων, ῥινοκοπείσθω, διὸ κἀκεῖνος μοιχείαν εἰργάσατο τῆς ἐκκλησίας τοῦ θεοῦ ἀλλοτριώσας αὐτὴν τῆς ὁμοίας καὶ ἐπ αὐτῆς φυλαττομένης ἐπεξελεύσεως.

[144]) Vgl. Anm. 141 auf S. 213.

[145]) Im slaw. Original steht hier Unverständliches; ebenso bei Sreznew. Im gedr. Stb. ist jedoch ganz deutlich das Wort „kuepetra“ = commater (vgl. Miklošich a. a. O.) zu lesen.

αυτῷ σύντεκνον, ἢ καὶ σαρκικῶς ταύτῃ ἄνευ γάμου συμπλεκόμενος, ὁ τοῦτο πλημμελῶν μετὰ τὸ ἀποδιωχθῆναι αὐτοὺς ἀπ ἀλλήλων τῇ τῶν μοιχῶν ποινῇ καθυποβαλλέσθω, ἤγουν καὶ αὐτὸς κἀκείνη ῥινοκοπείσθω.

menschlichen Gesetze[146]) die Nasen abgeschnitten werden, und geschieden sollen sie werden. Nach dem kirchlichen Gesetze sollen die Geschiedenen auch einem 15jährigen Fasten unterworfen werden. Die Reihenfolge dieses Fastens ist folgende: 5 Jahre sollen sie draußen[147]) weinend und der Liturgie zuhörend stehen, (andere) 4 (Jahre sollen sie) in der Kirche (nur) bis zum Heiligen Evangelium (verbleiben dürfen)[148]). (Andere) 3 (nur) bis zu „Ich glaube an Gott" und (erst die letzten) 3 (Jahre dürfen sie) bis zu Ende (der Liturgie in der Kirche stehen). Während aller 15 Jahre sind sie auf Brot und Wasser zu setzen[149]) und so, nachdem sie ihr Gebet[150]) beendet haben,

[146]) „Menschlichem Gesetz" im Gegensatz zum kirchlichen; vgl. unten in demselben Artikel „nach dem kirchlichen Gesetz".

[147]) D. h. außerhalb der Kirche.

[148]) Die übrige Zeit aber, d. h. bis zu Ende der Messe, müssen sie vor der Kirche stehen.

[149]) Die Stelle ist frei übersetzt; im Original heißt es: „alles auf Brot und Wasser".

[150]) Im Original steht an dieser Stelle das Wort „urok", d. h. soviel wie incantamentum, supplicatio, auch sententia (vgl. Miklošich a. a. O.). Im gegebenen Falle schien uns die Uebersetzung mit „Gebet" am angebrachtesten zu sein. Die Uebersetzung mit „Strafe" würde vielleicht auch im Sinne der Bestimmung sein, und zwar „Strafe" im Sinne einer durch Urteil (sententia) festgesetzten, also urteilsmäßigen Strafe;

Ekl. XVII, 27.

Ὁ εἰς γυναῖκα ὕπανδρον μοιχεύων, ῥινοκοπείσθω καὶ αὐτὸς καὶ ἡ μοιχαλὶς, . . .

dürfen sie im 16. Jahre alles zu sich nehmen. Dieselbe Strafe soll auch derjenige bekommen, der seine Tochter von der Heiligen Taufe empfängt und (auch) dieser, der sich mit einer Verehelichten vermischt[151]).

Zwei verschiedene Stellen der Ekloga haben dem 7. Artikel Z. Sudnis als Quelle gedient: Tit. XVII, 25, der die geschlecht-

---

keineswegs ist aber richtig, wenn man dem Worte eine derartige Bedeutung beilegt, wie es Bobtscheff in seiner neubulg. Uebersetzung tat. Er übersetzte nämlich das Wort mit „Frist".

[151]) Bei Sreznew, im gedr. Stb. sowie im Texte. Nur sind an diesen beiden Stellen die Bestimmungen dieses Artikels in zwei verschiedene Artikel eingeteilt. Art. 8 bzw. 7 umfaßt nur das erstere von den drei in unserem Manuskripte in einem Artikel behandelten Delikten und schließt mit der Beschreibung des in Frage kommenden Straffastens. Die Straftaten des Vaterpatens und des Ehebrechers bilden dort den Inhalt eines anderen Artikels — Art. 9 bzw. 8. Der Unterschied, der sich bei der Numerierung zwischen den Texten bei Sreznew und im gedr. Stb. ergibt, rührt daher, daß bei Sreznew Nr. 5 wahrscheinlich versehentlich ausgelassen worden ist. In der weiteren Redaktion beider Arten ist jedes einzelne der drei verschiedenen in Art. 7 des Textes behandelten Delikte Gegenstand besonderer Artikel (vgl. Stroeff und Dub. Art. 6—8). Außerdem bestimmt die weitere Redaktion, daß für den Fall eines Ehebruches seitens einer Verehelichten — hier steht nämlich die weitere Redaktion der Ekloga näher, als die kürzere — die angedrohte Strafe, Abschneiden der Nase, nicht nur, wie es die kürzere Redaktion haben will, den Ehebrecher, sondern auch die ehebrecherische Ehefrau treffen soll. Dabei ist dort auch noch die Prügelstrafe für beide Teile angeordnet; ja noch mehr, die weitere Redaktion läßt auch die Tötung der von dem Ehemanne auf frischer Tat ertappten Ehebrecher durch jenen zu. So bestimmt sie am Ende des betr. Artikels (Str., Dub. Art. 8): „wenn sie aber der Ehemann selbst ertappt, darf er sie beide wie schmutzige Hunde töten". Im übrigen unterscheidet sich die ganze Stelle der weiteren Redaktion von der Art bei Dub. von derselben der kürzeren, sowie derselben der weiteren Redaktion bei Str. wiederum dadurch, daß sie für keines der drei in Frage stehenden Delikte eine Kirchenbuße anordnet.

liche Verbindung zwischen den unmittelbaren geistlichen Verwandten, sei es, daß sie in der Ehe, sei es, daß sie außerhalb einer solchen vollzogen wurde, mit grausiger Gesichtsverstümmlung belegte, hat in dem ersten Satze des Art. 7 Z. Sudnis in beschränktem Umfange Aufnahme gefunden. Nach letzterem soll eben die Ehe zwischen Personen, die durch den Akt der Taufe in das Verhältnis von geistlichen Vätern und Kindern getreten sind, an denselben nach Vorbild der Ekloga mit Abschneiden der Nase bestraft werden. Für den Fall einer geschlechtlichen Vermischung derselben Personen außerhalb der Ehe ordnet jedoch Z. Sudni im Gegensatz zu der Ekloga nichts an. Dann bedroht weiter Z. Sudni in demselben Artikel den Vater, der sein Töchterchen von der Taufe empfangen hat, mit derselben Strafe, letzteres jedoch ohne eine Einwirkung der Ekloga. Wiederum nach Vorbild des isaurischen Kodex — Tit. XVII, 27 — ordnet Z. Sudni hierselbst das Abschneiden der Nase desjenigen an, der sich mit einer Verehelichten geschlechtlich vermischt hat. Insofern er aber die Nase der Ehebrecherin selbst verschont wissen will, weicht er von der Ekloga ab[152]). Die Buße, die er den Frevlern in allen drei Fällen auferlegt, ist natürlich der Ekloga fremd.

---

[152]) Auf Ekloga XVII, 27 als die Quelle des letzten Satzes des Art. 7 Z. Sudnis ist noch nirgends hingewiesen worden. Pawlow, der offenbar seine bekannte Tabelle auf Grund des Textes Z. Sudnis im gedr. Stb. aufstellte, gibt als Quelle des dortigen Art. 8 (vgl. die vorhergehende Anmerkung) die Ekloga XVII, 26 an; dies ist aber unzutreffend. Ekloga XVII, 26 kann als Quelle überhaupt keines Artikels Z. Sudnis in Betracht kommen; denn sie behandelt eines, der Kompilation völlig fremdes Delikt. Dies hinderte aber spätere Autoren — vgl. Bobtscheff a. a. O. S. 56 — nicht, Pawlows diesbezügliche Angaben als feststehende Tatsachen wiederzugeben. Aus der von Bobtscheff über die Quellen Z. Sudnis aufgestellten Tabelle gewinnt man den Eindruck, als ob er überhaupt nicht recht wüßte, welchen Artikel Pawlow als den 8. bezeichnete; denn er fügt in ihr zu der Zahl 8 (Nummer des 8. Artikels) unverständlicherweise noch einen Artikel 7a hinzu. Sieht man sich nun die von Danailoff (vgl. a. a. O. S. 25) wiedergegebene Tabelle Paw-

Artikel: „Ueber die Zeugen".

Ueber alle diese Sachen[153]), bei jedem Streit müssen der Fürst und der Richter mit aller Aufmerksamkeit und Geduld Ausfrage halten[154]) und dürfen ohne Zeugen gegen keinen erkennen[155]), sondern müssen rechtschaffene, gottesfürchtige und angesehene Zeugen fordern, die weder einen Hader mit demjenigen, in dessen Angelegenheit sie zeugen (sollen), haben, noch eine Hinterlist oder irgendwelche Abscheulichkeit gegen ihn im Schilde führen, oder eine Klage wider ihn haben oder sich im Streite mit ihm befinden, sondern sich bei ihren Aussagen lediglich von Furcht vor Gott und dessen Rechte leiten (lassen)[156]). Und die Zahl der Zeugen soll elf und auch noch mehr sein, in kleinen Streitigkeiten jedoch sieben bis mindestens drei. Der Richter hat das Recht, die Zeugen, wenn

---

lows an, so hat man sogleich den Zusammenhang zwischen ihr und Bobtscheffs Tabelle. Man hat auch gleichzeitig eine Erklärung für die Existenz des „7 a" neben der Nummer des 8. Artikels in dieser Tabelle. Danailoff hat nämlich zu Nummer 8 ebenfalls „7 a" hinzugesetzt, offenbar in dem Glauben, Pawlow meine unter Nr. 7 a den unnumerierten Artikel Z. Sudnis „über die Zeugen", der sich ja im Rumjanzowschen Manuskripte zwischen Art. 7 u. 8 befindet. Danailoff erblickte natürlich auch nicht, daß es zwischen diesen beiden Stellen, d. h. zwischen dem Artikel Z. Sudnis „über die Zeugen" und Ekloga XVII, 26 keinen Zusammenhang gibt.

[153]) Wörtlich nach dem slaw. Texte „über alle diese". Wir meinen eben: „über alle diese Sachen", d. h. über alle, in den übrigen Artikeln behandelten Rechtsfälle. In Bobtscheffs Uebersetzung heißt es „vor allem dem" oder „zuvöderst"; fast ebenso bei Danailoff — „vor allen Dingen". Derartige Uebersetzungen sind aber unrichtig.

[154]) In der weiteren Redaktion: „Mit Erwägung und Geduld Nachforschungen anstellen."

[155]) Wörtlich: „Und ohne Zeugen nicht verurteilen."

[156]) Freie Uebersetzung! Wörtlich übersetzt würde die Stelle im Deutschen unverständlich sein: „. . . fordern, die gegen den, in dessen Angelegenheit zeugen, weder Hader, noch Hinterlist, noch Abscheulichkeit, noch Klage, noch Streit haben, sondern nur aus Furcht vor Gott und dessen Recht aussagen.

sie über jemand aussagen (sollen), darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn sie sich eines Tages als Lügner herausstellen, auf sie entweder Fluch oder Verkauf oder dieselbe Strafe[157]) steht. Man darf in keinem Streit Zeugen zulassen, die jemals des Lügens und Uebertretung des Gottesgesetzes überführt worden sind, oder die eine tierische Lebensweise[158]) haben, oder solche, die, weil sie nichts Sicheres wissen, sich dem Eide entziehen[159]).

Eine dem Inhalte unseres Artikels entsprechende Bestimmung finden wir in der Ekloga nicht. Pawlow weist zwar in seiner Tabelle auf Ekloga XIV, 1 als auf die Quelle des Artikels Z. Sudnis „über die Zeugen" [160]); dies ist aber unserer

---

[157]) D. h. die Strafe, die auf das Verbrechen, dessen sie den Angeklagten bezichtigen, steht. Vgl. Art. 2 Z. Sudni so auch obigem Artikel entsprechende Bestimmung in der weiteren Redaktion bei Str.

[158]) D. h. Landstreicher sein. Vgl. Anm. 45 auf S. 163.

[159]) Die Stelle ist im Original nicht ganz klar. Wir neigen zu der Annahme eines Fehlers im Original, nämlich daß das Wort „nepobedim", was soviel wie unbesiegbar bedeutet, sich in den Text unseres Manuskriptes fehlerhaft eingeschlichen hat. „Unbesiegbar" würde im vorliegenden Falle Unsinn ergeben. Bobtscheff übersetzt die Stelle folgendermaßen: „oder wenn sie im Streite unwissend sind, werden sie abgelehnt." Er legt also dem Worte mit der Bedeutung „unbesiegbar" die des Wortes „unwissend" bei, was auch wir in unserer Uebersetzung tun. Dann ist aber Bobtscheffs Uebersetzung ganz und gar verkehrt. Auch sonst, ohne auf das Wort zu achten, wäre Bobtscheffs Uebersetzung unrichtig. Danailoff übersetzt die Stelle überhaupt nicht, er meint, sie wäre unverständlich. — Sowohl im gedr. Stb. als auch bei Str. findet sich die Bestimmung ebenso wie im Text. In der weiteren Redaktion, obwohl sie hin und wieder in der Redigierung des Artikels von der kürzeren abweicht, sachlich doch ebenfalls so. Bei Str. (Art. 9) ist der Bestimmung eine Wiederholung des Textes Art. 2 vorausgeschickt und bei Dub. ist der Artikel „über die Zeugen" in zwei verschiedene Artikel eingeteilt (vgl. Dub. Art. 9 u. 10).

[160]) Vgl. Pawlow, Nomokanon S. 96. Der Text der betreffenden Stelle der Ekloga ist folgender: Οἱ μάρτυρες ἢ ἀξίαν ἢ στρατείαν ἢ ἐπιτήδευμα ἢ εὐπορίαν ἔχοντες κατὰ πρόληψιν δεκτέοι τυγχάνουσιν εἰ δὲ εὑρεθῶσι μάρτυρες ἄγνωστοι καὶ ἀμφισβητεῖται τὰ τῆς αὐτῶν μαρτυρίας, κανονιζέτωσαν

Ansicht nach unzutreffend. Wir finden zwischen diesem Artikel Z. Sudnis und Ekloga XIV, 1 nichts gemein. Alle Autoren nach Pawlow, die sich mit Z. Sudni beschäftigen, nahmen aber diesen Hinweis Pawlows als bare Münze kritiklos an. Kürzlich hat Professor Florinskii zu dem Artikel bemerkt, daß, falls Pawlow sich in seiner Angabe nicht geirrt hätte, man anerkennen müsse, daß der Verfasser Z. Sudnis nicht nur den Text (der Ekloga) umgearbeitet, sondern in ihn wesentliche Ergänzungen eingeschaltet hätte[161]). Allein diese Zurückhaltung des Professors ist unverständlich, denn offenbar handelt es sich in unserem Falle weder um eine Umarbeitung, noch um irgendwelche Ergänzungen; denn wenn die Ekloga bestimmt, daß diese und jene als Zeugen ohne weiteres zuzulassen seien, und Z. Sudni seinerseits die Entscheidung in Rechtssachen ohne Zeugen kategorisch verbietet, so ist die Anordnung des letzteren sicherlich keine Umarbeitung der ersteren, und wenn weiter Z. Sudni bestimmte Zeugen ausdrücklich ablehnt und die zur Aburteilung einer Sache notwendige Zahl von Zeugen präzis festsetzt, so ist dies unzweifelhaft keine Ergänzung zu der Bestimmung der Ekloga, wonach die Richter in dem Falle eines Widerspruches in den Aussagen der Zeugen durch sorgfältige Prüfung die Wahrheit zu ermitteln haben. Rosenkampf[162]), der sich vor Pawlow mit dem Artikel und seinen Quellen beschäftigte, sprach von einer Einwirkung der Regeln Basilius' des Großen auf seinen Inhalt[163]).

οἱ δικασταὶ καὶ δια βασάνων ἐρχέσθωσαν πρὸς αὐτοὺς, ὅπως τὴν τῆς ἀληθείας κατάληψιν εὕρωσιν.

[161]) Vgl. a. a. O. S. 20.

[162]) Vgl. a. a. O. 2. Aufl., S. 109.

[163]) Der Umstand, daß dieser Artikel Z. Sudnis seine Quelle nicht in der Ekloga hat, trägt seinerseits manches zur Begründung der zuerst von Danailoff ausgesprochenen Ansicht bei, wonach sich dieser Artikel im ursprünglichen Bestand Z. Sudnis nicht befunden hätte, sondern erst nachträglich dort eingeschaltet worden sei.

Ekl. XVII, 29.

Ὁ συγγενόμενος κόρῃ παρθένῳ, προαιρέσει μὲν τῆς κόρης, ἀγνοίᾳ δὲ τῶν αὐτῆς γονέων ἐν ὑστέρῳ δὲ τούτων διαγινωσκόντων, εἰ μὲν θελήσει λαβεῖν αὐτὴν καὶ θελήσουσι καὶ οἱ γονεῖς αὐτῆς, γινέσθω τὸ συνάλλαγμα. εἰ δὲ ἓν τῶν μερῶν οὐ θελήσει, εἰ μὲν ἐστὶν εὔπορος ὁ φθορεὺς, διδότω τῇ φθαρείσῃ κόρῃ χρυσίου λίτραν μίαν. εἰ δὲ ἐστὶν ἐνδεέστερος, διδότω τὸ ἥμισυ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ. εἰ δὲ παντελῶς ὑπάρχει πένης καὶ ἀνεύπορος, τυπτόμενος καὶ κουρευόμενος ἐξοριζέσθω.

Artikel 8.

Wer sich einer unbescholtenen Jungfrau beilegt, ohne daß ihre Erzeuger etwas davon wissen[164]), wenn nachträglich Versöhnung erfolgt und er sie (zur Frau) nehmen will und ihre Eltern dies (ebenfalls) wünschen, so soll die Trauung stattfinden. Beginnt jedoch einer (der beiden Teile) sich zu sträuben, und (wenn) er[165]) durch seine Reichtümer bekannt ist, (so) soll er der Jungfrau für die Schande eine Litra Goldes, m. a. W. 72 Stělenzen[166]) (geben); hat er (aber) solche nicht, (so) soll er die Hälfte seines Vermögens geben. Ist er jedoch ganz arm[167]), (so) soll ihn der Richter des Landes schlagen und aus seinem Distrikt verweisen. Verschuldet hat er 7jähriges Fasten, wie

[164]) In unserem Original, sowie in allen uns zur Hand stehenden Ausgaben der kürzeren und weiteren Redaktion Z. Sudnis heißt es an dieser Stelle: „und nicht mit dem Willen ihrer Erzeuger." Wir meinen, daß mit diesem letzteren Satze das gemeint ist, was wir im Texte zum Ausdruck gebracht haben.

[165]) D. h. der Verderber.

[166]) Litra Goldes entspricht also der griech. λίτρα χρυσίου, vgl. den Text der Ekloga. Die Litra wird in Z. Sudni in 72 Stělenzen eingeteilt, so wie das griech. Pfund Gold in 72 νομίσματα, vgl. auch oben S. 212 Anm. 137.

[167]) Im Original, sowie in den anderen uns bekannten Texten Z. Sudnis heißt es wörtlich: „nichts habend" (nischt).

wir (bereits) geschrieben haben [168]).

Dieser Artikel Z. Sudnis kann wohl mit geringen Ausnahmen als eine Uebersetzung der betreffenden Eklogastelle gelten. Der Unterschied, der sich besonders im ersten Satze des Artikels von der Ekloga bemerkbar macht, ist ausschließlich redaktioneller Art. Das, was die Ekloga ausdrücklich sagt — προαιρέσει μὲν τῆς κόρης —, bestimmt stillschweigend auch Z. Sudni; denn widrigenfalls müßte er sich anders ausdrücken, so z. B.: „wer sich mit Gewalt einer unbescholtenen Jungfrau", oder „wer sich einer unbescholtenen Jungfrau wider ihren Willen beilegt". Indem er nun derartige Ausdrücke vermieden hat, gab er zu verstehen, daß derjenige, den er in diesem Artikel im Auge hat, auch dann von den folgenden Strafbestimmungen betroffen werde, wenn er die Tat mit Zustimmung des Mädchens begangen hat. Dann, was die Ekloga mit dem Satze ἀγνοίᾳ δὲ τῶν αὐτῆς γονέων ἐν ὑστέρῳ δὲ τούτων διαγιγνωσκόντων ausdrücken wollte, kommt auch in der Stelle Z. Sudnis: „. . ., ohne daß ihre Erzeuger etwas davon wissen, wenn nachträglich usw." zum Ausdruck. Als eine sachliche Abweichung von der Ekloga wäre wohl der Umstand zu betrachten, daß Z. Sudni vom Scheren des „armen" Verderbers absieht. Dann ist selbstverständlich die Kirchenbuße Z. Sudnis, die für alle drei Fälle als Strafverschärfung zu den übrigen Strafen hinzutritt, der Ekloga fremd.

Ekl. XVII, 30.	Artikel 9.
Ὁ βιαζόμενος κόρην καὶ φθείρων αὐτὴν, ῥινοκοπείσθω.	Wer sich einem keuschen Mädchen an ödem Orte, wo ihr nicht geholfen werden kann,

[168]) Bei Sreznew und im gedr. Stb. sowie im Texte. In der weit. Red. ebenfalls so, nur ist bei Dub. von Prügel des „armen" Frevlers abgesehen; hier fehlt, wie gewöhnlich, auch die Buße, und bei Str. ist zu dieser Bestimmung ein neuer Satz hinzugefügt, der die Entführung eines Mädchens betrifft (Str. Art. 10, Dub. Art. 11).

mit Gewalt beilegt, der soll verkauft werden, und sein Vermögen soll der Jungfrau gegeben werden[169]).

Artikel 9 hat also seine Quelle in der Ekloga nur insofern, als er ihr nur den Tatbestand des Delikts, Nötigung einer Jungfrau zur Unzucht, entnahm. Sonst sind, sowohl die Qualifizierung des Verbrechens — das Erfordernis der Ausführung des Delikts an ödem Orte, wo dem Mädchen nicht geholfen werden kann — als auch die Strafandrohung des Verkaufs des unzüchtigen Vergewaltigers und die Anordnung der Abgabe des Vermögens des Frevlers an das geschwächte Mädchen, als eine Art Entschädigung für die ihm angetane Schande eine originelle Schöpfung Z. Sudnis.

Ekl. XVII, 31.

Ὁ φθείρων κόρην πρὸ τῆς ἥβης ἤγουν πρὸ τοῦ τρισκαιδεκαετοῦς χρόνου ῥινοκοπείσθω καὶ τὸ ἥμισυ τῆς ὑποστάσεως αὐτοῦ παρεχέτω τῇ φθαρείσῃ.

Artikel 10.

Wer sich einer Jungfrau vor ihrem 20. Lebensjahr[170]) beilegt, der soll samt seinem ganzen Vermögen verkauft werden, und (der Erlös daraus) soll der Jungfrau gegeben werden. Nach dem kirchlichen Gesetz ist er ebenso wie jener, der der Verlobten Gewalt angetan hat, des 7jährigen Fastens schuldig[171]), worüber wir im

[169]) Bei Sreznew wie im gedr. Stb. ebenso wie im Text. Die weitere Redaktion von der Art bei Str. weicht von unserem Texte insofern ab, als sie für den Verderber außer dem ihm im Texte angedrohten Verkauf auch noch Prügelstrafe festsetzt. Bei Dub. fehlt diese Bestimmung ganz.

[170]) Derselben Altersgrenze begegnet man sowohl im gedr. Stb. als auch bei Sreznew. Die weitere Redaktion beider Typen, der Ekloga folgend, setzt die Altersgrenze aufs 13. Lebensjahr herab.

[171]) Vgl. den nächsten Artikel, wo der Fall mit der Verlobten behandelt ist.

Falle der Verehelichten sprachen [172]).

Z. Sudni hat in diesem Falle, ebenso wie im vorigen, lediglich den allgemeinen Tatbestand des Deliktes der Ekloga entnommen, sonst ist er sowohl in der Altersgrenze, die er zum Schutze der geschlechtlichen Unschuld der Frauen aufstellt, als auch in der Strafart, die er für den Verderber bestimmt, von der Ekloga unbeeinflußt geblieben. Die überaus große Höhe der ersteren erscheint auf den ersten Blick besonders auffallend, und man ist geneigt, gleich an einen Schreibfehler zu denken; davon kann aber u. E. keine Rede sein; denn dieselbe Altersgrenze findet sich auch in vielen anderen Exemplaren der kürzeren Red. Z. Sudnis [173]). Vielmehr müßte man eine Erklärung für dieselbe in der Epoche der

---

[172]) Vgl. oben Art. 7 letzten Satz. Merkwürdigerweise paßt aber der Hinweis auf diesen Artikel nicht ganz. Denn „im Falle der Verehelichten", wo den Frevler dieselbe Strafe treffen muß, wie den Vater, der seinem Kinde zum Paten wird, und denjenigen, der sich seine Gevatterin zur Frau nimmt, ist 15jähriges Fasten angeordnet. Ebenso unpassend findet sich derselbe Hinweis auch im gedr. Stb. und bei Sreznew. Auch in der weiteren Redaktion. Hier erscheint er sogar ganz gegenstandslos; denn in ihr, die den Fall mit der Verehelichten in einem besonderen Artikel behandelt (Art. 8), ist von einem Fasten gar nicht die Rede. Bei Dub., wo es fast gar keine Epithimien gibt, fehlt konsequenterweise auch dieser Hinweis. — Im übrigen findet sich die Bestimmung bei Sreznew ebenso wie im Text, im gedr. Stb. stimmt sie jedoch mit ihm nicht überein. Hier ist erstens, wahrscheinlich um den Unterschied zwischen den Objekten dieses und des nächstfolgenden Deliktes hervorzuheben, ausdrücklich die nicht verlobte Jungfrau als Objekt des fraglichen Verbrechens genannt. Zweitens ist aber im gedr. Stb. die Kirchenbuße nur dem Verführer einer Verlobten angedroht, während dieser der minderjährigen Nichtverlobten sein Vergehen nur mit der weltlichen Strafe (dem Verkauf) zu büßen hat. Die weitere Redaktion beider Arten bestimmt für den Frevler außer dem Verkauf auch noch Prügelstrafe, sonst deckt sich der Inhalt der entsprechenden Bestimmung da, von der in Anm. 170 verzeichneten Ausnahme abgesehen, mit obigem Texte vollständig. Bei Dub. fehlt außerdem die Buße.

[173]) Vgl. Anm. 170 auf S. 223.

Entstehung Z. Sudnis suchen. Im neu eingeführten Christentum, dessen Moral die jungen Christen veranlaßte, sich in der Behandlung der Fleischesverbrechen überhaupt zu ereifern, wird auch der wahre Grund des besonders strengen Schutzes der Keuschheit zu erblicken sein. Mit der Zeit kühlt sich aber der übergroße Eifer ab, und die Altersgrenze wird wiederum der Ekloga gemäß auf eine angemessenere Höhe herabgesetzt[173]). Der Ersatz der verstümmelnden Strafe des Abschneidens der Nase durch den Verkauf findet seine Erklärung in der Abneigung der Bulgaren gegen die verstümmelnden Strafen der Ekloga.

Ekl. XVII, 32.	Artikel 11.
Ὁ τὴν ἀλλοτρίαν μνηστὴν φθείρων, εἰ καὶ προαιρέσει τῆς κόρης τοῦτο ἐγένετο, ῥινοκοπείσθω.	Wer sich einer Verlobten beilegt, dem soll, selbst wenn er dies mit ihrem Willen getan hat, die Nase abgeschnitten werden[174]).

Dies ist eine der wenigen Bestimmungen Z. Sudnis, deren Inhalt sich sachlich mit dem ihrer Quelle vollständig deckt. Auch eine der wenigen, die die verstümmelnde Strafe der Ekloga, Abschneiden der Nase, übernommen hat. Außer dieser Verstümmlung soll aber nach Z. Sudni den Verderber einer Verlobten noch eine andere Strafe treffen. Dies ist jedoch Gegenstand nicht dieser, sondern der vorangegangenen Bestimmung. Der Schänder einer Verlobten ist gleich dem Verderber der jungfräulichen Keuschheit auch einem 7jährigen Fasten zu unterwerfen[175]).

[173]) Vgl. Anm. 170 auf S. 223.

[174]) Diese Bestimmung findet sich sowohl bei Sreznew und im gedr. Stb., als auch in der weiteren Redaktion beider Arten so wie sie in unserem Texte ist, nur ist in der letzteren außer der Strafe des Naseabschneidens auch noch Prügelstrafe vorgesehen. „Und geschlagen soll er werden bis zu 107 Hieben," heißt es bei Dub. (vgl. Art. 14). Aehnlich auch bei Str. (vgl. Art. 13).

[175]) Vgl. das über Art. 10 Gesagte.

Ekl. XVII, 33.

Οἱ αἱμομῖκται ἢ γονεῖς πρὸς τέκνα ἢ τέκνα πρὸς γονεῖς ἢ ἀδελφοὶ πρὸς ἀδελφὰς, ξίφει τιμωρείσθωσαν. οἱ δὲ πρὸς ἄλλην συγγένειαν συμφθειρόμενοι, τουτέστι πατὴρ εἰς γυναῖκα υἱοῦ ἢ υἱὸς εἰς γυναῖκα πατρὸς ἤγουν μητρυὰν ἢ πατρωὸς εἰς προγονὴν ἢ ἀδελφὸς εἰς γυναῖκα ἀδελφοῦ ἢ θεῖος εἰς ἀνεψιὰν ἢ ἀνεψιὸς εἰς θεῖαν, ῥινοκοπείσθωσαν. ὁμοίως δὲ καὶ ὁ εἰς δύο ἀδελφὰς εἰδήσει μιγνύμενος.

Artikel 12.

Die Blutmischer [176]), die in ihrem Blute heiraten, sollen geschieden werden [177]).

Den Blutschändern oder, wie sich das Gesetz ausdrückt, den Blutmischern widerfährt in Z. Sudni eine besonders milde Behandlung. Außer der Anordnung der Scheidung bedroht sie nichts, und da die Scheidung überhaupt nicht als Strafe aufgefaßt werden kann, so liegt es ganz nahe, anzunehmen, daß die alten Bulgaren in der geschlechtlichen Verbindung von Verwandten nichts Verwerfliches erblickt haben, sondern letzteres als etwas durchaus nicht Unerlaubtes betrachteten. Die christliche Religion aber, die den geschlechtlichen Verkehr zwischen Verwandten besonders mißbilligte, wird die jungbekehrten bulgarischen Christen veranlaßt haben, diesen Verkehr allgemein zu verbieten, ohne aber, wie es die Ekloga tut, die verschiedensten Verwandtschaftsgrade, unter denen dieser Verkehr in Zukunft verboten werden sollte, aufzuzählen, wahrscheinlich damit dadurch für entferntere Verwandte doch eine

---

[176]) D. h. „Blutschänder".

[177]) Im gedr. Stb. und bei Sreznew wie im Texte. Die weitere Redaktion beschränkt sich jedoch nicht auf die Anordnung der Scheidung der Blutschänder, sondern bestimmt auch Prügelstrafe für sie (so Str. Art. 14, Dub. Art. 16).

offene Tür gelassen werde. Von der Todes- und Verstümmlungsstrafe der Ekloga könnte also unter diesen Umständen in Z. Sudni natürlich keine Rede sein.

Ekl. XVII, 35.	Artikel 13.
Ὁ δύο γαμετὰς ἔχων, τυπτέσθω, ἐκδιωκομένου τοῦ ἐπεισάκτου γυναίου μετὰ τῶν ἐξ αὐτῆς τεχθέντων τέκνων.	Wer zwei Frauen hat, der soll sich von der jüngeren und ihren Kindern trennen und geschlagen (soll er werden). Es soll ihm ein 7jähriges Fasten auferlegt werden [178]).

Das ist die zweite Bestimmung, die sich mit dem Texte ihrer Quelle bis auf die Anordnung des Fastens seitens Z. Sudnis deckt. Als eine beträchtliche Abweichung von der Ekloga könnte zwar die wörtliche Fassung obiger Bestimmung aufgefaßt werden. Z. Sudni ordnet die Trennung des Diogamen von seiner „jüngeren“ Frau an, während die Ekloga die Verjagung der „von außen Eingeführten“ (ἐπείσακτος), d. h. der Nicht- oder später Angetrauten bestimmt. Allein diese wörtliche Fassung ist nicht so streng zu nehmen; wir meinen, daß Z. Sudni mit dem Worte „jüngeren“ eben das gemeint haben wird, was die Ekloga mit dem Worte ἐπεισάκτου gemeint hat, eben die später eingeführte resp. die jüngst angetraute Frau; denn was würde diese Bestimmung für einen Sinn haben, wenn der Ausdruck streng wörtlich ausgelegt werde? Jünger kann ja gerade die erstangetraute legitime Frau sein, und wenn im Falle der Bigamie vom Gesetz ihre Verjagung angeordnet würde, dann könnte seine Bestimmung nur ein Mittel zur Scheidung von der unbequemen Gattin bieten.

---

[178]) Der letzte Satz ist frei übersetzt. Wörtlich würde es heißen: „und Fasten sieben Jahre“. Die Bestimmung findet sich übrigens sowohl bei Sreznew und im gedr. Stb. als auch in der weiteren Redaktion wie im Texte, nur ist bei Dub. vom Fasten keine Rede.

Ekl. XVII, 40.

Ὁ πῦρ ἐμβαλὼν ἐν ἀλλοτρίᾳ ὕλῃ ἢ κόπτων ἐξ αὐτῆς δένδρον εἰς τὸ διπλάσιον καταδικαζέσθω.

Artikel 14.

Wer fremden Hain in Brand steckt oder[179]) Bäume in ihm fällt, der ist das Duplum schuldig[180]).

Dieser Artikel unterscheidet sich also von seiner byzantinischen Quelle durch gar nichts. Als Strafe für das einfache Feueranlegen und Baumfällen im fremden Walde ist der Täter nach dem Vorbilde der Ekloga zu einer Geldstrafe in Höhe des von ihm angerichteten Schadens zugunsten des Geschädigten zu verurteilen; außerdem hat er den letzteren für den ihm angerichteten Schaden zu entschädigen, so daß im ganzen sowohl von Z. Sudni als auch von der Ekloga seine Verurteilung auf das Doppelte angeordnet ist.

Ekl. XVII, 41.

Οἱ διά τινας ἔχθρας ἢ ἁρπαγὰς πραγμάτων ἐμπρησμὸν ἐν πόλει ποιοῦντες, πυρὶ παραδιδόσθωσαν. εἰ δὲ ἔξω πόλεως χωρία ἢ ἀγροὺς ἢ οἰκίας ἀγρῶν ἐξεπίτηδες ἐμπρήσωσι, ξίφει τιμωρείσθωσαν. εἰ δέ τις τὴν καλάμην τοῦ ἰδίου χωραφίου ἢ τὰς ἀκάνθας βουλόμενος καῦσαι ἐνέβαλε πῦρ κατ᾽ αὐτῶν, τὸ δε

Artikel 15.

Wer aus gewisser Feindseligkeit oder in der Absicht, ein Gut auszuplündern, Behausungen in Brand steckt, der soll, wenn (er das in einer) Stadt getan hat, selbst verbrannt werden; hat er es aber auf dem Lande in einem Dorfe (getan), so soll er mit dem Schwerte niedergehauen wer-

---

[179]) Im Original heißt es: „und". Der Sinn ist aber doch der oben gegebene.

[180]) D. h. das Doppelte des angerichteten Schadens zu bezahlen, oder wie der griechische Text der Ekloga lautet: „ist aufs Duplum zu verurteilen." Im übrigen findet sich diese Bestimmung bei Sreznew und im gedr. Stb. so wie im Texte. Auch in der weiteren Redaktion so. Nur erscheint sie bei Dub. nicht als eine selbständige, sondern bildet dort den letzten Satz des letzten der drei Artikel (Art. 19), die sich mit der Regelung der in unserem Manuskripte im nächsten Artikel (15) behandelten Materie befassen.

πῦρ καὶ περαιτέρω προῆλθε καὶ ἔκαυσε τὰ ἀλλότρια χωράφια ἢ τον ἀλλότριον ἀμπελῶνα, δεῖ περιεργάζεσθαι τὸν ἀκροατὴν, καὶ εἰ μὲν κατὰ ἀπειρίαν ἢ ῥαθυμίαν τοῦ βάλλοντος τὸ πῦρ τοῦτο γέγονε, τὸ ἀζήμιον τῷ βλαβέντι ποιείτω. εἰ γὰρ ἐν ἡμέρᾳ πολὺν ἄνεμον ἐχούσῃ τὸ πῦρ ἐνέβαλεν ἢ καὶ μὴ παρεφυλάξατο, μὴ προελθεῖν τὸ πῦρ περαιτέρω, ὡς ἀμελήσας καὶ ῥαθυμήσας καταδικάζεται. εἰ δὲ πάντα μὲν παρεφυλάξατο, ἀθρῶον δὲ πνεῦμα βίαιον ἐνέπεσε καὶ διὰ τοῦτο πορρώτερον προῆλθε τὸ πῦρ, οὐ καταδικάζεται. ἐὰν ἐκ τοῦ συμβεβηκότος ἐμπρησθῇ οἶκός τινος καὶ καυθῶσί τινα τῶν ἰδίων αὐτοῦ πραγμάτων, καὶ ἐκδράμῃ τὸ πῦρ καὶ ἐμπρήσῃ τινὰ τῶν συμπαρακειμένων αὐτῷ οἰκημάτων, ἀνενόχλητος ἔστω ὡς ἀνοήτως τοῦ τοιούτου ἐμπρησμοῦ γενομένου.

den. Und nach dem kirchlichen Gesetz soll er wie ein feindlich gesinnnter Mensch einem 12-jährigen Fasten unterzogen werden. Wenn jemand Aeste oder Dornensträucher zu verbrennen wünschend auf seinem eigenen Acker Feuer ansteckt, und das Feuer sich ausbreitet und fremden Acker oder Weinberg in Mitleidenschaft zieht, so geziemt es sich, den Fall sorgfältig zu untersuchen und zu beurteilen, und wenn es sich dabei herausstellt, daß er aus Unerfahrenheit und Jugendlichkeit das Feuer ansteckte, so soll er den Geschädigten schadlos machen. Wenn er das Feuer an einem windigen Tage ansteckte und in dem Glauben, es werde sich nicht ausdehnen, oder aus Sorglosigkeit es unterließ, die zur Abwendung der Gefahr nötigen Maßregeln zu treffen, so soll er verurteilt werden[181]). Traf er jedoch alle nötigen Maßregeln, (und) brach plötzlich ein Gewitter aus und dehnte

---

[181]) Freie Uebersetzung! Die Stelle ist im Rumjanzowschen Manuskripte überhaupt dunkel, weshalb wir den gedruckten Text des Steuerbuches zu Hilfe zogen. Vgl. die Stelle in der weiteren Redaktion Z. Sudnis; dort ist nämlich die Art der Verurteilung angegeben: Schadensersatz und Prügel.

sich das Feuer aus diesem Grunde weit aus, so soll er nicht verurteilt werden. Wenn dadurch das Haus jemandes angezündet wurde [182]) und etwas in diesem Hause verbrannte, und das Feuer sich (von hier aus) weiter ausdehnte und die Behausungen der umliegenden Nachbarn verbrannt hat, da dies plötzlich geschehen ist [183]), so soll er nicht verurteilt werden [184]).

Dieser Artikel Z. Sudnis kann wohl als eine einfache Uebersetzung seiner Quelle angesehen werden. Gleichwohl erscheint er als einer der interessantesten in der ganzen Kompilation, denn hier an einer einzigen Stelle finden wir nach Vorbild der isaurischen Ekloga den Begriff der Schuld klar aufgestellt, und zwar tritt er hier sowohl in der Form des Vorsatzes als auch in der der Fahrlässigkeit zutage.

Ekl. XVII, 1.	Artikel 16.
Μηδεὶς τὸν ἐν ἐκκλησίᾳ προσφεύγοντα βίᾳ ἀφαιρείσθω, ἀλλὰ	Niemand darf den in die Kirche Geflüchteten mit Gewalt

---

[182]) Bobtscheff und wohl auch Danailoff geben ihrer neubulg. Uebersetzung der Stelle eine ganz andere Bedeutung. Sie meinen, es hieße: „wenn durch eine Wolke das Haus jemandes angezündet wird." Wir halten diese Uebersetzung für unrichtig.

[183]) Wörtlich nach dem slaw. Texte würde es heißen: „da dies plötzlich verbrannt ist."

[184]) Bei Sreznew und im gedr. Stb. ebenso. Der Stoff dieses Artikels ist jedoch in der weiteren Redaktion beider Arten in drei Artikel eingeteilt (Str. und Dub. Art. 17—19). Sonst findet sich die Bestimmung da mit wenigen Ausnahmen (vgl. S. 228, Anm. 180) ebenfalls so wie im Text. Bei Dub. fehlt wie gewöhnlich die Buße.

τὴν αἰτίαν τοῦ προσφύγου δηλοποιείτω τῷ ἱερεῖ καὶ παρ' αὐτοῦ μετὰ τῶν ἀσφαλῶν παραλαμβανέτω τὸν προσφεύγοντα τοῦ νομίμως ζητηθῆναι καὶ διοικηθῆναι τὸ κατ' αὐτὸν κεφάλαιον. εἰ δέ τις δοκιμάσει χειρὶ ἀπὸ ἐκκλησίας πρόσφυγον ἐπάραι τὸν οἱονδήποτε, ὁ τοιοῦτος ιβ'ἀλλακτὰ λαμβανέτω καὶ τότε κατὰ τὸ πρέπον τὸ τοῦ αὐτοῦ προσφύγου ζητείσθω κεφάλαιον.

(aus ihr) entfernen[185]), sondern berichtet der Flüchtling die Angelegenheit und sein Verschulden dem Priester, so muß dieser ihn als Flüchtling aufnehmen. Nach dem Gesetz ist sein Vergehen zu prüfen und zu untersuchen. Wenn es aber jemand versucht, den Flüchtling mit Gewalt aus der Kirche zu entfernen, der soll, wer es auch sein mag, 140 Wunden bekommen, und dann soll, wie es sich geziemt, das Vergehen des Geflüchteten untersucht werden[186]).

Nur in bezug auf die Strafbemessung für denjenigen, der es versucht, den Flüchtling aus der Kirche zu entfernen, weicht dieser Artikel Z. Sudnis von der Ekloga ab: „wer es auch sein mag, soll 140 Wunden bekommen“, bestimmt Z. Sudni — die Ekloga ist milder: 12 Wunden erachtet sie als eine angemessene Sühne für diese Freveltat.

Ekl. XVII, 5.

Ὁ πρᾶγμα ἔχων μετά τινος καὶ μὴ τῇ ἀρχῇ προσφωνῶν,

Artikel 17.

Wer mit jemand einen Streit[187]) hat und ihn nicht

[185]) Im Rumjanzowschen Manuskripte fehlt das Wort „entfernen“, ebenso fehlt es bei Sreznew. Im gedr. Stb. und in der weiteren Redaktion beider Arten steht es jedoch.

[186]) Bei Sreznew findet sich die Bestimmung wie im Texte. Im gedr. Stb. und der weiteren Redaktion beider Arten, wenn auch in anderer Wortumschreibung, sachlich doch ebenfalls so.

[187]) Im Originale „wescht“, d. i. soviel wie Sache (res, πρᾶγμα) in übertragener Bedeutung auch „Handlung, Streit, Prozeß“.

ἀλλ᾽ αὐτοβούλως εἴτε κατ᾽ ἐξουσίαν ἢ καί τινα δυναστείαν χειρὶ ἐπιβαίνων καὶ ἐπαίρων τὸ ὁτιοῦν, εἰ μὲν κατὰ ἀλήθειαν ἴδιον ζητῶν τοῦτο ἐποίησεν, ἐκπιπτέτω τοῦ ἰδίου πράγματος καὶ ἀναδιδότω αὐτό. εἰ δὲ καὶ ἀλλότριόν τι ἀπῆρεν, ὑπὸ μεν τοῦ κατὰ τόπον ἄρχοντος δαιρέσθω. ὡς μὴ ἀρχόμενος καὶ ἑαυτοῦ γενόμενος ἔκδικος, καὶ οὕτως τὴν ἀποκαστάσιν ποιείσθω οὗπερ ἀπείληφεν.

den Herren[188]) erzählt, sondern selbst, sei es mit Recht[189]), sei es mit Gewalt[190]), handelt, der soll, wenn er in Wirklichkeit sich Eigenes zu verschaffen hatte, seiner Sache verlustig sein und sie zurückgeben; nimmt er jedoch etwas Fremdes, so soll er von den Herren[188]) des Landes geschlagen werden, weil er kein Recht hat[191]), sich selber Richter zu werden. Darauf soll er denjenigen, dem er etwas genommen hat, restituieren[192]).

Diese Bestimmung Z. Sudnis unterscheidet sich von ihrer Quelle, abgesehen von geringen redaktionellen Veränderungen, sachlich durch nichts. Ebenso wie die Ekloga straft Z. Sudni die Eigenmacht, wenn sie auf seiten des rechtmäßigen Eigentümers vorliegt, mit Verlust des Eigentums an der Sache und, wenn sie gar von einem Unberechtigten ausgeübt wird, mit Prügel; für diesen letzteren Fall ordnet er auch, der Ekloga folgend, die Restitution an.

---

[188]) Herren (wladiki) im Sinne von „Machthaber, Richter".

[189]) Wörtlich: „mit Macht" (wlast) = mit Recht.

[190]) Frei übersetzt! Wörtlich: „sondern selbst handelt, sei es mit Macht, sei es, indem er durch Gewalt Zwang ausübt." Wir sehen im Texte von einer wörtlichen Uebersetzung ab, um nicht unnütz den schon so trüben Sinn der Bestimmung noch mehr zu verdunkeln.

[191]) Wörtlich: „weil er nicht in der Macht ist."

[192]) Die Stelle ist sehr dunkel, daher auch von Danailoff unrichtig übersetzt. Unsere Uebersetzung stimmt mit der Bobtscheffs überein. Uebrigens findet sich diese Bestimmung bei Sreznew, im gedr. Stb. und in der weiteren Redaktion beider Typen ebenso wie im Text, nur ist sie im gedr. Stb. und bei Dub. bedeutend klarer formuliert.

Ekl. XIV, 2.

Οἱ γονεῖς καὶ τὰ τέκνα κατ' ἀλλήλων λέγοντες μὴ προσδεχέσθωσαν.

Ekl. XIV, 3.

Μήτε ὑπὲρ δεσπότου μήτε κατὰ δεσπότου δοῦλος ἢ ἀπελεύθερος μαρτυρείτω.

Artikel 18.

Eltern und Kindern soll man, wenn sie gegeneinander sprechen[193]), nicht glauben. Weder für den Herrn, noch gegen den Herrn darf der Sklave oder der Befreite Zeuge sein[194]).

Bei oberflächlicher Betrachtung des slawischen Textes dieses Artikels Z. Sudnis erscheint es, als ob er von seiner griechischen Quelle bedeutend abgewichen sei. Zwar folgt der erste Satz des Artikels der betreffenden Bestimmung der Ekloga — Tit. XIV, 2. Gegeneinander zeugende Eltern und Kinder sind nach Z. Sudni ebenso wie nach der Ekloga abzulehnen, — der zweite Satz könnte aber in dieser Beziehung zu Zweifeln Anlaß geben. Er lautet in wörtlicher Uebersetzung des slawischen Textes etwa folgendermaßen: „weder den Herrn (bzw. Herrin), **noch** gegen den Herrn.[195]) darf der Sklave oder der Befreite Zeuge sein". Der Auffassung Bobtscheffs und Danai-

[193]) D. h. zeugen.

[194]) Bobtscheff und Danailoff übersetzen die Stelle auf neubulgarisch folgendermaßen: „weder der Herrin wider den Herrn zeugend; Zeuge darf sowohl der Sklave als auch der Freie sein." Diese Uebersetzung ist unrichtig. — Im gedr. Stb. weicht der zweite Satz grundsätzlich von unserem Originale ab. In freier Uebersetzung wiedergegeben heißt es dort wie folgt: „auch dem Sklaven nicht, der in Angelegenheit seines Herrn zeugt"; „der libertus darf jedoch Zeuge sein". Die entsprechende Bestimmung der weiteren Redaktion bei Dub. steht unserem Texte nahe, nur ist sie da sowohl redaktionell als auch sachlich ausführlicher (vgl. Art. 22). Stroeffs weitere Redaktion nähert sich aber in dieser ihrer Bestimmung dem Texte des gedr. Stb., sonst ist sie hier wie bei Dub. ausführlicher (Str. 22). Bei Sreznew wie im Texte.

[195]) Wir setzen hier einen Punkt, weil im slaw. Texte auch ein Punkt steht. Da aber der Punkt im Altslawischen das einzige Interpunktionszeichen ist, und weil er in unserem Manuskript sehr oft an Stellen gesetzt wird, wohin kein Zeichen gehört, so ist ihm keine Bedeutung beizumessen.

loffs, wonach die Stelle durch den Punkt in zwei Teile geteilt die Bedeutung: „weder der Herrin gegen den Herrn sprechend (d. h. auch der Herrin soll nicht geglaubt werden, wenn sie gegen den Herrn zeugt); Zeuge darf jedoch sowohl der Sklave als der ‚Freie‘ sein“ hätte, können wir uns vor allen Dingen aus dem Grunde nicht anschließen, weil durch dieselbe die Gegenwart eines Wortes im slawischen Texte unaufgeklärt bleibt. Was soll nämlich im Falle, daß die Uebersetzung der genannten Verfasser richtig wäre, die zweite Negation „ni“ (das oben fett gedruckte „noch“) im zweiten Satze des Textes vor dem Punkte, und dann ist weiter die zweite Hälfte des Satzes von den genannten Autoren überhaupt verkehrt aufgefaßt. Das Gesetz will nicht, wie Bobtscheff und Danailoff meinen, die Sklaven in bezug auf das Zeugenrecht den freien Personen gleich stellen; keine Rede davon! Das Wort des Originals „swobodnik“ heißt nämlich nicht „der Freie“, wie die genannten Autoren meinen, sondern „der Freigelassene“ (der libertus). Und nun von diesem libertus ist in unserem Gesetze gemeinsam mit dem Sklaven die Rede, und zwar nicht in dem Sinne, daß sie überhaupt zum Zeugen zugelassen werden, sondern beinahe umgekehrt, nämlich, daß sie in bestimmten Fällen von solchem ausgeschlossen sind. Nun vergleichen wir bezüglich der ersteren Hälfte des Satzes unseren Text mit dem Texte der betreffenden Stelle der Ekloga. Wir finden in der letzteren die beiden Negationen — μήτε — μήτε — weder noch; nur ist dort nach der ersteren eine Präposition (ὑπὲρ) gesetzt, die dem ganzen Satze einen Sinn gibt, während sie hier fehlt. Im slawischen Texte der Ekloga finden wir eine derartige Präposition ebenfalls; dort steht nach der Negation „ni“ (weder) die Präposition „po“ (für), und so bekommt dort der Satz dieselbe Bedeutung, wie er sie in der griechischen Ekloga hat. Wir meinen, daß diese Präposition (po) auch im Texte Z. Sudnis gestanden haben wird, daß sie aber später von den Kopisten versehentlich fortgelassen worden ist, wodurch auch in allen späteren Abschriften dieser Fehler, der den Text des zweiten

Absatzes des Art. 18 unverständlich macht, sich eingeschlichen hat. Wenn wir die Möglichkeit einer derartigen Auslassung einräumen, bekommen wir den Text der betreffenden Stelle Z. Sudnis so, wie wir ihn oben haben, und dann sehen wir eben, daß er, ebenso wie der des ersten Satzes, nichts anderes als eine wörtliche Uebersetzung der Ekloga darstellt, — die Sklaven und die liberti sind von dem Zeugnis in Angelegenheit ihrer Herren ausgeschlossen[196]). Die nachträgliche Abweichung von dieser Regel, der wir in Z. Sudni des gedruckten Steuerbuches begegnen, könnte man mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf die Unverständlichkeit der älteren Texte zurückführen.

Ekl. VIII, 6.

Ὁ ἐκ τῶν ἐχθρῶν ἐλεύθερον ἀγοράζων αἰχμάλωτον καὶ ἐν τῷ ἰδίῳ οἴκῳ ἀποκαθιστῶν αὐτὸν, εἰ μὲν εὐπορεῖ τὰς συμφωνηθείσας μεταξὺ αὐτῶν πληρῶσαι τιμὰς, ἀπολυέσθω ἐλεύθερος. εἰ δὲ ἀπορεῖ, ἐχέτω αὐτὸν ὁ ἀγοράσας μίσθιον μέχρις ἂν πληρωθῇ, ἅπερ ἐστίχησεν, ὁριζομένου δηλονότι ὑπὸ ἀκροατῶν τοῦ ὀφείλοντος ἑκάστῳ ἔτει ὑπὲρ μισθῶν τῷ ἀγορασθέντι λογίζεσθαι.

Artikel 19.

Wer einen Kriegsgefangenen und dessen ganze Bewaffnung von den Fremden[197]) kauft, der soll ihn in Freiheit gehen lassen, wenn (der Gefangene) den für ihn ausgezahlten Preis besitzt. Besitzt er ihn jedoch nicht, so soll ihn der Käufer so lange als Taglöhner halten[198]), bis er sich freigearbeitet hat. Der ihm gebührende Lohn, für jedes Jahr drei Stělenzen[199]), ist vor Zeugen festzusetzen. Und sobald sich (der Gefan-

[196]) Diese unsere Ansicht fanden wir nachträglich bei Florinskii vertreten. Vgl. letzteren a. a. O. S. 21 ff. Er meint ebenfalls, daß der Text dieses Paragraphen verderbt auf uns gekommen ist, er berichtigt ihn und bekommt dasselbe Resultat wie wir.

[197]) In der weiteren Redaktion heißt es: „von den Feinden“, vgl. auch das griech. Original.

[198]) Im Original: „haben“.

[199]) Vgl. Anm. 137 auf S. 212 und auch Anm. 166 auf S. 221.

gene) freigearbeitet hat[200]), wird er in Freiheit gelassen werden[201]).

Art. 19 unterscheidet sich von seiner Quelle insofern, als er die Höhe des Soldes, der von der abzulösenden Schuld des befreiten Kriegsgefangenen jährlich abzuziehen ist, auf eine bestimmte Summe festsetzt, während die Ekloga seine Festsetzung dem Kundigen überläßt. Zwar spricht Z. Sudni von einer „Festsetzung vor Zeugen“. Da aber gleichzeitig die Höhe des Soldes angegeben ist, so ist diese „Festsetzung“ nicht auf den Lohn selbst zu beziehen. Vielleicht bezweckte mit dieser seiner Anordnung Z. Sudni eine anderweitige Sicherstellung des befreiten Gefangenen, der sich nun frei zu arbeiten hatte, z. B. die Feststellung des Tages, mit dem die Arbeit des Gefangenen zu beginnen hatte, oder auch die Festsetzung der Schuld, die er abzulösen hatte.

Ekl. XIV, 9.

Οἱ μάρτυρες ἀκοῇ μὴ προσμαρτυρείτωσαν λέγοντες ὡς ἠκούσαμεν ἔκ τινος τόνδε χρεωστεῖν ἢ τόνδε καταβαλέσθαι, κἂν ταβουλλάριοι ὦσιν οἱ ταῦτα μαρτυροῦντες.

Artikel 20.

Zeugen vom Hörensagen dürfen nicht zeugen, indem sie erzählen, wie wir von jenem Schuldner gehört haben, oder etwas anderes vom Hörensagen bezeugend, selbst wenn die Zeugen „jupani“[202]) sind, dürfen sie das nicht[203]).

---

[200]) Wörtlich im Original: „Und wenn er so beendet hat.“

[201]) Sowohl bei Sreznew als auch im gedr. Stb. wie im Texte. Auch in der weiteren Redaktion beider Typen mit Ausnahme des in Anm. 197 auf S. 235 Hervorgehobenen so ähnlich. Bei Str. ist aber zu der Bestimmung noch ein Satz hinzugefügt, der wiederum bei Dub. als Gegenstand eines selbständigen Artikels erscheint (vgl. Dub. Art. 24). Der Satz lautet: „so auch wenn jemand von den Sklaven so arbeitet und sein Preis vor Zeugen festgesetzt wird, soll freigelassen werden“, vgl. Str. Art. 23.

[202]) Im gedr. Stb. „knenzi“ (Fürsten). Der Jupan steht in seiner Würde hinter dem Knenz zurück. Auch in der weiteren Redaktion bei

Das Verbot über die Zulassung von anderen als Augenzeugen hat Z. Sudni in diesem seinem Artikel genau nach Vorbild der Ekloga getroffen. Ihr getreu folgend, verbietet er selbst den höchsten Würdenträgern, ein Zeugnis abzulegen, das sich nur auf Gerüchte stützt.

Ekl. XVII, 6.	Artikel 21.
Οἱ ὑπὸ τῶν πολεμίων χειρωθέντες καὶ τὴν ἀμώμητον ἡμῶν τῶν χριστιανῶν πίστιν ἀπαρνησάμενοι, ὑποστρέφοντες ἐν τῇ πολιτείᾳ τῇ ἐκκλησίᾳ παραπεμπέσθωσαν.	Wer von den Kriegern unsere Heilige christliche Religion abgeleugnet hat, der soll, wenn er in sein Land oder seine Stadt zurückgekehrt ist, der Kirche überlassen werden [204]).

Dub. steht an der Stelle des Wortes „jupan" das Wort „knenz". In der weiteren Redaktion bei Str. kommen beide Worte hintereinander vor: „. . . wenn auch jupani sogar ‚knjazi' sind . . ."

[203]) Wörtlich übersetzt: „wenn auch ‚jupani' sind, die zeugen." Uebrigens bei Sreznew genau so wie im Text. Im gedr. Stb. mit Ausnahme des in Anm. 202 auf S. 236 Gesagten ebenso. Auch in der weit. Red., nur ist die Bestimmung hier etwas ausführlicher und klarer formuliert (vgl. Str. Art. 24 und Dub. Art. 25).

[204]) Im Originale heißt es eigentlich: „. . . in der Kirche verkauft werden." Dies muß aber als ein Schreibfehler des Kopisten gelten, der ganz leicht das Wort „prodastsen" (verkaufen) fehlerhaft für „predastsen" (übergeben oder, wie wir es im Texte übersetzen, „überlassen") abschreiben konnte. Es kommt, wie zu sehen, lediglich auf einen Buchstaben an. Derselbe Fehler findet sich bei Sreznew. Unsere Ansicht gewinnt aber durch die Tatsache, daß in späteren Manuskripten von keinem derartigen Verkauf, sondern von Uebergabe oder Ueberlassung der Glaubensabtrünnigen an die Kirche die Rede ist, viel an Wahrscheinlichkeit. So verordnet sowohl der betr. Text des Gesetzes im gedr. Stb., als auch der der weiteren Redaktion beider Arten die Uebergabe derartiger Frevler an die Kirche, nicht aber deren Verkauf. Auch die griech. Quelle spricht nicht vom Verkaufen (πιπράσκειν), sondern von Ueberlassen (παραπέμπειν). Uebrigens findet sich diese Bestimmung sowohl bei Sreznew, als auch im gedr. Stb. so wie wir sie im Texte haben. Die weitere Redaktion bei Dub. (Art. 28) weicht aber davon ab, und zwar nicht nur in der Formulierung der Bestimmung, sondern auch in der Art der Strafandrohung: „. . . und geschlagen soll er und der

Vorausgesetzt, daß wir uns in bezug auf das in Anm. 204 Ausgeführte nicht täuschen, deckt sich der Text auch dieses Artikels Z. Sudnis mit dem seiner Quelle vollständig. Wie hier ist auch dort die Behandlung — die Wiederbekehrung und auch die Bestrafung — abtrünniger Krieger ausschließlich dem Ermessen der Kirche überlassen.

Ekl. XVII, 7.	Artikel 22.
Ἐὰν χρήσηταί τις ἵππῳ ἕως ὡρισμένου τόπου, ὑπὲρ δὲ τὸν ὁρισθέντα τόπον τοῦτον ἀπενέγκῃ ἢ πέμψῃ, τὴν ὡς εἰκὸς γενομένην ἐπ᾽ αὐτῷ βλάβην ἢ θάνατον τὸν χρησάμενον ὁρᾶν καὶ τὸ ἀζήμιον ποιεῖσθαι τῷ κυρίῳ τοῦ ἵππου.	Wenn sich jemand ein Pferd bis zu gewissem Orte leiht oder es hinschickt, und es geschieht, daß (das Pferd) beschädigt wird, oder (daß es) stirbt, so muß der Entleiher den Herrn des Pferdes entschädigen[205]).

Der Inhalt des Art. 22, in richtigem Deutsch wiedergegeben, würde etwa folgendermaßen lauten: Wenn sich jemand ein Pferd geliehen hat, um es bis zu einem bestimmten Ort zu reiten, so hat er für den etwaigen Schaden oder gar den

---

Kirche übergeben werden." Die weitere Redaktion Str.-Typus enthält die Bestimmung doppelt, einmal in der Fassung der kürzeren Redaktion (Art. 25) und einmal in der der weiteren bei Dub. (Art. 27).

[205]) Bei Sreznew und im gedr. Stb. ebenso. In der weiteren Redaktion davon abweichend. Dort ist der Sinn der Bestimmung etwa folgender: wenn sich jemand ein Pferd geliehen hat, um es nach einem bestimmten Ort zu reiten, so hat er für den Fall, daß das Pferd auf dem Wege nach diesem bestimmten Ort stirbt, dem Herrn des Pferdes keine Entschädigung zu leisten. Reitet er aber das Pferd über den vereinbarten Ort hinaus, und stirbt das Pferd nach Ueberschreitung des bestimmten Reisezieles, so hat nun der Leiher für diesen Fall den Herrn des Pferdes zu entschädigen (so Dub. Art. 26 und Str. Art. 26). Bei Str. gesellt sich zu der Bestimmung noch eine andere, die in der kürzeren Redaktion fehlt und bei Dub. den Gegenstand eines selbständigen Artikels bildet (Dub. Art. 27). Diese lautet: wenn jemand ohne Erlaubnis auf fremdem Pferde reitet, so soll er an 3 Tagen (Morgen) geschlagen werden und wie ein Dieb verkauft werden (vgl. Str. Art. 26).

Tod, der dem Tiere unterwegs zustößt, gleichwohl, ob er es auf dem Wege selbst geritten hat oder es mit einem anderen zu dem vereinbarten Ort hingeschickt hat, den Herrn des Pferdes zu entschädigen. Offenbar weicht in dieser Fassung unser Artikel grundsätzlich von seiner Quelle ab. Aus dem Inhalt, den der Artikel in Z. Sudni hat, gewinnt man den Eindruck, als ob Z. Sudni es mit dieser Bestimmung lediglich auf eine Sicherstellung des Pferdeverleihers abgesehen hat. Dem Verleiher eines Pferdes soll nämlich nach dem Sinne des Artikels auf keinen Fall aus seinem Geschäfte ein Schaden erwachsen. Ist dem geliehenen Tiere unterwegs etwas zugestoßen, gleichviel ob es auf dem vertragsmäßig vereinbarten Benutzungsweg oder an einem anderen Ort geschehen ist, so soll allein der Entleiher den daraus entstandenen Schaden tragen, nicht aber so auch die Ekloga. Nach dem Sinne ihrer betreffenden Bestimmung hat der Entleiher eines Pferdes einen aus der vertragsmäßigen Benutzung des Tieres entstandenen Schaden auf keinen Fall zu vertreten. Die Entschädigung (τὸ ἀζήμιον ποιεῖσθαι) ist bei ihr lediglich als eine Art Strafe für den Fall gedacht, daß bei einer vertragswidrigen Benutzung eines Pferdes letzterem ein Schaden geschieht. Die Beschädigung bzw. der Tod des Pferdes, die an sich auf bloßem Zufall beruhen, ja ihren Grund sogar in inneren Mängeln des Tieres haben können, müssen nach der Ekloga den Entleiher nur deshalb treffen, weil er über die vertragsmäßig festgesetzte Benutzung unerlaubterweise hinausgegangen ist. Nun hat Z. Sudni aus einer strafrechtlichen Bestimmung der Ekloga eine rein privatrechtliche gemacht. Uebrigens scheint auch Z. Sudni zu der Auffassung der Ekloga zurückgekehrt zu sein [206]).

Ekl. XVII, 8.	Artikel 23.
Ὁ ἀποκλείσας ἀλλότρια θρέμματα καὶ λιμῷ διαφθείρας ἢ	Wer fremdes Vieh einsperrt und es Hungers sterben läßt,

[206]) Vgl. darüber das in Anm. 205 auf S. 238 über die weitere Redaktion Z. Sudnis Ausgeführte.

ἄλλως πῶς ἀνελὼν, εἰς τὸ διπλάσιον καταδικάζεται.

oder es auf irgend eine andere Art tötet, der soll aufs Duplum verurteilt werden[207]).

Diese Bestimmung Z. Sudnis ist also eine wörtliche Uebersetzung der Stelle der Ekloga. So wie hier ist auch dort für den Viehtöter eine dem durch ihn verursachten Schaden entsprechende Vermögensstrafe zugunsten des Geschädigten bestimmt.

Ekl. XVII, 10.

Ὁ κλέπτων ἐν φοσσάτῳ ἤτοι ἐν ἐξπεδίτῳ, εἰ μὲν ὅπλα, τυπτέσθω, εἰ δὲ ἄλογον, χειροκοπείσθω.

Artikel 24.

Der Stehlende im Kriege (soll), wenn (er) Waffen (stiehlt), geschlagen, wenn Pferd, verkauft werden[208]).

Nicht nur redaktionell ist der Unterschied zwischen diesem Artikel Z. Sudnis und seiner Quelle — die Ekloga bestimmt als den Ausführungsort dieses qualifizierten Diebstahls den

---

[207]) Ebenso bei Sreznew und im gedr. Stb. In der weiteren Redaktion ist die Strafe bei weitem härter bemessen. So bestimmt Art. 29 der weiteren Redaktion bei Dub. für den Frevler Prügelstrafe und Verkauf für das Doppelte (?) davon, was er durch seine Handlung an Schaden angerichtet hat: „geprügelt soll er werden und für das Doppelte verkauft werden." Diese Art von Strafverkauf ist wirklich auffallend und steht mit seiner Eigentümlichkeit im ganzen Gesetz einzeln da. Was soll man nun, wenn der Frevler selbst das Doppelte des durch ihn angerichteten Schadens nicht wert ist? Verständlicher ist die Strafandrohung in der weiteren Redaktion bei Str. formuliert. Dies könnte wohl mit großer Wahrscheinlichkeit darauf zurückgeführt werden, daß ihr Urheber zu der Strafe, die er für diesen Fall in der kürzeren Redaktion vorgefunden hat, auch die Strafverschärfung der weiteren Redaktion von der Art bei Dub. so, wie er sie verstanden hat, hinzufügte. In der Weise konnte er Folgendes bekommen: „aufs Duplum soll er verurteilt werden; Prügeln und verkaufen soll man ihn" (Str. Art. 28).

[208]) So auch bei Sreznew und im gedr. Stb. Die weitere Redaktion bei Dub. weicht von dem Texte insofern ab, als sie den Pferdedieb auch noch geprügelt wissen will (Dub. Art. 30). Die weitere Redaktion Str.-Typus enthält die Bestimmung so, wie sie im Texte ist (Art. 29).

Festungsgraben oder den Kriegszug überhaupt (ἐν φοσσάτῳ ἤτοι ἐν ἐξπεδίτῳ), während sich Z. Sudni diesbezüglich ganz allgemein auf den Krieg beschränkt —, sondern auch sachlich weicht unsere Kompilation von dem isaurischen Kodex in diesem Artikel ab. Vor allen Dingen will sie schärfer als den Waffendiebstahl nicht den Viehdiebstahl (ἄλογον) überhaupt, sondern nur den eines Pferdes bestrafen, und dann greift sie zum Zwecke der Strafverschärfung nicht zu dem beliebten Mittel der Ekloga der Verstümmlung (durch Handabhauen), sondern sie ordnet den, wenn auch seiner Bedeutung nach strengeren, in seiner Art aber doch humanitären Verkauf des Diebes an.

Ekl. XVII, 12.	Artikel 25.
Ὁ τοῦ κλέπτου δούλου κύριος, εἰ μὲν βούλεται ἔχειν τὸν τοιοῦτον οἰκέτην, το ἀζήμιον ποιείτω τῷ κλαπέντι, μὴ βουλόμενος δὲ ἔχειν τὸν τοιοῦτον οἰκέτην, τοῦτον ἀποδιδότω εἰς τελείαν δεσποτείαν τῷ τὴν κλοπὴν ὑπομείναντι.	Der Herr des diebischen Sklaven, wenn er solchen Sklaven haben will, soll Entschädigung leisten; wenn er (aber) diesen Sklaven nicht haben[208a]) will, so soll er ihn dem Bestohlenen in Dienst geben[209]).

[208a]) Im Original heißt es: Diesen Sklaven haben will. Offenbar ist aber hier das „nicht" vom Abschreiber ausgelassen worden; denn einerseits findet sich dieses „nicht" nicht nur im Texte des Z. Sudnis im gedr. Stb. und der weiteren Redaktion beider Typen; sondern auch bei Sreznew, wo der Z. Sudni sich sonst bis auf Kleinigkeiten mit diesem in unserem Manuskripte deckt, steht diese Bestimmung so, wie wir sie oben in unserem Texte übersetzt haben. Anderseits würde aber diese Bestimmung in der Gestalt, in der sie im Rumjanzowschen Manuskripte steht, überhaupt keinen Sinn haben.

[209]) So auch bei Sreznew und im gedr. Stb. In der weiteren Redaktion ist aber für den Fall, daß der Herr den diebischen Sklaven nicht mehr haben will, letzterem auch noch Prügelstrafe angedroht. Bei Str. ist außerdem die Strafandrohung anders formuliert, als bei Dub. Eine nähere Betrachtung beider Texte ergibt, daß die Strafandrohung bei Str. eine Zusammensetzung von der betreffenden Strafandrohung der kürzeren Redaktion und der der weiteren bei Dub. ist. Bei Dub. heißt es: „geprügelt soll er (der Sklave) werden, und über-

In diesem Artikel hat Z. Sudni die römische in noxae datio beschränkt auf den Fall des Diebstahls, so wie sie eben die Ekloga im Tit. XVII, 12 kannte, in sich aufgenommen. Auf den ersten Blick scheint es, als ob Z. Sudni doch nicht die Bestimmung unverändert aus der Ekloga übernommen hätte; denn während die Ekloga den Herrn des diebischen Sklaven anhält, entweder die Folgen des durch seinen Sklaven begangenen Diebstahls auf sich zu nehmen, oder den letzteren dem Bestohlenen in seine endgültige Herrschaft (εἰς τελείαν δεσποτείαν) auszuliefern, verfügt Z. Sudni, für den Fall, daß der Herr des Sklaven den Bestohlenen nicht entschädigt, die Hingabe des Sklaven in den Dienst desselben. Allein dieses In-den-Dienst-Geben ist nicht allzu streng zu nehmen. Aus dem diesem letzten Satze Vorangegangenen geht hervor, daß auch Z. Sudni wie die Ekloga eine endgültige Ausantwortung, eine Hingabe des diebischen Sklaven in die endgültige Herrschaft des Verletzten gemeint haben wird; denn er sagt nämlich, wie die Ekloga, wenn der Herr diesen Sklaven nicht mehr haben will (μὴ βουλόμενος δὲ ἔχειν τὸν τοιοῦτον οἰκέτην), so soll er ihn abgeben, und wenn er ihn nicht mehr haben will, dann kann er ihn eben nur in die endgültige Herrschaft des Verletzten geben.

---

geben dem, bei dem er gestohlen hat." Mit „übergeben" übersetzen wir das Wort des Originals, das vielmehr die Bedeutung von „verkaufen" hat (vgl. Anm. 204, S. 237). Wir betrachten das Wort „verkaufen" an dieser Stelle der weiteren Redaktion bei Dub. als einen Schreibfehler für „übergeben"; denn sonst wäre nicht einzusehen, was diese Bestimmung für einen Sinn und Zweck gehabt haben könnte. Nun übernimmt die weitere Redaktion Str.-Typus die Strafandrohung der kürzeren Redaktion und fügt unverständlicherweise auch noch die einerseits mit Prügelstrafe vervollständigte, anderseits aber wiederum aus der kürzeren Redaktion übernommene, aber fehlerhaft modifizierte Strafandrohung der weiteren Redaktion Dub.-Typus hinzu, so daß sie folgendes bekommt: „so muß er ihn dem Bestohlenen in Dienst geben, geprügelt soll er (der Sklave) oder verkauft diesem, bei dem er gestohlen hat."

Ekl. XVII, 13.

Οἱ ἀλλοτρίας ἀγέλης τῆς οἱασδήποτε ἀπελασίαν ποιούμενος, πρῶτον μὲν τοῦτο ποιῶν, τυπτέσθω· δεύτερον δὲ, ἐξορίᾳ παραπεμπέσθω· τρίτον δὲ, χειροκοπείσθω· ὀφειλόντων δηλονότι τῶν παρ' αὐτοῦ ἀπελαυνομένων τῇ ἰδίᾳ ἀποκαθίστασθαι δεσποτείᾳ.

Artikel 26.

Wer (eine) fremde Herde vertreibt[210]), der soll, wenn er dies zum erstenmal tut, geschlagen, (wenn) zum zweiten (Mal), aus dem Lande verwiesen werden, (tut er es) aber zum dritten (Mal), so soll er verkauft werden[211]), nachdem er aber zuerst alles, was er vertrieben hat, zurückgegeben hat.

Die Strafe des Handabhauens ersetzt Z. Sudni auch hier durch Verkauf, sonst deckt sich der Inhalt Z. Sudnis mit seiner Quelle. Die Vertreibung fremder Herden wird für den ersten und zweiten Fall nach beiden Gesetzen gleich bestraft.

Ekl. XVII, 14.

Οἱ τοὺς νεκροὺς ἐν τοῖς τάφοις ἐκδύοντες, χειροκοπείσθωσαν.

Artikel 27.

Wer die Toten im Grabe entkleidet, der soll verkauft werden[212]).

Auch in diesem Artikel sieht Z. Sudni von Verstümmlung ab. Die diebischen Grabschänder will er nicht wie die Ekloga mit Handabhauen, sondern mit Verkauf bestraft wissen.

---

[210]) Wörtlich: „wer fremder Herde Vertreibung tut." So auch im gedr. Stb.

[211]) Bei Str. und im gedr. Stb. ebenso. In der weiteren Redaktion tritt aber zum Verkauf, der für den Rückfall angedroht ist, Prügelstrafe hinzu.

[212]) Bei Sreznew ebenso wie im Texte. Im gedr. Stb. heißt es: „in den Gräbern." Eine redaktionelle Abweichung von unserem Texte findet sich auch in der weiteren Redaktion beider Arten (vgl. Str. 32, Dub. 86). Dort heißt es: „wer den Toten im Grabe entkleidet." Die weitere Redaktion unterscheidet sich aber von unserem Texte auch durch ihre erweiterte Strafandrohung. Zu dem Verkaufe tritt da noch Prügelstrafe hinzu.

Ekl. XVII, 15.

Ὁ εἰσερχόμενος ἐν θυσιαστηρίῳ ἢ ἐν ἡμέρᾳ ἢ ἐν νυκτὶ καί τι τῶν ἱερῶν ἀφελούμενος, τυφλούσθω· ὁ δὲ ἔξω τοῦ θυσιαστηρίου ἐκ τοῦ ναοῦ ἐπαίρων τὶ, δαιρέσθω ὡς ἀσεβὴς καὶ κουρευόμὲνος ἐξοριζέσθω.

Artikel 28.

Wer am Tage oder nachts in den Altar[213]) eindringt und etwas von den heiligen Gefäßen, sei es den Sakramentenkelch[214]), sei es eine sonstige Sache, nimmt, der soll verkauft werden, und wenn er etwas außerhalb des Altars von der Kirche nimmt, soll er geschlagen und geschoren werden, und als ein Ruchloser (soll er) im Lande herumgeführt werden[215]).

Beim Kirchendiebstahl ist in diesem Artikel Z. Sudnis ebenso wie in der Ekloga die Entwendung von Gegenständen, die unmittelbar zum Gottesdienst bestimmt sind, aus dem Altarraum streng von dem Diebstahl, der an außerhalb des Altarraumes, aber immer noch im Kircheninneren sich befindenden Gegenständen verübt wird, unterschieden. Im letzteren Falle

---

[213]) D. h. in den Altarraum.

[214]) Im Originale steht an dieser Stelle das Wort: „pŭrt“. Bei Sreznew ebenso. Im gedr. Stb. „potir“, eben Sakramentenkelch. Bobtscheff und Danailoff übersetzen das Wort unseres Manuskriptes, was als Fehler angesehen werden muß, mit „Priesterbekleidung“; offenbar sind die genannten Verfasser bei ihrer Uebersetzung durch die weitere Redaktion Z. Sudnis beeinflußt worden. Dort steht nämlich an dieser Stelle der Ausdruck „platija“, soviel wie „Bekleidung“ überhaupt, oder auch „Altar-, Priesterbekleidung“.

[215]) Bei Sreznew ebenso wie im Texte. Im gedr. Stb. fehlt jedoch das Haupthaarscheren als Strafe. Die weitere Redaktion droht außerdem für den Rückfall des Kirchendiebstahls die Strafe der Ekloga „blenden“ (τυφλοῦσθαι) an, ja sie geht noch weiter und läßt dem rückfälligen Kirchendiebe auch die Nase abschneiden, vgl. Stroeff Art. 33, 2. Bei Dub. bildet die Bestimmung über den Rückfall den Gegenstand eines selbständigen Artikels (Art. 34).

harrt des Täters nach Muster der Ekloga die Prügelstrafe und als Zeichen der Entehrung wiederum nach dem Vorbilde der Ekloga das Abschneiden des Haupthaares. Abweichend aber von der Ekloga nimmt Z. Sudni für diesen Fall von einer Verbannung Abstand. Dafür soll der Dieb als ein Ruchloser, wiederum zum Zwecke der Entehrung, vielleicht aber auch zugleich als abschreckendes Beispiel im Lande herumgeführt werden. Für den ersteren, verhältnismäßig schwereren Fall des Kirchendiebstahls ersetzt Z. Sudni konsequenterweise die Verstümmlung der Ekloga (τυφλοῦσθαι) durch den Verkauf des Diebes.

Ekl. XVII, 16.	Artikel 29.
Ὁ σῶμα ἐλεύθερον κλέπτων καὶ πιπράσκων, χειροκοπείσθω.	Wer einen freien Menschen stiehlt und ihn verkauft oder versklavt, der soll selbst versklavt werden, wie er den Freien versklavte. Zu derselben Arbeit soll er gezwungen werden[216].

Die Ekloga hat Art. 29 Z. Sudnis nur insoweit als Quelle gedient, als letzterer von ihr den Tatbestand des Deliktes Menschenraub übernahm, sonst ist Z. Sudni in der Auswahl der Strafe für den Menschenräuber von der Ekloga unbeeinflußt geblieben. Die Art der Strafe, an dieser Stelle Z. Sudnis, erinnert mehr an das mosaische Gesetz als an die Ekloga.

---

[216]) Wörtlich heißt es: er soll in dieselbe Arbeit eintreten. Der Sinn der Bestimmung ist aber der: der Freiheitsräuber soll zur Verrichtung derselben Arbeit gezwungen werden, die die von ihm verkaufte bzw. versklavte Person zu verrichten hatte. — Bei Sreznew ebenso wie im Texte. Im gedr. Stb. unterscheidet sich die Bestimmung von unserem Texte nur redaktionell. Die weitere Redaktion bei Str. dem gedr. Stb. ähnlich, die bei Dub. nähert sich jedoch mehr dem Rumjanzowschen Manuskripte.

Ekl. XVII, 17.

Ὁ ὑπονοθεύων καὶ κλέπτων καὶ ἀφανῆ ποιῶν ἀλλότριον οἰκέτην, πρὸς τῇ ἀποκαταστάσει τοῦ τοιούτου δούλου καὶ ἕτερον τῷ κυρίῳ αὐτοῦ οἰκέτην ἢ τὰς ὑπὲρ αὐτοῦ τιμὰς διδότω.

Artikel 30.

Wer sich (einen) fremden Sklaven aneignet und ihn verborgen hält und ihn nicht zum Vorschein kommen läßt[217]), der soll[218]) seinem[219]) Herrn einen anderen gleichen Sklaven verschaffen (oder) ihm seinen Preis[220]) erstatten[221]).

An dieser Stelle stellt Z. Sudni, von geringfügigen redaktionellen Aenderungen abgesehen, eine Uebersetzung seiner Quelle dar.

Ekl. II, 12.

Τῆς ἀδιαλύτου τῶν γαμικῶς ἐν κυρίῳ συμβιούντων ἑνώσεως ἡ τοῦ κτίστου καὶ δημιουργοῦ τῶν ἁπάντων θεοῦ σοφία ὑπάρχει διδάσκαλος. αὐτὸς γὰρ εἰς τὸ εἶναι παραγαγὼν ἐξ οὐκ ὄν-

„Ueber die Ehegatten."

Die Weisheit des Retters, unseres Herrn, lehrt uns, daß das Leben der Ehegatten von Gott unauflöslich gemacht ist; denn als er das Leben des Menschen aus Nichts schuf,

---

[217]) Diese Wiederholung desselben Gedankens findet sich auch im Texte des gedr. Stb. Ebenso auch bei Sreznew. In der weiteren Redaktion ist dies etwas anders ausgedrückt: „ihn nicht zum Vorschein kommen läßt, sondern ihn verbirgt", heißt es bei Str., vgl. Art. 35. Aehnlich auch bei Dub., vgl. Art. 36. Jedenfalls ist der Gedanke auch in unserem Texte klar genug zum Ausdruck gebracht. In Frage steht nämlich derjenige, der sich einen fremden Sklaven widerrechtlich angeeignet hat und ihn verborgen hält.

[218]) Im Manuskripte heißt es wörtlich: „ist schuldig", „ist pflichtig".

[219]) Dem Herrn des entwendeten Sklaven.

[220]) Das Wort „oder", wie es auch die Klammern zeigen, fehlt in unserem Texte. Im gedr. Stb. steht es jedoch.

[221]) Ebenso wie im Texte findet sich die Bestimmung auch bei Sreznew. Aehnlich auch im gedr. Stb. Die weitere Redaktion, die sich in ihrem ganzen Umfange bezüglich der Prügelstrafe sehr freigebig zeigt, ordnet auch hier für den Frevler außer dem von ihm zu leistenden Ersatz noch Prügelstrafe an.

των τὸν ἄνθρωπον, οὐ τὸν αὐτὸν καὶ τὴν γυναῖκα πλάσαι τρόπον ἐκέλευσε καίπερ δυνάμενος, ἀλλ' ἐκ τοῦ ἀνδρὸς ταύτην ἐδημιούργησεν, ἵνα τῆς ἡνωμένης σαφῶς μιᾶς ἐν δυάδι προσώπων σαρκὸς τῆς συζυγίας νομοθετήσῃ τὸ ἀδιάζευκτον. ὅθεν οὐδὲ τὴν γυναῖκα τῇ ὑποθέσει τοῦ ὄφεως τῆς πικρᾶς τῷ ἀνδρὶ κατάρξασαν γεύσεως ἀπὸ τούτου ἐχώρισεν, οὐδ' αὖ τὸν ἄνδρα τῆς δεσποτικῆς ἐντολῆς τὴν παράβασιν τῇ ὁμοζύγῳ συνεργασάμενον ταύτης διέζευξεν, ἀλλὰ τὴν μὲν ἁμαρτίαν ἐκόλασε τὴν δε συζυγίαν οὐκ ἔλυσεν. ταύτῃ τοίνυν τῇ ἐναργεῖ νομοθεσίᾳ αὖθις καὶ λόγῳ κυρωθείσῃ παρὰ τοῦ κτίσαντος κατὰ τὸν καιρὸν τῆς τῶν φαρισαίων πρὸς αὐτὸν ἐρωτήσεως· εἰ ἔξεστιν ἀνθρώπῳ κατὰ πᾶσαν αἰτίαν ἀπολύειν τὴν γυναῖκα αὐτοῦ, καὶ ἀποκριθέντος τοὺς ὑπὸ τοῦ θεοῦ ζευχθέντας μηδαμῶς παρα ἀνθρώπου παρεκτὸς λόγου πορνείας χωρίζεσθαι, ἐξακολουθοῦντές τε καὶ πειθόμενοι οὐδὲ ἡμεῖς ἕτερόν τι νομοθετεῖν ὑπὲρ τούτων βουλόμεθα. ἀλλ' ἐπειδὴ τὸ τῆς κακίας εἶδος ἐπιμελῶς τοῖς πολλοῖς τῶν ἀνθρώπων ἐμπολιτεύεται, κἀντεῦθεν ἀγαπητικῶς πρὸς ἀλλήλους μὴ

nahm er nicht, auf dieselbe Weise, obwohl es ihm möglich war, Erde vom Boden, um das Weib zu schaffen, sondern entnahm dem Manne eine Rippe, und daraus schuf er es, damit es sich in der Weisheit (dem Manne) verähnlicht. — Dem Fleisch in zwei Gesichtern ordnete er (somit) das unauflösliche Band an. Später hat das Weib den bitteren Geschmack erprobt und auch dem Manne mitgeteilt; durch teuflische List verführt, haben sie beide gemeinsam den Gottesbefehl übertreten, für diese Sünde hat ihnen Gott den Tod gegeben, den Bund löste er aber nicht.

Das schon Kundgetane wird wiederum durch den Evangelisten bestätigt: in jener Zeit fragten die Pharisäer Christus, unseren Gott, ob man sein Weib wegen jeder Sünde entlassen dürfe. Darauf erwiderte Jesus: was Gott zusammengefügt hat, (das) soll der Mensch außer wegen Hurerei nicht scheiden[222]. Diesem folgend, dürfen wir als treue Schüler Christi, des Gottes, nichts anderes anordnen. Da aber durch das

[222]) Freie Uebersetzung.

διακείμενοι κατὰ πολλὰς αἰτίας, καίπερ μὴ οὔσας τοιαύτας, ποιοῦνται τῆς ἑαυτῶν συμβιώσεως τὴν διάζευξιν, ῥητῶς ἐνθεῖναι τῇ παρούσῃ νομοθεσίᾳ δι' ὧν τὰ συνοικέσια λύονται τῶν δεόντων ἐκρίναμεν.

Uebel[223]) sich unter den Ehegatten doch Gehässigkeit, Verleumdung und sinnliche und andere Laster einnisten, so sind die vom Gesetz genannten Gründe, aus denen die Ehegatten geschieden werden, namentlich aufzuführen[224]).

Ekl. II, 13.

Λύεται ὁ ἀνὴρ ἀπὸ γυναικὸς διὰ τοιαύτας αἰτίας· ἐὰν ἡ γυνὴ αὐτοῦ πορνεύσῃ· ἐὰν ἐπιβουλεύσῃ οἱῳδήποτε τρόπῳ τῇ ζωῇ αὐτοῦ ἢ ἐπισταμένη ἑτέρους ἐπιβουλεύοντας μὴ καταμηνύσῃ αὐτῷ· καὶ ἐὰν λωβή ἐστιν. ὁμοίως δὲ λύεται καὶ ἡ γυνὴ ἀπὸ τοῦ ἀνδρὸς διὰ τοιαύτας αἰτίας· ἐὰν ἀδυνατήσῃ ὁ ἀνὴρ ἐπὶ τριετίᾳ ἀπὸ καιροῦ τοῦ γαμικοῦ συναλλάγματος τῇ οἰκείᾳ μιγῆναι γυναικί· ἐὰν ἐπιβουλεύσῃ οἱῳδήτινι τρόπῳ τῇ ζωῇ αὐτῆς ἢ ἐπιστάμενος ἑτέρους ἐπιβουλεύοντας μὴ καταμηνύσῃ αὐτῇ. καὶ ἐὰν λωβός ἐστιν . . .

Der Mann wird von seinem Weibe geschieden, wenn sich herausstellt, daß es irgendwelchen Aussatz oder andere Uebel gegen sein Leben betrieben hat[225]) und (zwar nur dann), wenn der Mann es erfahren hat und (das Weib) es ihm nicht eingesteht, weiter aber auch, wenn sie selbst aussätzig wird. Ebenso wird das Weib von seinem Manne geschieden, wenn er gegen dasselbe Aussatz oder etwas anderes Böses betreibt und es ihm nicht sagt[226]), und dann, wenn er selbst aussätzig wird, oder wenn es ihm passiert, daß er vor dem Heimgang in böse Wunde verfällt[227]).

---

[223]) D. h. durch den Teufel.

[224]) Freie Uebersetzung.

[225]) D. h. wenn sie Aussatz oder andere Krankheiten auf ihn beschworen hat.

[226]) D. h. wie oben: und zwar nur dann, wenn das Weib den Unfug des Mannes erfährt und der Mann denselben nicht eingesteht.

[227]) D. h. wenn er böse, ansteckende Wunden bekommt. Unseres

Dies alles müssen aber die Richter durch Zeugen ausfindig zu machen suchen, wie wir geschrieben haben. Ueberall sagen wir, daß alle Ausschweifungen der Menschen im großen Gottesgericht abzuurteilen sein werden. Deshalb brauchte man sich auch über keinen zu beschweren, sondern alle Menschen müssen sich alle Tage im Gottesgesetz unterweisen zu Christus, dem Gott, vertrauend, daß sie im weltlichen Gerichte die selige Stimme hören werden: Kommt, rechtgläubige Leute, gut werde ich euch einrichten, tretet in die Freude Gottes, eures Herrn ein und freuet euch mit den Engeln in aller Ewigkeit. Amen [228]).

Zwei Stellen der Ekloga haben diesem Artikel Z. Sudnis als Quelle gedient. Nach Ekloga II, 12 hat Z. Sudni seine allgemeinen Betrachtungen über die Unlöslichkeit der Ehe aufgestellt, und dies kann wohl als eine Uebersetzung der griechischen Quelle gelten. Ekloga II, 13 entnahm er die Scheidungsgründe, letztere bearbeitete er jedoch frei nach seiner Auffassung. Die Ekloga räumt sowohl dem Manne als

Erachtens ist vielleicht Syphilis gemeint. Bobtscheff meint: „wenn der Mann die Krätze bekommt." Wie er dazu kommt, ist allerdings unverständlich.

[228]) Bei Sreznew wie im Texte. Im gedr. Stb. nur redaktionelle Abweichungen. In der weiteren Redaktion ist der Text dieses Artikels in mehrere einzelne Artikel eingeteilt (Str. Art. 36—39, Dub. Art. 37—41), ihr Inhalt deckt sich jedoch mit dem unseres Textes.

auch dem Weibe alle möglichen Lebensnachstellungen allgemein als Scheidungsgründe ein — ἐὰν ἐπιβουλεύσῃ οἱῳδήποτε τρόπῳ τῇ ζωῇ αὐτοῦ ἢ . . . —, während Z. Sudni die Nachstellungen nach dem Leben, die als Scheidungsgründe in Betracht kommen können, auf den Fall beschränkt, daß der eine der Ehegatten auf den anderen Krankheiten beschwört. Die Impotenz des Mannes, die nach der Ekloga als Scheidungsgrund gilt, finden wir in Z. Sudni als solchen nicht, dafür tritt aber hier an ihre Stelle „der Verfall“ des Mannes in „böse Wunde“ — unseres Erachtens die Ansteckung des Mannes an gefährlichen Geschlechtskrankheiten — als Scheidungsgrund. Der Aussatz eines der Ehegatten ist nach Z. Sudni ebenso wie nach der Ekloga Scheidungsgrund für den anderen[229].

Der letzte Absatz des Artikels über die Ehegatten ist der Ekloga fremd. Er ist aber unseres Erachtens auch nicht als zum Artikel gehörig zu betrachten, denn er hat ja mit ihm nichts gemein. Gleich im Anfang des Absatzes wiederholt Z. Sudni seine Anweisung an die Richter, daß sie die Wahrheit, und zwar in allen Sachen, die Z. Sudni behandelt hat, durch Zeugen zu ermitteln haben, und darauf wendet er sich an alle Menschen und erteilt ihnen den Rat, sich lieber der Klagen zu enthalten; denn das Unrecht werde doch im Jenseits von Gott bestraft werden. Wir sind geneigt, in dem Absatz den Schlußsatz des ganzen Gesetzes zu erblicken.

Nachdem wir den Inhalt Z. Sudnis im Vergleich zu dem derjenigen Stellen der Ekloga, die als Quellen unserer Kompilation in Betracht kommen können, soweit es uns möglich

[229]) Pawlow wies nur auf Ekloga II, 12 als Quelle des Artikels Z. Sudnis „über die Ehegatten“ hin. Daß diese Stelle der Ekloga nicht ausreichte, ist noch von keinem der späteren Schriftsteller, die sich mit den Quellen Z. Sudnis beschäftigten, bemerkt worden.

war, untersucht haben, möchten wir nun an dieser Stelle einige Worte der Frage widmen, ob unter den vorliegenden Bedingungen Z. Sudni wirklich für sich den Wert und die Bedeutung eines nationalen Gesetzes in Anspruch nehmen darf.

Von den 32 Artikeln, die den Inhalt Zakon Sudnis im Manuskript des Steuerbuches des Rumjanzow-Museums Nr. 230 ausmachen, haben also nach den Ergebnissen unserer Quellenuntersuchungen 28 unzweifelhaft ihre Quellen in der Ekloga. Und wenn ein anderer Artikel (Art. 6) den Tatbestand des von ihm ins Auge gefaßten Deliktes frei von Einwirkung der Ekloga aufstellte, so hat er wenigstens die Strafart (Abschneiden der Nase) von ihr übernommen, so daß auch er nicht als eine ganz selbständige Arbeit unseres Gesetzes angesehen werden kann. Da nun weiter die übrigen drei Artikel Z. Sudnis — Art. 1, 2 und der Artikel „über die Zeugen" —, obwohl sie zu der Ekloga in keinerlei Beziehung stehen, keine selbständige Arbeit Z. Sudnis sind, so erscheint dieser als eine Rechtssammlung, die ihre Normen ausschließlich dem fremden Rechte entlehnt hat. Genügt aber diese ganz allgemeine Feststellung, um ein entscheidendes Urteil über den Wert und die Bedeutung Z. Sudnis in dem oben angedeuteten Sinne zu fällen? Ganz gewiß nicht. Dazu ist vielmehr erforderlich, genau zu prüfen, inwiefern Z. Sudni sein Recht aus fremden Quellen schöpfte, und ob und inwieweit er dabei selbständig verfuhr.

Eine nähere Betrachtung der oben angestellten Vergleiche zwischen Z. Sudni und der Ekloga ergibt, daß er sie nur an 11 Stellen wirklich übersetzt hat. Die Artikel Z. Sudnis, die als eine Uebersetzung der betreffenden Stellen der Ekloga gelten können, sind: Art. 11, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 25 u. 30. Aber auch unter diesen Artikeln findet sich einer (Art. 13), der sich von der betreffenden Stelle der Ekloga durch eine Kirchenbuße, die er zu der für das betreffende Delikt festgesetzten Strafe als Strafverschärfung hinzugesetzt hat, unterscheidet, so daß, wenn wir auch diesen Artikel von der Zahl der

Artikel, die ihre Quelle wörtlich übersetzt haben, in Abzug bringen würden, deren nur zehn verbleiben würden. Sodann müssen gleich zwei Artikel erwähnt werden, deren Abweichung von der Ekloga so geringfügig ist, so daß sie wohl nicht als eine bedeutende Umarbeitung ihrer Quellen gelten dürfen. In Frage kommen hier Art. 16, der sich von der betreffenden Stelle der Ekloga lediglich durch Erweiterung des Strafrahmens unterscheidet, ferner Art. 8, der sich von der Quelle, abgesehen von der Kirchenbuße, nur dadurch unterscheidet, daß er hinsichtlich desselben Falles nicht wie die Ekloga Ausweisung, Prügel und Haupthaarscherung, sondern nur die ersteren zwei von diesen drei Uebeln androht. Eine bedeutende sachliche Abweichung von der Ekloga stellen somit nach Abzug der genannten 13 Artikel nur 16 Artikel Z. Sudnis dar. Unter ihnen weichen zwei in der Festsetzung der Tatbestände der von ihnen behandelten Delikte von der Ekloga ab, sonst behalten sie aber die Strafart der Ekloga — und es handelt sich in beiden Fällen um verstümmelnde Strafen — bei. Dies sind Art. 6 u. 7; und wenn sich auch Art. 4 durch eine Erweiterung des Tatbestandes des in ihm behandelten Deliktes von der Ekloga unterscheidet, so ist er doch nicht in die Kategorie der eben genannten Artikel zu rechnen; denn er weicht auch anderweitig von seiner Quelle ab. Es ist nämlich von ihm auch eine anderweitige Verwendung der durch den Strafvollzug erlangten Mittel verfügt. Auch einer Kirchenbuße als selbständiger Strafe begegnen wir zum Unterschied von der Ekloga in ihm. Bei anderen drei Artikeln, nämlich Art. 9, 10 u. 24, besteht der Hauptunterschied von der Ekloga darin, daß sie ihre verstümmelnden Strafen — in ersteren zwei Fällen Abschneiden der Nase und im letzteren Abhauen der Hand — durch Verkauf der Frevler ersetzen. Aber auch in der Festsetzung des Deliktstatbestandes weichen diese drei Artikel mehr oder weniger von ihrer Quelle ab. Art. 12, 26, 27, 28 u. 29 unterscheiden sich nur in der angedrohten Strafart von den entsprechenden Stellen der Ekloga.

Sie verwerfen alle die Verstümmlungen der Ekloga — Abschneiden der Nase, Handabhauen und Ausstechen der Augen — und setzen an ihre Stelle hauptsächlich den Verkauf des Frevlers. Aber auch die Talion finden wir in einem dieser Artikel (29) als Ersatz für die Verstümmlungen der Ekloga, und Art. 12 sieht für den von ihm ins Auge gefaßten Fall überhaupt von einer Strafe ab und beschränkt sich nur auf die Anordnung einer Trennung der da in Frage kommenden Personen. Es gibt noch einen Artikel in Z. Sudni (Art. 5), der in der Formulierung der Strafe von seiner Quelle abweicht, die Abweichung erscheint aber in diesem Falle eher als eine Verschärfung denn als eine Milderung der von der Ekloga für den entsprechenden Fall vorausgesehenen Strafart. Art. 5 sieht zwar von der Prügelstrafe der Ekloga ab, verfügt aber die Abgabe des ganzen Vermögens des da in Frage kommenden „armen“ Frevlers an den Geschädigten. Bedeutende Abweichungen von der Ekloga weisen endlich auch Art. 3, 19, 22 und der Artikel „über die Ehegatten“ auf. Vgl. aber über diese Abweichungen oben a. a. O.

Die oben gestellte Frage, ob Z. Sudni, obwohl er sein Material aus fremdem Rechte gesammelt hat, doch die Bedeutung eines nationalen Gesetzes zukommt, oder mit anderen Worten, ob doch seine Anordnungen als an das Rechtsempfinden seines Volkes angepaßt anzusehen sind, müßte, so meinen wir, nach den erfolgten Feststellungen als gelöst betrachtet werden. Z. Sudni ist zwar eine Gesetzeskompilation ausschließlich aus fremden, aber doch vielfach den heimischen Verhältnissen angepaßten Rechtssätzen. Dort, wo ihm der Tatbestand eines Deliktes in der Quelle zu eng vorkam, erweiterte er ihn, und wo er ihm überhaupt nicht paßte, änderte er ihn ganz um. Er verwarf Strafen, die dem Empfinden des Volkes nicht entsprachen, und ersetzte sie durch andere, die den Rechtsanschauungen des Volkes mehr Rechnung trugen. Die Abneigung der Bulgaren gegen die Verstümmlungen der Ekloga tritt in Z. Sudni ganz deutlich zutage. Letzterer konnte zwar

nicht umhin, wegen mancher ihm besonders verwerflich erscheinenden Delikte die Verstümmlung durch Abschneiden der Nase — das ῥινοκοπεῖσθαι der Ekloga — anzuordnen, in der größten Zahl der Fälle sah er aber von ihr ab und ersetzte sie durch andere, ihrer Bedeutung nach vielleicht strengere, in ihrer Art aber doch sicherlich humanitärere Strafen, wie z. B. den Verkauf der Person des Delinquenten. Von anderen Verstümmlungen der Ekloga, wie z. B. dem χειροκοπεῖσθαι (Abhauen der Hand), τυφλοῦσθαι (Ausstechen der Augen), oder γλωσσοκοπεῖσθαι (Ausschneiden der Zunge) ist in Z. Sudni keine Rede.

Aus allen diesen Gründen darf also Z. Sudni nicht als eine einfache Kompilation aus fremden Rechtsnormen betrachtet werden, sondern es muß ihm mit Rücksicht darauf, daß er das Entlehnte nach den Rechtsanschauungen des Volkes umarbeitete und den Landesverhältnissen anpaßte, eine bedeutende Selbständigkeit und damit zugleich der Wert eines nationalen Gesetzes zuerkannt werden.

III. Kapitel.

Der ursprüngliche Zakon Sudni Ljudem.

Seitdem Pawlow die Frage nach dem Altersvorzug einer der beiden Redaktionen Z. Sudnis aufstellte, ist letztere der Gegenstand geworden, auf den sich die Aufmerksamkeit der späteren Forscher der Kompilation besonders konzentrierte. Gleichwohl harrt diese Frage noch heutigentags ihrer endgültigen Lösung. Pawlow spielte bekanntlich in seinem „Nomokanon“ darauf an, daß der Text der weiteren Redaktion, soweit er als Quelle die Ekloga benutzt hat, für älter zu gelten hätte, ja er ging noch weiter und behauptete, die weitere Redaktion Z. Sudnis wäre als von dessen kürzerer ganz unabhängig entstanden zu betrachten. Wie dem auch sein mag, diese Vermutung des berühmten Kanonisten fand

unter seinen Nachfolgern bedeutende Anhänger, und lange Zeit nach ihm hat sich unter den Forschern kein einziger gefunden, der ihr irgendwie widersprach. Erst mehr als 30 Jahre nach Pawlow trat zum ersten Male im Jahre 1900 Danailoff mit einer entgegengesetzten Ansicht an die Oeffentlichkeit. Da aber seine neue Ansicht sich auf Untersuchungen eines einzigen Exemplares der weiteren Redaktion gründete, und vielleicht auch, weil er sich zu ihrer Begründung nur auf allgemeine Betrachtungen beschränkte, wurde sie anfangs ablehnend aufgenommen und lebhaft bestritten. Gleichwohl lenkte Danailoffs neue Ansicht die Aufmerksamkeit auf sich, und wir sehen, daß bald darauf im Jahre 1904 ein bedeutender Gelehrter wie Florinskii über die Frage eine der Ansicht Danailoffs ähnliche Hypothese aufstellte.

Zu einer nach Möglichkeit richtigen Lösung der Frage nach dem Altersvorzuge einer der beiden Redaktionen Z. Sudnis ist selbstverständlich die vergleichende Untersuchung der verschiedenen heute bekannten Exemplare der beiden Redaktionen Z. Sudnis eine Grundbedingung. Daher müssen wir es auch bedauern, daß wir zu unserer Arbeit die Ausgabe der weiteren Redaktion in der „Volle Sammlung der russischen Chronik" nicht zur Hand haben. Der an vielen Stellen in der Literatur über Z. Sudni hervorgehobene Umstand aber, daß diese Ausgabe der weiteren Redaktion nichts als eine Kopie derselben bei Stroeff darstelle, gestattet uns dennoch zu glauben, daß wir diese Ausgabe des Gesetzes ohne Schaden für die Schlußergebnisse unserer Untersuchungen entbehren können.

Beim Lesen der verschiedenen uns bekannten Exemplare der kürzeren und der weiteren Redaktion Z. Sudnis macht sich mit auffallender Deutlichkeit der Umstand bemerkbar, daß, während die Exemplare der kürzeren Redaktion, von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, sich untereinander inhaltlich fast vollständig decken, die der weiteren dagegen an vielen Stellen ganz beträchtliche Abweichungen voneinander aufzuweisen haben. So fällt beispielsweise selbst bei einer

oberflächlichen Betrachtung der weiteren Redaktion bei Stroeff im Vergleich zu der bei Dubenskii gleich der Unterschied, der sich zwischen den Texten dieser beiden Exemplare der weiteren Redaktion bezüglich der Kirchenbuße bemerkbar macht, ins Auge. Dieser Unterschied besteht nämlich darin, daß die weitere Redaktion bei Stroeff die Epithimien ebenso wie die kürzere Redaktion Z. Sudnis kennt, während die bei Dubenskii sie in ihrem ganzen Umfange sorgfältig vermeidet. Aber auch andere bedeutende Abweichungen der weiteren Redaktion bei Stroeff von der bei Dubenskii, und zwar solche von entscheidender Wichtigkeit, beobachtet man beim vergleichenden Studium beider Exemplare dieser Redaktion Z. Sudnis. So sind alle Artikel der weiteren Redaktion bei Stroeff, deren Inhalt sich mit dem der kürzeren Redaktion deckt, ebenso wie in der letzteren mit Nummern versehen; die anderen Artikel bei Stroeff jedoch, deren Inhalt der kürzeren Redaktion Z. Sudnis überhaupt fremd ist, führen keine Nummern; dagegen sind die einzelnen Artikel bei Dubenskii, und zwar sowohl die mit der kürzeren Redaktion sich deckenden, als auch die übrigen alle nicht numeriert. Ferner zeichnet sich die weitere Redaktion bei Stroeff von der bei Dubenskii auch dadurch aus, daß sie an ihrem Ende fünf, dem mosaischen Rechte entlehnte Bestimmungen enthält, die der letzteren völlig fremd sind. Ja, in der weiteren Redaktion bei Dubenskii fehlt sogar ein Artikel, den wir bei Stroeff nach Vorbild der kürzeren Redaktion vorfinden[230]).

---

[230]) Vom Fehlen eines Artikels aus dem Bestande der kürzeren Redaktion in der weiteren Redaktion bei Dub. spricht auch Prof. Florinskii (a. a. O. S. 15). Wenn aber die diesbezügliche Angabe des Professors nicht ein Druckfehler ist, so hat er sich hierüber unzweifelhaft geirrt; denn er gibt als den fehlenden Artikel den Art. 23 an. Zwar entzieht sich unserer Kenntnis, nach welcher Redaktion Z. Sudnis und innerhalb einer Redaktion, nach welchem ihrer Exemplare der Professor seine Angabe machte; dies wäre aber für den Fall nicht besonders erheblich, denn die Nummer des bei Dub. in Wirklichkeit

Diese und wohl auch andere, unten näher zu zeigende Abweichungen der beiden Exemplare der weiteren Redaktion voneinander zeugen, wie es schon Professor Florinskii bemerkt hat, ganz deutlich davon, daß die weitere Redaktion überhaupt nicht einheitlich ist, sondern von ihr heute zwei verschiedene, sachlich vielfach voneinander abweichende Typen existieren. Daher muß bei der Erörterung der Frage nach der ursprünglichen Gestalt Z. Sudnis dieser Umstand unbedingt Berücksichtigung finden, und zwar in der Weise, daß bei den hinsichtlich der Ermittlung eines Vorzuges im Alter der verschiedenen bekannten Arten Z. Sudnis anzustellenden Untersuchungen eigentlich heute nicht mehr, wie es bisher geschah, nur zwischen zwei Redaktionen Z. Sudnis, sondern zwischen dessen drei Typen — 1. kürzere Redaktion, 2. weitere von der Art bei Dubenskii und 3. weitere Stroeffschen Typus' — streng unterschieden werden muß.

Nun gehen wir an eine nähere Betrachtung der Texte dieser drei Typen Z. Sudnis heran und verzeichnen diejenigen ihrer Stellen, die charakteristische, zur Beurteilung des tatsächlichen Zusammenhanges unter ihnen wesentliche Merkmale aufweisen.

Bei dem Vergleich des Textes der kürzeren Redaktion mit dem der weiteren beider Arten macht man folgende Beobachtungen:

I. Die weitere Redaktion bei Stroeff enthält alle Bestimmungen, die sich im Bestand der kürzeren Redaktion vorfinden. In der weiteren Redaktion bei Dubenskii findet sich aber eine von den Bestimmungen der kürzeren Redaktion nicht. Dort fehlt nämlich Art. 9 der kürzeren Redaktion.

II. Weiter sind die gemeinsamen Bestimmungen in allen

---

fehlenden Artikels bleibt hinter der von dem Professor angegebenen erheblich zurück. Bei Dub. fehlt nämlich nach der kürzeren Redaktion (Rumj. Mus. Nr. 230) gezählt Art. 9, nach der weiteren Redaktion bei Str. Art. 11.

drei Typen Z. Sudnis nicht in derselben Reihenfolge zur Darstellung gebracht. Die weitere Redaktion bei Stroeff folgt in ihrer Reihenfolge der kürzeren, die bei Dubenskii weicht aber in dieser Beziehung von der kürzeren Redaktion vielfach ab, und während diese Bestimmungen in der weiteren Redaktion bei Stroeff ebenso wie in der kürzeren Nummern führen, sind sie bei Dubenskii unnumeriert.

III. Die gemeinsamen Bestimmungen der kürzeren Redaktion und der weiteren sind in beiden Redaktionen nicht in die gleiche Anzahl Artikel eingeteilt, sondern:

1. manche von ihnen, die in der kürzeren Redaktion nur einen Artikel einnehmen, sind in der weiteren beider Arten in mehrere Artikel eingeteilt. Fälle:

a) Die Bestimmung des Art. 7 der kürzeren Redaktion ist in der weiteren Redaktion beider Arten in drei Artikel eingeteilt (Str. u. Dub. Art. 6, 7, 8).

b) Die Materie des Art. 15 der kürzeren Redaktion ist in der weiteren ebenfalls in drei Artikel eingeteilt (Str. u. Dub. Art. 17, 18, 19). Außerdem enthält aber der letzte dieser drei Artikel bei Dubenskii auch die Bestimmung des Art. 14 der kürzeren Redaktion. Bei Stroeff ist jedoch diese Bestimmung ebenso wie in der kürzeren Redaktion Z. Sudnis in einem selbständigen Artikel zur Darstellung gebracht (vgl. S. 228, Anm. 180).

c) Die Bestimmung der kürzeren Redaktion „über die Ehegatten" ist in der weiteren Redaktion von der Art bei Stroeff in vier Artikel eingeteilt (Art. 36, 37, 38 u. 39), bei Dubenskii bildet sie jedoch den Gegenstand von fünf selbständigen Artikeln (Art. 37—41).

2. Andere, die in der kürzeren Redaktion ebenfalls nur einen Artikel einnehmen, haben sich zwar auch in der weiteren Redaktion Str.-Typus' auf einen Artikel beschränkt; in dieser von der Art bei Dub. sind sie aber in zwei Artikel eingeteilt worden. Ein einziger Fall: der Artikel „über die Zeugen" ist bei Dub. in zwei Artikel eingeteilt (vgl. Art. 9 u. 10).

3. Umgekehrt sind die Bestimmungen mehrerer Artikel der kürzeren Redaktion in der weiteren unter einem Artikel zusammengefaßt. Fall: Art. 4 u. 5 kürzerer Redaktion sind in der weiteren beider Arten zu einem Artikel verschmolzen (Str. u. Dub. Art. 4).

IV. Aber auch in der Darstellung des Stoffes, den die kürzere und weitere Redaktion beider Arten Z. Sudnis gemeinsam behandeln, machen sich zwischen allen dreien besonders charakteristische Zusammenhänge und Abweichungen bemerkbar.

1. Wie schon oben erwähnt, enthält die weitere Redaktion bei Str. in ihrem ersten, sich mit dem Inhalte der kürzeren Redaktion vielfach deckenden Teile Kirchenbußen. Das bemerkenswerteste dabei ist, daß diese Bußen hier in derselben Gestalt, zu demselben Zwecke und für dieselben Fälle — mit Ausnahme des Art. 15 kürzerer Redaktion oder der ihm entsprechenden Art. 17, 18 u. 19 der weiteren bei Str. ausschließlich für Sittlichkeitsdelikte — angeordnet sind, wie in der kürzeren Redaktion. In den Mehrbestimmungen, die diese Art der weiteren Redaktion im Vergleich zu der kürzeren Redaktion enthält, finden sich keine Kirchenbußen. In der weiteren Redaktion bei Dubenskii fehlen die Kirchenbußen fast ausnahmslos. Reminiszenzen an sie haben sich aber unserer Ansicht nach in ihr doch erhalten (vgl. S. 208, Anm. 129).

2. Der Text einiger der allen drei Typen Z. Sudnis gemeinsamen Stellen in der weiteren Redaktion bei Dubenskii nähert sich sowohl sachlich als auch redaktionell mehr dem Texte der betreffenden Stellen der Ekloga als dem der kürzeren Redaktion Z. Sudnis. Daher weicht diese weitere Redaktion an diesen Stellen sachlich und auch redaktionell von der kürzeren Redaktion ab. Fälle: Dub. Art. 5, 8, 13, 23 und 26 im Vergleich zur kürzeren Redaktion Art. 6, 7 letzter Satz, 10, 19 u. 22. Art. 34 bei Dub. ist weiter mit Art. 28 kürzerer Redaktion und Ekloga XVII, 15 zu vergleichen. (Darüber siehe Näheres im vorigen Kapitel auf S. 213 f., Anm. 141, S. 216, Anm. 151, S. 223, Anm. 170, S. 235, Anm. 197, S. 238,

Anm. 205 und S. 244, Anm. 215.) Zwar weist auch die weitere Redaktion bei Stroeff an denselben Stellen dieselben sachlichen Abweichungen von der kürzeren Redaktion auf, sie sucht aber sich dabei dem Texte der kürzeren Redaktion wenigstens redaktionell zu nähern; außerdem behält die weitere Redaktion Str.-Typus' auch die Epithimien, die die kürzere Redaktion für manche dieser Fälle festsetzt, bei. Siehe bei Stroeff Art. 5, 8, 12, 23 u. 26 (vgl. näher die Stellen im vorigen Kapitel, ganz besonders S. 224, Anm. 172).

3. Der Text anderer Stellen in der weiteren Redaktion bei Dubenskii weist wiederum sachliche Abänderungen im Vergleich zum Texte der kürzeren Redaktion auf. Diese Abänderungen können aber nicht auf eine Einwirkung der Ekloga zurückgeführt werden. Der Text derselben Stellen der weiteren Redaktion Str.-Typus' deckt sich sachlich mit dem der kürzeren Redaktion. Fälle: Dub. Art. 11, 28 u. 30; kürzere Redaktion Art. 8, 21 u. 24; Str. Art. 10, 25 u. 29. (Näheres darüber im vorigen Kapitel: S. 222, Anm. 168, S. 237, Anm. 204, S. 240, Anm. 208.)

4. Unter den Bestimmungen, die den drei Typen Z. Sudnis gemeinsam sind, gibt es eine Gruppe, deren Text in beiden Arten der weiteren Redaktion wiederum ohne Einwirkung der Ekloga von dem der kürzeren Redaktion sachlich abweicht. Aber auch bei dieser Gruppe beobachtet man, daß die weitere Redaktion bei Stroeff der kürzeren Redaktion wenigstens redaktionell näher steht, als jene bei Dubenskii. Fälle: Dub. Art. 4, 14, 16, 32 u. 86; Str. Art. 4, 13, 14, 31 u. 32; kürzere Redakion Art. 4 u. 5 (beide Art. 4 weiterer Redaktion entsprechend), 11, 12, 26 u. 27. (Näheres im vorigen Kapitel: S. 208, Anm. 128, S. 225, Anm. 174, S. 226, Anm. 177, S. 243, Anm. 211 und Anm. 212.)

5. Dann macht sich eine der gemeinsamen Bestimmungen dadurch bemerkbar, daß sie zwar in beiden Arten der weiteren Redaktion sachliche Abweichungen von der kürzeren aufweist, ihre Fassung bei Stroeff aber als eine Zusammensetzung der

betreffenden Stellen bei Dubenskii einerseits und in der kürzeren Redaktion anderseits erscheint. Fall: Dub. Art. 31, kürzere Redaktion Art. 25, Str. Art. 30 (vgl. das vorhergehende Kapitel S. 241 f., Anm. 209).

6. Endlich findet sich in der weiteren Redaktion bei Stroeff eine Bestimmung doppelt, einmal in der Fassung der kürzeren Redaktion und ein anderes Mal in der Fassung der weiteren Redaktion bei Dubenskii. Fall: Str. Art. 25 u. 27, Dub. Art. 28, kürzere Redaktion Art. 21. (Näheres im vorigen Kapitel S. 237 f., Anm. 204.)

7. Unabhängig von den oben verzeichneten Zusammenhängen und Abweichungen, die sich unter den drei Typen Z. Sudnis bemerkbar machen, gibt es eine Reihe von Artikeln, die in der weiteren Redaktion bei Stroeff ausführlicher gefaßt sind, als bei Dubenskii und in der kürzeren Redaktion. Diese größere Ausführlichkeit der nämlichen Artikel bei Str. ist unter anderem auch dadurch entstanden, daß die Artikel dort redaktionell sowohl an die betreffenden Stellen bei Dubenskii, als auch an dieselben der kürzeren Redaktion angepaßt wurden. Beispielsweise seien hier angeführt Str. Art. 6, 7, 13, 21, 22, 23, 24, 28, 35 im Vergleich zu Dubenskii Art. 6, 7, 14, 21, 22, 23, 25, 29, 36, kürzere Redaktion Art. 8^1, 8^2, 11, 17, 18, 19, 20, 23, 30.

V. Außer den Bestimmungen der kürzeren Redaktion enthält die weitere auch viele andere, dem mosaischen Rechte entlehnte Bestimmungen. Bei Stroeff sind diese in 45 Artikeln, bei Dubenskii aber in 44 zusammengefaßt. Da aber anderseits bei Dub. eine dieser Bestimmungen — „über den Tod" — die bei Stroeff nur einen einzigen Artikel einnimmt, in 5 Artikel eingeteilt ist, so ergibt sich in dieser Art der weiteren Redaktion das oben erwähnte Fehlen von fünf Artikeln, die sich nur bei Stroeff vorfinden.

VI. Auch anderen Bestimmungen begegnen wir in der weiteren Redaktion, die sich in der kürzeren nicht vorfinden, und zwar sind das solche, die unseres Erachtens mit Ausnahme

eines einzigen Falles (der Fall VI, 4) wiederum der Ekloga entlehnt worden sind. Diese finden sich alle in dem Teil der weiteren Redaktion, der sonst dem Texte der kürzeren Redaktion entspricht. Dabei ist aber bemerkenswert, daß während diese Bestimmungen bei Dubenskii mit einer einzigen Ausnahme den Gegenstand von selbständigen Artikeln ausmachen, bei Stroeff sie nur als ergänzende Sätze den anderen, sich auch in der kürzeren Redaktion vorfindenden Artikeln hinzugefügt sind. Fälle:

1. Zu dem ersten Artikel der kürzeren Redaktion ist in der weiteren beider Typen ein neuer Satz hinzugefügt (vgl. S. 201, Anm. 113).

2. Als selbständiger Artikel bei Dubenskii (Art. 12) und als letzter Satz zu dem, dem Art. 8 kürzerer Redaktion entsprechenden Art. 10 bei Stroeff erscheint in der weiteren Redaktion Z. Sudnis die Bestimmung, die von Entführung eines Mädchens handelt. (Näheres im vorigen Kapitel S. 222, Anm. 168).

3. Ebenso als einen selbständigen Artikel bei Dubenskii (Art. 24) und als einen Satz zum, dem Art. 19 kürzerer Redaktion entsprechenden Art. 28 bei Str. finden wir in der weiteren Redaktion eine der Ekloga entlehnte Bestimmung, die Freilassung von Sklaven betreffend. (Näheres im vorhergehenden Kapitel S. 236, Anm. 201.)

4. Wiederum als selbständiger Artikel bei Dubenskii (Art. 27) und nur als ein Satz zu dem, dem Art. 22 kürzerer Redaktion entsprechenden Art. 26 bei Stroeff erscheint in der weiteren Redaktion Z. Sudnis eine aus unbekannter Quelle entnommene Strafbestimmung, die denjenigen, der auf fremdem Pferde ohne Erlaubnis des Eigentümers desselben reitet, betrifft. (Näheres im vorhergehenden Kapitel S. 238, Anm. 205.)

5. In derselben Weise — bei Dub. als Art. 34, bei Str. als Satz zum, dem Art. 28 kürzerer Redaktion entsprechenden Art. 33 — erscheint in der weiteren Redaktion eine neue, nach Vorbild der Ekloga gebildete, den Rückfall des Kirchendieb-

stahls betreffende Bestimmung. (Näheres im vorhergehenden Kapitel S. 244, Anm. 215.)

Indem wir nun nach den von uns eben hervorgehobenen Momenten urteilen, sprechen wir uns für den Altersvorzug der kürzeren Redaktion Z. Sudnis vor dessen weiterer beider Arten aus. Hierfür sind für uns bestimmend

1. der allgemeine Bestand der kürzeren Redaktion. Schon mit Rücksicht darauf muß man annehmen, daß die weitere Redaktion auf Grund der kürzeren verfaßt worden ist (I). Jene enthält alle Bestimmungen der kürzeren Redaktion und außer diesen auch andere, hauptsächlich dem mosaischen Rechte entnommene (V). Auch durch neue, der Ekloga entlehnte Bestimmungen hat die weitere Redaktion das von der kürzeren Uebernommene ergänzt. Diese Ergänzungen sind sogar in einem der beiden Typen der weiteren Redaktion in der Art geschehen, daß für sie keine neuen Paragraphen eröffnet wurden, sondern daß sie nur als neue Sätze zu dem Vorhandenen hinzugefügt wurden (VI). Wäre das Umgekehrte der Fall, d. h. wäre die weitere Redaktion älter und die kürzere nachträglich aus ihr ausgezogen, weshalb brauchte man dann wenigstens diese, grundsätzlich durch nichts dem Geiste Z. Sudnis kürzerer Redaktion widersprechenden Bestimmungen der Ekloga, die wir nun als Ergänzungen der weiteren Redaktion zum Texte der kürzeren ansprechen, auszulassen? Eigentlich könnte man bei der Inanspruchnahme des Altersvorzuges für die weitere Redaktion Z. Sudnis gar keine stichhaltige Erklärung für die Existenz der kürzeren geben, es sei denn, daß man sich auf Seite Pawlows stellt und mit ihm behauptet, die beiden Redaktionen Z. Sudnis wären unabhängig voneinander entstanden. Eine derartige Behauptung kann aber angesichts der Tatsache, daß alle Artikel der kürzeren Redaktion sich auch im Bestande der weiteren vorfinden, kaum aufrecht erhalten werden. Auch könnte man mit der Vermutung Pawlows, wonach die kürzere Redaktion — weil sie sich nur in den Steuerbüchern vorfindet — für die Geistlichen und die

weitere für die Weltlichen angefertigt sein soll, allein nichts ausrichten. Gibt man einmal die angebliche Unabhängigkeit der beiden Redaktionen voneinander auf, so ist auch dieser Vermutung der Boden entzogen. Mit ihr könnte man nicht mehr die Abfassung der weiteren Redaktion vor der kürzeren verteidigen. Ist einmal der Zusammenhang zwischen beiden Redaktionen zugegeben, so ist ein weiteres Verharren auf diesem Standpunkt, das ja so viel bedeuten würde, als wäre die kürzere Redaktion für die Geistlichen aus der weiteren ausgezogen, unmöglich. Denn wäre dieser Standpunkt richtig, so wäre gar nicht einzusehen, weshalb man denn eigentlich den Geistlichen, denen man mit der kürzeren Redaktion nichts sie unmittelbar Angehendes bot, sondern, von wenigen den Prozeß betreffenden Bestimmungen abgesehen, lediglich grausige Strafen für gemeinste Verbrechen vorsetzte, die ausschließlich geistliche Personen betreffenden Bestimmungen der weiteren Redaktion vorenthielt. Warum brauchte man in den „Kodex“ für die Geistlichen die Bestimmungen Z. Sudnis weiterer Redaktion aufzunehmen, wonach auf den Ehebruch eines weltlichen Mannes — wir meinen eben weltlich, denn es ist, wie gleich zu sehen, aus dem Zusammenhang der Bestimmungen in der weiteren Redaktion zu entnehmen, daß die fragliche Bestimmung nur auf die weltlichen zugeschnitten war — mit einer Verehelichten die Strafe des Naseabschneidens steht, und dabei es unverständlicherweise unterlassen, die bezüglich des gleichen durch einen Geistlichen begangenen Deliktes aufgestellte Bestimmung zu übernehmen? Art. 55 bei Stroeff, bei Dubenskii Art. 56, betitelt „über den Bischof und über den Priester“, droht nämlich solchen geistlichen Personen, die mit fremden Frauen ertappt werden, nicht wie Art. 8 bei Stroeff den anderen Leuten das Abschneiden der Nase, sondern nur die Abnahme ihrer Würden an. Und wenn die kürzere Redaktion Z. Sudnis wirklich nur ein für die Geistlichen bestimmter Auszug aus der weiteren darstelle, weshalb fehlen weiter in ihr auch viele andere, ausschließlich geistliche Personen betreffende

Bestimmungen der weiteren Redaktion? Art. 59 nach Stroeff, bei Dubenskii Art. 61, der, „über den Mönch und die Nonne“ betitelt, die miteinander fehlenden Mönche und Nonnen mit lebenslänglichem Einkerkern in „Finsternis“ bedroht, wäre unter anderem im „Kodex“ der Geistlichen recht am Platze. Auch Art. 44 bei Stroeff, bei Dubenskii 46, wonach ein Priester, falls er seinem Bischof entläuft und zum anderen Bischof geht, und wenn ihm dies Vergehen von seinem Bischof nicht verziehen wird, mit Amtsenthebung bedroht wird, und auch Art. 53 bei Str., bei Dub. 54 „über den Häretiker“ und Art. 56 bei Str., bei Dub. 57 „über den Priester“, Art. 64 Str., Dub. ebenfalls 64 „über den Meineid“ u. v. a. wären unter anderem im Kodex der Geistlichen, wenn überhaupt die kürzere Redaktion die Aufgabe hätte, ein solcher zu sein, nicht überflüssig. Allein, diese Aufgabe hatte die kürzere Redaktion nicht. Daß sie sich heute ausschließlich in den Steuerbüchern befindet, ist einfach dadurch zu erklären, daß sie mit dem Steuerbuche aus Bulgarien nach Rußland kam. Und noch Rosenkampf hat ausgeführt, daß die für die neubekehrten Bulgaren verfaßten Regeln mit dem Nomokanon des Scholiasten, mit anderen Worten das Steuerbuch, zu dessen ursprünglichem Bestand er auch Z. Sudni zählte, nicht nur für die Geistlichen bestimmt gewesen ist, sondern zum Leitfaden auch den weltlichen Gerichten gedient hat.

2. Die Tatsache, daß in der weiteren Redaktion bei Stroeff nur diese Artikel, deren Inhalt sich mit den Bestimmungen der kürzeren Redaktion deckt, numeriert sind, während die anderen, der kürzeren Redaktion fremden Artikel ohne jede Nummer da stehen (II), bestätigt ihrerseits wenigstens hinsichtlich der weiteren Redaktion dieser Art, daß sie auf Grund des Inhaltes der kürzeren Redaktion angefertigt worden ist, daß sie also nach dieser entstanden ist. Angesichts dieser Tatsache eine andere Behauptung aufzustellen wie z. B., daß die weitere Redaktion von der Art bei Str. vor der kürzeren in der Art verfaßt worden sei, daß manche von den in sie

aufgenommenen Bestimmungen numeriert wurden, während andere ohne Nummern zur Darstellung gebracht wurden, und daß nachträglich der Kompilator der kürzeren Redaktion Z. Sudnis sich zu seiner Arbeit nur die numerierten Bestimmungen herausgesucht hätte, wäre sicherlich widersinnig. Die einzelnen Bestimmungen in der weiteren Redaktion bei Dubenskii sind, wie wir schon wissen, unnumeriert. Diese Art der weiteren Redaktion, für deren Altersvorzug vor derselben Str.-Typus' anderseits viele, unten systematisch darzustellende Anzeichen sprechen, muß aber ebenfalls jünger als die kürzere Redaktion Z. Sudnis sein; denn außer den oben zu 1) ausgeführten Erwägungen spricht dafür

3. der Umstand, daß, wiewohl sie die Epithimien der kürzeren Redaktion nicht enthält, von ihnen sich doch manche Reminiszenzen in ihr erhalten haben (IV, 1). Wie wir schon oben auf S. 208, Anm. 129 ausführten, enthalten in ihrem vierten Artikel sowohl die kürzere als auch die weitere Redaktion beider Arten einen Satz, der ihrer Quelle fremd ist, nämlich die Anordnung einer Strafe für den da in Frage kommenden Frevler, der nach der Ekloga straflos herauskommt. Nun bestimmt dafür die weitere Redaktion bei Dubenskii nur ganz allgemein, daß nach dem „Gottesgesetz" der Frevler von den übrigen „Gottesknechten" zu trennen ist, während die kürzere Redaktion und die weitere bei Stroeff, wie es bei ihnen, wenn sie überhaupt Strafen nach dem „Gottesgesetze", d. h. Epithimien anordnen, gewöhnlich der Fall ist, eine ausführliche Beschreibung über den Vollzug dieser Trennung geben. Dies ist zwar der einzige Fall, in dem dem Urheber der weiteren Redaktion von der Art bei Dubenskii eine Andeutung auf Kirchenbußen entschlüpft ist, an ihm merkt man aber doch zur Genüge, daß der Verfasser bei seiner Arbeit die schon vorhandene kürzere Redaktion benutzt hat.

Die Epithimien der kürzeren Redaktion sind eigentlich schon an sich selbst ein Zeichen für ihr relativ größeres Alter. Diese allein veranlassen uns, die Entstehung der kür-

zeren Redaktion Z. Sudnis in den Anfängen des christlichen Lebens der Bulgaren zu suchen. Der neue Glaube und das Niederlassen der christlichen Kirche in Bulgarien, die notwendigerweise die Entwicklung neuer sittlicher Anschauungen bei den Bulgaren zur Folge haben mußten, riefen auch die Entstehung den neuen Anschauungen entsprechender Rechtssätze hervor. Daß man nun in diesen, bis dahin ganz unbekannten Deliktstatbeständen gewidmeten Rechtssätzen neben den dem fremden Weltrechte entnommenen Leibes-, Vermögens- und Freiheitsstrafen vielfach auch die in der christlichen Kirche so sehr beliebten Gewissensstrafen findet, ist etwas, was man von einem Gesetz junger Christen geradezu erwarten müßte. Die christliche Kirche mit ihren strengen ethischen Anschauungen ist ja diejenige gewesen, die zuerst den Bekehrten die Verwerflichkeit gewisser Handlungen beigebracht hat und ihnen dabei den endgültigen seelischen Verfall als eventuelle Folge dieser Handlungen in Aussicht gestellt hat. Als eventuelle, meinen wir; denn die Kirche verkündet zugleich Mittel, die dennoch vor ewigem Verderben bewahren können. Die aufrichtige Reue über die Missetat, begleitet von Auferlegung strenger Entbehrungen — das ist eben die Bedeutung und das Wesen der kirchlichen Epithimie — sollten nach der Lehre der Kirche doch geeignet sein, die der Sünde zum Opfer gefallene Seele zu retten. Was ist natürlicher unter diesen Umständen, als daß der junge christliche Gesetzgeber an die ihm durch die Lehre des neuen Glaubens als verwerflich und strafwürdig bezeichneten Handlungen unter anderem auch die Anordnung der das Unheil abwendenden Kirchenbußen knüpfte [231]).

Später aber, als die vom Christentum gepredigte Moral unter den Bekehrten feste Wurzeln zu fassen begonnen hatte, und als infolgedessen die Strafwürdigkeit der erst durch dasselbe für verwerflich erklärten Handlungen als etwas Selbst-

[231]) Vgl. auch oben S. 154.

verständliches erschien, fand man in der weltlichen Gesetzgebung keinen Anlaß mehr, sich um die seelische Rettung der Missetäter zu kümmern. Für das weltliche Recht war jetzt allein der Umstand von Belang, daß die begangene Missetat nach den der Gesellschaft schon eigen gewordenen Anschauungen unsittlich war, und nur deshalb suchte es sie jetzt zu strafen. Die seelische Wiedergeburt des Delinquenten ging es nicht mehr an, und daher überließ es es demjenigen, sich darum zu kümmern, dem die Sorge dafür oblag — der Kirche.

So kommt es, daß die spätere Umarbeitung Z. Sudnis, namentlich seine weitere Redaktion von der Art bei Dubenskii, die in dem Manuskripte, in dem wir sie kennen gelernt haben, einen beträchtlichen Teil des einstmals in Rußland geltenden Rechtskodex bildet, von Kirchenbußen fast gänzlich gesäubert ist. Wir sehen es an ihrem Inhalt, daß sie zwar die Tatbestände mit einer einzigen Ausnahme aller der kürzeren Redaktion bekannten Delikte aus der letzteren übernommen hat, und daß sie sich auch ihre dafür vorgesehenen Strafen aneignete und, wo es ihr angemessen erschien, sogar verschärfte, gleichzeitig aber auch, daß sie die Epithimien der kürzeren Redaktion aus ihrem Bestande endgültig fallen ließ. Daß nun letztere wiederum in den Bestand Z. Sudnis zurückgekehrt sind — in die weitere Redaktion Stroeffschen Typus' —, ist, wie weiter unten auch an anderen Merkmalen zu sehen sein wird, lediglich dem Umstande zu verdanken, daß man mit der weiteren Redaktion von der Art bei Stroeff eine Vermittlung zwischen dem alten Texte Z. Sudnis und dessen Erweiterung von der Art bei Dubenskii bezweckte.

Hinsichtlich der beiden Arten der weiteren Redaktion sind wir also im Gegensatz zu Professor Florinskii, dem ersten und bisher dem einzigen, der eine weitgehende Verschiedenheit unter diesen zwei Arten feststellte, der Ansicht, daß die weitere Redaktion von der Art bei Dubenskii älter sein muß, als jene Str.-Typus'.

Die weitere Redaktion bei Stroeff steht, wie es noch Florinskii bemerkte, unzweifelhaft der kürzeren näher als jene bei Dubenskii. Denn

1. obgleich sie, der letzteren folgend, an manchen Stellen vom Texte der kürzeren Redaktion vielfach sachliche Abweichungen aufweist, bemüht sie sich doch, sich der kürzeren Redaktion wenigstens redaktionell zu nähern (IV, 2, IV, 4),

2. sie verwirft an vielen anderen Stellen die bei Dubenskii getroffenen Abänderungen gänzlich und kehrt sowohl redaktionell, als auch rein sachlich zum Texte der kürzeren Redaktion zurück (IV, 3),

3. sie nimmt von der weiteren Redaktion bei Dubenskii ausgelassene Artikel der kürzeren Redaktion wieder in ihren Bestand auf (I) und gliedert die übrigen, zwar auch bei Dubenskii vorhandenen, aber daselbst von der Reihenfolge der kürzeren Redaktion abweichend dargestellten Artikel wiederum in der Reihenfolge der letzteren (II),

4. sie faßt manche der in der kürzeren Redaktion den Gegenstand eines einzigen Artikels ausmachenden Bestimmungen, die bei Dubenskii in mehrere selbständige Artikel zergliedert wurden, nach Vorbild der kürzeren Redaktion in einen Artikel zusammen (III, 2) oder gliedert den Stoff anderer wenigstens in eine kleinere Anzahl von Artikeln, wie es bei Dubenskii der Fall ist (III, 1 c),

5. sie trennt manche bei Dubenskii in einem Artikel verquickte Bestimmungen der kürzeren Redaktion wieder auseinander (III, 1 b),

6. endlich nimmt sie die bei Dubenskii ausgelassenen Epithimien der kürzeren Redaktion wieder in sich auf (IV, 1).

Dieser Umstand nämlich, daß der Text der Stroeffschen weiteren Redaktion dem Texte der kürzeren bedeutend näher steht, als der der weiteren Redaktion bei Dubenskii, gab Florinskii Anlaß zu der Annahme, jene wäre älter als diese. Diese irrtümliche Beurteilung des relativen Alters der beiden Arten der weiteren Redaktion lag auch ziemlich nahe; denn,

wenn man nur auf Grund der gegenseitigen Annäherung der beiden Arten der weiteren Redaktion an die kürzere urteilen müßte, so müßte man auch wirklich zu dem Schlusse kommen, zu dem Florinskii gelangt ist. Allein, es finden sich im Texte der beiden Arten der weiteren Redaktion andere, zur Beurteilung ihres relativen Alters sehr wichtige Anzeichen, die die Ansicht Florinskiis ausschließen. Zwei von diesen typischen Merkmalen bemerkte zwar auch Florinskii; angesichts der Tatsache aber, daß die Stroeffsche Art der weiteren Redaktion eine größere Aehnlichkeit mit der kürzeren Redaktion aufweist, als die bei Dubenskii, legte er ihnen keine große Bedeutung bei. Diese Merkmale sind folgende:

1. Die weitere Redaktion bei Stroeff enthält dem mosaischen Rechte entlehnte Bestimmungen, die nicht nur der kürzeren Redaktion, sondern auch der weiteren Redaktion bei Dubenskii völlig fremd sind (V).

2. Viele der Bestimmungen Z. Sudnis sind bei Stroeff bedeutend ausführlicher gefaßt, als bei Dubenskii (IV, 7).

Das erste dieser beiden Merkmale könnte man sich, wenn man zur Annahme des Altersvorzuges der weiteren Redaktion bei Stroeff vor der bei Dub. andere schwerwiegende Gründe hat, wohl durch eine mögliche Ausschaltung der in Frage kommenden Bestimmungen aus dem Texte der weiteren Redaktion bei Dubenskii erklären. Hat man aber zur Annahme des Gegenteiles triftigere Gründe, so erschiene eine nachträgliche Einschaltung der fünf Bestimmungen in den Text bei Stroeff doch als eine natürlichere Erklärung ihres Fehlens bei Dubenskii. Das letztere Merkmal, bloß als eine Tatsache festgestellt, ohne näher darauf einzugehen, das Wesen der größeren Ausführlichkeit der nämlichen Bestimmungen zu ergründen, vermag selbstverständlich auch nicht von besonderem Einfluß für die Lösung der Frage nach dem Alter der weiteren Redaktion bei Stroeff zu sein. Untersucht man aber die Gründe dieser Ausführlichkeit sorgfältiger, so gewinnt dieselbe hinsichtlich der Frage nach dem Alter eine entscheidende Bedeutung, denn

man würde gleich einsehen, daß die Ausführlichkeit lediglich durch eine redaktionelle Anpassung der fraglichen Stellen bei Stroeff an die ihnen entsprechenden der kürzeren Redaktion einerseits und der weiteren bei Dubenskii anderseits entstanden ist (vgl. oben IV, 7).

Oben sind die Stellen, die bei Stroeff eine derartige redaktionelle Anpassung darstellen, nach ihren Artikelnummern erschöpfend angegeben. Zu einer besseren Veranschaulichung sei aber hier der Text einer dieser Stellen im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen bei Dubenskii und der kürzeren Redaktion wiedergegeben.

Str. Art. 35: Wer sich einen fremden Sklaven aneignet und ihn verbirgt und ihn nicht zum Vorschein kommen läßt, der ist verpflichtet, dem Herrn des Sklaven einen anderen zu verschaffen oder ihm einen anderen zu kaufen oder ihm den Preis eines derartigen Sklaven zu erstatten (ihm seinen Preis zu erstatten), und schlagen soll man denselben.

Dub. Art. 36: Wer einen fremden Sklaven aufnimmt und ihn verbirgt und ihn nicht zum Vorschein kommen läßt, der ist verpflichtet, dem Herrn des Sklaven einen anderen zu kaufen oder ihm seinen Preis zu erstatten, und schlagen soll man denselben.

Kürzere Redaktion Art. 30: Wer sich einen fremden Sklaven aneignet und ihn verborgen hält und ihn nicht zum Vorschein kommen läßt, der ist verpflichtet, seinem Herrn einen anderen gleichen Sklaven zu verschaffen oder ihm seinen Preis zu erstatten.

Was nun im angeführten Falle die kürzere Redaktion mit den Worten „einen anderen gleichen Sklaven zu verschaffen“ zum Ausdruck bringen wollte, das drückte auch die weitere Redaktion bei Dubenskii, wenn auch etwas enger mit den Worten „einen anderen zu kaufen“ aus. Bei Stroeff bediente man sich nun dieser beiden Sätze. Weshalb tat man denn das? War denn der erstere offensichtlich nach Muster der kürzeren Redaktion gebildete Satz: „dem Herrn des Sklaven

einen anderen zu verschaffen“ nicht ausreichend, um den Zweck der Bestimmung auszudrücken? Nahm denn dieser Satz das Folgende „oder ihm einen anderen zu kaufen“, dessen sich zur Darstellung der betreffenden Anordnung die weitere Redaktion bei Dubenskii bediente, nicht gänzlich in sich auf? Gewiß! Nun, dann müßte eine derartige Wiederholung desselben Gedankens in der weiteren Redaktion bei Stroeff, wenn letztere wirklich erst vor jener bei Dubenskii erschienen wäre, ganz unerklärlich erscheinen. Wir meinen eben, wenn sie vor jener bei Dubenskii erschienen wäre; denn sonst, wenn ihre Entstehung erst in die Zeit nach dem Erscheinen der Dubenskiischen weiteren Redaktion fiele, dann könnte man wohl eine Erklärung für das Vorhandensein dieser redaktionellen Wiederholungen in dem Bestreben der weiteren Redaktion bei Stroeff erblicken, eine Annäherung der schon vorhandenen Erweiterung Z. Sudnis (bei Dub.) an den ursprünglichen Text der Kompilation zu vermitteln. Und die weitere Redaktion bei Stroeff wird in der Tat eine derartige Vermittlung bezweckt haben, bei diesem ihrem Bestreben ist sie aber so weit gegangen, daß an vielen Stellen, an denen sich ihre beiden Vorlagen zur Darstellung einer und derselben Anordnung verschiedener Ausdrücke bedienten, sie einfach alle beiden in sich aufnahm. Letzteres kann die einzig stichhaltige Erklärung sein auch für die Wiederholung, die sich in den letzten Sätzen im angeführten Beispiel bei der Stroeffschen weiteren Redaktion bemerkbar macht. Die weitere Redaktion bei Dubenskii ordnet an: „oder ihm seinen Preis zu erstatten“, die kürzere dasselbe, nur in anderer Wortumschreibung. Dem Verfasser der weiteren Redaktion bei Stroeff gefiel der Ausdruck der weiteren Redaktion bei Dubenskii zwar besser, und indem er ihn etwas erweiterte, nahm er ihn auf, setzte aber doch den der kürzeren Redaktion, wenn auch nur in Klammern, hinzu.

Alle übrigen oben zu IV, 7 verzeichneten Artikel der Stroeffschen weiteren Redaktion weisen dieselben Wiederholungen auf, aus denen ebenso nur das Bestreben dieser Art

der weiteren Redaktion zu entnehmen ist, die Bestimmungen des Gesetzes wenigstens redaktionell an diese seiner beiden älteren Typen anzupassen. Wir werden aber von einem weiteren Anführen von Texten einzelner Stellen erstens aus dem Grunde absehen, weil wir — da alle übrigen Fälle dem schon angeführten vollständig analog sind — dadurch dasselbe erzielen würden, was wir durch obige beispielsweise angeführte Stelle erreicht zu haben hoffen; zweitens weil bei einem Vergleich zwischen den Uebersetzungen der betreffenden Artikel die typischen Anpassungsmomente, die ja nur in Wortnuancen bestehen, nicht so gut hervortreten können, wie wenn der Vergleich zwischen den originellen Texten vorgenommen würde. Es treten nämlich die sprachlichen Nuancen, auf die es hier allein ankommt, nicht hervor.

Diese redaktionellen Anpassungen müßten eigentlich an sich schon ausreichend sein, um die Frage nach dem Altersvorzuge einer der beiden Arten der weiteren Redaktion zu entscheiden. Angesichts der Tatsache der Gedankenwiederholung, die die weitere Redaktion bei Stroeff an vielen Stellen ausführlicher macht, als die kürzere oder die weitere bei Dubenskii ist, und bezüglich welcher Wiederholungen sich an der Hand jedes der oben zu IV, 7 verzeichneten Fälle nachweisen läßt, daß sie ein Ergebnis der redaktionellen Verquickung der betreffenden Stellen bei Dubenskii einerseits und der der kürzeren Redaktion anderseits sind, könnte man kaum die Ansicht aufrecht erhalten, daß Z. Sudni zuerst in die Gestalt, die er heute bei Stroeff hat, wird erweitert worden sein, und daß erst darauf seine erweiterte Redaktion Dubenskiischen Typus entstanden ist.

Sollten aber dennoch über die Frage Zweifel möglich sein, so müßten diese unseres Erachtens durch die uns im folgenden beschäftigenden, hinsichtlich der Frage ungemein charakteristischen Merkmale im Texte der weiteren Redaktion bei Stroeff endgültig verschwinden.

Oben zu IV, 5 verzeichneten wir eine Stelle der weiteren

Redaktion bei Stroeff, die sich dadurch bemerkbar macht, daß sie sowohl in redaktioneller als auch in sachlicher Hinsicht eine Zusammensetzung der betreffenden Stellen der kürzeren Redaktion und der weiteren bei Dubenskii darstellt. Diese Stelle lautet:

Str. Art. 30: Der Herr des bei einem anderen Herrn stehlenden Sklaven, wenn er einen solchen Sklaven haben will, der soll den Bestohlenen entschädigen, ihn schadlos machen; wenn er jedoch diesen Sklaven nicht haben will, so soll er ihn dem Bestohlenen in den Dienst geben; schlagen soll man (den diebischen Sklaven) oder ihn demjenigen verkaufen, bei dem er stahl.

Dub. Art. 31: Der Herr des bei einem anderen Herrn stehlenden Sklaven, wenn er einen solchen Sklaven haben will, der soll den Bestohlenen entschädigen; wenn er jedoch diesen Sklaven nicht haben will, so soll (der Sklave) geschlagen und demjenigen verkauft werden, bei dem er stahl.

Kürzere Redaktion Art. 25: Der Herr des diebischen Sklaven, wenn er solchen Sklaven haben will, soll Entschädigung leisten; wenn er aber diesen Sklaven nicht haben will, so soll er ihn dem Bestohlenen in den Dienst geben.

Da die erstere Hälfte der angeführten Stelle bei Dubenskii nur in ihrer redaktionellen Fassung von derselben der kürzeren Redaktion abweicht, sich aber sonst mit letzterer sachlich deckt, so erscheint in derselben Hälfte bei Str. als Ergebnis des von uns behaupteten Bestrebens dieser Art der weiteren Redaktion, die Texte der anderen vorhandenen Arten Z. Sudnis möglichst aneinander zu nähern, wiederum eine derjenigen Wiederholungen, durch die sich alle Artikel von der Kategorie, mit der wir uns weiter oben beschäftigten (IV, 7), auszeichnen. So der Satz bei Str.: „der soll den Bestohlenen entschädigen“ (nach Dub.), „ihn schadlos machen“ (nach der kürzeren Redaktion). Nicht aber nur in einer derartigen redaktionellen Wiederholung erscheint auch in der letzten Hälfte dieser Stelle bei Str. die Zusammensetzung der betreffenden Anordnungen

der anderen zwei Arten Z. Sudnis. Denn da letztere hinsichtlich des diebischen Sklaven, den sein Herr nicht mehr haben möchte, voneinander Abweichendes bestimmen — die kürzere Redaktion verordnet die unentgeltliche Abgabe des Diebes an den Bestohlenen, während die weitere nur seinen Verkauf an diesen bestimmt — ergibt die Verquickung ihrer diesbezüglichen Anordnungen bei Str. einen hellen Widersinn; denn als solcher muß auf jeden Fall die alternative Bestimmung der weiteren Redaktion bei Str. — der Dieb solle dem Bestohlenen in den Dienst gegeben werden oder ihm verkauft werden — gelten. So groß und absurd nun die Widersinnigkeit dieser Verquickung von sachlich abweichenden Bestimmungen in der weiteren Redaktion bei Str. erscheint, kann sie doch lediglich als ein Beweis dafür angesehen werden, daß bei der Anfertigung der letzteren die anderen zwei Arten Z. Sudnis — kürzere Redaktion und die weitere von der Art bei Dub. — bereits existierten; denn angesichts der Logik und der Verständlichkeit des entsprechenden Textes, wenigstens der kürzeren Redaktion Z. Sudnis, kann eine Erklärung für den Umstand, daß sich in die weitere Redaktion bei Str. eine derartige Widersinnigkeit eingeschlichen hat, doch nur in einem rücksichtslosen Bestreben seitens des Verfassers der weiteren Redaktion Stroeffschen Typus' erblickt werden, beides unter dem Namen Z Sudnis — eben kürzere Redaktion und weitere von der Art. bei Dub. — Vorhandene aneinander anzupassen und deren Abweichungen voneinander, selbst auf Kosten der Logik auszusöhnen. Ja, und nur durch ein derartiges Bestreben ist weiter die Tatsache zu erklären, daß die Stroeffsche weitere Redaktion für einen und denselben Tatbestand zwei selbständige, voneinander, wenn auch wenig, immerhin aber abweichende Bestimmungen trifft, und zwar einmal nach Muster der weiteren Redaktion bei Dubenskii, und ein anderes Mal nach Vorbild der kürzeren Redaktion (so oben IV b).

So lautet Art. 25 bei Str.:

„Wer von den Kriegern unsere heilige christliche Religion abgeleugnet hat, der soll, wenn er in sein Land oder seine Stadt zurückgekehrt ist, der Kirche übergeben werden“ (vgl. Art. 21 kürzere Redaktion).

Art. 27 Str.:

„Wer von den Kriegern, den die Heiden (gefangen) hatten, unsere heilige christliche Religion ableugnete, der soll, wenn er zurückgekehrt ist, geschlagen und der Kirche übergeben werden“ (vgl. Dub. Art. 28).

Unter den drei heute bekannten Typen Z. Sudnis müßte also der Altersvorzug ohne weiteres für die kürzere Redaktion der Kompilation in Anspruch genommen werden. Ihre Gestalt und die anderen oben angeführten Umstände erfordern dies ganz entschieden. Erst nach ihrer Entstehung können die Erweiterungen Z. Sudnis der beiden Arten vor sich gegangen sein, und zwar in der Reihe und Ordnung, die wir oben nachzuweisen versuchten.

Wie es aber schon aus der Betitelung, die wir diesem Kapitel gegeben haben, hervorgeht, haben wir uns hauptsächlich zum Zweck gemacht, an dieser Stelle die ursprüngliche Gestalt Z. Sudnis zu ermitteln. Daher müssen wir nun an der Hand der Ergebnisse unserer hinsichtlich der Feststellung des Altersvorzuges eines der drei Typen Z. Sudnis vor den anderen angestellten Untersuchungen mit der Frage beschäftigen, ob der älteste von den drei heute bekannten Typen Z. Sudnis, die kürzere Redaktion, gleichzeitig die ursprüngliche Gestalt der Kompilation darstellt. Allein wir müssen gleich zu Anfang bemerken, daß nach dem heutigen Stande der Dinge mit einer endgültigen Lösung dieser Frage kaum zu rechnen ist. Wohl könnten zu der Begründung mancher Vermutungen darüber im Texte des Gesetzes Anzeichen gefunden werden. Dies wird aber doch, solange man hinsichtlich der Erforschung Z. Sudnis nur über diese Materialien verfügt, die uns heute zu Gebote stehen, immerhin eine Vermutung bleiben. Erst wenn des Gesetzes Original entdeckt sein würde —

ein Umstand, auf den wir, nebenbei gesagt, so gut wie keine Hoffnung hegen dürfen — würde diese Vermutung Gewißheit, oder anderenfalls gar widerlegt werden können. Eine Vermutung über die Frage, zu der man im Gesetze, wie wir andeuteten, wohlbegründete Anzeichen finden könnte, ist eben die schon von Danailoff über die ursprüngliche Gestalt der Kompilation ausgesprochene Ansicht[232]). Der Umstand, daß im Texte der kürzeren Redaktion Z. Sudnis sich unter den anderen folgerichtig numerierten Artikeln auch zwei solche finden, die ohne jede Nummer zwischen die anderen eingeschoben sind, gab seinerzeit Danailoff den Anlaß zu der Annahme, diese beiden Artikel gehörten nicht zum Texte des ursprünglichen Z. Sudni. Wir, die wir diese Ansicht Danailoffs rückhaltlos teilen, glauben in der Lage zu sein, zu ihrer Begründung auch unsererseits manches zu dem von Danailoff Bemerkten und Hervorgehobenen hinzufügen zu können. So erstens den Umstand, daß der erstere von den beiden in Frage kommenden Artikeln — nämlich der „über die Zeugen" — wenn er keine originelle Schöpfung Z. Sudnis ist, doch zum mindesten einer anderen Quelle entstammen muß, als seine anderen Bestimmungen, und dann zweitens die Tatsache, daß der letztere von diesen, der „über die Ehegatten" betitelte Artikel, obwohl er wie die meisten übrigen Artikel Z. Sudnis der Ekloga entnommen, im Gegensatze zu ihnen der Regelung einer rein privatrechtlichen Materie gewidmet ist. Dies ist neben dem von Danailoff hervorgehobenen Umstand, nämlich daß die beiden Artikel, im Gegensatze zu den anderen Bestimmungen Z. Sudnis kürzerer Redaktion, keine Nummern führen, wohl geeignet, die Vermutung zu bestärken, daß diese beiden Artikel im ursprünglichen Bestande der Kompilation nicht vorhanden waren.

Danach würde also als der ursprüngliche Z. Sudni die

[232]) Vgl. Danailoff a. a. O. S. 24. Auch oben in den kurzen Darstellungen der Literatur S. 192.

kürzere Redaktion Z. Sudnis, ohne die beiden nicht numerierten Artikel „über die Zeugen“ und „über die Ehegatten“ anzusehen sein. Freilich liegt auch die Annahme nahe, daß die letzteren zwei Artikel nicht lange nach der Entstehung des Gesetzes in seinen Bestand Aufnahme gefunden haben; denn sie finden sich beide selbst in dem ältesten, heute bekannten Manuskripte der kürzeren Redaktion Z. Sudnis.

Was nun die Frage anbetrifft, ob diese beiden Artikel noch in Bulgarien, also bevor unser Gesetz samt dem Steuerbuche nach Rußland hinübergekommen war, in seinen Bestand aufgenommen, oder ob sie erst in Rußland in die Kompilation eingeschaltet worden sind, so läßt sich darüber leider nichts Bestimmtes sagen. Man findet die beiden Bestimmungen in den Steuerbüchern, die überhaupt Z. Sudni enthalten, so, d. h. ohne Nummern vor, wie wir sie im Texte des Rumjanzowschen Manuskriptes haben, und nichts findet sich in ihren Texten, das für die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Text der Kompilation noch in Bulgarien oder gar gegen diese Annahme spricht. Dagegen kann mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die weitläufigere Erweiterung Z. Sudnis, nämlich die Abfassung der weiteren Redaktion beider Arten nicht in Bulgarien, sondern in Rußland vor sich gegangen ist; denn diese findet sich heute ausschließlich in russischen Rechtssammlungen meist in Verbindung mit dem bekannten „russischen Rechte“ — Russkaja Prawda — mit dem sie auch viel Gemeinsames hat, dargelegt.

Die endgültige Entscheidung dieser Frage bleibt jedenfalls den Philologen vorbehalten. Sie werden die Sprache besonders jenes Teiles der weiteren Redaktion, der der kürzeren Redaktion fremd ist, mit Rücksicht daraufhin zu untersuchen haben, ob er Bulgarismen enthält oder nicht.

Wer ist nun der Urheber des ursprünglichen Z. Sudnis gewesen? Im Gesetze selbst finden sich hinsichtlich dieser Frage keine unmittelbaren Stützpunkte, weshalb denn auch bisher darüber alle möglichen Vermutungen aufgestellt wurden.

Es ist behauptet worden, der Urheber Z. Sudni könne Method gewesen sein. Diese Ansicht entbehrt jedoch jeder Grundlage; die Möglichkeit einer Urheberschaft Methods bleibt von vornherein ausgeschlossen; denn Method hat nie eine juristische Tätigkeit entfaltet, sein Wirken beschränkte sich Zeit seines Lebens ausschließlich auf rein kirchliches Gebiet[233]. Mit Recht erinnert auch Florinskii, daß, wenn Z. Sudni wirklich von Method verfaßt sein sollte, er dann nimmermehr als ein bulgarisches Gesetz in Betracht kommen könne, denn Method lebte und wirkte in Mähren[234].

Eine andere viel verbreitete Ansicht über den eventuellen Autor Z. Sudnis ist die erst von Hube ausgesprochene, wonach Z. Sudni als ein gesetzgeberischer Akt des Zaren Simeon zu betrachten wäre, ja, daß man sogar in ihm das erste Gesetzbuch der Bulgaren erblicken könne. Anlaß zu dieser Ansicht gab bei allen Schriftstellern, die sie bis jetzt vertreten haben, hauptsächlich der Umstand, daß man in Bulgarien aus der Zeit nach der Bekehrung bis zum Fall des Reiches unter die byzantinische Gewalt außer Z. Sudni keine andere Gesetzessammlung findet. Bogišič konstatiert noch zu Anfang seiner Abhandlung über die legislative Arbeit Altbulgariens[235] diese Tatsache. Er führt aus, daß in Bulgarien die Regel, wonach die gesetzgeberische Tätigkeit eines Volkes in engem Zusammenhange mit der Entwicklung seiner Literatur stehe, sich anscheinend nicht bestätige; denn während die Literatur hier noch zu Anfang des 10. Jahrhunderts sich zu reicher Blüte

[233]) Vgl. „Das kanonische Leben Methods" bei Šafarik-Pamatky. Prag 1868.

[234]) So Florinskii a. a. O. S. 10 f.

[235]) Vgl. Bogišič a. a. O. S. 10.

entfaltete, beklagen sich die Gelehrten darüber, daß man auf gesetzgeberischem Gebiete hier nichts getan hätte. Bogišič selbst findet jedoch diese Klage für ungerechtfertigt, denn, wenn auch keine bedeutenden bulgarischen Rechtsdenkmäler sich bis zu unseren Zeiten erhalten hätten, so müsse man doch davon überzeugt sein, daß in Bulgarien wie überall in dem Umfange Gesetze herausgegeben wurden, wie die Notwendigkeit von solchen gefühlt wurde. Darauf geht Bogišič auf eine nähere Betrachtung Z. Sudnis ein; weit ist er aber davon entfernt, ihn als einen offiziellen gesetzgeberischen Akt aus der Zeit nach der Bekehrung, geschweige denn als einen solchen des Zaren Simeon den Klagen der Rechtshistoriker entgegenzuhalten; denn Z. Sudni ist nach ihm dafür doch zu unvollständig.

Und wirklich, schon angesichts des Zeugnisses der „Responsa“, daß Fürst Boris Michael noch im Jahre 866 an den Papst mit der Bitte herantrat, dieser möchte ihm mitteilen, wie er verschiedene, manche davon Z. Sudni unbekannten Delikte strafen solle und ihm außerdem auch noch Gesetze zur Regelung von privaten Rechtsverhältnissen schicken, müßte man Bedenken tragen anzunehmen, daß 25—60 Jahre später sein großer Sohn sich ein Gesetzbuch schuf, das nicht einmal jene Dinge regelte, deren Regelung bereits sein Vater erstrebte. Wenn Simeon wirklich Gesetze geschaffen hätte, so müßten also diese unbedingt wenigstens alle diejenigen Dinge in sich aufnehmen, um deren Regelung schon sein Vater besorgt war. Und Simeon wird höchstwahrscheinlich Gesetze geschaffen haben[236]; der unzulängliche Z. Sudni ist aber doch sicherlich nicht sein Gesetzbuch gewesen.

Die Unzulänglichkeit Z. Sudnis hat eigentlich schon Hube selbst eingesehen, und er meinte, daß seine Hypothese darüber, Z. Sudni sei das offizielle Gesetzbuch Simeons gewesen, dadurch wohl abgeschwächt werden könne. Doch müsse man

---

[236]) Vgl. Einleitung.

nach seiner Meinung in Erwägung ziehen, daß Z. Sudni uns heute nur aus russischen Rechtsquellen bekannt sei, weshalb es denn nicht ausgeschlossen wäre, daß das Gesetz uns nicht in der ursprünglichen bulgarischen Gestalt erhalten worden sei. Man hätte in Rußland alles, was in die dortigen Verhältnisse nicht gepaßt hätte, aus dem Bestande des Gesetzes entfernen können; so sei auch dafür eine Erklärung gegeben, daß in Z. Sudni Bestimmungen über die „Vrajda“ fehlen[237]. Allein die Erklärung des Senators ist wenig überzeugend. Daß Z. Sudni in Rußland abgekürzt worden ist, das anzunehmen liegt wirklich kein Anlaß vor, eher ist es wahrscheinlich, daß er daselbst vervollständigt wurde[238]. Würde man aber schließlich Hube diese Möglichkeit allgemein einräumen, so könnte man doch wenigstens darüber nicht mit ihm einverstanden sein, daß die Russen eben die Bestimmungen über die „Vrajda“ aus den angegebenen Gründen aus dem Bestande Z. Sudnis entfernt haben werden, denn die Bestimmungen über den Mord oder den Raub usw.[239] werden in die Verhältnisse der Russen sicherlich ebensogut gepaßt haben, wie in jene der Bulgaren.

Z. Sudni ist, wie wir es schon des öfteren in unserer Arbeit hervorgehoben haben, nur als ein Abhilfegesetz in dem Sinne zu betrachten, als er mit sich bezweckt hatte, lediglich neuentstandene, durch das Christentum hervorgerufene Bedürfnisse zu befriedigen; dies geht ganz besonders aus dem Zusammenhang zwischen seinen Bestimmungen einerseits und den Fragen, die Fürst Boris nach seiner Bekehrung an den Papst gerichtet hat, anderseits hervor. Als solches muß Z. Sudni noch in der ersten christlichen Zeit entstanden sein, vielleicht unmittelbar nach dem Abbruch der Beziehungen Boris' zu dem Papst, also unmittelbar nachdem die päpstlichen Abgesandten

---

[237]) Vgl. Hube a. a. O. S. 20.

[238]) Vgl. darüber weiter oben S. 278.

[239]) Vgl. über die „Vrajda“ das oben auf S. 181 Anm. 74 Gesagte.

die von dem Papst dem Fürsten übersandte „lex mundana“ [240]) mit sich nach Rom zurückgenommen haben (866).

Ob nun Z. Sudni ein Akt der autoritativen Staatsgewalt oder vielmehr nur eine private Kompilation gewesen ist, darüber läßt sich leider nichts Bestimmtes sagen. Zwar ist es wahrscheinlich, daß er ein offizielles Werk Boris-Michaels gewesen ist, denn nichts ist doch natürlicher, als daß der Fürst, nachdem der Papst seine Gesetze hatte zurückholen lassen, sich das Nötige selbst geschaffen hat, dafür findet sich aber im Gesetze selbst keine Bestätigung.

---

[240]) Vgl. „Responsa“ a. a. O. Art. 13.

IV.

Güterrecht und Ehescheidungsrecht der österreichischen Juden[1]).

Von

Josef Kohler.

§ 1.

Die jüdische Ehe ging, wie überhaupt die orientalische Ehe, von dem Frauenkauf aus, indem für die Frau ein Mohar zu bezahlen war. Wie in anderen Rechten ist dieser Kaufpreis zu einem Scheinpreis geworden, wovon sich noch ein merkwürdiger Rest in der Form findet, daß man der Verlobten eine kleine Münze in die Hand gibt mit der Erklärung: durch diese Münze sollst du mit mir verheiratet sein; und als eine besondere Form dieses Ritus gilt es, wenn man ihr den Trauungsbrief gibt, der mit Papier und Tinte mindestens so viel wie diese kleine Münze wert ist (Ebn Haezer c. 27 und 32)[2]). Sodann hat sich, wie im germanischen Rechte, auch im jüdischen schon seit Jahrtausenden die Sitte gezeitigt, daß der Verlobte der Frau selber eine Summe gibt oder eine Summe verschreibt für den Fall, daß er vor ihr stirbt oder

---

[1]) Einem Gutachten entnommen.

[2]) Ebn Haezer ist der familienrechtliche Teil der Schulschan Aruch. Vgl. über dieses als kanonisch geltende Werk meine Darstellung der orientalischen Rechte in der Kultur der Gegenwart, Allgem. Rechtsgeschichte S. 73. Der Schulschan Aruch ist (mit Auslassungen) übersetzt von Georg Löwe (Wien 1896). Im übrigen vgl. Tschernowitz in dieser Zeitschrift XXIX S. 445 und Mielziner, Jewish Law of Marriage and Divorce (Cincinnati 1884).

die Ehe geschieden wird, so daß die Frau als Witwe zurückbleibt; diese Verschreibung heißt Ketuba und entspricht dem deutschen Wittum. Was aber das Vermögen der Frau selber betrifft, so haben sich im jüdischen Rechte folgende Grundsätze entwickelt:

1. Der Erwerb der Frau gehört dem Manne.

2. Was die Frau mitbringt, kommt in die Nutzung des Mannes, also ähnlich wie nach unserem Bürgerlichen Gesetzbuche; doch wird über die Verwahrungs- und Verwaltungspflichten des Mannes und darüber, wie die etwa verbrauchten oder weggegebenen Stücke ersetzt werden sollen, bei den Rabbanen viel disputiert und findet sich manche Unklarheit. Das Nutzungsgut selbst heißt Melug. Einen Teil ihres Vermögens pflegt aber die Frau dem Manne als eisernen Bestand zu übergeben, als Zon barzel, welches in die freie Verfügung des Mannes kommt und von ihm seinerzeit in gleicher Werthöhe zurückgegeben werden muß, also ähnlich wie nach den deutschrechtlichen Verhältnissen, wonach es heißt, „Frauengut kann nicht wachsen und schwinden". Doch besteht auch in dieser Beziehung sehr viel Streit und manche Unklarheit; im großen und ganzen wird man aber annehmen, daß, wenn das Einbringen der Frau in Geld besteht, das Kapital auf solche Weise in das Eigentum des Mannes fällt und er es seinerzeit als Kapital ohne Zinsen zurückzuerstatten hat. Vgl. auch Mielziner S. 104.

§ 2.

In der Scheidungsfrage geht das israelitische Recht ursprünglich von dem Satze aus, daß der Mann sich beliebig von der Frau scheiden darf; er muß ihr nur einen Scheidebrief (get) schicken. Die späteren Rabbanen und sodann die Rechtsgelehrten des deutschen Mittelalters, deren Eherecht auch für die übrigen jüdischen Gebiete mehr oder minder maßgebend wurde (vor allem Rabbi Gerson im 11. Jahrhundert),

haben dieses Scheidungsrecht dahin gemildert, daß eine Scheidung nur geschehen kann, wenn entweder beide Ehegatten übereinstimmen, oder wenn auf Seite der Frau bedeutende Verfehlungen vorliegen, welche der gerichtlichen Untersuchung zu unterbreiten sind. Solche Verfehlungen sind es insbesondere, wenn die Frau gegenüber dem Manne sich widerspenstig erweist, ihm die eheliche Pflicht verweigert, vor allem aber, wenn sie sich eines Ehebruchs schuldig macht oder auch nur gegen den Willen des Mannes mit anderen Männern vertraulich umgeht. Hiervon ist in dem Ebn Haezer viel die Rede.

§ 3.

Das österreichische Gesetzbuch von 1811 § 132—135 hat das jüdische Ehescheidungsrecht, wie es damals geübt wurde, kurz kodifiziert. Hiernach kann die Ehe durch gemeinsames Einverständnis geschieden werden, aber nur nachdem vorher sowohl der Rabbiner den Ehegatten fruchtlos zugesprochen hat, als auch das Bezirksgericht sich überzeugt hat, daß der Wille der Ehegatten fest und ernsthaft ist: in solchem Fall soll der Mann der Frau den Scheidebrief übergeben dürfen, was regelmäßig persönlich und nicht durch einen Stellvertreter geschehen soll. Einseitig soll der Mann die Ehe scheiden können, wenn die Frau Ehebruch begangen hat; es muß aber in diesem Falle eine Klage erhoben und der Scheidungsgrund gerichtlich erwiesen werden.

§ 4.

Wird die Ehe gelöst, so gilt nach dem Ebn Haezer folgendes: Die Frau erhält regelrecht die Ketuba; sodann darf sie das Melug mit dem, was an die Stelle der ursprünglichen Stücke getreten ist und mit etwaigem Wertersatz zurücknehmen; endlich hat sie die obligationsrechtliche Rückforderung auf das Zon barzel. Alles dieses unbedingt, wenn die Ehe durch Tod des Ehemannes getrennt wird; nur verlangt

man von ihr unter Umständen noch einen Eid, daß sie nichts zum voraus zurückbekommen und sich auch von des Ehemannes Vermögen nichts angeeignet hat (Ebn Haezer c. 88, 96). Bei der Ehescheidung finden diese Sätze einige Aenderungen: hat insbesondere die Ehefrau Anlaß zur Ehescheidung gegeben, so wird sie in ihren Rechten mannigfach zurückgesetzt. Unter Umständen, wenn zwar ihr Betragen nicht tadelsfrei ist, aber nichts direkt Ehewidriges gegen sie erwiesen wird, bekommt sie allerdings die Ketuba und hat auch ihre sonstigen Ansprüche (Ebn Haezer c. 178 § 8 und 14); wenn sie sich aber schwer gegen den Ehemann verfehlt hat, und vor allem auch im Falle des erwiesenen Ehebruchs, verliert sie die Ketuba (Ebn Haezer c. 77, 115). Was aber das Melug und Zon barzel betrifft, so ist c. 77 gesagt, daß sie in solchem Falle nur diejenigen Sachen mitnehmen darf, die noch vorhanden sind, daß sie also keine weiteren Ansprüche hat wegen des Verbrauchten oder zugrunde Gegangenen; das Zon barzel endlich, vor allem das Geld, das natürlich im Stück nicht mehr vorhanden ist, kann sie in solchem Fall ebensowenig herausverlangen, als die Ketuba. Es scheint zwar hier, wie gewöhnlich, einige Streitpunkte zu geben, aber im großen ganzen ist dies der Zug des jüdischen Rechts: die schuldige Frau nimmt, was noch im Stück vorhanden ist, aber sie hat keine Geldansprüche und daher auch keine Ansprüche wegen des Kapitals, welches sie dem Manne übergeben hat, und welches als Zon barzel in sein Eigentum übergegangen ist; einen schuldrechtlichen Geldanspruch hat sie nicht (Ebn Haezer c. 77, 115).

Besprechungen

von **Josef Kohler.**

Rudolf Hirzel, Die Strafe der Steinigung. Verlag B. G. Teubner, Leipzig (1909).

Der Verfasser bietet auch hier mit gewohnter Gelehrsamkeit in erschöpfender Weise dasjenige, was sich im griechischen Rechte über die Strafe der Steinigung ermitteln läßt. Sie reicht in das mythische Altertum der griechischen Geschichte hinab und in Athen vielleicht noch in die Zeit der Perserkriege; später ist sie in Athen abgekommen, in Argos, Syrakus und Agrigent soll sie aber noch längere Zeit bestanden haben. Sind die Nachweise des Verfassers aus dem griechischen Rechte sehr schätzenswert, so ist doch sowohl juristisch wie rechtsvergleichend manches zu erinnern.

Es ist nicht richtig, daß es zum Wesen der Strafe gehört, daß sie aus klarer Erkenntnis des Rechtes hervorgehe. Lange hat es ein Strafrecht gegeben, bevor das Recht klar erfaßt war, und der dunkle Trieb des Menschen steht dem Charakter der Strafe nicht entgegen, sofern sie nur an gewisse feste Regeln gebunden und nicht der Privatübung überlassen ist. Dies gilt insbesondere von einer so sozialen Erscheinung wie der Steinigung. Sie ist die Todesstrafe, bei welcher das Element der Gemeindemitwirkung am meisten hervortritt, wo die Aeußerung des Strafbedürfnisses sich nicht etwa bloß passiv, sondern aktiv betätigt. Daher auch die Gewohnheit, daß der zunächst Beteiligte, sei es nun der Verletzte oder sei es das Gemeindeoberhaupt, den ersten Stein zu werfen hat. Mit anderen Strafen hat sie das gemein, daß sie zur möglichsten Vertilgung des Täters führt, denn er wird von Steinen überschüttet und es wird ein Steinhaufe aufgepflanzt, so daß ein göttliches Wesen, das die Welt wie ein Hauch überstreicht, nicht mehr durch eine Erinnerung beleidigt wird. Die Idee ist also die gleiche wie die des Feuertodes: die Luft wird rein, die letzte Erinnerung an die Tat schwindet, der Greuel ist gesühnt.

Analoge Rechte sind vor allem das israelitische und das arabische; sie werden vom Verfasser herangezogen, aber in unvollkommener Weise. Hätte man sich von jeher eingehender mit den Rechten Israels beschäftigt, so hätte man wohl verstanden, was es heißen will, daß der Täter zuerst einen Felsen abgestürzt und dann mit Steinen überdeckt wird, beides steht nicht im Widerspruch: gerade in Israel wurde die Steinigung auf diese Weise vollzogen.

Unrichtig ist es auch, daß die Steinigung die schwerste Strafe Israels gewesen sei, noch schwerer war der Feuertod, der auf gewisse Fälle von ganz besonderer verwerflicher Greuelhaftigkeit gesetzt war, vgl. meine Darstellung des Talmudrechtes in dieser Zeitschrift XX, S. 237. Im arabischen Rechte ist die Steinigung hauptsächlich als Ehebruchstrafe, als Strafe der Zina bedeutsam. Hier gelten noch folgende Regeln: Beruht die Verurteilung auf Geständnis, so wirft der Kadi den ersten Stein, beruht sie aber auf Zeugenaussagen, so haben die Zeugen den ersten Stein zu werfen. Die Steinigung soll an einem öden Platz erfolgen und das besteinte Weib in einer Grube stehen. Stellt sich nachher die Unschuld des Gesteinigten heraus, so hat der Zeuge, der den ersten Stein warf, ohne Rücksicht auf seinen guten oder bösen Glauben die Komposition zu zahlen, wenn aber der Kadi die Steinigung begann, so hat der Staatsschatz das Wergeld zu entrichten, vgl. meine Abhandl. Gerichtsaal Bd. 41.

Hans Reichel, Gesetz und Richterspruch. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich (1915).

Frisch geschrieben und inhaltsreich, in der äußersten Bahn des Fortschrittes. Ich stimme mit dem Verfasser in vielem überein, um so mehr, als ich seinerzeit einer der ersten war, die die Freirechtsbewegung eingeleitet haben. Richtig ist insbesondere der Satz, daß der Richter ein Gesetz als antiquiert betrachten muß, wenn die Grundlagen, auf denen es aufgebaut ist, vollständig weggefallen sind, so daß es einen ganz anderen Charakter annimmt als zur Zeit der Erlassung; denn jedem Gesetz wohnt insofern eine Clausula rebus sic stantibus inne, und der Wegfall der ratio des Gesetzes darf nicht außer Betracht bleiben, nur daß selbstverständlich mit der Ratio des Gesetzes nicht die Veranlassung verwechselt werden darf: der Satz Cessante ratione legis non cessat lex ipsa ist nur mit Beschränkung richtig. Im übrigen halte ich die Taktik, ein unerträgliches Gesetz durch Interpretation unschädlich zu machen, für viel richtiger und politisch zweckmäßiger als die Vorschläge, die der Verfasser macht.

Ernst Schultze, England als Seeräuberstaat. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart (1915).

Eine beredte und inhaltsreiche Anklageschrift, welche mit den Worten Ruskins schließt: „Sorgen wir uns nicht um dieses England; in hundert Jahren zählt es zu den toten Völkern.“ So hat der Besten einer gesagt, die je in England gelebt haben.

V.

Die Russkaja Prawda und das altslawische Recht.

Von

Josef Kohler.

I.

§ 1.

Es ist bezeichnend, daß es im Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Deutscher war, der uns in einer für die damalige Zeit anerkennenswerten Weise zuerst eine zusammenfassende Darstellung des altrussischen Rechtes gegeben hat [1]), und ebenso bezeichnend ist es, daß auch jetzt ein Deutscher uns zuerst eine der heutigen Methode der Wissenschaft angemessene volle und erschöpfende Darstellung des altrussischen Rechtes darbietet. Was die russischen Schriftsteller zustande brachten, beschränkt sich auf Ausführungen über die eine oder andere Frage, und diese konnten nie zu einem Abschlusse gelangen, da sie in ihrer blühenden Methodelosigkeit einen erschreckenden Mangel wissenschaftlicher Schulung und wissenschaftlichen Geistes verrieten; dilettantisch im schlimmsten Sinne ist, was auch die Besten von ihnen geleistet haben.

Dieses Uebergewicht der deutschen Wissenschaft ist auch von den Russen vollständig anerkannt worden, welche in den Tagen, in denen eine gerechte Beurteilung der Deutschen dort üblich war, unseren Götz und seine Arbeit mit den größten Lobsprüchen bedachten [2]).

---

[1]) Ewers, Aeltestes Recht der Russen (1826).

[2]) Schon 1909 gab Götz in einer Bonner Programmschrift eine Uebersetzung der drei altrussischen Rechtsbücher mit Anmerkungen heraus. Sodann erschien in der Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. (und auch gesondert) Das russische Recht I, II, III, IV (1910, 1911, 1912, 1913).

Daß wir auch heutzutage trotz allem, was uns in der russischen Denk- und Handelnsweise widerwärtig und ekelerregend ist, das altrussische Recht als Ausläufer der indogermanischen Kultur ins Auge fassen und als geschichtliche Erscheinung erforschen, bedarf keiner Rechtfertigung; denn daß Völker unvernünftig und verwerflich sind, hindert nicht, daß es Zeiten gegeben hat, wo sie im Kreise der Vernunft wirkten und Erzeugnisse boten, die einer wissenschaftlichen Erforschung wert sind. Selbst wenn Völker ihren vollen Kulturuntergang verdienen, so hindert dies nicht, daß wir frühere Kulturperioden würdigen; erforschen wir doch auch die Rechte der einst gewesenen Völker, ebenso wie die Tier- und Pflanzenwelt längst vergangener Perioden unseres Planeten.

Dazu aber kommt noch, daß das altrussische Recht, von dem wir sprechen, durchaus nicht in der moskowitischen Welt, sondern in der Ukraine, in Kiew seinen Sitz hatte und erst von dort aus sich weiter über das russische Reich verbreitete.

Bei der Götzschen Arbeit mutet uns nicht nur die deutsche Gründlichkeit an, sondern auch die Art und Weise, wie er, der Theologe und Philologe, sich in die Jurisprudenz hineingearbeitet hat. Ist auch dieses juristische Studium nicht bis zur vollen Meisterschaft gediehen, so ist doch ein sehr erfolgreiches Bestreben zu vermerken, die juristischen Hilfsmittel zu erfassen; ganz im Gegensatz zu jenen Altphilologen, welche geglaubt haben, mit ihrer bloß philologischen Schulung ein so verwickeltes und schwieriges Recht wie das altgriechische zu beherrschen, und daher auch, wie in der Lipsiusschen Darstellung, einen völligen Mangel juristischer Methode erkennen ließen, ja neuerdings in der Herausgabe eines wichtigen alexandrinischen Rechtsdokumentes schwere juristische Fehler begingen. Allerdings in einigen Punkten haben auch dem gelehrten Bearbeiter des russischen Rechtes die juristischen Hilfsmittel versagt, und wenn er insbesondere mein schon vor Jahrzehnten erschienenes Buch über Shakespeare berücksichtigt

hätte, so wäre ihm manches als altindogermanisch oder als allgemein menschlich erschienen, was er auf speziell deutsche Quellen zurückführen wollte.

Das ist zur Würdigung des Ganzen vorauszuschicken. Die drei Rechtsbücher, welche uns in Original, Uebersetzung und Erläuterung vorliegen, enthalten durchaus altslawisches Recht; nur in sehr wenigen Zügen läßt sich vielleicht eine Einwirkung germanischen Handelsverkehrs verspüren. Eine Verwandtschaft mit dem byzantinischen Rechte, namentlich mit der Ecloge und ihren Ausläufern ist absolut abzulehnen; stammt doch das altrussische Recht aus einer Periode der Entwicklung, welche dem in die Grausamkeit der Ueberkultur versunkenen byzantinischen Rechte vollkommen fernsteht, und weist es doch namentlich in Familienverhältnissen eine ganz andere Organisation auf.

Was die Schätzung der drei russischen Rechtsdenkmäler betrifft, so ist zu sagen, daß sie an juristischer Kraft und an Kulturwert bedeutend hinter den Rechtsquellen des deutschen, indischen und keltischen, geschweige denn des byzantinischen Rechtes zurückstehen. Eine so tief in die Menschenverhältnisse eindringende Ordnung der Dinge wie in der Lex Langobardorum finden wir ebensowenig, wie die klare und schlichte Größe des Sachsenspiegels oder die grübelnde Gedankenarbeit der keltischen Rechtsbücher. Das logische Verständnis und die Darstellungsmittel sind zu unvollkommen, um eine geordnete Darstellung zu ermöglichen. Der einfache Unterschied zwischen Wergeld und Friedensgeld wird so wenig erkannt und so unklar wiedergegeben, daß bald das eine, bald das andere angenommen werden kann, und wo der dritte Redaktor aus früheren Bestimmungen schöpft, zeigt sich ein merkwürdiges Ungeschick, weil ihm die Gabe der einheitlichen Formulierung völlig versagt. Die prozessualischen Bestimmungen, in denen sich zuerst die juristische Technik zu entwickeln pflegt, sind äußerst dürftig, die handelsrechtlichen Sätze leiden teilweise an großer Unklarheit, und daß die Bestimmungen über

das Sklavenrecht am meisten durchgebildet sind, ist sehr bezeichnend. Man möchte allerdings die verhältnismäßige Milde des Strafrechtes betonen: hier ist nichts von den Grausamkeiten der Ecloge zu finden und nichts von der Schärfe der germanischen Strafrechte des Mittelalters; allein dies beruht eben auf der schwachen Entwicklung des Strafrechtsgedankens: das aus der Blutrachezeit hervorgehende Strafrecht ist auf der Kulturstufe des Wer- und Friedensgeldes stehen geblieben, und auch die fürstliche Weiterentwicklung konnte nichts weiter schaffen als Friedlosigkeit und Vermögenskonfiskation. Anerkennenswert ist allerdings, daß bereits beim Tötungsdelikte ein Unterschied zwischen Mord und einfachem Totschlag hervortritt. Das gerichtliche Verfahren war zuerst ein Verfahren vor dem Gemeindegericht, dann kamen die Fürstengerichte auf; Beweismittel waren Zeugen, Eideshelfer, Gottesurteile. Auch die Spurfolge wird bereits erwähnt: alles Institute, welche in die frühe indogermanische Zeit zurückreichen. Das Erbrecht bietet eine auf die erste Parentel beschränkte agnatische Erbenfolge, die Vormundschaft eine Familienvormundschaft mit tutela fructuaria, das Schuldrecht hat die Schuldknechtschaft gezeitigt mit der Möglichkeit des Verkaufs in die Sklaverei. Ein über die primitiven Zeiten hinausgehendes Handelsrecht mit verzinslichem Darlehen und mit Commenda ist bereits nachweisbar; im übrigen ist das Leben fast durchgängig agrarisch, und das Strafrecht befaßt sich vorwiegend mit dem Schutze landwirtschaftlicher Interessen.

Dies ist die Charakteristik des russischen Rechtes des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, das mit den übrigen altslawischen Rechten die Grundlagen gemein hat, und dessen wesentliche Züge sich teilweise noch später bis in das 14. und 15. Jahrhundert, ja bis in das Uloschenje des Zaren Alexei Michailowitsch verfolgen lassen.

§ 2.

Vor der Russkaja Prawda sind uns wenige Rechtsdenkmäler bekannt, so die Byzanzverträge Olegs von 911 und Igors von 945. Beide zeigen noch den unverkürzten Stand der Blutrache; im Vertrag von 911 heißt es: Wenn ein Russe einen Christen (Griechen) oder ein Christ (Grieche) einen Russen töte, so solle er sterben; im Falle der Flucht aber solle sein Vermögen den Verwandten des Erschlagenen als Entschädigung zufallen. Im Vertrage von 945 ist dies dahin ausgedrückt, daß der Tötende von den Verwandten des Erschlagenen wieder getötet werden solle. Natürlich ist der Gedanke der, daß bei den Russen die Blutrache stattfindet, während die entsprechende Entgegnung im byzantinischen Rechte die öffentliche Hinrichtung des Täters ist. Die Körperverletzung soll durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden in der Art, daß, wenn der Täter nicht zahlen kann, er alles hingeben und den Offenbarungseid leisten muß: Wiedervergeltung oder Privatschuldhaft hätte dem auf der Gegnerseite maßgebenden byzantinischen Rechtsgedanken nicht entsprochen. Die weitere Bestimmung, daß man den Dieb, der sich zur Wehr setzt, töten kann, ist universell, während die Schätzung der Diebstahlsbuße mit dem Duplum oder Triplum auf das byzantinische Recht zurückführt.

Noch können einige Aeußerungen byzantinischer oder arabischer Schriftstellen herangezogen werden (Götz I, S. 189 f.[3]), welche von der Blutrache und insbesondere auch von der geschlechterweisen Blutrache sprechen. Auch der Zweikampf wird dort erwähnt und einiges weitere; aber es ist zweifelhaft, ob die mohammedanische Mitteilung sich nicht bloß auf die Chazaren bezieht, welche eine eigene ethnologische Entwicklung durchgemacht haben.

[3]) Von den arabischen Mitteilungen über Wisu, das „Land der Finsternis“, handelt neuerdings Hennig, Zeitschr. der Berliner Ges. f. Erdkunde 1915, S. 448.

Bei dieser Dürftigkeit der sonstigen Quellen sind unsere Rechtsbücher von großer geschichtlicher Bedeutung. In der Tat handelt es sich nicht um drei Redaktionen, wie man sich vielfach ausdrückt, sondern um drei Rechtsbücher, von denen das erste und zweite ziemlich selbständig sind, während das dritte teils eine Zusammenfassung beider, teils ganz neues Material enthält.

Das erste Rechtsbuch ist eine recht mangelhafte Sammlung von fast nur strafrechtlichen Bestimmungen, die offenbar der Zeit des Wladimir (980) vorhergehen; es ist ein Weistum russischen Gewohnheitsrechtes aus einer Periode, als noch die Gemeindeverfassung galt und die Fürstenmacht noch nicht ihre Fühler über das Land ausgestreckt hatte. Die strafrechtlichen Bestimmungen gehen dahin: auf Tötung folgt Blutrache oder Komposition. Die Blutrache scheint allerdings auf die Person des Täters beschränkt zu sein, denn eine Familienrache gegen die ganze Familie wird nicht erwähnt. Standesunterschiede in der Strafe bestehen nicht. Die Ablösungssumme ist durchweg 40 Grivna. Bei Körperverletzung ist das Normale der sofortige Widerschlag; führt sie allerdings zu einer Verstümmelung, welche den Geschlagenen kampfunfähig macht, dann ist eine alsbaldige Rache ausgeschlossen: der Verletzte ist ja überhaupt nicht mehr rachefähig; darum wird eine solche Verletzung der Tötung gleichgestellt, und die Verwandten üben die Rache wie bei dieser: die Komposition ist hier gleichfalls 40 Grivna; in anderen Fällen hat der Verletzte, wenn er sich nicht selbst rächt, je nach Umständen, eine Vergütung von 3—12 Grivna zu beanspruchen. Als besonders schlimm gilt das Ausraufen des Bartes, ebenso der Schlag mit dem Schwert oder einem sonstigen Werkzeug; aber auch der Schlag mit der Faust wird schwer geahndet. Im übrigen handelt das Rechtsbuch von Verletzung fremden Eigentums, wofür eine Genugtuung von 3 Grivna zu zahlen ist: als solche Verletzung gilt auch der Verzug in der Zahlung. Spurfolge und Gewerenzug werden angedeutet, auch

die Sklavenhaftung wird erwähnt. Ueber die Rechtspflege findet sich nur der Satz, daß ein mit 12 Männern besetztes Gericht die Justiz übe, offenbar ein Gemeindegericht. Dabei wird bestimmt, daß, wer am Körper so verletzt ist, daß äußerliche Spuren sichtbar sind, ohne weiteres klagen kann; fehlen solche Spuren, so kann man nur mit Zeugen klagen. Wir treffen also hier schon den altslawischen Unterschied zwischen der Klage mit Zeugen und der Poklep- oder Verdachtsklage. Nur wenn der Täter ein Fremder (ein Varjager oder ein Kopjager, ein Deutscher oder ein Litauer) ist, dann ist eine Poklepklage auch bei spurenloser Körperverletzung möglich, wobei dann der Beklagte zum Eid zugelassen wird. Gottesurteile werden nicht erwähnt, obgleich sie sicher in die Zeiten des Heidentums zurückreichen.

§ 3.

Die Bestimmungen des zweiten Rechtsbuches bekunden die Absicht, das Fürstentum als Herrschermacht in seine Rechte einzusetzen; solches geschieht durch Schöpfung fürstlicher Gerichte und durch Umwandlung des Strafrechtes von einem Blutrache- und Wergeldstrafrecht in ein Strafrecht fürstlicher Bußgewalt. Dies ist der Charakter des zweiten Rechtsbuches, welches in seinen wesentlichen Zügen auf den Fürsten Wladimir, den Apostelgleichen (980—1015) zurückzuführen ist. Von ihm erzählt die Chronik, er habe auf dringendes Zureden der Bischöfe ein staatliches Strafrecht geschaffen; die Bischöfe hätten auf die vielen Verbrechen und auf die Pflicht der fürstlichen Gewalt hingewiesen, deren Aufgabe es sei, durch strenge Gerechtigkeit Wandel zu schaffen; allerdings habe Wladimir Scheu getragen, in Abweichung von der bisherigen Uebung, gegen Leib und Leben seiner Untertanen vorzugehen; mit anderen Worten, er führte nicht, wie im byzantinischen Recht, ein System der Lebens- und Körperstrafen ein, sondern ein Gefüge staatlicher Geldstrafen, neben welchen die Genugtuung an den Verletzten einhergehen konnte. Ent-

sprechend trat auch an Stelle der gleichheitlichen Behandlung der Bürger eine gewisse Abstufung nach Ständen ein, die sich im fürstlichen Gefolge von selbst unterschiedlich bildeten; wie wir solches auch in den Friedensverträgen von Nowgorod 1195 und Riga 1229 (Götz III, S. 19) finden. So wird für die Tötung eine Geldbuße von 80 Grivna abwärts bestimmt, bis herunter zu 12 und 5 Grivna. Auch für Folterung und Peinigung und für Diebstahl werden bestimmte Bußen festgesetzt; und gemäß dem Gedanken, daß es sich hier nicht um Entschädigung, sondern um Strafe handelt, gilt der Grundsatz, daß, wenn mehrere Mittäter zusammenwirken, jeder die ganze Buße zu zahlen hat. Man könnte vielleicht aus der Fassung des Rechtsbuches entnehmen, daß die Privatgenugtuung ganz oder teilweise weggefallen wäre; allein, wenn auch die Darstellung ungeordnet und verworren ist, so ist es doch sicher, daß beides nebeneinander einherging, was auch durch das dritte Rechtsbuch klar bewiesen wird. Mit Einführung der öffentlichen Geldstrafe zeigte sich die Notwendigkeit fürstlicher Gerichte, denn es lag im fürstlichen Interesse, Leute aufzustellen, welche die Strafgelder eintrieben; solche Personen waren vor allem der Wirnik und seine Gehilfen, dessen Gebühren und Einnahmetaxen in unserem Rechtsbuch genau bestimmt werden. Die Gebührenordnung hat natürlich gewechselt; die Gebührentaxe unseres Rechtsbuches wird Jaroslaw, dem (mittelbaren) Nachfolger Wladimirs (1019—1054) zugeschrieben.

Der Name Wirnik kommt von wira, welches Wort mit unserem Wergeld stammverwandt ist, aber nicht die an die Familie des Erschlagenen zu zahlende Summe, sondern die öffentliche Strafsumme (das Friedensgeld) bezeichnet. Man nimmt vielfach an, daß der Ausdruck wira dem deutschen Recht entstamme, allein es handelt sich um ein altindogermanisches Wort, denn wir finden es auch im altindischen Sprachschatze [4]).

---

[4]) Vaira heißt hier Feindschaft, Feindseligkeit, Fehde; daher

Andere slawische Rechte haben den Ausdruck vrazda, ebenfalls in der schillernden Art, daß damit zuerst das private Wergeld und sodann die öffentliche Strafbuße bezeichnet wird. Auch vrazda heißt Feindschaft, Tötung, Buße für Tötung[5]).

Eine weitere Charakteristik des zweiten Rechtsbuches ist es, daß, nachdem sich das Privateigentum an Grund und Boden, namentlich in Gestalt der fürstlichen Domäne, entwickelt hat, die agrarischen Delikte eine besondere Würdigung finden. Nicht neu aber ist die Bestimmung, daß der nächtliche Dieb getötet werden kann; doch wird der Rechtssatz näher dahin festgelegt, daß die Tötung nicht mehr statthaft ist, wenn man den Täter bereits gefesselt hat; natürlich, denn die uralte Satzung beruht auf dem Gedanken der Notwehr, der sich bei den Völkern noch nicht abstrakt bilden kann und sich daher in konkreten Einzelbestimmungen äußert.

§ 4.

Eine ernstere juristische Fähigkeit verrät erst das dritte Rechtsbuch, welches teils in die Zeit der Söhne Jaroslaws, teils auch in die Zeit von Wladimir Monomachos (1113—1125) fällt, also in das Ende des 11. und den Anfang des 12. Jahrhunderts. Hier wird zwar zuerst die Blutrachebestimmung wiederholt, aber nur als geschichtliche Erinne-

---

vairakara feindschaftwirkend, vairapuruscha Feind. Apastamba spricht von der vairayatana = Rache (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XVI, 189), auch vairaniryatana kommt vor (vgl. Petersburger Wörterbuch). Auf diesen Umstand habe ich schon in meinem Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz (S. 144) hingewiesen.

[5]) Djoritsch, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXX, 425. So auch Duschans Gesetz a. 20, Ragusa VIII, 58: de pena vrasde. Im Dalmatinischen findet sich auch die Form vrazba z. B. in Vinodol a. 29; in Polen wrozba z. B. in den Statuta Mazoviae (vgl. unten S. 324). Im Polnischen heißt dann auch wrozba die Sühnefrist von Jahr und Tag, während welcher der Totschläger abwesend sein muß. Vgl. Statuta Mazoviae bei Bandtkie, Jus polon. p. 369, 388, 404, 422.

rung, denn es heißt, die Söhne Jaroslaws hätten sie abgeschafft und ihre Ablösung durch Komposition für obligatorisch erklärt. Das Friedensgeld ist auch hier als Wira in der Höhe von 40—80 Grivna festgestellt; hierbei ist von *dikaja wira* die Rede, was man mit wildem Wergeld übersetzt hat (so auch Götz I, S. 21); aber Götz selbst hat sich später berichtigt (III, S. 41). Man nimmt einen Abschreiberfehler an und meint, es müsse statt *dikaja wira* heißen *ljudskaja wira* = Leutbuße oder Mannesbuße. Dies scheint plausibel; aber wie Philippoff (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXXI, S. 470) ausführt, gibt auch das *dikaja wira* einen guten Sinn, wenn man es als Allgemeinbuße, als eine Buße, die alle Leute betrifft, auffaßt, was dann auf dasselbe wie Mannesbuße hinausläuft.

Wie bereits bemerkt, steht der Mord, d. h. die unmotivierte und unentschuldbare Tötung im Gegensatz zum Totschlag im Streit oder beim öffentlichen Gelage. Auf Mord folgt Potok und Vermögenskonfiskation. Potok ist aber nach allen Analogien nicht nur Verbannung, sondern Friedlosigkeit; der Verbannte gleicht daher dem skandinavischen Waldgänger oder dem italienischen banditus: es ist begreiflich, daß eine fürstliche Macht, welche sich nicht zur Todesstrafe entschließen konnte, in der Weise vorging, daß sie den Verbrecher schutzlos dem Volke preisgab. Hatte es doch auch Wladimir nicht über sich gebracht, eine staatliche Todesstrafe einzuführen, nicht etwa aus menschenfreundlichen Gründen, sondern weil er den Bruch mit der Vergangenheit scheute (oben S. 295). Daß bei der Vermögenskonfiskation die Verwandten des Erschlagenen ihren Teil erhalten, ergibt sich aus III, 108, womit man dasjenige vergleiche, was oben von den Friedensverträgen Olegs und Igors mitgeteilt worden ist. Die Zahlung des Strafgeldes obliegt zunächst dem Täter, jedoch müssen ihm, wenn die Tötung entschuldbar ist und er daher eine mildere Beurteilung verdient, seine Genossen, seine *druzina,* helfend beispringen. Druzina bedeutet die Genossen, wie die trustis des germanischen Rechts; so heißen bei den Süd-

slawen die Genossen bei der Entführung druzina (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXXII, S. 52). In unserem Fall sind natürlich unter Genossen die Verwandten zu verstehen, die Haftung ist daher Verwandtenhaftung. Hiermit darf aber die Spurhaftung der Gemeinde nicht zusammengeworfen werden. Daß, wenn die Spur des Verbrechens in die Gemeinde hinein- und nicht mehr aus der Gemeinde herausführt, insbesondere wenn sich in ihr der Leichnam des Erschlagenen findet, die Gemeinde selbst aushilfsweise einstehen muß, ist ein allgemeiner Grundsatz der slawischen Rechte. Natürlich wird die Gemeinde hauptsächlich dann in Anspruch genommen, wenn sie nicht das Nötige tut, um den Täter ausfindig zu machen, wenn sie den Täter nicht verfolgt und kein Gerüfte erhebt; es ist aber gewiß nicht anzunehmen, daß die Fahrlässigkeit der Gemeinde eine förmliche Bedingung ihrer Haftung war. Daß allerdings, wenn etwa nach langer Zeit ein Skelett aufgefunden wird, die Gemeinde nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, ist ausdrücklich gesagt; ebenso daß die Gemeinde in allen Fällen mild behandelt und ihr entsprechende Zahlungsfristen gewährt werden sollen. Der Gemeindeverband heißt *verw,* in anderen slawischen Rechten tritt der Begriff der *opole (vicinia)* hinzu. Vgl. unten S. 329.

Für die Körperverletzung gelten die obigen Grundsätze; auch hier in der Art, daß eine gewisse Wiedervergeltung nicht ausgeschlossen ist: denn wer jemanden verletzt, der den Streit angefangen hat, bleibt straflos (III, 32/33). Im übrigen ist Genugtuung und Friedensgeld zu leisten; aber in Abweichung von dem ersten Rechtsbuch ist bei verstümmelnder Körperverletzung nicht die ganze Tötungsbuße, sondern nur die Hälfte zu zahlen; denn es handelt sich jetzt nicht mehr um die Ablösung einer Blutrache, wie sie seinerzeit von den Verwandten des Verstümmelten gegen den Verletzer geübt wurde: die Blutrache ist ja abgeschafft, und Friedensgeld und Komposition sind an ihre Stelle getreten. Auch im Friedensvertrag von Riga 1229 wird die Hälfte der Tötungsbuße bestimmt (Götz III, S. 117).

Beim Diebstahl treten beträchtliche Unterschiede hervor: der Pferdediebstahl wird, wie im späteren russischen Rechte, besonders streng behandelt, ja dem Morde gleich bestraft. Ebenso die Brandstiftung. Im übrigen kehren die Bestimmungen über agrarische Delikte wieder: auch der Jäger wird gegen die Zerreißung seiner Netze geschützt; auf der anderen Seite wird der Gebrauch von Netzen zum Zwecke widerrechtlicher Aneignung verboten. Dieses und die Erwähnung des Diebstahls von Booten und Schiffen zeugt von entwickelteren Wirtschaftsverhältnissen. Das Tötungsrecht gegen den Einbruchsdieb gilt, wie früher [6]).

Spurfolge und Gewerenzug sind näher entwickelt: Spurfolge wie in älteren Zeiten zur Entlastung der Gemeinde, welche, wenn der Täter gefunden wird, nicht mehr für die Tat zu haften hat. Der Gewerenzug findet sich bereits in dem ersten Rechtsbuch, ist aber im dritten weiter gebildet. Unrichtig will ihn Götz auf Einwirkung des deutschen Rechtes zurückführen, was durchaus abzulehnen ist. Wie wären die deutschen Einwanderer dazu gekommen, in solchen grundsätzlichen Lebensverhältnissen voller Ursprünglichkeit ein neues System einzuführen! In der Tat ist der Gewerenzug uralt, er findet sich auch bei anderen Indogermanen, z. B. den Kelten, wie ich Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXV, S. 212 gezeigt habe. Er ist auch so sehr in der Natur der Sache begründet, daß die Völker, sobald sie einen primitiven Handel, namentlich mit Tieren und Kleidern, begonnen haben, von selber dazu gelangen. Die Sache entwickelt sich dabei ganz natürlich, wie folgt: Jemand, dem ein Tier abhanden gekommen ist, trifft es auf einmal im Besitz eines anderen. Er fährt auf diesen los und erklärt, es sei sein Tier. Weist der andere sich nicht aus, so nimmt man es ihm einfach weg; weist er sich

---

[6]) Hierbei ist noch zu bemerken, daß in III, 49 nicht Kuhdiebstahl zu lesen ist, sondern irgend ein Diebstahl, was Götz selbst (Bd. III, S. 185) später berichtigt hat.

aus, indem er seinen Gewährsmann nennt, dann verlangt man die Herbeischaffung des Gewährsmanns. Das ist das Gesamt- oder Mithaftungsverfahren, das im Russischen *svod* heißt [7]). Dabei gibt es einige Einschränkungen. Ueber die Stadt weg ins Land hinein braucht es der Vindikant nur bis zum dritten Geweren kommen zu lassen. Derartiges versteht sich von selber, denn eine ständige Verweisung vom einen zum anderen müßte ins Uferlose führen. Diese Beschränkung kann aber anderseits wieder zu Härten führen. Wie sich das germanische Recht hilft, ist hier nicht zu erörtern; im russischen Recht aber tritt folgendes ein: Beim dritten Gewährsmann kann der Vindikant Schluß verlangen, und es ist ihm zwar nicht die Sache, wohl aber ihr Wert oder, wenn es sich um einen Sklaven handelt, ein gleichwertiger Sklave herauszugeben. Dies gilt aber nur einstweilen. Der dritte Gewährsmann kann trotzdem den Zug weiter führen, und findet er schließlich den Dieb, dann tritt eine endgültige Regelung ein: der Vindikant gibt, was er einstweilen erhalten hat, also das Geld oder den Ersatzsklaven wieder heraus und erhält nun seine Sache selbst; der gutgläubige Erwerber läßt sich natürlich von seinem Gewährsmann den Kaufpreis zurückzahlen, und der Dieb muß für allen Schaden einstehen: er muß namentlich dafür aufkommen, wenn die Sache verdorben worden ist, er muß auch für die Früchte aufkommen und für die Diebstahlsbuße. Wie aber, wenn jemand in gutem Glauben eine Sache von einem Fremden oder auf dem Markt,

---

[7]) Philippoff in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXXI, S. 450 f. erklärt *svod* = Abschiebung, indem der Angesprochene die Verantwortung auf seinen Geweren ablenkt; Götz deutet es als Ermittlungsverfahren. Ich glaube, daß der auf Sammlung hinweisende Ausdruck am besten im Sinne von Gesamthaftung, Mithaftung zu verstehen ist. Er wird daher auch (im böhmischen) gebraucht, um die Gesamthaftung der Gemeinde zu bezeichnen: collectas generales, venditiones, svod, glava, narok, quicquid ex his et talibus ad usum nostrum debet pervenire (Urkunde von 1057 bei Djoritsch in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXIII, S. 271).

ohne seinen Gewährsmann näher zu kennen, gekauft hat? Hier ist der Gewerenzug nicht möglich, und der Inhaber kommt in Gefahr, als Dieb behandelt zu werden. Daher, wie im deutschen Rechte, der Mahnruf: man soll nur öffentlich und in der Art kaufen, daß man seinen guten Glauben verantworten kann; demgemäß Zuzug von Zeugen, und als Zeuge kann bei Verkäufen auf dem Markt auch der Marktvorsteher oder der Marktgebührenerheber gelten. Die Aussage solcher Zeugen befreit den Käufer vom Diebstahlsverdacht, er braucht auch keine Entschädigung zu zahlen, muß aber die Sache herausgeben.

Der Gewerenzug ist, wie bemerkt, kein entlehntes Institut; er ist slawisch, wie er germanisch und keltisch ist; wir finden ihn im altpolnischen Recht, vor allem in der deutschen Ordensritteraufzeichnung des 13. Jahrhunderts. Es heißt hier:

c. 9. Wen eyn pfert adir andirs icht dinges eynem manne geanevanget wirt, unde jenir, der is anevangit, claget, daz is vorstolin sy, so gebutit im der richter zcu entworten; so spricht her, daz her is gekouft habe, so gebutet im der richter, daz her den gesecze obir virczen nacht wedir, den her daz gekouft habe; zo mus her borgen seczin, daz her wedir kome vor unde synen geweren brenge . . . kumt her mit dem geweren vor unde bekennet im der were, daz her im daz ding vorkouft habin, daz im geanevanget ist, zo mus her antworten dem cleger an ienes stat unde mus wol zien an geweren zcu alle der wise alz von disme geschrebin ist. Wirt im abir gebruch an dem geweren, zo nymt ienir zyn gut wedir, daz her under im geanevanget hot, der buszit XII marg . . .

Wir finden ähnliches im serbischen und böhmischen Recht[8]).

Das dritte Rechtsbuch enthält auch einige Bestimmungen über Familien- und Erbrecht, über Sklavenrecht und selbst über Schuld- und Handelsrecht. Auch vom Prozeßrecht werden einige Daten mitgeteilt.

---

[8]) Philippoff, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXXI, S. 465 f.

Das Erbrecht ist beschränkt auf die erste Parentel: es erben die Kinder, und zwar zunächst nur die Söhne, die Töchter sind auf die Ausstattung verwiesen; sind sie bereits ausgestattet, so erhalten sie nichts. Sind keine Söhne vorhanden, so fällt, abgesehen von der Tochteraussteuer, alles an den Fürsten (früher jedenfalls an die Sippe); die Bojaren und deren Gefolgschaft erlangten allerdings die Vergünstigung, daß in Ermangelung der Söhne die Töchter erbten, so daß hier der Heimfall des Vermögens vermieden wurde. Unter den Söhnen kann der Vater eine elterliche Teilung vornehmen; solche Teilung heißt rjad = Vertrag; sie geschieht also durch Erbvereinbarung: von einem einseitigen Testament ist nicht die Rede[9]); immer erhält dabei die Seele ihren Teil. Der Hof fällt stets auf den jüngsten Sohn: also ein Minorat, ebenso wie im Schwarzwald und wie in Berner Gegenden; hierbei wird wie anderwärts der Hof zu einem billigen Kindsteil angeschlagen, was nicht ausdrücklich gesagt ist, sich aber von selber versteht.

Die Ehefrau aber bekommt einen Kindsteil, sofern ihr nicht bei der Ehe etwas Besonderes zugesagt wurde. Während der Minderjährigkeit der Kinder bleibt sie natürlich auf dem Gute sitzen, aber auch nach deren Volljährigkeit kann sie hier verweilen. Von ihrer eigenen Habe darf sie die Kinder frei bedenken; im Zweifel gehört diese Habe demjenigen Kinde, bei dem sie bis zu ihrem Tode auf dem Gute saß[10]). Dies alles gilt natürlich nur, solange die Frau den Witibstuhl nicht verrückt; heiratet sie wieder, so tritt bei Minderjährigkeit der Kinder vormundschaftliche Gewalt ein, und diese übernimmt das Kindererbe. Ist der Ehemann der Ueber-

---

[9]) Philippoff, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXXI, S. 454.

[10]) Wenn es III, 134 heißt, der mütterliche Teil sei den Kindern nicht nötig, so bedeutet dies, er sei kein Vorbehaltsgut der Kinder, sondern freies Verfügungsgut der Mutter, es bestehe also kein Noterbrecht und keine Verfangenschaft.

lebende, so erwirbt er einstweilen das Muttergut, allein so, daß es den Kindern verfangen ist.

Daß der Nachlaß für die Schulden haftet, ergibt sich aus III, 137, worin eine Ersatzpflicht des Vaters auf die erbenden Kinder übergeht.

Die ehelichen Verhältnisse waren natürlich kirchlich geordnet und werden von dem Rechtsbuch kaum berührt; es enthält nur die Bestimmung, daß der Ehemann die Frau auch im Falle ihrer Verschuldung (Ehebruch) nicht totschlagen darf, daß er aber dann doch nur für die Hälfte der Buße haftet, III, 115.

Vormundschaft tritt ein, wenn keine Eltern vorhanden sind oder die überlebende Mutter wieder heiratet. Vormund ist der nächste Agnat, bei Ueberleben der Mutter auch der Stiefvater, sofern die Verwandtschaft damit einverstanden ist. Von einer Aufstellung des Vormundes durch die Gemeinde ist keine Rede; wie bei dieser Kulturstufe allgemein, ist die Vormundschaft eine tutela legitima: der Vormund wird durch die Familienordnung von selbst bestimmt. Natürlich steht er unter Beaufsichtigung der Familie, unter deren Kontrolle er auch das Kindesvermögen übernimmt; es ist auch Sache der Familie (der ljudi), gegen den ungetreuen Verwalter vorzugehen, III, 137. Wohl aber ist die Vormundschaft, ebenso wie die elterliche Gewalt, eine tutela fructuaria: wie Eltern und Vormünder die Kinder unterhalten, so beziehen sie auch ohne Rechnungslegung die Früchte des Vermögens. Für schlechte Vermögensverwaltung haftet der Vormund, haftet aber auch die Witwe, die das Vermögen in Händen hatte.

Vom Sklaven (cholop) gilt folgendes: Der Sklave ist rechtlos, und wenn in späteren Rechtsdenkmälern, z. B. im Rigaischen Vertrag von 1229, dem Fürstensklaven eine beschränkte Rechtsfähigkeit eingeräumt wird (Götz III, S. 437), so ist dies eine spätere Ausnahme. Wird der Sklave von einem Dritten erschlagen, so ist allerdings Buße zu zahlen, aber nicht mehr, als wenn der Dritte ein Pferd getötet hätte: die

Buße beträgt 12 Grivna, III, 109, 116. Hat der Herr mit der Sklavin Umgang, so sind die Kinder trotzdem Sklaven, nach seinem Tode aber wird Mutter und Kind frei, III, 128, also ähnlich wie im Orient; an der Erbschaft haben sie jedoch keinen Teil. Sklave kann man werden durch Selbstverkauf; ja die Verdingung als Diener bewirkt Sklaverei, wenn nicht besondere Verabredungen getroffen werden, III, 142; ebenso wird, wer eine Sklavin heiratet, selbst Sklave, sofern nichts anderes ausgemacht worden ist, III, 142. Der Sklave ist Arbeitsmittel, auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr: er erwirbt für den Herrn; soweit er zu Handelsgeschäften verwendet wird, haftet der Herr für ihn, III, 150. Zum Schutze des Herrn gegen das Entlaufen der Sklaven finden sich die üblichen Bestimmungen, wie in Rom, wie im Orient: streng wird geahndet, wer den Sklaven verbirgt oder wer auch nur durch belehrende Hinweise seine Flucht begünstigt, vor allem wenn der Herr die Flucht des Sklaven öffentlich verkündet und zu seiner Ergreifung aufgefordert hat; wer hingegen den Flüchtigen ergreift, bekommt einen Greiflohn, hat aber auch für seine Festhaltung zu sorgen, ansonst er verantwortlich wird; der Gemeindevorstand hat den verfolgenden Eigentümer zu unterstützen, III, 144 f.; wer unwissentlich in gutem Glauben die Flucht unterstützt, insbesondere dem Sklaven Hinweise gegeben hat, wird mit seinem Eide frei. Für Delikte des Sklaven haftet der Herr, mit der Befugnis der Noxaedatio, III, 149, 153, 154. Stiehlt der Sklave, so ist als Vergütung das Doppelte des Wertes zu zahlen, wohl mit Rücksicht auf den Wegfall der öffentlichen Buße, denn Friedensgeld hat weder der Sklave noch der Herr zu entrichten, III, 57 (womit allerdings andere Stellen, III, 83 und III, 153 nicht recht stimmen). Bei Körperverletzung durch den Sklaven ist ebenfalls die zu zahlende Genugtuung eine scharfe. Gibt der Herr den Sklaven preis, so hatte ursprünglich der Verletzte ein Recht auf Leben und Tod, was später dahin gemildert wurde, daß er den Sklaven züchtigen, binden und peitschen

dürfe, III, 87, 88, vgl. I, 22, 23. Doch auch wenn der Herr den Verletzten vergütet, kann dieser den Sklaven, falls er ihn in seine Gewalt bekommt, züchtigen; denn wer von einem Sklaven verletzt wird, ist natürlich ganz besonders gereizt.

Vom Handelsverkehr gilt folgendes: Ein Schuldner, der nicht zahlt, kann in Schuldhaft genommen werden; der Schuldknecht heißt zakup, III, 37 f. (hier ist die unrichtige Uebersetzung zu ändern, wie Götz selber später erkannt hat). Der zakup ist nicht Sklave und kann nicht zum Sklaven gemacht werden, III, 143, er ist aber zur Arbeit verpflichtet: er hat im Hausstande des Gläubigers zu dienen; er bekommt hier seine Nahrung und das Arbeitsinventar, das er sorgfältig behandeln muß, er unterliegt auch einem entsprechenden Züchtigungsrecht. Verläßt er den Dienst und entläuft er, so wird er Sklave; ein solches Entlaufen liegt aber nicht vor, wenn er sich entfernt, um zu seiner Befreiung Gelder zu borgen oder um sich über seinen Herrn zu beklagen. Im übrigen hat er die volle Mannheiligkeit: er ist geschützt gegen Verkauf und Verpfändung: eine Verpfändung des zakup ist nichtig; wird er verkauft, so erlangt er gar seine Freiheit und sein Herr zahlt 12 Grivna Strafe; er ist auch geschützt gegen Mißhandlung. Sodann ist er fähig, Rechtsgeschäfte abzuschließen und sich zu verpflichten; eine Verpflichtung entsteht auch, wenn er die ihm überlassenen Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte schlecht behandelt: hier muß er Ersatz leisten, während er für Zufall und höhere Gewalt nicht einsteht. Dritten hat er für Delikte selbst zu haften; kann er aber keinen Ersatz leisten, so tritt folgendes ein: entweder zahlt sein Herr für ihn und macht ihn zu seinem Sklaven, oder er verkauft ihn als Sklaven und deckt mit dem Kaufpreis die Deliktschuld, III, 84—86.

In zwei Fällen kann der Schuldner sofort zum Sklaven werden; einmal wegen Veruntreuung, III, 67: die Versklavung ist hier nicht schuldrechtlich, sie gehört dem Strafgedanken an. Sodann gilt folgendes: da ein ausländischer Kaufmann

seinen inländischen Schuldner nicht wohl als Schuldknecht wegschleppen kann, so kann er ihn als Sklaven verkaufen; er bezahlt sich dann aus dem Kaufpreis zunächst selbst, in den Rest teilen sich die einheimischen Gläubiger, wobei jeweils die fürstlichen Forderungen vorgehen, III, 68, 69. Diese Behandlungsweise ist nicht etwa eine Gunst an das Ausland, sondern eine Notwendigkeit, weil sonst der fremde Handel unmöglich wäre und die fremden Kaufleute keinen Kredit gäben. In alter Zeit war mit den Fremden der stille Handel üblich, indem beiderseits die Ware hingelegt und ohne weiteres mitgenommen wurde [11]); der stille Handel pflegt in der Folge zu einem strengen Schuldrecht zu führen, weil sonst die Kaufleute ausbleiben würden.

Das Schuldrecht im einzelnen bietet wenig; es ist teils agrarisch häuslicher Art, wie z. B. die Bestimmung, daß beim Verkauf eines kranken Pferdes der Käufer das Recht der Wandlung hat („für Wurm und Wunde"); oder es bekundet einen primitiven Handel, und als Geschäfte dieses Handels kommen auch Darlehen und Kommenda vor. Das Zinsennehmen hat sich im Handelsverkehr entwickelt, und hier mag der germanische Einfluß bedeutsam gewesen sein. Dann schritt allerdings die Kirche ein und verbot das Zinsennehmen, konnte aber nicht durchdringen: sie mußte sich mit einigen Einschränkungen begnügen. Nach Anweisung des Bischofs Niphon von Nowgorod (1136—1150) soll der Geistliche dem Laien zunächst raten, keine Zinsen zu nehmen, nötigenfalls aber den Zins zu mäßigen (Götz, III, S. 239). Die Auslegung von Götz aber, wonach der Bischof gesagt habe, von 5 Kuna soll man nicht mehr als 3 oder 4 nehmen, also 60—80 %, ist wenig glücklich; gewiß wurden auch so hohe Zinsen genommen, aber es ist kaum glaublich, daß ein Kirchenfürst einen solchen Zinsfuß noch als Werk der Barmherzigkeit hingestellt habe. Die Stelle ist wohl verderbt;

---

[11]) Vgl. Hennig, Berliner Gesellschaft f. Erdk. 1915, S. 448 f.

es muß heißen, daß man von 50 Kuna 3 oder 4 nehmen darf, was einem Zinsfuß von 6 oder 8 % entspricht.

Unser Rechtsbuch erwähnt Zinsen von Geld, Honig und Getreide, es unterscheidet zwischen kurzfristigem und langfristigem Darlehen, bestimmt für das erstere keine Taxe, für das zweite einen Satz von 33 1/3 %. Durch Wladimir Monomachos (1113—1125) wurde beigefügt, daß, wenn diese 33 1/3 % dreimal bezahlt worden sind, damit das Kapital als getilgt betrachtet werden soll, III, 65; mit anderen Worten: es sollen nicht mehr als zwei Jahreszinsen entrichtet werden. Wir wissen, daß dieser Bestimmung schwere Bedrängnisse vorhergegangen sind, welche bereits zu Judenpogromen geführt haben, die schon damals üblich waren. Sie entspricht der Analogie anderer Wuchergesetze, die auf der Erfahrung beruhen, daß die Wucherer die Zinsen gern anwachsen lassen und dann dem Schuldner das Netz über dem Kopf zusammenziehen; daher der durchgreifende Satz: die Zahlung von dreimal 33 1/3 %igen Jahreszinsen soll nicht mehr als Zins-, sondern als Kapitalzahlung gelten. Ob die Weiterbestimmung, daß ein Zins von 20 % als billiger Jahreszins gelten soll, ebenfalls von Wladimir Monomachos herrührt, ist nicht sicher.

Das zweite Handelsgeschäft, die Kommenda (nicht Kommissionsgeschäft), bildete sich hier, wie im Orient, wie in Italien und in den Hansestädten; es besteht darin, daß ein Kapitalist einem Geschäftsmann Kapital gibt, damit dieser zu gemeinsamem Gewinn Handel treibt. Der Geschäftsmann muß natürlich ehrlich damit verfahren; verbraucht er das Kapital in anderer Weise, so ist dies Untreue und führt zur Versklavung; ist aber das Kapital durch Unglück abhanden gekommen, so hat er zwar einen Teil des Verlustes zu tragen, aber er ist sonst möglichst glimpflich zu behandeln, III, 66, 67.

Als Beweismittel vor Gericht werden Zeugen und Eideshelfer einerseits und sodann Eid und Gottesurteil genannt, und zwar das Gottesurteil des Eisens und des Wassers. Zeugen und Eideshelfen heißen witok und posluck,

aber durchaus nicht in der Art, daß zwischen beiden ein strenger Unterschied bestünde; mindestens heißt posluck bald Zeuge, bald Eideshelfer. Vor allem treten die eigentlichen Zeugen dann auf, wenn es sich um eine Zeugnisklage handelt, im Gegensatz zur Verdachts- oder Poklepklage: bei einfacher Körperverletzung ohne Spuren muß man Zeugen beibringen, ansonst die Klage nicht gehört wird; man nimmt an, daß, wer auf solche Weise verletzt wird, sich regelmäßig selber Genugtuung verschafft. Hinterläßt dagegen die Körperverletzung sichtbare Spuren, dann kann die Klage auch ohne Zeugen erhoben werden, III, 31—33, 36, 91, 92. Zeugen haben natürlich auch bei der Poklepklage eine Bedeutung, namentlich um zu bestimmen, wer angefangen hat und wer in der Verteidigungslage gewesen ist.

Wahre Zeugen sind natürlich auch die Geschäftszeugen; so wenn jemand auf dem Markte gekauft hat und sich auf sie beruft, um seinen guten Glauben zu beweisen, III, 45 und 48. Ebenso sind solche Geschäftszeugen bei großen Darlehen üblich: das kleine Darlehen bis zu 3 Grivna darf man mit seinem Eide bezeugen, zum größeren Darlehen aber muß man Zeugen nehmen, ansonst man des Beweises entbehrt, III, 62 und 64. Natürlich sind hier überall die Zeugen zwar notwendig als Beweismittel, aber nicht eine Bedingung für die Gültigkeit des Geschäftes. Anders ist es bei dem Selbstverkauf eines Menschen als Sklaven: die Zeugen bei der vertragsmäßigen Versklavung sind rituelle Zeugen, sie sind ebenso nötig wie die sofortige Geldübergabe: das Ganze ist ein Akt der Selbstmanzipation, III, 142. Bei Kommenda und beim Verwahrungsvertrag sind keine Zeugen nötig; allein in Ermangelung von Zeugen hat der Beklagte den Vorteil des Reinigungseides, III, 61, 62. Im Gegensatz zu den eigentlichen Zeugen stehen diejenigen sieben poslucks, welche bei der Wergeldklage den Beschuldigten freischwören sollen: diese sind Eideshelfer; der Fremde (Warjager), welcher Schwierigkeit hat, Eideshelfer zu finden, bedarf nur ihrer zwei, III, 18, 19.

Sklaven können nicht Zeugen sein, III, 45, 110, ausgenommen im Notfalle ein Bojarentiun, III, 89. Allerdings kann, wenn der Sklave eine Indizientatsache angibt, ein freier Mann als Kläger diese Angabe zur seinigen machen und auf diese Weise den Beschuldigten zum Gottesurteil treiben; aber es ist dann seine Beschuldigung, er entschädigt den Angeklagten, wenn dieser sich als unschuldig erweist, III, 111. Ein Schuldknecht dagegen kann wenigstens im Notfalle und in geringfügigen Sachen Zeuge sein, III, 90.

Vom Gottesurteil aber gilt folgendes: Liegen gegen den Beschuldigten nur Verdachtszeugen vor, und dazu gehören auch solche Zeugen, die einen nächtlichen Geist gesehen haben, so hat sich der Beschuldigte entweder durch den Eid zu reinigen, allein oder mit Eideshelfern, III, 22, 23, oder es kommt zur Wasserprobe, III, 23, und in wichtigen Sachen zur Probe des heißen Eisens, III, 23, 113. Besteht der Beschuldigte die Probe, dann gilt er als unschuldig, er hat aber keinen Entschädigungsanspruch gegen den Ankläger, außer in dem Falle, wenn dieser sich hinter das Zeugnis eines Sklaven gesteckt hat: dann muß er die Verantwortung übernehmen und für die ausgestandenen Qualen Ersatz leisten, III, 111, 113.

Das Losordal ist in III, 37, aber nur für Ausländer erwähnt. Vom Zweikampf finden wir Spuren erst im 13. Jahrhundert.

II.

Die Russkaja Prawda ist im Reich von Kiew entstanden. Dieses Reich erstreckte sich im 12. Jahrhundert bis an die Wolgamündung und im Norden bis an die Seegegend; Kiew und Perejaslaw waren die Hauptstätten dieser Kultur, die, religiös von Byzanz beeinflußt, sich in der Rechtspflege ziemlich selbständig zu erhalten wußte. Mit den Tatarenstürmen traten große Aenderungen ein. Kiew fiel, die Ukrainer wurden nach Wolhynien und in die Karpathengegend gedrängt,

kamen mit der Zeit unter die Herrschaft Litauens, welches aber wesentlich von der Ukrainer Kultur beeinflußt wurde. Noch das litauische Recht von 1529 zeigt die starke Beeinflussung der Russkaja Prawda.

Mit der Union zwischen Litauen und Polen wurde die Ukraine von Polen abhängig, bis sie sich im Jahre 1654 nach dem Chmelnizkyschen Aufstand in die Gewalt Moskaus begab. Aber auch das Recht von Pskov von 1397 und die Sudjebniks (Gerichtsbücher) von Johann Wasilewitsch III. von 1497 und Johann Wasilewitsch IV. von 1550 zeigen noch Spuren der Russkaja Prawda. Wir finden in der Gerichtsurkunde von Pskov noch den Unterschied zwischen der Poklepklage und der Zeugnisklage; wir finden die Bestimmung, daß ein Darlehen in größerem Betrage nur gegen Urkunde oder Pfand gegeben werden soll, wir finden das Svodverfahren erwähnt und anderes. Im Gerichtsbuch von 1497 wird vom Pferdedieb, vom Ermittlungsverfahren, von der Kommenda in ähnlicher Weise, wie in der R.P., gesprochen. Auch hier führt die Ehe eines Freien mit einer Sklavin zur Versklavung, doch ist der Arbeitsvertrag soweit fortgebildet, daß gewisse Arbeitsverträge nicht mehr als Versklavungen betrachtet werden.

Selbst im litauischen Statut von 1529 findet sich manches Aehnliche: so der Unterschied zwischen der sichtbaren und nicht sichtbaren Körperverletzung, die Behandlung des kleinen und großen Darlehens und die Verfolgung des entlaufenen Sklaven; die Heißeisenprobe ist zur Folter geworden. Im übrigen ist dieses litauische Statut für Rußland von besonderer Bedeutung geworden, denn seine dritte Redaktion von 1588 wurde großenteils in das Uloschenje von Alexei Michailowitsch 1649 übernommen [12]).

---

[12]) Vgl. darüber Neubeckers Uebersetzung des Werks von Wladimirski Budanow in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIV, S. 217, 276.

III.

§ 1.

Die Russkaja Prawda ist das älteste ausführlichere Denkmal des slawischen Rechtes. Aelter ist allerdings der bulgarische Zakon Sudni Ljuden, welchen neuerdings Oroschakoff in dieser Zeitschrift XXXIII, S. 140 f. wiedergegeben und bearbeitet hat. Er ist aber für das slawische Recht wenig ergiebig, da er im wesentlichen der byzantinischen Ecloge entnommen ist. Allerdings sind die widerwärtigen Verstümmelungsstrafen, von denen die Ecloge strotzt, Augenausstechen, Nasenabschneiden, Handabhauen, meist mit anderen Strafen vertauscht, namentlich mit dem Verkauf in die Sklaverei; nur das Nasenabhauen ist bestehen geblieben. Der Inhalt ist aber, wie Oroschakoff eingehend gezeigt hat, wesentlich byzantinisch. Nur zwei Dinge erinnern an die Russkaja Prawda: der Pferdedieb, der nach der Ecloge mit dem Abhauen der Hand büßt, wird nach dem bulgarischen Rechte in die Sklaverei verkauft; sodann soll der Richter nicht ohne eidlich zu vernehmende Zeugen urteilen, der Zeugen sollen möglichst viele, regelmäßig 11, in kleineren Sachen 7 bis herunter zu 3 sein. Diese Bestimmung, die in der Ecloge keine Analogie hat, erinnert lebhaft an die Satzung der Russkaja Prawda, daß eine Klage regelmäßig nicht ohne Zeugen angenommen werden soll, — ein echt slawischer, auch in anderen slawischen Rechten wiederkehrender Grundsatz.

§ 2.

Am nächsten stehen der Russkaja Prawda die südslawischen Rechte, insbesondere das Recht von Vinodol von 1288[13]). Auch hier finden wir das System des Wergeldes und des Friedensgeldes. Die Körperverletzung wird be-

---

[13]) Preux, Loi du Vinodol (1897).

straft mit 40 Soldi an den Fürsten, während dem Verletzten zwei Schafe als Ersatz zu leisten und außerdem die Heilungskosten zu ersetzen sind. Wer eine Frau tätlich beleidigt, zahlt 40 Soldi an den Fürsten und 40 an die Verletzte, a. 25, 27. Für den Diebstahl wird regelmäßig eine Buße von 40 Soldi entrichtet, die sich erhöht, wenn dabei der Bestohlene ein Gerüfte erhoben hat, a. 7, 8, 37. Vor allem aber zeigt sich noch der Wergeldstandpunkt bei der Tötung: ist der Täter entflohen, so hat seine (weitere) Familie die Hälfte, seine nächsten Erben die andere Hälfte des Wergeldes, regelmäßig 100 Pfund, zu entrichten, und dieses Wergeld fällt zur Hälfte an die Kinder, zur Hälfte an die fernere Verwandtschaft des Erschlagenen. Wird ein Dienstmann des Fürsten verletzt, so erhält der Fürst die Wergeldsumme, für welche bei Flucht des Täters die Familie nur zur Hälfte haftet. Ergreift man den Täter, so unterliegt er der Blutrache und die Familie braucht ihn nicht freizukaufen.

Der Russkaja Prawda entspricht auch das Beweissystem. Der Kläger soll regelmäßig Zeugen bringen, a. 22; hinterläßt aber die Körperverletzung sichtbare Spuren, so kann die Klage ohne Zeugen erhoben werden und der Kläger wird zum Bewährungseid zugelassen, a. 22 und 64. Sonst wird, wenn keine Zeugen gebracht werden, die Klage entweder ohne weiteres abgewiesen, oder der Angeschuldigte zum Reinigungseid zugelassen, a. 27, und zwar zum Eineid oder, bei schweren Delikten, zum Eid mit Eideshelfern. Die Zahl der Eideshelfer ist je nach der Größe des Verbrechens verschieden: im Falle des Mordes hat der Angeschuldigte selbfünfzigst zu schwören, beim Raub selbfünfundzwanzigst, beim Diebstahl selbzwölft oder selbsechst, a. 9, 10, 68. Begünstigt ist die Frau als Anklägerin: nicht nur sind hier Frauen als Zeugen zugelassen, a. 18, nicht nur hat sie bei einfachen Verletzungen, wenn keine Zeugen vorhanden sind, das Recht des Bewährungseides, a. 27, sondern, wenn sie behauptet, vergewaltigt zu sein, schwört sie den Bewährungs-

eid mit 25 Eideshelferinnen. Natürlich war es oftmals schwer, die nötige Zahl von Eideshelfern oder Eideshelferinnen zu finden; daher galt der auch bei anderen Völkern vorkommende Satz: wer nicht genug Eideshelfer findet, kann die Zahl der mangelnden Eide durch Wiederholung seines eigenen Eides ersetzen, a. 56, vgl. a. 10. Bei den Frauen soll auch ein Vorsprecher den Eid vorsagen dürfen, denn, wie in allen Prozeßrechten dieser Periode, gilt die Tyrannei der rituellen Form und die Gefahr des Rechtsganges: wenn eine Eideshelferin beim Schwören missespricht, so führt dies zum Verlust des Prozesses.

Uebrigens ist im Gesetz von Vinodol das Strafrecht etwas weiter gediehen, als in der Russkaja Prawda; bereits ist auf Giftmischerei und auf Brandstiftung (wenigstens im Rückfall) Todesstrafe gesetzt, a. 59 und 62: hier hat der Einfluß Venedigs gewirkt; und auch sonst gilt der Grundsatz, daß, wenn der Schuldige die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermag, der Fürst eine beliebige Körperstrafe über ihn verhängen kann, a. 74, vgl. auch 70. Welche Körperstrafe er eintreten läßt, ist einstweilen seinem Ermessen anheimgestellt; in späterer Entwicklung werden dann die Ersatzkörperstrafen fest bestimmt, bis nachträglich die Verschiebung eintritt, daß die Körperstrafe die erste Rolle spielt und die Geldbuße nur noch als ihr Ablösungsgeld erscheint.

Dieser Uebergang läßt sich in anderen Dalmatinischen Rechten deutlich darlegen, ebenso auch die Beeinflussung durch das Recht von Venedig.

So im Recht von Ragusa von 1272 [14]. Wenn man das 6. Buch der Statuten von Ragusa mit dem venezianischen Liber promissionis malificii von Teupolus von 1232 vergleicht, so ist dieses Zusammenwirken beider Rechte klar ersichtlich; Tötung, welche bei Teupolus (c. 11) mit dem Galgen bestraft wird, findet auch in Ragusa Todesstrafe, IV, 1: der alte Brauch der

---

[14]) Liber statutorum Ragusii, Ausgabe Bogisić und Jireček (1904).

Blutgeldlösung ist geschwunden (vgl. unten S. 316). Während aber der Diebstahl in Venedig (c. 2, 3) mit Geißelung, Brandmarkung, Verlust von Auge und Hand und in schweren Fällen sogar mit dem Galgen geahndet wird, so wird in Ragusa VI, 4 zunächst mit vierfacher, achtfacher, zwölffacher, zwanzigfacher Geldstrafe vorgegangen, und erst wenn die Strafe nicht bezahlt werden kann, tritt statt dessen Geißelung, Brandmarkung oder Verstümmelung (Augenausstechen, Handabhauen) ein. Selbst auf Straßenraub steht zunächst nur Geldstrafe: das achtfache, sechzehnfache, zweiunddreißigfache usw., und nur in Ermangelung der Geldlösung kommt es zu den körperlichen Folgen, schließlich zur Galgenstrafe. Der Notzüchter büßt ebenfalls zunächst mit schwerer Geldstrafe, in Ermangelung werden ihm beide Augen ausgestochen (c. 6). Selbst der Gotteslästerer kann sich mit Geldbuße lösen, und nur wenn er es nicht vermag, wird er an den Pfahl gebunden. Die Bestimmung, daß Giftmischer mit dem Feuertode bestraft werden (c. 7), ist hier, wie in Vinodol, aus Venedig gekommen, vgl. Teupolus c. 17.

Aehnlich sind andere Rechte der dalmatinischen Küste; so das Recht von Curzula 1265 (Mon. Slav. Meridionalium I). Auch hier steht auf Tötung Todesstrafe, dabei aber noch Vermögenskonfiskation, wobei die Hälfte des Vermögens an die Erben des Erschlagenen fällt, a. 1. Bei Körperverletzung gilt ebenfalls das Prinzip: zunächst Geldstrafe, eventuell, je nach der Bedeutung der Verletzung, Geißelung, Brandmarkung, Handverlust; und ähnlich wird auch auf Diebstahl und auf Raub in erster Reihe Geldstrafe gesetzt, und eventuell, je nach der Schwere des Verbrechens, Geißelung, Brandmarkung, Augenausstoßung, Handabhauen, Aufhängen; der Raub gilt hierbei um einige Stufen schwerer, a. 3, 4, 6, 8. Auch bei Notzucht tritt zunächst Geldstrafe ein, in schweren Fällen eventuell Einhauen in den Fuß, Verlust des linken Auges, a. 11. Daß die Giftmischerei, wenn eine schwere Folge eintritt, mit Feuertod bestraft wird, und die Fälschung mit Abhauen der rechten Hand, a. 12 und 14, ist gewiß venezianischer Einfluß.

Aehnliches bieten schon die Statuten von 1214, bei welchen noch bestimmt wird, daß die Todesstrafe für Tötung in verschiedener Weise, nämlich am Vornehmen mit Enthauptung, am Gemeinen mit Aufhängen vollzogen wird.

Ein verwandtes Bild geben die Statuten von Spalato 1312 im 2. Band der Monumenta, allerdings mit einigen Besonderheiten. Hier finden wir auch noch bei Tötung die Wüstung, und hier gilt noch der Grundsatz, daß, wenn ein Edelmann einen Gemeinen tötet, er sich mit 200 Librae loskaufen kann, wovon die Hälfte an die Erben, die Hälfte an die Gemeinde fällt, IV, 17. Bei Körperverletzung und Diebstahl ist das Prinzip, wie in Curzula und Ragusa IV, 16 und 34; auf Brandstiftung steht Feuertod, IV, 35. Noch in den Statuten von Poljitza (15. Jahrhundert)[15]) wird auf Tötung ein Blutgeld von 240 Librae gesetzt, auf Notzucht ein solches von 240 oder gar 480 Librae (bei der verheirateten Frau), während auf Meuchelmord ohne weiteres Todesstrafe folgt.

§ 3.

Für das serbische Recht ist eine Zusatzstelle in den Statuten von Ragusa vom Jahre 1308 sehr bezeichnend. Auch in Ragusa war es alter Brauch, daß für die Tötung ein Rachegeld, eine Vrazda in der Höhe von 50 Perperi bezahlt wurde, welchen Brauch die Statuten aufhoben (oben S. 314). Unter dem Comes Bellezius Falletro, der von 1305—1307 regierte, kam der Fall vor, daß ein Serbe von einem Ragusaner getötet wurde. Der Comes wollte den Mörder nach den Statuten mit dem Tode bestrafen; da aber das Volk murrte, so sandte er um Auskunft nach Venedig; die Venezianer verfügten, daß nach den Statuten zu verfahren sei. Unter Dauro, dem Nachfolger des Bellezius, wurde im Jahre 1308 nochmals eine Gesandtschaft nach Venedig geschickt mit der Bitte, daß der

---

[15]) Vgl. Wesnitsch, Blutrache bei den Südslawen, S. 28 (aus Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII und IX).

alte Brauch der Vrazda bei Verletzung eines Serben durch einen Ragusaner aufrechterhalten werde, mit Rücksicht darauf, daß ja auch ein Serbe, der einen Ragusaner töte, sich bei den Serben mit der Vrazda lösen könne. Der Bescheid von Venedig und das weitere ergibt sich aus folgender Stelle, Liber statutorum Ragusii VIII, 58:

Quibus ambaxatoribus per d. ducem et comune Veneciarum fuit responsum et per ducales literas d. comiti et comuni Ragusii scriptum in mandatis: quod deberent mittere ad d. regem Urosium et eum requirere et instanter rogare, quod ei placeret, justiciam, que Deo et hominibus et toti mundo amabilis est, servare, ita quod, si aliquis de suis hominibus et de toto regnamine interficeret aliquem Raguseum, quod ipsum homicidium mortis supplicio puniret; quod si facere vellet, d. comes et homines Ragusii parati erant facere similem justiciam, si aliquis Raguseus interficeret aliquem Sclavum. Et si dictus rex non esset contentus et non vellet facere dictam justiciam, silicet punire mortem pro morte, sed vellet omnino servare dictam consuetudinem vrasde, quod d. comes et homines et comune Ragusii eandem vrasdam et ipsam consuetudinem vrasde servare teneatur et facere dicto d. regi et hominibus Sclavonie et tocius regnaminis, non obstantibus in hoc casu statutis et capitulis d. Johannis Teupoli. Unde visis et intellectis dictis literis d. ducis ipse d. comes et comune Ragusii miserunt sollempnes ambaxatores juxta mandatum d. ducis ad dictum regem, supplicantes reverenter et eum requirentes instanter, ostendendo eciam ei literas predictas d. ducis, quod ipse faceret justiciam de suis hominibus et tocius regnaminis secundum modum supradictum, si casus contingeret, quod Deus avertat; quod si facere vellet, d. comes et homines Ragusii parati erant de suis Raguseis ei facere illud idem. Quibus auditis, dictus d. rex respondit, quod in hoc nullo modo assentiret et quod nolebat spargere sanguinem suorum, sed volebat servare et tenere antiquam consuetudinem vrasde predecessorum suorum et suam et quod aliud non faceret aliquo modo, quia hoc eciam firmaverat per sacramentum. Et quod Ragusei facerent de suis Raguseis quicquid vellent, sed ipse aliud non faceret de suis hominibus, nisi secundum dictam consuetudinem vrasde. Et hec omnia firmavit sacramento dictis ambaxatoribus nostris et dedit eis pro comuni Ragusii autentica et sollempnia privilegia.

Daraufhin beschloß man in Ragusa, daß im Falle der Tötung eines Serben durch einen Ragusaner ebenfalls nur die

Vrazda verlangt werden solle, und der Doge Gradenigo bestätigte im Jahre 1308, daß wenn die Serben bei ihrem Brauch beharrten, ihnen in dieser Weise vergolten werden dürfe. Ebenso wird in einer serbischen Urkunde von 1330 von der Tötungsbuße gesprochen, welche zur Hälfte an den Staat (Kirche) und zur Hälfte an den Kläger fallen solle [16]).

Anders die Gesetzgebung des Serbenkönigs Duschan von 1349, 1354 [17]). Er bekundet in seinem Strafensystem einen starken Einschlag des byzantinischen Rechts; waren doch das Prochiron, das aus dem Jahre 1335 stammende Syntagma des Matthäus Vlastares [18]) und die sog. Gesetze Justinians (eine Sammlung aus griechischen Quellen) in das Serbische übersetzt und in Serbien verbreitet worden. Dazu kam nun aber als zweites Element das höchst persönliche zäsarische Bestreben Duschans, Mißstände unter allen Umständen zu beseitigen und den verbrecherischen Trieb des Volkes durch recht grausame Strafen zu verdrängen. So finden wir denn hier neben der Todesstrafe durch Galgen, ja durch Verbrennen, das Abhauen der Hände, das Ausreißen der Augen, das Abschneiden von Nase und Ohren. Auf Bartausraufen steht das Abhauen der Hände; Notzucht, ja selbst der Umgang eines Untertanen mit einer adligen Frau wird mit Hand- und Nasenabhauen, Urkundenfälschung mit Handabhauen und Zungeneinschneiden bestraft. Unerhört streng wird der Diebstahl behandelt; Duschan will (a. 145), daß im ganzen Lande kein Dieb und kein Räuber mehr sein soll: die Räuber sollen aufgehängt, die Diebe geblendet werden.

Es bedarf keiner Ausführung, daß Duschans Gesetz

---

[16]) Vgl. Wesnitsch, Blutrache bei den Südslawen, S. 35.

[17]) Darüber hat mein früherer Schüler Djoritsch gehandelt, Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. XXX, S. 337 f. Sodann Jireček, Arch. f. slawische Philologie XXII (1900), S. 144 f.

[18]) Vgl. darüber Zachariae, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, S. 43.

ganz ebenso aus dem Rahmen der volkstümlichen Rechtsentwicklung heraustritt, wie in Rußland die Ukase Peter des Großen [19]).

Das Bürgerliche Recht fehlt bei Duschan fast vollkommen, abgesehen von sachenrechtlichen Bestimmungen. Nur folgende interessante Einzelheit läßt sich verfolgen: Es war in slawischen Gegenden, so namentlich auch in Dalmatien Uebung, daß die Frau eine Sklavin in die Mitgift brachte, offenbar in alttestamentarischer Weise, zugleich als Zuhälterin des Mannes: die Vielehe war auf solche Weise zur Ehe mit Konkubinat geworden. Da nun die Kirche gegen das Konkubinat einschritt, so finden wir auch in Duschans Gesetz a. 44 die Bestimmung, daß eine Sklavin nicht in der Mitgift enthalten sein dürfe [20]).

Allerdings ist auch Duschans Gesetz nicht ohne altslawische Elemente; slawisch sind die Bußsätze und slawisch sind besonders die Bestimmungen, bei welchen die Geldbuße in Viehstücken angesetzt ist (a. 56 und 76), was an das Recht von Vinodol (a. 25) erinnert (vgl. oben S. 312). Eine solche Art von Vermögensbuße erscheint auch in Stiftungsurkunden jener Tage, sie erscheint auch in Bosnien, wo man in früherer Zeit sogar die Strafe in Sklaven oder Sklavinnen zu entrichten hatte [21]).

Slawisch sind auch die Standesverhältnisse und die starken Klassenunterschiede [22]). Vollständig slawisch sind die Beweismittel. Wir finden noch das Ordal des Kesselfanges (a. 84, 106) und das Ordal des heißen Eisens (a. 150): der Angeschuldigte hatte vor der Kirchentür ein heißes Eisenstück aus dem Feuer zu nehmen und bis zum Altar zu tragen; dann wurde seine Hand verbunden: nach einigen Tagen sah man

---

19) Philippoff, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIII, S. 148.

20) Jireček S. 159.

21) Vgl. Jireček S. 163.

22) Vgl. Jireček S. 153.

nach, wie sich die Wunde entwickelt hatte [23]). Dagegen scheint Duschan den gerichtlichen Zweikampf verboten zu haben, a. 102.

§ 4.

Vollkommen dem Blutrache- und Wergeldsystem entspricht das ältere polnische Recht. Zu seinen frühesten Quellen gehört das Privilegium Judaicum 1264 [24]), welches die Verhältnisse der Juden regelt, doch in einer dem allgemeinen Brauch des Landes entsprechenden Weise. Wird ein Jude getötet, so ist die Blutrache erlaubt, und wenn der Täter flüchtig ist, so wird das Vermögen des Mörders konfisziert in der Art, daß die Hälfte an die Verwandten des Erschlagenen und die Hälfte an den Staat fällt. Ebenso soll im Falle der Körperverletzung ein Genugtuungsgeld und ein Friedensgeld entrichtet werden. Man vergleiche darüber folgende Stellen:

a. 13. De poena capitali Judaei occisi:

si aliquis Christianus aliquem ex Judaeis occiderit, extunc proximior Judaeus Judaei occisi, si Christianum super rodale decem praeceptorum superjuraverit secundum tenorem Judaeorum, tunc volumus et statuimus, quod talis Judaeus ipsum Christum superjuratum mortificare debet taxando pro capite caput.

a. 14. Si vero talis Christianus, qui occiderit Judaeum aliquo modo, aufugerit ita quod non possit capi nec in manibus haberi, extunc ipsius bona ejusdem Christiani tam mobilia quam et immobilia, quaecunque habuerit, primo medietas dictorum bonorum et hereditatum debet devolvi super proximiores consanguineos Judaei interemti, reliqua vero medietas pro camera nostra regia debet pertinere.

Das zweite Rechtsdenkmal ist eine deutsche Darstellung polnischer Rechtsbräuche aus dem 13. Jahrhundert, welche offenbar von einem Deutschen gefertigt wurde, um die Ordensritter über die Rechtssitten der unterworfenen polnischen Gebiete zu unterrichten [25]).

---

[23]) Vgl. Jireček S. 168.

[24]) Bei Bandtkie, Jus polonicum (1831), p. 7 und 8. Vgl. auch schon Rundstein, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIV, S. 212 f.

[25]) Zitiert nach der Ausgabe von Benecke im Programm des

In diesem Rechtsbuch ist auf Diebstahl öffentliche Buße gesetzt, je nach der Art des Diebstahls, auf Mord und Brandstiftung eine Buße von 70 Mark, und dazu kommt das Wergeld an die Verwandten, je nach Rang der Personen.

Ueber Notzucht gilt folgendes:

Notczoget eyn man eine juncvrawe adir entvuret her ze wedir eren willen, de vor buszit her vumfczig mark dem richter unde der juncvrawen, waz der richter ir teilet vor ere smoheit.

Unter Umständen wird die Buße bis auf 300 Mark erhöht.

Nur bei Verrat gilt Todesstrafe.

Auch das Beweissystem ist das altslawische: zunächst Zeugenbeweis, in Ermangelung dessen Reinigungseid mit Eideshelfern, je nach Umstand selbzwölft, selbneunt, selbsechst, selbdritt und selbander: so bei Tötung, Körperverletzung, Diebstahl; sodann das Gottesurteil des Eisens und des Wassers; dazu aber kommt das der Russkaja Prawda fehlende Gottesurteil des Zweikampfes.

Es heißt hier:

c. 15. Wen der richter einen man gebutit zcu entwerten, obir den man claget, unde ienir spricht, her sie unschuldigt, so vreget in der richter, ob her gezcuge habe [Spricht her denne, dez her ir nicht habe], so gebutit im der richter, daz er vechte. . . .

wirt abir verwunden, der angesprochen ist, der mus buszen, dornoch daz die sache ho ist, dorumbe her beclaget waz. Vichtet man vor eyn vorreter unde wirt vorwunden, man steinet in.

Das „Vechten" geschieht bei Bauern mit Keulen, bei Rittern mit Schwertern.

Das Rechtsbuch fährt fort:

c. 16. wenne jenir spricht, her enmoge nicht vechten . . . so mus her daz ysen tragen. . . .

daz man ein ysen enpor leget mit iclichim orte uf einen stein adir uf eyn ysen, daz der man do undir gegrifen moge unde das ysen of geboren, daz her tragen [sal] dry schrite.

Gymnasiums Elbing (1869). Von diesem Rechtsbuch war bereits oben S. 302 die Rede.

Anstatt dessen kann man ihn auch über das Eisen schreiten lassen. Nach Vollendung des Ordals werden Hand oder Fuß mit Wachs bestrichen, und nach 3 Tagen wird geprüft, ob eine bösartige Folge eingetreten ist oder nicht.

Sodann heißt es weiter:

c. 17. so urteilet her, das man in uf iz wasser lose, so sal der prister daz wasser allererst zeynen . . .

ist aber daz her nicht en zincket unde obir dem wasser swebet, so ist vorwunden der sache, do her umbe beschuldiget was.

Bei Feuer- wie Wasserordal finden die üblichen Beschwörungen und sonstige Feierlichkeiten statt — alles aus dem Heidentum stammende Gebräuche, die in den gerichtlichen Ritus aufgenommen wurden.

Auch aus anderen Quellen des 14. Jahrhunderts, die mein Schüler Handelsmann (Z. XVIII, 209) erörtert hat. ist ersichtlich, daß die Fürsten sich erst allmählich dazu verstanden, die Todesstrafe zu bestimmen; und dann kam es nicht selten vor, daß der Bruder des Erschlagenen selbst die Tötungsstrafe vollzog. Auch wurde noch vielfach, statt auf staatliche Todesstrafe, auf Friedlosigkeit erkannt, allerdings mitunter in der Form, daß der Friedlose nicht von jedem, sondern nur durch den Fürsten zum Tode gebracht werden durfte: so ging die volksrechtliche Todesstrafe in die fürstenrechtliche über. Das Fürstenrecht führte, bei Nichtzahlung der Geldbuße, körperliche Strafen: Verstümmelungen, Fuß-, Handabhauen, Augenausstechen ein, auch die beschimpfende Strafe der Entkleidung. Daß die Geldsühne teilweise als Strafe an den Fürsten, teilweise als Genugtuung an den Verletzten fiel, ist hier klar ersichtlich.

Noch die sog. Statuten von Kasimir dem Großen und seinen Nachfolgern sprechen von Wergeld, das nach dem Rang der Person verschieden sei, gestatten namentlich auch im Falle der Notzucht die Blutrache; sie gehen noch von dem Standpunkt aus, daß es Sache der Familie des Erschlagenen ist, die Initiative zu ergreifen, und kennen auch die Demütigung

und Zerknirschung *(pokora)* als notwendige psychologische Einleitung der Versöhnung[26]). Das Strafrecht selbst kräftig in die Hand zu nehmen, wagt das Königtum hier nur in beschränktem Maße.

Bezeichnend sind hierfür namentlich folgende Stellen:

Casimir c. 63. Quamvis occidens hominem secundum sanctiones foret capitali poena plectendus, nos tamen vigorem illum temperantes statuimus: quod occidens militem triginta marcas parentibus pueris vel amicis, mutilans autem in pede manu vel naso quindecim marcas, in pollice vero mutilans octo marcas, digitum vero quemlibet alium amputans tres marcas grossorum ipsi mutilato vel in digito laeso, ut supra dicitur, solvere teneatur. Pro qualibet vero vulneratione praedictorum membrorum vulnerato poena, quae dicitur piednadziesta persolvatur. Si vero quispiam kmethonem occiderit, decem marcas solvere teneatur, quarum sex uxori seu pueris, si superstites fuerint, et residuae quatuor marcae domino occisi exsolvantur. Si vero occisus fuerit dominorum duorum, tunc dictae quatuor marcae inter dominos sunt dividendae. Vulnerans autem kmethonem eidem vulnerato unam marcam, domino autem ipsius, si vulnerans et vulneratus unius domini fuerint, unam marcam integram ipse vulnerans pro poena solvere teneatur, si vero vulnerans et vulneratus duorum dominorum fuerint, inter ipsos marca hujusmodi poenalis dividatur.

Eine Entwicklung ergibt sich aus:

Casimir III, c. 57. Antiquitus fuerit observatum, quod kmetho kmethonem occidendo, solutis tribus marcis grossorum, a poena homicidii liberabatur; tamen, quia hujusmodi poena non sufficiebat ad debitam delicti correctionem, unde nos statuimus, quod kmetho occidens kmethonem pro poena homicidii castellaniae, in qua homicidium fuerit commissum, vel ei, in cujus jurisdictione delictum et homicidium hoc est perpetratum, quatuor marcas, consanguineis vero sive amicis proximioribus interfecti sex marcas persolvat; qui si non fuerit in solvendo et captus fuerit, poena capitali puniatur.

Und:

Casimir III, c. 60. Ut violentorum audacia refrenetur, statuimus, quod, dum miles parem sibi militem occiderit, pro capite sexaginta,

---

[26]) Vgl. meinen Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, S. 145 f.; Rundstein, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XIV, S. 214 f.

pro mutilatione membri cujuslibet triginta et pro simplici vulnere quindecim marcas solvere teneatur.

Von der Notzucht ist gesagt:

Casimir III, c. 129. Quicunque virginem . . . sine voluntate parentum rapuerit et eam violenter oppresserit, vita ipsius sit in oppressae virginis gratia et amicorum ejusdem.

Und weiter heißt es:

Casimir III, c. 59 (ebenso c. 133). Dum ignoratur, quis commisit homicidii immanitatem, decernimus, quod castellania de hoc aliquam non moveat quaestionem, sed consanguinei et proximiores, culpabilem inquirentes, causam, dum poterint, prosequantur juxta juris formam.

Noch deutlicher sind die Mazowischen Statuten von 1390. In ihnen findet sich auch die aus dem altgriechischen Rechte [27]) bekannte Vorschrift, daß der des Totschlags Schuldige sich Jahr und Tag zu entfernen hat, damit unterdessen die Sühneverhandlungen eingeleitet werden.

Es heißt hier [28]):

Debet absentari a terra per annum et sex septimanas, alias laudum, vulgariter wrozba sustinere extra terram et tandem victus jure a parte laesa pro capite praefato quinquaginta sexagenas grossorum minus duabus sexagenis pueris interfecti aut ipsius proximioribus solvere tenebitur. Cum vero communis interfectus fuerit, qui non est nobilis, sed tantum jus haberet militare, pro ejus capite viginti sexagenae solvi debent . . . et homagium vulgariter pokora juxta antiquam consuetudinem pro contracta inimicitia metdecimus facere debebit. Si vero non habebit, quo hujusmodi caput solvere possit, extunc collo suo persolvere debebit. Si vero amici ipsius molestarentur et dolerent pro collo ipsius interfectoris, extunc illi amici possunt, si volunt, parti laesae vel cui molestia facta est, persolvere, vel etiam ille, cui molestia illata est, si vult, potest eum dimittere.

Wenn ein nobilis einen miles tötet, so soll bei Unvermögen der Bußzahlung nur Handabhauen eintreten. Auch ist

---

[27]) Auch aus dem deutschen Rechte. Nach dem Recht von Wädenschwyl, 1593 (Pestalutz II, S. 152), a. 29 muß der Totschläger ein Jahr lang abwesend sein und kann sich dann mit den Verwandten des Erschlagenen versöhnen.

[28]) Bandtkie p. 422.

(p. 423) bestimmt, daß, wenn ein Mörder flüchtig ist, sein Vermögen den Verwandten des Erschlagenen zufallen solle; wenn sie ihn aber in die Gewalt bekommen und die Blutrache ausüben, so müssen sie das Vermögen wieder herausgeben.

Von der wrozba gilt noch folgendes: Wenn der Totschläger sich nicht Jahr und Tag entfernt, so wird er während der gleichen Zeit eingekerkert, so Statuta Mazoviae p. 442.

So auch das Statut Johann Albrechts von 1493:

Quod homicidae casuales pro capite nobilium solvant viginti marcas et per unum annum et sex septimanas convicti jure in turrim deputentur nec turris correctionem ullo modo evadant, etiamsi cum amicis occisi concordiam quoquo modo inierint.

Die oben erwähnte pokora aber wird hier so geschildert[29]:

Vestimenta sua usque ad cingulum demittens cum evaginato gladio mettredecimus . . . debet petere propter deum, ut sibi demitteret et indulgeret ille dolens hujusmodi offensam, et ille dolens debet sibi propter deum dimittere[30]).

Sehr altertümlich ist es, daß auch im Falle der Notwehr eine Buße von 60 Mark, ja wenn die Notwehr nicht zur Personenverteidigung, sondern zur Verteidigung des Vermögens und der Familie erfolgte, von 120 Mark zu zahlen ist; jedoch fällt die poena carceris weg; so die Statuten von Johann Albrecht 1499, a. 41 (p. 354).

Dagegen ist in den Mazowischen Statuten von 1390 (p. 423), wie in der Russkaja Prawda gesagt, daß wenn der Gegner zuerst angefangen hat (was durch Zeugen zu beweisen ist), der Totschläger solutus a solutione praedictorum pecuniarum et ab inimicitia, vulgariter wrozba, sei.

Die Eideshilfe findet sich noch in vielen Anwendungen, mitunter auch der Reinigungseid des Beklagten ohne Eides-

[29]) Bandtkie p. 423.

[30]) Ueber die pokora vgl. auch Rundstein, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV, S. 216; Ciczewski, Wrozda i Pojednanie (1900), S. 49.

helfer; so bei der violentia, wenn der Angeklagte wohlbeleumundet ist: proprio juramento se valeat expurgare, Casimir 30 (p. 53); oder der Beklagte muß sich mit 6 Eideshelfern reinigen, so der angeblich ungetreue Verwalter a. 110 (p. 94) und so der wegen Notzucht Angeklagte a. 130 (p. 107): cum sex suae conditionis hominibus se expurgabit. Ebenso muß die Notwehr durch 6 Eideshelfer bestätigt werden, Statuta Alberti 41 (p. 354). Und wenn ein Knecht ein Verbrechen begangen hat, so schwört der Herr mettertius, daß er selbst unschuldig ist, so die Statuten Alberti 1493, a. 7 (p. 325).

Eigenartig ist die Bestimmung Casimirs III., a. 20, p. 133:

Si plures partes, tres vel quatuor, de homicidio alicujus accusentur, licet antiquitus per juramentum accusatoris omnes pena homicidii puniebantur, nos tamen huiusmodi juramentum restingentes statuimus, quod unus tantummodo per juramentum actoris de homicidio condempnetur et puniatur, consortes vero eiusdem accusati per probos et idoneos testes de homicidio et vulneribus se teneantur expurgare, alias deficientes in expurgacione puniantur.

Der Reinigungseid mit Eideshelfern findet sich noch im 15. Jahrhundert[31]), so in den Constit. Lancicienses 1418/19 (p. 194).

Uebrigens bemerkt man im 15. Jahrhundert das Wachsen des staatlichen Strafrechts, wozu auch die Vertrautheit mit der italienischen Jurisprudenz beigetragen hat.

Doch finden wir die Lösung des Kopfes mit dem Wer- und Friedensgeld und die Teilung der Buße zwischen dem Fiskus und den Verwandten des Verletzten noch am Ende des 15. Jahrhunderts.

Stat. Mazovia, Bosleslaw 1478 (p. 461).

Quando aliquis nobilis aliquem nobilem cum coadjutoribus in via aut infra granicies ipsius violenter invaserit, percusserit vel occiderit, extunc homicida juxta antiquam consuetudinem puniatur, ut caput solvat; coadjutor vero seu coadjutores ... pro occiso capite per

---

[31]) Vgl. auch Firlcy, Gerichtsverfassung Polens von Kasimir dem Großen bis Sigismund August, S. 38.

decem sexagenas grossorum in medium nobis ... videlicet quinque, et parti laesae. ... alias quinque sexagenas ... solvere et intra sex septimanas in turri recludi debet.

Eine systematische Zusammenfassung der Königsgesetze bis in die Zeit der Jagellonen hinein, bis Sigismund I., enthält die sog. Correctura von 1532[32]. Sie ist nicht etwa eine neue schöpferische Tat, wie die gleichzeitige Carolina, sondern eine übersichtliche Bearbeitung des bisherigen, im 14., 15. bis in das 16. Jahrhundert erwachsenen, Gesetzesmaterials.

Es ergibt sich daraus folgendes: in wenigen Fällen ist die Todesstrafe bestimmt, meist nur bei Delikten, welche die schwerste Verletzung der öffentlichen Friedens- und Verkehrsgrundlagen enthalten, so bei gewalttätiger invasio domorum a. 795, bei Münzfälschung a. 636 und 868, bei raptus virginum a. 853. Die Tötung dagegen wird nur dann mit Todesstrafe belegt, wenn sie bei Gelegenheit feierlicher Anlässe stattfindet a. 200, 883, oder wenn ein plebeius einen nobilis tötet a. 823; und verwundet er ihn, so tritt Handabhauen ein.

Sonst wird die Tötung regelmäßig mit Geld gesühnt und mit Gefängnis von 1½ Jahren, welches an Stelle der 1½jährigen wrozba getreten ist, a. 66, 325, 813, 836, 849, 850.

Kann die Komposition nicht bezahlt werden, dann wird allerdings die Gefängnisstrafe fortgesetzt a. 849.

Auf Brandstiftung steht Feuertod a. 780, ebenso auf jüdischem Ritualmord a. 716.

In gewissen Fällen ist man zur öffentlichen Anklage gelangt, so bei dem parricidium a. 837: nos ex officio nostro contra ... parricidas ad executionem poenarum ... judicialiter procedemus; und so a. 848.

Der Reinigungseid mit Eideshelfern, expurgatio, ist in der Correctura häufig; so schwören die Angeklagten incendiarii cum sex testibus: sie bezeichnen 18 testes, wovon der Ankläger 6 wählt, a. 781; ebenso schwören 6 Eides-

---

[32]) Darüber hat mein Schüler Kohl, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXV S. 1, gehandelt.

helfer für die auxiliarii homicidii a. 829, und auch für den homicida selbst, wenn er behauptet, absichtslos getötet zu haben a. 819; 6 Eideshelfer gelten auch bei der Notzuchtsanklage a. 858, und nach einem Gesetz des Königs Sigismund von 1527 hat der wegen Fälschung Angeklagte gar mit 18 Eideshelfern zu schwören, indem er 54 Leute aufstellt, von denen 18 ausgewählt werden, a. 869. Bei Diebstahlsanklage schwören 8 Eideshelfer a. 772 (cf. 725), doch ist nach dem dritten Diebstahl die Eideshilfe überhaupt nicht mehr gestattet.

Auch der Bewährungseid mit Eideshelfern ist im Gebrauch, so mit 2 Helfern a. 829 bei Tötung, mit 6 Helfern bei der violatio domorum, wobei der Kläger 18 benennt und der andere Teil 6 auswählt, a. 796 u. a.

Die Tortur findet sich im außerordentlichen Falle des jüdischen Ritualmordes, wenn praesumptiones vehementes vorhanden sind a. 717; sonst kommt sie erst im 16. Jahrhundert auf, offensichtlich unter italienischem Einfluß, und nur gegen homines plebei; es heißt in a. 779 (einem Artikel, der aus Gesetzen von 1505, 1507, 1510 zusammengesetzt ist) wie folgt:

Et quoniam reipublicae interest, ne crimina remaneant impunita, ideo statuimus: quod homines plebei ter in regestris furum et praedonum reperti absque iuris strepitu indistincte capi et quaestionibus seu torturis supponi ac poena furti puniri possunt. Sed nobiles ter in regestris praefatis reperti et per homines plebeos proclamati propterea capi, torqueri et puniri non debent neque possunt; sed si fuerint ter in eiusmodi regestris reperti et per nobiles proclamati, eo casu per capitaneum loci citari et ad expurgationem faciendam super furtis et maleficiis, pro quibus infamati sunt, cogi debent.

§ 5.

Daß auch bei den Böhmen und Mähren die Blutrache bis in das 14. Jahrhundert in Uebung war, ist schon anderwärts gezeigt worden[33]. Konnte in Mähren die Blutrache-

[33]) Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, S. 147, und Wesnitsch, Blutrache bei den Südslawen, S. 22.

schuld nicht bezahlt werden, so durften die Bluträcher den Täter erschlagen oder der Behörde zur Hinrichtung abliefern. Den Versöhnungsakt in der Kirche finden wir noch im 15. Jahrhundert.

An Gottesurteilen kennt man in Böhmen die Heißwasser- und die Kaltwasserproben: sie waren bis in das 14. Jahrhundert in Uebung, auch der Zweikampf mit Schwert (und bei Gemeinen mit Keulen)[34]).

Im übrigen hoffe ich, daß das altböhmische Strafrecht demnächst in dieser Zeitschrift durch einen des Idioms Kundigen behandelt wird.

IV.

Die in der Russkaja Prawda vertretene Gesamthaftung ist allgemein slawisches Recht. Von der Haftung der Familie wurde sie zur Haftung der örtlichen Gemeinde oder des größeren örtlichen Kreises. Wir finden sie namentlich bei den Polen, wo das *opole* (vicinia) haftete[35]), sobald dort ein Verbrechen begangen wurde und der Täter nicht festgehalten und abgeliefert werden konnte. Nachweise hierüber hat schon Handelsman, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XVIII, S. 55, gegeben, vor allem aber Djoritsch in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXIII, S. 272. Hier sei eine Stelle jener deutschen Aufzeichnung des polnischen Rechtes aus dem 13. Jahrhundert erwähnt:

> Wirt abir eyn man geslagen in eyme dorfe adir bey einem dorfe unde vaen dy gebuerden, der den schadin hat getan, unde entworten en den herren adir dem richter, ze bliben is ane schaden. So glicher wis, wirt ein man geslagen by eynem dorfe unde mogen ze den nicht gevaen, der den scheden hot getan, zo volgen ze mit geschrey czu eynem andirn dorfe, so enleidin ze keine not dor umbe; so mus abir dem das dorf verbas mit geschrey volgen czu eynem andern dorfe unde also mus iclich dorf volgen eyns zcu dem andern, also lange bis der

---

[34]) Jireček, Arch. f. slawische Philologie XXII (1900), S. 169.

[35]) Das opole entspricht mehr oder minder dem russischen verw, worüber die russische Literatur bei Götz I, S. 273 verzeichnet ist.

gevangent wirt, der den schadin hat getan; welch dorf nicht envolget, czu dem das geschrei alsus kumt, das mus gelden der toten.

Blibet abir eyn gemordet man uf dem velde adir uf der strose legende, und weis man nicht, wer in geslagen hot, zo ledt der herre dy gegenoten vor sich und gibt der Schuld umb den toten; und en mag die gegenote den mort uf andirs nymande brengen, zo mus ze den toten geldin als do vorgesprochen ist. Spricht abir dy gegenote uf eyn dorf, daz der mort dor us gescheen sy, und spricht daz dorf, daz is unschuldig sie, des mus is zich entreden mit camphe, adir mus den toten geldin. Zagit aber das dorf uf ein geslechte, von dem is sie gescheen, und spricht daz geslechte, is zy unschuldig, des mus is sich entschuldigen mit camphe, adir geldin den toten. Spricht abir daz geslechte uf eyn man, daz der den mort habe getan, und spricht der, daz her sy unschuldig, dor vor mus her vechten adir daz ysen tragen. Wirt her vorwunden, her mus bessern, als dicke do vorgesprochen ist.

Daher auch der Satz, daß, wer den Verstorbenen begräbt, für ihn zahlen muß, denn er macht die weitere Verfolgung unmöglich.

c. 8. Wirt eyn man gemordet uf dem velde adir uf der strose, wer zo den begrebit, der mus das houbt geldin und des herren beszern mit vumfczig marken [36]).

In den Statuten von Curzula von 1214 findet sich a. 120 folgende Bestimmung:

Si in aliquo casale seu eius confinibus fieret aliquod maleficium seu aliquod criminale et non reperiretur malefactor, illud casale emendet illud dampnum.

Selbst in der dem alten Rechte vielfach entfremdeten Gesetzgebung Duschans finden wir noch starke Züge der Familien- und auch der Gemeindehaftung [37]); wie sich aus dem Folgenden ergibt:

Das Dorf, das den Dieb nicht festnimmt und abliefert, hat die Buße zu zahlen; ja es findet sich die Bestimmung,

---

[36]) Man versteht nun auch sehr wohl die Vorsicht in der Russkaja Prawda (III, 20), daß, wenn später einmal ein Skelett gefunden wird, die Gemeinde nicht einstehen soll (oben S. 299).

[37]) Djoritsch, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXX, S. 387, 407.

daß das Dorf zur Strafe auseinandergesiedelt werden soll (a. 92, 145). Auch die Familienhaftung gilt, allerdings nur dann, wenn die Brüder einen gemeinsamen Hausstand haben: die Familienhaftung ist also eine Hausstandshaftung (a. 52).

Auch in den Verträgen der serbischen Könige Stephan II. und Stephan III. mit Ragusa (1302, 1326) wurde bestimmt, daß, wenn fremde Kaufleute beraubt wurden, das Dorf und die Umgebung Ersatz zu leisten hatten; ebenso in den Verträgen Duschans und seiner Nachfolger 1349 f.[38]).

Auch in bulgarischen Dokumenten finden sich Andeutungen der Gemeindehaftung; vor allem aber in Böhmen, wo in einer Urkunde von 1057 davon die Rede ist, daß die Gemeinde die Gesamthaftung (svod) für glava und narok (Tötung und Raub) trägt[39]).

V.

Das altslawische Recht bietet also das universelle Blutracheinstitut, übergehend in ein System des Wergeldes mit mehr und minder ausgesprochener Familienhaftung: wira, vrazda, pokora sind Eckpfeiler des ursprünglichen Rechts, daneben Potok, Verbannung und Friedlosigkeit; sodann bei Entstehung der fürstlichen Gewalt zunächst ein entwickeltes Friedensgeld mit Finanzierung des Strafrechtes, erst allmählich ein stärkeres Hervortreten eines von echtem Gerechtigkeitssinn erfüllten Königtums unter dem Einfluß fremder Völker. Im bürgerlichen Recht bemerken wir eine bedeutsame Betonung der Standesunterschiede, das Sklaverei-Cholopverhältnis, auch freiwillige Sklaverei, wohl unter dem Einfluß stark drückender wirtschaftlicher und sozialer Mißlagen; ein allmähliches Schwinden polygamer Verhältnisse kraft kirchlicher Einflüsse, indem die Vielehe sich als Sklavinnenkonkubinat fortsetzt; ein agrarisches Landleben mit entsprechendem Flur- und Waldschutz,

---

[38]) Jireček, Arch. f. slawische Philologie XXII (1900), S. 164.

[39]) Djoritsch, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XXIII, S. 268, 271.

zugleich einen hervorbrechenden primitiven Handel, zuerst als stillschweigenden, dann als offenen Handel mit Kommenda, Zinsrecht, Schuldpfandlingschaft und Schuldsklaverei. Die Gerichte sind zunächst Gemeindegerichte, dann Fürstengerichte mit starker Betonung des Zeugenbeweises, vor allem aber mit den aus dem altheidnischen Recht hervorgehenden Instituten des Reinigungseides, der Eideshelfer und der Gottesurteile: Kesselfang, Heißeisenprobe, Wasserprobe, auch Zweikampf. Bedeutsam ist endlich die neben der alten Familienhaftung entstandene und lange aufrechterhaltene Haftung der Gemeinde, des verw, des opole. Das ist die Charakteristik des altslawischen Rechtes vom 10.—15. Jahrhundert; dazu treten die vom fremden Recht beeinflußten Kodifikationsversuche: die dalmatinischen Stadtrechte, der bulgarische Zakon Sudni Ljuden, Duschans Gesetz und auch die kompilatorisch gearbeitete polnische Correctura.

Einem weiteren Studium seien hiermit die Wege gebahnt.

VI.

Das Recht der Toten.

Eine germanistische Untersuchung.

Von

Dr. Hans Schreuer,
ord. Professor der Rechte in Bonn.

Erstes Kapitel.

Die Rechtspersönlichkeit des Toten.

§ 1. Das Problem.

Heutiges und altes Totenrecht S. 333. — Literatur S. 336. — Das Substrat der Persönlichkeit: Körper, Seele. Auf der Entwicklung der Anschauungen über dieses Substrat ruht die Geschichte des Totenrechts, insbesondere auch dessen Blüte und Schwinden S. 339.

Im ersten Kapitel meiner sakralrechtlichen Untersuchungen[1]) habe ich dargelegt, daß nach altgermanischer Ueberzeugung, die wohl schon in die gemeinsame indogermanische Urzeit zurückgeht, Götter als Ahnen des Volkes erscheinen. Die Frage nach dem Rechte der Götter führt also auf das Recht der Ahnen, auf das Recht der Toten[2]).

Ein Recht der Toten kennt die moderne Anschauung nicht. Nach moderner Anschauung erlischt mit dem Tode die Rechtspersönlichkeit. Das Rechtssubjekt ist gewesen[3]). Selbst für

---

[1]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXIV, 1913, German. Abt. S. 313 ff.

[2]) Das Manuskript dieser Untersuchung ist fertiggestellt und wird mit Rücksicht auf seinen Umfang in etwa 3 Absätzen in dieser Zeitschrift erscheinen.

[3]) Vgl. etwa Otto v. Gierke, Deutsches Privatrecht I (1895), S. 363. F. Regelsberger, Pandekten I, 1893, S. 245. Th. Kipp-B. Wind-

die gewaltige Ueberzahl jener, die an ein individuelles Fortleben nach dem Tode glauben, hat eine Beteiligung des Toten an Besitz und Verkehr schlechterdings keinen Sinn. Der Tote ist nicht mehr von dieser Welt und die Güter der Erde kann er nicht brauchen.

Doch nicht alles ist für uns mit dem Tode dahin. Non omnis moriar! singt der Dichter. Zunächst physisch und auch psychisch lebt der Verstorbene in seiner Nachkommenschaft weiter. Allerdings sind die Nachkommen vom Erzeuger individuell verschieden. Aber ethisch wirkt die eigene Persönlichkeit des Toten über das Grab hinaus, und zwar nicht nur auf die überlebenden Zeitgenossen, sondern auch auf entfernte Geschlechter. Nicht nur die verstorbenen Eltern und Freunde sind uns lebendig. Wir spüren heute noch den Hauch Kaiser Wilhelms und seiner Paladine, Napoleons, Friedrichs des Großen, selbst Karls des Großen, ja noch weiter zurück bis auf Justinian, Cäsar und Alexander. Und ebenso in Religion, Wissenschaft und Kunst. Freilich tritt hier mehr oder weniger die Individualität des Abgeschiedenen zurück. Es sind mehr die von der Persönlichkeit losgelösten Werke, die — allenfalls auch auf Jahrtausende hinaus — nachwirken. Aber in den Werken bleibt doch immer ein gutes Stück der subjektiven Persönlichkeit stecken. Und die Wirkung der Werke ist umso voller und reiner, je mehr wir das Werk bewußt als Aeußerung des Schöpfers erfassen. So wirkt also tatsächlich der Tote unter uns weiter. Wir hören seine Stimme und fühlen seine Macht. Indessen — selbst diese ethische Macht ist für uns doch nur die Macht des Lebenden über seinen Tod hinaus, die Nachwirkung einer bestandenen Persönlichkeit, keine Macht des Toten. „Mensch" ist für uns auch ethisch genommen nur der Lebende. Der

---

scheid, Pandekten, Bd. I, 1906, S. 234. K. Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts[5] (1910) I, S. 80. C. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts I (1900), S. 196. Kohler, Studien aus dem Strafrecht I, S. 206.

Tote ist aus unserem Kreise ausgeschieden. Er ist nicht mehr Subjekt von Beziehungen der menschlichen Gesellschaft. Man kann den Toten nicht mehr lieben und hassen, wie einst den Lebenden. Man kann ihm nicht Gutes tun und Böses zufügen, wie damals, als er noch unter uns weilte.

Nicht so unbedingt entrückt, erledigt, wie für die Rechtsüberzeugung und für den ethischen Verkehr, ist uns der Tote für Sitte und Pietät und noch mehr für den Aberglauben. Hier wird er immer noch, manchmal als recht lebendige Persönlichkeit behandelt. Ja, durch den vernünftigen Glauben an das Fortleben der dematerialisierten Seele erhält eine persönliche Stellungnahme gegenüber dem Toten eine tiefere Grundlage. Sie steigert sich gelegentlich zu juristischem Ausdruck.

Man ehrt heute den Toten oder man verweigert ihm dies. Der Gatte hält dem Gatten die eheliche Treue bis über das Grab hinaus. Man gibt dem Toten Sachen seiner besonderen Vorliebe mit ins Grab. Der Sohn zahlt die Schulden seines Vaters, um dessen Namen rein zu erhalten. Der Erblasser kann für sich, jedermann kann für einen Toten eine Auflage machen [1]. Durch jede letztwillige Verfügung, besonders aber durch Fideikommiß oder Stiftung ragt der Wille des Toten in spätere, ja in fernste Generationen lebendig hinein. Das Urheberrecht des Schriftstellers, des bildenden Künstlers ist noch nach dessen Tod an seine Persönlichkeit geknüpft [2]. Ja, immer wieder kann man die Nachricht lesen, daß Männern, die auf dem Felde der Ehre starben, Ordensauszeichnungen verliehen worden sind [3].

---

[1] § 1940 BGB. Dazu Dernburg a. a. O. V (1905) S. 240 ff. (§ 86). K. Cosack a. a. O. II (1912), S. 883. C. Crome a. a. O. V (1912), S. 21 f., 501 ff. E. Strohal, Das deutsche Erbrecht (1901), S. 149 ff., § 38.

[2] Vgl. vornehmlich O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 768, 821. Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken S. 8 u. 144.

[3] Namentlich in Frankreich ist der Orden der Ehrenlegion nicht selten an solche verliehen worden, die sich eben durch hervorragende

Dieses persönliche Verhalten gegenüber den Toten, das für das moderne Rechtsleben höchstens als Unterströmung in Betracht kommt, ist der Ausläufer einer älteren Anschauungswelt, für welche die Persönlichkeit des Toten in vollem Umfange, ja zum Teil in gesteigerter Kraft auch nach dem Tode fortlebte.

Nach altgermanischer, ja nach indogermanischer und darüber hinaus „primitiver“, jugendlicher Anschauung erlischt die Persönlichkeit des Menschen mit dem Tode nicht. Im Gegenteil bewirkt der Tod eher eine Steigerung der Persönlichkeit an Wissen und Können. Selbst für das Rechtsgebiet bleiben grundsätzlich Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit, bleiben die Rechtsverhältnisse, soweit nicht besondere Gründe eintreten, auch nach dem Tode fortbestehen.

Die Lehre von der Fortdauer der Rechtspersönlichkeit nach dem Tode ist in letzter Zeit namentlich durch Heinrich Brunner belebt und vertieft worden [1]. Schon früher hatte

---

Leistungen ausgezeichnet und dabei den Tod gefunden hatten. Wie mir von befreundeter Seite seinerzeit mitgeteilt worden ist, soll sich aber wegen der mit der Auszeichnung verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche der Hinterbliebenen eine Reaktion dagegen erhoben haben. Jüngst haben auch mehrere Universitäten eine Doktorpromotion der auf dem Felde der Ehre für das Vaterland gefallenen Kandidaten unter gewissen Bedingungen durchgeführt. Das entspricht gewiß dem Volksempfinden.

[1] H. Brunner, Der Totenteil in germanischen Rechten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. XIX (1898), S. 107 ff. H. Brunner, Ueber die Klage mit dem toten Mann und mit der toten Hand im deutschen Gerichtsverfahren des Mittelalters, Notiz in den SB. der preußischen Akademie der Wissenschaften 1903, S. 1021. H. Brunner, Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen, in der Deutschen Monatschrift für das gesamte Leben der Gegenwart, begründet von J. Lohmeyer, fortgesetzt von O. Hötzsch, VI. Jahrg., 1907, April, S. 18 ff. H. Brunner, Die Klage mit dem toten Mann und die Klage mit der toten Hand, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, German. Abt., Bd. XXXI (1910), S. 235 ff. H. Brunner, Zur Geschichte der älteren deutschen Erbschaftsteuer, in

Otto v. Gierke die Rechtspersönlichkeit der auch irdisch fortlebend gedachten Heiligen — als übermenschlicher Wesen — herausgehoben und sie mit der Rechtspersönlichkeit Gottes zusammengestellt. Wertvolle weitere Einblicke in dieser Richtung hatte dann A. Heusler eröffnet [1]).

In einer groß angelegten Untersuchung hatte K. v. Amira eine Seite des Totenlebens vom juristischen Standpunkte aus tief eindringend herausgearbeitet und in seinem Grundriß das Totenrecht systematisch berücksichtigt [2]).

---

der Festschrift der Berliner juristischen Fakultät für Ferdinand v. Martitz, 1911, S. 1 ff. Vgl. weiter H. Brunner, Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker; Fragen zur Rechtsvergleichung gestellt von Th. Mommsen, 1905, S. 60 und weiter: Ueber die Strafe des Pfählens im älteren deutschen Rechte, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXVI, 1905, Germ. Abt., S. 258 ff. Hierzu noch M. Pappenheim, Moorleichen, in derselben Zeitschrift Bd. XXII, 1901, S. 354 f.

[1]) O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II (1873), S. 526 ff. O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I (1895), S. 265. Ferner A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. I (1886), S. 208, 314 ff. Gegen das Eigentum des Heiligen: E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts Bd. II (1878), S. 632, Anm. 1. Ohne juristische Konstruktion der Rechtspersönlichkeit ist die von A. Gál (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. XXIX [1908], S. 226, Anm. 2) aufgefundene Notiz bei Fischer, Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge Bd. I (1778) S. 60, wo Heergewäte und Erbrecht der Geistlichkeit am beweglichen Nachlaß „zum Heile des Abgeschiedenen“ mit der heidnischen „Versorgung“ der Toten zusammengebracht wird. Wohl aber setzte bereits J. Grimm, Rechtsaltertümer, Zusatz zu S. 584, jetzt 4. Aufl., 2. Bd., S. 121, mit der Konstruktion von der fortlebenden Rechtspersönlichkeit des Toten richtig an: „Nach Vatnsdæla cap. 3 wurde alles, was der Held im Krieg erobert hatte, nicht vererbt, vielmehr mit begraben, er nahm dieses eigenste Eigen mit in die Unterwelt.“ Auf diesen Nachtrag hat schon H. Brunner, Totenteil, Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XIX (1898), S. 133 Anm. 5 hingewiesen.

[2]) K. v. Amira, Tierstrafen und Tierprozesse, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. XII (1891), S. 545 ff. K. v. Amira, Artikel „Recht“ in H. Pauls Grundriß der germanischen Philologie (zuletzt in 3. Aufl. 1913).

Brunner hat in einem packenden Vortrag ein zusammenfassendes Bild vom Fortleben des Toten im Straf- und Prozeßrecht, im Ehe- und Erbrecht entworfen. Er hat im einzelnen insbesondere das Heergewäte und den Freiteil, d. h. die der freien Verfügung des Erblassers unterliegende Vermögensquote, ebenso das Besthaupt vom Standpunkte des Totenrechts eingehend erörtert. Eine spätere Abhandlung beschäftigte sich mit dem Toten als Totschlagskläger. Die Abhandlung über das Pfählen betonte im Anschluß an Pappenheim, daß man durch Pfahl und Dorngestrüpp sich vor dem Wiedergang des Verbrechers schützte.

Ueber den „Totenteil" haben dann besonders K. Klatt[1]), A. Gál[2]), F. Kogler[3]) und S. Rietschel[4]) gehandelt. Die Klage gegen den Toten untersuchte H. Scherer[5]). Für die Antike, für das Christentum und für das geltende Recht bringt vieles Dem. A. Petrakakos[6]), aber ohne die fortlebende Persönlichkeit des Toten herauszuarbeiten.

Mich selbst hatten zunächst Forschungen zur Erbenhaftung, die nun gut elf Jahre zurückliegen, in diese Gebiete geführt. In dem Zusammenhange des altgermanischen Sakralrechts mußte ich auf das Totenrecht zurückkommen. Ich muß es mir ver-

---

[1]) K. Klatt, Das Heergewäte (Deutschrechtliche Beiträge herausgeg. von Konr. Beyerle II, 2), 1908.

[2]) A. Gál, Totenteil und Seelteil nach süddeutschen Rechten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, German. Abt., Bd. XXIX (1908), S. 225 ff.

[3]) F. Kogler, Seelenrecht und Poenfall in Salzburg und Tirol, in der Festschrift für H. Brunner, dargebracht von Schülern und Verehrern, 1910, S. 175.

[4]) S. Rietschel, Der „Totenteil" in germanischen Rechten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, German. Abt., Bd. XXXII (1911) S. 297 ff.

[5]) H. Scherer, Die Klage gegen den toten Mann (Deutschrechtliche Beiträge herausgeg. von K. Beyerle IV, 2), 1909.

[6]) Dem. A. Petrakakos, Die Toten im Recht nach der Lehre und den Normen des orthodoxen morgenländischen Kirchenrechts und der Gesetzgebung Griechenlands, 1905. Er behandelt das Gräberrecht, das Leichenrecht und das Andenken der Toten.

sagen, das Problem auch nur halbwegs erschöpfend und abgerundet zu behandeln. Alles ist hier für mich nur Mittel zum Zweck. Da die germanischen Götter Ahnen sind, so muß für das Götterrecht auch die Rechtsstellung des Ahnen, des Toten, herangezogen werden. Das kann aber nur höchst skizzenhaft geschehen. Und auch in der Skizze habe ich kein Ebenmaß eingehalten. Einige Punkte, die mich weiter lockten, habe ich auch etwas weiter verfolgt[1]). Anderes habe ich aus arbeitsökonomischen Gründen, manches wegen Unzulänglichkeit der Kräfte übergangen. Ohnehin mußte ich ja häufig genug über das streng germanistische Gebiet hinausgreifen: nach den indogermanischen Schwesterrechten und in die Vorgeschichte. Nicht aus dilettantischer Freude an den die Gelehrtenforschung immer wieder reizenden, merkwürdigen Tatsachen. Vielmehr aus methodischer Notwendigkeit. Es ist mir klar geworden, daß ein Erfassen auch des bloß germanistisch abgesteckten Problems ohne solche Vergleichung nicht lebendig genug ist und auch leicht eines rechten Augenmaßes entbehrt. Ebenso drängte mich das rechtswissenschaftliche Ziel der Untersuchung, das Streben nicht bloß nach Darstellung der Vergangenheit, sondern nach Ergründung des Problems, den vorgeschichtlichen Wurzeln der gegebenen Anschauungen nachzuspüren.

Eine Untersuchung über das Recht des Toten hat vor allem das Wesen des Trägers der Totenpersönlichkeit zu erforschen. Besonders ist dies aber notwendig, wenn eine Zusammenfassung mit der Götterpersönlichkeit angestrebt wird. Uns ist heute nur die Rechtspersönlichkeit lebender Menschen geläufig. Sollen aber auch noch Götter und Tote als Rechtspersönlichkeiten verstanden werden, so ist es unumgänglich, bis auf das Wesen dieser für uns doch so

---

[1]) Zusammenfassend habe ich das Wichtigste auf dem Historikerkongreß in London 1913 vorgetragen. Vgl. Essays in legal history read before the international congress of historical studies held in London 1913, edited by P. Vinogradoff, 1913, S. 155 ff.

verschiedenen Rechtsträger zurückzugreifen. Es muß nach einer gemeinsamen Wurzel gesucht werden, von der aus die systematische Zusammenfassung von Göttern, Toten und Lebenden überhaupt erst möglich wird.

Es liegt dem modernen Empfinden nahe, das gemeinsame Band für die drei Rechtsträger in irgend einer „Seele" zu suchen. Aber schon die Erwägung, daß das geistige Wesen der Gottheit und des Toten auch schon heute nicht ausreicht, um deren Rechtspersönlichkeit zu begründen, muß aufmerksam machen, daß die psychologische Theorie nicht ganz stimmt.

Unsere heutigen Vorstellungen über das persönliche Fortleben nach dem Tode beziehen sich fast ausschließlich auf die Seele. Die Seele ist unsterblich, aber der Leib ist tot. Das ist ein scharfer Dualismus. Bei Lebzeiten vereint, fallen nach dieser Anschauung mit dem Tode beide Elemente auseinander. In diesem Dualismus kommt dem Leibe eine sekundäre Rolle zu. Er ist bloß eine Art Zubehör, Werkzeug der Seele, für die ethische Persönlichkeit nicht unbedingt wesentlich. Jedenfalls liegt für den Nichtmaterialisten der Schwerpunkt in der Seele: bei Lebzeiten und erst recht nach dem Tode. Der Leib stirbt. Immerhin kennt aber doch selbst der Spiritismus eine Materialisation der Seele, einen Astralleib u. dgl., ja der allgemeine Kirchenglaube die Auferstehung des Fleisches.

Auch in der älteren Gedankenwelt findet sich der Dualismus zwischen Leib und Seele — mitunter sogar in recht drastischer Ausgestaltung. Die Seele kann als verselbständigte Substanz den Körper für kürzere Zeit oder dauernd verlassen. Im Traume begibt sich die Seele — allenfalls in besonderer Gestalt — zeitweilig auf Wanderung. Und nicht viel anders ist es nach dem Tode. Die Seele zieht — durch den Mund und dann eventuell durchs Fenster — in die Luft ab; sie kann auch später, allenfalls wieder in besonderer Gestalt, als Hausunke, Schlange usw. den Ueberlebenden erscheinen [1]).

---

[1]) Vgl. für diese Vorstellungen E. H. Meyer, Germanische Mythologie, 1891, S. 62 ff. W. Golther, Handbuch der germanischen Mytho-

Aber das Verhältnis der beiden Elemente ist hier anders als nach den modernen Anschauungen. Je weiter zurück, desto größer ist in dem Bunde der beiden die Bedeutung des Leibes. Die abgeschiedene Seele weilt gern in der Nähe des Leibes, um allenfalls gelegentlich dahin zurückzukehren [1]. Die „Seele" erscheint auch mit Vorliebe in der Gestalt des Verstorbenen [2]. Ja nach allem ist es ganz primitiven Kulturstufen [3] kaum mög-

---

logie, 1895, S. 80 ff. Eugen Mogk in Pauls Grundriß der germanischen Mythologie, 2. Aufl., III. Bd. 1900, S. 250 ff. R. M. Meyer, Altgermanische Religionsgeschichte, 1910, S. 76 ff. K. Helm, Altgermanische Religionsgeschichte I. Bd., 1913, S. 17 f. K. Maurer, Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum II, 1856, S. 67 ff.

[1] Hierzu vgl. unten S. 405 ff. im 2. Kapitel über das Familienrecht des Toten.

[2] E. H. Meyer S. 65.

[3] Ueber primitive Seelenvorstellungen siehe besonders die philosophische Zusammenstellung bei W. Wundt, Völkerpsychologie 2. Auflage IV, 1 (1900), S. 78 ff. Dazu von philologischer Seite F. Kauffmann, Zeitschrift für deutsche Philologie Bd. XLI (1909), S. 361 ff. Ferner W. Wundt, Die Anfänge der Philosophie und die Philosophie der primitiven Völker, in Kultur der Gegenwart, herausg. von P. Hinneberg, I, 5, 2. Aufl. 1913, S. 10 ff. K. Helm, Altgermanische Religionsgeschichte I (1913), S. 17 schließt sich in der abstrakten begrifflichen Grundlegung W. Wundt an. Mir schien es mehr angezeigt, von den abstrakten Formulierungen zunächst ganz abzusehen und bloß aus dem mir zur Verfügung stehenden Material an germanischen Quellen heraus mit gelegentlichen vergleichenden Seitenblicken nach den verwandten indogermanischen Schwestervölkern zu arbeiten. Gegen die Heranziehung von Naturvölkern möchte ich aus methodischen Gründen sehr vorsichtig sein. Ferner: die vielfach übliche Zuspitzung des Problems auf die Frage nach dem „Seelenglauben", nach den „Seelenvorstellungen" hat gewiß in mancher Beziehung ihr Gutes. Für meine rechtsgeschichtlichen Untersuchungen hat sie sich nicht bewährt. Jede Seelenvorstellung setzt die Annahme eines Dualismus von Leib und Seele voraus. Je weiter zurück, desto mehr schwindet aber der Dualismus. Für die rechtswissenschaftliche Untersuchung, die sowohl (modern gesprochen) das Psychische wie das Physische im Auge behalten und abwägen muß, ist es durchaus irreführend, mit einem solchen Dualismus einzusetzen. Sehr richtig wird daher in den bisherigen juristischen Erörterungen hier einfach einheitlich von „Toten" gesprochen. Im weiteren Vordringen

lich, die „Seele“ ohne den — oder wenigstens ohne einen — Körper zu denken. Wie die Persönlichkeit des Lebenden als lebendiger Körper erscheint, so gilt auch der nach dem Tode fortbestehende Körper immer noch als die wesentliche Grundlage der Persönlichkeit. Der Lebende ist der beseelte Körper. Der tote Körper aber ist nicht bloßer Leichnam, sondern fähig zu Lebensäußerungen aller Art. Der Tote lebt als individuelle Persönlichkeit fort — wie der Lebende — in seinem Körper.

So liegt für das Altertum der Schwerpunkt wesentlich in dem körperlichen Element. Die „Seele“ ist stark an den Leib geknüpft. Damit ist aber zugleich die Verbindung von Leib und Seele intensiver. Für die primitive Anschauung ist es schwer, die erfahrungsgemäße Einheit von Leib und Seele, wie sie bei Lebzeiten besteht, beim Todesfalle zu zerreißen. Der Dualismus ist also weniger scharf ausgeprägt. Ja es muß dahingestellt bleiben, ob man ihn überhaupt immer empfindet. Nach allem, was sich mir ergeben hat, muß ich den Ausgangspunkt für das Problem nicht in einer „Körperseele“, sondern in einem beseelten oder, noch richtiger gesagt, belebten Körper sehen. Ein solcher ist aber für die Anschauung der Zeit ebenso wie bei Lebzeiten auch nach dem Tode vorhanden.

Erst jahrtausendelange Entwicklung löst die Seele vom Körper. Damit verschiebt sich in millennarer Fortbildung der der individuellen Persönlichkeit als Substrat zugrunde liegende Vorstellungsinhalt. In groben Zügen darf ich vielleicht sagen: Zuerst ist die Persönlichkeit wesentlich in körperlicher Erscheinung gedacht — bei Lebzeiten und nach dem Tode. Langsam scheidet sich die Seele vom Körper. Erst Christentum und Aufklärung vollbringen die reinliche Trennung. Der Körper fällt mit dem Tode zu Staub und Asche, in die tote

ist freilich die Beantwortung der Frage: „Wer oder was ist der Tote?“ unerläßlich. Insbesondere ist für die ungeheure Umwälzung, die das Totenrecht im Laufe der Geschichte erlebt hat, gerade die jeweilige Auffassung von dem Wesen des Toten grundlegend.

Welt der Materie. Die Persönlichkeit erhält ihren lebendigen Quellpunkt immer entschiedener in der unsichtbaren, unmateriellen, transzendenten Seele zugewiesen.

Diese Verschiebung ist von grundlegender Bedeutung auch für das Recht. Solange die Persönlichkeit auch nach dem Tode wesentlich in körperlicher Erscheinung gedacht ist, bleibt sie auch — in schroffem Widerspruch mit dem modernen Denken — konsequent, „naturgemäß“ des gewohnten irdischen Rechtsverkehrs voll teilhaftig. Je mehr aber die Persönlichkeit in die transzendente Seele verlegt wird, desto mehr verliert sie die Beziehungen zu dem greifbaren Diesseits. Sie fällt außerhalb des Rechtsgebietes.

§ 2. Der lebende Leichnam.

Heutiges Leichenrecht S. 343. — Der lebende Leichnam; Schlaf S. 351. — Leiche empfindlich; daher Pflege S. 355. — Mißhandlung des Volksfeindes, Friedlosen, Befehdeten S. 359. — Daher Delikte, Klagen des Leichnams und gegen den Leichnam, Zeugenschaft, Schenkungen an den Leichnam; Rechtsausübung durch den Leichnam S. 366. — Urzeitlich, aber im Aberglauben zum Teil bis auf den heutigen Tag S. 367.

Nicht von der „Seele“ ist auszugehen, sondern vom Körper.

Neuere Theoretiker sind vielfach geneigt, im Leichnam eine Sache im modernen Rechtssinn zu erblicken. Darnach fällt durch den Tod der Körper aus dem Personenrecht hinaus ins Sachenrecht. Andere dagegen belassen den Körper auch nach dem Tode im Personenrecht[1]). Nur wenn durch Zeit-

---

[1]) Beide Parteien weisen sehr angesehene Namen auf. Vgl. O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, II. Bd. Sachenrecht, 1905, S. 36 Anm. 67 und die eingehende Zusammenstellung bei D. A. Petrakakos, Die Toten im Recht, 1905, S. 141 ff. und besonders 229 ff. Neuestens kam hinzu Ph. Heck, „Ist die Württembergische Ministerialverordnung vom 4. Juni 1862, insoweit sie die Ablieferung von Armenleichen an die anatomische Anstalt in Tübingen verfügt, durch Art. 1 Abs. 1 des Württembergischen Gesetzes vom 17. April 1893 zur Ausführung des Reichs-

dauer oder — wie man vielleicht sagen könnte — eine Art Spezifikation (so bei der Mumie, als rein archäologischem Objekt, oder dem wissenschaftlichen Präparat) das persönliche Moment ganz erloschen ist[1]), wird die Leiche zur Sache. Aber auch diese Theorie, die nach meinen Erfahrungen dem tatsächlich (immer noch) geltenden allgemeinsten Bewußtsein der Gegenwart entspricht, vermag nur noch die Verfügungsmacht des Lebenden über seinen künftigen Leichnam als individuelles Personenrecht festzuhalten. Durch den Tod erlischt nach moderner Ueberzeugung grundsätzlich das Rechtssubjekt, und damit auch dessen Personenrecht am eigenen Körper. Zurück bleiben nur die persönlichen Rechtsbeziehungen der überlebenden Subjekte, die bisher gegenüber dem unbedingt überragenden Eigenrechte des Verstorbenen wesentlich zurückgetreten waren. Die Leiche „bleibt als Rückstand der Persönlichkeit das Objekt eines nunmehr den Hinterbliebenen zustehenden Persönlichkeitsrechts“ — wie O. v. Gierke a. O. das treffend für das Privatrecht formuliert. Man könnte vielleicht noch weiter gehen, und das Persönlichkeitsrecht nicht bloß den „Hinterbliebenen“ im engeren Sinne, also den Angehörigen: dem Ehegatten und den Verwandten, zusprechen. Auch Verbände, denen der Tote angehörte, etwa das Kloster, die kirchliche Obrigkeit, die Gemeinde, ja der Staat haben

gesetzes betreffend den Unterstützungswohnsitz aufgehoben?“ (Gutachten); dazu methodische Ausführungen: „Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz“, beides im Archiv für zivilistische Praxis 112. Bd., 1914, S. 319 ff. und 1 ff. Ferner W. v. Blume, Fragen des Totenrechts, ebendort S. 366 ff. F. Kahl, Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe, in der Festschrift der Berliner Juristenfakultät für H. Brunner, 1914, S. 231 ff.

[1]) Dies ist nicht der Fall, solange die Leiche als Individualität im Grabe ruht, auch wenn nur mehr ein Skelett vorhanden sein sollte. Auch dann ist das persönliche Moment nicht erloschen, wenn etwa Leichenteile (Herz u. dgl.) besonders, außerhalb des einbalsamierten Leichnams beigesetzt sind. Weder die Zeitdauer noch der physische Zustand ist hier allein entscheidend.

meines Erachtens Persönlichkeitsrechte nicht bloß am Lebenden, sondern auch am Toten, an der Leiche [1]).

---

[1]) Drastisch scheint mir dies folgender Fall zu illustrieren, der mir persönlich näher bekannt geworden ist. Ein Selbstmörder, um den sich niemand von seinen Angehörigen kümmerte, sollte auf Betreiben des Gemeindevorstehers aus dem Teich gezogen werden. Der Eigentümer des Teiches verbot das Absuchen des Wassers, weil dadurch die Fische, in ihrem Winterschlaf gestört, zugrunde gingen. Durchschlagende gesundheitspolizeiliche Argumente waren nicht aufzutreiben (!). Trotzdem wurde aus allgemeinen Pietätsgründen unter staatlicher Assistenz die Leiche herausgefischt, wiewohl anerkanntermaßen der Fischschaden sehr bedeutend war. M. E. stellt sich das Eingreifen der Gemeinde- und der staatlichen Obrigkeit dar als Geltendmachung der personenrechtlichen Bande, durch welche der Tote als Genosse (ein Auswärtiger etwa als Schützling) mit Gemeinde und Staat verbunden war. — Solche Persönlichkeitsrechte an der Leiche können übrigens meiner Meinung nach u. a. nicht bloß durch Vertrag mit dem noch Lebenden, sondern auch durch letztwillige Verfügung, sei es nun für einen Testamentsvollstrecker oder für einen anderen, insbesondere auch für ein anatomisches Institut, ja sogar durch Verträge mit den Angehörigen des Toten begründet werden. Nur ist nach allgemeinen Grundsätzen Unsittliches, z. B. Frivolität, auszuschließen. Ferner sind die Stärkegrade der persönlichen Zugehörigkeit zu beachten. Die eigene Verfügung käme danach vor derjenigen der nächsten Angehörigen. Unter diesen in unkomplizierten Fällen die des verwitweten Eheteils vor derjenigen der Verwandten, selbst Kinder (?). Erst dahinter käme Gemeinde und Staat, während das Kloster (über das Begräbnisrecht der Ordensangehörigen vgl. J. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts², 1909, S. 436, 516 Anm. 5; 3. Aufl. 1914, Bd. I, S. 485, 69 Anm. 2) entsprechend dem Grundgedanken dieser Zugehörigkeit und dem eigenen Willen des Toten den Verwandten vorgehen dürfte. Bloß freundschaftliche Beziehungen dürften — wenn man sie gewiß auch sehr beachten würde — sofern sie sich nicht zu einer rechtlichen Form verdichtet haben, rechtlich keinen Anspruch begründen. — Auch die kirchliche Verweigerung des Begräbnisses erscheint als Ausfluß eines Personenrechtes der Kirche gegenüber den Leichen. Sie erfolgt als Strafe z. B. für Selbstmörder u. dgl.; oder wegen Mangels der Zugehörigkeit der Kirche. Vgl. hierzu P. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. IV S. 838 Anm. 8, Bd. V, S. 179 u. 797. E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 6. Aufl. 1909, S. 534 ff. J. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. 1909, S. 518 ff., 798; 3. Aufl. 1914, Bd. II, S. 70 ff., 369.

Aber in dem Bestand unserer Kulturempfindungen ist es doch tief eingewurzelt, daß wir den Toten als Persönlichkeit, ja selbst bloß seinen Körper ehrerbietig behandeln um seiner selbst willen. Die letzten Liebesdienste, die letzten Ehren, die wir der Leiche erweisen, gelten dem Toten, nicht den Hinterbliebenen. Immerhin sind diese Anschauungen heute in einer gewissen Zersetzung begriffen. Und dennoch anerkennt selbst das moderne Recht auch Rechtspflichten gegenüber der Leiche [1]). Es gibt Ehrungen der Leiche, die als Ausdruck einer Rechtsüberzeugung, einer Pflichtüberzeugung geübt werden. Aber selbst da fehlt uns die Denkmöglichkeit, hier die Leiche oder auch sonst nur irgendwie den Toten als rechtliches Subjekt für diese Ehrungen aufzufassen. Das eigene Recht am eigenen Körper ist für den modernen Menschen durch den Tod mangels Rechtssubjekts erloschen.

---

[1]) Zu solchen Rechtspflichten, die gegenüber der Leiche ohne Rücksicht auf die Verwandten anerkannt werden, gehören der Ehrenkondukt und die Ehrensalve beim militärischen Begräbnis. Sie sind nicht bloße Gefühlsäußerungen der Hinterbliebenen, sondern deren letzter Gruß an den toten Kameraden, eine durch die staatliche Rechtsordnung normierte Ehrung des zu Grabe getragenen Leichnams. Auch die ehrenvolle Behandlung von Leichen beim Eisenbahntransport nach der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 §§ 44 ff. ist nur als spezielles Personenrecht verständlich. Die Leichen sind mit Personenzügen anzunehmen. Sie werden auf einen Beförderungsschein — nicht auf einen Frachtbrief — abgefertigt. Die Beiladung von Gütern, die nicht zur Leiche gehören, ist verboten, der Sendung ist ein Begleiter beizugeben, usw. Das Verblassen der Persönlichkeit zeigen die Bestimmungen über „Leichen, die von Polizeibehörden, Strafanstalten, Krankenhäusern oder dgl. an öffentliche höhere Lehranstalten gesandt oder weiterversandt werden". Begleitung ist nicht erforderlich; es dürfen Güterzüge benutzt und allenfalls Güter beigeladen werden; die Abfertigung erfolgt auf einen Frachtbrief. Vgl. § 47 a. a. O. Aber auch hier bleiben noch Reste personenrechtlicher Achtung aufrecht; vgl. die Details über die Beiladung von Gütern. — Auch eine Auflage, die eine besondere Ehrung einer Leiche bezweckt — etwa Vorschriften für die Beisetzungsfeierlichkeiten, Grabdenkmal usw. — würde hierher gehören.

Für das Altertum ist die Auffassung des Leichnams als Sache im modernen Rechtssinn ganz ausgeschlossen. Schon der tote und nackte beziehungslose Sachbegriff des modernen Denkens ist diesen Zeiten fremd. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die „primitive“ Anschauung ganz allgemein in und hinter den sichtbaren Dingen der Außenwelt gern etwas Lebendiges, Persönliches sieht. Nicht nur in Tieren, selbst in „leblosen“ Dingen erblickt der Animismus, oder besser gesagt, schon der Animatismus oder vielleicht noch zutreffender etwa Vitalismus, Zoismus, lebendige, beseelte Wesen. Statt allem sei nur auf die bekannte Deliktsfähigkeit der „Sachen“ hingewiesen.

Diese lebendige Auffassung ergreift in viel höherem Grade den menschlichen Körper.

Der Leichnam ist dem Altertum nicht nur ein Rückstand der Persönlichkeit und allenfalls bloßes Objekt von Rechtsbeziehungen. Der Leichnam ist vielmehr wesentlicher Bestandteil des fortlebenden Toten. Ja noch mehr. Der Leichnam ist der Tote, wenn auch allenfalls vielleicht nicht immer in seiner Totalität — ähnlich etwa wie der Körper bei Lebzeiten. Körperlich wird der Tote wirksam, wie bei Lebzeiten: der Leichnam hört und äußert sich[1]), die Gebeine bringen Glück[2]), wirken Wunder[3]). Der Leichnam verübt

---

[1]) Odin flüstert der Leiche Balders ein Geheimnis ins Ohr, Vafþrúþnismǫ́l Strophe 54; J. Grimm II, S. 688. Fr. Kauffmann, Balder, 1902, S. 29. Hervǫr führt eine lange Unterredung mit ihrem Vater Angantýr, der im Grabe liegt, und zwingt ihn, das Tyrfingschwert herauszugeben; Hervǫrlied bei A. Heusler und W. Ranisch, Eddica minora 1903, S. 13 ff. Thorir vernimmt von dem toten Helgi zweimal den Ruf: Laß den Mörder verbrennen; Hónsna-þóres Saga c. 8, Ausgabe von A. Heusler, 1897, S. 11 Z. 31 ff.

[2]) König Halfdans des Schwarzen Körperteile wurden — weil glückbringend — an verschiedene Hügel zum Segen der Umgegend vergeben. Heimskringla saga Halfdanar svarta, Ausgabe von C. R. Unger, 1868, S. 48; besonders aber c. 9, Fagrskinna, Ausgabe von P. A. Munch und C. R. Unger, 1847, c. 4 S. 2, Ausgabe von F. Jónsson 1902/03,

boshafte Bluttat und wird dafür sowie um weiteres Wüten zu verhindern geköpft und gepfählt[1]). Oder die Leiche wird prä-

---

Tillæg III S. 383 f.: Enn fyrir þvi skimte þeir licam hans at þeir trúþu þvi at arsæli hans myndi iamfnan med honom vera hort sem hann væri lifs eda doudr. E. H. Meyer S. 72. Einen ähnlichen Sinn hat es — wenigstens zum Teil — wohl auch, wenn Angehörige eine Locke des Toten an sich nehmen. Ueber Reliquienkult im Altertum E. Rohde Psyche S. 150.

[3]) Die Gebeine der christlichen Märtyrer, das heilige Blut. Ebensogut wie das Blut Abels oder sonst eines Gemordeten, das um Rache schreit. Auch das „Herz Jesu", Sacré Coeur, gehört in diese Reihe. Immer ist es zunächst ein physisches Stück des Körpers, aber dahinter die lebendige Persönlichkeit. E. Lucius, Die Anfänge des Heiligenkultes in der christlichen Kirche, 1904, S. 132, definiert die Reliquien als nicht bloß das Medium, wodurch der Märtyrer aus dem Jenseits in die irdische Sphäre eingreift; nicht bloß als Sitz der Persönlichkeit während des irdischen Aufenthalts, sondern vielmehr als das „bleibende Depositum seiner übernatürlichen Kräfte". Ueber Wunder durch direkte und indirekte Berührung daselbst S. 194 f., 298, 303 ff. Ueber die Reliquien vgl. noch C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger, 1900, S. 238 ff.

[1]) Ungemein drastisch ist der Vampyr geschildert bei Saxo Grammaticus, Historia Danica, herausgeg. von Alfred Holder, 1886, Buch V, S. 162, Z. 15 ff.: Inter haec Asuitus morbo consumptus, cum cane ac equo terreno mandatur antro. Cum quo Asmundus ob amiciciae insiurandum vivus contumulari sustinuit, cibo, quo vesceretur, illato. Jamque Ericus, cum exercitu superiora permensus, Asuiti forte tumulum appetebat; cui Sueones thesauros inesse rati, ligonibus perfregere collem. Itaque maioris, quam credebatur, altitudinis specum aperiri conspiciunt. Ad quem perlustrandum opus erat eo, qui se in illum pendulo circumligatum fune demitteret. Delectus est sorte ex promptissimis iuvenibus unus; quem cum Asmundus sporta restim sequente intromissum aspiceret, protinus eiecto eo, corbem conscendit. Deinde superne astantibus ac moderantibus funem, abstrahendi signum porrexit. Qui, ingentis pecunie spe reducto corbe, cum ignotam extracti speciem animadverterent, inusitata facie territi, defunctumque redisse rati, proiecta reste in diversa fugere. Quippe Asmundus tetro oris habitu ac veluti funebri quodam tabo obsitus videbatur. Qui fugientes revocare conatus, vociferari coepit, falso eos formidare vivum. Quem videns Ericus, precipue cruentati oris eius imaginem mirabatur. In vultu siquidem profluus emicabat sanguis.

ventiv gleich bei der Beerdigung mit Pfahl und Dornen festgehalten[1]). An die Reliquien, die Gebeine, geschieht die Schenkung[2]). Ja der Tote, die Leiche, erhält Nahrung[3]) und

Quippe Asvitus noctibus redivivus crebra colluctatione levam illi aurem abruperat, fedumque indigeste ac crude cicatricis spectaculum apparebat. Igitur a circumstantibus accepti vulneris causam referre iussus, sic orsus est fari: . . .

> Laceris unguibus in me redivivus ruit Asvit,
> Stygia vi reparans post cineres horrida bella . . .
> Nescio quo Stygii numinis ausu
> Missus ab inferis spiritus Asvit
> Sevibus alipedem dentibus edit,
> Infandoque canem prebuit ori.
> Nec contentus equi vel canis esu,
> Mox in me rapidos transtulit ungues,
> Discissaque gena sustulit aurem . . .
> Haud impune tamen monstrifer egit;
> Nam ferro secui mox caput eius,
> Perfodique nocens stipite corpus.

Die Stelle zeigt nicht bloß den gewöhnlichen Wiedergänger, d. i. ein Gespenst, eine Sinnestäuschung, die man für den Toten, für den Leichnam hält (darüber unten S. 372 ff.), sondern unmittelbar den Leichnam selbst, mit dem sich der Freund zusammen begraben ließ, als Täter. Die unmittelbar gegenwärtige Leiche erhebt sich in der Nacht, frißt Pferd und Hund und macht sich an den mitbegrabenen Genossen. Wenn in der dichterischen Wiederholung und Ausspinnung von einer Stygia vis, von einem Stygium numen, die Rede ist, das den spiritus Asvit ab inferis entsendet, so ist das epigonische Reflexion. Der geschlossene alte Tatbestand läßt irgend eine „Seele“, die von einem infernalischen Geist entsendet wird, nicht zu.

[1]) Ueber das Festhalten durch Pfahl und Dornen, Gestrüpp vgl. H. Brunner, Die Strafe des Pfählens im älteren deutschen Recht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXVI, 1905, Germ. Abt., S. 258 ff. H. Brunner, Das rechtliche Fortleben des Toten, Deutsche Monatschrift VI (1907), S. 2 ff. Dazu Fr. Kauffmann, Altgermanische Religion, Archiv für Religionswissenschaft XI (1908), S. 123.

[2]) Vgl. z. B. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, 1840, Nr. 33, S. 17 vom Jahre 816: ad reliquias sancti Salvatoris und die Ausführungen nebst Sammlung von hübschen Belegen

übt sogar das Beilager aus [1]). Verletzung des Leichnams ist Verletzung des Toten [2]); Ehrung des Leichnams ist Ehrung des Toten [3]). Bestattung des Leichnams ist Hausung des Toten [4]). Der Tote ist Rechtssubjekt und seine Rechts-

---

bei A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 1885, S. 208. Weiteres unten im Vermögensrecht.

[3]) [Zu S. 349.] Vgl. E. H. Meyer, S. 79 f. Auch den gefräßigen Vampyr Asvit oben S. 348 Anm. 2. Ferner für die Antike etwa das römische silicernium und die griechischen χοαί H. Blümner, Römische Privataltertümer 1911, S. 509 ff.; Griechische Privataltertümer 1882, S. 372. Für die Slawen namentlich M. Murko, Das Grab als Tisch, Wörter und Sachen Bd. II, 1910, S. 79 ff. Es werden Eier in den Grabhügel gelegt und dieser mit Branntwein begossen; hierzu noch E. Mogk, Zeitschr. f. Volkskunde Bd. XXV, 1915, S. 217[3].

[1]) Helgakviđa Hundingsbana II Str. 42 ff. (Sijmons; = 38 ff. Genzmer): Sigrun geht in den Hügel, wo Helgi begraben ist und verbringt dort die Nacht mit ihm. Vgl. ganz allgemein auch noch O. Schrader, Totenhochzeit, 1904. Dazu etwa noch P. Sartori, Sitte und Brauch (Handbücher zur Volkskunde V) I (1910), S. 152 f. Ueber Zeugung nach dem Tode im alten Aegypten A. Wiedemann, Sphinx vol. XVIII, S. 166 f., insbesondere S. 170, dazu auch noch den dort S. 171 f. aus Fontane, Luxemburgische Sitten S. 154 angeführten luxemburgischen Brauch. Die Schwängerung einer Toten mit nachfolgender Geburt bei Heinrich Kornmann, Miracula mortuorum (= Tractatus secundus in dessen Opera curiosa, Frankfurt 1694), Pars IV, cap. 1, S. 98 f.; dazu die Geburt von einer in der Schwangerschaft Verstorbenen daselbst IV, 4, S. 100. Ueber die „Braut von Korinth“ vgl. P. Wendland, Antike Geister- und Gespenstergeschichten, Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. XIII/XIV, 1911, S. 34 ff.

[2]) Ueber Verwundung und Verstümmelung der Leiche siehe unten S. 361 f. Ueber Leichenraub unten S. 351.

[3]) Vgl. die Verehrung der Gebeine der Heiligen oben S. 348 Anm. 3. Dazu etwa Concil von Epao (517) c. 25, MG Concilia Merowingica S. 25: clericus, qui sacris cinerebus psallendi frequentia famulentur. Aber auch den Kult der profanen Leichen: sacrilegium ad sepulchra mortuorum, sacrilegium super defunctos id est dadsisas nach dem indiculus superstitionum, c. 1, 2 (Cap. I, S. 223). Weiteres über Leichen- und Gräberkult in der Sammlung bei E. H. Meyer S. 71 f. In wesentlicher Verdünnung ragt der Leichen- und Gräberkult bis in unsere Zeit hinein.

[4]) Siehe hierüber unten im Familienrecht.

verhältnisse knüpfen — wie bei Lebzeiten — im allgemeinen an seinen Körper an.

Diese dem modernen Denken so fremdartige Vorstellung wird einigermaßen aufgehellt durch die Gleichstellung des Toten mit dem Schlafenden, wie sie etwa die Lex Salica vornimmt. Der Raub an einer Leiche (Reraub) gilt ebensoviel wie der Raub an einem Schlafenden. Beide werden sogar im Gesetzestext unmittelbar nebeneinander gestellt[1]). Damit stimmt es überein, wenn die Lex den Blutraub, das ist Leichenraub nach gewaltsamer Tötung, mit dem Raub an einem Lebenden zusammenzieht und beide gleich behandelt[2]). Mit ungeheurer Kraft schildert den Leichenraub als Raub an einem Schlafenden die Hervararkvíþa[3]). Die Schildmaid Hervǫr will auf Samsey in den Grabhügeln Beute machen. Sie weckt ihren Vater Angantýr, der mit seinen Brüdern auf der Insel begraben liegt, und zwingt ihn durch Beschwörung, das Schwert Tyrfing herauszugeben. Auch der Grógaldr wendet sich an die schlafende Gróa[4]). Und so ist jedenfalls auch der Óđinsgaldr

[1]) Lex Salica 14 § 7 (Hessels, cod. 2 ff.): Si quis hominem dormientem in furtum expoliaverit . . . malb. friomurdum . . . solidos 100 culpabilis iudicetur. Ebenso 61 § 2 (cod. 2 ff.). § 8: Si quis hominem mortuum antequam in terram mittatur expoliaverit . . . malb. norebr (cod. 6: chreo musido, cod. 10: chreo mosdo) solidos 100 culpabilis iudicetur. Die malbergische Glosse friomurdum u. dgl. bedarf keiner breiten Erklärung. Sie bedeutet die heimliche Untat gegen den Schlafenden; die Glosse chreomosdo u. dgl. dasselbe Verbrechen gegen die Leiche (chreo). Ueber Reraub vgl. H. Brunner, DRG. II, S. 684.

[2]) Lex Salica 61 § 2 (cod. 1): Si quis vero hominem mortuum expoliaverit violenter . . . solidos 63 culpabilis iudicetur. Similiter et super hominem vivo aliqua expolia tulerit violenter, malb. mosido (!) . . . solidos 63 culpabilis iudicetur. Ueber Blutraub vgl. H. Brunner, DRG. II, S. 683.

[3]) Hervararkvida Str. 7, Ausgabe A. Heusler und W. Ranisch, 1903, S. 15: Vaki, Angantýr! Vekr þik Hervǫr. Str. 8[4]: vek ek yđr alla. Str. 11: Þá svarar Angantýr: Hervǫr dóttir, hví kallar svá, full feiknstafa? (!) vekr menn dauđa.

[4]) Svipdagsmǫ́l, Grógaldr Str. 1, Ausgabe von B. Sijmons, Die

in der Vegtamskviđa an dem Hügel der Seherin zu verstehen [1]). Vielleicht kann auch die nordische Redewendung: „Willst du dein Nachtlager unter meiner Axt haben?“ [2]) hierher gestellt werden. Aus vorgeschichtlicher Zeit erweist die Schlafstellung der Gerippe dieses Gedankenbild [3]). Auch die spätere, aber altertümliche Vorstellung eines schlafenden Heeres, des schlafenden Kaisers, zeigt in diese Richtung [4]).

Für diese Auffassung tritt also mit dem Tode keine wesentliche Aenderung ein. Der Leib — etymologisch mit Leben zusammengehörig [5]) — ist ebenso lebendig gedacht wie vor dem Tode. Man kann hier wirklich von einem lebenden Leichnam [6]) sprechen. Der Totenkult ist Leichenkult, das Totenrecht ist Leichenrecht.

Lieder der Edda (Germanistische Handbibliothek, begründet von Julius Zacher, Bd. VII, 1), 1888, S. 196: Svípdagr kvaþ: Vake þu Gróa, vake þû, góþ kona!

[1]) Vegtamskviđa Str. 4 ff., B. Sijmons S. 160 f.

[2]) Vgl. Egilssaga c. 81 § 6, F. Jónsson S. 274: ... ef þû vilt eiga náttból undir oxi minni ... Auch Sigrdrifomǫl Str. 34, B. Sijmons S. 348, rät Brynhilde dem Sigurđr, die Leichen zu bestatten, ok biþjan sǽlan sofa.

[3]) Vgl. etwa Hugo Obermaier, Der Mensch der Vorzeit (1912), S. 419 ff., der mit Recht zweierlei Typen unterscheidet: die ältere Schlafstellung und die jüngere „Hockerlage“, Fesselung der Leiche.

[4]) Vgl. noch unten S. 417 und 419 Anm. 2.

[5]) Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache unter „Leib“: Leibzucht, Leibrente.

[6]) Dem Leichnam wachsen die Haare, Nägel (vgl. über Karl den Großen im Grabe die deutschen Sagen der Brüder Grimm, herausgeg. von J. Schneider, 1915, Nr. 481, Bd. II, S. 120, dazu die Quellen Bd. II, S. 238; ferner über S. Jodokus, dem im Grabe Nägel und Haare fortwachsen und der alle Samstag rasiert werden muß, Leg. aurea 860 bei H. Günter, Legendenstudien, S. 157 Anm.) — nebenbei bemerkt, wie mir von fachmännischer Seite mitgeteilt worden ist, wenigstens in geringerem Umfang eine physiologische Tatsache. Als realer Untergrund des Glaubens an den lebenden Leichnam kommen auch Scheintod (Ohnmacht) und Winterschlaf (von Tieren und Menschen) in Betracht. — Weil der Leichnam lebt, darum dachte man sich Karl den Großen oder Friedrich Rotbart sitzend. Auch der tote Cid wird sitzend befestigt.

Die Vorstellung des lebenden Leichnams findet sich in bewußt vollgeschichtlicher Zeit reichlich entwickelt vor. Im Süden freilich unter der Maske des Christentums, teils zerdrückt, teils aber in verchristlichter resp. verkirchlichter, verschobener Form durchaus lebendig. Im Norden noch längere Zeit unberührt und frisch, ja sogar durch viele Jahrhunderte organisch entfaltet[1]).

Diese Anschauungen werden in ihren Grundgedanken insbesondere aber auch schon für die frühgermanische Zeit durch die antiken Schriftsteller bezeugt, vor allem durch Tacitus. Ja, die Ueberzeugung von einem recht handgreiflichen Fortleben des Toten als Leiche ist nach allen Ergebnissen der Wissenschaft sicherlich schon indogermanisches Gemeingut. Sie findet auch außerhalb der Indogermanen so viele Parallelen bei Kulturvölkern[2]) und sog. Primitiven, daß man

---

[1]) Es ist kaum anzunehmen, daß die poetische Entfaltung des Totenlebens, wie sie die späteren Zeugnisse aufweisen, in dieser Ueppigkeit auch schon dem primitiven Vorstellungskreise eigentümlich gewesen sei.

[2]) Am gewaltigsten bricht der vorhomerische Leichenkult in der Totenfeier des Patroklos durch. Darüber ist freilich die homerische Gedankenwelt, sind die Vorstellungen von Psyche und Hades gelagert. Aber in der wuchtigen Schilderung des Totenfestes, Ilias XXIII, tritt immer wieder die Leiche lebendig in den Vordergrund. Der Leiche legt Achill seine männermordenden Hände auf die Brust (v. 18); die Leiche spricht er an (v. 19 ff., 179 ff.). Auf die Leiche streuen die Krieger ihr abgeschnittenes Haupthaar, der Leiche legt Achilles sein eigenes Haar in die Hand (v. 152 f.); der Leiche werden Pferde, des Patroklos Hunde, troische Jünglinge beigelegt (v. 166 f.). In seinem prächtigen Buche Psyche, Seelenkult und Unsterblichkeitsglaube der Griechen, 1898, 2. Auflage, jetzt 4. Auflage (hier nach der 2. Auflage zitiert), hat Erwin Rohde darauf hingewiesen, daß die Leichenfeier des Patroklos nach der Ilias gegenüber dem müden Seelenglauben Homers (vgl. noch unten S. 371 Anm. 1, 376 Anm. 3, 399 Anm. 3, 402 Anm. 1, 405 Anm. 2, 423) vorhomerischen kräftigen Seelenkult erkennen lasse; S. 14 ff. Unter Hinweis auf die altgermanischen Zustände glaube ich noch einen Schritt weiter gehen zu müssen. Die Schilderung der Ilias zeigt sogar noch älteren Leichenkult, wenn auch durch das System der Leichenverbrennung (vgl. hierzu unten S. 396 ff.) schon stark abgeschwächt. Wie sehr aber selbst die „Psyche" noch mit dem Leibe

sie getrost zum „ältesten“ Gemeinbesitz der Menschheit rechnen kann.

---

zusammenhängt, zeigt deren Mitteilung im Traume an Achilles: οὐ γὰρ ἔτ' αὖτις νίσομαι ἐξ 'Αΐδαο, ἐπήν με πυρὸς λελάχητε (v. 75 f). Homer kennt also eine besondere Psyche (vgl. unten S. 394 ff.); aber vor der Verbrennung weilt sie noch in der Nähe des Körpers. Vgl. auch V. 77: θάπτε με ὅττι τάχιστα πυλὰς 'Αΐδαο περήσω. Vgl. hierzu E. Rohde, S. 25 f., aber mit der eben ausgesprochenen Modifikation. Ueber die Knüpfung des Heroenkultus an das Grab E. Rohde, S. 149. Sehr drastisch für Leichenleben, nicht „Seelen“ leben die bei Rohde S. 26 Anm. 1 zitierte Bemerkung: „Wenn Achill den toten Hektor mißhandelt, so setzt er voraus, daß der noch Unbestattete dies empfinde; lacerari eum et sentire, credo, putat: Cicero tuscul. I, § 105.“ Auch das Hineinschütten von Blut in das Grab, wie es E. Rohde S. 73 aus den mykenischen Anlagen erschließt (vgl. daselbst auch noch S. 109 Anm. 3), ferner die βόθροι der Heroengräber, in die man Opferblut hineingoß (Eitrem bei Pauly-Wissowa-Kroll, Art. „Heros“, S. 1122 f.), ist Speisung der Leiche, nicht einer „Psyche“. So auch die großen Blutopfer am Scheiterhaufen des Patroklos und des Achilles. Die blasse, vielleicht sogar verblutete Leiche braucht Blut zum Leben. Ueber die Erinnyen als Blutsauger E. Rhode, S. 246. Ueber sinnliche Empfindungen des Toten im Grabe oder wenigstens am Grabe (Abschwächung des ersteren) E. Rhode, S. 222 ff. Auch der Hunger nach Versorgung der Seele kann nur auf ursprünglichen (E. Rhode, 229 f.) buchstäblichen Hunger des lebenden Leichnams zurückgeführt werden. Eine grausige Illustration des Glaubens an das Fortleben des Leichnams ist das μασχαλίζειν: der Mörder schneidet dem Ermordeten einzelne Glieder ab, um ihn ἀσθενῆ πρὸς τὸ ἀντιτίσασθαι τὸν φονέα zu machen (E. Rhode, S. 253 Anm. 1) — eine Parallele u. a. der Hinrichtung des Leichnams besonders des Vampyrs in unseren Gegenden.

Auch der römische Totenkult hat sichtlich als älteste Wurzel den Kult der lebend gedachten Leiche. Man braucht sich von den Begräbnissitten nur das „Vale“ am Grabe oder gar die Metall- oder Tonröhren zu vergegenwärtigen, die in die Erde bis in die Urne oder wenigstens an die Urne eingelassen worden sind. Vgl. etwa H. Blümner, Die römischen Privataltertümer (J. v. Müller, Handbuch der klassischen Altertumswissenschaften IV, 2, 2) 1911, S. 507, 509. A. Mau in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft III, 1897, Sp. 358. E. Pernice in A. Gercke und E. Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft[2], 1912, S. 71. Fr. Lübker-J. Geffcken-E. Ziebarth, Reallexikon des klassischen Altertums[8], 1914, S. 168.

Unserem Altertum galt der Körper des Toten für recht empfindlich, so daß eine Verletzung oder Bestrafung hier sehr gut denkbar war. Schon Tacitus bemerkt: Monumentorum arduum et operosum honorem et gravem defunctis aspernantur [1]). Schwere Grabmäler drücken den Toten. Das ist nicht bloß römische Romantik, wenn es auch einen Seitenhieb auf die antiken Luxusbauten enthalten mag. Daß übermäßige Trauer den Toten beschwert, ist ein bekannter germanischer Gedanke [2]), und auch von Tacitus zum Ausdruck gebracht [3]).

---

[1]) Tacitus, Germania c. 27.

[2]) Vgl. etwa Helgakviþa Hundingsbana II, hg. von B. Sijmons, Str. 43, 44, F. Genzmer, Str. 39, 40. Sigrun spricht zu Helgi: Mit Blut ist dein Haar und die Brust bedeckt; wie soll ich dir heilen das Leid? Helgi antwortet: Du hast es getan, Sigrun; deine Tränen fallen blutig auf meine Brust, kalt und nagend, von Kummer schwer. Dazu weiter J. Bolte und G. Polívka, Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm, II. Bd., 1915, S. 485 (Das Totenhemdchen). — Einen Nachklang aus später Zeit bietet die Laxdælasaga, c. 50 a. E., unten im Familienrecht. Hrefna, die Witwe des erschlagenen Kjartan, war tiefgebeugt vor Schmerz. „Aber dennoch benahm sie sich mit edlem Anstand, denn sie sprach freundlich mit jedermann." Die Angliederung dieser Stelle an die altertümlicheren ergibt einen auch allgemein methodisch interessanten Uebergang aus der archaisch-äußerlichen Mystik des Totenrechts in individualistisch innerliches Empfinden. Was früher Pflicht gegen den Toten, also nach außen, war, wird zur rein persönlich innerlichen Haltung. Auch hier schwindet die Persönlichkeit des Toten, aber nicht ohne einen Rückstand an Maximen zurückgelassen zu haben. — Zieht man die in dieser Untersuchung gewonnenen Resultate, insbesondere den urfrischen Glauben an das Fortleben nach dem Tode, speziell an das Fortleben des — womöglich im Hause selbst begrabenen (vgl. unten unter Hausgemeinschaft) — Leichnams heran, so klärt sich dies Problem der klaglosen Erinnerung noch mehr. Da der Tote fortlebt und sogar unter den Zurückgebliebenen weilt, so besteht kein Grund zur Klage. Das ist ein Gesichtspunkt, der mutatis mutandis auch heute noch wirksam wird. Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele und daher auch an ein Wiedersehen im Jenseits wird zum verklärenden Trost im Schmerz über den bloß äußeren und augenblicklichen Verlust.

[3]) Tacitus, Germania c. 17: lamenta et lacrimas cito, dolorem et

Außerdem ist geradezu das physische Festhalten des Toten im Grabe vielfach übliche Vorsichtsmaßregel gegen befürchtete Wiederkehr gewesen [1]. Allerdings gepreßt darf die Stelle nicht werden. Sepulcrum caespes erigit, sagt Tacitus selbst. Und was die Hügel gewesen sind, ist ja bekannt [2]. Aber jedenfalls darf aus der Stelle in Verbindung mit dem übrigen jüngeren Material entnommen werden, daß auch schon für das germanische Altertum dem Leichnam Empfindung zugeschrieben wurde.

Dementsprechend ist der Körper des Toten faktisch und rechtlich Gegenstand besonderer Pflege, wenn auch freilich der römische Prunk unbekannt ist: Funerum nulla ambitio. Der Leichnam wird nicht etwa als unnütz oder lästig weggeräumt, sondern fürsorglich und ehrenvoll beerdigt [3] oder feierlich verbrannt. Tacitus spricht von Verbrennen und Begraben: id solum observatur . . . ut corpora . . . crementur . . . sepulcrum caespes erigit [4]. Durch Funde und spätere literarische Quellen, die unverdächtig auch uralten Brauch bezeugen, ist schlichtes Begraben neben Verbrennen sichergestellt [5].

---

tristitiam tarde ponunt. Feminis lugere honestum est, viris meminisse. Ueber das Gedenken vgl. unten S. 371 ff., bes. 382 f.

[1] Vgl. hierüber oben S. 348 ff.

Das ist schon altgermanisch; vgl. Tacitus, Germania c. 12: ignavos etc. ... iniecta insuper crate mergunt. Daß gerade Dorngestrüpp verwendet wurde, zeigt wieder, daß man die Leiche für empfindlich hielt. Auch in Rom wurde den Missetätern Gestrüpp über den Kopf gedeckt und mit Steinen überworfen, Livius I, c. 51. Vgl. Klotz, Lateinisches Wörterbuch unter „crates" und G. Humbert unter „crates" bei Daremberg-Saglio Dictionnaire des antiquités Grecques et Romaines I, 1, 1897, S. 1556.

[2] Vgl. hierzu noch unten unter Hausgemeinschaft.

[3] Ueber die Pflege des Leichnams, namentlich Schließen von Augen, Nase, Mund, Waschen, Kämmen, Bekleiden und Aussteuern, Bestatten und über die hineinspielenden Rechtsfragen vgl. noch unten im Familienrecht: die Bestattungspflicht und das Grab als Haus.

[4] Tacitus, Germania c. 27.

[5] Vgl. hiezu noch einiges unten S. 396 ff.

Man ist auch sehr besorgt, daß die Körper der Gefallenen nicht in die Hände der Feinde geraten: corpora suorum etiam in dubiis proeliis referunt[1]). Schon hier wäre der Gedanke, daß es sich bloß um Rechte der Angehörigen am Leichnam handelt, kaum ausreichend. Hier geht es doch gewiß um die sichtlich sehr zwingende Rechtspflicht der Bestattung.

Die Verkörperung der Persönlichkeit des Toten in dessen Leichnam zeigt sich auch in der Art der Leichenfeier. Tacitus, der die germanischen Totenfeiern für prunklos erklärt, bemerkt dennoch einige Eigentümlichkeiten. Id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. Struem rogi nec vestibus nec odoribus cumulant: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur[2]). Die Stelle darf wohl gut dahin verstanden werden, daß besonders der Adel durch eine prunkvollere Leichenfeier ausgezeichnet ist. Es kommt also der Stand des Toten, jedenfalls dessen besondere persönliche Qualifikation bei der Behandlung des Leichnams zum Ausdruck.

Mit dem Persönlichkeitsanspruch des Toten auf Achtung und Ehrung, insbesondere auf Bestattung, hängt wohl auch einigermaßen die schwere Bestrafung des Mordes überhaupt, das ist der heimlichen Tötung mit Verbergung des Leichnams[3]), zusammen, der gegenüber die Strafe für einfachen

---

[1]) Tacitus, Germania c. 6, a. E. Für die Antike vgl. etwa den Kampf um die Leiche des Patroklos, Ilias XVII, Vers 1 ff.

[2]) Tacitus, Germania c. 27.

[3]) Vgl. W. E. Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842, S. 159, 569 f., 706 ff. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, II, S. 179 ff. H. Brunner, RG. I², 153 Anm. 10; II, S. 627 ff.: „Genau genommen war es der Tote, der gemordet wurde“ (S. 628). R. Schroeder, RG⁵, S. 75, 78. K. v. Amira, Recht³, S. 233. Neben der Tatsache der Verbergung des Leichnams (Erfolg) ist auch der besonders üble Wille des heimlichen Täters in Betracht gezogen — etwa wie beim Diebstahl. — Für das Deliktselement der Verbergung des Toten vgl. z. B. Lex Salica, 41, 1: Si quis ingenuo franco . . . occiderit . . . sol. 200 culpabilis iudicetur. (2) Si vero eum in poteum aut sub aqua miserit, aut de rammis

Totschlag milde erscheint. Der Mörder wird — so speziell im Norden [1]) — friedlos. Oder er verfällt einer sehr hohen Buße: dem dreifachen (bei den Franken) [2]), dem neunfachen Wergeld (bei Oberdeutschen, Sachsen und Friesen) [3]). Sichtlich

---

aut de quibuslibet rebus celaturus texerit ... sol. 600 culp. iud. Dazu die Zusätze und c. 3, 4. Einige Handschriften fügen dem Bedecken mit Zweigen insbesondere mit halli (sicci rami, dazu H. Kern bei Hessels, § 250, Sp. 523, Glossar Pithou bei Hessels Index) auch noch das incendere, also etwa: „Verschwindenlassen durch Verbrennen" hinzu. Vgl. Lex Salica 103, 1: Si quis hominem ingenuum sibi (= sive) in silva aut in quodlibet locum occisserit et eum ad celandum conburserit ... 600 sol. (2): antruscione vel feminam talem ordine interfecerit, aut talare voluerit vel igne concremaverit ... Septem Causas c. 8: occiserit et in mortridam (mordrem) miserit u. dgl. An die Lex Salica sich anschließend Lex Ribuaria 15. Dazu vgl. L. Rib. 16: ingenuum Ribuarium extra solum vendiderit et eum iterum ad solum non potuerit reducere 600 sol. culp. iud ... Lex Frisionum 20, 2 (Patetta 16, 11): occiderit et absconderit. Nach der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der Strafrechtsbegriffe dürfte gerade das Verbergen der Leiche der ältere Typus des Verbrechens gewesen sein, während die sonstige Berücksichtigung der Heimlichkeit, also namentlich schon die bloße Verheimlichung der eigenen Tat, das Leugnen des Verbrechens wie es u. a. von nordischen (Grágás, Vigslóđi, c. 49, Stađarhólsbók, 315) und altenglischen Quellenaussprüchen (Leges Henrici 92, 5) und ebenso auch vom Schwabenspiegel (Laßberg Art. 174) betont wird, späteren Datums sein dürfte. Völlige Auflösung des alten Spezialcharakteristikums zeigt das friesische Recht. Hier ist man von dem Verbergen des Leichnams, wie es die Lex Frisionum 20, 2 fordert, zu dem allgemeinen Requisit besonderer Niederträchtigkeit gekommen. Vgl. R. His, Strafrecht der Friesen S. 261 ff. Eine Erweiterung der ursprünglichen Deliktsform bietet Lex Salica, Titel 103, gegenüber Titel 41; H. Brunner D.RG. I², S. 153 Anm. 10. — Das Verbergen des Leichnams verhinderte nicht nur die ehrenvolle Bestattung, sondern auch die Klage des toten Mannes (hierzu vgl. unten im Strafrecht) — ein weiterer Schimpf, der dem Toten widerfuhr.

[1]) Wilda S. 712 f. Brunner, DRG. II, S. 629. K. v. Amira, Recht³, S. 233 f.

[2]) Lex Salica 41: 2, 4; 103. Lex Rib. 15.

[3]) Pactus Alam. II, 41. Lex Alam. 48. Lex Baiuw. 19, 3. Lex Saxonum 19. Lex Fris. 20, 2; dazu H. Schreuer, Die Behandlung der

handelt es sich hier um einen Ersatz der Friedlosigkeit. Die Langobarden setzen auf Mord neben dem einfachen Wergeld noch eine besondere Präsumtionsbuße[1]) von 900 Schillingen für die besondere Bosheit, iniuria. Die Lex Baiuwariorum nimmt auf die Herbeiführung der Unmöglichkeit eines ehrlichen Begräbnisses noch besondere Rücksicht[2]).

Als markantes Gegenstück dieser Leichenpflege, insbesondere der Bestattungspflicht der Angehörigen, weisen Mißhandlungen der Leiche gleichfalls auf die Bindung der Persönlichkeit des Toten an dessen Körper hin.

Dem Volksfeinde ist die ehrenvolle Bestattung versagt. Bekannt ist ja der Bericht des Tacitus über die Legionen des Varus. Reliquiae Vari legionumque insepultae dicebantur[3]) ... Medio campi albentia ossa, ut fugerant, ut restiterant, disiecta vel aggerata ... truncis arborum antefixa ora[4]) ... Igitur

---

Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten (O. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 50) 1896, S. 63 Anm. 39, S. 69 Anm. 67.

[1]) Ueber Präsumtionsbußen vgl. H. Schreuer, Die Behandlung der Verbrecherkonkurrenz in den Volksrechten, S. 56 ff.

[2]) Lex Baiuwariorum 19, 2: Si quis liberum occiderit furtivo modo et in flumen eicerit vel in tale loco eicerit, ut cadaver reddere non quiverit, quod Baiuwarii murdrida dicunt, inprimis cum 40 solidis componat, eo quod funus ad dignas obsequias reddere non valet. Postea vero cum suo werageldo componat. 3: Si servus furtivo modo supradicto more occisus fuerit et ita absconsus, quod camurdrit dicit, novuplum componat id est 180 solidos. Es wird angenommen (vgl. hiezu H. Brunner, RG. II, 629 Anm. 16), daß auch für den Freien das neunfache Wergeld zu zahlen sei. So ergibt sich für die Heimlichkeit des Mordes, also namentlich auch für das Verbergen des Leichnams, das neunfache Wergeld für Freie, wie die neunfache Buße für Knechte. Die 40 Schillinge erscheinen dann als Präsumtionsbuße für die Unmöglichkeit, den Leichnam des Freien für dessen Beerdigung zu verschaffen. Für den rechtlosen Unfreien ist diese Injurienbuße nicht zu zahlen. Seiner Leiche fehlt naturgemäß dieses Persönlichkeitsrecht.

[3]) Tacitus, Annales I, c. 60.

[4]) Tacitus, Annales I, c. 61.

Romanus qui aderat exercitus sextum post cladis annum . . . ossa . . . (humo) . . . condebant[1]). Allerdings erwähnt Tacitus auch Beerdigung der Besiegten: cladis eius superstites (in dem Expeditionskorps des Germanicus) . . . referebant . . . quos patibula captivis, quae scrobes, utque signis et aquilis per superbiam inluserit[2]). Es kann sich aber doch in diesem Zusammenhang nur um eine schimpfliche Beerdigung, irgend ein Verscharren, vielleicht als Opfer an die chthonische Gottheit handeln[3]). So steht also die offizielle Mißhandlung der Feindesleichen der Pflegepflicht der Angehörigen ähnlich gegenüber, wie der Raub an dem Volksfremden[4]) — und dieser trifft als rechte Beute sicherlich auch die Leiche — gegenüber dem Rechtsschutze des Angehörigen[5]).

Dem Volksgenossen gegenüber findet Preisgabe oder schimpfliche Beseitigung der Leiche als schwere Strafe für Verbrechen statt. Proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude iniecta insuper crate mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat dum puniuntur, flagitia abscondi[6]). Das Verbrechen des Lebenden bestimmt also das Schicksal der Leiche. Die Strafe des Verbrechers ist mit der Hinrichtung nicht zu Ende. Sie wird noch an dessen Leiche fortgesetzt.

---

[1]) Tacitus, Annales I, c. 62.

[2]) Tacitus, Annales I, c. 61 a. E.

[3]) Vgl. daselbst kurz vorher: lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.

[4]) Vgl. Caesar, De bello Gallico VI, c. 23: Civitatibus maxima laus est, quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere . . . Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cuiusque civitatis fiunt, atque ea iuventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant.

[5]) Ueber Mißhandlung der Feinde nach dem Tode bei den Griechen vgl. D. A. Petrakakos a. O. S. 49, bei den Römern daselbst S. 53 f.

[6]) Tacitus, Germania c. 12.

Und noch tief in das helle Licht der Rechtsgeschichte hinein ist gerade die schimpfliche Behandlung des Leichnams ein wesentliches Stück der Friedlosigkeit. Schon das Hängen und aufs Rad Flechten an sich bedeutet durch die Schaustellung des Gerichteten einen Schimpf für die Leiche [1]. Der Gerichtete wird aber auch noch verstümmelt: gevierteilt [2]. Die Mißhandlung der Leiche des Verbrechers greift indessen noch tiefer als Schimpf und Verstümmelung vermag. Der Friedlose [3] soll nirgends Frieden finden. Haus und Hof ist ihm versagt bei Frau und Kindern, Sippe und Volksgenossen. Er soll fliehen aus der menschlichen Gesellschaft; er soll vernichtet werden an seiner ganzen Persönlichkeit [4]. Dieses Schicksal macht vor dem Tode nicht halt und trifft besonders greifbar die Leiche. Der Leichnam

[1] Vgl. W. E. Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 500 ff. E. Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860, S. 88 f. H. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, 1896, S. 53 ff. Sehr bezeichnend ist Lex Salica 41 § 8 Zusätze in Codd 7 ff.: Si quis hominem de bargo vel de furca abattere presumpserit sine voluntate iudicis . . . sol. 45 culpabilis iudicetur. Dazu L. Sal. 67: . . . de furca abaterit aut de ramum ubi incrocatur, aut reponere presumperit . . . sol. 30 culp. iud. . . . — Nach der CCC Art. 192 sollen bei Vierteilung „sollich Vierteill uff gemeine vier wegestrassen offenntlichen gehangen und gesteckt werden. Vgl. noch J. Grimm, RA. II, S. 272 ff. — Auch heute noch gilt Hängen für schimpflicher als Enthaupten. Ueberdies fällt beim Hängen heute (in Oesterreich) die schimpfliche Schaustellung der Leiche fort.

[2] Vierteilen am Enthaupteten, Gehängten oder Geräderten: E. Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 92. H. Knapp, a. O. S. 58 (dazu noch — 1588 — „den kopf aber an einer stangen uber die mauern hinausstecken lassen“). Vgl. noch CCC Art. 124. . . . man möchte ein sollicher Missthatter erstlich kopffen unnd darnach viertheillen. Dem toten Papste Formosus werden zwei Finger abgehackt; unten S. 419 f.

[3] Ueber die persönliche Seite der Friedlosigkeit vgl. H. Brunner DRG. I², S. 232 ff., R. Schroeder, RG⁵, S. 76 ff., K. v. Amira, Recht³, S. 237 f.

[4] Bürgerlicher Tod. Vgl. noch H. Brunner, DRG. II, S. 597 f.

des Friedlosen soll nicht friedlich bestattet werden [1]). Wie

---

[1]) Vgl. die Formeln bei J. Grimm, RA. I, S. 58 ff. Daraus namentlich Bambergische Halsgerichtsordnung, Art. 241 (Ausgaben von J. Kohler und Willy Scheel, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, II. Bd., 1902, S. 101): ... also nym ich dein leyb und gute auss dem fride und thu sie in den unfride ... und künde dich den vögeln frey in den lüfften und den thiern im walde und den vischen in dem wage ... das niemand an dir freveln kan noch soll, der dich angreift. Noch deutlicher die Stelle aus Wehner, Practicarum iuris observationum selectarum liber singularis, editio novissima v. Schilter, 1701, S. 222[b] (RA. 1, 59): deine haar dem wind, deinen leib den raben; das haar dem rauch, den leib dem feuer. Ferner Wigand, Das Femgericht Westfalens, 1828, S. 434 (RA. 1, 59): ich vermaledeie hier sein fleisch und sein blut, auf dass es nimmer zur erde bestattet werde, der wind ihn verwehe, die krähen, raben und thiere in der luft ihn verführen und verzehren. Und ich weise und teile zu den krähen und raben und den vögeln und anderen thieren in der luft sein fleisch, sein blut und gebein ... Aechtung Bernhards von Anhalt durch König Wenzel, Urk. von 1389 bei Otto Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, II, 1869, S. 355: seinen leib den vogeln in den luften, den fischen in dem meer, den thieren in den wäldern gegeben. Damit ist nicht bloß das Tötungsrecht ausgesprochen (J. Poetsch, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. v. Gierke, 105. Heft, 1911, S. 158), sondern auch ein Begräbnisverbot. Da die Bestattung zu einer wesentlich kirchlichen Angelegenheit geworden war (vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV, S. 329, 697 Anm. 8, 704, 723 f., 797 ff., Bd. V, S. 32, 541), so werden auch die Begräbnisverbote kirchliche Akte. Der Geächtete entbehrt des kirchlichen Begräbnisses. Dies um so mehr, als im Mittelalter Acht und Bann im ganzen zusammenfallen. Vgl. hiezu Otto Franklin, Reichshofgericht II, S. 378 ff. E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 6) 1909. Jos. Poetsch, Reichsacht S. 169 ff. K. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, V. Band: Altisländisches Strafrecht und Gerichtswesen S. 145. Vgl. auch schon Wilda, Strafrecht S. 294, der aber bemerkt: „ob und wie weit dieses (Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses) aber schon auch mit heidnischer Sitte zusammenfällt, läßt sich wohl schwerlich ermitteln.“ Die vorstehenden Ausführungen lassen wohl kaum einen Zweifel zu, daß der Zusammenhang besteht. — Als

das Haus des Aechters gewüstet wird[1]), so soll auch das Grab dem Missetäter versagt sein[2]). Sein Leib soll gegeben sein den Krähen und Raben[3]); er soll vernichtet werden durch das Feuer[4]). Oder man begräbt den Verbrecher am Seestrande, außerhalb der menschlichen Gesellschaft[5]). Man wirft die Gebeine in den Strom, ins Meer oder streut sie in alle Winde aus[6]). Es kommt sogar vor, daß man einen Toten, der Verbrechen begeht, noch besonders hinrichtet[7]).

Strafe der Nichtbestattung ist es auch anzusehen, wenn dem beerdigten Missetäter die Hand aus dem Grabe wächst, bis sie gezüchtigt wird. Vgl. J. Bolte und G. Polívka, Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm, II, 1915, S. 550 ff. Ueber den dort auch noch erwähnten Fall, daß ein Ermordeter die Hand aus dem Grabe reckt (J. Bolte und G. Polívka II, S. 551), siehe unten im Strafrecht. Auch darin ist Nichtbestattung ausgesprochen. Allerdings nicht als Strafe. Da ist es der Erschlagene, der nicht bestattet wird, dessen Hand nicht bestattet wird, bis er gerächt ist. Ueber das Verbot der Bestattung in Rom Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899, S. 987 f. Ueber Griechen, Aegypter, Römer, Juden vgl. D. A. Petrakakos a. O. S. 41 ff., 51 ff.; daselbst S. 122 ff. auch über das orientalische Kirchenrecht.

[1]) Vgl. H. Brunner, DRG. I², S. 236 ff. R. Schroeder, DRG⁶, S. 79. K. v. Amira, Recht³ S. 238, 240. Für Rom Th. Mommsen, Römisches Strafrecht S. 990 Anm. 5.

[2]) Ueber die innere Beziehung von Haus und Grab siehe unten im 2. Kapitel.

[3]) Vgl. oben S. 362 Anm. 1.

[4]) Das Verbrennen als Strafe ist häufig erst am Toten vollzogen worden. Vgl. E. Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, S. 91; H. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht S. 56 (Hexen, Selbstmörder).

[5]) Vgl. K. Maurer, Die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christentum I, 1855, S. 93 f. Anm. 11.

[6]) In Speier haben die Franzosen im Jahre 1689 die Gebeine der deutschen Könige in den Rhein geworfen. — In Friesland wurde der Tempelräuber und Schächer in die See versenkt; H. Brunner, DRG. II, 483 f. Anm. 15. In der französischen Revolution sind 1792 die Gebeine der heiligen Genoveva (in St. Etienne-du-Mont zu Paris) und der Könige zu St. Denis zerstreut worden. — Auch an den Feuertod oder das Ver-

Auch die Fehde gestattet Mißhandlung nicht nur des lebenden Feindes, sondern auch des Leichnams. „Die Franken steckten das Haupt auf einen Pfahl, hingen den Leichnam an einen Galgen, stellten ihn öffentlich auf einer Bahre aus“ [1]). Das entspricht dem Taciteischen scelera ostendere. Anderseits aber ist Fehde nicht volle Friedlosigkeit. Das zeigt sich auch hier im Totenrecht. Der in rechter Fehde Getötete hat Anspruch auf eine ehrliche Bestattung, während dem Friedlosen die Bestattung versagt ist [2]). Auch in späterer Zeit

brennen des hingerichteten Verbrechers schließt sich Verstreuen der Asche. Vgl. J. Grimm, RA. II, 283: verbernen ende it pulver wechwerpen mettem winde; die äschen dem wasser luft oder erden befehlen; post triduum corpus (der gehängten Frau) comburatis, in aquam cinerem iaciatis; alle asche sauber sammeln und in die Reuß streuen; navim imperat lignorum aridorum manipulis adimpleri atque in eadem omnibus alligatis in medio pelago igne supposito concremari. Vgl. noch H. Knapp, Nürnberger Kriminalrecht S. 56. Vgl. auch unten S. 419 f. über Papst Formosus.

[7]) Ueber den Vampyr siehe oben S. 348 und unten S. 372 ff.

[1]) H. Brunner, DRG. I², S. 226. Lex Salica 41, 8: Si quis vero hominem in quadruvio invenerit sine manus et sine pedes, quem inimici sui demisserunt, et cum perocciderunt (d. h. perocciderit) . . . sol. 100 culp. iud. Das ist die Mißhandlung des Lebenden. Auch. L. Sal. 68 betrifft einen Lebenden: Si quis hominem vivo de furca tollere aut demittere praesumpserit, mal. mor chamo . . . sol. 100 culp. Hier kann es sich auch um einen durch die öffentliche Gewalt Gerichteten (Friedlosen) handeln, dessen Leben nicht gerettet werden soll. Mißhandlung des Toten betrifft L. Sal. 41, 8, Zusatz 2 (Hessels Cod. 7 ff., Spalte 258 ff.): Si quis caput de homine, quem suus inimicus in palo misisset, aliquis eum exinde sine permisso iudicis aut illius, qui eum ibidem missit, tollere presumpserit, mal. banchal (Kern, § 267 a. E. = hanchal) . . . sol. 15 culp. iud. Das permissum iudicis zur Abnahme des aufgesteckten Hauptes weist allerdings schon auf öffentlich-rechtliche Ingerenz gegenüber dem von Haus aus privatrechtlichen Fehderecht. Immerhin aber ist aus dem Worte „inimicus“ auf Fehde, nicht auf Friedlosigkeit zu schließen. — Die Sitte, den in der Fehde gefallenen Gegner zu köpfen, könnte auch aus dem Gedanken hervorgegangen sein, daß er sonst wiederkehren und Rache nehmen könnte.

[2]) Das scheint auch H. Brunners Meinung zu sein, der nur beim Friedlosen die Versagung der Bestattung hervorhebt; DRG I², S. 244.

wird nur dem Friedlosen, nicht auch dem Faidosus das kirchliche Begräbnis versagt [1]).

Von diesem Gesichtspunkt aus wird man vielleicht erschließen dürfen, daß die Verklarung der Rachetötung [2]) von Haus aus nur für den Befehdeten, nicht aber auch für den Friedlosen erforderlich gewesen sei. Hierauf weist auch die bekannte gemeingermanische Bezeichnung „Wolf" für den Aechter [3]), die eben die völlige Friedlosigkeit bezeichnen soll. Der erlegte Wolf darf sang- und klanglos, heimlich verscharrt oder sonst beseitigt werden. Es scheint mir doch ausgeschlossen, daß man an einem Friedlosen, sei er lebendig oder tot, von Haus aus einen Mord hätte begehen können. Jüngere Quellen verlangen allerdings auch dann eine Verklarung, wenn einer einen Friedlosen erschlagen hat [4]). Aber das dürfte spätere Formalisierung der Selbsthilfe sein, die ja bekanntlich immer mehr und mehr auch dem Friedlosen gegenüber beschränkend eingegriffen hat. Wenn also etwa in fränkischer Zeit die Lex Ribuaria 77 befiehlt, den auf handhafter Tat erschlagenen Verbrecher vor Gericht zu bringen und ihm dort öffentlich und rechtsförmlich den Prozeß zu machen, quod eum de vita forefactum interfecisset, so ist das nur eine Konsequenz der späteren, schon eingeschränkten Uebung, daß man selbst den handhaften Missetäter nicht gleich erschlagen, sondern eigentlich bloß gebunden vor Gericht bringen dürfe [5]). Das Verfahren gegen den Leichnam ist dasselbe, wie gegen den Lebenden. Nach der Lex Ribuaria eine Art Klage gegen den anwesenden Verbrecher;

---

[1]) Vgl. oben S. 362 Anm. 1.

[2]) Vgl. a. O. besonders H. Brunner, DRG. I², S. 225 f. unter „Fehde und Buße".

[3]) H. Brunner, DRG. I², S. 234, R. Schroeder, DRG.⁵, S. 76 f., K. v. Amira, Recht³, S. 237.

[4]) Vgl. die nordische víglýsing: Wilda, Strafrecht S. 159 f. K. v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, 1874, S. 12 ff. — K. Maurer, Altisländisches Strafrecht S. 53 ff., H. Brunner, DRG. I², S. 225, II, S. 484 Anm. 17. — Lex Ribuaria 77.

[5]) Vgl. H. Brunner, DRG. I², S. 267, II, S. 483 ff.

in der Vorzeit formlose Tötung und Beseitigung des Leichnams, absolute Vernichtung des Verbrechers. Dazu kommt, daß das Gebot der feierlichen Verkündigung, Veröffentlichung des rechtmäßigen Totschlags an dem Verbrecher nur gegen die Heimlichkeit [1]) des Täters, nicht aber gegen die Mißhandlung der Leiche gerichtet ist. Die Verklarung läßt immer noch schimpfliche Vernichtung des Leichnams zu. Um so mehr, als die Verwandten auf Herausgabe des Toten prinzipiell gar keinen Anspruch haben, weil durch die Friedlosigkeit das Band der Ehe und der Sippe zerschnitten ist [2]).

Auch sonst, wo es sich nicht um die Person unmittelbar, sondern um besondere Rechtsverhältnisse handelt, wo der Tote als Subjekt besonderer Rechtsverhältnisse auftritt, ist es zunächst vornehmlich der Leichnam, an den sich alles knüpft. Der Blutsauger ist die lebende Leiche als Missetäter. Als beraubter, bezwungener Eigentümer erscheint der begrabene Angantýr in der Hervararkviđa. Die Klage des Toten und die Klage gegen den Toten wird erhoben mit dem Leichnam und gegen den Leichnam [3]). Beim Bahrrecht ist der Leichnam Zeuge. Rechtsgeschäfte werden abgeschlossen mit den Gebeinen, mit dem Leichnam [4]). Auch die Rechtsausübung geschieht durch den Leichnam; ihm werden die dem Toten gehörigen Personen und Sachen beigelegt [5]). Der nordische Bauer Hrappr läßt sich unter der Schwelle seines Hauses beerdigen, um die Wirt-

---

[1]) Vgl. z. B. Grágás Vígslodi a. O.: hræ hylja til launar. K. Lehmann und H. Schnorr v. Carolsfeld, Die Njálssage, 1883, S. 51. Namentlich aber auch Wilda, Strafrecht S. 159, der gerade die Veröffentlichung der Tötung eines Friedlosen betont.

[2]) Vgl. etwa H. Brunner, DRG. I², S. 233 f., R. Schroeder, DRG.⁵, S. 79.

[3]) Vgl. unten im Strafrecht.

[4]) Vgl. unten im Vermögensrecht.

[5]) Vgl. unten im Familien- und Vermögensrecht. Insbesondere für die germanische Zeit Tacitus Germania c. 27: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur. Ueber Homer siehe oben S. 353 Anm. 2.

schaft besser zu überwachen [1]). Die Leiche des Kvelldúlfr führt die Fahrtgenossen bei der Landnahme [2]).

Es ist klar, daß eine so hervorragende Bedeutung im Rechtsleben dem Leichnam als bloß toter Masse (in unserem modernen Sinn) nicht zugewiesen worden sein kann. In allen den Fällen des Leichenkultes wie der Leichenmißhandlungen, in allen den Fällen, wo der Leichnam in den Rechtsverkehr eintritt, ist nicht das Abstraktum der toten Materie eigentlicher Gegenstand des freundlichen oder feindseligen Verhaltens, ist nicht die tote Leiche das Rechtssubjekt. Nur wenn der Leichnam als der fortlebende Tote gedacht wird, gibt diese ungemein lebhafte Stellungnahme ihm gegenüber einen Sinn. Unbeseelte Materie, wie wir sie uns denken, zu ehren und namentlich zu strafen, sie im Prozeß oder im Privatrecht zum Rechtssubjekt zu machen, ist ein glatter Nonsens. Alle diese Akte setzen die Annahme eines empfindenden, wollenden und handelnden Wesens voraus, das eben hierdurch deutlich als Subjekt persönlicher, speziell personenrechtlicher Beziehungen erscheint. Nicht eine Sache, sondern nur eine Person kann juristisch Delikte begehen und gestraft werden, kann klagen, kann verklagt werden, kann Geschenke erhalten, kann eheherrliche Munt, kann Eigentumsrechte, Besitz ausüben. Das ist nicht bloß moderne Anschauung und Rechtslogik. Es ist nur die weitgehende Personifikation, der „Animismus“, Zoismus früher Kulturen, welche hier den Kreis der von Ehrung und Mißhandlung betroffenen oder am Rechtsverkehr teilhabenden Subjekte erweitern.

Je weiter zurück, desto derber sind alle Beziehungen des Toten an dessen Leichnam geknüpft. Am Anfange der Entwicklung steht nicht ein Dualismus von Leib und Seele, sondern die Einheit des lebenden Körpers vor und nach dem Tode.

Und an diesem Typus des lebenden Leichnams hat der

---

[1]) Siehe unten im Familienrecht.

[2]) Siehe unten im Familienrecht.

Aberglaube aller Zeiten zähe festgehalten trotz aller Entwicklung in spiritualistischer Richtung. In der mittelalterlichen Mirakelliteratur ist das Fortleben des Leichnams ein immer wiederkehrendes Motiv. Caesarius von Heisterbach († 1240) wie Thomas von Chantimpré († 1280) sind voll von solchen Anekdoten. Zwei Feinde, in demselben Grabe beigesetzt, fangen an zu raufen [1]). Das abgeschlagene Haupt eines Normannen legt eine Beichte ab [2]) — ein Seitenstück zu dem abgeschlagenen Haupt Mimirs und anderen Totenköpfen, die allesamt weise Auskünfte von sich geben [3]). Oder aber ein Toter,

---

[1]) Caesarius von Heisterbach, Dialogus miraculorum, herausg. von J. Strange 1851, Dist. XI, c. 56, S. 309: corpora eadem dorsa verterunt ad invicem, capitibus, calcibus, ipsisque dorsis tam impetuose collidentibus, ut caballos indomitos putares.

[2]) Thomas Cantipratanus Bonum universale oder Apes II, c. 29 § 24, Ausgabe von G. Colvenerius, 1605, S. 306 f.: Magistro Richardo Normanno ... narrante cognovi, sed et in scriptis cuiusdam Fratris ordinis Praedicatorum in Belvaco legisse me memini, quendam in Normanniae partibus virum ... cuius caput abscissum trunco corporis in loco manente in vallem subiacentem devolutum est, clamans horribiliter per haec verba: Virgo sancta Maria da veram confessionem. Hoc non paucis horis incessanter capite clamitante, unus inimicorum pro sacerdote cucurrit in villam: venit ille, sed appropinquare ausus non est, nisi relatum caput suo corpori compaginaretur. Quod ubi factum est, advenit presbyter, sedit et loquente capite compaginato confessionem illius audivit ... et statim ubi hoc dicentem et confitentem absolvit, spiritum defunctus efflavit. Es ist interessant, wie hier (heidnisch-) volkstümliche Vorstellungen in die christlich-kirchliche Gedankenwelt hinübergenommen worden sind. Der Erschlagene ist unzweifelhaft tot, da das Haupt vom Rumpf getrennt ist. Auf dieser Annahme gründet sich auch das Mirakulöse des Vorgangs: Miror in miraculo de te facto, super omne miraculum quod audivi, sagt der Geistliche. Mit dem bloßen Haupte will auch der Geistliche nichts zu tun haben. Als aber das Haupt auf den Rumpf wieder aufgesetzt wird, nimmt der Geistliche dem Leichnam die Beichte ab. Zuletzt stirbt sogar noch der Tote: spiritum defunctus efflavit.

[3]) Vgl. die reiche Sammlung bei A. Mogk, Mythologie, in H. Pauls Grundriß, III^2, S. 306. Dazu noch etwa M. Andree-Eysn, Volkskundliches aus dem bayerisch-österreichischen Alpengebiet, 1910,

der nachts in der Kirche aufgebahrt bleibt, erhebt sich und versucht eine dort betende Jungfrau zu schrecken. Er wird jedoch durch einen kräftigen Hieb auf den Kopf niedergeschlagen [1]). Der tote Cid haut einem frechen Neugierigen die Hand ab [2]). Ein Zusatz des XIV. Jahrhunderts zur Legende des heiligen Fridolin erzählt, wie der Heilige einen Toten aus dem Grabe beschworen und dann an der Hand sechs Meilen weit weggeführt habe, um ihn als Zeugen, Gewährsmann, vor Gericht zu verwenden. Nachdem der lebendige Leichnam dort ausgesagt hatte, geleitete Fridolin ihn wieder ins Grab zurück [3]).

S. 147 im Archiv für Kulturgeschichte XII, S. 260. Ferner die antike Erzählung bei P. Wendland, Antike Geister- und Gespenstergeschichten, Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. XIII/XIV, 1911, S. 38 unter d. Nur glaube ich, daß hier nicht so sehr das körperliche Haupt als „Sitz“ einer besonderen „Seele“ gedacht ist. Es ist eben einfach das Haupt, welches die Auskünfte gibt. Das Haupt selbst ist etwa „Sitz“ der Weisheit und „Sitz“ der Sprache. Also als Teil des Körpers, Organ der Persönlichkeit.

[1]) Thomas Cantipratanus a. O., II, c. 57 § 8, S. 543 f.: Vidimus in villa Nivellae virginem — (also zeitgenössisch). Surgens ergo media nocte virgo . . . intravit ecclesiam, invenit quidem mortuum, sed parum aut nihil timuit, resedit, horas incepit. Haec ut vidit diabolus, invidit et corpus mortuum intrans, loculum primo movit. Virgo igitur se consignans . . . inclamat diabolo: Quiesce, miserrime, quiesce, quia nihil poteris contra me. Et mox diabolus surgens cum corpore: Vere, inquit nunc potero contra te, et meas iniurias a te passas frequentius vindicabo. Hoc illa ut vidit, imperterrito corde baculum cum infixa cruce ambabus manibus rapuit, et in capite mortuum feriens, ad terram proiecit et sic fideli audacia daemonem effugavit . . . Auch hier wird in naiver Weise der volkstümliche Glaube an den auferstandenen Leichnam mit christlich-kirchlichem Material durchsetzt. Der Leichnam wird erst durch Einzug des Teufels lebendig. Dann aber genügt nicht schon das einfache Kreuzzeichen, um den Bösartigen zu bannen. Erst ein kräftiger Schlag, der ihm den Kopf zerschmettert, — allerdings mit einem Kreuzesstab — bringt den Toten zur Ruhe. Vgl. noch Caesarius von Heisterbach a. O., Dist. XI, c. 36, S. 298; c. 37, S. 299; c. 79, S. 306; Dist. XII, c. 11, S. 324.

[2]) Romancero del Cid, hg. von C. Michaelis, 1871, Nr. CCI, S. 347 ff.

[3]) Vita Fridolini, Zusatz saec. XIV MG Scriptores Rerum Merowin-

Abergläubische Furcht vor dem Toten wurzelt auch heute hauptsächlich in der Vorstellung von dem lebenden Leichnam. Aber auch der Kirchenglaube kennt nicht nur eine besondere Verehrung der Gebeine, sondern auch eine Auferstehung des Fleisches. Der Auferstehungsleib ist nun allerdings nicht ganz identisch mit dem einst begrabenen Körper, aber er hat doch mancherlei Beziehungen dazu. Namentlich ist er darin irgendwie verwurzelt. Und auch die Gestalt hängt einigermaßen mit dem begrabenen Leibe zusammen [1].

---

gicarum III, S. 367: Man hatte Fridolin, der zugunsten eines Klosters um ein Grundstück prozessierte, den Rat erteilt, ut donatorem iudicio litis praesentaret, ut sic veritas testis illius donacionem factam rite ac legitimam comprobaret . . . venit b. Fridolinus in Claronam et stans supra sepulcrum Ursonis aperto sepulcro ipsum ex nomine vocans, confisus de Christi potencia, suscitavit, et apprehendens eum per manum suam, duxit eum inde ad sex miliaria in villam que dicitur Ranwilre ubi predictum lantgravium iudicio presidentem et adversarium presentem et magnam hostium multitudinem invenit. Ibi Urso suscitatus dixit fratri suo Landolfo coram omnibus: „Frater cur meam animam spoliasti rapiendo possessionem, que ad me pertinebat?“ Der Bruder gibt nun klein bei. Hoc peracto s. Fridolinus defunctum illum ad sepulcrum, unde eum eduxerat, reduxit. Auch hier schiebt sich wieder das Christentum ein. Der Leichnam wird nicht von selbst, sondern durch das Vertrauen des Heiligen auf Christus lebendig. Auch schimmert in der Erwähnung der anima der christliche Dualismus von Leib und Seele durch. Aber es ist unschwer, unter diesem Gewande der Korrektheit die derbsinnliche Vorstellung von dem lebendig gewordenen Leichnam wahrzunehmen. Zu einer Zeit, wo der tote Kläger den Verbrecher selbst vor Gericht schleppt, ist eine solche Wundergeschichte durchaus nichts Absonderliches. — Vgl. noch einige Fälle bei H. Günter, Die christliche Legende des Abendlandes, 1910, S. 107, wo aber zwischen dem lebenden Leichnam und der abgeschiedenen Seele nicht genügend unterschieden wird.

[1]) Vgl. etwa Schaeder, Artikel: „Auferstehung der Toten“, in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche [3], Bd. II, 1897, S. 222 f. Staudenmaier-Stanonik, Artikel: „Auferstehung des Fleisches“ im Freiburger Kirchenlexikon Bd. I, 1880, Sp. 1591 ff., und sehr eingehend M. J. Scheeben-L. Atzberger, Handbuch der katholischen Dogmatik, Bd. IV, 1901/1903, S. 909—928.

§ 3. Das Erinnerungsbild.

Die Persönlichkeit, das Recht des Toten ist aber nicht ausschließlich an den Leichnam gebunden. Außer dem Leichnam bleibt vom Verstorbenen für die Ueberlebenden noch das Erinnerungsbild des Dahingegangenen zurück. Als wahrnehmbare Gestalt stammt es vom Körper ab. Anderseits hat es schon selbst bei der Belebung des Leichnams mitgewirkt: Die Vorstellung vom lebenden Leichnam ist wesentlich — wenn auch subjektiv unmerklich — durch die Erinnerung an den Toten bei dessen Lebzeiten mitgeschaffen. Als Traum und Vision steigert sich das Erinnerungsbild immer wieder zu unmittelbarem Erlebnis. So ist an der Erzeugung des Glaubens an das Fortleben des Toten ganz hervorragend auch das Erinnerungsbild beteiligt. An der Behandlung der Leiche sehen wir drastisch, daß man den Verstorbenen nicht für tot hält. Und wenn dann nach der Bestattung die Leiche objektiv nicht mehr sichtbar ist, so lebt der Tote dennoch in der subjektiven Vorstellung der Hinterbliebenen fort, nicht nur als Gewesener, sondern als Gegenwärtiger, in seiner alten, von ihnen subjektiv geschauten Form.

I. Das Erinnerungsbild schließt sich an den Körper an, dessen Bild es ist [1]. Aber es ist doch schon an sich zu grund-

---

[1] Vgl. das griechische Εἴδωλον. Ueber die Entwicklung des Totenbildes vgl. den Exkurs am Ende dieses Paragraphen.

sätzlicher Selbständigkeit vom Körper losgelöst. Zunächst nicht ganz bewußt.

Die Vorstellung vom Leichnam als lebendem Wesen zeigt noch strengste Gebundenheit an den tatsächlichen Körper. Aber auch die „leibhaftige“ Erscheinung in Traum und Vision gilt subjektiv noch lange als physische Wiederkehr des Toten, der Leiche aus dem Grabe. Diese höchst realistische Vorstellung vom Fortleben des Toten ist ebenso wie die vom lebenden Leichnam noch im Mittelalter ganz lebendig. Vielfach verknüpfen sich beide Vorstellungen noch handgreiflich miteinander. Der wiederkehrende Tote, der dem Lebenden erscheint, ihn quält, eventuell tötet, ist an sich bloß das leere subjektive Erinnerungs- oder Vorstellungsbild im Bewußtsein des Träumenden, des Visionärs. Aber die Erscheinung wird nicht nur für wirklich, für den leibhaftigen Toten gehalten, sondern allenfalls bis ins Grab hinein verfolgt. Dort wird der effektive Leichnam, der die Verbrechen (vermeintlich) begangen hat, effektiv hingerichtet.

Ungemein greifbar tritt dieser Vorstellungskomplex in einer Erzählung der Laxdælasaga hervor. Der bösartige Hrappr geht nach seinem Tode um. Er tötet Menschen und belästigt alle, die in seiner Nähe wohnen [1]). Das sind sichtlich alles höchst lebhafte Einbildungen. Aber als man daraufhin die Leiche ausgräbt und an einen anderen Ort bringt, hört das Unwesen so ziemlich auf [2]). Offenbar wird also Erscheinung und Leichnam identifiziert. Später fängt Hrappr wieder an. Endlich aber wird er gestellt und niedergerungen. Olaf durchbohrt ihn mit dem Speer und Hrappr ist verschwunden [3]). Das sind wieder leib-

---

[1]) Laxdælasaga c. 17 § 5 ff., Ausgabe von Kr. Kålund, 1896, S. 39 f. Ferner auch c. 18 § 9 f., Kr. Kålund, S. 42; hier erscheint Hrappr in der Gestalt eines Seehundes mit Menschenaugen und bringt Unheil.

[2]) c. 17 § 8, a. O., S. 40.

[3]) Auch schon gleich c. 17 § 9; dann c. 18 § 9, besonders aber c. 24 § 24 ff., a. O. S. 72. § 26: Hrappr fór þár níđr, sem hann var kominn.

haftige Erscheinungen, visionäre Vorgänge. Aber am anderen Tage reitet Olaf nach der Stelle, wo Hrappr beigesetzt war, und läßt ihn ausgraben. Die Leiche ist noch unverwest; auch findet sich Olafs Speerspitze, die er ihm im nächtlichen Kampf abgedreht hatte, bei ihm. Der tote Missetäter wird verbrannt und seine Asche wird ins Meer geworfen. Von da an kommt er nicht wieder [1]). Die Erscheinung war also der lebende Leichnam aus dem Grabe [2]).

Womöglich noch drastischer ist eine Erzählung der Grettissaga [3]). Glam wird von einem Unhold getötet und da er — ebenso wie bei Lebzeiten — nicht in die Kirche zu bringen ist, an der Stelle, wo er lag, unter Steinen begraben. Da beginnt er aber die Dächer zu zerstören, tötet Menschen an seinem Grabe und in den Bauernhöfen. Hier kann es sich (objektiv) zunächst bloß um rätselhafte Erscheinungen handeln. Endlich wird der Bösewicht bei einem solchen Besuche von Grettir niedergerungen. Grettir zog sein Schwert, hieb Glam den Kopf ab und setzte ihn an sein Gesäß. Dann kommt der Bauer heraus und sie „verbrennen Glam zu kalten Kohlen". Die Asche tun sie in einen Sack und vergraben sie an einer entlegenen Stelle. Die Erscheinung hat hier also unmittelbarste Realität. Sie ist der Tote aus dem Grabe.

---

[1]) c. 24 § 28: . . . Hrappr var þá ófúinn. Þar finnr Oláfr spjót sitt.

[2]) Ueber Vampyre vgl. Mannhardt, Ueber Vampyrismus, in der Zeitschrift für deutsche Mythologie IV (1858/59) S. 259 ff. — Liebrecht in der Zeitschrift für deutsche Philologie VI, 1874, S. 137; VIII, 1877, S. 106. Interessantes Material und interessante Beobachtungen, insbesondere auch für Aegypten bei A. Wiedemann, Vampyrvorstellungen, Sphinx, vol. XVIII (1914/15) S. 31 ff. Der Tatbestand ist immer die Identifizierung irgend eines übeltätigen „Gespenstes" mit der wirklichen Leiche und dementsprechend Bestrafung der Leiche. Vorstellungsbild und Leiche sind hier also als Einheit, als identisch gedacht. Noch unmittelbarer ist die Berührung mit dem lebenden Leichnam in dem Falle des Mitbegrabens des Ueberlebenden, oben S. 348, Anm. 1.

[3]) Grettissaga, c. 32—35, Ausgabe von R. C. Boer, 1900, S. 124 ff.

Glam geht leibhaft um und wird dabei leiblich getötet, wie das sonst dem Vampyr im Grabe geschieht.

Auch außerhalb des Vampyrismus ist der Glaube, daß die Erscheinung mit dem wirklichen (lebenden) Leichnam identisch sei, tief eingewurzelt. Das ältere Lied von Helgi erzählt[1]), wie Sigruns Magd an Helgis Grabhügel vorbeiging und Helgi mit vielen Männern nach seinem Hügel reiten sah. Die Magd sprach ihn an und erhielt von ihm Antwort. Sie ging heim und berichtete der Sigrun. Hinaus geh, Sigrun, willst du des Volkes Führer finden. Offen ist der Hügel, gekommen ist Helgi. Die Wunden bluten. Der Herr bittet dich, die Wundentropfen zu stillen. Sigrun ging zu Helgi in den Hügel, sprach mit ihm und umarmte den toten Helden, wie sie einst bei dem Lebenden gelegen war. Helgi ist eine Erscheinung. Aber durchaus real gedacht. Der lebendige Leichnam Helgis kommt aus Walhall[2]), reitet in seinen Hügel, spricht mit der Magd und mit Sigrun und umarmt im Grabe seine Gattin. Gerade die Heimkehr zum physischen, realen Grabe und die Vorgänge darin zeigen, wie sehr man bei der Erscheinung doch an der physischen, realen Leiche festhielt.

Auch für die Sagawelt sind die Erscheinungen sinnlich real gedacht. Nach der Eyrbyggjasaga[3]) sieht der Schafhirt Thorsteins im „Berge" ein großes Herdfeuer und hört Lärm von Stimmen und Trinkhörnern. Er vernimmt, wie man den Thorstein mit seinem Gefolge willkommen heißt und ihm den Hochsitz seinen Vätern gegenüber anweist. Also gleichfalls sinnlich wahrgenommene Erscheinungen, und zwar fest gebunden an das Grab. Auch das lebhafte Gebahren Gunnars im Grabe, wie es eindrucksvoll die Njálssaga schil-

---

[1]) Helgakviþa Hundingsbana II (B. Sijmons) Prosa zu Str. 39 (bei F. Genzmer [Thule I] Str. 35) und das Folgende.

[2]) Prosa zu Str. 38 und Str. 48, 49 (Genzmer 44, 45). Die Walhallwelt hat sich hier eingedrängt.

[3]) Eyrbyggja Saga c. 11. Siehe unten im Familienrecht.

dert[1]), ist eine solche Vision, die für leibhafte Realität, für den lebenden Leichnam gehalten wird.

Ebenso in der Laxdælasaga[2]). Am Abend des Tages, wo Thorkell mit seiner Mannschaft ertrunken war, ging Gudrun zur Kirche. An der Kirchhofstür sah sie einen Wiedergänger, der sich über sie beugte und ihr große Neuigkeiten in Aussicht stellte. Vor der Kirche „glaubte" Gudrun zu sehen, daß Thorkell und seine Leute heimgekehrt waren und wie das Meerwasser aus ihren Kleidern triefte. Sie sprach sie nicht an, sondern ging in die Kirche. Nachher aber suchte sie die Stube auf, weil sie dachte, Thorkell würde mit seinen Leuten sich dorthin begeben haben. Als sie aber in die Stube kam, fand sie niemand. Am Karfreitag sandte Gudrun Leute aus, die sich nach Thorkell und seinen Leuten erkundigen sollten. Am Samstag erfuhr man, was geschehen war. So die Saga. Kein Zweifel, daß Gudrun die Erscheinungen für ganz real gehalten hat, wenn auch der Erzähler ein vorsichtiges „Gudrun glaubte zu sehen" eingeschoben hat.

Zur greifbaren Realität wird aber die Vision in der gleich folgenden Geschichte. Gudrun pflegte, begleitet von ihrer Enkelin Herdis, nachts in der Kirche zu beten. In einer Nacht träumte Herdis, daß eine Frau zu ihr käme. Diese sprach: „Sag du das deiner Großmutter, daß ich schlecht mit ihr zufrieden bin, denn sie wälzt sich alle Nacht über mir und läßt so heiße Tropfen auf mich fallen, daß ich ganz und gar davon brenne." Am Morgen darauf ließ Gudrun die Bretter des Fußbodens in der Kirche aufheben, dort wo sie im Gebete zu knien pflegte. Sie ließ dort graben und man fand in der Tiefe Gebeine, die waren schwarz und unheimlich. Man fand da auch ein Brustgehänge und einen großen Zauberstab. Daraus schloß man, daß dort eine Zau-

---

[1]) Njálssaga c. 78. Finnur Jónsson S. 172 ff.

[2]) Laxdælasaga, c. 76 § 11 ff., Kr. Kålund S. 225 f.

berin begraben war. Die Gebeine wurden weit fortgeschafft an eine von Menschen wenig begangene Stelle. In dieser Erzählung ist die Identität von Erscheinung und Leichnam handgreiflich. Die Zauberin kommt aus dem Grabe und beschwert sich über Gudrun. Um dem ein Ende zu machen, wird die Leiche weit weggeschafft an eine entlegene Stelle. So hat sie Ruhe und kommt auch nicht leicht wieder [1]).

Die Identifizierung des Bildes mit dem lebenden Leichnam tritt auch ab und zu im Heiligenkult auf. Nicht nur die körperlichen Reliquien wirken Wunder. Auch das Bild wird zuweilen als wundertätig angesehen. Ja ganz derb-sinnlich fließt Blut daraus, wenn es verletzt worden ist [2]).

So konnte man sich wirklich auch auf die „Erfahrung" berufen, daß die Bilderscheinung der wirkliche Tote aus dem Grabe sei. Hatte früher das Erinnerungsbild die wirkliche Leiche belebt, so wirkte die Vorstellung, daß die Leiche, Fleisch und Bein, im Erinnerungsbild präsent sei, jetzt für den Glauben an die greifbare Wirklichkeit des mit dem Lebenden völlig identischen Toten. Wenn der Tote nach seinem Hügel reitet, wo ihn dann seine Gattin aufsucht; wenn der Spuk einen Hirten tötet am Grabe des Wiedergängers; wenn nach den Aeußerungen des Traumbildes die Leiche selbst gefunden wird, so ist hier immer die Erscheinung, das Bild, als wirklich leibhaftig gedacht, und diese Vorstellung durch die Probe auf das Exempel erhärtet [3]).

---

[1]) Vgl. noch die antike Erzählung bei P. Wendland, Antike Geister- und Gespenstergeschichten, Mitt. d. Schlesischen Ges. f. Volkskunde Bd. XIII/XIV, 1911, S. 40 unter a) a. E.: an der Stelle, wo das Gespenst verschwindet, findet man ein Gerippe begraben.

[2]) Vgl. E. Lucius, Die Anfänge des Heiligenkults, S. 195 ff., bes. S. 197, 304. Nach der korrekten Kirchenlehre wirkt Gott das Wunder vorzüglich um des transzendenten Heiligen willen, den man im Anschluß an sein Bild verehrt. Aber gerade das Bluten des Bildes zeigt die Tendenz des derben Volkssinns. Vgl. noch unten S. 391 ff.

[3]) Wie ursprünglich-altertümlich ist dies doch gegenüber der Vorstellungswelt Homers, wo den schattenhaften Bildseelen „das Zwerch-

Dieses Fortleben des real gedachten Bildes scheint mir eines der wesentlichsten Elemente in dem Glauben an das

---

fell mangelt", wie dem toten Patroklos, als er seinem Freunde Achilles im Traume erscheint als ψυχὴ καὶ εἴδωλον, ἀτὰρ φρένες οὐκ ἔνι πάμπαν (Ilias XXIII, 104). Interessant ist es zu vergleichen, daß zwar nicht die christliche Dichtung Dantes (dazu vgl. unten S. 384 Anm. 1), wohl aber der kräftige Realismus Shakespeares noch ziemlich stark in den primitiveren Anschauungen wurzelt. Eine Zusammenstellung von Stellen über Totengeistererscheinungen bei Shakespeare bringt neuestens A. Ackermann, Der Seelenglaube bei Shakespeare, 1914, S. 128 ff. Zwar sind die Toten schon als Geister (ghost) gedacht, als Bildseelen, nicht bloß als der in weiße Tücher gehüllte Leichnam. Darum ist der Geist von Hamlets Vater „in voller Waffenrüstung",

in the same figure, like the king that's dead, . . .
together with that fair and warlike form,
in which the majesty of buried Denmark
did sometimes march.

Das übersieht Ackermann, wenn er S. 130 diese Ausrüstung als „sonderbare Ausnahme" bezeichnet. Besonders merkwürdig ist Henry VI. 2. Teil, Akt 3, Szene 2 V. 160 ff., wo Warwick, auf die Leiche des ermordeten Gloster weisend sagt:

See how the blood is settled in his face!
Oft have I seen a timely-parted ghost,
of ashy semblance, meagre, pale and bloodless,
being all descended to the labouring heart.

Hier steht „ghost" geradezu für „Leiche", wie schon Ackermann, S. 129, Anm. 3 richtig vermutet hat. Auch fahren die Toten zur Hölle: z. B. Heinrich VI. 2. Teil, Akt 3, Szene 2 (Warwick): . . . send thy soul to hell! Aber der Anschluß an den Lebenden resp. die Leiche im Grabe ist doch noch sehr stark. Für Macbeth hat Banquos Geist (ghost) Knochen und Blut, wenn auch hohl und kalt, wie die einer Leiche; Macbeth Akt 3, Szene 4, V. 94—96:

Thy bones are marrowless, thy blood is cold;
thou hast no speculation in those eyes,
which thou dost glare with!

Darum soll er auch unter die Erde fahren: let the earth hide thee (v. 93). Auch steigen die Toten aus den Gräbern auf, ghosts break up their graves, Heinrich VI., 2. Teil, 1. Akt, 4. Szene, v. 22; vgl. weitere Belege bei Ackermann a. O. S. 89. Ihr Hauch ist giftige Pest; Ackermann S. 91.

Fortleben des Toten zu sein. Der Ausgangspunkt ist aber nicht eine selbständige, oder sagen wir abstrakt gedachte Seele, sondern die kompakte Realität des sinnlich wahrgenommenen lebenden Familiengliedes, die dann in dem ebenso greifbaren, lebend gedachten Leichnam ihre derbsinnliche Fortsetzung findet. Auf dieser Grundlage baut sich dann das Fortleben in dem (realgedachten) Bilde auf.

Für eine selbständige „Seele“ findet sich also auch hier zunächst kein Anhaltspunkt. Die Persönlichkeit des Toten ist vielmehr immer noch dessen belebter resp. belebt gedachter Körper. Man kann auch hier wohl von Animatismus, Vitalismus, Zoismus als Vorgängern des eigentlichen Animismus sprechen. Dagegen bietet die Auffassung, die den Toten in dem Erinnerungsbild sieht, doch schon einen Schritt nach der Erfassung einer selbständigen „Seele“. Aber auch nur einen Schritt. Die Erscheinung gilt zunächst nicht als die sich manifestierende Seele, sondern als der leibhaftige Tote aus dem Grabe. Für spätere Generationen mag ja das Bild an Aktualität einigermaßen einbüßen, an Lebendigkeit verblassen. Aber soweit es gelegentlich wieder auftaucht, gilt es als der leibhaftige Tote aus dem Grabe. Bis in die neueste Zeit hinein sitzt Kaiser Friedrich Rotbart lebendig, wenn auch schlafend im Kyffhäuser. Objektiv ist also diese Erscheinung des Toten vom Leichnam losgelöst. Aber subjektiv, für den Glauben, hängt sie noch fest mit ihm zusammen. Es ist selbstverständlich, daß der leibhaftige Tote auch in dieser etwas leichteren Form für die Fortsetzung seiner Teilnahme am irdischen Rechtsverkehr völlig geeignet, ja darauf angewiesen ist.

II. Die zerstörende Macht des Todes muß aber ungeheuer früh auch hier lösend eingegriffen haben. Das Bild des verwesenden Leichnams, ein Entsetzen für Menschen aller Zeiten, muß auch hier zersetzend eingewirkt haben. Selbstverständlich ist nun die Aktionskraft dieses von der Erinnerung so sehr verschiedenen Jammerbildes dem Verfall des Trägers preisgegeben. Vieles half ja darüber hinweg. Schon aus Rück-

sichten kultischer Reinheit hütete man sich, die Ruhe des Toten zu stören. So kam die Zerstörung nicht recht zum subjektiven Bewußtsein. Oder aber durch ein Wunder blieb der Leichnam noch lange Zeiten unversehrt, ja bei der Ausgrabung verbreitete er besonderen Wohlgeruch[1]). Von be-

[1]) Erhaltung der Leiche und Wohlgeruch sind immer wiederkehrende, typische Aeußerungen der Heiligkeit. Herr Kollege W. Levison war so freundlich, mir die folgende Zusammenstellung von Belegstellen zu liefern: Vita Fursei c. 10 (SS. R. Merov. IV, 439, Z. 9, 13 f.); Virtutes Fursei c. 22 (eb. S. 448); Vita Elegii II, 48 (eb. S. 728, Z. 4 ff.; eb. II, 6, S. 699, 11 Wohlgeruch); Vita II. Amandi auctore Milone c. 6 (eb. V, 472, 19 ff.) und 7 (S. 478, 19 ff., auch Wohlgeruch); Inventio Memmii c. 2 (eb. S. 366, 18 ff.); Vita Ansberti c. 25, 27 (eb. S. 636, 17 ff., 637, 1 ff.) und c. 36 (eb. S. 640, 20 ff.); Vita Vulframni c. 14 (eb. S. 673, 3 ff., 7 ff.); Vita Ermenlandi c. 18 (eb. S. 704, 17 ff.): Wohlgeruch (nichts über den Leichnam); Vita Audomari (c. 14 S. 762, 21 ff. mit Anm. 3): ebenso; Vita Odiliae c. 22 (eb. VI, 49, 15) ebenso; desgleichen c. 23 S. 50, 9); Vita Trudonis c. 21 (eb. S. 292, 6 ff.): ebenso; Vita I. Landiberti c. 25 (eb. S. 380, 3 f.): beides; Vita Hugberti c. 16 (eb. S. 492, 27 ff.) und c. 19 (S. 494, 21 ff.); Vita Corbiniani auctore Arbeone c. 35 (eb. S. 588, 11), 38 (S. 589, 15). Sie ließen sich noch endlos vermehren. Vgl. etwa H. Günter, Legendenstudien, 1906, S. 157 Anm., 192 unter „Wohlgeruch". Vgl. auch Njáls-Saga c. 132 § 3 ff., Finnur Jónsson S. 312, wo namentlich die Leichen Njáls und Bergthoras unversehrt aus dem Brande hervorgehen. Die Leichen werden als besonders schön (vel) und hell strahlend (bjartr) bezeichnet; § 7. Ich nenne noch die Siebenschläfer: Paulus Diaconus Historia Langobardorum I, cap. 4 (MG. Scriptores rerum longobardicarum I, S. 49), Gregor von Tours Liber in gloria martyrum I, c. 94 (MG. Scriptores rerum Merowingicarum I, 2, S. 550 ff.). Ferner daselbst I, 2, S. 878 ff. Dazu C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger, 1900, S. 160 ff. Auch die Leiche Karls des Großen war nicht verwest, als Otto III. das Grab öffnen ließ; vgl. die deutschen Sagen der Brüder Grimm, herausgegeben von H. Schneider, 1915, Nr. 481, Bd. II, S. 120. Die Quellen daselbst II, S. 238. Ebenso wird bei Cid die lange Konservierung stark betont. Zugrunde liegt der uralte heidnische Gedanke des fortlebenden Leichnams. Beim profanen Toten dagegen wurde kirchlicherseits mit größter Beflissenheit auf die Verwesung hingewiesen. Der Grund dieser Differenzierung ist die Bekämpfung des Totenkultes, aber Förderung der — gleichfalls aus dem Totenkult stammenden, vgl. E. Lucius, Die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche,

sonderer künstlicher Erhaltung der Leichen durch Einbalsamierung u. dgl. ist mir für die Germanen nichts bekannt geworden [1]). Immerhin kann das sehr sorgfältige Begraben als möglichster Schutz gegen Zerstörung von außen her verstanden werden. Dieser Drang nach Konservierung setzt sich selbst in der Brennzeit fort. Die unverbrannten Reste werden sorgfältig beerdigt. Und insoweit könnte die Leichenverbrennung auch einen konservatorischen Charakter gehabt haben.

1904, S. 14 ff. und Hippolyte Delehaye, Les origines du culte des martyrs, 1912, S. 35 ff. — Heiligenverehrung. Wie sehr beides noch in fränkischer Zeit ineinanderlief, zeigt die Notiz im Indiculus superstitionum c. 25 (Cap. I S. 223): De eo quod sibi sanctos fingunt quoslibet mortuos. Ueber Toten- und Heiligenverehrung noch unten S. 426 ff. Vgl. noch Ilias XIX, Vers 23, 39 (Patroklos wird von Thetys vor Verwesung geschützt); Ilias XXIV, Vers 18 ff. (Hektors Leiche wird durch Apollon vor Entstellungen bewahrt). Vgl. auch noch die unsterblichen und nimmer alternden Hunde des Alkinoos, unten S. 393. Ferner S. 419 Anm. 1.

[1]) Unter anderem wurde die Einbalsamierung besonders von den Aegyptern (vgl. H. Wiedemann, Die Toten und ihre Reiche im Glauben der alten Aegypter[3], 1910, S. 23. A. Erman, Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum, 1885, S. 421, 427. J. W. Breasted, Geschichte Aegyptens, übersetzt von H. Ranke, 1910, S. 67, 229) und auch von den Mykenern, ja selbst an den spartanischen Königen (E. Rhode, S. 155, 210) praktiziert. Die hohe Technik hängt hier natürlich mit dem orientalischen Balsam zusammen. Vgl. aber auch die Erzählung der Heimskringla, Ynglingasaga c. 4, C. R. Unger, 1868, S. 6, wonach Odin das abgeschlagene Haupt Mimirs durch Salbung mit Zauberkraut vor Verwesung schützt: Ođinn tók höfuđit ok smurđi urtum, þeim er eigi mátti fúna, ok kvaþ þar yfir galdra, ok magnađi svá, at þat mælti viþ hann ok sagđi honum marga leynda hluti. Vgl. ferner noch Ilias XIX, V. 24 ff.; XXII, V. 508; XXIII, V. 184 ff.; XXIV, V. 431 ff. Später findet sich in Deutschland, daß eine Leiche zwecks Erhaltung eingepökelt wird. Vornehme werden einbalsamiert. A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, II, S. 464 ff. H. Brunner, Zeitschrift der Savignystiftung, Bd. XXXI (1910), S. 240, 242. Manche Begräbnisstätten wirkten von selbst konservierend, z. B. Quedlinburg, Bremen. Oft hat der Zufall in dieser Hinsicht mitgewirkt. Die vielen Totenhände, die man in Deutschland findet, sind vielleicht durch irgend ein Eintrocknungsverfahren konserviert worden.

Auch im Mittelalter wurden die verderblichen Fleischteile der Leiche von den Knochen getrennt und diese besonders beigesetzt.

Aber auf die Dauer mußte die tatsächliche Verwesung der Leiche auch deren Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit angreifen und zersetzen. Dies zeigt deutlich der bekannte Aberglaube, daß der Vampyr im Grabe unversehrt aufgefunden [1]) und dann besonders hingerichtet: geköpft, gepfählt wird. Die Verwesung widerlegt also den Vorwurf des Wiedergängertums, des (leibhaftigen) Fortlebens. Die Figur des lebendigen Knochenmannes [2]) aber entspricht nicht mehr der alten, als natürlich empfundenen Vorstellung vom Fortleben und Fortwirken des Toten. Sie ist ein Gebilde der erschreckten Phantasie, das höhnisch grinsend die Macht der Vernichtung plastisch dem unglücklichen Opfer verkündet. Der Knochenmann ist eine groteske Degeneration des alten Glaubens an das Fortleben des Leibes. Er ist der Tod, der den Lebenden holt; nicht das Leben. Tod und Teufel sind erst christlicher Herkunft. Erst nach Einzug dieser höheren Weltanschauung sind die Volksgötter zu Unholden, die leibhaftigen Toten zu Spuk geworden. Nur für die Heiligen ist der Volksglaube restlos in die neue Religion eingeschmolzen worden. Ihre Gebeine sind nicht Gegenstand des Schreckens, sondern freudiger Verehrung. Ihre Erscheinung ist auszeichnendes Erlebnis, das man herbeisehnt, herbeiruft, während man sich den Knochenmann mit Kreuz und Gebet vom Halse hält. Die naive germanische Auffassung dagegen zeigt drastisch die Hervararkviđa. Moder und Wurmfraß bedeutet den Tod. Die Gebeine hören nicht und antworten nicht und rühren sich nicht. Toten aber taugt nicht das Schwert [3]).

---

[1]) Vgl. Laxdælasaga c. 24 a. E., oben S. 373 Anm. 1.

[2]) Ueber den Tod als bösen Feind J. Grimm, Mythologie[4] II, S. 705 ff., speziell als Knochenmann daselbst S. 708 f.

[3]) Hervararkviđa Str. 9, Ausgabe A. Heusler und W. Ranisch, S. 15: Miǫk eruđ ordnir ... moldar at auka; Str. 10: Svá sé ydr ǫllum innan rifia, sem ér í maura mornid haugi ... samira draugum dýrt

Gegenüber diesem Schwinden des physischen, körperlichen Substrates rückt der Schwerpunkt der Vorstellung vom fortlebenden Toten naturgemäß in den zweiten Faktor, in das Erinnerungsbild. Durch das Zurücktreten der Leiche wird das subjektiv als real geschaute Bild des Verstorbenen immer mehr der eigentliche Träger der Totenpersönlichkeit. Der Verstorbene lebt nun immer mehr nicht bloß im Tode weiter, sondern er lebt auch über Tod und Verwesung hinaus — solange eben dieses subjektive Bild im Gedächtnis der Zeitgenossen lebendig bleibt.

Eine solche Loslösung vom Leichnam bedeutet einen ungeheuren Schritt nach der Spiritualisierung des Toten hin. Aber die Vorstellung vom Toten ist noch an sein leibhaftig gedachtes Bild gebannt. Und dieses Leben dauert nur so lange, als die Erinnerung. Durch die Tradition aber, die schon in den Frühkulturen mächtig wirksam ist, wird das lebendige Bild — besonders im Anschluß an das Grab [1]) — fortgepflanzt bis auf die entferntesten Geschlechter. Celebrant carminibus antiquis [2]). Ebenso wirken Totenbildnisse [3]). So

---

vápn fela. Str. 18 (S. 17): Ek vígi svá virđa dauđa, at ér skulluđ allir liggia, dauđir međ draugum, í dys fúnir.

[1]) Vgl. hierzu noch unten S. 406 ff.

[2]) Das gilt auch von den griechischen Heroen; vgl. F. Deneker, Artikel „Heros“ in W. H. Roscher, Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie Bd. I, 2, 1886—1890, Sp. 2441 ff., besonders 2453 ff., namentlich 2461. Ebenso von den altrömischen, altitalischen Gestalten. Für slawische Verhältnisse H. Schreuer, Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit (G. Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XX, 4) 1902; ferner in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. XXV, 1904, S. 393 ff. In neuester Zeit wird auch das altfranzösische Heldenepos auf Totenkult am Grabe zurückgeführt von Ph. A. Becker und an ihn anschließend von J. Bédier, worüber zusammenfassend H. Schneegans in der Internationalen Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik Bd. VIII, 1913, Sp. 170 ff. Ebenso die griechische Tragödie: A. Dieterich, Die Ent-

wird der Ahn im Bewußtsein von Generationen lebendig erhalten — bis er allenfalls doch vergessen wird.

Das an den Körper anknüpfende real gedachte, aber doch von dem verwesten Leichnam tatsächlich, objektiv losgelöste Erinnerungsbild als Erscheinungsform des Toten erfüllt ebenso das heidnische Denken, wie die christliche Phantasie. Nicht bloß im Leichnam sieht das nordische Heidentum den Toten, sondern auch in dessen Erscheinung [1]). Und die größte

---

stehung der Tragödie, im Arch. f. Religionswissenschaft XI, 1908, S. 163 ff. W. Ridgeway, The origin of Tragedy, 1910. Zuletzt kritisch erörtert von M. P. Nilsson, Der Ursprung der Tragödie, in Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Bd. XIV, 1911, S. 609 ff., wo auch die weitere Literatur. Vielleicht bedeutet τράγος den Opferbock an den Toten. Gegen die wohl übliche Ableitung von τραγικός aus τράγος allerdings M. P. Nilsson a. O. S. 630 Anm. 4. Die Totenklage ist nicht bloß lyrisch-episch (Nilsson, S. 627), sondern auch mimisch (Tänze), dramatisch (Zwiegespräch mit dem Toten, O. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte [3], 1907, Bd. II, S. 430). Vgl. noch unten im Familienrecht, über die Totenklage als Beschwörung. Auch Cids Grab in Cardeña ist Ausgangspunkt von Heldendichtung.

[3]) Siehe unten S. 391 ff.

[1]) So ist schon die Erscheinung Helgis, die nach dem Grabe reitet und mit der Magd spricht (oben S. 374 Anm. 1, 2), nicht mehr eigentlich der Leichnam, sondern bloß als solcher gedacht. Ebenso alle anderen gewöhnlichen Wiedergänger, soweit nicht die Leiche selbst auftritt. Also nicht Aswit in der Erzählung Saxos, oben S. 348, Anm. 1. Dagegen Thorstein im Sippenhügel nach der Vision des Schafhirts (Eyrbyggjasaga oben S. 374 Anm. 3) und der ertrunkene Thorkel mit seinen Genossen an der Kirchtür in Helgafell, Laxdælasaga c. 76, oben S. 375 Anm. 2. Es handelt sich also um Visionen. Hierher gehören ferner alle Traumgebilde. Ueber Erscheinungen am Grabe noch unten S. 409 Anm. 1. Ferner Saxo Grammaticus, Historia Danica, herausgegeben von A. Holder, 1885, (lib. I), S. 35. Hadding wird nachts von seiner verstorbenen Gattin, die ihm wichtige Mitteilungen macht, heimgesucht. Hadingo defuncte coniugis species per quietem obversata sic cecinit. . . . Vgl. ferner ebendort S. 31: Hadding wird von einer Zauberfrau in die Unterwelt geleitet. Primum igitur rapide cuiusdam caliginis nubilum penetrantes, perque callem diuturnis adesum meatibus (also die Toten hinterlassen Fußspuren, treten den Weg nieder) incedentes, quosdam

christliche Dichtung schaut die Seelen der Abgeschiedenen in ihrer leiblichen Gestalt[1]) mit leiblichen Funktionen. Nicht anders der Aberglaube bis auf den heutigen Tag[2]).

---

pretextatos, amictosque ostro proceres conspicantur ... und weiter: binas acies mutuis viribus concurrere contemplantur; quarum condicionem a femina percunctante Hadingo, ii sunt inquit qui ferro in necem acti cladis sue speciem continuo protestantur exemplo, presentique spectaculo preterite vite facinus emulantur. Der Fall des Gestaltenwechsels wird in anderem Zusammenhang erörtert. Ueber die Seele in Menschengestalt vgl. E. H. Meyer, S. 65 ff. K. H. Helm, S. 17 f.

[1]) Vgl. z. B. die packende Szene der Zornigen, Dante, Inferno VII, v. 110 ff.:

> Vidi genti fangose in quel pantano
> Ignude tutte e con sembiante offeso.
> Questi si percotean, non pur con mano,
> Ma con la testa e col petto e co' piedi,
> Troncandosi coi denti a brano a brano.
> Lo buon Maestro disse: Figlio, or vedi
> L'anime di color cui vinse l'ira.

Oder die Raserei der Sinnlichen, in die ergreifende Liebe der Francesca und ihres Buhlen ausklingend: Inferno, Canto V, v. 31 ff.

> La bufera infernal, che mai non resta,
> Mena gli spirti con la sua rapina,
> Voltando e percotendo li molesta ...

v. 103 ff.: Amor ...

> Mi prese del costui piacer si forte,
> Che, come vedi, ancor non m' abandona.

Inferno, Canto VI., v. 34 ff.:

> Noi passavam su per l'ombre

(vgl. Hauchseele unten S. 422 f.), che adona

> la greve pioggia, e ponavam le piante
> sopra lor vanità che par persona.

Allerdings hat Dante über diesen schattenhaften Seelenleib bereits eine — aber auch nur etwas — verfeinerte Theorie. Purgatorio XXV erörtert eingehend das Problem des „mageren" Leibes, der kein Bedürfnis nach Speise hat (v. 20 f.). Der irdische Körper wird aus dem Blute gebildet, das aus dem Herzen die Gestaltungskraft empfängt: Prende nel cuore ...

Daß aber diese Form des Glaubens an das Fortleben des Toten tief in die urgeschichtliche Zeit hineinreichte, scheint

---

virtute informativa (v. 40 f.). Die animalische Seele, Bewegung, Gefühl, entsteht in weiterer Entwicklung dieser Kräfte, wie bei der Pflanze: v. 52 ff. Dann wird das Tier zum geistbegabten Menschen (come d'animal divegna fante, v. 61) dadurch, daß Gott der Frucht den Geist einhaucht: spira Spirito nuovo di virtù repleto, v. 71 f. Durch den Tod aber löst sich die Seele vom Fleisch und nimmt potentiell mit sich das Menschliche und das Göttliche:

> Solvesi dalla carne, ed in virtute
> seco ne porta e l'umano e il divino
> L'altre potenzie tutte quante mute
> Memoria, intelligenzia e volontade,
> In atto, molto più che prima, acute;

v. 80 ff. Dann wird die Gestaltungskraft wieder tätig,

> La virtù formativa raggia intorno,
> Così e quanto nelle membre vive;

v. 89 f. Und wie die Luft erstrahlt im Regenbogen, so fügt sich die Luft in die Form, die ihr die Seele aufprägt:

> Cosi l'aer vicin quivi si mette
> In quella forma che in lui suggella
> Virtualmente l'alma che ristette;

v. 94 ff. Und überallhin folgt dem Geiste seine neue Form:

> Segue allo spirto sua forma novella;

v. 99. So entsteht die „ombra"; v. 100, und so die Organe, wodurch sie sehen, sprechen, lachen, weinen kann; v. 101 ff. Die etwas subtilere „Form" der abgeschiedenen Seele enthält also zwar nur Luft (Hauchseele), aber diese wird gestaltet aus der alten Leibeskraft heraus und ausgestattet mit den Funktionen des Leibes — allerdings nur soweit sie die Seele braucht, also namentlich ohne das alte physische Nahrungsbedürfnis. Das Resultat ist dann ein Wesen, welches dem ganzen alten Menschen bei Lebzeiten entspricht, nur abzüglich der — ganz tot, unpotentiell gedachten Materie des Fleisches, an deren Stelle Luft getreten ist. Die Seelen Dantes haben also noch die ganze, auch leibliche, sinnliche Menschlichkeit an sich, nur losgelöst von Fleisch und Bein. Am Jüngsten Tag kehrt dann jeder zu seinem Grabe zurück und empfängt dort sein Fleisch wieder:

> Ciascun ritroverà la trista tomba,
> Ripiglierà sua carne e sua figura;

Inferno VI, v. 97 f.

mir aus den Carmina antiqua der Germanen, von denen Tacitus berichtet[1]), hervorzugehen. Dieser Kult der uralten, sagenhaften Stammväter kann nicht mehr eigentlicher Leichenkult gewesen sein. Dagegen entspricht die Betonung der leiblichen Vaterschaft vollkommen dem Fortleben des Toten in dem real gedachten Erinnerungsbilde. Damit stimmt auch das überein, was an anderer Stelle[2]) über die menschenähnliche Vorstellung und Darstellung der Götter ausgeführt worden ist. Zweifellos sind schon für den Indogermanen die göttlichen Ahnen als menschenähnlich gedacht und verehrt worden.

Mit der Lösung des Bildes von der Leiche hängt wohl auch die Ausbildung eines Totenheims, eines besonderen Jenseits[3]) zusammen. Solange der Tote noch in der Leiche

---

[2]) [Zu S. 384.] Man stellt sich im allgemeinen einen bestimmten Toten nicht als verwesend oder als Gerippe vor, wozu sein Leichnam tatsächlich geworden ist, sondern als lebendige Figur, z. B. die weiße Frau, die Mutter, die ihr Kind holt.

[1]) Tacitus, Germania c. 2: Celebrant carminibus antiquis ... Tuistonem deum ... et filium Mannum originem gentis conditoresque. Manno tris filios assignant ... Auch die Lokalisierung des Urvaters Tiu in dem heiligen Hain der Semnonen (Tacitus, Germania c. 39: inde initia gentis, ibi regnator omnium deus) paßt noch nicht zur Vorstellung der nicht mehr gebundenen Hauchseele. Sie enthält vielmehr noch sehr starke körperliche Beziehungen.

[2]) Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt. Bd. XXXIV, 1913, S. 403 f.

[3]) Ueber das „von der Welt der Lebenden getrennte Seelenheim" vgl. allgemein E. H. Meyer, S. 69, 172 ff., J. Grimm, II, S. 667 ff., 682 ff., W. Golther, S. 289 f., 313 ff., 471 ff., E. Mogk, S. 337, 339 ff., 375, R. M. Meyer, S. 268, 390 ff., K. Helm, S. 144 f., 154. Das Gelage der Toten im Helgafell, Eyrbyggjasaga c. 11, worauf E. H. Meyer S. 69 verweist, ist noch kein selbständiges Jenseits. Der Berg ist nichts anderes, als der Familienhügel. Dem Thorstein wird „der Hochsitz seinen Vätern gegenüber" angewiesen. Aber sicher ist diese Totengesellschaft ein Uebergang zu der viel allgemeineren des Jenseits. Daß in diesem aber die Toten mit den Göttern zusammenhausen (E. H. Meyer, a. O.), entspricht wieder dem allgemeinen Zusammen-

präsent ist, solange ist er eben im Diesseits, namentlich im Grabe, nicht im Jenseits. Sobald sich aber das Bild von der Leiche löst, muß oder kann der Tote irgendwo anders sein, als im Diesseits, wohin er nur zeitweise kommt, mag nun dieses Jenseits eine finstere Unterwelt, Hel, oder ein herrlicher Heldensaal, Walhall, sein.

Wie aber das Erinnerungsbild an den Körper anknüpft, so entwickelt sich offenbar auch die Jenseitsvorstellung zunächst im Anschluß an das Grab. Aus dem Grabe, dem engen Hause des Leichnams[1]) erwächst die Sippenhalle im Hügel[2]), etwa so wie im Helgafell der Eyrbyggjasaga — doch wohl zugleich in Anschluß an gemeinsame Begräbnisstätten[3]). So kommt es auch meines Erachtens, daß noch später die Seelen als schlafendes Heer in Bergen hausen[4]). Endlich erweitert sich der Sippenhügel zu Hel, der Unterwelt, im Norden dem

---

fließen von Göttern und Ahnen. Walhall, die Totenhalle, als Wotans Saal, ist übrigens schon durch diesen Herrn als jüngere Vorstellungsschicht gekennzeichnet. Auch K. Helm, S. 145, sucht das Totenreich zuerst (Ende der Steinzeit) unter der Erde. Zu beachten ist, was O. Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde S. 869 f. bemerkt, daß für die indogermanische Urzeit besonders ausgebildete Totenreiche nicht anzunehmen seien.

[1]) Vgl. hierzu noch unten im Familienrecht.

[2]) Ueber die Totenberge und Entrückung in Berge vgl. J. Grimm, II, S. 795, W. Golther, S. 88 ff., 288 ff., E. Mogk, S. 287, R. M. Meyer, S. 82 f. Nur kann ich keinen ursprünglichen Zusammenhang zwischen Berg und Wind resp. Windgott finden, wie es vielfach angenommen wird. Solche Walhallen sind von Haus aus eben nur Totenhallen, nicht Wodanshallen. Ueber Totenhöhlen und Totenberge bei den Griechen vgl. noch E. Rohde, S. 104 ff.

[3]) Vgl. Eyrbyggjasaga c. 4. Thórolfr nennt einen Berg Helgafell (Heiligenberg) und meint, daß er dahin fahren werde, wenn er sterbe und ebenso alle seine Verwandten. Die „Heiligen", Unverletzlichen sind wohl die Toten, weil sie kultberechtigt sind. Vgl. auch „heilig" und „heil" bei Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch.

[4]) Ueber die Riesenstuben der jüngeren Steinzeit als Geschlechtergräber vgl. K. Helm, I, S. 134 f. Ueber Grabgemeinschaften bei den Griechen, vgl. E. Rhode, S. 211.

Hause der persönlichen Hel — dem finsteren Heim, voll giftigen Nebels, mit Schlangen angefüllt[1]), also deutlich immer noch den Charakter des Grabes an sich tragend. Als spätere Schicht, schon in einen anderen Totentypus hineinragend, wohl dem Heldenalter der Bronzezeit — mit seiner Leichenverbrennung — sowie weiterer Ausgestaltung angehörig, erscheint die windige Walhalle, Totenhalle, der herrliche Heldensaal Wotans[2]).

Aber das Leben im Jenseits ist zunächst immer noch ein richtiges Abbild der diesseitigen Existenz. Trübe in Hel unter der Erde, strahlend im Saal an Windhelms Brücke. Dort leben in ihrer Menschengestalt, wie auf Erden, die Toten. Baldr zieht mit Zwerg und Roß und Ring in Hel ein von fünfhundert Mannen begleitet, so daß unter ihnen die Brücke kracht. Nanna folgt ihm. Aus der Unterwelt schickt Baldr den Ring Draupnir durch seinen Bruder Hermod, der ihn dort aufsuchte, an Odin; Nanna ein Kopftuch der Frigg und der Fulla einen goldenen Fingerreif[3]). In der Unterwelt umarmt Hel den Thorbrand[4]). Von Hel zur Erde soll Sigurd kommen auf schwarzem Roß geritten, um mit Gudrun verbrannt zu werden[5]).

---

[1]) Vǫlospó, Str. 38:

> Sal sá standa sólo fjarre
> Nástrǫndo á: norþr horfa dyrr;
> fello eitrdropar inn of ljóra,
> sá 's undenn salr orma hryggjom.

Diese zweifellos rein heidnischen Vorstellungen wurden dann in die christliche Hölle hineingetragen. So erscheint denn auch diese als Wurmsaal; vgl. W. Golther, S. 474 Anm. 1. Vgl. das Grab des lebend begrabenen Gunnarr, Atlakviþa, Str. 34 (Sijmons; H. Gering, Str. 32).

[2]) Vgl. unten S. 403 f.

[3]) Vgl. Gylfaginning c. 49 (H. Gering, S. 345 f.).

[4]) Fóstbræđrasaga c. 4 a. E. (Thule, XIII, S. 176). Thorgeirr träumt, daß Hel den Thorbrand als Gattin umarmt habe. „Ich pflege wahre Träume zu haben," fügt er hinzu. Und wirklich tötet im Kampfe Thorgeirr den Thorbrand. Da es sich in den obigen Ausführungen um die Vorstellungswelt handelt, ist der Traum als Realität zu werten.

[5]) Guþrúnarhvǫt, Str. 19, 20. Auch hier gilt ähnliches. Es

Noch schwungvoller ausgestaltet ist das irdische Treiben in Walhall. In fröhlichem Kampf und friedlich zechend leben dort die Helden[1]).

Das Leben im Jenseits ist also für die Entwicklungsstufe der bloß bildmäßigen Fortdauer nicht anders gedacht, als das Leben im Diesseits. Im Wesen ist nur der Aufenthaltsort geändert. Der Tote ist abgewandert. Aber er kann gelegentlich herüberkommen.

III. Auch die Rechtsstellung des Toten, der als real fortlebend nicht mehr bloß in der Leiche, sondern entsprechend dem Erinnerungsbilde gedacht wird, unterscheidet sich prinzipiell durch nichts von derjenigen im Stadium des primitiven Leichenkults. Der Tote wird ja hier zunächst als tatsächlich fortlebend, als das, wenn auch nicht immer sichtbare, im Falle der Erscheinung aber real greifbare körperliche Wesen vorgestellt. Am Subjekt hat sich also im Bewußtsein des rechtschaffenden Volkes nichts geändert. Dementsprechend bleiben auch die Bedürfnisse und die Beziehungen dieselben. Der Ahn, dessen Gebeine längst vermodert sind, bleibt auch fernerhin Subjekt des Kultes, wie er es als lebendiger Leichnam gewesen war. Celebrant carminibus antiquis. Diese Lieder sind wohl ganz besonders bei periodischen Totenfesten für die alten Ahnen gesungen und auf diese Weise traditionell

---

handelt sich hier allerdings bloß um einen Wunsch, eine Beschwörung des Toten in Hel; es wird nicht erzählt, daß er wirklich gekommen sei. Aber es genügt festzustellen, daß Derartiges in dem ganzen Vorstellungskomplex als denkbar hingestellt ist. Das Ganze ist ja auch nur ein Seitenstück zu Helgakviða Hundingsbana II; siehe oben S. 374. Nur kommt dort Helgi aus Walhall; hier soll Sigurd von Hel kommen.

[1]) Vafþrúpnismǫl, Str. 40, 41. Nach Gylfaginning c. 38 und 39 essen die Helden im Walhall Eberfleisch (auch Grimnismǫl, Str. 18) und trinken berauschende Milch. „Wenn sie sich des Morgens angekleidet haben, so gehen sie hinaus in den Hof und kämpfen, und einer fällt den andern. Das ist ihre Unterhaltung. Zur Frühstückzeit aber reiten sie nach Walhall zum Trinkgelage"; daselbst c. 41.

fortgepflanzt worden. Sicherlich haben auch Gelage stattgefunden, an denen der Ahn teilgenommen hat[1]).

Das gilt sowohl für den lokalen Ahnenkult am Grabe, wie für spätere Verflüchtigungen. Im Hervorlied ringt visionär Hervor mit dem tatsächlich längst vermoderten Angantýr um dessen Eigentum, wie wenn es der lebende Leichnam wäre[2]). Der heilige Fridolin weckt einen Toten aus dem Grabe und führt ihn als lebenden Leichnam in den Prozeß als Zeugen, Gewährsmann ein[3]). Der Vorgang kann sich natürlich nur im Glauben, in der Vorstellung des Legendenschreibers und -lesers abgespielt haben. Aber für diese war alles leibhaftige Realität. Ebenso ist das eheliche Beisammensein Helgis mit Sigrun[4]) visionär. Der Geist von Hamlets Vater, der vom Sohne Rache verlangt, der Geist Cäsars oder Bankos, der selbst den Verbrecher verfolgt[5]), ist gleichfalls für den Vorstellenden durchaus real gedacht. Ebenso der Geist des von Theoderich ungerecht hingerichteten Symmachus, der dem König aus dem Fischkopf auf der Tafel entgegengrinst[6]). Nicht anders der steinerne Gast in Don Juan[7]). Also auch für die Periode des eigentlichen Seelenglaubens ist das Bild des Toten von größter Bedeutung. Für den Typus der stofflichen wie der

---

[1]) Vgl. die Menschenopfer an den Urvater Tiu bei Tacitus, Germania c. 39, die Feste der Nerthus, Tacitus, Germania c. 40 und Tanfana, Tacitus, Annalen I, c. 50.

[2]) Vgl. oben S. 351, 366 und unten im Familien- und Vermögensrecht.

[3]) Vgl. oben S. 369 und unten im Strafrecht.

[4]) Vgl. oben S. 374.

[5]) Vgl. unten im Strafrecht.

[6]) Procopius, Bell. Goticum, I, c. 1 a. E., ed. J. Haury II, 1905, S. 9 f.

[7]) Ueber Vernichtung des Bildes als Strafe des Toten in Rom vgl. Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 990. Besonders bekannt ist der Fall des Libo in Tacitus, Annalen II, c. 32. Dazu für das Mittelalter den Fall des Dogen Marino Falieri. Aus germanischem Gebiet dürften allenfalls die Zerstörung der Kultstätten durch die christlichen Missionare, wie die Fällung der Donarseiche und dergleichen hiehergehören. Ebenso ist das Köpfen oder Verbrennen der Leiche zur Strafe handgreifliche Zerstörung des Erinnerungsbildes.

stofflosen Seele ist gerade die Bildform der wichtigste Halt für die Erhaltung der Totenpersönlichkeit. Wohl wirkt — wie etwa bei der Rechtspersönlichkeit der Heiligen — der lebende Leichnam mit. Durch die Berührung der Gebeine geschehen Wunder, und durch Uebergabe der Symbole an die Gebeine erfolgt die Uebereignung des Grundstücks. Aber die Gebeine gelten da als Zubehör der Seele [1]) und gerade die Entwicklung des Seelenbegriffs erfolgt wesentlich auf die Hilfsvorstellung des Erinnerungsbildes gestützt. Das Rechtssubjekt ist nicht der physische, präsente Knochen, sondern der in Menschengestalt im Jenseits lebende und gelegentlich auch im Diesseits erscheinende Heilige. Und gerade darin, daß der Begriff der stofflosen Seele auch die Bedeutung des Bildes aushöhlt, indem er das Bild zu einer rein subjektiven Vorstellung macht, liegt mit ein Grund für den Zusammenbruch der Rechtspersönlichkeit des Toten in diesem Stadium.

Exkurs.

Eine interessante Reihe liefert die Entwicklung des Totenbildes. Ungemein drastisch sind die Totenmasken der mykenischen Kultur. Sie sollen das Bild des Toten, dessen Erscheinung, über die Verwesung hinaus konservieren. Aehnlich die römischen Wachsmasken. Aehnlich auch die Gesichtsurnen für die Asche der verbrannten Leiche. Hieran reihen sich Grabfiguren (man denke hier namentlich auch an den steinernen Gast in Don Juan, darüber zuletzt J. Klapper, Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. XIII/XIV, 1911, S. 202 ff.), Gedenkstatuen, Ahnenbilder. Ferner sagenhafte Versteinerungen, wie Lots Weib als Salzsäule, Hans Heiling bei Karlsbad u. dgl. Ueber die antiken Masken vgl. O. Benndorf, Antike Gesichtshelme und Sepulkralmasken, Denkschriften der Wiener Akademie Bd. XXVIII, 1878, besonders S. 367, 370 ff. Ueber die imagines und Bildnisse der Römer Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht I^3, 1887, S. 442 ff., 447 ff.; H. Blümner, Die römischen Privataltertümer, 1911, S. 493 f.; A. Mau, Artikel „Bestattung" bei Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie Bd. III, S. 350 und K. Schneider, Artikel „Imagines maiorum" bei Pauly-Wissowa-Kroll, Bd. IX, 1,

---

[1]) Siehe unten S. 419 ff.

1914, S. 1907ff. Ueber die Gesichtsurnen vgl. Fr. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde I, S. 189 f. und Tafel XVIII, Nr. 1 u. 2. In allen diesen Fällen wird das Erinnerungsbild festgehalten sowohl gegen die Verwesung, wie gegen die Verbrennung. — Ein merkwürdiges Seitenstück zu den römischen imagines findet sich in der Westminsterabtei zu London. In einem Kämmerchen über der Kapelle des Abtes Islip steht eine Reihe von Wachsfiguren: die Königin Elisabeth, Karl II., Wilhelm III., Maria II., Königin Anna u. a. Diese „wurden früher bei Leichenbegängnissen in der Abtei gebraucht"; K. Baedeker, London, 17. Aufl. 1912, S. 207 f. Auch bei dem czechischen Schriftsteller Dalimil (XIV. Jahrhundert) werden Ahnenbilder (dědky) genannt. Dalimil überträgt damit die Penates des Cosmas I, c. 2, MG. Scriptores IX, S. 33 Z. 20. Eine große religionsgeschichtliche Rolle spielen die Heiligenbilder.

Das Eigentümliche ist, daß in allen diesen Fällen, sofern sie in ihrer ungehindertsten Ausbildung vorliegen — ganz im Gegensatz zu unserer aufgeklärten Anschauung — das Bild nicht bloß ein Abbild des Toten, sondern geradezu der Tote selbst, der leibhaftige Tote ist. Die Wachsmasken sind der totus familiae populus, die Heiligenbilder bluten allenfalls, wenn sie verletzt werden.

Hierzu einiges bei J. Grimm, Mythologie[4] I, S. 94 Anm. 2 und III, S. 43 f. Für die Antike vgl. noch die wandelnde Statue bei O. Wendland, Antike Geister- und Gespenstergeschichten, Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. XIII/XIV, 1911, S. 52. Vielleicht gehört auch der Liebesverkehr des Astrabakos mit der Mutter des Königs Dermaratos (daselbst S. 53) hierher. Die Kränze, die der incubus zurückläßt, stammen aus der Kapelle des Heros, wo dieser doch wohl als Bild gestanden hat.

Für das Mittelalter vgl. z. B. Gloria martyrum 21 (H. Günter, Legendenstudien S. 175 Anm. 6): blutendes Christusbild, nach dem ein Jude einen Stein geworfen hatte; ähnlich Caesarius von Heisterbach Dist. X, c. 19, a. a. O. S. 232; c. 20 S. 232 f. Oder das Marienbild schwitzt: Caesarius Dist. VII, c. 2, S. 3; schwitzt Oel: daselbst c. 24 a. E. S. 35. Das unscheinbare Bild, das eine Frau als „Gerümpel" bezeichnet hatte, rächt sich: Dist. VII, c. 44, S. 62. Das Marienbild ohrfeigt: Dist. VII, c. 33, S. 42; c. 45, S. 64. Das Bild wendet sich: Dist. VIII, c. 83, S. 150. Es spricht: Dist. II, c. 12, S. 80 f. Das Marienbild steigt vom Altar und wirft sich flehend vor dem Heiland auf die Knie nieder: Dist. II, c. 12, S. 81. Das Christusbild steigt beim Beginn des Evangeliums vom Schoße der Mutter herab, nimmt ihr die Krone ab, setzt sie sich auf und gibt sie bei den Worten des Credo: „Et homo factus est" der Mutter wieder zurück: Dist. VII, c. 45, S. 65. Besonders leidenschaftlich ist die Erzählung Dist. VII, c. 45, S. 63 f. Einer Mutter ist ihr Kind von einem Wolf

geraubt worden. Sie stürzt in die Kapelle; imaginem Salvatoris de sinu matris evulsit, stansque contra illam . . . in haec verba prorupit: Domina, nunquam rehabebitis puerum vestrum, nisi mihi incolumem restituatis puerum meum. Maria hilft: Quasi timeret carere filio suo, si mulier non rehaberet filiam suam. . . . Die glückliche Mutter eilt dankbar ad imaginem sacram et puerum sinui eius restituens ait: Quia restituisti mihi filiam meam, en tibi restituo filium tuum. Caesarius fügt hinzu: Haec mihi relata sunt a saepedicto Hermanno Abbate Loci sanctae Mariae, qui puellam vidit et a matris ore quae dicta sunt audivit. Die Erzählung steht also unter dem Eindrucke eines unmittelbaren Erlebnisses. Für die Zeitauffassung führe ich noch an die staunenden Worte des Novizen daselbst (S. 64): stupor invadit me cum in lignis audio vocem ad loquendum, manus ad feriendum, corporis incurvationem, erectionem, sessionem, et reliquos motus vitales. Magis haec admiror, quam loquelam asinae contra Balaam. Illa enim animam habebat motabilem; in lignis, lapidibus sive metallis nullus spiritus est. Worauf der Mönch antwortet: Divinus spiritus in omni creatura est per essentiam et per potentiam, cui nihil impossibile est, nihil miraculosum, qui ad honorem sanctorum suorum haec et his similia quotidie operatur. Das ist kirchliche Reduktion des volkstümlichen Glaubens an eine Identität des Bildes mit dem Dargestellten. Zum psychologischen Verständnis muß man an die Kinder denken, die ihre Puppen für wirkliche Persönlichkeiten und Tiere halten. Die Kultur vermag dann derartige naive Vorstellungen allenfalls noch besonders zu vertiefen.

Unter die Rubrik des lebenden Bildes gehört auch die Fütterung der Götterbilder.

Vgl. auch noch weiter die goldenen und silbernen Hunde, die Hephaistos gebildet hat, δῶμα φυλασσέμεναι μεγαλήτορος Ἀλκινόοιο, ἀθανάτους ὄντας καὶ ἀγήρως ἤματα πάντα. Odyssee VII, Vers 91 ff. Die Hunde aus Gold und Silber — also die Hundebilder — sollen wirklich das Haus bewachen. Sie selbst aber sind unsterblich und nimmer alternd.

Die Vorstellung der „Identität“ des Bildes mit dem dargestellten Wesen liegt auch der bekannten Rachepuppe, dem Volt, Atzmann, zugrunde; über diese besonders Franz Skutsch, Zur „Geschichte Gottfriedens von Berlichingen dramatisiert“, Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde Bd. XIII/XIV, 1911, S. 525 ff. Die Ueberleitung der Identität kommt gelegentlich durch Anheften von Haarlocken der dargestellten Person zum Ausdruck.

§ 4. Die stoffliche Seele.

Sogenannte Hauch- und Windseele, auch als Tier u. dgl. S. 394. — Einordnung:

I. Die Rauch- und Windseele ist jüngeren Datums S. 395, — — anderseits gegeben durch die Leichenverbrennung S. 396, — diese ist nicht Vernichtung, sondern Totenkult S. 397. — Sie schließt sich an die Beerdigung an S. 399, — ist Leichenkult S. 400. — Sie bewirkt a) Konservierung, besser als die einfache Beerdigung S. 400, — b) ein Teil des Körpers geht in Rauch auf, zugleich das unmittelbare Erinnerungsbild S. 401. — Gehört wohl in das Ende des II. Jahrtausends, in die Zeit der Lösung der indogermanischen Völker S. 402. — Einwirkung auf die Jenseitsvorstellungen: Windpalast S. 403.

II. Die einfache Hauchseele ist einerseits eventuell unsichtbar, also jünger als der lebende Leichnam S. 404. — Aber sie haftet an der Leiche, am Grabe, an der Erde, also im Diesseits S. 405. — Unsichtbar oder als Grabpflanze, Tier S. 406. — Zersetzungsprodukt des Körpers S. 407. — Vorstufe der Windseele S. 408. — Schrumpfung des Erinnerungsbildes S. 409. — Synkretismus, insbesondere auch bei Tacitus S. 411.

III. Rechtliche Behandlung S. 413.

Der alte Glaube kennt eine noch selbständigere Vorstellung für den fortlebenden Toten: die sog. Hauchseele, Windseele. Sie ist allen indogermanischen Schwestervölkern und weit darüber hinaus bekannt. Der Wortsinn der indogermanischen Benennungen: Seele, ǫnd. anima, ene (enaid), spiritus, ψυχή, duše [1]), sowie sachliche Anhaltspunkte weisen auf

---

[1]) Ueber die Seele (zu αἰόλος? Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, unter „Seele") als Hauch vgl. E. H. Meyer S. 62: entsprechend dem lateinischen animus (ἄνεμος), womit aber kaum „Ahn" zusammenzubringen ist, wie E. H. Meyer a. O. will; vgl. Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, unter „Ahn", wo auf lateinisch ănus, alte Frau, u. dgl. verwiesen wird. Auch ψυχή (zu ψύχω) ist Hauch; vgl. W. Prellwitz, Etymologisches Wörterbuch der griechischen Sprache 1905, S. 521. Zu „animus" vgl. E. Walde, Lateinisches etymologisches Wörterbuch² 1910, S. 44. Zu slawisch duše, duch (Hauch) E. Berneker, Slawisches etymologisches Wörterbuch Bd. I, S. 234 f., 239. Bretonisch „ene", kymrisch (Wales) „enaid" = Hauch, Atem, Seele; vgl. H. Pedersen, Vergleichende Grammatik der kelti-

den Atem, auf dessen Fortbestehen im Winde. Die Hauchseele erscheint auch als Wolke, Rauch, Feuer u. dgl., oder drastischer als geflügeltes oder sonst etwas geheimnisvolles Tier [1]).

Prinzipiell ist also jedenfalls diese Hauchseele vom alten Leibe losgelöst. Nicht einmal die alte menschliche Gestalt, das Erinnerungsbild, ist ihr notwendig eigen. Ihre Erscheinungsformen sind grundsätzlich gestaltlos, luftartig oder allenfalls etwas verdichtet, als geflügeltes Tier oder offenbare Fremdgestalt — als Kröte, Schlange u. dgl. Ihr Inhalt ist im Grunde ungreifbar gedacht, also gewissermaßen stark dematerialisiert. Auch soweit sie als Tier auftritt: die Kröte, die Schlange, der Seehund ist eben keine richtige Kröte, Schlange, kein eigentlicher Seehund. Vielmehr ist die „Seele“ unsichtbar und nimmt gelegentlich diese Tiergestalt an, die plötzlich, erschreckend erscheint und ebenso wieder verschwindet. Es muß nun versucht werden, auch diesen Typus zu erfassen, einzuordnen und mit Rücksicht auf die Frage der Rechtspersönlichkeit zu untersuchen.

I. Die Hauchseele, wie sie hier gekennzeichnet worden, ist sicherlich erst jüngeren Datums. Das entspricht schon allem, was wir von der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der menschlichen Vorstellungen wissen. Die Abstraktion hat

---

schen Sprachen II, S. 111 (freundliche Mitteilung von R. Thurneysen). Vgl. namentlich auch das reiche Material für die „Seele“ bei J. Grimm, Mythologie II, S. 689 ff. und III, S. 245 ff.

[1]) An die Hauchvorstellung lehnen sich weitere an, als: Wind, Rauch, Nebel, Wolke, Schatten, Feuer, Licht, Irrwisch. Eine weitere greifbarere Gruppe bilden geflügelte Tiere (Vogel, Schmetterling, Biene, Fliege, Käfer). Ferner Tiere (Kröte, Wiesel, Maus, Schlange, wohl auch Heimchen), wobei eine gewisse Unsichtbarkeit und plötzliches Auftauchen mitspielen dürfte (siehe aber auch noch unten S. 406 ff.). Vgl. ferner die eindringenden Ausführungen von E. Mogk, Mythologie in H. Pauls Grundriß III², 1900, S. 243 f., 249 ff., besonders S. 251 ff. K. Helm S. 17 ff., 132 ff., 246 ff. In den angeführten Werken auch weitere, sehr reichliche Literatur.

die Vermutung jüngerer Geburt. Die Vorstellung einer prinzipiell „unkörperlichen" Hauchseele kommt erst nach derjenigen des lebendigen Körpers, des lebenden Leichnams. In dieser Beziehung ist es merkwürdig, daß die indogermanischen Sprachen eigentlich kein gemeinsames Wort für die Seelenvorstellung haben. Das spricht ebenfalls nicht gerade für ein hohes Alter der Vorstellung selbst. Auch der Wind- und Totengott Wotan [1]) gehört nicht direkt zu dem altindogermanischen Bestande. Zum Obergott ist er ja erst in greifbar historischer Zeit aufgerückt. Aber auch als Wind- und Totengott ist er wohl erst eine germanische, wenn auch vielleicht schon gemeingermanische [2]) Bildung. Das ergibt wohl der Vergleich mit dem Götterbestande der übrigen indogermanischen Schwesternationen, wo er im griechischen Hermes und im keltischen Esus inhaltlich Verwandte, aber selbst da keine Namensbrüder hat [3]). Auch die Ausrüstung des Gottes, die Lanze, weist in eine spätere Zeit [4]).

Anderseits kann man doch wohl in der Leichenverbrennung schon die Vorstellung einer Art Hauchseele, genauer einer Rauch- und Windseele, als wirksam erblicken.

Mitunter wird die Leichenverbrennung als Vernichtung des Toten aus Angst, daß er nicht wiederkehre und die Zurück-

---

[1]) Die Leichenverbrennung wird geradezu auf ein Gesetz Odins zurückgeführt. Heimskringla Ynglingasaga c. 8, Ausgabe Finnur Jónsson 1911, S. 8: „svá setti hann (óðinn), at alla dauða menn skyldi brenna ok bera á bál með þeim eign þeira. . . .

[2]) Vgl. E. Mogk S. 337: „Nur seine (Wotans) Auffassung als Totengott scheint schon der gemeingermanischen Periode anzugehören."

[3]) Vgl. S. Eitrem, Hermes und die Toten, Christiania, Videnskabs-Selskabs Forhandlinger for 1909, Nr. 5. Ferner den keltischen Esus; dazu Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXXIV, 1913, S. 373, Anm. 3. Ebenso wie es für die „Seele" keinen gemeinsamen indogermanischen Namen gibt.

[4]) Daselbst S. 380 Anm. 2.

gebliebenen belästige, erklärt[1]). Diese Auffassung scheint mir aber weder in den Gang der Entwicklung hineinzupassen, noch auch den Zügen zu entsprechen, die uns über die Einzelheiten der Leichenverbrennung bekannt sind.

Vor allem ist das Zusammenwerfen der Leichenverbrennung als allgemeiner Sitte mit jenen Fällen, wo sie als Strafe auftritt, abzulehnen. Strafe setzt ein Verbrechen voraus und dieses ist Ausnahme, nicht Regel, geschweige denn etwas ganz allgemeines. Gestraft werden verbrecherische Tote. Aber nicht alle die Toten, die verbrannt wurden, sind verbrecherisch.

So lassen denn auch die zahlreichen Berichte über Leichen-

---

[1]) S. Müller, Nordische Altertumskunde I, S. 371, sieht im Verbrennen die Vernichtung des Körpers, um der Seele die Fahrt ins Reich der Toten zu erleichtern; E. Rohde S. 26 ff. sieht in dem Verbrennen eine Verbannung des Toten — „mehr Furcht als Verehrung" — damit er nicht wiederkehre. Merkwürdigerweise paßt aber gerade das drastische Beispiel, das E. Rohde S. 30 Anm. 1, aus der Laxdælasaga c. 24, anführt, gar nicht. Die Erzählung rechnet prinzipiell mit der Beerdigungssitte, und ferner wird der Wiedergänger nicht bloß verbrannt, sondern es wird auch seine Asche ins Meer gestreut. Vgl. hierzu oben S. 372 f. Die Auffassung E. Rohdes ist dann für die Folgenden bestimmend geworden. Auch R. Much, Anzeiger für deutsches Altertum Bd. 28, S. 316 ff., der in der Verbrennung manchen Anklang an Totenpflege bemerkt, spricht sich im Grunde doch für die Beseitigung der bösartigen Toten als deren Motiv aus. Nach R. M. Meyer, S. 87, bezwecken Verbrennen wie Begraben „die völlige Unschädlichmachung des Seelenhauses". K. Helm, S. 151, erklärt für den „nächsten Zweck der Verbrennung jedenfalls die vollständige und rasche Vernichtung des Körpers, die in auffallendem Gegensatz zu der früheren möglichst guten Erhaltung desselben steht und eine totale Umwandlung der Seelenvorstellung voraussetzt". (Im Gegensatz zu Fr. Kauffmann, Zeitschrift für deutsche Philologie Bd. 31, S. 400, 401.) Er tritt dann ganz entschieden dafür ein, daß bloß die Angst vor der Wiederkehr hier zur Vernichtung des Leibes geführt habe. Dagegen erklärt A. Mau, Artikel „Bestattung" bei Pauly-Wissowa III, 1, Sp. 339, daß das Abziehen der Seele in den Hades zwar als Wirkung der Verbrennung betrachtet worden sei, daß aber jeder Beweis dafür fehle, daß man die Seele damit habe möglichst schnell gänzlich in den Hades bannen wollen.

verbrennung gern gerade den Gedanken der Ehrung des Toten durchblicken. Wenn nach des Tacitus Bericht die Germanen die Leichen ihrer Gefallenen mit äußerster Lebensgefahr wegschleppen, um sie zu verbrennen[1]), so wird es schwer, daran zu denken, daß sie dies täten, um ihre Angehörigen zu vernichten, damit sie ja nicht wiederkehren. Die Verwendung besonderen Holzes für den Adel[2]) kann ebenfalls nur als besondere Ehrung verstanden werden.

Ebenso wie Tacitus äußern sich auch zahlreiche Berichte aus der nordischen Vorstellungswelt. Es sei nur auf die Verbrennung Sigurds, Brynhilds, Baldrs, Atlis, in der Edda und Vǫlsungasaga verwiesen[3]). Nirgends kommt hier der Gedanke apotropaeischer Vernichtung zum Ausdruck. Wohl eine Abwanderung, aber nicht zur Strafe, als Verbannung, sondern mit ehrenvollem Abschied.

In demselben Sinn sprechen die Beigaben. Wenn dem Toten Gattin, Knechte, Vieh und sonstige Habe auf den Scheiterhaufen folgen[4]), so läßt sich das mit einer Vernichtung des Toten nicht vereinbaren. Wollte und könnte man den Toten wirklich durch das Feuer vernichten, dann hätten die Beigaben, die mitverbrannt werden, keinen Sinn[5]). Ebenso-

[1]) Tacitus, Germania c. 6.

[2]) Tacitus, Germania c. 27.

[3]) Sigurđar kviþa en skamma Str. 65 ff., Helreiþ Brynhildar Prosa zu Anfang, Guþrúnarhvǫt Str. 19 ff., Gylfaginning c. 49, Vǫlsungasaga c. 38 gegen Ende.

[4]) Vgl. über die personenrechtliche Totenfolge unten im Personenrecht, über die vermögensrechtlichen Beigaben unten im Vermögensrecht.

[5]) Will man mit E. Rohde, S. 30, „die liebsten Besitztümer des Verstorbenen im Feuer vernichtet“ sehen, so gibt die ganze Zeremonie keinen Sinn. Vgl. zum Ueberfluß die Erzählungen von Herodot V, 92 und Lucian, Philopseudes 27, bei P. Wendland, Antike Geister- und Gespenstergeschichten, in den Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde (Festschrift zur Jahrhundertfeier der Universität Breslau) 1911, S. 36 f., wo die Tote ihre Sachen herausfordert, die nicht mitverbrannt worden, in dem ersten Fall sogar obgleich sie mitbegraben worden sind.

wenig verträgt sich die sorgfältige Bestattung der Aschenreste in den Urnen mit der Idee der Vernichtung des Toten [1]).

Die Leichenverbrennung schließt hier vielmehr offensichtlich an die alte Leichenbestattung an [2]). Und so wird im Grunde doch an dem Gedanken des liebevollen Totenkultes auch für die Zeit der Leichenverbrennung festzuhalten sein [3]).

---

[1]) Vgl. K. Helm S. 155 und als Gegensatz dazu das Ausstreuen der Asche des Verbrechers in alle Winde, ins Meer u. dgl. oben S. 362 f.

[2]) Für K. Helm, S. 156, ist die Beisetzung der Gebeine in einer Hausurne „eine sehr merkwürdige Inkonsequenz". Anders natürlich, wenn man in der Bestattung der Gebeine die Fortsetzung der Bestattung des Leichnams sieht.

[3]) Vgl. namentlich auch die Worte Agamemnons, Ilias VII, Vers 408 ff.: [ἀμφὶ δὲ νεκροῖσιν κατακαιέμεν οὔτι μεγαίρω · [οὐ γάρ τις φειδὼ νεκύων κατατεθνηώτων [γίγνετ', ἐπεί κε θάνωσι, πυρὸς μειλισσέμεν ὦκα. Auch nach der Schilderung der Ilias XXIII wird Patroklos nicht verbrannt, um vernichtet zu werden. Von Angst vor Wiederkehr kann da keine Rede sein. Die Erscheinung des Toten im Traume des Achill ist durchaus freundschaftlich. Sie selbst verlangt rasches Begräbnis, um den Hades zu erreichen, aus dem es allerdings keine Wiederkehr gibt. Θάπτε με ὅττι τάχιστα πύλας 'Αΐδαο περήσω (v. 71) . . . οὐ γὰρ ἔτ' αὖτις νίσομαι ἐξ 'Αΐδαο, ἐπήν με πυρὸς λελάχητε (v. 75 f.). Durch die Verbrennung wird also die „Seele" vom Gebein gelöst, an das sie bis dahin mehr oder weniger gebunden war. Vgl. auch noch E. Rohde S. 25 f.: Vor der Verbrennung kann die Seele nicht in den Hades. Daß die Verbrennung nicht schon an sich Vernichtung, Beseitigung ist, zeigt auch die Notiz bei E. Rohde S. 32 Anm. 3: „Die Seele des Toten, dem ein Lieblingsbesitz vorenthalten ist (gleichviel ob auch der Leib und so auch der Besitz des Toten verbrannt oder eingegraben ist), kehrt wieder . . ." Die Auffassung der Verbrennung bloß als Verhütung, damit der Tote nicht wiederkommt, kehrt meines Erachtens die wesentlichen Gesichtspunkte ebenso um wie der Satz (E. Rohde S. 32): „Daß es (das zweite Ich) nicht auf der Oberwelt ungerufen erscheine, verhütet die Mitbeisetzung seiner besten Schätze in der Gruft." Die Beigaben sind nicht Totenabwehr, sondern Totenkult. Auch der Lebende fordert sein Eigentum, das man ihm vorenthält. Die Herausgabe fremden Gutes ruht aber sicherlich nicht auf der Angst vor dem Eigentümer (!), der es sich holen könnte. — Ebensowenig wie die griechische, kann die römische Verbrennung als Verbannung des Toten angesehen werden. Abgesehen von allem, was für die Griechen eben gesagt ist,

Man wird nach all dem methodisch vor allem versuchen müssen, die Leichenverbrennung an die Leichenbestattung anzuschließen[1]. Das ist ja zunächst auch der zeitliche Hergang. Die Verbrennung verdrängt auch nicht die Bestattung: die Asche wird beerdigt. Auch schließt sich jeder Verbrennungsakt an Leichenkult an: die Leiche wird ehrenvoll und mit Beigaben aufbewahrt und so verbrannt. So erscheint die Leichenverbrennung zunächst nur als ein weiteres Stück des Leichenkults. Also auch hier ist dann der Totenkult zunächst Leichenkult.

Faßt man aber demgemäß insbesondere das Schicksal der Leiche bei dieser Verbrennung ins Auge, so kann man darin geradezu eine Art Konservierung[2], Abwehr der fürchterlichen Verwesung erblicken. Soll das Verbrennen zur Ehre der Leiche geschehen und werden dann die Reste noch sorgfältig — wie bisher die unversehrte Leiche — verwahrt, so legt sich dieser Gedanke zwingend nahe. Dem entspricht es auch, daß bei den Aschenresten auch noch (verkleinerte) Beigaben gefunden werden[3].

---

kommt hier — und mehr oder weniger auch für die Griechen — in Betracht, daß die Verbrennung ganz kräftig mit der bloßen Beerdigung konkurriert, ja daß nicht durch die Verbrennung, sondern erst durch die Beerdigung wenigstens eines Fingers, die Familie sich vom Toten löst, aufhört funesta zu sein. Außerdem weilt der Tote noch als imago im Hause und wird dort verehrt.

[1]) Vgl. auch die prinzipielle Gleichstellung beider Methoden bei Ibn Foslan über die heidnischen Russen (J. Grimm, Kleine Schriften II, S. 292), wonach durch Verbrennung die Seele schneller gelöst werde und ins Paradies einziehen könne, als durch schlichte Beerdigung und Verwesung.

[2]) Vgl. hierzu oben S. 380. Namentlich auch Ilias XIX, Vers 24 ff.: δείδω μὴ μοι τόφρα Μενοιτίου ἄλκιμον υἱὸν μυῖαι . . . εὐλὰς ἐγγείνωνται ἀεικίσσωσι δὲ νεκρόν . . . κατὰ δὲ χρόα πάντα σαπήῃ. Dann Vers 30 ff.: Den Schutz vor den Würmern und Verwesung übernimmt zunächst Thetys. Durch die Verbrennung wird das Grauenhafte endgültig abgewendet.

[3]) Nach K. Helm, S. 154, wurden die Beigaben hier „symbolisch

Vielleicht kann man von hier aus nun sogar noch einen Schritt weiter gehen. Das Ergebnis des Leichenbrandes, was die Leiche betrifft, ist im Wesen dasselbe, wie das der Verwesung. Nacktes Gebein hier und dort. Also auch hier ergibt sich eine Brücke vom Begraben zum Verbrennen.

Insofern deckt sich die Verbrennung mit der alten Beerdigung. Das alte Verfahren ist im neuen enthalten. Der Brand ist eine verbesserte Auflage des Begräbnissystems. Grund genug, zwischen beiden nicht einen Gegensatz aufzustellen.

Außer dieser „modernisierten" Erhaltung der Leiche ergibt die Verbrennung noch ein zweites Resultat. Ein anderer Teil des Toten ist samt seinen Schätzen in Rauch aufgegangen. Auch das ist keine Vernichtung. Wir haben in dem Verbrennen die alte Ehrung und Erhaltung der Leiche als Grundgedanken erkannt. Dieselben Gesichtspunkte müssen methodisch auch hier festgehalten werden. Das Verbrennen der Beigaben kann unmöglich als Vernichtung angesehen worden sein. Die Beigaben hätten da keinen Zweck, sie wären ganz widersinnig. Dementsprechend muß auch das Aufgehen des Leibes in Rauch nur als Formveränderung und Abwanderung gegolten haben. Ein Teil des Körpers lebt also im Rauche, im Winde unsichtbar weiter. So ergibt sich greifbar ein kräftiger Dualismus: die Gebeine mit den Miniaturbeigaben im Grabe einerseits, und das Fleisch nebst den Originalbeigaben als Rauch in der Luft anderseits.

Der äußeren Wahrnehmung aber drängt sich schon der Gedanke auf, daß nicht nur Fleisch als Quantität eines Stoffs durch den Brand in die Luft abgegangen ist. Auch die Gestalt, das (Erinnerungs-)Bild des Toten, das εἴδωλον ist sichtbar als Rauch in die Luft entwichen. Als Rauch und

---

durch Miniaturexemplare angedeutet" — ein handgreiflicher Parallelismus für das, was durch die Verbrennung mit dem Toten, ebenso wie mit den Originalbeigaben „geschah".

Wind ist es nun unsichtbar. Da es aber vom Holzstoß fort, in die Luft, irgendwohin ist, existiert es und kann daher an und für sich auch erscheinen[1]).

Und so zeigt sich auch in diesem zweiten, ganz neuen Resultat des Leichenbrandes gegenüber dem alten Begräbnisverfahren ein sachlicher Uebergang. Was dort in längerer Zeit durch die Verwesung herbeigeführt worden ist: die Lösung des Erinnerungsbildes von dem Staube, — das tritt hier sofort durch das Feuer ein: die Trennung der Gestalt von der Asche.

Diese durchaus sinnliche Vorstellungsweise wird derb illustriert durch eine zwar aus später Zeit stammende, aber inhaltlich zweifellos hiehergehörige Erzählung der Vǫlsungasaga[2]). Odin als unbekannter Fährmann nimmt da die Leiche des vergifteten Sinfjotli von dessen Vater Sigmund in Empfang. Odin als Wind- und Totengott ist ein sicherer Exponent des Windseelenglaubens. Was er aber hier holt, ist nicht irgendeine abstrakte „Seele", ein bloßer Lufthauch, sondern der physische Leichnam (lik) selbst.

Man setzt den Eintritt der Brennzeit bei den indogermanischen Völkern in die Bronzezeit[3]). Beides dürfte eine

---

[1]) Erst in diese Entwicklungsstufe etwa gehört — wie mir scheint — die homerische Psyche, wie sie E. Rohde so meisterhaft geschildert hat. Allerdings kann sie nach der Verbrennung nicht mehr erscheinen. Sie ist ein schattenhaftes εἴδωλον; nicht der „Geist", aber das („unsichtbare"?) „Abbild", welches „frei wird erst im Tode"; E. Rohde S. 5. Es scheint mir indessen doch nötig zu betonen, daß dieses εἴδωλον die Worte spricht: θάπτε με. Damit ist aber das gegeben, was oben als real gedachtes Erinnerungsbild herausgearbeitet wurde. Subjektiv gilt es sichtlich als der lebendige Leichnam, der nach Verbrennung verlangt, um in den Hades zu kommen, Ilias XXIII, Vers 71 ff.

[2]) Vǫlsungasaga c. 10 a. E., W. Ranisch Z. 31 ff.

[3]) Vgl. K. Helm I, S. 153. Versucht man das Verbrennen mit einer Gottheit in Beziehung zu bringen, so käme wohl zunächst Thor in Betracht. Er ist der Gott des Feuers. Vgl. auch Gylfaginning c. 49, E. Wilken S. 76 Zeile 1 ff. (Leichenfeier Baldrs): var hón borin á bálit ok slegit í eldi; þá stóð Þórr at, ok vígði bálit með Mjǫlni. Auch

Folge besonders lebhafter Berührung mit der altorientalischen Kultur anläßlich der Ausbreitung der Nordvölker sein. Es wäre etwa die Zeit der Bildung der indogermanischen Tochtervölker, insbesondere auch der des germanischen Volkes.

Der Fortschritt zur Luftseele mußte auch die Jenseitsvorstellungen beeinflussen[1]). Er bewirkt notwendig die Lösung von der Erde. Selbstverständlich nicht ohne Uebergänge und Synkretismus[2]). Aber die Windseele kann nicht in der Erde zu Hause sein. Aus Hel wird Walhall an Windhelms Brücke[3]), Wotans Palast[4]). So kann man in schärfster Zuspitzung die Wandlung ausdrücken. Wotans Heldensaal in seiner vollen Herrlichkeit ist freilich erst durch die Wikingerphantasie ausgeschmückt worden[5]). Aber die Elemente dazu stammen aus der Urväter Gedankenwelt. Die Windseelen sind prinzipiell Wotans Genossen und Gefolge[6]). Dementsprechend „muß" dann auch die Totenhalle aus der Unterwelt an die Windbrücke verlegt werden. Daß die Kriegshelden in der Entwicklung den anderen voraus sind, ist nur natür-

---

dem gallischen Taranis, der Parallelfigur Thors, werden Brandopfer dargebracht; Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXXIV, 1913, S. 374 Anm. 3. Auch das läßt sich wohl für die Datierung verwenden. Außerdem würde sich ergeben, daß die „Rauchseele" Thors älter ist als die unsichtbare „Windseele" Wotans.

[1]) Vgl. oben S. 386 ff. Namentlich auch O. Schraders Bemerkung, daß ausgebildete Toten- und Höllenreiche nicht in die indogermanische Urzeit zu datieren sind.

[2]) Die Helvorstellung zieht sich bis in die jüngste Heldensage hinein. „Walhall ist nur ein Versuch, für Bevorzugte ein eigenes Heim zu schaffen, aber immer bricht der alte Glaube von der Hel durch." So fährt der misteldurchbohrte Baldr zur Hel (Gylfaginning c. 49) wie sonst auch Gefallene. Siehe W. Golther S. 475. Auch das ἠλύσιον der Griechen ist ein solches Vorzugsheim gegenüber dem Hades. J. Grimm II, S. 686; E. Rohde S. 63 ff.

[3]) Helgakviþa Hundingsbana II, Str. 48.

[4]) Vgl. Grimnismol Str. 6 ff.

[5]) Vgl. E. Mogk S. 339 f.

[6]) Vgl. W. Golther S. 283 f.; E. Mogk S. 336 f.; R. M. Meyer S. 81.

lich. So wird Wotans Walhall ein Heldensaal. Erst das Christentum hat die Gotteshalle allen zugänglich gemacht[1]). Damit wurde die modrige Hel zur Hölle[2]). Und doch genießen auch im christlichen Himmel die jetzt allerdings christlichen Helden einen Vorzug. Und unter diesen christlichen Heiligen ist aber wieder der germanische Adel zunächst besonders zahlreich vertreten[3]).

II. Einer späteren Auffassung erscheint die Seele auch als der letzte Hauch des Lebenden, dem man gern etwa das Fenster öffnet, um ihm den Abgang zu erleichtern[4]). Man kann hier im eigentlichen Sinne von einer Hauchseele oder von einer Atemseele sprechen. Allzu primitiv scheint dieses Gebilde zunächst nicht zu sein. Was bisher entwickelt worden ist, verträgt sich in seiner realistischen Sinnlichkeit nicht mit dieser zarten Vorstellung. Die Auffassung vom Leichnam,

---

[1]) Für diesen Entwicklungsweg vgl. insbesondere auch die Notiz bei J. Grimm II, S. 671 aus Snorri (4, 21, 75): „Allvater hat allen Menschen unsterbliche Seele verliehen, obgleich ihr Leichnam in der Erde fault oder zu Asche verbrannt wird; alle guten Menschen kommen zu ihm nach Gimill oder Vingôlf, alle bösen nach Niflheimr oder in die Hölle.“ Ueber den christlichen Himmel als Halle, wo die christlichen Helden nâch urliuges nôt mit ihrem Herrn Jesus Christus trinken (ik sûp mit mîn herr Jesus Christ, wenn du düvel ewig dorsten müst), vgl. die packenden Stellen bei J. Grimm II, S. 687 ff. und die Nachträge dazu III, S. 243.

[2]) Nach J. Grimm II, S. 668, wird „helle“ in Deutschland noch im XII. Jahrhundert bloß im Sinne von Jenseits verstanden: „ich vare ze der helle“ im Sinne von „ich sterbe“. „Im XIII. Jahrhundert hatte sich für helle bereits die heutige Bedeutung festgesetzt: Aufenthalt der Verdammten.“ Vgl. noch W. Golther S. 476.

[3]) Man braucht nur etwas in den Heiligenlegenden, Passiones vitaeque sanctorum aevi Merovingici von B. Krusch und W. Levison (M. G. Scriptores rerum Merovingicarum Bd. III ff.) zu blättern. Aufs Geratewohl zitiere ich aus Bd. VI (1913) den heiligen Erhardus Bavaricus S. 10, Odilia S. 29, 37, Desiderius S. 55, Anstrudis S. 66, Adelgundis S. 86, Bertila S. 101, Bonitus S. 119, Chrodbertus S. 157, Wilfridus S. 194 f., Trudo S. 276, Landibertus S. 354, Landelinus S. 438 usw.

[4]) Vgl. E. H. Meyer S. 62 und oben S. 394.

der sich in Rauch und Wind verwandelt, zeigt viel ursprünglichere Züge als diese an sich unsichtbare Atemseele des späteren Volksglaubens, die gegenüber dem toten Leichnam von vornherein ein selbständiges lebendiges Wesen darstellt. Und wenn noch im deutschen Mittelalter als Kläger und Beklagter der Leichnam auftritt und auftreten muß[1]), so wird man an dieser sinnlich wahrnehmbaren, körperlichen Grundlage des Totenrechtes nicht zähe genug festhalten können.

Anderseits zeigt aber diese hauchartige „Seele“ doch wieder Eigentümlichkeiten, die mit den Vorstellungen des späteren, christianisierten Volksglaubens nicht zusammenstimmen, sondern vielmehr in frühere vorchristliche, ja sehr primitive Kulturstadien zurückweisen.

Die Atemseele, Hauchseele, haftet nämlich am Leichnam. Sie schweift eigentlich nicht frei in den Lüften, sondern sie weilt vielmehr gern in der Nähe des Körpers, also auch im Grabe oder am Grabe. Der letzte Hauch des Verstorbenen bleibt im Zimmer und wird allenfalls unter Oeffnung des Fensters ausgetrieben. Er hat den Drang, in den aufgebahrten Körper zurückzukehren und wird daran durch Anzündung von Lichtern (?), Schließung der Augen des Toten, gehindert[2]).

Am Grabe flackert ein Feuerchen, haugaeldr[3]). Un-

---

[1]) Vgl. unten im Strafrecht.

[2]) Reichliche Belege bei E. H. Meyer S. 70. Wie die „Seele“ vor der Verbrennung des Leichnams an diesem, an dem Diesseits haftet, zeigt auch die Notiz bei J. Grimm II, S. 691, ohne Quellenangabe, daß „nach Ansicht der heidnischen Böhmen die Seele als Vogel aus des Sterbenden Munde so lange irr auf den Bäumen herumschwebte, bis der Leichnam verbrannt war: dann erlangte sie Ruhe“. Ferner das Verlangen der Seele des Patroklos bei Homer, Ilias XXIII, v. 77: θάπτε με ὅττι τάχιστα πύλας ᾿Αΐδαο περήσω. Ueber das Verweilen der Psyche im Diesseits bis zur Verbrennung vgl. noch insbesondere E. Rohde S. 17.

[3]) J. Grimm, Mythologie[4] II, S. 763 ff. E. H. Meyer S. 7. Mit großer dichterischer Gewalt im Hervorlied, Ausgabe A. Heusler und W. Ranisch 1903, Str. 5, 6, 21, 22.

sichtbar am Grabe[1]), am Herde weilt der „Geist" des Verstorbenen[2]). Aus dem Mundus steigen in Rom die Seelen der Toten empor[3]) — der modrige Grabeshauch[4]).

Auch nicht hauchartige Erscheinungsformen sind hier einzureihen. Namentlich der Drache, der seinen Schatz hütet und in diesem Zusammenhange also als der Tote, als der Geist erscheint, der an seinen Beigaben wacht[5]). Als Drache im Grabe findet sich auch der Geist Karl Martells[6]). Vielleicht gehört auch der Urahn des Merowingergeschlechts[7]) hierher.

---

[1]) Solcher Art sind die sacrilegia ad sepulchra mortuorum des Indiculus superstitionum c. 1 (M. G. Cap. I, S. 223). Ebenso die Grabhügel der Kazi und des Tyr bei Cosmas, Chronicon Bohemiae c. 4, 12 (M. G. Scriptores IX, S. 34, 42). Ueber das göttliche Grab zu Delphi vgl. E. Rohde S. 123, und allgemein über Heroenkult als Kult an Heroengräbern daselbst S. 149 ff.; ferner Dencker, Artikel „Heros" in W. H. Roscher, Ausführliches Wörterbuch der griechischen und römischen Mythologie Bd. I, 2, 1886/90, Sp. 2491 ff.; S. Eitrem, Artikel „Heros" in Pauly-Wissowa-Kroll, Realenzyklopädie Bd. III, 1, 1912, Sp. 1119 ff.; J. A. Hild, bei Daremberg-Saglio, Dictionnaire Bd. III, 1, 1896, S. 147 ff. Heute noch suchen in wichtigen Lebensstunden Kinder den Geist ihrer Eltern am Grabe auf. Das ist nicht christlich, da die christliche Seele im Jenseits ist. Das ist sicher auch kein Leichenkult mehr.

[2]) Vgl. hierzu insbesondere unten im Familienrecht.

[3]) Vgl. G. Wissowa, Religion und Kultus der Römer², 1913, S. 234 f.; J. A. Hild, bei Daremberg und Saglio Bd. III, 2, 1904, S. 2021 f. Lübker-Ziebarth S. 684. Der Mundus wird heute als etruskischen Ursprungs angesehen.

[4]) Vgl. Einars þáttr Sokkasonar c. 2, Flateyarbók III, 447. Ferner Das Hinstellen der Leiche unter die Dachluke und die Bedeutung des Ortes: P. Sartori, Das Dach im Volksglauben, Zeitschrift für Volkskunde 1915, S. 228 ff.; aber auch schon das übliche Oeffnen der Fenster.

[5]) Vgl. vorläufig das Material bei J. Grimm I, S. 570 ff. Ferner die zusammenfassenden Bemerkungen von E. Mogk in J. Hoops, Reallexikon unter „Drache". Weiteres unten im Vermögensrecht.

[6]) Vgl. unten S. 418 f.

[7]) Fredegar III, c. 9, M.G. Scriptores Rerum Merowingicarum Bd. II, S. 95: Fertur super litore maris aestatis tempore Chlodeo cum uxore resedens, meridiae uxor ad mare labandum vadens, bistea Neptuni Quinotauri similis eam adpetisset. Cumque in continuo aut a bistea

Ebenso der griechische ἥρως οἰκιστής in Schlangenform als ὄφις οἰκουρός [1]) und die römische Larenschlange [2]). Die schlangenumzingelten Erinyen sind offenbar von Haus aus nichts anderes [3]). An die Schlangen reiht sich die deutsche Hausunke und das Heimchen am Herd [4]). Es ist mir doch recht wahrscheinlich, daß hier auf das Gewürm des realen Grabes zurückzugreifen ist. Aus dem Grabe wächst der „Seelen"-Baum [5]), flattert der „Seelen"-Vogel hervor [6]).

So fließt dann das Leben der „Seele" am und im Grabe mit dem lebenden Leichnam genetisch zusammen. Atem, Grabeshauch und Grabgetier, Seelenbaum und Seelenvogel sind — prägnant gesagt — nichts als Derivate des lebenden Leichnams.

---

aut a viro fuisset concepta, peperit filium nomen Meroveum, per co regis Francorum post vocantur Merohingii. Es handelt sich hier aber vielleicht bloß um eine gelehrte Etymologie des Namens „Merowinger".

[1]) Vgl. etwa S. Eitrem, Artikel „Heros" in Pauly-Wissowa-Kroll Bd. VIII, 1, Sp. 1119 und die oben S. 406 Anm. 1 Zitierten.

[2]) Vgl. unten im Familienrecht.

[3]) Ueber die Erinyen vgl. E. Rohde S. 240 f., 244 ff. Rapp bei W. H. Roscher, Ausführliches Lexikon Bd. I, 1, 1884—1890 s. v. Sp. 1310 ff. J. A. Hild, unter „Furiae" bei Daremberg und Saglio, Dictionnaire des antiquités Bd. II, 2, 1892, S. 1410 ff.

[4]) Vgl. E. H. Meyer S. 63 ff.

[5]) Vgl. das Schilfrohr, die Weide, den Holunderbaum, die Blume, den Weißdorn, die Rose, die aus dem Grabe des Toten hervorwachsen und bei Gelegenheit den Mörder anklagen, bei J. Bolte und G. Polívka, Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm, Bd. I, 1913, S. 262 ff. Vergil, Aeneis 3, 26 bricht aus einem derartigen Myrtenzweig sogar Blut hervor; Weißdorn und Rosenstrauch, aus den Gräbern zweier Liebenden erwachsen, neigen sich ihre Zweige zu und schlingen sie ineinander; a. O. S. 262 Anm. 1.

[6]) Vgl. etwa den Vogel im Märchen vom Machandelboom, der herausfliegt, nachdem das Schwesterchen die Knochen des toten Brüderchens in ein Tuch gehüllt und unter den Baum gelegt, d. h. also begraben hatte. Hierzu noch unten im Strafrecht. Grablilien und Vöglein sind kombiniert in der Sage von Herrn Marx von Köln bei E. Geibel, Der reiche Mann von Köln.

Alle diese Vorstellungen zeigen eine Art Lösung von „Seele“ und Körper, aber in durchaus primitiver, ja sinnenfälliger Weise. Sie sind ganz und gar im Leichnam verwurzelt. Die „Seele“ ist hier als Zubehör oder Metamorphose gebunden an die Leiche. Sie wohnt nicht in einem Jenseits, sondern im Diesseits. Das alles sind aber nicht eigentlich christliche Vorstellungen. Sie gehören auch nicht in den Komplex der „wilden“ Geister Wotans. Nach ihrem Inhalt gehören sie in das der Brennzeit vorangehende Hügelsystem.

Eine solche Hauchseele könnte ganz gut als Anknüpfungspunkt für die freie „Windseele“ gedacht werden. Der letzte Atem, der Grabeshauch, das Grabesgetier, sie alle steigen vom Leichnam aus in die freie Luft, an das Tageslicht, Hier ist dann eine weitere Auflösung im Wind und dessen Geschöpfe, als Vogel, Schmetterling u. dgl. ohne weiteres gegeben. Der entwicklungsgeschichtliche Grundgedanke ist dann aber auch hier das Aufgehen des (verwesenden) Leichnams im Winde. Der Leichnam geht in den Wind über.

Der letzte Atem, ψυχή, anima, duše, ist dann nicht die lebendige stofflose „Seele“, die sich vom toten Körper löst, wie dies dem späteren Volksbewußtsein erscheint. Das ist schon Christianisierung. Der letzte Atem ist dann ursprünglich, ebenso wie der Grabeshauch oder der Wurm, eine Fortentwicklung des körperlich fortlebenden Toten, eine Art körperliches organisches (Zersetzungs-)Produkt des ursprünglich ungebrochen und frisch fortlebenden Leichnams.

Auch auf diesem Punkte treffen sich also Verbrennung und Verwesung. In der Erde bleiben die Gebeine, der andere Teil geht in die Luft ab. Dieser „luftige“ Teil, die Hauchseele, Grabseele, bleibt jedoch bei der Verwesung mehr in der Nähe des Grabes, bei der Verbrennung aber steigt er, die Rauch- und Windseele, nach Windhelms Brücke, zum Himmel empor. So ergibt sich meines Erachtens Einheit des Wesens und geschichtliche Entwicklung zugleich. Verwesung

mit der am Leichnam, am Grabe haftenden, von da ausgehenden „Hauchseele“, „Grabseele“ (in ihren verschiedenen Typen) wäre eine Vorstufe der Verbrennung mit frei schweifender Windseele. Auch soweit vollbringt der Leichenbrand nur rasch und gründlich, was bis dahin das Ergebnis langsamer Verwesung war: was nicht festes Gebein ist, das wandelt sich in eine „Seele“.

Ist aber das Aufkommen der Brennzeit und damit der Typus der Windseele mit der Bronzekultur der Hauptsache nach in eine germanische Zeit zu datieren, so wäre wohl die Konzeption der „Hauchseele“ u. dgl. als älter, als indogermanisch anzusehen. Anderseits weist der Umstand, daß die indogermanischen Schwestervölker wohl einen materiell gemeinsamen Begriff der „Seele“, Hauchseele, aber kein formell gemeinsames Wort dafür haben, doch wohl darauf hin, daß die entsprechende Begriffsbildung erst während der Differenzierung der indogermanischen Gesamtgruppe eingetreten sein mag. Die robusteren Formen dagegen, die noch nichts Hauchartiges, „Seelen“artiges an sich haben, die Tier- und Pflanzenmetamorphose des Toten, des Leichnams, dürften dann immerhin schon urindogermanisch sein. Daß aber die an sich unsichtbare, wenn auch grundsätzlich stofflich gedachte Hauchseele selbst wieder eine Fortentwicklung durchgemacht hat, braucht nicht erst betont zu werden. Schon der Uebergang in die Windseele der Brennzeit brachte solches, namentlich einen weiteren Schritt auf dem Wege der Lösung vom Körper, nach der Verselbständigung, mit sich.

Es erübrigt noch das Verhältnis der „Grabseele“ zum Erinnerungsbild ins Auge zu fassen. Die visionäre Erscheinung am Grabe[1]), der subjektiven Vorstellung nach nichts anderes

---

[1]) Vgl. die Erscheinung Helgis an seinem Grabe, allerdings schon aus Walhall, was ein neues, fremdes Motiv darstellt, oben S. 374. Ferner die Beschwörungen der Toten aus dem Grabe, z. B. Grógaldr unten im Familienrecht. Thomas Cantipratanus I, c. 10, § 4: . . . Cum monachus quidam fistulatum ex ulcere pectus haberet, oraretque ad tumulum iam

als der lebende Leichnam **aus** dem Grabe ist der am Grabe sich aufhaltende Tote. So berührt sich das Erinnerungsbild mit der „Grabseele“. Auch der Drache, der Wurm, die Maus, die Grabespflanze — alles das ist nichts anderes als der Tote aus dem Grabe, aber freilich nicht in leibhaftiger, sondern in veränderter Gestalt. Die nüchterne Wirklichkeit reduziert die visionäre Vollerscheinung.

So ist das Grabesgetier, der Seelenbaum, der Seelenvogel nicht nur ein Zersetzungsprodukt des lebenden Leichnams, sondern auch eine **Schrumpfung des Erinnerungsbildes.** Der Tote „erscheint“ hier für gewöhnlich nicht in seiner vollen und wahren Gestalt, sondern in einer geringeren Form. In außerordentlichen Momenten kehrt er allenfalls noch leibhaftig wieder. Für das Alltagsleben aber tritt er nur in harmloser, niederer Gestalt auf. Hochgradige Hyperästhesie, Verzückung, lebendiger Traum, bekommt noch das Bild des Toten zu schauen. Sonst aber erscheint in schwungloserer Bescheidenheit, dafür aber viel häufiger, nur ein Wurm, ein Baum, ein Vogel. Das ist schon weitgehende, resignierende Zersetzung der alten robusten Anschauungen vom Fortleben des Leichnams und des Erinnerungsbildes. Als schwächster Ausläufer uralter Derbheit ist dann wohl der unsichtbare Hauch anzusehen. Zugleich aber auch als Durchgangsstadium zu einem neuen, reineren, „spirituellen“ Seelenbegriff. Der Brennkultus reißt dann mit augenblicklich wirkender Gewalt das Erinnerungsbild von den Leichenresten

---

defuncti, apparuit eidem frater Alexander, sole lucidior coronam gestans in manibus et corona capitis insignitus. Er heilt den Kranken: Ut tibi fidentius in hac visione credatur, secundum fidem tuam sanus eris ab omni incommodo, quo torqueris. Thomas Cantipratanus I, c. 9, § 8: De isto etiam venerabili Conrardo (über ihn vgl. I, c. 9, § 2) indubitabili fide suscepimus, quia cum existens in partibus Brabantiae tumulum beatae mulieris Mariae de Oignies sedulus visitaret, intempestae noctis silentio, cum oraret, vidit in spiritu ipsam Dei famulam flexis genibus pro se Dominum exorantem, et post orationem eius labores et solicitudinem dulciter consolantem.

und vom Grabe los in ein helles, windiges Jenseits, in den Himmel hinein.

Die hier entwickelten Typen lösen sich in Wirklichkeit nicht einer nach dem anderen glatt ab. Wie auf anderen Gebieten der Kultur erscheinen diese Typen als Stöße, Wellen, Strömungen, welche hier allerdings nacheinander auftreten. Aber zugleich mehr nach Art eines Sauerteiges die historisch gewordene breite Wirklichkeit tiefer oder flacher ergreifend und nicht etwa glatt das Alte zerstörend, um triumphierend völlig an dessen Stelle zu treten. Lebendige Kulturentwicklung ist immer synkretistisch. Wissenschaft, das heißt Verständnis der Wirklichkeit, muß analytisch diese Schichten und Strömungen von einander sondern. Aber auch anderseits das Neben- und Durcheinander im Auge behalten. Heute noch findet sich neben der Konzeption der immateriellen Seele Kultus des lebenden Leichnams. Und ähnlich lassen sich auch etwa bei Tacitus die verschiedenen bisher erörterten Typen herauslösen. Einmal findet sich der Leichenkult. Die Beigaben an Menschen und Habe werden an die Leiche gemacht[1]. Die Leiche gilt also als fortlebend. Daneben gibt es Grabkultus. Hierauf deutet schon der Hügel, wo die Gebeine geborgen werden[2]. Aber auch die Verehrung der Urahnen ist in solcher Weise lokal gebunden. Der Urvater Tiu wird im heiligen Hain der Semnonen verehrt: inde initia gentis, ibi regnator omnium deus[3]. Ebenso die Urmutter Erde, Nerthus, im Hain der Ingwaeonen, Tanfana in dem Tempel der Istwaeonischen Marsen[4]. Das Menschenblut, das dem

---

[1]) Tacitus, Germania c. 27: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur.

[2]) Tacitus, Germania c. 27: sepulcrum caespes erigit.

[3]) Tacitus, Germania c. 39.

[4]) Tacitus, Germania c. 40: ... Est in insula Oceani castum nemus ..., und: deam templo reddat. Tacitus, Annalen I, c. 51: templum quod Tamfanae vocabant.

Urvater Tiu dargebracht wird [1]), zeigt noch deutlich die Verbindung des Kultus am Grabe mit dem des lebenden Leichnams im Grabe. Ebenso das Versenken der Knechte in den heiligen See der Nerthus [2]). Desgleichen wohl auch das Gelage zu Ehren, d. h. mit der Göttin Tanfana [3]). Dieser Totenkult tritt uns gelegentlich als Bildkult entgegen. Am plastischesten bei dem Umzug des Nerthusbildes [4]). Aber auch sonst sind, wie früher ausgeführt worden [5]), die göttlichen Ahnen in Menschengestalt vorgestellt und verehrt worden. Sicherlich sind, wie Jahrhunderte später noch, auch die menschlichen Ahnen gelegentlich, wenigstens im Traume, den Angehörigen in leiblicher Gestalt erschienen. In den Carmina antiqua, den Ahnenliedern, wird das lebendige Bild auf die Dauer wach erhalten.

Tacitus kennt auch die Leichenverbrennung [6]). Diese bedeutet, wie ausgeführt, Lösung der für gewöhnlich unsichtbaren „Rauchseele“ vom Leibe. Diese lebt im Winde und stürmt mit Wodan durch das Land. Der durch Tacitus bezeugte Wodanskult [7]) darf wohl gleichfalls als Exponent des

---

[1]) Tacitus, Germania c. 39: caesoque publice homine celebrant barbari ritus horrenda primordia.

[2]) Tacitus, Germania c. 40: servi ministrant, quos statim idem lacus haurit.

[3]) Tacitus, Annalen I, c. 50: festam eam Germanis noctem ac sollemnibus epulis ludicram.

[4]) Tacitus, Germania c. 40: vehiculum veste contectum; attingere uni sacerdoti concessum. Is adesse penetrali deam intellegit vectamque bubus feminis multa cum veneratione prosequitur . . . donec idem sacerdos . . . deam templo reddat. Mox vehiculum et vestes et, si credere velis, numen ipsum secreto lacu abluitur. Vgl. hierzu auch Gregor von Tours, Gloria confessorum c. 76, M. G. Scriptores Rerum Merowingicarum I, 1, S. 793 und daselbst Anm. 1.

[5]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXXIV, 1913, S. 403 f.

[6]) Tacitus, Germania c. 27.

[7]) Tacitus, Germania c. 9: Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Auch der grausige Zug der Harier, die umbra feralis exercitus (Germania c. 43)

Windseelenglaubens angesprochen werden[1]). Und dementsprechend sind auch die Volksahnen, Tiu, Tuisco, Mannus mit seinen drei Söhnen und ebenso auch das übrige Heer der Toten regelmäßig unsichtbar. Der Mangel an Götterbildern ist den Römern aufgefallen[2]). Selbst in der Schlachtreihe, wo die Präsenz der Gottheit besonders empfunden wird, werden bloß deren Wahrzeichen dem Heere vorangetragen[3]).

III. Für das Rechtsleben hat die Ausbildung der „Hauchseele" an sich eine wesentliche Veränderung nicht gebracht. Es handelt sich ja gar nicht um irgend etwas, das wir „Seele" nennen könnten, sondern nur um eine Metamorphose, Zersetzung des Körpers. Die Seele am Grabe, die „Grabseele" ist ein Stück, eine Metamorphose des Toten aus dem Grabe. Diese Auflösung des lebenden Leichnams in den zunächst schlafend gedachten Körper und irgend eine „Hauchseele" in der Nähe, die jede Weile allenfalls wieder hineinfahren und die alte Zusammenfassung wieder herstellen kann, beeinträchtigt an sich die Rechtsfähigkeit des Toten nicht.

Auch der lokal gebundene Ahnenkult wird einem Rechtssubjekt entgegengebracht, dem nichts Menschliches fremd ist. Auch der Gräberkult gilt dem fortlebenden Leichnam. Auch diese Grabexistenz, vorstellungsmäßig der lebendige Tote im Grabe ist prinzipiell unverändert rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit, wesentlich durch das Erinnerungsbild verstärkt, erleidet durch die tatsächlich fortschreitende Verwesung zunächst

---

gehört vielleicht hierher. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXXIV, 1913, S. 363 Anm. 5. Der Sinn wäre dann etwa die Weihe des Feindes an den Totengott Wodan. Die Vermummten erscheinen durch die kultische Verkleidung als Diener des Gottes, um für diesen die Ergreifung und Abschlachtung des Feindes zu vollziehen.

[1]) Beachtenswert ist vielleicht auch, daß der blutige Tiukult in Germania c. 39 altertümlich lokal, als Grabkult gebunden ist. Für Thor und Wodan kennt Tacitus einen solchen Kult nicht.

[2]) Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXXIV, 1913, S. 403 f.

[3]) Tacitus, Germania c. 7. Dazu K. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. IV, S. 201.

keine Einbuße. Im Hervorlied glühen die Feuer aus den Gräbern. Hervor aber verhandelt mit dem toten Angantýr im Grabe, wiewohl er tatsächlich längst verwest ist, wie mit einem lebenden Leichnam. Angantýr macht sein Eigentum an dem Tyrfingsschwerte geltend [1]). Auch sonst hütet allgemein der Wurm, der Drache seinen Schatz [2]). Der Grabesstrauch, der Seelenvogel erhebt Klage für den Mord, ja der Seelenvogel vollzieht sogar selbst die Rachetötung [3]). Das ist der Tote, der sich rächt. Nicht mehr als lebender Leichnam, sondern in dieser Metamorphose.

Aber auch die Fortentwicklung zur „Rauch- und Windseele", die vom Grabe weg einem luftigen Jenseits zufliegt, brachte grundsätzlich eine Aenderung nicht. Man stellte sich das Fortleben dort zunächst keineswegs besonders spirituell vor. Das neue Leben war nichts anderes, als eine Fortsetzung des alten. Das beweisen die Beigaben, die mit dem Leichnam zusammen verbrannt werden [4]). Sie werden ihm auf diese Weise für das luftige Leben mitgegeben. Aber sie können nur den Zweck haben, dem Toten die Fortsetzung des derb irdischen Lebens zu ermöglichen. Auch hier zeigt sich wieder, wie die jüngere „Luftseele" mit der alten Bildexistenz zunächst in eins zusammenschießt. Trotzdem er handgreiflich in Luft aufgeht, lebt der Tote dennoch leibhaftig weiter. Das gilt sowohl für die germanische Zeit, die uns Tacitus schildert, als auch für die spätere und sehr späte Entwicklung. Das Leben der Toten in Walhall ist nur ein Spiegelbild des Heldenlebens auf Erden [5]). Demgemäß besteht für die Zeit der Leichenverbrennung und für den Glauben an das

---

[1]) Vgl. oben S. 347 und unten im Vermögensrecht.

[2]) Vgl. vorläufig J. Grimm, Deutsche Mythologie[4] II, S. 813 ff. Näheres im Vermögensrecht.

[3]) Siehe oben S. 407 und unten im Strafrecht.

[4]) Tacitus, Germania c. 27: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur. Oben S. 398, 401, dazu unten im Vermögensrecht.

[5]) Vgl. oben S. 403 f.

Fortleben im Winde zunächst an sich kein Grund für einen Untergang oder auch nur eine Minderung der juristischen Persönlichkeit. Im Gegenteil, die Quellen bezeugen, daß dem Toten in diesem Kulturstadium grundsätzlich dieselbe rechtliche Behandlung zuteil geworden ist, wie nach dem Systeme des primitiven Leichenkults [1]). Sigurd und Brynhild ziehen als Paar zusammen vom Brandstoß ins Jenseits ein, mit Gefolge, Knechten, Mägden und sonstigem Eigentum [2]). Ebenso tritt Baldr im Jenseits als Gefolgsherr auf und als Eigentümer des Ringes, den ihm Odin auf den Scheiterhaufen gelegt hatte [3]). Ja der Rechtsverkehr erstreckt sich allenfalls vom Jenseits auf das Diesseits. Der tote Baldr in Hel gibt den Ring Draupnir dem Götterboten Hermod als Erkennungszeichen für das Diesseits mit [4]). Helgi kommt von Windhelms Brücke nach seinem Hügel, um mit Sigrun der Ehe zu pflegen [5]).

Immerhin hat aber der Typus der Windseele schon an sich eher Neigung zur Verflüchtigung, als die älteren Gestaltungen. Wenn er nicht durch das Erinnerungsbild (Sage, Dichtung, Feste) und durch Gräberkult festgehalten wird, schwindet der Tote aus dem Bewußtsein der Nachwelt [6]) und verliert damit auch seine Rechtspersönlichkeit.

---

[1]) Die Abwanderung des Toten ins Jenseits ist eine Sache für sich. Dessen Rechtspersönlichkeit wird dadurch an sich nicht berührt. Ueber die Abwanderung des Toten — übrigens auch schon für das Hügelsystem in Betracht kommend — siehe unten im Familienrecht.

[2]) Sigurđarkviđa en skamma Str. 65 ff.

[3]) Gylfaginning c. 49.

[4]) Daselbst.

[5]) Helgakviđa Hundingsbana II, Str. 42 ff.

[6]) In der Helgakviđa Hundingsbana II, Prosa nach Str. 48 und dem Folgenden, kommt der Tote nicht zum zweitenmal wieder, wiewohl Sigrun ihn erwartet. Aber das Erinnerungsbild wirkt fort. Schließlich folgt Sigrun dem Gatten ins Jenseits.

§ 5. Die stofflose Seele.

Erst durch die christliche Entwicklung Dualismus von rein stofflichem Körper und stoffloser Seele S. 416. — Aber nur sehr langsam durchgerungen: daneben zum Teil noch sehr derb-sinnliches Hervortreten der „Hauchseele“ in allen Schattierungen des lebenden Leichnams, ja Reste davon bis heute S. 417. — Aber Körper als Zubehör der Seele. — Rechtliche Konsequenzen: Seelenrecht. Das Totenrecht ergreift aber auch den Körper als Zubehör der Seele S. 425. — Heiligenkult und Bekämpfung des allgemeinen Totenkults S. 426. — Protestantismus und Aufklärung haben die Totenpersönlichkeit völlig zerstört. Nur einzelne Trümmer sind übrig geblieben S. 431.

Erst die christliche Entwicklung brachte die immaterielle Seele und damit den absolut scharfen Dualismus zwischen Geist und Körper[1]). Die christliche Seele ist prin-

---

[1]) Einen Dualismus hatte eigentlich schon die griechische Philosophie aufgestellt; E. Lucius, Die Anfänge des Heiligenkults in der christlichen Kirche S. 16 f. Die sehr komplizierte Entwicklung der Seelenvorstellungen innerhalb der griechischen Wissenschaft, insbesondere das Ringen zwischen einer stofflichen und nichtstofflichen Auffassung der „Seele“ siehe etwa bei W. Windelband, Geschichte der Philosophie[2], 1900. Danach ist die Scheidung von Geist und Körper selbst bei Plato noch nicht durchgeführt (S. 49). Nach H. v. Arnim, Die europäische Philosophie des Altertums[2], in Kultur der Gegenwart T. I, Abt. 5, 1913, S. 133 f. ist für Plato die Seele ein Mittelwesen zwischen der sinnlichen und der intelligiblen Welt, das mit den Wurzeln in die sinnliche Welt hinabgesenkt nach oben in die intelligible Welt hinübergreift. Darnach gibt es also allerdings für Plato zwei Substanzen, aber die Seele ist nicht unsinnlich. Zuerst faßt Aristoteles Gott als absoluten Geist, und das Immaterielle als Geist überhaupt, aber bloß intellektualistisch (Windelband S. 117). Erst für Aristoteles ist die Seele unkörperlich, aber nur als die den Körper bewegende Kraft wirklich (Windelband S. 120). Die Seele ist für Aristoteles das Prinzip des Lebens, die „Form“, die Aktualität, die Entelechie eines zum Leben angelegten Körpers. Aristoteles nähert sich also sehr der materialistischen Auffassung, die das Seelenleben aus den Bewegungen entstehen läßt. (v. Arnim S. 163 ff.) Indessen ist selbst diese Anschauung alsbald zusammengebrochen. Erst die Askese war bestrebt, die Seele von der ὕλη zu befreien und zu dem göttlichen Urgrund (Gott als

zipiell stofflos, ja bildlos. Sie hat also ihrem Wesen nach mit dem Leibe nichts gemein. Ja sie steht sogar in hartem Gegensatze zum Körper. Dieser ist Staub und Asche.

Die Entwicklung zur völligen Trennung der streng immateriellen Seele von dem streng materiellen Körper ist nur sehr langsam vor sich gegangen. Eine offizielle kirchliche Erklärung des IX. Jahrhunderts arbeitet fast noch durchweg mit den alten Vorstellungen. Nach dem Vorstellungskomplex der Synode von Kiersy (858)[1]) wandert die körperliche (?)[2]) Seele des heiligen Bischofs Eucherius von Orleans in der Gebetsekstase ins Jenseits und erblickt in der Hölle den Kirchen-

---

reiner Geist gedacht) zurückzuführen (Windelband S. 187). Und erst die christlichen Apologeten haben klar und konsequent die Lehre aufgestellt: Die Materie an sich ist indifferent; die volle Persönlichkeit, nicht mehr bloß die reine Vernunfttätigkeit, sondern auch der freie Wille, ruhen in dem unkörperlichen, individuellen Geist (Windelband S. 189 ff.). Ueber das Mittelalter vgl. namentlich daselbst S. 278 f. und über Hugo von St. Victor S. 249: Die Seele ist das Niederste in der immateriellen, der Leib das Höchste der materiellen Welt; beide sind bei Lebzeiten in unbegreiflicher Weise miteinander vereinigt.

[1]) Die Epistola synodi Carisiacensis ad Hludowicum regem Germaniae directa, November 858 (Cap. II S. 432 f.) berichtet: sanctus Eucherius Aurelianensium episcopus . . . in oratione positus ad alterum est saeculum raptus et inter cetera, quae domino sibi ostendente conspexit, vidit illum (Karl Martell) in inferno inferiore torqueri. Cui interroganti ab angelo eius ductore responsum est, quia sanctorum iudicatione, qui in futuro iudicio cum domino iudicabunt (also eine Art Urteilsfinder oder Umstand), quorumque res abstulit et divisit, ante illud iudicium anima et corpore sempiternis poenis est deputatus . . . Qui (der Bischof) in se reversus sanctum Bonifacium et Fulradum abbatem monasterii S. Dionysii et summum capellanum regis Pippini ad se vocavit, eisque talia dicens in signum dedit, ut ad sepulchrum illius irent, et si corpus ibidem non reperissent ea quae dicebat vera esse concrederent. Ipsi . . . sepulchrum(que) eius aperientes visus est subito exisse draco, et totum illud sepulchrum interius inventum est denigratum ac si fuisset exustum.

[2]) Die Seele sieht und frägt! Sie könnte also auch eine Art Bildseele sein.

räuber Karl Martell mit Leib und Seele in Qualen [1]). Dieser Tatbestand wird nach Erwachen des Bischofs aus seiner Geistesabwesenheit dadurch einwandfrei erwiesen, daß im Grabe Karls Leiche sich nicht mehr findet. Hier vertreten also selbst Bischöfe zwar theoretisch den Dualismus von Leib und Seele, aber praktisch doch wieder eine solche robuste Verbindung von Seele und Körper, daß sie der uralten Einheit recht nahekommt, die wir als die älteste erreichbare Vorstellung der Menschheit kennen gelernt haben. Es ist der Typus des lebenden Leichnams. Daneben findet sich noch eine andere Vorstellung. Aus dem brandgeschwärzten leeren Grabe fährt ein Drache heraus. Er ist doch wohl als die Seele Karl Martells zu deuten, die aus der Hölle heraus dem Grab einen Besuch abgestattet hat. Offenbar hat sie ebenso eine zeitweilige Wanderung ins Diesseits gemacht, wie die Seele des Bischofs ins Jenseits. Bekanntlich gehen ja die Seelen gern nach dem Hügel. Wir haben hier also eine richtige Grabseele, das Tier aus dem Grabe. Immerhin zeigt hier aber schon die Seele als solche eine bedeutende Selbständigkeit, ja in ihr liegt jetzt der Schwerpunkt der Persönlichkeit. Die Seele des Bischofs wandert während dessen Gebetsekstase ins Jenseits und macht dort ihre Beobachtungen. Die Seele Karl Martells hat dessen Leib an den Ort der Qualen gebracht.

---

[1]) Die christliche Hölle ist mit Feuer, mit brennendem Pech erfüllt. Vgl. J. Grimm II, S. 671. Ob übrigens das slawische peklo = Hölle auf „Pech“ zurückgeht, wie J. Grimm a. O. meint (so auch O. Schrader, Reallexikon S. 871), möchte ich dahingestellt sein lassen. Das Grundwort ist wohl peku = ich backe. Das gemeinslawische (auch kirchenslawische) Wort für Pech, Harz ist „smola“. Vgl. F. Miklosich, Dictionnaire abrégé de six langues slaves 1885 unter Печь und das Zugehörige vorher, Пекъ und vorher, sowie Смола. Wenn im Kirchenslawischen und Russischen daneben auch noch „pek“ vorkommt, so kann das verschiedene Gründe haben. Der einfachste scheint mir die Anlehnung an „peku, ich backe“, um so mehr, als das Suffix „-lo“ aller Regel nach an einen verbalen Gedanken zu dessen Substantivierung angehängt wird. So bydlo, černidlo, oradlo, ruchadlo u. dgl.

Und wenn dann mitten in all das noch der Drache, das Grabtier, hineinspringt, so kommt er doch sichtlich aus dem feurigen Pfuhl und zieht auch wieder dahin ab. Der Körper, das Körperliche erscheint hier als Zubehör der Seele.

Einen Beleg für die Schlangengestalt der selbständigen Christenseele bietet Paulus Diaconus [1]). König Gunthram schläft auf der Jagd im Schoße eines Getreuen ein. Da stiehlt sich eine Schlange aus seinem Munde, kriecht über ein Schwert, das der Getreue über einen Bach legt, in eine Berghöhle und kehrt nach einiger Zeit wieder in des Königs Mund zurück. Gunthram erwacht und erzählt, er habe geträumt über eine eiserne Brücke in einen Berg eingedrungen zu sein und dort einen großen Schatz gefunden zu haben. Man gräbt nach und findet den Schatz. Es hatte also die Seele des Königs in Gestalt einer Schlange den Schlafenden verlassen und war in den Berg eingedrungen. Hier ist der Dualismus zwischen Leib und Seele greifbar und zwar selbst bei Lebzeiten des Königs. Im Schlafe — dem Bruder des Todes — geht die Seele auf Wanderung. Aber diese Seele erscheint doch noch recht stofflich: als Schlange. Da sie aus dem Munde des Schlafenden kommt, ist die Anknüpfung an den Hauch gegeben.

Sehr drastisch war auch das Verfahren des Papstes Stephan gegen seinen Vorgänger Formosus (897) [2]). Der Leich-

---

[1]) Pauli Diaconi Historia Langobadorum III, 34, Scriptores Rerum Langobardicarum S. 113 f.: (Authari auf der Jagd im Schoße eines Getreuen) gravissimo somno depressus . . . obdormivit. De cuius ore parvum animal in modum reptilis egressum, tenuem rivulum . . . ut transire possit, satagere coepit . . . super quam (spatham) . . . ad partem aliam (rivuli) transmeavit . . . in quodam foramen montis ingressum . . . post aliquantum spatii regressum super eandem spatham praefatum rivulum transmeasset, rursum in os Gunthramni, de quo exierat, introivit. Gunthramnus post haec de somno expergefactus, mirificam se visionem vidisse narravit . . .

[2]) Auxilii in defensionem s. ordinationis p. Formosi libellus c. 10 (bei C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums. III. Auflage,

nam des Formosus wird in die geistliche Versammlung gebracht, seiner päpstlichen Gewänder entkleidet, in Laienkleider gehüllt, an der Hand verstümmelt und auf dem Acker der Fremdlinge begraben, zuletzt in den Tiber geworfen. Das ist ein regelrechtes Verfahren gegen den als fortlebend gedachten Leichnam, gegen den Toten im Leichnam. Es gehört in die Rubrik vom Bereden des toten Mannes, von der Klage und Exekution gegen die Leiche.

Und ebenso ist in Antwerpen im 13. Jahrhundert der Ketzer Wilhelm Cornelius vier Jahre nach seinem Tode durch den Bischof Nikolaus von Cambrai ausgegraben und verbrannt worden[1]). Das ist Strafe gegen den Leichnam. Zu-

---

1911, S. 100): Denique Stephanus papa ... corpus eiusdem Formosi in eundem conventum afferri praecepit, et quia vivo nihil nocere poterat, saltem ex putrido cadavere, cui iam (... = nonus?) inerat mensis, suam satiaret feritatem. Mira domini gratia adhuc cunctorum in eo artuum compago integra sine putredine perseverabat (vgl. hiezu S. 379 Anm. 1). Tunc exuentes illum apostolicis amictibus usque ad cilicium, quo se ad carnem dum adviveret vestiebat, induerunt laicis indumentis et, quod est crudelius, amputatis duobus dexterae digitis iussit eum inter peregrinorum tumulos sepeliri. Post aliquantum vero temporis in tantam prorupit vesaniam, ut eum de sepultura latenter extrahi fecerit et ... in fluvium mergi praeceperit ...

[1]) Thomas Cantipratanus II, c. 47, § 3, S. 432 f. ... Nam post annos quatuor, cognita denudataque ac probata nequissimae haeresis illius malitia, per venerabilem patrem nostrum Nicolaum Cameracensem Episcopum cadaver eius de sepultura, quasi stirps inutilis, secundum Isaiam, loquentem de Nabuchodonosor, proiectum est et combustum. Die Ausgabe verweist auf Isaias 24, also wohl etwa § 7: Das Land wird verwüstet werden, der Weinstock wird saftlos. Die Verbrennung des Leichnams bedeutet zunächst die Strafe der Vernichtung. Das geht aus der Parallele mit der stirps inutilis hervor. Ebenso aus der Erzählung, daß drei Tage nachdem der Ketzer in der Liebfrauenkirche ehrenvoll beigesetzt worden war, einer das Grab offen und leer gesehen hat: De isto autem certissima relatione didicimus, quod cum defuncto eo, atque in ecclesia beatae Virginis cum honore sepulto, quidam die tertia eandem ecclesiam introisset, vidit corporalibus oculis sepulchrum dicti Wilhelmi Cornelii vacuum et apertum, manifestissima

gleich aber auch Beförderung des Toten in die Hölle; Leichenverbrennung, Leichenverbannung nach der christlichen Hel. Auch hier liegt aber doch, wie für die Synode von Kiersy (858), der Schwerpunkt der Persönlichkeit in der Seele, die von Gott in die Hölle verbannt nun auch durch menschliche Exekution den Leib nachgesendet erhält.

Ein Seitenstück bietet der Verkäufer seiner Seele, der vom Teufel leiblich in die Hölle verschleppt wird[1]).

Als Ausdruck zartesten christlichen Empfindens im Mittelalter kann der Seelenbegriff Dantes bezeichnet werden. Gott haucht der Leibesfrucht neuen Geist ein — an wirklichen Hauch ist hier nicht mehr zu denken. Dieser reißt die animalischen Kräfte der Frucht an sich und schafft so eine einzige, individuelle Seele, die lebt und fühlt und um sich

---

significatione praesagiens futurae damnationis eventum. Die Verbrennung ist damit wohl zugleich als Ueberlieferung an das höllische Feuer gedacht; vgl. oben S. 363 Anm. 4, 418 Anm. 1.

[1]) Thomas Cantipratanus II, c. 56, § 2, S. 537 f. . . . (ut a fratre Ordinis Praedicatorum audivi c. 56 § 1 a. E.). Der Lästerer meint: Vanissime inquit, a clericis istis decipimur, qui dicunt animas sine corporibus vivere post ruinam. Dann erscheint der Teufel und der Trunkene verkauft ihm gerne seine Seele, anima. Als es aber Abend wurde und die Zecher auseinandergingen, . . . venditorem . . . emptor cum anima et corpore videntibus omnibus sursum levavit in aëra et secum ut certum est, ad inferna pertraxit . . . Beachtenswert ist das Urteil der Anwesenden, das sich der Käufer vorher einholt. Date iudicium: Si quis equum emerit capistri vinculo alligatum, numquid cum equo in ius ementis cederet et capistrum? Cui omnes pariter responderunt, utique cederet. Hier erscheint der Leib als Zubehör der Seele. Also die christliche Seele dominiert hier. Aber sie zieht den Leib nach sich; leibhaftig verschwindet der Verkäufer aus den Augen seiner Zechgesellen. Dem Begriffsvermögen dieser Leute liegt eben hauptsächlich nur das Leibliche. Vgl. auch daselbst II, c. 57, § 4, S. 541: Erst wird der Arm des vom Blitz erschlagenen Spielmanns durch zwei schwarze Hunde weggezerrt. Dann aber auch trotz des (widerwillig zugestandenen) kirchlichen Begräbnisses der übrige Leichnam aus dem Grabe a daemonibus verschleppt.

selber kreist[1]). Der irdische Leib ist die Hülle[2]), der Luftleib im Jenseits erst durch die Seelenkraft geschaffen[3]). Die fertige Seele erscheint hier also aus mehreren disparaten Elementen erzeugt. Streng immateriell ist nur der „Hauch" Gottes. Dazu kommen die Körperkräfte, selbständig, stofflos gedacht, aber doch nur eine Abstraktion aus dem Körperlichen. Zuletzt sogar noch die Luft und menschliche Gestalt (Erinnerungsbild). Welch ein Ringen mit dem Körper und dem Körperlichen um die stofflose Seele! Schließlich kommt Dante über eine Luft- (und Bild-)seele nicht hinaus — allerdings als Akzidens der eigentlichen Seele, etwa wie der irdische Körper. Der Tote im Jenseits besteht so nach Dante etwa aus einer Seele (Gottes Hauch und Körperkräfte zu einer neuen Individualität vereint) und einem Luftkörper in menschlicher Gestalt. Ein bedeutender Fortschritt gegenüber der altnationalen naturalistischen Auffassung der luftigen, allenfalls in vollem Bilde erscheinenden Gesellen Wodans oder etwa gegenüber Homers ψυχὴ καὶ εἴδωλον. Der Kern der Totenpersönlichkeit ist nicht mehr der Leichnam, auch nicht die „Luftseele" (ψυχή) und das Erinnerungsbild (εἴδωλον), son-

---

[1]) Dante, Purgatorio XXV, v. 70 ff.:

> Lo Motor primo a lui si volge lieto
> . . . e spira
> Spirito nuovo di virtù repleto,
> Che ciò che truova attivo quivi tira
> in sua sustanzia, e fassi un' alma sola,
> Che vive e sente, e sè in sè rigira.

[2]) Daselbst v. 80: Solvesi dalla carne.

[3]) Vgl. oben S. 385 Anmerkung und Purgatorio II, 79 ff.:

> O ombre vane, fuor che nell' aspetto!
> Tre volte dietro a lei le mani avvinsi,
> E tante mi tornai con esse al petto.

Ueber die schattenlose Gestalt im Jenseits im Gegensatz zu dem schattenbildenden Körper des Diesseits, der im Grabe ruht, siehe Purgatorio III, 16 ff.

dern die „christliche“, stofflose Seele, eine generative Vereinigung von Gotteshauch und Körperkraft.

Aber in der Praxis ist noch im 14. Jahrhundert der leibhaftige Tote Prozeßpartei, Kläger und Beklagter[1]).

Und in der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses[2]) ragt das rechtliche Vorgehen gegen den Leichnam durch alle Jahrhunderte bis in die Gegenwart hinein. Begrifflich ist der Dualismus von Leib und Seele scharf herausgearbeitet. Aber der Zusammenhang beider ist noch sehr stark. Allerdings wandert — wenigstens nach geläuterter kirchlicher Anschauung — der Leib nicht mehr mit der Seele in Hölle und Fegefeuer. Aber im Diesseits wird — zwar nicht mehr durch Verstümmelung, Vernichtung, wohl aber durch Ehrenverweigerung — der Leib gestraft und eben an dem Leibe der Tote. Der Leib ist jetzt das sekundäre, geringere Element. Aber doch noch wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeit bei Lebzeiten und mindestens Zubehör nach dem Tode. Die Strafe des Leibes setzt unbedingt die Anschauung voraus, daß der Leib nicht schlichte Materie sei, sondern daß selbst der Leichnam in einer noch ungetrennten Verbindung mit der abgeschiedenen Seele stehe. Man kann nicht Fleisch und Bein als toten Stoff strafen; sondern man straft an seinem Leibe den Toten.

Und derselbe Grundgedanke liegt in der Verehrung der Gebeine der Heiligen[3]), wie sie auch heute noch zum eisernen Bestand des katholischen Kirchenglaubens gehört. Auch in den Ehrungen, die heute noch offiziell oder als einfache Pietät

---

[1]) Vgl. H. Brunner, Die Klage mit dem toten Mann und die Klage mit der toten Hand, Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXXI, 1910, S. 250 ff. H. Scherer, Die Klage gegen den toten Mann (Deutschrechtliche Beiträge, herausg. von K. Beyerle IV, 2) 1909, S. 100 f., 176 f. Ssp. I, 69: Sve ok enen doden ... man gevangen vor gerichte vort unde ine to enen vredebrekere bereden wel ... Ssp. I, 64. A. Schultze, Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXXI, 1910, S. 625.

[2]) Siehe oben S. 345 Anm. 1, 361 f.

[3]) Siehe oben S. 350.

dem Leichnam von Kirche und Staat dargebracht werden [1]), klingt der alte Leichenkult nach.

In weiten Kreisen steht man aber heute dieser spiritualisierenden Auffassung des Leichnams innerlich fremd, ja ablehnend gegenüber. Eine von der Kirche nicht immer gern gesehene Anschauung erblickt im Leichnam nur tote Materie. Markante Punkte dieser Entwicklung sind das Durchdringen der Leichensektion und -präparation, die auch heute noch mit starken entgegenstehenden Empfindungen zu rechnen haben [2]);

---

[1]) Siehe oben S. 346.

[2]) Die Päpste haben das Ausweiden der Leichen und das Herauskochen der Gebeine zum Zwecke der Versendung in die Heimat bekämpft. Vgl. z. B. c. 1 Extrav. comm. III, 6, Bonifaz VIII. 1300: Detestantes feritatis abusum, quem ex quodam more horribili nonnulli fideles improvide prosequuntur, nos, ... ne abusus praedicti saevitia ulterius corpora humana dilaceret ... digne decrevimus abolendum. Praefati namque fideles ... si quisquam ex eis genere nobilis, vel dignitatis titulo insignitus, praesertim extra suarum partium limites debitum naturae persolvat, in suis vel alienis partibus sepultura electa, defuncti corpus ex quodam impiae pietatis adfectu truculenter exenterant, ac illud membratim, vel in frusta immaniter concidentes, ea subsequenter aquis immersa exponunt ignibus decoquenda. Et tandem ab ossibus tegumento carnis excusso, eadem ad partes praedictas mittunt seu deferunt tumulanda. Quod ... abhorrendum ... demum incineratis corporibus ... deportentur et sepeliantur. Strafen für die Täter. Et nihilominus ille, cuius corpus sic inhumane tractatum fuerit, ecclesiastica careat sepultura. Literatur bei J. Sägmüller, Kirchenrecht² S. 515; ³II, S. 68. Dagegen ist wissenschaftliche Anatomie durch die Päpste in Rom geduldet worden; R. v. Töply, Geschichte der Anatomie, in Th. Puschmann-M. Neuburger-J. Pagel, Handbuch der Geschichte der Medizin Bd. II, 1903, S. 196 ff., 214 ff. Staatlicherseits sind Sektionen geradezu angeordnet worden. So von Friedrich II. von Sizilien 1224 und 1238. Auch in Bologna (1300) und bald darauf auch in Padua finden sich anatomische und gerichtsärztliche Sektionen verbunden mit großartigen akademischen Festlichkeiten. Allerdings hat man mit Vorliebe Hingerichtete und Selbstmörder, also solche, die ihr Recht verwirkt hatten, zu Sektionen genommen. Auch Leichen aus Gefängnissen und Spitälern, also gewissermaßen auch wenigstens minderwertige Persönlichkeiten. Zu Beginn der Neuzeit wurde die wissen-

ferner der Kampf um die Leichenverbrennung. Diese Tendenz findet ihre schärfste und konsequenteste Zusammenfassung in der oben erwähnten[1]) Theorie, welche den Leichnam als Sache im Rechtssinne juristisch konstruieren will. Für diese Anschauung ist — sofern man nicht in den absoluten Materialismus übergeht — die Trennung von Leib und Seele durch den Tod vollständig durchgeführt. Der Leib, einst wesentlicher Bestandteil, ist jetzt nur mehr ein toter Rest, oder gar Abfall der Persönlichkeit, der in äußerster Konsequenz überhaupt nichts Personenrechtliches mehr an sich hat.

Die strenge Spiritualisierung der Persönlichkeit nach dem Tode drängt aber nach dem Ausschluß des Toten aus dem Rechtsverkehr. Der Leib ist Asche und die Seele ist nicht von dieser Welt.

Unbedingt notwendig ist diese Konsequenz nicht.

Das Christentum glaubt an Strafe und Belohnung auch der absolut immateriellen Seele. Allerdings fällt dies außerhalb des irdischen Rechtsverkehrs. Aber der Glaube der katholischen Kirche kennt sogar ein Hinübergreifen von Diesseits und Jenseits. Und so tritt auch diese immaterielle Persönlichkeit in lebendige Beziehungen zu dieser Welt. Sie kann sich vernehmen lassen und Zuwendungen empfangen. Seelenmessen und materielle Opfer an die Gottheit als Seelenspeise sind Gaben an die Gottheit zugunsten der stofflosen Persönlichkeit des Toten. Nach katholischer Auffassung kann man

---

schaftliche Anatomie approbiert von Clemens VII., 1523/24, und von der theologischen Fakultät zu Salamanca in einem Votum zugunsten des großen Vesalius. Ich verdanke diese Notizen großenteils der Freundlichkeit des Herrn Kollegen C. Schmiz, Privatdozenten für Geschichte der Medizin in Bonn. Auch heute noch besteht das Material der Anatomie großenteils aus Hingerichteten, Selbstmördern, Mittellosen und einigen Gelegenheitsfällen. Ein merkwürdiges Stück Kulturgeschichte enthält das Museum Carnavalet in Paris, Salle de la Bastille: Die Verfassung von 1793 in Menschenleder gebunden, und darüber die Erklärung der Menschenrechte.

[1]) Oben S. 343 ff.

den Seelen im Fegefeuer auch die eigenen Verdienste zuwenden; eine Art Umschreibung, giro, in dem großen liber scriptus, in quo omne continetur. Diese streng juristischen Anschauungen gehören ebenso dem germanischen Mittelalter wie dem heutigen Glaubensbestand an. Doch betreffen sie letzten Grundes bloß transzendente Angelegenheiten, wenn sie auch in kräftig sinnenfälliger Weise Gedanken des diesseitigen Rechtsverkehrs darauf übertragen.

Aber das christliche deutsche Mittelalter kennt auch für den weltlichen Rechtsverkehr, die Rechtspersönlichkeit des immateriell fortlebend gedachten Toten. Der Tote ist Eigentümer, Kläger, Beklagter, er unterliegt Ehrenstrafen. Wohl knüpft die Rechtssubjektivität vielfach an die körperlichen Reste des Toten an: die Gebeine des Heiligen, den Leichnam oder wenigstens die tote Hand vor Gericht. Aber die Vorstellung vom fortlebenden Leichnam ist doch stark verblaßt. Handgreiflich dort, wo nur noch bloße Reste des Leichnams — die Gebeine, die abgehackte Hand — in Frage kommen. Das weist schon deutlich auf eine Repräsentation. Aber auch dort, wo der ganze Leib in Betracht kommt, ist doch der Schwerpunkt der Persönlichkeit, sicherlich wenigstens für das offiziell korrekte Denken, in die immaterielle Seele gerückt. Der Leib ist aus einem wesentlichen Bestandteil der Persönlichkeit zum Zubehör der Seele geworden. Die Rechtssubjektivität ruht prinzipiell und bewußt in der immateriellen Seele; der Leib wird aber als deren Zubehör mit ergriffen. Man ehrt und straft im Leichnam, wie in den Gebeinen, den in der immateriellen Seele und durch sie fortlebenden Toten, dem sie gehören. Man klagt mit der Leiche für den Toten, als dessen Vormund. Man beredet an der Leiche den friedlos gefallenen Toten.

Besonders ausgezeichnet und zähe festgehalten ist im Mittelalter die Rechtspersönlichkeit der Heiligen. Der Sachverhalt ist von O. v. Gierke und A. Heusler mit anschaulicher Lebendigkeit aus den Quellen herausgearbeitet wor-

den[1]). Es gehört zu den täglichen Erscheinungen, daß der Heilige, auch nachdem er gestorben, postquam caelo spiritum, terrae vero quod suum erat, reddidit[2]), in das irdische Leben eingreift und speziell am Rechtsverkehr teilnimmt. Dem Heiligen gegenüber macht sich doch der gewöhnliche Sterbliche nach seinem Tode viel weniger bemerkbar, namentlich verblaßt relativ frühzeitig seine volle Rechtsfähigkeit. Die reichen Belege, die O. v. Gierke für die Rechtspersönlichkeit der Heiligen gesammelt hat, fallen ihrer Hauptmasse nach in die Jahrhunderte zwischen 800 und 1200. Sie betreffen aber auch die Zeit vorher und ziehen sich das ganze Mittelalter hindurch, ja darüber hinaus.

Die Vorstellung nun, daß der profane Tote als Rechtssubjekt auftrete, läßt sich allerdings gleichfalls durch das ganze Mittelalter hindurch belegen[3]). Aber die Anlässe hiefür sind hauptsächlich frische Tat, wo der Lebende noch in präsenter Erinnerung ist. Im fortlaufenden rechtsgeschäftlichen Leben dagegen hat der gewöhnliche Sterbliche nach dem Tode keinen rechten Kurs mehr. Im Erbrecht macht sich seine Persönlichkeit noch eine Zeitlang geltend, aber im allgemeinen versickert sie auch hier rasch.

Nichtsdestoweniger ist grundsätzlich der profane Tote ebenso Rechtsperson wie der Heilige. Es ist Tatsache, daß er — wenn auch einigermaßen abgeschwächt — im Rechtsleben als Rechtssubjekt auftritt. Es wird darnach schwer, in der besonderen übermenschlichen Qualität der Heiligen den Grund für deren Rechtspersönlichkeit zu finden. Die Rechtspersönlichkeit der Heiligen ist an sich nicht ein juristisches Standesvorrecht dieses himmlischen Adels. Aber sie ist faktisch ein aristokratischer Standesvorzug. In doppeltem Sinn.

---

[1]) Siehe oben S. 337 Anm. 1.

[2]) Vgl. z. B. Scriptores Rerum Merowingicarum Bd. VI, S. 16 Zeile 25.

[3]) Vgl. die Belege H. Brunners, Die Klage mit dem toten Mann, Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. XXXI, 1910, S. 250 ff.

Das reiche Material über die Rechtspersönlichkeit der Heiligen zeigt, wie gerade die Gebeine der Heiligen, die sorgsam bewahrt und verehrt wurden, hier immer wieder die lebendige Präsenz des Toten zum Ausdruck und zum Bewußtsein brachten. Durch die Verehrung der Heiligenbilder, der sachlichen Heiligenreliquien, durch Legenden, Hymnen, Litaneien und sonstige Anrufung, durch eine Kette von Wundertaten der Reliquien hat das menschengestaltige Erinnerungsbild im Bewußtsein der Gläubigen stets neue Belebung erfahren. Daher ist die Rechtssubjektivität der Heiligen besonders nachhaltig.

Indessen diesen ersten Vorzug anhaltender Präsenz haben die Heiligen mit dem weltlichen Adel — dem sie nebenbei bemerkt besonders zahlreich angehören — gemeinsam. Gerade die (echten oder unechten) Grabstätten der Großen erfreuen sich einer besonderen Pflege. Durch figürliche Darstellung, durch Verwahrung und Schaustellung von (echten und unechten) sachlichen Reliquien, durch Heldenepos, Heldensage und Heldengeschichte werden die Großen unter den Toten verherrlicht. So leben auch sie im Bewußtsein der Nachwelt und greifen aus dem Grabe heraus gestaltend in deren Vorstellungswelt und damit auch in deren Schicksale mächtig ein.

Aber zu einer besonders entwickelten Rechtssubjektivität haben es unter der Herrschaft christlicher Gedanken diese nationalen Helden trotzdem nicht mehr gebracht. Hier haben die Heiligen, die kirchlichen Helden, einen Vorsprung. Die Kirche hat mit aller Macht den persönlichen Totenkult am Grabe bekämpft [1]) — bei den Heiligen gefördert. Die „Heiligen“ sind die besonders zu verehrenden, also die Kultberechtigten [2]). Nach der Lehre der Kirche wird der Körper zu Staub und

---

[1]) Vgl. Conc. Autissidorense c. 14, Conc. Merow. S. 181; Indiculus superstitionum c. 1, 2, 25, Cap. I, 223. Selbst heute noch wird peinlich darauf gesehen, daß ein Toter mindestens 1 Meter weg vom Altar begraben werde, wo doch die Gebeine der Heiligen eingemauert sind, u. dgl.; Sägmüller, Kirchenrecht³ II, S. 67 Anm. 3.

[2]) Vgl. oben S. 387 Anm. 3 die Bemerkungen über Helgafell.

Asche — aber von den Gebeinen der Heiligen werden in zahllosen Legenden lebendige Wunder über Wunder berichtet. Wunderwirkung „der Gebeine“ ist geradezu typische Voraussetzung der Heiligsprechung. Die Persönlichkeit des Heiligen ruht in der immateriellen Seele im Jenseits, wo er Fürbitter ist. Aber in den Wundern greift sie mit irdischen Armen in die Welt des Fleisches. So hat die Kirche schon prinzipiell die lebendige Persönlichkeit und damit auch die Rechtssubjektivität des Toten für die Heiligen aufrecht erhalten [1]), für die übrigen Sterblichen zerstört. An den Heiligen konnte man noch Gaben machen. Hier blieb die tote Hand rechtsfähig.

Und diese Gaben flossen reichlich. Gerade die Wunderwirkung war ein mächtiger Ansporn für die praktische Ausnützung der Rechtssubjektivität der Heiligen. Da die Heiligen besonders zur Fürbitte im Jenseits berufen waren, so drängte man sich, sie durch reiche Geschenke zu dieser Intervention zu bewegen. So hat auch wieder der reiche Besitz die tote Hand selbst lebendig erhalten.

Gegenüber dem gewöhnlichen Sterblichen dagegen war jeder persönliche Kult, und damit auch die Schenkung streng verpönt. Hier war die tote Hand verdorrt. Nur indirekt konnte man der immateriellen Seele etwas zukommen lassen, durch Gaben an die Heiligen, an die Kirche. So absorbierte die Kirche die Gaben an den Toten, die Rechtspersönlichkeit des Toten. Die Zuwendungen konnten nur mehr pro anima, pro animae remedio erfolgen.

Diese Zuwendungen an Gott erhielten allerdings durch den Grundgedanken der Gaben an den Toten einen besonders

---

[1]) Als Frivolität erscheint es, wenn ein Staatsbeamter unter dem Vorwand einer Abgabeneintreibung einen Widder aus der Herde des heiligen Julian nimmt und den abwehrenden Hirten höhnisch erwidert: Putasne, quia Julianus comedit arietes? Der Frevler wird dann am Grabe des Heiligen von schwerer Strafe ereilt. Gregorii Turonensis lib. de virtutibus Juliani c. 17, MG Scriptores Rerum Merowingicarum I, S. 571 f. C. A. Bernoulli, Die Heiligen der Merowinger, 1900, S. 251.

äußerlichen Zug. Das Quantum der Gabe steht in streng synallagmatischem Verhältnis zur Gnade Gottes gegenüber dem Toten. Es handelt sich eben doch immer noch um die Versorgung und Ausstattung des Toten im Jenseits. Jetzt allerdings nicht mehr in der Form des direkten Mitnehmens resp. Mitgebens, sondern vielmehr etwa um ein Einkaufen bei dem Herrn der ewigen Wohnungen resp. um einen Vertrag zugunsten Dritter, um einen Vertrag der fürsorglichen Ueberlebenden mit dem Herrn der Ewigkeit zugunsten des Toten, um eine Einzahlung auf das Konto des Toten in dem großen Buche des Weltgerichts.

Das Schreiben der Synode von Kiersy (858) an Ludwig den Deutschen kalkuliert ganz konsequent, daß Karl Martell die Strafen für die Sünden aller jener übernehmen müsse, deren Seelgeräte er sich angeeignet habe [1]. Und ähnlich rechnet auch eine Anekdote bei Thomas Cantipratanus [2]. Ein miles Karls des Großen verfügt sterbend, daß sein Roß verkauft und der Erlös zugunsten seiner Seele verwendet werden solle. Der Neffe aber, der damit beauftragt ist, behält das Pferd für sich. Da erscheint ihm nach einem halben Jahr der Tote. Anima defuncti apparuit manifeste, dicens: Non curasti facere quod pro anima mea statueram liberanda, et ideo medio tempore quo per eleemosynas liberari debueram passus sum graves poenas. Dann habe aber Gott beschlossen, die Seele des Onkels in Frieden aufzunehmen, die Seele des Neffen aber müsse die noch ausstehenden Leiden übernehmen. Ebenso erklärt ein Toter, den der heilige Fridolin aus dem Grabe vor Gericht gebracht hat, dem Beklagten, welcher das einem Kloster vermachte Grundstück für sich in Anspruch nimmt: animam meam spoliasti [3].

---

[1]) M. G. Capitularia Regum Francorum II, c. 7, S. 432 f.: anima et corpore sempiternis poenis est deputatus, et recipit simul cum suis peccatis poenas propter peccata omnium, qui res suas . . . ad sanctorum loca . . . pro animarum suarum redemptione tradiderant.

[2]) A. O. II, 53, § 25, S. 506.

[3]) M. G. Scriptores rerum Merowingicarum III, S. 367 f.; vgl. oben S. 369 Anm. 3.

Stellenweise erhielt sich allerdings, wenigstens als Wortwendung, der Gedanke der Rechtssubjektivität der Toten bis in die neueste Zeit. Im bayrischen und österreichischen Gebiete findet sich die rechtlich wirksame Gepflogenheit, seine Seele zum Erben einzusetzen[1]). Insofern ist also dieses ausgesprochene Vorrecht der kirchlich-himmlischen Aristokratie, auch nach dem Tode Rechtspersönlichkeit zu sein, bloß graduell, nicht grundsätzlich. Es kommt auch für gewöhnliche Sterbliche vor; allerdings in viel schwächerem Maße.

Der fortschreitenden Spiritualisierung des Denkens ist übrigens auch dieses sakrale Adelsprivileg erlegen. Der Protestantismus und die Aufklärung — auch innerhalb der katholischen Kirche — haben der Rechtspersönlichkeit des Toten — auch der Heiligen — ein Ende gemacht. Trotz der prinzipiell begrifflichen Möglichkeit eines Verkehrs zwischen Lebenden und Toten, insbesondere Heiligen, ist deren Rechtssubjektivität erloschen. Das Vermögen der Heiligen, die Zuwendungen an die Seele wurden umgedeutet. Das Rechtssubjekt ist nicht mehr der Tote.

Nur in Trümmern hat sich die Rechtssubjektivität des Toten behaupten können. Vor allem bleiben gewisse einzelne Rechtsverhältnisse übrig, in denen die Persönlichkeit des Ahnen, des Toten, wenigstens in Bruchstücken dauernd fortwirkt. So im Personenrecht. Ehe und Kindschaft wirken allenfalls über den Tod hinaus. Auch das Urheberrecht ist mit der Persönlichkeit des Toten eng verknüpft. Im Adel,

---

[1]) H. Brunner, Das rechtliche Fortleben des Toten, in J. Lohmeyer, Deutsche Monatsschrift VI, Jahrgang 1907, Sonderabdruck S. 13, nennt eine bayrische Verordnung von 1808. Dazu kommt das österreichische Hofdekret vom 17. September 1812, Nr. 1006 der Justizgesetzsammlung. Es entfällt ein Drittel auf Seelenmessen, zwei Drittel auf Lokalarmeninstitute mit der Verpflichtung, daß die Armen für den Verstorbenen zu beten haben. Vgl. auch Ferd. Kogler, Seelenrecht und Pönfall in Salzburg und Tirol, in der Festschrift für H. Brunner 1910, S. 175 ff.

Wappen und Geschlechtsnamen lebt der Urahn fort. Besonders tief greifend ist das Fortwirken der Persönlichkeit des Ahnen, des Toten im Vermögensrecht[1]). Das ist einmal der Fall schon ohne weiteres, von Rechts wegen im Handgemal und den ihm verwandten Instituten, namentlich den Stammgütern. Dieser Gruppe steht jene gegenüber, wo der erklärte besondere Wille des Toten für alle Zeiten aufrechterhalten wird. Hieher gehört das gestiftete Familiengut, speziell das Fideikommiß, als rechtsgeschäftliches Gegenstück des Handgemals. Daneben die Stiftung im engeren Sinne, die nicht prinzipiell für die Familie eine Vermögensmasse perpetuiert, sondern für einen ihrem Einfluß grundsätzlich entzogenen Zweck den Willen des Stifters verewigt.

Außerdem begegnet auf Schritt und Tritt die Nachwirkung der Rechtspersönlichkeit des Toten im Erbrecht, d. h. bei der Ueberleitung des Vermögens vom Toten auf den Lebenden.

---

[1]) Von alldem noch besonders im Vermögensrecht. Vgl. vorläufig meine Bemerkungen in Essays in legal history, ed. by P. Vinogradoff 1913, S. 156 f.

VII.

Lebens- und Rechtsbräuche der Bulgaren[1]).

Von

Josef Kohler.

I.

Es handelt sich hier um die Bräuche eines Volkes, welches gerade neuerdings in den Kreis der weltbewegenden Ereignisse eingetreten ist und schon aus diesem Grunde das lebhafteste Interesse erweckt; doch bereits andere Motive lenken unsere Aufmerksamkeit auf eine Bevölkerung, die, von mongolischer Abstammung, die lebendige Triebkraft dieser Rasse kundgibt, so sehr sie sich auch mit slawischem Wesen umgeben und slawische Bräuche angenommen hat. Es verhält sich hier wie bei derartigen Völkern überhaupt: sie haben eine mächtige Schicht fremden Trieblebens angenommen, dann und wann aber rückt die genialische Kraft ihres ureigensten Wesens wieder hervor.

Die Bräuche, um die es sich hier handelt, zeigen noch manchen Zusammenhang mit dem ureigenen asiatischen Wesen, sie sind aber so sehr mit slawischen Anschauungen und Lebensformen durchflochten, daß die Elemente sich kaum mehr auseinanderhalten lassen. Jedenfalls haben sie ein ganz besonderes Interesse, welchen Ursprunges sie auch sind; sie zeigen ein Volk von kräftigem Schlage, ein Volk von Zucht und Sitte, von tüchtigem Familiensinn und dabei doch von großer Heiterkeit, so daß seine Lebensformen uns vielfach an die

[1]) Die Arbeit ist die erweiterte Fassung eines Vortrags, den ich in dem Verein für Volkskunde hielt; sie ist auch in der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde Bd. XXV (1915), S. 329 f. erschienen.

germanischen Bräuche erinnern, deren Eigenart eben in einer merkwürdigen Verbindung von sittlicher Zucht und ausgelassenem Frohsinn besteht.

In der neueren Zeit hat ein Bulgare namens Barbar mir eine große Reihe von Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt, die teils aus direkter Beobachtung, teils aus bulgarischen Quellenschriften entnommen sind [2]). Sie sind in dieser Zeitschrift erschienen und bieten ein außerordentlich schätzenswertes Material sowohl für das Recht, als auch für die Volkskunde.

II.

Im allgemeinen sei über das Familienwesen der Bulgaren folgendes bemerkt:

Gewöhnlich spielt sich bei ihnen die Eheschließung in drei Stufen ab. Zunächst die kleine Verlobung, dann die große Verlobung, dann die eigentliche Trauung mit Festlichkeiten, die meist mehrere Tage dauern (Barbar 29, 122. 126; 31, 233 und sonst). Zwischen der Verlobung und Trauung liegt oft eine längere Zeit, ein Jahr (31, 380), oft auch zwei, drei Jahre, oft bis zu fünf oder sechs Jahren (Barbar 29, 127. 134; 31, 229. 230. 400 und sonst) [3]). Man pflegt aber darauf zu halten, daß die Brautleute in der Zwischenzeit einander in der nötigen Entfernung bleiben; ja gewisse Wochen vor der Hochzeit ist die Braut gar tabu, und der Bräutigam darf sie nicht sehen (29, 126).

---

[2]) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 27, 29, 31, 32 (künftig einfach nach Band und Seite angeführt). Einiges von bulgarischen Hochzeitsbräuchen schildert Iwanoff in der Zeitschrift für Volkskunde Bd. IV, S. 206; vgl. ferner F. S. Krauß, Sitte und Brauch der Südslawen (1885) und seine Gewährsmänner.

[3]) Der Bursche pflegt in dieser Zwischenzeit die Militärpflicht abzudienen. Hat er schon gedient, dann ist meist die Zwischenzeit kürzer (Bd. 31, 400; Bd. 32, 19).

Der Kiltgang ist nicht unerhört, aber wohl selten (Barbar 29, 127).

Kinderverlobungen, die sich sonst bei den Slawen finden[4]), sollen in alter Zeit vorgekommen sein (29, 134), sind aber nicht mehr Sitte.

Die Verlobung ist meist eine Innenverlobung — im gleichen Dorf (32, 19).

Die Auflösung der Verlobung kommt vor, aber doch selten und erregt großes Aufsehen (31, 401). In manchen Gegenden hat sich über die Auflösungsgründe eine eigene Norm gebildet (29, 127; 32, 20).

Was die Ehe betrifft, so gilt folgendes:

Der Grundsatz: die Ehe macht mündig, gilt, sofern die Brautleute einen neuen Hausstand begründen (29, 145).

Gütergemeinschaft besteht nicht: die Frau behält ihr Vermögen, das höchstens in die Verwaltung des Mannes kommt (29, 144; 32, 36). Dagegen hat der Mann persönlich über die Frau eine ziemlich vollkommene Herrschaft; früher nahm man sogar an, daß er sie verkaufen dürfe (29, 142). Ebenso ist sein Recht über die Kinder fast unbeschränkt (29, 144).

Die Ambilanakehe, d. h. die Einheiratung des Mannes in das Haus einer Erbtochter, hat auch hier ihre Besonderheiten. Der Bräutigam nimmt nicht die Frau aus der Familie heraus, sondern er tritt selber in ihre Familie ein, hat aber hier wenig Rechte (29, 147; 31, 381), und das Familienvermögen gehört der Frau und ihrer Familie, die Kinder gehören der Mutter und tragen ihren Namen (32, 36)[5]).

Die Ehescheidung ist äußerst selten; wohl aber gilt der Satz, daß nach zehnjähriger Verschollenheit des Mannes die Frau wieder heiraten darf (29, 140. 141). Nach dem Tode besteht eine Trauerzeit für den Mann wie für die Frau (29, 142).

---

[4]) Zum Beispiel bei den Weißrussen, Zeitschrift für Volkskunde Bd. XXII, S. 415.

[5]) So auch sonst bei den Südslawen (Krauß S. 466).

Elternlose Mündel stehen unter der Vormundschaft von Verwandten (29, 149); die Vormundschaft ist, wie überall auf dieser Kulturstufe, fast ausschließlich Verwandtenvormundschaft.

Die reichliche Entwicklung der künstlichen Verwandtschaft ergibt sich unten (S. 459) von selbst.

III.

Die Bräuche, welche sich um das Eheleben schlingen, sind zum Teil direkt aus juristischen Motiven hervorgegangen, als letzter Rest alter Rechtsvorstellungen, deren Wesen verschwunden ist, aber noch einen sinnigen Glanz von Erinnerungen zurückgelassen hat. Unwillkürlich ranken sich alte Vorstellungen weiter, die längst im Leben ihre Bedeutung verloren haben, so wie der Traum in anmutigem Weben das weiterspielt, was wir im Leben gefühlt und getragen haben.

Eine Menge anderer Bräuche aber stammt aus Gebieten, die tiefer liegen, aus Gebieten, in welchen das Recht seinen Ursprung hat; es sind religiöse Vorstellungen, deren Mächte entweder das Recht aus sich geschaffen oder das aus selbständigem Lebensdrange hervorgegangene Recht Schritt für Schritt begleitet haben. Hier sind die sinnigsten Lebensäußerungen zu verzeichnen. Wo immer noch der Gedanke weilt, daß das Recht etwas Heiliges, in der tiefsten Religion Verankertes ist, da wird das Leben verklärt, und reizvolle Dichtung schlingt ihre Ranken um das Walten des Rechts. Was das Volk im Rechte denkt und fühlt, das ist hier mit seinem ursprünglichsten Wesen verwachsen. Hier ist das Recht etwas Eigengeschaffenes, dem innersten Volksgeist Entsprungenes; es ist dem Volke nicht von außen auferlegt, es ist nicht das Erzeugnis der Kanzleistube.

Was zunächst die Bräuche juristischer Art betrifft, so spiegeln sie Ehevorstellungen und Heiratsformen wider, die ehedem wirklich gewesen sind. Eine Reihe von Bräuchen erinnert an den Uebergang von der Gruppenehe zur Indi-

vidualehe, andere klingen als Reminiszenzen an den Frauenraub und den Frauenkauf an.

Diejenigen Bräuche aber, die mit der religiösen Weihe verbunden sind, sog. Weihebräuche, beziehen sich meist auf den Geisterkult und bekunden das Bestreben, teils die Seelen der Eheleute zu einer mystischen Einheit zu verknüpfen, teils die guten Geister heranzuziehen, die bösen Geister zu verscheuchen. Sie verbinden sich häufig mit den Bräuchen des Naturkults, denn die Natur ist bei den Völkern vergeistigt, die Einwirkung auf die Geister erfolgt durch die Natur: in der Naturwelt beherrschen wir die Geisterwelt. Aber, wie die Natur, so sind auch die menschlichen Einrichtungen vergeistigt: Haus, Hof, Herd bilden eine zweite Natur, welche von der Geisterwelt bestrahlt wird. Und wie die menschlichen Einrichtungen, so haben auch die menschlichen Tätigkeitsformen ihre Weihe, und diese kommt auch in den Ehegebräuchen zum Ausdruck, daher die Heiligkeit des Begattungsaktes.

Auf diese Weise sind die Hochzeitsbräuche wissenschaftlich zu ordnen und in ein festes System zu fügen.

Dabei muß aber der sehr wichtige Grundsatz der Veränderlichkeit des Gedankeninhaltes in Betracht gezogen werden, dessen Verkennung zu großen Irrtümern und zu unzähligen Streitigkeiten geführt hat. Es kommt nämlich häufig vor, daß ein Ritus zuerst einem bestimmten Gedankenkreise entstammt, dann aber, nachdem diese Denkform verlassen ist, sich dazu bequemt, eine andere Gedankenwelt in sich aufzunehmen. Daher kann es vorkommen, daß die Form bleibt, der Inhalt wechselt: man hat nicht selten eine Form als Trägerin eines anderen Inhalts, als Umhüllung eines anderen Kernes beibehalten, bis dann endlich auch der letzte Kern verschwand und nur noch die wesenlose Hülle blieb. Aber auch in dieser inhaltlosen Gestaltung entbehrt die Zeremonie nicht jeder Bedeutung: sie wird zum Symbol und umgibt die Rechtshandlung mit dem Hauche der Poesie; ist doch

die Poesie vielfach nichts anderes als der aus der Geisteranschauung zurückgebliebene Blütentraum eines höheren und inhaltreicheren Lebens. Ja, selbst wenn die Zeremonie auch nicht mehr symbolisch wirkt, wenn sie nur als Erinnerung vergangener Zeiten in uns die Empfindung wachruft, daß dem Leben ein gewisser tieferer Sinn innewohnt, ist sie nicht bedeutungslos. Darum der Mahnruf: zerstört nicht die alten Symbole und Lebensformen und behaltet aus alten Zeiten etwas bei von der volkstümlichen Heiligkeit des Rechts! Jene halbgebildeten Aufklärer haben der Menschheit auch im Rechte die schlimmsten Uebel zugefügt.

IV.

Aus den Zeiten, als sich die Menschheit von der Gruppen- oder Gattungsehe zur Individualehe wandte, stammt eine Reihe von Bräuchen, welche kundgeben, daß man in der Individualehe etwas Unheiliges oder doch etwas den Geistern Unwillkommenes erblickte. In diesem Zusammenhang haben viele Stämme den Brauch, daß die Brautleute bei den Hochzeitsfeierlichkeiten abwesend bleiben oder sich scheu zurückhalten: die sog. verschämte Ehe[6]). Bei den Bulgaren kommt derartiges selten vor, aber es kommt vor; so müssen mitunter die Brautleute an der Wand stehen, bis die Gäste geschmaust haben (Barbar 31, 227). Verbreiteter ist der demselben Gedankenkreis entsprungene Brauch der Schwiegerscheu, jene universelle Erscheinung, wonach die Ehegatten eine Zeitlang ihren Schwiegereltern ausweichen müssen (29, 126. 137)[7]); die Ehefrau darf die Schwiegermutter erst nach einigen Tagen ansprechen (31, 369), oder doch erst nach der Schleierabnahme (32, 33). Die Scheu findet sich aber auch

---

[6]) Sprechende Beweise dieses Rechtsgedankens bietet mein ehemaliger Schüler Darinsky, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 14, S. 183 f.; vgl. ferner meine Nachweise ebenda Bd. 14, 341; Enzyklop. I, S. 30.

[7]) Vgl. Krauß S. 463.

gegenüber dem eigenen Paten (29, 137; 31, 228), dem man sich nur unter gewissen Voraussetzungen nähern und den die Verheiratete erst nach der „Verzeihung“ ansprechen darf (31, 273. 278. 279. 378. 387. 411). Diese Verzeihung ist ein anderer Ausfluß des nämlichen Rechtsgedankens: eine Verzeihung für die Ehe, für den Bruch des alten heiligen Brauchs der Gattungsehe; man erbittet sie auch vom Bruder und Vater des Ehemannes (31, 379).

V.

Reichhaltiger sind diejenigen Rechtsbräuche, welche auf Frauenraub und Frauenkauf hindeuten. Findet sich doch der Frauenraub, die Entführung, bei den Bulgaren noch in Wirklichkeit; selbst Entführung wider Willen kommt vor (Barbar 29, 130; 31, 375; 32, 21), wobei der Entführer mit einer Schar, mit der sog. „druzina“ auf den Fang ausgeht (32, 52); meist aber erfolgt die Entführung freiwillig, wenn die Eltern das Mädchen nicht hingeben wollen oder der Kaufpreis unerschwinglich ist (29, 129. 132; 32, 21). Bei den Pomakern im Rhodopegebirge soll die Hälfte der Ehen durch Entführung zustande kommen (31, 394). Wie sonst, tritt der Anführer mit Gehilfen auf, die Frau wird auf ein Pferd gesetzt und fortgebracht (20, 132); natürlich erregt dies Aerger und Streit, der dann nach einiger Zeit beglichen wird (31, 395).

Der Entführung ähnlich ist es, wenn das Mädchen, das von dem Burschen entehrt wurde, sich in das Haus der Eltern des Burschen begibt, um dort als Frau des Verführers zu leben: sie wirtschaftet am Herd, backt Brot; läßt man sie zu, nimmt man das Brot von ihr an, so gilt sie nun als Mitglied der Familie, allerdings in recht untergeordneter und oft erbarmungswürdiger Stellung (29, 130 und 133).

Auf die Entführung deuten noch viele Bräuche, die nicht nur allen Indogermanen, sondern auch sonstigen Völkern gemeinsam sind, die sich insbesondere auch bei den Mongolen finden: die Braut wird versteckt und muß aus dem Ver-

steck hervorgeholt werden (Barbar 29, 122. 126; 31, 247. 406; 32, 17). Es kommt auch vor, daß jedes der Brautleute eingesperrt wird: die Braut wird dann scheinbar gesucht und dem Bräutigam gebracht (31, 235). Sodann gibt es auch Scheinkämpfe: der Ehemann gibt ihr Schläge mit dem Gürtel (32, 31), tritt sie auf den Fuß (31, 406; 32, 17), was später als Zeichen der Herrschaft gedeutet wird; sie wird mit gebundenen Händen vorwärts gezogen (32, 7); früher wurde sie gar mit einem Stecken zur Kirche getrieben (32, 78)[8]); aber auch sie wehrt sich und sucht dem Bräutigam ein Tuch umzuwerfen und ihn zu überwältigen (32, 65). Auch das deutet auf die Raubsitte hin, daß die Hochzeitsgäste hergebrachtermaßen kleine konventionelle Diebstähle im Hause der Braut zu begehen pflegen (31, 244; 32, 28). Auch noch die weitere Erscheinung gehört hierher, daß die Vermittler, welche die Verlobung in Szene setzen, die Sache zunächst umgehen und sich sehr weitläufig ausdrücken, oder Dinge vorbringen, die nur in weitem Zusammenhange mit der Sache stehen oder eine Analogie darstellen, z. B. die Frage, ob der Vater ein Kalb zu verkaufen habe (29, 126; 31, 232). Es ist eine bekannte Erscheinung des Völkerlebens, daß man die Eheabsicht verhüllt, ebenso wie man die Braut verbirgt, so daß sie mit scheinbarer Gewalt hervorgeholt wird. Wer einen Einblick in die indischen Bräuche und die Bräuche der Naturvölker gewonnen hat, dem sage ich hiermit nichts Neues[9]).

---

[8]) Vgl. auch Krauß S. 442.

[9]) Man hat behauptet, daß dies nur zeitausfüllende Spielereien seien; solche Behauptungen sollten überhaupt nicht aufgestellt werden. Die Sache kehrt auf der ganzen Erde wieder. Sie zeigt sich im badischen Schwarzwald wie bei den Hindus, bei den Malaien, bei den alten Azteken. Im Schwarzwald findet der Hochzeiter das Tor verschlossen (vgl. meine Schrift: Aus Kultur und Leben, 1904, S. 53); im Pendschab werden die Brautholer von den Verwandten der Braut mit Schmähungen überhäuft (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 7, 227), bei den Azteken wurde der Brautwerber das erste Mal abgewiesen (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 11, 58), bei den Malaien wird dem Bräutigam der Ein-

Daß die Verschleierung der Braut (31, 225. 235. 242) ursprünglich auf die Entführung zurückzuführen sei, ist lebhaft bestritten worden; aber man verkennt hierbei die oben besprochene Veränderlichkeit des geistigen Lebens, das so oft die Form mit neuem Inhalt erfüllt. Bei dem wirklichen Frauenraub wurde allerdings der Entführten ein Tuch umgebunden, damit sie als Gefangene weggeschleppt werden konnte; und als der Frauenraub zur Zeremonie wurde, blieb auch diese Form bestehen, weshalb sich noch jetzt in manchen bulgarischen Gegenden die Braut gegen die Verschleierung wehren muß (32, 29). Aber wie andere Bräuche, so nimmt auch dieser Brauch eine andere Wendung: er setzt sich fort als religiöse Zeremonie; man verschleiert die Braut, wie man die Priesterin verschleiert, die angesichts der Gottheit steht. Dem entspricht dann die Sitte, daß eine geweihte Person, daß insbesondere der Pate oder die Patin die Verschleierung vornimmt (31, 245. 251. 256. 272. 385); und das Schleiertuch trägt die lichte rote Farbe des Lebens.

Auch das Wehklagen der Braut bei der Trennung von ihrer Familie geht auf die Übung des Frauenraubs zurück (29, 135; 31, 385; 32, 26. 28 und sonst); sinnig ist es, wenn der Vater der Braut nachruft: Ihr Frauen seid Fremde (31, 249). Das Weinen ist nicht etwa ein einfaches Abschiedsweinen, sondern ein rituelles Wehklagen: die Art des Weinens ist Gegenstand des Lobes und des Tadels (32, 29). So auch bei uns; noch meine Mutter erzählte von einer Braut, sie habe sehr schön „geblaischt“ [10]).

---

tritt verwehrt und er muß sich ihn erkämpfen (Aus Kultur und Leben S. 54), in Birma wird, wie in so vielen Gegenden, ein Seil über die Straße gezogen, wogegen der Bräutigam sich den Durchgang mit Geld erkaufen muß (Shway Yoe, The Burmans p. 57) usw.

[10]) Das Blaischen im Schwarzwald ist ein Schmollen, eine Aeußerung der Verstimmung, ein Fremdtun; alles dies darf natürlich nicht gewisse Grenzen überschreiten und muß die gebräuchlichen Formen innehalten. Im übrigen ist es Sache weiblicher Feinheit und ironischer Koketterie.

Auch der Brautführer (djever) mit seiner oft zahlreichen Gehilfenschaft ist ein Ueberrest aus der Zeit des Frauenraubes; denn es ist begreiflich, daß bei diesen Gewalttätigkeiten der Bräutigam selbst zurücktritt und die brutaleren Tätigkeiten seinen Genossen überläßt. Der Djever findet sich überall: er ist der Anführer des ganzen Hochzeitsschwarms, er hat den Bräutigam zu stützen usw. (31, 229 und 250).

Noch folgende Erscheinung ist zu erwähnen: Der Frauenraub endete mit der Versöhnung, die Brautleute kehrten in den Frieden des Hauses zurück; daher die häufige Sitte, daß einige Zeit nach der Verheiratung die Verehelichten bei den Eltern erscheinen — nicht etwa einzeln und persönlich, sondern in vollem Zuge: das ist die Zurückkehr oder puratki (31, 277. 387; 32, 14 und 33).

VI.

Der Frauenkauf findet sich noch in ziemlich realer Weise[11]: der Bräutigam hat an den Brautvater die sog. Vatergebühr zu bezahlen, das baba haki, in einzelnen Orten auch prit genannt. Diese Gabe ist allgemein, scheidet sie doch die kleine und die große Verlobung: bei der kleinen Verlobung wird der Frauenpreis im allgemeinen festgelegt, bei der großen Verlobung wird er mitgebracht und bezahlt. Unendlich häufig ist davon die Rede (vgl. z. B. Barbar 31, 228. 232. 240. 242. 244. 246. 249. 253. 269. 271. 273. 274. 276. 278. 285 usw.). Es kommt vor, daß man ihn dem Vater der Braut entgegenwirft (31, 280), wobei mitunter die Anwesenden etwas hinzuwerfen (31, 376). In einigen Gegenden schiebt der Vater einen Teil des Preises der Braut selbst zu (den kibin [so 31, 233. 249. 273. 279. 286. 369]), in anderen bringt der Bräutigam neben dem baba haki einen Kranz

---

[11]) Der Frauenkauf ist sowohl mongolisch, wie altslawisch; der kalym der Mongolen ist bekannt; vgl. auch Rockhill, Diary of a journey through Mongolia p. 156.

Goldstücke und händigt sie der Braut ein (29, 125; 31, 229): diese Goldstücke werden ihr gewöhnlich um den Hals gelegt, daher der Name nanis = Halsbandschmuck. Es gibt auch Gegenden, wo der volle Brautpreis direkt der Braut übergeben wird, die mitunter dem Bräutigam einen Teil zurückzahlt (31, 255). Damit geht das Brautkaufgeld in das Wittum über, welcher Uebergang bei den Bulgaren allerdings meist erst in neuerer Zeit eingetreten ist (32, 17. 25).

Ueblich ist, daß der Bräutigam auch sonstige Geschenke an die Brautfamilie gibt, Schuhe, Tücher, auch Geld (29, 133; 31, 253. 413 und sonst), bekommt er doch auch derartige Dinge zurück. Aber allerdings, solche Geschenke von Tüchern oder Kleidungsstücken haben noch einen besonderen Sinn: im Kleid wird ein Stück des Wesens übertragen, dem Kleid werden die Wünsche und der Zauber der Person eingehaucht, und wenn die Braut das Kleid selbst fertigt, so wandern damit ihre Gedanken, Gefühle und Wünsche an den Bräutigam und begleiten ihn: es ist der Personenzauber, der durch das Kleid wirkt. Daher der allgemeine Brauch der Völker, daß die Braut dem Bräutigam ein Hemd oder ein Tuch fertigt, das er am Leibe zu tragen hat, und derartiges findet sich auch bei den Bulgaren (31, 229. 244. 255. 277). Auf diesen doppelten Sinn der Gaben habe ich bereits anderwärts hingewiesen; man darf weder den einen noch den anderen Gesichtspunkt allein in Betracht ziehen [12]).

Sonst bringt die Frau meist nur eine Ausstattung mit, zu deren Spende der Vater verpflichtet ist, sofern die Ehe nicht wider seinen Willen erfolgte (29, 133). Gegen eine sonstige Mitgift sträubt man sich; es heißt: Frauengut bringt kein Glück (29, 140). Allerdings kommt es vor, daß der

---

[12]) Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 31, 340 im Hinblick auf Corso, Kleiderabgabe, ebenda S. 321 f. Daß die Braut dem Bräutigam Hemden fertigt, findet sich in Deutschland vielfach, z. B. im Koburgischen, Zeitschr. f. Volksk. Bd. XIV, S. 282. Vgl. auch mein „Orientalisches Recht“ in „Kultur der Gegenwart“ S. 16.

Brautvater eine Kuh, Schafe, ja ein Landgut schenkt (29, 124; 31, 271. 282), aber dies hat einige Schwierigkeit; er läßt sich die Gabe mehr und mehr abdringen: ein Bursche steht mit dem Messer vor der Türe des Hauses, und der Brautzug tritt nicht eher ein, bevor der Vater die Mitgiftzusage gegeben hat; oder der Pate kommt dem Zuge mit der Axt entgegen und verlangt die und jene Zusagen, und bei jeder Zusage schlägt er zum ewigen Gedächtnis eine Kerbe in das Tor; oder das Geld für die Braut muß auf ein Tuch vor der Schwelle ausgebreitet werden, bevor sie weiter schreitet (31, 230. 231. 235. 237. 286; 32, 30).

Allerdings gibt es auch Gegenden, die soweit modernisiert sind, daß die Mitgift in die erste Stelle rückt; gibt es doch auch überall Mädchen, denen mit der Mitgift nachgeholfen werden muß (31, 230. 242. 254).

VII.

So die Bulgaren; sie stehen mit diesen juristischen Bräuchen nicht allein: diese kehren bei den verschiedensten slawischen Völkern, namentlich bei den Südslawen wieder. Daß die Brautleute bei der Hochzeitsfeier ferngehalten werden, wird in einem alten Bericht (aus dem 17. oder 18. Jahrhundert) aus Rußland erzählt[13]); und daß die Braut allein essen muß, finden wir auch bei den steierischen Slowenen[14]). Dahin gehört auch der Brauch, daß sich die Neuvermählte 40 Tage lang vor jedem, der sie antrifft, zu verneigen hat (Lilek 7, 308. 328).

Die Entführung, otmica, ist bei den Südslawen eine ziemlich häufige Erscheinung und beschäftigt in Bosnien noch heutzutage die Gerichte, wovon wir in der Darstellung von

---

[13]) Kahle, Zeitschr. f. Volksk. Bd. XI, S. 437 glaubt, daß dies auf einem Mißverständnis des Berichterstatters beruhe. Das Mißverständnis liegt anderswo.

[14]) Lilek in den Mitteilungen für Bosnien, Bd. VII, S. 328.

Lilek, Bosnische Mitteilungen 7, 292 f. lehrreiche Mitteilungen erhalten, vgl. auch Krauß, Sitte und Brauch der Südslawen S. 245.

Auch die auf Entführung deutenden Bräuche finden sich bei den Südslawen, z. B. in Bosnien das Anhalten des Hochzeitszuges (Lilek 7, 647), das Wehklagen der Braut und auch der Brauch, daß den Brautwerbern zuerst die Türe verschlossen und dann ein altes Weib vorgeführt wird (Lilek 7, 310. 315), ein Brauch, der bei den steierischen Slowenen wiederkehrt (7, 315)[15]. Auch die weiteren Heiratsformen sind in Uebung, so das Verhüllen der Braut in Rußland (Kahle, Zeitschr. f. Volksk. 11, 437), so das Ohrfeigen der Braut bei den Kroaten (Krauß S. 385), so die feierliche Wiederkehr der Brautleute bei ihren Eltern (Krauß S. 464) u. a. Und so finden wir bei ihnen auch den Brautpreis und die damit verbundenen Bräuche (Lilek 7, 305).

VIII.

Der Zauber der Seelenvereinigung vollzieht sich durch Speisegemeinschaft und Kleiderknotung. Bei den Bulgaren ist namentlich die Sitte des Mehlsiebens allgemein verbreitet[16]; man siebt beim Bräutigam und bei der Braut Mehl und vereinigt beides, oder der Bräutigam schafft mindestens die Hefe oder doch einen Teil der Hefe herbei (29, 135; 31, 224. 233. 240. 245. 254. 256. 271. 275. 280. 284. 402 und sonst); auch daß auf einem Tuch gemahlen wird, kommt vor (31, 234); auch daß man das Mehl durch einen Ring herunterlaufen läßt (31, 377), oder daß man den Brautring hineinbackt (32, 21). Sodann wird das gemeinsame

---

[15]) Das Vorschieben der „falschen Braut“ hat wohl noch den anderen Sinn, daß das Unheil von der richtigen Braut abgelenkt werden soll, vgl. Ehrenzweig, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 21, 282.

[16]) Vgl. auch Krauß S. 437. So auch bei den Albanesen, vgl. Braßloff, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 22, 147.

Trinken der Brautleute erwähnt (29, 125; 32, 93), selbst das gemeinsame Trinken ihrer Mütter kommt vor (31, 247). Daneben findet sich die allgemein übliche Sitte der Kleiderknotung, die wir ja bis zu den alten Azteken verfolgen können: jeder der beiden Teile hat ein Taschentuch in der Hand, und diese werden zusammengebunden (31, 256); oft kettet auch der Pate beide Brautleute zusammen, wenn sie das Haus betreten (32, 30); und ähnlich der indischen Vorhangsszene ist es, wenn beide Teile unter ein Tuch gestellt werden, durch welches dann ein Loch geschossen wird (31, 246).

Die guten Geister aber lockt man herbei: es geschieht durch den bekannten Ritus der Getreidebeschüttung, den man dann später als Symbol der Fruchtbarkeit gedeutet hat (29, 140; 31, 237. 405). Daß aber die Beziehung zur Kindererzeugung nicht der ursprüngliche Sinn ist, ergibt sich daraus, daß vielfach nicht nur das Brautpaar überschüttet wird, sondern die Braut die Gäste überschüttet (32, 28. 69), wie man ja auch den Neugeborenen mit Hirsekörnern belegt, um ihn gegen böse Geister zu sichern (32, 46). Aehnlich ist der Brauch, Brotstücke nach allen Richtungen hin auszuwerfen (31, 225)[17].

Man ändert aber auch sein Aeußeres, um die Geisterwelt zu beeinflussen. So werden die Augenbrauen der Braut bestrichen, um die bösen Geister abzuwehren (32, 60), und von der Haarschur finden wir als Ueberrest das feierliche Rasieren des Bräutigams (31, 281. 283. 373. 404): es geschieht bei Gesang und Kerzenlicht (32, 25), und das ab-

---

[17]) Ueber den ursprünglichen Sinn der Körnerbeschüttung hätte man nach den überzeugenden Nachweisen von Wilken, Verspreide Geschriften 1, 563 f. überhaupt nicht mehr zweifeln sollen. Er hat Beweise genug geliefert, daß der Brauch auch bei Totenfesten, Kriegsfesten vorkommt, wo an Fruchtbarkeit nicht zu denken ist; dazu tritt der häufige Brauch, daß ein Huhn herbeigebracht wird, das solche Körner aufpickt, um den Geistern gegenüber als Lockvogel zu dienen.

rasierte Haar wird aufbewahrt (32, 26)[18]. Bei der Braut flicht man Seitenzöpfe (31, 288. 244).

Auch rhythmische Handlungen zaubern die Geisterwelt heran. Der Tanz hat u. a. auch einen gottesdienstlichen Charakter, daher auch die Sitte, daß bei dem feierlichen Horotanz nicht gesprochen werden darf (29, 124). Dem rhythmischen Kultus gehören ferner die Umwandlungen an: es sind die Amphidromien der Alten, die sich noch jetzt bei den Griechen finden (Zeitschr. f. Volksk. 18, 122). Bei den Bulgaren wird der Brunnen umwandelt (31, 386), wird der Altar umwandelt (32, 9), und die Hochzeitsgesellschaft umwandelt das Brautpaar (31, 245. 252). Kultlich sind auch die Verbeugungen, welche die Brautleute gemeinsam zu machen haben (31, 226; 32, 12. 70).

Daneben kommt auch der Antizipationszauber vor: es gibt Bräuche, welche die Zukunft heranzaubern. Man gibt der Braut, bevor sie das Haus betritt, ein zweijähriges Kind auf den Arm oder statt dessen eine Puppe (31, 271. 282; 32, 70)[19].

IX.

Die Weiheformen richten sich aber vor allem an die Natur, denn die Natur ist unsere belebte durchgeistigte Göttin. Sonne und Jahreszeit sind für den Kultus bedeutsam; der Sonnenverehrung entspricht es, daß in einem feierlichen Augenblick alle Anwesenden sich gegen die Sonne kehren müssen (32, 29 und sonst). Bestimmte Jahreszeiten oder auch bestimmte Tage sind für die Eheschließung durchaus üblich (29, 134 und sonst); man heiratet am Elias-, Petrus-, Muttergottestage (31, 413), man heiratet zwischen dem 8. September und dem Demetriustag (31, 48) u. a.

Wasser, Feuer, Erde sind beseelte Gebilde: sie sind

[18]) Vgl. Krauß S. 442.

[19]) Vgl. auch Krauß S. 448.

daher auch Hilfsmittel, um auf die Geister einzuwirken. Die Wasserweihe spielt eine große Rolle: man übergießt sich mit Wasser, um die Seele von ihren Flecken zu reinigen; dies ist die überall im Leben der Völker auftretende Lustration[20]). Auch bei den Bulgaren wird sowohl den Brautleuten, als auch den Gästen Wasser über die Hände gegossen (29, 136. 137; 31, 236. 242. 247. 256. 283. 415 und sonst); die Braut wirft einen Kessel voll Wasser um und überschüttet damit den Boden (31, 386. 409; 32, 77. 86); kreuzweise wird über den Weg Wein ausgegossen (31, 408); die Verzierungen, die während der Hochzeit an der Stange hängen, werden zuletzt ins Wasser geworfen und verschwinden hier (31, 413).

Auch im Feuer waltet der Geist des Lebens (31, 386; 32, 29); Kerzen umgeben die Braut beim Ankleiden, sie werden nachher ins Feuer geworfen (32, 29). Das Rasieren des Bräutigams geschieht bei Kerzenlicht. Die Braut trägt Fackeln (32, 15). Die Kerzen, die in der Brautnacht brennen, sind Lebenskerzen: ihre Reste werden aufbewahrt bis zur Leichenfeier (31, 372).

Den Fluch der Geister der Erde vermeidet man, indem man Decken legt und auf Teppichen wandelt (32, 65 und so häufig).

Auch das Eisen ist rituell: es schützt vor bösen Geistern; man legt ein Stück Eisen neben das Ehepaar (31, 273) oder befestigt es am Hause.

Vor allem aber mißt man den Blumen und Früchten besonderen Zauber bei. Keine Blume spielt bei den Bulgaren eine größere Rolle als die Basilikumblume (31, 224. 234. 239. 241. 244; 32, 17 und sonst); aber auch das Geranium (31, 224 und 242) und der Rosenstrauch sind rituell (31, 368): auf den Rosenstrauch wird der abgenommene Brautschleier gelegt (32, 33); auch das Efeu (31, 403). Vor allem aber

---

[20]) Vgl. auch Grosch, Wasserweihe als Rechtsinstitution, in Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. Bd. 23, 420. 434 f.

ist der Apfel eine Gabe der Liebe (31, 224. 245. 246. 284): die Braut gibt dem Bräutigam einen Apfel oder wirft ihm ihn entgegen (31, 251. 277); ebenso ist auch die Zitrone eine Frucht des Lebens und der Liebe (31, 285 und sonst). Im Gegensatz dazu sollen die Dornen die bösen Geister abwehren, daher der Weg mitunter mit Dornen eingefaßt wird (31, 228), wie auch anderwärts die Dornen als Mittel gegen Hexen gelten [21]).

Die Tanne steht sehr in Ehren: die Mädchen tragen einen geschmückten Tannenbaum (32, 23), und man übergibt ihn (31, 278. 285), man umrankt ihn mit Blumen (32, 56), behängt ihn mit Mais, mit Trauben, mit einer Zitrone (31, 385). Ein Rest dieses Baumsymbolismus ist die Fahne: der Stamm mit der in den Lüften flatternden Zierde; er findet sich auch bei der bulgarischen Hochzeit (29, 135; 31, 403. 415 und sonst); man trägt eine Fahne, man pflanzt sie auf einem Hause auf (31, 241 und sonst), man schneidet den Stamm bei dem Hochzeitszug ein und bricht ihn vor dem Hofe des Bräutigams entzwei; die Brautleute erhalten die Stücke (31, 238. 245): sie nehmen damit die Hochzeitsweihe mit in die Ehe. Möglicherweise ist dies auch ein Rest ehemaliger Baumehe [22]).

Hierbei spielt die Farbensymbolik eine große Rolle. Die Braut wird auf einem weißen Pferde abgeholt (29, 136), die Treppe wird beim Einzug weiß belegt (31, 233), man erscheint in weißen Kleidern (31, 225. 226), den Ochsen am Wagen werden die Hörner mit weißen Tüchern umwunden (31, 275); weiß ist die Farbe der guten Genien, weiß die Farbe, die die bösen Geister verscheucht. Aber ebenso findet sich die rote Farbe, die Farbe des Lebens: man schwenkt weiße und rote Tücher auf einer Stange (31, 245), die Ver-

---

[21]) Lilek, Bosnische Mitteilungen Bd. VII, S. 301.

[22]) Vgl. Ehrenzweig, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 21, 284. Ueber die Pflanzenehe bei den Indern habe ich seinerzeit Nachweise gegeben, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 10, 119; Bd. 12, 214.

mittler werden mit roten Tüchern beschenkt (31, 249), die Brautleute schreiten über ein rotes Tuch (31, 230. 231), die Braut trägt einen roten Kopfschmuck (31, 225), rot ist ihr Brautschleier (31, 286. 370 und sonst); der Brautführer hält eine Stange mit roten oder mit weißen und roten Tüchern (31, 245. 281. 269); ein roter Schleier um die Mütze der Boten bekundet, daß die Braut jungfräulich war (32, 32). Wie das Rot, so auch das Violett: man schenkt ein violett angestrichenes Lamm (32, 11); und so endlich das vegetative Hoffnungsgrün: eine Fahne wird eingepflanzt an einer grünen Stange (29, 135); die Fahne wird mit Wolle grün und rot verziert (31, 404). Daß die Familie der Braut mitunter schwarz gekleidet ist, gehört zum rituellen Wehklagen (31, 225).

Auch menschliche Gebrauchssachen stehen mit der Geisterwelt in Verbindung: der Braut wird ein Spiegel an den Arm gebunden: der Spiegel als Lebenssymbol spielt ja auch sonst im Leben der Völker eine große Rolle (32, 26).

Der Bräutigam wird mit Pelz bekleidet, auch im Sommer (29, 139; 32, 27), die Brautleute sitzen auf einem Fell usw.

Vor allem ist die Symbolik des Schuhes und Pantoffels häufig: der Schuh hat eine erotische Bedeutung, die sich ja in ungesunden Gemütszuständen bis zum Fetischismus steigert. Man schenkt Pantoffeln (31, 276), das bekannte Ehesymbol, oder Schuhe (31, 279. 283), man trinkt aus dem Pantoffel (31, 407) und anderes[23]).

Der Ring ist ein allgemeines Pfand, welches das Versprechen bindend macht: er ist auch als Verlobungspfand häufig (31, 272. 274. 282. 283. 413). Man gibt der Braut einen Ring oder ein Halsband (31, 473). Der Ring wird in einen Kuchen eingebacken, er wird über das Haus geworfen (32, 55).

---

[23]) Hierher mag auch der Brauch gehören, daß das Mädchen, das dem Vaterhause entläuft, die Schuhe, die ihm der Vater geschenkt, nicht mitnimmt, ein Brauch, den Krauß S. 250 von den Bulgaren erzählt.

Haus und Hof und die Plätze, in welchen sich das bäuerliche Leben abspielt, sind geweihte Stätten. Am Brunnen des Hauses wird die Braut entschleiert oder werden auch reinigende Bräuche vorgenommen (31, 238. 243), ebenso am Dreschplatz (31, 241; 32, 23).

Der Herd ist der „Altar im Haus", die Anwesenden reinigen sich mit der Asche des Herdes (31, 237), der Ehevermittler hat im Herde herumzugraben (31, 383; 32, 16), die Braut, die das Haus betreten hat, verneigt sich vor dem Herd (32, 70). Ebenso ist die Schwelle des Hauses geweiht: die Braut wird über die Schwelle getragen, was allerdings auch auf ehemaligen Frauenraub hindeutet (31, 226). Tür und Schwelle des neuen Hauses segnet die Braut und bestreicht sie mit Honig (31, 237. 246. 386; 32, 10).

X.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß alle diese Vorstellungen, alle diese Ahnungen, Befürchtungen, alle diese Weihezauber- und Gegenzauberformen sich auch sonst bei den Slawen finden; sind sie doch allgemein menschlich und kennen wir sie doch reichlich aus unserer germanischen Heimat. Bei vielen Südslawen ist es Brauch, daß die Braut aus dem Glas des Mannes trinkt (Krauß S. 400). In Bosnien werden über die Braut Mandelkerne geworfen (Bosn. Mitt. 6, 639) und die Braut wirft Gerste über sich (Lilek 7, 305), sie streut Weizen im Hause herum (Krauß S. 451), oder wirft einen Apfel über das Haus (Lilek 7, 305. 310); bei den steirischen Slowenen wird Getreide auf das Dach geworfen (Bosn. Mitt. 7, 316), bei den Russen wird die Braut mit Hopfen bestreut (Zeitschr. f. Volksk. 11, 436), in Galizien werden ihr Körner in den Schuh gelegt (Zeitschr. f. Volksk. 4, 171), bei den Rumänen werden Haselnüsse in der Kirche ausgestreut (Draganescu, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 23, 97); bei ihnen werden auch Braut und Bräutigam mit einem Gürtel zusammengeschnürt (ebenda 23, 102).

Die Lustration der Braut findet sich überall (Krauß S. 391), so auch bei den Ruthenen, in christlicher Weise durch Weihwasser (Kaindl, Zeitschr. f. Volksk. 11, 286), so bei den Rumänen (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 23, 98). Auch die Kerze als Lebenskerze kehrt bei den Rumänen wieder (ebenda 23, 101).

Der Apfel wird als Pfand gegeben (Bosn. Mitt. 6, 368); Kirschen- und Zwetschgenblüten, Haselstauden, Weinreben sind in Bosnien geweihte Hochzeitspflanzen (Bosn. Mitt. 7, 308. 323), und der Hochzeitsbaum wird auch bei den Ruthenen erwähnt (Zeitschr. f. Volksk. 11, 164). Der Zauber der roten Farbe kehrt in Bosnien wieder (Lilek 7, 305).

In Bosnien küßt die Braut Türschwelle und Herd (Bosn. Mitt. 6, 640; 7, 310), legt ein Geschenk auf Herd, Krippe, Stall (Bosn. Mitt. 7, 303. 316), opfert am Herd (ebenda 7, 303), schürt das Herdfeuer (Krauß S. 399).

Bei den Ruthenen schenkt der Bräutigam Schuhwerk (Zeitschr. f. Volksk. 11, 160. 162), bei den Slowenen werden die Schuhe gegenseitig im Schlafgemach ausgezogen (Zeitschr. f. Volksk. 4, 179). Und daß die Brautleute auf einem Schafspelz sitzen, ist Brauch der Rumänen (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 23, 101).

Die Haarschur findet sich bei den Weißrussen, wobei beide Ehegatten auf einem Backtrog sitzen (Zeitschr. f. Volksk. 22, 415).

Daß ein Kind gereicht wird, ist allgemein südslawische Sitte (Krauß S. 399. 431), auch bei den Rumänen (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 23, 97); in Galizien übergibt man eine Puppe (Zeitschr. f. Volksk. 21, 252).

Und wie bei den Slawen, so bei den Germanen, so auch sonst auf der Erde.

Welche Bedeutung bei uns Deutschen der Hochzeitsbaum hat, ist schon von Weinhold und Bolte gezeigt worden (Zeitschr. f. Volksk. 4, 101; 20, 125). Den Blumenzauber von Rosmarin und Thymian kennt jeder[24]. Die Farben-

[24]) Vgl. auch Durmayer, Reste altgermanischen Heidentums, S. 42.

symbolik ist allgemein: weiß als Schutzmittel gegen böse Geister, rot als Sinnbild des Lebens, auch zur Steigerung der Potenz (Berkusky, Zeitschr. f. Volksk. 24, 154. 250 usw.). Schuh und Pantoffel als erotisches Symbol in Deutschland ist schon unzählige Male besprochen worden (vgl. Sartori, Zeitschr. f. Volksk. 4, 166). Ueber die Reisbeschüttung in Indien s. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 10, 105, über die Beschüttung mit Konfetti in Savoyen s. Revue d'Ethnographie 3, 224; über die Kleiderknotung in Indien s. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 3, 347; 8, 113; 9, 329; 10, 110; über die Vorhangszene (Antarpat) in Indien ebenda 10, 105; über die Umwandlungen in Indien ebenda 3, 347; 10, 109; über die Wasserbegießung ebenda 3, 347; 10, 107; über das Feuerdurchschreiten als rituellen Akt auf Tahiti vgl. Smithsonian Report 1901, p. 539. Ueber das Haaropfer bei der Heirat, namentlich bei malaiisch-polynesischen Stämmen vgl. die Nachweise bei Wilken, Verspreide Geschriften 1, 576 f.; es findet sich als Heiratszeremonie auch bei den Azteken und anderen Amerikastämmen, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 11, 59. Das Bestreichen der Augenbrauen zur Abwehr böser Geister ist verbreiteter indischer Brauch, vgl. meine Beiträge zum Animismus (Ausland 1891, nr. 35).

Beispiele der Nahrungsvereinigung finden sich auf der ganzen Erde: bei den Papuas, den Azteken, wie bei den Japanern, Chinesen, Birmanen, wie bei allen indogermanischen Völkern. Vgl. z. B. über die Papuas Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 7, 372; über die Azteken ebenda 11, 58; über die Japaner 10, 446; über die Chinesen 6, 366 und meine Rechtsvergleichenden Studien 1889 S. 187; über die birmanischen Katschins vgl. Anthropos 8, 370; über die Inder Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 9, 330, wo von beiden Teilen Reis zusammengebracht wird; bekannt ist die Confarreation der Italiker usw.

Ebenso finden wir die Kleiderknotung bei den alten Azteken (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 11, 58), wie bei den Malaien, vgl. Wilken, Verspreide Geschriften 1, 553.

Auch der Antizipationszauber, daß der Braut ein Kind auf den Schoß gesetzt wird, ist allgemein; er findet sich selbst bei malaiischen Stämmen, Wilken 1, 561 f.

XI.

Der Gedanke, daß die eheliche Begattung etwas Unheiliges sei, stammt aus den Zeiten, in welchen die Individualehe noch erst im Entstehen war und darum als etwas dem allgemeinen Völkerbrauche Widersprechendes erschien; weshalb auch noch südslawische Sprachen den leiblichen Vater als den Vater durch Sünde bezeichnen (Krauß S. 455).

Ein anderer Brauch, der aber auch dem Frauenraub entspricht, ist die bekannte Sitte der Tobiasnächte, wonach die Begattung erst einige Zeit nach der Ehe erfolgen darf[25]). Auch bei den Slawen ist, ebenso wie bei den Germanen, dieser Glaube vertreten (Krauß S. 456); die Bulgaren weisen allerdings nur seltene Spuren auf (Barbar 31, 374). Sonst ist, wie bei sehr vielen germanischen Stämmen, der Gedanke völlig verflattert; im Gegenteil, die Begattung gilt als etwas Heiliges: sie wird nicht nur als Naturgebot empfunden, sondern als ritueller Akt in den Kanon von Recht und Sitte aufgenommen; und wo immer noch die bösen Geister das Brautgemach heimsuchen wollen, weiß man sich durch Gegenzauber zu helfen: der Begattungsakt wird offiziell.

Auf diese Weise müssen so viele Bräuche der Völker aufgefaßt werden; sie zeugen von einer fast kühlen Keuschheit: die Scheu des Geschlechts schwindet vor dem Gedanken der sozialen Pflicht, der die Ehe geweiht ist, vor der Gottesbestimmung, der sich das Menschengeschlecht widmet.

Daher wird der Begattungsakt in die Gesamtheit der Hochzeitsformen eingefügt. Der Pate gestattet, daß sich die

---

[25]) Beispiele dieser universellen Rechtssitte brauchen nicht angeführt zu werden. Sie findet sich selbst bei den Azteken und anderen Amerikavölkern, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 11, 59. Vgl. mein Orientalisches Recht (in Kultur der Gegenwart), S. 9.

Braut mit dem Bräutigam zurückzieht (31, 226. 246); die Patin oder eine andere Frau entkleidet die Braut und legt ihr das Brauthemd um (31, 242). Oder die Entkleidung geschieht wechselweise, und beide stehen sich in weißem Linnen gegenüber, „damit die Kinder weiß werden" (32, 31). Manchmal wird auch die Entkleidung durch die Hochzeitsgesellschaft symbolisiert (31, 237). Ein paar Burschen stehen Wache an der Türe des Gemaches (31, 242. 246. 273), ja man gibt bei längerem Zuwarten Zeichen der Ungeduld (32, 32): ein Revolverschuß zeigt die Vollendung des Begattungsaktes an (31, 237), worauf das Paar wieder vor der Hochzeitsgesellschaft erscheint.

Allgemein ist die Jungfernprobe mit Prüfung des blutigen Lakens (z. B. 29, 137; 31, 237. 246. 248. 252. 272. 273. 276. 282. 283. 286; 32, 13 und 32): es wird herumgetragen, man gießt gar Wein darüber, um zu sehen, ob die Flecken bleiben (31, 243 und 270). Allgemeine Glückwünsche folgen; Freudenzeichen werden oben auf dem Hause befestigt, und auch in der Nachbarschaft herrscht heller Jubel (31, 238).

Begattungsunfähigkeit ist Trennungsgrund (32, 35); oft sollen es böse Geister sein, die den Mann hindern, und man opfert, damit der Zauber weiche (32, 75).

Erweist sich die Braut nicht mehr als Jungfrau, so herrscht allgemeine Verstimmung; das Hochzeitsfest hört auf, die Musik verstummt, die Neuvermählte wird durch ein Wasser geführt und eingehend ausgefragt, wer sie verführt hat (31, 254. 278; 32, 74). Der Mann kann zurücktreten (32, 35); womöglich aber wird die Sache beglichen, und der Vater bezahlt ein Strafgeld (31, 253. 255. 278). Früher ließ man die unehrliche Braut (wie die Ehebrecherin) zur Strafe öffentlich nackt baden oder nackt Holz hacken (32, 35 und 39): auf Schamlosigkeit sollte Schamlosigkeit als Strafe erfolgen.

Der Derbheit des Landvolkes entsprechen eine Reihe obszöner Bräuche, wie z. B. daß man unter sehr anzüglichen

Sprüchen mit einem Stößel Milch stampft (31, 227), daß man einen Hahn versteigert, verkauft oder verschenkt (31, 236. 275. 285), und der obszöne Sinn ergibt sich auch daraus, daß der Hahnenverkäufer und die Hahnenverkäuferin das Paar ins Brautgemach führen (31, 386). Der Mann, der sich als begattungsunfähig erweist, wird zum Hohn mit einem Ochsen eingespannt (31, 227) u. a.

Aehnliche Brautgemachszenen gelten auch bei den übrigen Slawen. In Bosnien und bei den Ruthenen sind es Mädchen, welche vor dem Brautgemach singen, bis der Bräutigam erscheint (Bosn. Mitt. 6, 640; 7, 312. 316); und daß die Jungfernprobe über die ganze Erde verbreitet ist, bedarf für den Ethnologen keiner besonderen Erwähnung. Vgl. Lilek, Bosn. Mitt. 7, 325; über die Russen Zeitschr. f. Volksk. 11, 438; 15, 438; über die Ruthenen Kaindl, ebenda 11, 167; über die Rumänen Draganescu, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 23, 103 f.; über die Jungfernprobe in Indien Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 3, 348; bei den Azteken ebenda 11, 59; in China s. meine Rechtsvergleichenden Studien 1889 S. 188.

XII.

Die Hochzeitslust führt zu Ausgelassenheiten und diese zu Spässen, zu gutartigen Verhöhnungen. Auch darin zeigt sich eine kräftige Seelenstimmung. Daher macht sich der derbe Humor vielfach geltend, so z. B. daß dem Bräutigam ein Tisch mit Kuchen auf den Kopf gestellt wird (Barbar 31, 234), daß man dem Brautführer den Kuchen auf den Kopf legt und allerlei seltsame Fragen stellt (31, 377), daß man zum Schein die Aussteuer versteigert usw.

Doch scheint sich die Ausgelassenheit nicht in Streit und Hader auszutoben; mindestens wird von solchen Ausbrüchen nichts erzählt. Der mächtige Humor, der das Ganze durchleuchtet, scheint durch die Sitte in Zucht gehalten zu werden; dies ist das Zeichen eines gediegenen Volkes.

XIII.

Neben der Ehe sind es die künstlichen Verwandtschaftsformen, welche das soziale Leben der Bulgaren beherrschen.

Von künstlicher Verwandtschaft spricht man, wenn nicht durch den gewöhnlichen Weg des Blutes und der Zeugung, sondern in anderer Weise ein Verhältnis geschaffen wird, welches das Recht als Verwandtschaft behandelt und mit Verwandtschaftsfolgen versieht. Natürlich reicht auch dies tief in den Natur- und Geisterkultus hinein: solche Verbindungen als körperlose Seelenverbindungen sind den Völkern nicht denkbar, ohne daß die Geisterwelt waltet; diese allein vermag zu einigen, was in der Erscheinungswelt getrennt ist.

Eine Art der künstlichen Verwandschaft ist die Milchverwandtschaft, die sich auch bei gewissen bulgarischen Stämmen findet. Das Kind wird verwandt mit der Amme, und die von derselben Amme gesäugten Kinder gelten als Geschwister; die Folge ist ein Eheverbot. Bekanntlich spielt diese Verwandtschaft im Islam eine sehr große Rolle, und es ist wohl anzunehmen, daß sie durch den Islam zu den Bulgarenstämmen und auch zu anderen Balkanvölkern[26]) gekommen ist. Sie wird deswegen auch hauptsächlich aus solchen Gegenden berichtet, in denen Türken und Bulgaren zusammenleben (Barbar 32, 99).

Dem Christentum eignet dagegen eine andere Verwandtschaft, die zu der großen Klasse der Weiheverwandtschaften gehört. Wie bei den alten Deutschen die Jünglingsweihe zwischen dem Weihevater und dem Jüngling eine Verwandtschaft begründete, so besteht nach dem Christentum eine Verwandtschaft zwischen dem Täufling und dem Taufpaten, ja selbst zwischen den Kindern, welche den nämlichen Paten haben.

---

[26]) Ciszewski, Künstliche Verwandtschaft bei den Südslawen (1897), S. 18 f.

Diese Patenschaft hat bei den Südslawen noch eine ganz aktive Bedeutung [27]), sie ist nicht eine abgeblaßte Erinnerungsform wie bei uns; namentlich das Ehehindernis zwischen Pate und Täufling wird auf dem Balkan sehr scharf eingehalten. So auch bei den Bulgaren. Der Pate ist der zweite Vater: er hat das Kind mit 1½ Jahren einzukleiden (29, 147); er hat die Brautleute zusammenzugeben; die Patin verschleiert die Braut und entschleiert sie; der Pate gibt der Braut hergebrachte Geschenke (napetak) (31, 269. 273. 277. 278. 281. 283. 284. 370 und sonst); er legt ihr ein Halsband um den Hals (31, 284); der Patengruß ist überall ein notwendiger Teil der Hochzeitsform (29, 136; 31, 224. 251 und sonst); der Pate wird mit einem Kranz geschmückt (31, 275), er hat die Verzeihungsformel zu sprechen (31, 278); ja mitunter ist es sogar der Pate, der das Paar traut (31, 242); er trägt die Brautfahne (32, 5), er beglückwünscht das Paar nach der Begattung (31, 237) und hat das Brautlaken zu besichtigen (31, 272. 278).

Daneben findet sich bei den Bulgaren auch die Kindesannahme und als Gegensatz dazu die Vatersannahme. Die Kindesannahme kann eine einfache Pflegvaterschaft ohne Erbfolge sein, sie kann aber auch eine eigentliche Ankindung werden mit kindlichem Erbrecht, sobald dies besonders ausgemacht ist. Bei der Ankindung wird ein Familienfest gefeiert: besondere Bräuche werden nicht mitgeteilt (29, 147; 32, 43) [28]); es wird nur erzählt, daß man das Kind zu wiegen pflegt, um dann später, wenn sich Differenzen ergeben, nach der Zunahme des Gewichtes zu ermessen, wieviel man dem Kinde geleistet hat (29, 148).

Mehr als Ankindung ist es, wenn das angenommene Kind von der Adoptivmutter gesäugt wird; dann spielt der Ge-

---

[27]) Krauß S. 611 f.

[28]) Vgl. auch Krauß S. 599.

danke der Milchverwandtschaft hinein, und es entsteht eine innigere Verbindung (32, 43)[29].

Wie man ein Kind annehmen kann, so kann man auch einen sog. Nachvater (pobastim) annehmen; doch hat dies nur eine vorübergehende Bedeutung; der Pobastim hat bei der Eheschließung den Vater zu vertreten. Denn die Völker nehmen an, daß nur, wer Eltern hat, sich in vollkommenem Lebensstande befindet (31, 382; 32, 101), weshalb nur solche Kranzjungfern, welche noch beide Eltern haben, das Mehl sieben dürfen[30].

XIV.

Der Balkan ist aber vor allem das klassische Land der Verbrüderungen und Verschwesterungen[31]. Und wie die Heiraten, so erfolgen die Verbrüderungen meistens an einem bestimmten Tage im Jahr; wie bei den Heiraten, so ist auch hier das Ueberschreiten des Feuers üblich (27, 457; 31, 223; 32, 26), und dem steht es gleich, wenn beide Teile rechts und links von der Feuersglut auf einem Brette stehen (32, 94). Auch das gegenseitige Bluttrinken wird erwähnt (27, 457). Meist aber erfolgt die Verbrüderung durch eine feierliche kirchliche Zeremonie, indem vor dem Altar um beide Wahlbrüder ein Gürtel geschlungen wird und beide das Evangelium küssen (31, 381; 32, 27 und 89). Aber auch sonst werden die verschiedensten Weihegelegenheiten benützt, um den Verbrüderungsvertrag zu einem rechtlich wirksamen zu gestalten. Aus dem Heidentum stammt der Brauch, daß beide Wahlbrüder sich an einen Ort begeben, wo die Eschenwurz wächst, weil dies der Versammlungsort der Waldgeister war.

---

[29]) Ueber den Ritus der Säugung bei der Kindesannahme Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 18, 73.

[30]) So auch bei den Albanesen (Braßloff, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 22, 147).

[31]) Ebenso wie der Kaukasus; vgl. darüber Darinsky (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. 14, 169 f.).

Aber auch wenn beide Teile in einem heiligen Kloster miteinander durch ein Loch schlüpfen, ja wenn sie auch nur eine gemeinsame Wallfahrt machen, oder wenn sie zusammen im Jordan baden, soll der Verbrüderungsvertrag seine Weihe empfangen und wirksam werden. Und auch die Feierlichkeit der Hochzeit enthält einen solchen Zauber, daß man daran Verbrüderungen anschließen kann (32, 26).

Besonders interessant ist es, daß man, wie bei anderen Völkern, sich der Verbrüderung bedient, um irgendein Unheil abzuwenden. Zwei Kinder, die im nämlichen Monat geboren wurden, sind miteinander in der Art verbunden, daß, wenn das eine stirbt, sein Tod auch den Tod des anderen nach sich zieht. Dem sucht man dadurch zu entgehen, daß man dem toten Kinde einen Stein oder eine Wachskerze mit ins Grab legt (wodurch man sich von ihm loslöst) und sich sodann mit einem anderen Kinde verbrüdert (32, 97): der Lebende tritt an Stelle des Toten.

Auch Verbrüderungen von ganzen Gemeinden finden sich, ebenso wie bei den alten Galliern und wie bei malaiischen Stämmen[32]), mit gegenseitigem Eheverbot (27, 459).

Auch sonst ist die Verbrüderung eine häufige, schon aus früheren Jahrhunderten bekannte Erscheinung der Südslawen[33]); sie findet sich in verschiedenen Graden, als kleine und große Verbrüderung, in Montenegro[34]); sie ist auch bei den alten Polen nachweisbar, als eine Einrichtung, die an einem bestimmten Tage des Jahres auf Jahresfrist begründet wurde[35]).

In diesen Bräuchen spielt sich das Leben eines Volkes ab, das vom Schicksal bestimmt ist, ein wichtiger Faktor der Weltschicksale zu werden.

---

[32]) Vgl. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. I, S. 32.

[33]) Krauß S. 625.

[34]) Ciszewski S. 33.

[35]) Ciszewski S. 48. 56.

Besprechungen
von **Josef Kohler.**

Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, Verlag Duncker & Humblot, München-Leipzig und J. Guttentag, Berlin (1913/14).

Die Enzyklopädie enthält als ersten Beitrag eine Neubearbeitung meines Artikels über die Rechtsphilosophie und Universalrechtsgeschichte, welcher in folgender Weise konstruiert ist: a) Grundlagen, b) Rechtsbildung, c) Blick in die Zukunft. In den Grundlagen wird vor allem das Verhältnis der Rechtsphilosophie zu dem alten Naturrecht behandelt, sodann kommt das Recht als Kulturerscheinung zur Geltung, und dies führt zur Darstellung der Entwicklungslehre im Recht, zu Hegel und zum Verhältnis der Rechtsphilosophie zur Universalrechtsgeschichte und Rechtspolitik. Natürlich muß auch die Rechtstechnik hierbei behandelt werden, denn gerade das kraft der Entwicklungslehre hergestellte Recht hat seine Organisations- und Gestaltungsgesetze, deren Entdeckung Sache der Jurisprudenz ist. Die Lehre von den Rechtsbildungen führt zum Verhältnis des Menschen zur Natur, sie behandelt auch das Verhältnis der Menschen untereinander, wobei zunächst das Familienrecht als die innigere Verbindung und sodann das Schuldrecht als die losere dargestellt wird. Daß das Familienrecht von dem Totemismus und Ahnenkult ausgeht, daß Gruppenehe, Mutter- und Vaterrecht und endlich auch die künstliche Verwandtschaft zur Darlegung kommt, versteht sich von selber. Das Schuldrecht zeigt das formale wie das materielle Bindungselement und entwickelt sich in den einzelnen Schuldverhältnissen, also in den Austauschgeschäften und den sonstigen wirtschaftlichen wie unwirtschaftlichen Betätigungen.

Damit ist das Verhältnis vom Menschen zum Menschen, soweit es privater Natur ist, erledigt, und nunmehr werden die öffentlich rechtlichen Organisationsformen in Betracht gezogen: Totemgemeinschaft, Häuptlingsrecht, Königtum, Geschlechterstaat, Territorial-

staat, was dann schließlich zu den Hauptfunktionen der öffentlichen Organisation, zum Strafrecht und zum Prozeß führt.

Es versteht sich von selber, daß ein Entwicklungstheoretiker wie ich die Rechtsphilosophie nur von dem universalgeschichtlichen Stande betrachten kann, und daß Gebilde aus der Zeit der Pandektologie, wie Merkels Rechtslehre, einfach beiseite bleiben; ebenso daß der naturrechtliche Neukantianismus seiner eigenen Unfruchtbarkeit überlassen wird.

In meiner Darstellung des bürgerlichen Rechts, mit welcher der zweite Band beginnt, werden auch einige Fragen grundsätzlicher Art behandelt, vor allem die Grundgedanken des heutigen Rechts und die Lehre von der juristischen Person, bei welcher die anthropomorphistische Auffassung als unjuristisch abgelehnt wird.

Eine gewisse Ergänzung zum obigen bietet meine Arbeit über orientalisches Recht in Hinnebergs Kultur der Gegenwart[1]). Meine Darstellung des orientalischen Rechts wird hier eingeleitet durch eine Arbeit über die Anfänge des Rechts, welche zunächst den Unterschied zwischen der Kultur der sog. Naturvölker und der Kultur der eigentlichen Kulturvölker darstellt und zur Ueberzeugung bringt, daß auch den Naturvölkern eine Kultur innewohnt, die auf jahrtausendelanger Entwicklung beruht, was die Juristen meist zu übersehen pflegen. Sodann werden die Leitmotive der Entwicklung: Gesamt- und Einzelwesen, Mensch und Uebermensch, Menschliches und Göttliches, dargestellt und daraufhin die Menschenverbände näher geschildert. Die Lehre von Geschlecht und Staat, von Einzelsühne und Gesamtsühne, von Rechtsverwirklichung und vom Verhältnis zwischen Fremden und Standesgenossen sucht die unübersehbare Fülle der Rechtserscheinungen in festen Rubriken zu fassen. Das Recht der orientalischen Völker wird sodann eingeleitet durch das Recht der Halbkulturvölker: Azteken, Inkas, Mayas, Malaien und Mongolen. Sodann werden die Rechte der orientalischen Kulturvölker dargestellt: Babylonier, Assyrer, Aegypter, Israeliten und jüdisches Recht, Araber und Islamrecht, das Recht Indiens (im Anhang die buddhistischen Rechte), endlich das Recht der Perser, Armenier, Chinesen und Japaner.

---

[1]) Allgemeine Rechtsgeschichte, erste Hälfte: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer von Kohler und Wanger (1914).

Wünschenswert ist es, daß die Juristen sich künftig mehr mit diesen Materien befassen und insbesondere aufhören, Philosophie treiben zu wollen auf Grund der bloßen Rechtskenntnisse, die sie in der Schule der Pandektenwissenschaft erlangt haben. Daß es allerdings an Mißverständnissen auch heutzutage nicht fehlt, dafür will ich ein Beispiel geben an den Bemängelungen, die neuerdings Manigk, Juristisches Literaturblatt Bd. 27 S. 121 f. gegen meine obengenannten Ausführungen in der Enzyklopädie geäußert hat.

Wenn Manigk als ein Lobredner Savignys den Ausspruch desselben über die Universalrechtsgeschichte wiedergibt, daß nämlich nicht alle Völker gleich bedeutsam seien und daß die Wissenschaft nicht zum Dilettantismus herabsinken dürfe, so möchte ich bemerken, daß man solche minderwertige Redeübungen des weit über Gebühr geschätzten Savigny einfach der Vergessenheit überantworten sollte. Savigny verstand vom römischen Rechte vieles, vom sonstigen Rechte nichts. Nun ist es natürlich für denjenigen, der sich auf ein bestimmtes Fach versteift und die Neigung in sich fühlt, andere Studien abzulehnen, sehr bequem, bei diesen neuen Studien nach Dilettantismus zu rufen. Taten doch die Altphilologen dasselbe, als die vergleichende Sprachwissenschaft aufkam. Wer nun aber heutzutage die 33 Bände der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft durchstudiert hat, der sollte solche Aeußerungen über Mangel an Detailstudien und an wissenschaftlicher Grundlegung überhaupt nicht mehr erwähnen. Natürlich mußte ich mich in der Enzyklopädie auf die ausnehmend zahlreichen Studien von mir, von meinen Schülern und von anderen, von Juristen und Ethnologen beziehen. Ein Bemängeln, ohne die Detailuntersuchungen zu verfolgen, ist nicht den Regeln der Wissenschaft gemäß: diesen Regeln muß nicht nur der Aufbau, sondern auch die Kritik entsprechen. Wer sollte, wenn er den Totemismus kennt, noch daran zweifeln, daß die juristische Person eines der ersten Gebilde der Menschheit ist? Daß aber der Totemismus sich in Urzeiten über die ganze Erde verbreitet und, wo er im Leben erloschen ist, noch seine Ableger und Reminiszenzen zurückgelassen hat, das zeigt die Wissenschaft klar; noch neuerdings sind weitere gründliche und eindringliche Studien veröffentlicht worden, über die ich in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft berichten werde. Von Volk zu Volk, von Stamm

zu Stamm läßt sich der Totemismus verfolgen. Und wenn die Pandektologie die Geschmacklosigkeit begangen hat, die juristische Person zu einem künstlichen ausgeklügelten Gebilde der Jurisprudenz zu verzerren, so geht dies uns ebensowenig etwas an, als etwa die Windscheidschen Vorstellungen über die Rechtsgeschichte.

Wenn Manigk ferner annimmt, daß ich eine Art Naturrecht verfolge, so wird ein jeder, der den Neuhegelianismus erfaßt hat, wissen, daß unser Naturrecht sich von dem alten Naturrecht wesentlich unterscheidet, daß es nicht ein ewiges Recht aller Zeiten, sondern eine der Kultursphäre einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes entsprechende Summe von Rechtspostulaten ist [2]; und die Behauptung, daß ich die Allgemeinheit der der Menschheit gemeinsamen Institute nicht bewiesen hätte, muß ich einfach damit zurückweisen, daß ich selbstverständlich in dieser Beziehung auf die reiche Einzelliteratur verweisen muß. Wenn ferner meiner Ansicht über Hegel die Lenels gegenübergestellt wird, so möchte ich doch noch darauf hinweisen, daß meine Studien über Hegel, die ich im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie veröffentlicht habe, genügend beweisen, worin das ewig Richtige der Hegelschen Philosophie gegenüber dem zeitlich Bedingten liegt. Das ist aber gerade der Mangel der Juristen gewesen, daß sie das Dauernde von dem Zeitlichen nicht unterschieden; es ist vollkommen ungeschichtlich, immer nur auf die welken Blätter hinzuweisen, wenn ein Baum weiter sproßt und blüht.

Meine kritischen Ausführungen namentlich über Kant, Stammler und Jhering sind nicht etwa ins Blaue geäußert, sondern ich habe sie in meinen Schriften genügend begründet; zu verlangen, daß in einer kurzen Enzyklopädie überall erschöpfend Diskussionen gepflogen werden, widerspricht vollkommen der Aufgabe der Enzyklopädie. Die Ablehnung Jherings ist übrigens in einer Weise begründet, die schon an sich eine genügende Begründung ist. Wem wie Jhering die metaphysischen Studien fehlen, der sollte keine Rechtsphilosophie treiben.

Ich bin auf diese Bemängelungen deswegen eingegangen, weil sie typisch sind für die Art und Weise, wie die Rechtsphilosophie

---

[2]) Vgl. auch mein Werk: Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart (1914), S. 14.

und Universalrechtsgeschichte häufig von den Juristen behandelt wird; sprechen doch so viele der Juristen beispielsweise gegen die Annahme der ehemaligen Gruppenehe, ohne auch nur das Werk von Lewis Morgan gelesen und meine umfangreichen Studien darüber geprüft zu haben.

Darüber kann man zur Tagesordnung übergehen.

Auf Manigks Bemängelungen meiner Darstellung des Bürgerlichen Rechts im zweiten Bande der Enzyklopädie gehe ich darum ein, weil es hier teilweise auf methodische Probleme ankommt, welche die Rechtsphilosophie berühren. Wenn der Verfasser behauptet, daß meine Systematik von zweifelhaftem Wert sei, so irrt er sich sehr, sofern er glaubt, ich hätte ersichtlich die schweizerische und andere Kodifikationen zum Vorbild genommen, also an Stelle einer wissenschaftlichen Systematik eine der Empirie eines Gesetzbuches entsprechende Systematik geben wollen. Ich glaube: eine Systematik, welche vom Persönlichkeitsrecht auf die Gegenstandsrechte und dann auf die Schuldverhältnisse führt, welche bei den Schuldverhältnissen Rechtsgeschäfte und neutrale Akte, Ausgleichungs- und Beihilfepflichten und unerlaubtes Handeln als Einteilungsglieder setzt und beim Rechtsgeschäfte wieder vom Gütertausch zur Güterzusammenlegung und dann zum abstrakten Vertrag und zur Schuldschöpfung übergeht, ist doch himmelweit entfernt von dem Empirismus, der eine Eigentümlichkeit einer jeden Kodifikation ausmacht und ausmachen muß. Was aber die neutralen Akte und latenten Rechtshandlungen betrifft, so habe ich in meinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I S. 578—583 ihre Existenz so klar entwickelt, daß man vielleicht das dort Ausgeführte bestreiten, nimmermehr aber die Aufstellung dieser Kategorien als unverständlich erklären darf, und eben dort habe ich über die typischen Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen I S. 485 f. so ausführlich gehandelt, daß ich wohl berechtigt war, in der Enzyklopädie mich zu beschränken. Die Entwicklung der philosophischen Frage aber über das Verhältnis zwischen dem rechtsgeschäftlichen Willen und den Folgen, welche die Rechtsordnung daran knüpft, ist von der äußersten Wichtigkeit; denn kein Recht kann bestehen, ohne daß neben den von den Parteien gewollten Folgen noch zahlreiche andere Folgen eintreten; wie weit dies reicht, ist für die Auffassung des ganzen Rechtsgeschäftes entscheidend; natür-

lich: der Ueberblick des einzelnen Verkehrtreibenden ist beschränkt, das Auge des Rechtes aber dringt durch das ganze Gebiet der rechtlichen Entwicklung; darum hat der Einzelne gewisse, aber nicht alle Folgen seiner Rechtshandlung in der Gewalt. Ich habe schon anderwärts davon gesprochen, daß der Generalstab des Rechts die großen Linien der Rechtsfolgen angibt, während der Einzelne nur in seinem engeren Kreise zu wirken vermag. Dies ist das Verhältnis zwischen dem rechtsgeschäftlichen Willen und der Rechtsordnung!

Noch wird mir von Manigk vorgehalten, daß ich eine Stelle in den Jahrbüchern für Dogmatik 49 S. 481 f., die sich gegen mich wendet, unrichtig aufgefaßt und von unrichtigem Standpunkt aus gegen ihn polemisiert habe. Dieser Vorhalt ist völlig unrichtig. Ich habe seinerzeit ausgeführt, und diese Ausführung ist für die Weiterbildung des Zivilrechtes von nachhaltiger Bedeutung gewesen, daß beim Rechtsgeschäft wie beim Delikt der Grundsatz gilt: im Anfang war die Tat; daß es insbesondere auch bei dem Rechtsgeschäft auf die Tat, nicht auf den internen Willen ankommt. Wenn Manigk mir entgegenhält, daß beim Delikt die äußere Handlung nicht allein entscheide, sondern auch der interne Dolus bedeutsam sei, und daß beim Rechtsgeschäft ja nicht das Wort allein in Betracht komme, sondern auch der Wille, so geht diese Polemik völlig fehl: denn ich habe niemals die äußere Tat in der Art hervorgehoben, daß sie allein zur Charakteristik diene, sondern habe nur eben erklärt, daß der innere Wille sich in der äußeren Tat verkörpern muß, ansonst er für das Recht unbeachtbar bleibt. Daraus habe ich geschlossen, daß die Mentalreservation einen inneren Widerspruch enthält: sobald sich mein Erklärungswille verkörpert hat, ist er rechtlich maßgebend, mag ich über die Folgen meines Handelns denken, was ich will; der Erklärungswille verkörpert sich aber trotz der Mentalreservation. Diese Verwirklichung meines Willens ist es, was ich als voluntares Element beim Rechtsgeschäft bezeichne. Die Frage hingegen, wie die Rechtsordnung einen Fall behandeln soll, wenn der Wille abirrt, so daß eine ihm nicht entsprechende Außenerscheinung eintritt, also die Frage des error im Zivilrecht und der aberratio delicti im Strafrecht, ist eine andere damit nicht zusammenhängende Frage; diese Frage darf nicht von bloß individualistischem Standpunkt behandelt werden, sondern es kommen hierbei die allgemeinen wirt-

schaftlichen Motive des Zivilrechts und die sozial ethischen Motive des Strafrechtes in Betracht; solche Probleme lassen sich juristisch nur nach den Regeln der Sozialpsychologie und Sozialwirtschaftslehre lösen.

In einem Punkt mag Manigk Recht haben. Er sprach seinerzeit davon, daß den meisten Autoren des Privatrechtes die philosophische Schulung fehle und hält ihnen eine Aeußerung Sigwarts entgegen. Nun war Sigwart ein Philosoph mittleren Ranges, und seine Aeußerungen über juristische Fragen sind völlig laienhaft. Dies halte ich fest. Eines aber erfahre ich aus der Berichtigung Manigks, daß die Hervorhebung Sigwarts nicht gegen mich, sondern gegen andere gerichtet war, woraus ich den mir sehr wohltuenden Schluß ziehen darf, daß er mich nicht zu den Autoren rechnet, denen eine philosophische Schulung fehlt.

Georg Steindorff, Die ägyptischen Gaue und ihre politische Entwicklung, Verlag B. G. Teubner, Leipzig (1909).

Die staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse der Gaue in Aegypten geben einen klaren Einblick in die politische Gestaltung des Reichs. Ob die Gaue einstmals selbständige Staaten bildeten, ist zweifelhaft: es mag aber für einige Gaue richtig sein. Zur Zeit des stark entwickelten Königsrechtes aber waren sie einfach Verwaltungsbezirke,. denen verschiedene Beamte vorstanden. Schon in der fünften Dynastie jedoch zeigte sich ein Bestreben, das Aegypten mit Deutschland gemeinsam hat: das Beamtentum wurde erblich, die Beamten wurden ein Gauadel, der natürlich für eine einheitliche königliche Regierung hemmend oder gar gefährlich werden konnte. Im neuen Reiche wurden die Gaue in kleinere Stadtbezirke zerlegt, an deren Spitze der Stadtgraf stand. Auch dieses Grafentum scheint erblich geworden zu sein, so daß auch hier wieder die Verwaltung eine zentrifugale Richtung nahm. Psammetich I. aber scheint diese Stadtbezirke beseitigt und die alte Gauverwaltung wieder eingeführt zu haben. In der ptolemäischen Zeit finden wir die Einteilung in 22 Gaue für Ober- und in 20 für Unterägypten. Im übrigen bestand die Zweiteilung von Aegypten in Unter- und Ober-Aegypten noch die ganze ptolemäische Zeit hindurch; erst in der Römerzeit ist an Stelle dessen die Dreiteilung aufgekommen. So bietet die Darstellung des Gauwesens einen sehr belehrenden Beitrag zum ägyptischen Staats- und Verwaltungsrecht.

Fritz Hawelka. Die Rechte an öffentlichen Wegen in Oesterreich. Verlag Franz Deuticke, Wien und Leipzig (1910).

Die öffentlichen Wege stehen zunächst im Privateigentum des Staates oder einer anderen Rechtspersönlichkeit, über welches Eigentum sich die öffentlichrechtliche Befugnis des Staates servitutenartig breitet; eine Befugnis, die dahin geht, daß er den Weg öffentlich benutzen läßt, sei es von einem jeden oder von gewissen Personen, die er hierzu bestimmt. Soweit diese öffentliche Benutzung nicht in Frage kommt, bleibt das Privatrecht bestehen, so beispielsweise, wenn es sich um die Legung von unterirdischen Röhren handelt, bei welchen die öffentliche Wegbenutzung nicht oder nur indirekt beeinflußt werden kann. Fällt die öffentliche Belastung weg, dann tritt das Privateigentum wieder in voller Kraft hervor. Verfügungen innerhalb des Gebietes der öffentlichen Benutzung aber, so z. B. Gestattung von Schienenlegung für eine Straßenbahn, liegen innerhalb des öffentlichen Rechtes, und die Befugnisse der Straßenbahn gegenüber dem Staat oder des Staates gegenüber der Straßenbahn sind Befugnisse öffentlichen Rechts. Diese Fragen können daher nicht den bürgerlichen Gerichten unterworfen werden, ebensowenig wie die Frage, ob überhaupt ein Weg öffentlicher Weg ist, d. h. ob eine solche öffentlichrechtliche Belastung des Eigentums besteht: dies sind öffentliche Rechtsverhältnisse, über welche nicht die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Ueber diese Fragen handelt der Verfasser dieser wertvollen Schrift unter ständigem Beizug der österreichischen Entscheidungen gründlich.

Mariano San Nicolo, Aegyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer. Verlag C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1915.

Das zweite Heft der Münchener Beiträge zur Papyrusforschung bringt die Studien über das ägyptische Vereinswesen zu Ende. Wir finden auch hier ein belehrendes Material, nicht nur für die Geschichte, sondern auch für die juristische Konstruktion, und hier möchte ich namentlich bemerken, daß, was das Recht der Vereinsgenossen am Vereinsvermögen betrifft, meine Theorie vom Wertrecht allein eine richtige konstruktive Lösung zu bieten vermag, ein Punkt, der auch von den Rechtshistorikern zu berücksichtigen ist.





